

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1902)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : Januar

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

#### **zur ersten Beratung:**

1. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.
2. Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.
3. Gesetz über die Viehversicherung.
4. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.
5. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
6. Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

#### **Dekretsentwürfe :**

1. Dekret betreffend den Alkoholzehntel.
2. Dekret über das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen.
3. Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.
4. Dekret betreffend die Besoldungen und Kautioen der Beamten der Kantonalfank.
5. Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.
6. Dekret betreffend Abänderung von § 16 der Feuerordnung.
7. Dekret betreffend Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise.

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 27. Januar 1902** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

### Gesetzesentwürfe

#### **zur zweiten Beratung:**

1. Gesetz betreffend den Tierschutz.
2. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.
3. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

#### **Vorträge :**

#### *Des Regierungspräsidiums :*

1. Validierung von Grossratswahlen.
2. Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Ober-Simmenthal.

#### *Der Direktion der Justiz :*

Expropriationen.

*Der Direktion der Polizei und der Sanität:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Dr. Cortazzi; Ausübung des Arztberufes.

**Erste Sitzung.***Der Direktion der Finanzen:*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

**Montag den 27. Januar 1902,**

nachmittags 2 Uhr.

*Der Direktion der öffentlichen Bauten:*

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Spiez-Faulensee-Krattigen-Strasse; Beschwerde der Gemeinde Spiez.
3. Bericht betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons in die Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen.
4. Berner-Oberland-Bahnen; Rückkaufsankündigung.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

*Der Direktion der Forsten:*

Waldkäufe und -Verkäufe.

**Anzüge und Anfragen.**

1. Motion Milliet und Mithafte vom 23. Mai 1900 betreffend Verwertung der Abfallstoffe der Stadt Bern.
2. Motion Müller und Mithafte vom 26. Februar 1901 betreffend die Arbeitslosen-Versicherungskassen.
3. Motion Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend Abschaffung der Strafminima.
4. Motion Zgraggen und Mithafte vom 7. März 1901 betreffend Titularprofessuren.
5. Motion Steiger vom 20. Mai 1901 betreffend die Gebühren in amtlichen Güterverzeichnissen.
6. Motion Gross und Mithafte vom 18. November 1901 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Blätterepidemien.
7. Motion Demme vom 27. November 1901 betreffend Revision des Armenpolizeigesetzes.
8. Motion Will und Mithafte vom 27. November 1901 betreffend eine rationellere Eisenbahnverbindung durch den Jura.
9. Motion Demme vom 28. November 1901 betreffend Errichtung einer Anstalt für arbeitsunfähige oder beschränkt arbeitsfähige Personen.

**Wählen:**

Wahl des Oberingenieurs.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und das Gesetz über die Viehversicherung auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahl findet Mittwoch den 29. Januar statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident  
Ed. Will.*

Der Name sauf ruff verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Burri, Crettez, Egli, Etter, Grosjean, Houriet (Tramelan), Künizer, Maurer, Michel, v. Muralt, Rollier, Roth, Schärer, Weber (Pruntrut), Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Dr. Boinay, Boss, Brahier, Christeler, Comte, Coullery, Cuenat, Droz, Flückiger (Lützelflüh), Häberli, Herren, Marti, Meister, Meyer, Neuenschwander, Ochsenbein, Péteut, Reichenbach, Reymond, Riem, Ruchti, Rüegsegger, Stauffer (Büren), Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Walther (Landerswil), Wuilleumier.

**Präsident.** Ich gebe Ihnen Kenntnis, dass in der ausserordentlichen Sitzung vom 10. Dezember zur Behandlung der sogenannten Burenmotion aus Ihrer Mitte freiwillig ein Betrag von 1049 Fr. zu Gunsten der notleidenden Burenfrauen und -Kinder in den Konzentrationslagern zusammengelegt worden ist. Sie haben Ihr Bureau beauftragt, diesen Betrag bestimmungsgemäss zu verwenden. Nach eingehenden Erkundigungen, in welcher Weise der Betrag am raschesten seiner Zweckbestimmung zugeführt werden könnte, hat Ihr Bureau denselben der Volksbankfiliale Zürich zu handen des Komitees in Zürich überwiesen. Die bezüglichen Akten liegen zur Einsicht auf.

Ein Strafnachlassgesuch eines Leon Juillerat geht an die vorberatenden Behörden.

Vom Seeländischen Wegmeisterverein ist eingelangt folgende

### **Eingabe :**

Der bernische seeländische Wegmeister-Verein  
an den

Grossen Rat des Kantons Bern in Bern.

Hochgeehrte Herren!

Bezugnehmend auf die, Ihnen bereits in den Jahren 1895 und 1900 eingereichten Petitionen betreffend Altersversorgung des bernischen Wegmeisterpersonals, erlaubt sich Unterzeichneter bei Ihnen, hochgeehrte Herren, nochmals vorstellig zu werden, mit der höflichen

#### **Bitte:**

Der Altersversorgung, wenn irgend möglich, Rechnung zu tragen und zu entsprechen, damit diejenigen, welche wegen Altersschwäche aus dem Staatsdienst treten müssen, nicht gänzlich verarmen, und deren Familien nicht auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen sind und am Ende gar auf dem Etat der Notarmen erscheinen.

Die Annalen enthalten schon viele solcher Fälle; ein ausgedienter Wegmeister ist kaum noch im stande, durch seiner Hände Arbeit sein eigen Leben zu fristen, geschweige denn das zum Unterhalt seiner ganzen Familie Notwendige auf redliche Weise zu erschaffen. Seine frühere Stellung zwang ihn, jeder Zeit sich den Unbilden der Witterung auszusetzen, und so zieht sich mancher für das Alter Schwächen und bleibende Nachteile zu, welche ihn sozusagen lahmlegen. Zum geregelten Dienst ist er nicht mehr fähig; er gehört, einmal ausgedient, kurz gesagt, unter das alte Eisen.

Es giebt Staatsangestellte, welche eine Pensionskasse haben, und weshalb sollte man hier bei diesen so bescheiden bezahlten Wegmeistern dieses schöne, edle Werk nicht in Ausführung bringen können, damit denn auch einmal die längstersehnte Besserstellung des bernischen Wegmeisterpersonals erreicht würde.

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren, diese Petition zur gutfindenden Würdigung unterbreiten, gewährtigen wir diesmal Ihre gütige Zustimmung und zeichnen

mit aller Hochschätzung  
Namens

des bernischen seeländischen Wegmeistervereins:

Der Präsident:

Joh. Stebler.

Biel, im Januar 1902.

Geht an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt. Gemäss Antrag des Regierungsrates wird die Ersatzwahl vom Grossen Rate stillschweigend validiert, worauf Herr Grossrat Albrecht das verfassungsgemäss Amtsgelübde ablegt.

### **Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.**

**Präsident.** Im Einverständnis mit der Regierung hat Ihr Präsidium die sämtlichen gegenwärtig beim Grossen Rate noch hängigen Geschäfte in das Verzeichnis aufgenommen, in der Meinung, dass wir uns darüber Rechenschaft geben müssen, welche Traktanden im Verlaufe der gegenwärtigen Amtsperiode noch erledigt werden können und welche besser von der Traktandenliste abgesetzt und auf eine spätere Legislaturperiode verschoben werden. Dabei wird es von Wichtigkeit sein, sich zunächst noch über ein neues Traktandum und die Art und Weise seiner Behandlung Rechenschaft zu geben. Wie den Herren bestens bekannt ist, ist seitens der Regierung ein neuer Gesetzesentwurf über die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien im Kanton Bern ausgearbeitet worden. Dieser Gesetzesentwurf wird von allen Seiten als ausserordentlich dringend bezeichnet, und man betont die Notwendigkeit, dieses Gesetz bereits am Wahl- und Abstimmungstag im Mai dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Um nun dasselbe in unserem Rate in der vorgeschrivenen Weise zweimal beraten zu können und gleichzeitig auch der Kommission die erforderliche Zeit zu einer gründlichen Vorberatung dieses wichtigen Gesetzesentwurfs zu geben, wird von Ihrem Präsidium im Einverständnis mit denjenigen Mitgliedern der Regierung, die in dieser Angelegenheit zu sprechen waren, sowie auch im Einverständnis mit denjenigen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, die bei dieser Besprechung anwesend waren, der Vorschlag gemacht, es möchte in dieser Woche bis Donnerstag beraten werden, um dann für 14 Tage auszusetzen und die Session am 17. Februar wieder aufzunehmen und während 14 Tagen fortzusetzen. Im weitem wird der Antrag gestellt, den genannten Gesetzesentwurf zur Vorberatung einer Spezialkommission, sowie der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. Dies zur vorläufigen Kenntnisnahme. Wird hiezu das Wort verlangt? — Wenn nicht, so nehme ich an, Sie seien zunächst damit einverstanden, dass wir diese Woche 4 Tage Sitzung halten und uns dann bis zum 17. Februar vertagen. — Wir gehen über zur Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

### **Tagesordnung:**

#### **Ersatzwahl in den Grossen Rat.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach in der Stichwahl vom 19. Januar 1902 im Wahlkreise Biel zum Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Fürsprech Julius Albrecht in Biel.

#### **Tierschutzgesetz.**

Soll im zweiten Teil der gegenwärtigen Session behandelt werden.

**Gesetz betreffend Einführung eines  
Verwaltungsgerichtes.**

**Milliet.** Ich möchte mir in Bezug auf die zweite Beratung dieses Gesetzes nur einen Wunsch gestatten. Wir haben bis jetzt die Frage sozusagen ausschliesslich vom Standpunkt der Justiz aus beurteilt. Nun hat der Grosse Rat nicht den geringsten Anlass, die völlig korrekte Art und Weise, in welcher der Herr Justizdirektor den Standpunkt der Regierung in dieser Sache vertreten hat, irgendwie zu bemängeln, und ich persönlich kann dem Herrn Justizdirektor nur dankbar sein, dass er meine abweichende Ansicht so objektiv geprüft hat; allein ich habe das Gefühl, es werden in diesem Gesetz Materien behandelt, welche doch nicht so ausschliesslich nur als Rechtsfragen aufgefasst werden dürfen. Es handelt sich im grossen ganzen um die Gestaltung unseres gesamten Finanzwesens, und deshalb habe ich das Bedürfnis, auch die finanzielle Seite der Angelegenheit von den vorberatenden Behörden erörtert zu sehen. Ich denke natürlich in erster Linie an die Finanzdirektion und die Staatswirtschaftskommission. Angesichts der Entstehung dieses Gesetzesentwurfes begreife ich zwar, dass speziell der Herr Finanzdirektor sich einer gewissen Zurückhaltung befleissigt. Dagegen hat die Staatswirtschaftskommission sich seiner Zeit mit der Angelegenheit befasst und sogar Beschlüsse gefasst, und ich glaube, es sei doch von Wichtigkeit, dass auch die Staatswirtschaftskommission in dieser Angelegenheit Stellung nehme. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich den Wunsch ausdrücken, es sei die Staatswirtschaftskommission zu veranlassen, sich in der zweiten Beratung über die Vorlage ebenfalls auszusprechen.

**Präsident.** Ich widersetze mich dieser Anregung nicht; die Staatswirtschaftskommission wird deshalb ersucht, sich an der Vorberatung ebenfalls zu beteiligen und mir Mitteilung zu machen, wenn sie bereit ist, zu referieren.

**Bühler** (Frutigen). Ich werde die Staatswirtschaftskommission zu einer Sitzung einladen, und dann werden wir sehen, ob wir zu einem Beschluss kommen oder nicht.

**Dürrenmatt.** Das Gesetz bedeutet einen ganz neuen Organismus in unserer Staatsverwaltung. Es handelt sich dabei darum, zwischen richterlichen und Verwaltungskompetenzen eine Ausscheidung zu treffen, und es scheint mir deshalb, es wäre am Platz, auch die Herren Oberrichter zu der Beratung einzuladen. Ich mache einen bezüglichen Vorschlag und wünsche, dass die Herren Oberrichter sich dann auch wirklich an der Diskussion beteiligen möchten.

**Milliet.** Der gleiche Wunsch ist von mir schon bei der ersten Beratung geäussert worden und infolgedessen unterstützte ich die Anregung des Herrn Dürrenmatt.

**Präsident.** Wird zu diesem Antrage das Wort verlangt? — Wenn nicht, so haben Sie beschlossen, es sei das Obergericht einzuladen, an der Beratung dieses Gesetzes teilzunehmen. Desgleichen ist auch die Staatswirtschaftskommission eingeladen, sich darüber auszusprechen. Dies wird zur Folge haben, dass das

Gesetz erst im zweiten Teil der gegenwärtigen Session oder in der Märssession behandelt werden kann.

**Steuergesetz.**

**Präsident.** Ich denke, man wird allgemein einverstanden sein, die zweite Beratung dieses Gesetzes mindestens auf die Märssession zu verschieben, indem die Zeit zur Diskussion im Volke bis jetzt keine hinlängliche gewesen ist.

Zustimmung.

**Gesetz betreffend Vereinfachungen in der Gesetzgebung.**

**Kläy**, Justizdirektor. Ein Entwurf liegt vor, und es ist derselbe auch bereits von der grossrächtlichen Kommission behandelt worden. Im Schosse der Kommission wurde indessen die Anregung gemacht, den Entwurf, weil er ins Rechtsgebiet einschlägt, auch dem bernischen Anwaltsverband zu unterbreiten, sowie später auch dem Obergericht. Beides ist geschehen. Das Obergericht hat dem Entwurf zum teil zugestimmt, in einzelnen Punkten aber Abänderungen gewünscht. Mittlerweile hat dann aber die Finanzdirektion einen Gesetzesentwurf betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt in Aussicht gestellt und gewünscht, es möchte mit der Beratung des andern Gesetzes zugewartet werden, da beide Entwürfe in Wechselbeziehung stehen. Infolgedessen wurde die Arbeit eingestellt, und es kann das Gesetz jedenfalls in dieser Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden.

**Präsident.** Ich schlage Ihnen vor, sowohl diesen Gesetzesentwurf, wie denjenigen betreffend

Vereinfachungen im Staatshaushalt vorläufig auf die Märssession zu verschieben, in der Meinung, dass dannzumal über Behandlung oder Absetzung von den Traktanden zu beschliessen sei.

**Milliet.** Als Präsident der Kommission betreffend das Gesetz über Vereinfachungen in der Gesetzgebung, erkläre ich mich mit dem Vorschlage des Herrn Justizdirektors einverstanden. Was das Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt anbelangt, mit dem das andere Gesetz in Verbindung gebracht worden ist, so spreche ich den Wunsch aus, es möchte dasselbe nicht mehr so lange auf sich warten lassen. Es leiten mich dabei sehr praktische Interessen, nämlich die Finanzinteressen der Stadt Bern. Nach Mitteilungen, die früher vom Herrn Finanzdirektor gemacht worden sind, sollen in diesem Vereinfachungsgesetz den Gemeinden gewisse Kompetenzen zum Bezug von Steuern, beziehungsweise von Gebühren eingeräumt werden, zu deren Bezug sie heute nicht berechtigt sind.

**Präsident.** Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so haben Sie beschlossen, die Beratung dieser beiden Gesetzesentwürfe vorläufig auf die Märssession zu verschieben.

### Viehversicherungsgesetz.

**Iseli** (Jegenstorf). Auf Veranlassung der Pferdeversicherungsgesellschaft des Amtes Burgdorf wurde auf morgen nachmittag eine Versammlung von Vertretern sämtlicher Pferdeversicherungsgesellschaften im Kanton Bern einberufen, zur Besprechung der Frage, ob nicht der Wunsch ausgesprochen werden sollte, dass die Pferdeversicherung in die Viehversicherung einzbezogen werden möchte. Damit diese Versammlung Gelegenheit bekommt, ihre Wünsche eventuell noch geltend zu machen, würde ich es gerne sehen, wenn der Beginn der Beratung dieses Gesetzes auf Mittwoch oder Donnerstag verschoben werden könnte.

**Präsident.** Sie haben in der Novembersession beschlossen, dieses Gesetz in der Januarsession in erster Linie zu behandeln. Ich bedaure, dass die Herren, die sich für dieses Gesetz interessieren, ihre Sitzung nicht auf einen früheren Zeitpunkt anberaumt haben, um eventuell ihre Wünsche geltend zu machen.

**Jenny**, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten. Was die Pferdeversicherung betrifft, so hat die Kommission die Sache geprüft und sich überzeugt, dass eine Pferdeversicherung mit der Viehversicherung nicht verbunden werden kann. Es hat daher keinen Zweck, die Beratung zu verschieben.

**Präsident.** Stellt Herr Iseli einen Antrag?

**Iseli** (Jegenstorf). Nein!

**Präsident.** In diesem Falle werden wir noch in der heutigen Sitzung auf die Beratung des Gesetzes eintreten.

### Gesetz über die Sonntagsruhe.

Soll im zweiten Teil der Session behandelt werden.

### Gesetz betreffend die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**Kindlimann**, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Vorberatung dieses Gesetzes noch nicht zu Ende geführt; dasselbe wird daher erst in der zweiten Hälfte der Session behandelt werden können.

### Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnen.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieses Gesetzes eine aus 19 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen. Dasselbe soll ausserdem der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung zugezweisen werden.

### Dekret betreffend Alkoholzehntel.

**Präsident.** Sie haben bereits früher beschlossen, diesen Entwurf noch für ein Jahr zu suspendieren. Derselbe ist mehr aus Versehen auf die Traktandenliste gekommen.

### Dekret über das Verfahren bei Volkswahlen und Abstimmungen.

**Bühler** (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission sieht sich genötigt, Ihnen zu beantragen, es sei dieses Geschäft von den Traktanden abzusetzen und dessen Weiterbehandlung auf den Anfang der nächsten Legislaturperiode zu verschieben. Wir sind in der Novembersession auf die Beratung eingetreten und bis zu § 21 vorgerückt. In diesem § 21 wird bekanntlich eine sehr wichtige Neuerung vorgeschlagen, die darin besteht, dass die Stimm- und Wahlzettel den Stimmberechtigten ins Haus gebracht werden, dort ausgefüllt werden können und dann im Abstimmungskanal in ein Couvert zu legen sind. Diese von der Regierung vorgeschlagene und von der Regierung acceptierte Neuerung ist im Grossen Rate auf heftige Opposition gestossen, und auf Antrag des Herrn Grieb wurde beschlossen, es sei die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrage, diese Neuerung in Wiedererwägung zu ziehen. Ich habe nun die Kommission auf letzten Freitag einberufen. Infolge Inanspruchnahme in andern Kommissionen und durch Geschäfte waren aber leider 4 Mitglieder verhindert, der Sitzung beizuwollen, und wir fanden, die Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder gestatte uns nicht, in dieser wichtigen grundsätzlichen Frage Stellung zu nehmen, sondern man sei es den abwesenden Mitgliedern schuldig, ihnen Gelegenheit zu geben, sich an der Beratung beteiligen zu können. Es fragt sich nun, ob man wünscht, dass dieses neue Dekret bereits bei den nächsten Grossratswahlen zur Anwendung komme. Ist dies der Fall, so muss das Dekret unbedingt schon in dieser Woche durchberaten werden, um den Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Vorbereitungen zu treffen und dem Regierungsrat zu ermöglichen, die Einführungsverordnung frühzeitig genug zu erlassen. Die Kommission hält dafür, es sei nicht unbedingt nötig, dass das Dekret schon für die nächsten Grossratswahlen in Kraft trete. Wir haben nun schon verschiedene Male den Grossen Rat nach den Vorschriften des alten Dekrets gewählt und werden dies auch noch das nächste Mal tun können. Wir legen mehr Gewicht darauf, ein Dekret zu stande zu bringen, das nach allen Richtungen gründlich vorbereitet ist und dann für längere Zeit Gültigkeit besitzt. Es soll dem Dekret nicht das Schicksal desjenigen von 1892 zu teil werden, das unmittelbar nach seinem Inkrafttreten zum Teil als verfassungswidrig bezeichnet wurde und von welchem schon zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten im Grossen Rate erklärt werden musste, es sei nach verschiedenen Richtungen hin revisionsbedürftig. Wir beantragen Ihnen deshalb, es sei in der gegenwärtigen Session auf die Behandlung dieses Dekretes nicht einzutreten und dasselbe überhaupt von den Traktanden der gegenwärtigen Legislaturperiode abzusetzen.

Zustimmung.

Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten.

**Joliat**, Direktor des Sanitätswesens. Wir haben vorderhand auf die Behandlung dieses Dekretes verzichtet und dafür einen Gesetzesentwurf eingebracht, der aber vom Regierungsrat noch nicht vollständig durchberaten ist, indem beim Grossen Rat noch genug andere Traktanden hängig sind. Dieser Gegenstand kann daher in der gegenwärtigen Session nicht zur Behandlung kommen.

**Präsident**. In diesem Falle wird dieses Dekret ebenfalls definitiv von der Traktandenliste abgesetzt. Der Grossen Rat gewärtigt die Vorlage des genannten Gesetzes, um dann über das weitere Vorgehen Beschluss zu fassen.

Dekret betreffend die Besoldungen und Käutionen der Beamten der Kantonalbank.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Mit Rücksicht auf mittlerweile eingetretene veränderte Verhältnisse, die ich hier nicht näher erörtern will, beantrage ich, es solle dieses Traktandum, wie das vorhergehende, für die gegenwärtige Legislaturperiode von der Traktandenliste abgesetzt werden.

Zustimmung.

Beschwerde der Gemeinde Spiez betreffend die Spiez-Faulensee-Krattigenstrasse.

**Präsident**. Von Herrn Kommissionspräsident Bühler wird Verschiebung gewünscht.

Wahl der Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen.

**Präsident**. Dieses Traktandum kann eventuell mit dem Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnen erledigt werden. Vorläufig belassen wir es auf dem Traktandenverzeichnis.

Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen.

**Präsident**. Es wird beantragt, diesen Gegenstand der gleichen Kommission zur Vorberatung zu überweisen, welche das Eisenbahngesetz zu beraten hat, ebenso auch der Staatswirtschaftskommission.

Einverstanden.

Anzüge und Anfragen.

**Präsident**. In Bezug auf die Motion Nr. 8 kann ich Ihnen erklären, dass dieselbe eventuell ebenfalls mit dem Eisenbahngesetz erledigt werden kann. Was die übrigen Motionen betrifft, so möchte ich die Herren Motionssteller bitten, mir mitzuteilen, an welchem Tage sie ihre respektiven Motionen behandelt zu sehen wünschen. Um die sämtlichen Motionen so rasch als möglich zu erledigen, werde ich möglichst jeden Tag eine derselben auf die Tagesordnung setzen.

Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmental.

(Siehe Seite 252 des letzten Jahrganges.)

**Klär**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 22. September letzten Jahres wurde im Amt Obersimmental mit 605 von 1108 gültigen Stimmen ein Lehrer Senften an der Lenk zum Gerichtspräsidenten gewählt. Gegen diese Wahl hat Fürsprech Dr. Bühler in Bern, namens von 3 stimmberechtigten Bürgern vom Obersimmental Beschwerde eingereicht. In derselben macht er geltend, die Wahl widerspreche dem Art. 59 der Staatsverfassung, indem der Gewählte keine juristische Bildung besitze. Der genannte Art. 59 schreibt nämlich vor, dass nicht nur die Oberrichter, sondern auch die Gerichtspräsidenten rechtskundige Männer sein sollen. Herr Bühler schliesst infolgedessen mit dem Antrage an den Grossen Rat, es möchte diese Wahl, weil verfassungswidrig, kaschiert werden.

Der Grossen Rat hat diese Beschwerde zum Bericht und Antrag an die Regierung und eine Spezialkommission gewiesen. Die Regierung hat sich mit der Sache befasst und vor allem dem gewählten Lehrer Senften Gelegenheit gegeben, sich über diese Beschwerde auszusprechen. Lehrer Senften ist dieser Einladung nachgekommen und hat sich im wesentlichen darauf gestützt, es existiere keine gesetzliche Vorschrift, wonach ein Gerichtspräsident sich über ein Rechtstudium oder über den Besitz eines Patentes bezüglich seiner Rechtskundigkeit ausweisen müsse. Deshalb gehe es auch nicht wohl an, dass man einem Autodidakten von vornherein das Attribut der Rechtskundigkeit abspreche. Dass er, Senften, nicht rechtskundig sei, könne bloss durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Im fernern macht er darauf aufmerksam, dass auch in andern Amtsbezirken Nichtjuristen als Gerichtspräsidenten tätig seien; wenn dies in andern Amtsbezirken geduldet werde, so dürfe auch im Obersimmental ein Nichtjurist als Gerichtspräsident geduldet werden.

Die Regierung war der Ansicht, es handle sich hier um eine grundsätzliche Frage und glaubte deshalb, es dürfte am Platze sein, auch das Obergericht darüber einzuvernehmen. Sie ersuchte deshalb das letztere, sich in einer motivierten Ansichtssäusserung darüber auszusprechen, ob die Wahl des Herrn Senften als verfassungsmässig betrachtet werden könne oder nicht. Das Obergericht ist diesem Auftrage nachgekommen und hat sich im grossen und ganzen auf den Standpunkt

des Lehrers Senften gestellt. Es kommt zum Schluss, es könne diese Wahl nicht als verfassungswidrig betrachtet werden, es fehlen hiefür genügende Anhaltpunkte, erst die Zukunft werde lehren, ob Senften der Stelle gewachsen sei oder nicht. Zur Begründung dieses Schlusses beruft es sich namentlich auf die Beratung der Verfassung vom Jahre 1846 und macht darauf aufmerksam, es habe sich im Jahre 1846 speziell im Verfassungsrat eine etwas gereizte Stimmung gegen die Advokaten geltend gemacht und man habe infolgedessen dafür sorgen wollen, dass nicht zu viele Juristen als Gerichtspräsidenten gewählt werden. Es werden denn auch verschiedene Voten zitiert, die in diesem Sinne gefallen sind. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es Personen gebe, die keine Rechtsstudien genossen haben, aber infolge langjähriger juridischer Tätigkeit, sei es als Amtsrichter oder als Friedensrichter, so viele Kenntnisse erworben haben, dass sie mit Erfolg eine Gerichtspräsidentenstelle versehen können. In der Tat wurde im Jahre 1846 im Verfassungsrat der Antrag gestellt und von verschiedenen Seiten verfochten, es möchte das Requisit der Rechtskundigkeit bezüglich der Gerichtspräsidenten und Oberrichter gestrichen werden. Der Verfassungsrat hat jedoch mit grossem Mehr beschlossen, es solle bei der bisherigen Bestimmung verbleiben, mit andern Worten, das Requisit der Rechtskundigkeit solle aufrecht erhalten werden. Im Jahre 1893, bei Anlass der Beratung der gegenwärtigen Verfassung, ist die Frage von keiner Seite aufgegriffen worden, und infolgedessen ist die Bestimmung, wonach von den Gerichtspräsidenten und Oberrichtern Rechtskundigkeit verlangt wird, ohne Opposition und ohne Diskussion in die neue Verfassung übergegangen. Das Obergericht kommt nun mit Rücksicht darauf, dass im Jahre 1846 der Antrag gestellt wurde, die Rechtskundigkeit zu streichen, zum Schluss, es gehe nicht an, das Requisit der Rechtskundigkeit nun so auszulegen, dass nur patentierte Juristen als Gerichtspräsidenten wählbar seien. Es könne infolgedessen nicht angenommen werden, dass Senften ein verfassungswidriger Richter sei, denn es gehe nicht an, einem gewählten Richter von vornherein das Attribut der Rechtskundigkeit absprechen, man müsse den Mann zuerst an der Arbeit sehen und erst, wenn er sich nicht als tüchtig erweise, könne auf dem Wege der Abberufung Remedur geschaffen werden.

Die Regierung bedauert, diese Ansicht des Obergerichts nicht teilen zu können. Sie ist einstimmig anderer Meinung und stellt dem Grossen Rate nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit den Antrag, es möchte die Beschwerde als begründet erklärt und die Wahl des Herrn Senften kassiert werden. Wir gehen dabei von folgenden Erwägungen aus.

Will man die Vorschrift der Rechtskundigkeit auf rechtshistorischem Boden interpretieren, so tut man wohl am besten, auf die Zeit zurückzugehen, wo diese Bestimmung zum ersten Mal in einem gesetzlichen Erlasse Aufnahme gefunden hat. Zum ersten Mal erscheint dieselbe in der Verfassung vom Jahre 1831. Damals hat man sich auch gefragt, welche Qualifikationen von den Richtern, seien es Oberrichter oder Gerichtspräsidenten oder Amtsrichter, verlangt werden müssen, und man war von vornherein mit dem Entwurf, der dem Verfassungsrat zur Beratung vorgelegt wurde und welcher von den Oberrichtern und Gerichtspräsidenten Rechtskundigkeit verlangte, allgemein ein-

verstanden. Es machte sich keinerlei oppositionelle Meinung geltend. Die Protokolle über die Beratung sind etwas summarisch abgefasst — man hat damals meines Wissens noch nicht stenographiert — aber das wenige, was in den Protokollen enthalten ist, giebt genügenden Aufschluss darüber, wess Sinn und Geistes der Verfassungsrat in dieser Frage war. Das Protokoll sagt folgendes: «Ein Mitglied stellt die Wichtigkeit vor, dass der Gerichtspräsident der Amtsgerichte ein Rechtsgelehrter sei (es wurde also sogar von Rechtsgelehrten gesprochen!) aber wünscht, dass er älter sei als 25 Jahre. Er verlangt von ihm das vollendet 29. Jahr. Der Präsident müsse freilich frei unter allen Bürgern gewählt werden, dagegen sollten die Amtsrichter aus dem Amte genommen werden, da sie nicht Rechtsgelehrte sein müssen. Nach Schluss der Diskussion wurde sodann einstimmig erkannt, dass der Präsident des Gerichtes ein rechtskundiger Mann sein und sein 29. Jahr vollendet haben solle und dass er aus dem ganzen Kanton genommen werden könne.» Bezuglich der Oberrichter meinte ein Verfassungsrat, die Zahl sei nicht wichtig, wichtig sei aber, dass die Mitglieder Rechtskundigkeit besitzen; «zehn juristisch gebildete Männer leisten mehr, als dreissig ungebildete». So hat man damals im Verfassungsrat bezüglich dieser Bestimmung sich ausgesprochen. Im Jahre 1846, wo die Verfassung neuerdings zur Beratung gelangte und dabei speziell auch der Artikel betreffend die Rechtskundigkeit der Oberrichter und Gerichtspräsidenten, wurde, wie das Obergericht mit Recht hervorhebt, die genannte Bestimmung angefochten, aber schliesslich, wie ich schon anführte, mit grossem Mehr doch wieder aufgenommen. Wir kommen nun nicht zum nämlichen Schlusse, wie das Obergericht, sondern sagen: gerade weil die Bestimmung im Jahre 1846 angefochten, aber schliesslich doch mit grossem Mehr wieder aufgenommen worden ist, und ohne Opposition in die Verfassung von 1893 überging, muss man daraus den Schluss ziehen, dass es im Willen der Behörden gelegen habe, dass das Begehrn der Rechtskundigkeit nicht eine illusorische Bestimmung sein dürfe, sondern ihre Bedeutung und ihren Zweck haben solle. Wenn man übrigens die Berichte nachliest, die über die Verfassung von 1831 geschrieben worden sind, teils offiziöser, teils offizieller Art, so kann man keinen Zweifel haben, dass auf das Requisit der Rechtskundigkeit damals grosses Gewicht gelegt wurde. Es kommen da Stellen vor wie: die Vorschrift der Rechtskundigkeit sei die höchste und einzige Garantie einer richtigen und guten Rechtspflege.

Mit dem Obergericht gehen wir in der Beziehung einig, dass die Vorschrift der Rechtskundigkeit nicht allzu eng, sondern elastisch interpretiert werden soll. Wir sind auch der Ansicht, wie das Obergericht, dass nicht nur zünftige Juristen, nicht nur Fürsprecher und Notare, als Gerichtspräsidenten sollen gewählt werden können, sondern auch andere Männer, die vermöge ihrer bisherigen Tätigkeit, sei es als Amtsrichter oder als Friedensrichter oder vielleicht sogar als Aktuar, die nötigen Kenntnisse sich erworben haben, um eine Gerichtspräsidentenstelle mit Erfolg bekleiden zu können. Es giebt Zivilaktuare, intelligente Leute, welche jahre auf Richterämtern oder andern Bezirksbureaux tätig gewesen sind, die sich ganz gut eignen würden, eine kleinere Gerichtspräsidentenstelle zu versehen. Es kommt denn auch schon gegenwärtig vor, dass nicht nur der Gerichtsschreiber einem zum Gerichtspräsi-

denten gewählten Laien in einem gegebenen Falle zu Hilfe kommen muss, sondern auch Aktuare, wie ich aus meiner Praxis als Anwalt aus Erfahrung bezeugen kann. Dagegen sind wir mit dem Obergericht in der Beziehung nicht einverstanden, man müsse abwarten, bis der als Gerichtspräsident gewählte Laie sich als untüchtig erweise; erst in diesem Moment könne man einschreiten und den Mann abberufen. Darin scheint uns eine Verkennung des in Art. 59 der Verfassung ausgesprochenen Grundsatzes zu liegen. Man wird als Gerichtspräsident gewählt, weil man rechtskundig ist und nicht, damit man es erst auf dem Gerichtspräsidentenstuhl werde. Die Verfassung will, dass der gewählte Gerichtspräsident schon beim Antritt seiner Stelle ein rechtskundiger Mann sei und es nicht erst auf Kosten des rechtsuchenden Publikums werde. Ich glaube deshalb, dieser Schluss des Obergerichtes sei nicht zutreffend, und wir können ihm daorts nicht beistimme. Ich mache darauf aufmerksam, dass in den 30 Amtsbezirken 32 Gerichtspräsidenten amten, indem das Amt Bern drei Gerichtspräsidenten besitzt. Rechnen wir die angefochtene Wahl im Bezirk Obersimmental ab, so bleiben 31 Gerichtspräsidenten. Von diesen sind 27 patentierte Juristen, entweder Fürsprecher oder Notare, auch ein Rechtsagent ist noch als Gerichtspräsident tätig. Der ganze Jura hat nur patentierte Juristen als Gerichtspräsidenten, desgleichen der Oberaargau, das Emmental und das Mittelland. Im Seeland amtet einzig im Amt Laupen ein Nichtjurist als Gerichtspräsident. Dagegen sind allerdings im Oberland gegenwärtig drei Gerichtspräsidenten tätig, die beim Antritt ihres Amtes, so viel uns bekannt, keine juristischen Kenntnisse besassen. Es sind diejenigen von Saanen, Niedersimmental und Oberhasli. Das Amt Obersimmental hat seit Jahrzehnten immer patentierte Juristen als Gerichtspräsidenten gehabt. Herr Senften macht in seiner Beschwerdeantwort darauf aufmerksam, in andern Amtsbezirken seien ja auch Nichtjuristen als Gerichtspräsidenten tätig. Es will uns nun scheinen, man würde besser tun, seine Beispiele nicht in der Tiefe, sondern in der Höhe zu suchen, mit andern Worten, auf verfassungsmässigem und nicht auf verfassungswidrigem Boden. Herr Senften hätte sich ebensogut sagen können: In der grossen Mehrzahl der Amtsbezirke funktionieren patentierte Juristen als Gerichtspräsidenten, ich muss mich deshalb zuerst fragen, ob ich geeignet bin, diese Stelle zu versehen. Fasst man den französischen Text des Art. 59 der Verfassung ins Auge, so liest man dort: «Les membres et les suppléants de la Cour suprême doivent posséder les deux langues nationales; ils doivent en outre, ainsi que les présidents des tribunaux de district, être versés dans la connaissance du droit.» Ich frage diejenigen Herren, welche der französischen Sprache mächtig sind: Kann man von einem Lehrer, der notorisch nie auf einem Rechtsbureau tätig gewesen ist und noch nie als Richter in Funktion gestanden hat, annehmen, dass er in der Kenntnisse der Gesetze und des Rechtes versiert sei? Herr Senften hat sich in seiner Beschwerdeantwort in folgender Weise vorgestellt: «Ich stehe im 28. Altersjahr, habe mir das bernische Primarlehrerpatent erworben und wurde 1894 vom hohen Regierungsrat zum Offizier ernannt.» Wenn man den ernsten Willen hat, der Verfassung nachzuleben, so wird man nicht behaupten können, dass mit diesen Eigenschaften, die Herr Lehrer Senften den Behörden zur Kenntnis bringt, dem

Erfordernis der Verfassung Genüge geleistet werde. Ein Lehrer ist nicht von vornherein rechtskundig, das Offiziersbrevet genügt auch nicht (Heiterkeit), so wie umgekehrt ein Rechtskundiger auch nicht im stande wäre, eine Lehrerstelle mit Erfolg zu bekleiden. Wenn der Grosse Rat sich heute zur Ansicht bekennen sollte, dass ein Lehrer, der selber nicht zu behaupten wagt, dass er die von der Verfassung verlangten Eigenschaften besitze, als Gerichtspräsident funktionieren könne, so müsste man sich schliesslich fragen, wer denn eigentlich im Staate Bern als rechtskundig betrachtet werden könnte. Sind es nur die Analphabeten, das heisst solche, welche weder lesen noch schreiben können? Wenn Sie sich heute auf diesen Boden begeben, so hat dies nachstehendes im Gefolge. Die Verfassung stellt die Oberrichter und Gerichtspräsidenten bezüglich der Rechtskundigkeit auf die gleiche Linie. Wenn Sie nun einen Nichtjuristen, einen Mann, der nicht zu behaupten wagt, dass er Rechtskenntnisse besitze, als tauglich erachten, um die Stelle eines Gerichtspräsidenten zu bekleiden, so steht nichts mehr im Wege, auch einen Professionisten, einen Schuster oder Schreiner, zum Gerichtspräsidenten oder auch ins Obergericht zu wählen. Wenn wir uns erinnern, wie man sich im Jahre 1831 über den Sinn und die Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung ausgesprochen hat, so kann man wahrhaftig nicht im Zweifel sein, was die Verfassung will. Im Jahre 1894 hat der Grosse Rat ein Dekret betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Bezirksbureaux durch den Staat erlassen. Danach müssen Angestellte, welche die Wohltaten des Dekretes geniessen wollen, bei einem Notar oder Fürsprech eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren gemacht haben. Wie würde es sich nun ausnehmen, wenn der Grosse Rat heute erklären würde: Angestellte auf einem Bezirksbureau müssen allerdings vorher bei einem Fürsprecher oder Notar tätig gewesen sein, ein Gerichtspräsident dagegen braucht keine Rechtsstudien gemacht und überhaupt keine Erfahrung sich erworben zu haben, um als Richter funktionieren zu können! Schliesslich kann man sagen: Es hat jeder Staat diejenigen Beamten, die er verdient und dementsprechend auch zum Schlusse kommen: Jeder Amtsbezirk hat denjenigen Gerichtspräsidenten, den er verdient, respektive wählt. Das könnte man unter Umständen gelten lassen mit Bezug auf diejenigen, die dem Betreffenden gestimmt haben oder überhaupt mit Bezug auf die stimmberechtigten Bürger. Allein es giebt noch andere Leute in einem Amtsbezirk, welche darauf Anspruch haben, dass ihre Rechtsgüter, Leben und Leib, Ehre und Eigentum, von Fachmännern, von tüchtigen Leuten im Sinne der Verfassung geschützt werden. Dies sind die Frauen, die Waisen und Kinder. Im gegenwärtigen Verkehrsleben spielt sich überhaupt das Rechtsleben nicht mehr im einzelnen Amtsbezirk ab, sondern der lebhafte Verkehr bringt es mit sich, dass auswärts wohnende Leute in andern Amtsbezirken oder Kantonen, sogar solche in andern Staaten in den Fall kommen, in irgend einem Amtsbezirk den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, und es will uns scheinen, die Ehre des Kantons, nicht nur des Amtsbezirks erfordere, dass man auf solche wichtige Posten Leute setze, die ihrer Stelle gewachsen sind. Die Anforderungen, welche gegenwärtig an die Gerichtspräsidenten gestellt werden, sind viel grösser, als vor 70 Jahren,

im Jahre 1831, die Arbeit hat zugenommen und die Gesetzgebung ist weitschichtiger geworden. Ich erinnere nur an die verschiedenen Bundesgesetze, an das Betreibungs- und Konkursgesetz, an das Haftpflichtgesetz und andere eidgenössische Erlasse. Wenn man es im Jahre 1831 für nötig erachtete, dass der Gerichtspräsident ein rechtskundiger Mann sei, so liegt diese Notwendigkeit heute in noch viel höherem Masse vor. Als man sich im Jahre 1846 darüber stritt, ob man das Wort «rechtskundig» streichen oder aufrecht erhalten wolle, hat ein Mitglied des Verfassungsrates folgendes gesagt: Er habe das Recht nicht studiert, er sei aber seit Jahren Gerichtspräsident und habe dabei erfahren können, wie notwendig es sei, dass die Richter etwas vom Recht verstehen. Das ist ein Auspruch, der von Erfahrung zeugt, und die Erfahrung ist immer die beste, wenn auch oft eine ernste Lehrmeisterin. Die Römer, um damit zu schliessen, hatten ein Diktum, das man hier vielleicht auch erwähnen darf. Die Römer waren bekanntlich praktische Leute, Meister in der Gesetzgebung und haben auf eine gute Rechtspflege viel Gewicht gelegt. Sie sagten: «Ne sutor supra crepidam.» Heute sagen wir: Schuster, bleib beim Leist! und ich möchte dem als letztes Wort beifügen: Dem Amte einen Mann und nicht dem Manne ein Amt!

**Steiger** (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission teilt einstimmig die Anschauungsweise des Regierungsrates und beantragt Ihnen, es sei die Wahl des Herrn Senften zum Gerichtspräsidenten vom Obersimmental zu kassieren, die Beschwerde also als begründet zu erklären. Nach den ausführlichen Mitteilungen des Herrn Justizdirektors kann ich mich kurz fassen und will nur noch weniges beifügen.

Die Staatsverfassung sieht in Art. 59 vor, dass die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts sowie die Amtsgerichtspräsidenten rechtskundige Männer sein sollen. Sie stellt also die bestimmte Vorschrift auf, dass als Gerichtspräsidenten nur solche Personen gewählt werden können, die rechtskundig sind, und sagt damit, dass alle diejenigen, die nicht rechtskundig sind, nicht zu Gerichtspräsidenten gewählt werden dürfen. Es fragt sich daher in erster Linie, was unter einem rechtskundigen Mann zu verstehen ist. Wollte man streng wissenschaftlich interpretieren, so müsste man sagen: Nur derjenige ist rechtskundig, der alle Gebiete des Rechts vollständig beherrscht, der alle Gesetze kennt und sie richtig anzuwenden versteht, das heisst also, nur derjenige, der das Studium des Rechts zu seinem Beruf gemacht hat. Nun glaube ich aber, die Verhältnisse in unserem Kanton zwingen uns dazu, das Wort «rechtskundig» in etwas weiterem Sinne auszulegen, denn bekanntlich sind unsere Besoldungsverhältnisse in Bezug auf die Gerichtspräsidenten derart, dass es nicht überall möglich ist, studierte Leute zu finden, die sich für dieses Amt melden. Man wird deshalb das Wort rechtskundig in dem Sinne auslegen müssen, dass jeder zum Gerichtspräsidenten oder Oberrichter gewählt werden könne, welcher die Gesetze so kennt, dass er sie in einem Streitfall auf denselben anzuwenden vermag. In diesem Sinne sollen nicht nur die sogenannten zünftigen Juristen als Gerichtspräsidenten wählbar sein, sondern auch solche Personen, die in ihrer amtlichen Stellung

oder sonstwie mit dem Gesetze näher vertraut geworden sind, wie z. B. Regierungsstatthalter, Betreibungsbeamte, Friedensrichter etc., sowie auch solche Personen, die aus finanziellen oder familiären Gründen ihre Rechtsstudien nicht beendigen konnten, überhaupt kann man sich noch verschiedene Kategorien von Personen denken, welche die Gesetze so weit kennen, dass sie dieselben in einem konkreten Falle anzuwenden verstehen. Die Kommission geht also, gleich wie der Regierungsrat, in der Auslegung des Wortes «rechtskundig» weiter, als man eigentlich an und für sich gehen sollte, und zwar gestützt auf unsere tatsächlichen Verhältnisse. Dabei ist aber die Kommission einstimmig der Meinung, dass Rechtskundigkeit in dem ausgeführten Sinne wirklich verlangt werden müsse, wenn jemand zum Gerichtspräsidenten solle gewählt werden können. Ich verweise in dieser Beziehung nur auf andere Beispiele. Wenn ich krank bin, so gehe ich zu jemand, der die Anatomie des Körpers kennt, der weiß, was für Mittel man anwenden muss, damit ich wieder gesund werde, mit andern Worten, ich begrebe mich zu einem Arzt. Oder wenn ich einen Wagen erstellen lassen will, so gehe ich nicht zu einem Fürsprech, sondern zu jemand, der es versteht, einen Wagen zu machen. Oder wenn ich Kinder in die Schule zu schicken habe, so schicke ich sie nicht zu einem Doktor oder Professor, sondern zum Lehrer, der sich auf den Unterricht versteht. Warum sollte man bei einem Richter eine Ausnahme machen und sagen: Ein Richter braucht nicht rechtskundig zu sein, es ist nicht nötig, dass er die Gesetze kennt, er soll nach dem gesunden Menschenverstand urteilen! Meine Herren, es ist schön, einen gesunden Menschenverstand zu besitzen, aber ein Richter muss noch mehr haben: Er muss die Gesetze kennen, damit er sie richtig anzuwenden vermag, er muss davor bewahrt bleiben, dass er zur Willkür greift, was der Fall sein könnte, wenn ihm die Kenntnis der Gesetze abgeht. Es muss deshalb von einem Richter absolut Gesetzeskenntnis verlangt werden. Es liegt dies auch im Interesse des Gerichtspräsidenten selber. Sein erster Untergebener ist der Gerichtsschreiber, der nach unserer Gesetzgebung entweder ein Fürsprecher- oder ein Notariatspatent besitzen muss. Besitzt der Gerichtspräsident keine Gesetzeskenntnis, so wird er in die Lage kommen, seinen Untergebenen zu konsultieren zu müssen, wie er urteilen solle. Was ist das aber für eine Stellung für einen Gerichtspräsidenten! Ich glaube, jeder Gerichtspräsident wird froh sein, wenn er mindestens so viel weiß, wie der Gerichtsschreiber, damit er nach Gesetz und Recht urteilen kann.

Ich möchte auch noch auf eine Folge aufmerksam machen, welche eintreten würde, wenn die Beschwerde abgewiesen würde. Wie ich bereits angedeutet habe, sind in der Verfassung die Oberrichter und die Gerichtspräsidenten auf die gleiche Linie gestellt; es wird mit Bezug auf beide verlangt, dass sie rechtskundig seien, und ich halte dafür, es sei vollständig richtig, sie auf die gleiche Linie zu stellen. In erster Linie ist zu bemerken, dass die Gerichtspräsidenten bedeutend mehr Straffälle zu erledigen haben, als das Obergericht. Die Gerichtspräsidenten erledigen ja per Jahr viele Tausende von Fällen, während das Obergericht nur in einigen Hunderten von Fällen mitzusprechen hat. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen,

dass in kleinen Händeln, in sogenannten Kompetenzfällen, wo der Gerichtspräsident endgültig urteilt, genau so wichtige Fragen vorkommen können, wie in grossen Fällen, die vor das Obergericht gelangen. Wenn es sich in einem Geschäft auch nur um 100 Fr. handelt, so können doch genau gleich komplizierte Rechtsfragen zum Entscheid kommen, wie in einem Geschäft, wo der Streitwert mehrere tausend Franken beträgt, und deshalb muss man für die Gerichtspräsidenten und die Oberrichter die gleichen Eigenschaften verlangen. Ich gehe aber noch weiter und sage: Es ist geradezu eine sozialpolitische Forderung, dass die Gerichtspräsidenten die gleichen Eigenschaften besitzen, wie die Oberrichter. Würde man diese Forderung nicht aufstellen, so würde damit gesagt: Für die Reichen ist es notwendig, dass ein Richter urteilt, der die Gesetze und das Recht kennt, für die Armen aber besteht diese Notwendigkeit nicht, hier handelt es sich nur um kleine Geschäfte, wo es nicht viel darauf ankommt, wie sie entschieden werden. Die kleinen Geschäfte sind aber für den kleinen Mann gerade so wichtig, wie für den Reichen die grossen, und man darf nicht der Willkür Thür und Thor öffnen, sondern muss unbedingt verlangen, dass die Gerichtspräsidenten und Oberrichter in Bezug auf die an sie zu stellenden Anforderungen einander gleichgestellt werden, das heisst, dass sie rechtskundige Männer seien.

Es fragt sich nun: Wie verhält es sich im Falle Senften, ist Herr Senften rechtskundig, ja oder nein? Herr Senften wird in den Wahlzetteln als Oberleutnant, Leutnant oder Lehrer bezeichnet, und in einer seiner Antworten auf die Beschwerde hat er erklärt, er sei Lehrer und Offizier. Alle Achtung vor diesen beiden Stellungen! Allein ich denke, wie der Herr Justizdirektor bereits ausführte, das Offiziersbrevet genügt nicht, um als Richter wählbar zu sein, und auch das Lehrerpatent ist kein Ausweis über Gesetzeskenntnis. Der Lehrer soll in der Schule Stunden erteilen, der Richter soll streitige Fälle entscheiden. Herr Senften hat in keiner Weise dargetan, dass er juristische Kenntnisse besitze. Er sagt nur, es seien noch andere Nichtjuristen als Gerichtspräsidenten tätig. Nun weiss ich nicht, ob die betreffenden Gerichtspräsidenten durch vorgängige Bekleidung anderer Stellungen Gesetzeskenntnis oder einige Erfahrungen im Recht erlangt haben, sicher ist nur, dass sie nicht zünftige Juristen sind. Allein die Kommission ist mit der Regierung durchaus einverstanden, es solle nicht verlangt werden, dass die Gerichtspräsidenten zünftige Juristen seien. Man begnügt sich damit, dass sie Gesetzeskenntnis besitzen. Diese geht aber Herrn Senften ab. Man könnte sich höchstens fragen: Ist es nicht einigermassen stossend, nun im vorliegenden Falle zu erklären, jeder Gerichtspräsident müsse Gesetzeskenntnis besitzen, während man dies bis jetzt nicht getan hat? Dem gegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass der Grosse Rat bis jetzt nicht in den Fall gekommen ist, diese Frage zu entscheiden, weil noch nie eine derartige Beschwerde eingereicht worden ist. Wird nicht Beschwerde geführt, so ist die Wahl gültig; sobald aber eine Beschwerde einlangt, so muss man sich fragen, ob die geltend gemachten Beschwerdegründe genügend sind oder nicht. Im vorliegenden Falle sind dieselben durchaus genügend, weil in keiner Weise nachgewiesen ist, dass Herr Senften Gesetzeskenntnis besitzt.

Ich will nicht weitläufiger sein. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, es sei die Wahl des Herrn Senften zu kassieren.

**Dürrenmatt.** Der Herr Berichterstatter der Regierung hat am Schlusse seines Rapportes eine ideale Schilderung der Anforderungen entworfen, die man an einen Richter heutzutage stellen müsse, wo die Rechtsverhältnisse ja allerdings komplizierter sind, als vor 50 und 70 Jahren, aus welcher Zeit die gegenwärtig noch gültige Verfassungsbestimmung herdatiert. Ich schliesse mich dieser Schilderung im Grundsatz vollständig an, denn ich gebe zu, dass man das Begehr der Rechtskundigkeit eines Gerichtspräsidenten mit Fug und Recht stellen kann. Allein man kann die Welt nicht nur nach idealen Vorstellungen auffassen, sondern muss sich in sehr vielen Fällen an die praktische Notwendigkeit halten.

Was nun den vorliegenden Kasus anbetrifft, so muss ich mich doch einigermassen verwundern, dass die Regierung in Bezug auf die Auslegung des Art. 59 der Verfassung so viel rigoroser ist, als das Obergericht, das ja aus lauter Juristen besteht. Es scheint mir, die Regierung verfällt da in einen Fehler, den man Staatsmännern und Juristen sonst nicht vorhält, sondern eher den Schulmeistern und gewesenen Schulmeistern, nämlich in den Fehler der Pedanterie. Die Verfassung verlangt allerdings Rechtskundigkeit, aber geht denn aus den Verhandlungen des Verfassungsrates von 1831 und 1846 hervor, in welchem Umfange der Richter rechtskundig sein müsse? Wird dort behauptet, dass er volle Rechtskenntnis über sämtliche Rechtsgebiete besitzen müsse? Ist vorgeschrieben, dass er das römische Recht kennen müsse, ferner das bernische, das germanische, sowie das Prozessrecht? Nein, das ist nicht vorgeschrieben. Ich stelle mir vor, unter der Rechtskundigkeit sei verstanden, dass der Richter wenigstens das Landläufige von der Rechtspflege im eigenen Lande kenne und im stande sei, ein Gesetz und Referate über ein Gesetz, wie sie in den juristischen Zeitschriften enthalten sind, zu verstehen. Es will mir nun scheinen, für eine solche etwas reduzierte Anforderung sollte doch die Bildung, über die ein Primarlehrer und ein Offizier verfügen muss, genügen.

Man sagt uns immer: Geht man zu einem Advokaten, um sich über Schulfragen zu erkundigen, geht man nicht vielmehr zum Lehrer? Freilich, meine Herren, geht man in solchen Fragen zu einem Advokaten! Seit Inkrafttreten der Verfassung von 1846 standen dem Erziehungswesen 4 Advokaten, 2 Pfarrer und 1 Doktor vor, niemals hat man sich herbeigelassen, einen Lehrer, der doch im Erziehungswesen in erster Linie Bescheid wissen sollte, mit dieser Mission zu betrauen! Ich denke, so gut als ein Advokat sich ins Schulwesen einarbeiten kann, so gut kann sich auch ein Lehrer in die Rechtsprechung einarbeiten, und wenn er Fehler begeht, so wird es jedenfalls nicht die Regierung sein, welche darunter in erster Linie zu leiden hat, sondern das Obergericht, das seine Entscheide kassieren und kritisieren muss. Nun ist ja aber gerade das Obergericht in seiner Auffassung weitherziger, als die Regierung. Wenn man es am einen Ort nicht so streng nimmt, so finde ich, man sollte es auch am andern Ort nicht so streng nehmen, namentlich wenn man bedenkt, dass es in beiden Fällen unter Umständen nicht gut herauskommen

kann. Man hat gute Erfahrungen gemacht mit Gerichtspräsidenten, welche keine juristischen Studien gemacht haben, und anderseits hat man auch schon schlimme Erfahrungen gemacht mit Gerichtspräsidenten, welche sehr tüchtige juristische Studien hinter sich hatten und zwar waren dieselben nicht vom Volk vorgeschlagen, sondern vom Grossen Rat den betreffenden Amtsbezirken aufgezwängt worden. Ich könnte ganz drastische Beispiele erzählen, was man mit patentierten Fürsprechern im Amt Schwarzenburg für Erfahrungen gemacht hat, doch will ich darauf nicht mehr zurückkommen, weil die Betreffenden zum Teil nicht mehr am Leben sind und von den Toten der Spruch gilt: «De mortuis nil nisi bene». Es mahnt mich dieses strenge Vorgehen der Regierung an einen Ausspruch von Prof. Samuel Schnell sel., dem Schöpfer des noch geltenden bernischen Zivilgesetzbuches, der im Jahre 1849 gestorben ist. Anfangs der 40er Jahre ist die Idee aufgetaucht, die Pfarrer der periodischen Wählbarkeit zu unterwerfen. Infolgedessen verfügte sich der Schultheiss zu Herrn Schnell, um ihn um seine Meinung zu befragen. Schnell klopfte ihm auf die Achsel und meinte: Ja, entweder das tun, oder dann die Regierungsräte und Schultheissen einem Examen unterwerfen! Daraufhin hat der Schultheiss nicht mehr von der Wiederwahl der Pfarrer gesprochen und dem Gutachten des Herrn Professors Schnell nicht mehr viel nachgefragt; die Sache blieb liegen bis zum Jahre 1874.

Ich möchte noch eine andere Parallele anführen. Die Verfassung enthält in Bezug auf die Wählbarkeit von Staatsbeamten auch andere Vorschriften, die vom Grossen Rat nicht immer so rigoros ausgelegt worden sind. Der Art. 23 der Verfassung enthält die Vorschrift, dass die Mitglieder der Regierung beider Landessprachen «kundig» sein sollen. Es ist also auch hier der Ausdruck «kundig» gewählt. Nun ist es aber dem Grossen Rat niemals eingefallen, dieses «beider Landessprachen kundig» so streng auszulegen, dass man verlangt hat, ein Regierungsrat müsse deutsch und welsch parlieren und schreiben können und die französische Litteratur kennen, sondern man hat sich hie und da mit etlichen «oui» und einigen «ma foi» begnügt (Heiterkeit) und angenommen, die Herren haben ja ihre Sekretäre. Diese freimütige Bemerkung geht selbstverständlich nicht etwa die gegenwärtige Regierung an. Es ist auch vorgekommen, dass ein in die Regierung Gewählter, der lange unser Kollege gewesen ist, die Wahl abgelehnt hat mit der Motivierung, er sei zu wenig beider Landessprachen kundig, obschon ihn der Grosse Rat für sprachkundig genug gehalten hatte. Die Verfassungen von 1831, 1846 und 1893 enthalten allerdings alle den Ausdruck «rechtskundig», aber dass von einem Richter ein juristisches Patent oder eine Lehrzeit auf einem Notariatsbureau verlangt werde, ist nirgends gesagt. Man ist auch in Bezug auf das Obergericht nicht immer so streng vorgegangen. Es existiert allerdings, so viel ich mich erinnere, im Gesetz über die Gerichtsorganisation keine Bestimmung, wonach die Oberrichter das Fürsprecherpatent besitzen sollen, während dieses Requisit für die Bezirksprokuren vorgeschrieben ist. Nun stehen diese letztern immerhin unter dem Obergericht, und es dünkt einen, wenn die Bezirksprokuren ein Fürsprecherpatent besitzen sollen, so sollten sich auch die Oberrichter über den Besitz eines solchen ausweisen müssen. Es ist dies die gleiche Argumentation, welche

Herr Regierungsrat Kläy in Bezug auf die Gerichtspräsidenten und die Gerichtsschreiber vorgebracht hat. Allein es ist wiederholt vorgekommen, dass Mitglieder ins Obergericht gewählt wurden, die kein Fürsprecherpatent besassen, ja es ist sogar vorgekommen, dass das Obergericht den Betreffenden von sich aus das Fürsprecherpatent verabfolgt hat, weil es fand, sie seien tüchtig. Einzelne dieser Herren erfuhren auch andere Auszeichnungen aller Art, trotzdem ihnen dieser Gewährsmangel, wenn man es so nennen will, anhaftete, weil man eben fand, der Betreffende habe sein Amt recht versehen.

Es ist auch von andern Gerichtspräsidenten die Rede gewesen. Der Herr Justizdirektor meinte, Herr Senften hätte seine Beispiele nicht in der Tiefe, sondern in der Höhe suchen sollen. Allein ich kann Ihnen mitteilen, dass gerade einer von diesen hier in Bezug fallenden Gerichtspräsidenten bei der ersten Integralerneuerung mit einer solchen Einmütigkeit bestätigt wurde, dass ihm im ganzen nur 9 Stimmen gefehlt haben. Das ist ein Laienrichter, auch aus dem Simmental, und demnach scheint die Bevölkerung — nicht nur diejenigen, die dem Betreffenden das erste Mal stimmten — das Gefühl gehabt zu haben, dass der Mann sein Amt recht versehe.

Ich wiederhole: Ich will mit allen diesen Parallelen und Beispielen dasjenige, was der Herr Justizdirektor und der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt haben, nicht bestreiten, sondern möchte mich selber auch auf den Boden stellen, dass die Gerichtspräsidenten wenigstens ein Notariats- und die Oberrichter ein Fürsprecherpatent besitzen sollen. Allein was verhindert uns, das einzuführen? Warum können wir nicht das Gesetz über die Gerichtsorganisation in dem Sinne abändern, dass gesagt würde, für die Bekleidung der Stelle eines Gerichtspräsidenten sei mindestens ein Notariatspatent erforderlich? Zur Aufstellung einer derartigen Vorschrift helfe ich mir, trotz meiner aufrichtigen demokratischen Ueberzeugung, da ich glaube, es wäre das zum Besten des Volkes. Allein wir wollen nicht mit einer Ausnahmemassregel den Anfang machen. Nachdem es während 70 Jahren nicht vorgekommen ist, dass ein Richter wegen Rechtsunkundigkeit nicht bestätigt worden wäre, wollen wir nun nicht auf einmal die strenge Auffassung hervorkehren. Wollten wir uns auf diesen Standpunkt stellen, so wäre sogar der König Salomo, der schliesslich doch auch einige richterliche Talente besass, nach der Auslegung des Herrn Justizdirektors nicht fähig gewesen, ein Richteramt zu bekleiden. Der Grosse Rat möge also die Gerichtsorganisation revidieren und in Zukunft diese und diese Qualifikation verlangen; aber für diesmal möchte ich Gnade für Recht ergehen lassen, das heisst, ich würde es eben nicht als recht betrachten, sondern es als einen Willkürakt ansehen, wenn man nun auf einmal mit einer andern Praxis beginnen wollte.

Was wäre die Folge, wenn die Wahl kassiert würde? Vor Herrn Senften war ein Lehrer Welten zum Gerichtspräsidenten gewählt worden, der seither gestorben ist. Nach Herrn Welten wurde Herr Lehrer Senften gewählt, und zum drittenmal fällt die Wahl vielleicht wiederum auf einen Lehrer. Können Sie die Simmentaler zwingen, jemand anders zu wählen, namentlich angesichts des Umstandes, dass infolge der niedrigen Besoldung kein Jurist zu bekommen ist? Bis man die beiden Bezirke verschmelzen und infolge des-

sen eine höhere Besoldung aussetzen kann, wird es nicht möglich sein, für die Stelle eines Gerichtspräsidenten einen Juristen zu gewinnen, was zur Folge haben wird, dass das Interregnum, die richterlose Zeit, die nun schon sehr lange dauert, im Obersimmental noch länger andauern wird. Ich beklage es sehr, dass die Regierung sich nicht etwas mehr beeilt hat, um uns ihre Anträge vorzulegen. Die Angelegenheit ist nun schon viele Monate hängig, und inzwischen haben sich im Obersimmental die entsetzlichsten Mordtaten ereignet. Ich weiss nicht, ob dieselben nicht auch einigermassen damit im Zusammenhang stehen, indem sich die Leute sagen, es sei ja im Amtsbezirk kein Richter vorhanden. Ich behaupte, wenn es im ganzen Kanton so gewesen wäre, so würde noch manches Verbrechen mehr vorgekommen sein, denn Aufgabe der Gerichte ist es, den Verbrechen zu wehren.

Ich stelle aus diesen Gründen den Antrag, der Grosser Rat möge die Wahl des Herrn Senften genehmigen. Herr Senften hat nun bereits Zeit gehabt, sich einigermassen zu erkundigen, was rechtens ist, und ich möchte den richterlosen Zustand im Obersimmental nicht verlängern und die Gemüter nicht weiter aufregen, sondern durch die Wahlbestätigung des Herrn Senften lieber etwas zur «Besenfigung» beitragen (Heiterkeit).

**Steiger** (Bern), Berichterstatter der Kommission. Herr Dürrenmatt geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, Regierung und Kommission seien der Ansicht, es dürfen nur solche Personen zu Gerichtspräsidenten gewählt werden, die ein juristisches Patent besitzen, sei es ein Fürsprecher- oder ein Notariatspatent. Sowohl der Herr Justizdirektor als der Sprechende haben ausdrücklich erklärt, dass auch andere Personen Gerichtspräsidenten werden können, sofern sie die nötige Gesetzeskenntnis besitzen. Herr Dürrenmatt verlangt in Bezug auf Gesetzeskenntnis sehr wenig, wenn er meint, Herr Senften habe nun Zeit genug gehabt, sich darüber zu erkundigen, was ein Gerichtspräsident wissen müsse. Wenn er die nötigen Eigenschaften nicht schon vorher besass, sondern erst in den letzten zwei oder drei Monaten das Recht studiert hat, so wird er kein fähiger Richter sein. Herr Dürrenmatt macht auch darauf aufmerksam, bis jetzt habe man noch nie einen Lehrer zum Erziehungsdirektor gewählt. Es mag das richtig sein; allein ich mache darauf aufmerksam, dass keine Verfassungsvorschrift existiert, welche sagt, als Vorsteher der Direktionen des Regierungsrates dürfen nur Fachleute gewählt werden. Hier dagegen haben wir es mit einer bestimmten Vorschrift der Verfassung zu tun, welche sagt, ein Gerichtspräsident müsse rechtskundig sein. Diese Vorschrift wollen wir nicht bloss als Dekoration in der Verfassung stehen lassen, sondern sie auch wirklich zur Anwendung bringen. Wollte man so vorgehen, wie Herr Dürrenmatt es beantragt, so können wir den Art. 59 der Verfassung ruhig streichen. Dieser Artikel ist aber nicht ohne Grund aufgenommen worden. Man wollte ihn im Jahre 1846 streichen, er ist aber mit grosser Mehrheit aufrecht erhalten geblieben. Und wenn Herr Dürrenmatt sagt, das Obergericht habe am meisten darunter zu leiden, wenn ein Gerichtspräsident unrichtig urteile, so ist auch das durchaus unrichtig. Nicht das Obergericht hat darunter zu leiden, sondern das rechtsuchende Publikum. Es können ja die wenigsten Fälle weitergezogen werden. In allen

Kompetenzfällen entscheidet der Gerichtspräsident endgültig, das Obergericht erhält also davon keine Kenntnis, und so sind es die betreffenden Bürger, die unter unrichtigen Urteilen zu leiden haben. Ich möchte Sie deshalb dringend warnen, diese Wahl zu bestätigen, nicht wegen der Person des Herrn Senften, sondern wegen des Prinzips. Wir müssen das Prinzip hochhalten und den Art. 59 der Verfassung zur Anwendung bringen.

**Wyss.** Ueber die Abweisung oder Begründeterklärung der Beschwerde will ich mich nicht aussprechen. Man kann in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein, wie die Stellungnahme des Regierungsrates und des Obergerichtes beweist. Dagegen möchte ich mich gegen eine Auffassung wenden, die namentlich vom Herrn Kommissionspräsidenten als Entschuldigung dafür geltend gemacht worden ist, dass man gegenwärtig einige Richter im Kanton Bern habe, die nicht rechtskundig sind, indem man sagt, der Grosser Rat sei in diesen Fällen nicht in die Lage gekommen, sich darüber auszusprechen, es sei keine Beschwerde eingereicht worden und somit habe man die Leute als gewählt betrachten müssen. Diese Ansicht teile ich nicht, und wenn es auch für die Angehörigen der Juristenzunft durchaus schmeichelhaft ist, wenn man wünscht, die Gerichtspräsidentenstellen möchten mit Juristen, beziehungsweise mit rechtskundigen Leuten besetzt werden, so muss ich doch offen gestehen, dass es etwas Stossendes hat, einem Manne gegenüber, dem der Bezirk sein Zutrauen dadurch bekundete, dass er ihn mit grossem Mehr gewählt hat, nun plötzlich eine andere Praxis einzuschlagen als bisher, und ich frage mich, ob Verfassung und Gesetzgebung uns nicht Mittel bieten, um die Wiederkehr derartiger Situationen zu verhindern. Wenn dies möglich wäre, so wäre dies nach meinem Dafürhalten ein Vorteil für unsere Rechtsprechung und unsere demokratische Entwicklung. Es ist noch nicht lange her, dass ein Rechtsunkundiger zum Gerichtspräsidenten gewählt wurde, und als ihm nachher ein guter Freund sagte: Aber höre, du verstehst nichts von dem, was machst du mit den Gesetzen? antwortete er: Ich brauche die Gesetze gar nicht zu kennen, ich urteile nach dem gesunden Menschenverstand! Ich glaube, wenn sich solche Fälle wiederholen, wo der gewählte Gerichtspräsident, vermöge seiner bisherigen Tätigkeit, nicht rechtskundig ist, so ist es nicht nötig, eine Beschwerde abzuwarten, sondern es ist geradezu Aufgabe der Regierung, selbständig eine Beschwerde einzureichen. Der Art. 59 der Verfassung verlangt von einem Gerichtspräsidenten Rechtskundigkeit, und die Regierung ist in erster Linie dafür da, darüber zu wachen, dass die Verfassung nicht verletzt werde. Wenn daher eine solche Wahl vorkommt, so erblicke ich kein Hindernis, dass die Regierung von sich aus dagegen auftritt und dem Grossen Rate Bericht erstattet. Nehmen wir ein Beispiel. Sie wissen, dass die Angehörigkeit zum Grossen Rat von der Zurücklegung des 25. Altersjahres abhängig gemacht wird. Nehmen wir nun an, es werde in einem Amtsbezirk jemand in den Grossen Rat gewählt, der erst 23 Jahre alt ist und der Mann sei so populär, dass niemand eine Beschwerde einreicht. Glauben Sie, dass dann der Betreffende qualifiziert wäre, als Grossrat hier zu sitzen? Gewiss nicht! Man würde nach einem Mittel suchen müssen, damit diese Wahl als ungültig hingestellt würde, und

dieses Mittel könnte kein anderes sein als das, dass die Regierung selbständig Beschwerde einreichen, das heisst, dem Grossen Rate von der Sache Kenntnis geben würde, worauf dieser letztere die Wahl kasieren müsste, weil der Gewählte das gesetzliche Alter nicht erreicht habe.

Dies die wenigen Bemerkungen, welche ich bei diesem Anlass mit Rücksicht auf die Zukunft anbringen wollte. Geht die Regierung, wenn sich ähnliche Fälle wieder ereignen sollten, in der angedeuteten Weise vor, so haben wir die Garantie, dass nach und nach die rechtskundigen Richter verschwinden werden und in Bezug auf die Besetzung der Richterstühle hinsichtlich der Rechtskundigkeit Gleichmässigkeit eintreten wird, was, wie ich glaube, für unser Land von Vorteil wäre.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten Herr Dürrenmatt geantwortet worden, dass keine Vorschrift existiert, welche gebietet, Lehrer als Erziehungsdirektoren zu wählen, während hier die bestimmte Vorschrift besteht, dass die Gerichtspräsidenten rechtskundige Männer sein sollen. Man möge nicht etwa glauben, die Regierung habe Herrn Senften aufs Korn nehmen und dessen Wahl mit aller Gewalt kassieren wollen. Wir geben zu, dass Herr Senften nicht weniger geeignet und nicht mehr ungeeignet ist, die Stelle eines Gerichtspräsidenten zu versehen, als andere, die bereits als Gerichtspräsidenten amten. Der Grund, der die Regierung veranlasst, diesen Fall näher unter die Lupe zu nehmen, ist der, dass eine Beschwerde eingereicht wurde, während dies in den früheren Fällen nicht der Fall war, sodass der Grosse Rat keine direkte Veranlassung hatte, sich darüber auszusprechen. Ich bin mit Herrn Wyss durchaus einverstanden, dass, wenn sich Fälle ereignen, die sich als direkte Verfassungsverletzungen qualifizieren, es in der Kompetenz der Regierung liegen muss, eine Beschwerde einzureichen und dem Grossen Rat bezügliche Anträge zu stellen. Allein die Regierung kann nicht immer in allen Amtsbezirken Obacht geben, ob dieser oder jener Beamte, der vom Volke gewählt wird, das erforderliche Alter habe oder nicht, ob er die nötigen Kenntnisse besitze oder nicht, sondern sie muss hierauf aufmerksam gemacht werden. Was die Regierung im vorliegenden Falle getan hätte, wenn eine Beschwerde nicht eingereicht worden wäre, weiss ich nicht. Aber nachdem der Fall akut geworden ist, indem eine Beschwerde vorliegt, liegt es in der Pflicht des Grossen Rates, als Wächter der Verfassung, den Fall zu beurteilen, wie er nun vorliegt; man kann nicht sagen, wir wollen den nächsten Fall abwarten und dann solle die Regierung eine Beschwerde einreichen. Ob die Regierung oder ein stimmberechtigter Bürger Beschwerde einreiche, ist gleichgültig, sonst könnte der Grosse Rat das nächste Mal, wenn wieder eine solche verfassungswidrige Wahl getroffen wird, wiederum sagen, man wolle die nächste derartige Wahl abwarten. Der Fall ist nun einmal akut geworden und es liegt in unserer Pflicht, ihn so zu behandeln, wie es im Sinne der Verfassung liegt, wenigstens möchte sich die Regierung für den Fall, dass die Angelegenheit, die nun bereits eine gewisse Berühmtheit erlangt hat, vor die Bundesbehörden weiter gezogen werden sollte, nicht von dieser letztern mores lehren lassen, wir wollen gedeck sein; der Grosse Rat mag die Ver-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

antwortlichkeit übernehmen, aber ich bemerke, dass alle Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass der Fall vor das Bundesgericht gezogen würde. Herr Senften hat sich im übrigen, glaube ich, nicht zu beklagen. Man gab ihm Gelegenheit, sich über den Besitz der verfassungsmässigen Requisite auszuweisen. Er hat in seiner Beschwerdeantwort, wie ich bereits andeutete, gesagt: «Der Beweis, dass ich nicht rechtskundig sei, kann bloss durch eine Prüfung erbracht werden.» Wir haben nun geglaubt, wir müssen ihm entgegenkommen, da er sonst der Regierung mit Fug und Recht den Vorwurf machen könnte, man habe ihm nicht Gelegenheit gegeben, sich über seine Rechtskundigkeit auszuweisen. Wir liessen deshalb Herrn Senften durch den Regierungsstatthalter von Obersimmental anfragen, ob er bereit sei, sich einer Prüfung in Bezug auf seine Rechtskundigkeit zu unterziehen. Darauf langte ein durchaus ausweichender, das heisst, ablehnender Bescheid ein. Eine Prüfung sei nirgends vorgeschrieben und daher auch nicht zulässig. Wäre Herr Senften wirklich rechtskundig, so hätte er der Regierung sehr wohl antworten können, er sei bereit, sich einem Examen zu unterziehen. Es wäre das nichts Ausserordentliches gewesen, kennt doch die Gerichtsorganisation ein solches Prüfungsrecht auch gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft. Besitzt ein Kandidat kein Fürsprecherpatent, so kann man ihn zu einem Examen veranlassen, bevor man ihn wählt. Allein, wie gesagt, Herr Senften hat ausweichenden Bescheid gegeben, und wir würden ihn natürlich auch nicht angefragt haben, wenn er nicht so bestimmt die Behauptung aufgestellt hätte, dass er nicht rechtskundig sei, könne nur durch eine Prüfung konstatiert werden. Auf dieses Anerbieten mussten wir doch eingehen!

**Dürrenmatt**. Nur eine kurze Bemerkung auf die letzte Mitteilung des Herrn Justizdirektors. Es ist mir von der Prüfungsangelegenheit auch erzählt und gesagt worden — ich weiss aber nicht, ob es richtig ist — Herr Senften habe geantwortet, er sei bereit, die Prüfung abzulegen, wenn ihm die Regierung sage, gestützt auf welchen Artikel der Verfassung oder eines Gesetzes sie diese Prüfung abnehmen wolle. Ist diese Antwort richtig, so ist sie mir ein Beweis, dass Herr Senften ziemlich gesetzeskundig ist (Heiterkeit).

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Herrn Dürrenmatt nur noch mitteilen, dass sich in den Akten eine andere Stelle findet, die demjenigen, was Herr Dürrenmatt bezüglich der Rechtskundigkeit des Herrn Senften ausführt, diametral entgegensteht. Herr Senften hat nämlich behauptet: «Die Wahl von Nichtjuristen ist im Bernerland nichts Ungewöhnliches. Warum kann im Obersimmental nicht ein Nichtjurist gewählt werden, wenn in den Aemtern Saanen, Niedersimmental, Oberhasli und Laupen Nichtjuristen als Gerichtspräsidenten amten und deren Wahl vom hohen Regierungsrat validiert werden konnte?» Meine Herren, der Regierungsrat hat keine Gerichtspräsidentenwahlen zu validieren, nicht einmal der Grosse Rat, sondern das Volk wählt direkt!

### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Regierung und der Kommission . . . . . 115 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Dürrenmatt . . . . . 12 Stimmen.

1902.

4\*

**Präsident.** Sie haben Cassation der Wahl des Herrn Senften beschlossen. Die Regierung wird beauftragt, den Beteiligten diesen Beschluss zu eröffnen und in nächster Zeit einen neuen Wahlgang anzuordnen.

tete, welche es mit der Auffassung vom Arztberuf unvereinbar erscheinen lassen, dem Dr. Cortazzi die gewünschte Bewilligung zu erteilen.

Der Antrag der Regierung und der Justizkommission wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

---

### Gesuch des Dr. Cortazzi betreffend Ausübung des Arztberufes.

**Joliat**, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Herr Dr. Cortazzi, aus dem Kanton Tessin gebürtig, hat an den Grossen Rat das Gesuch gerichtet, es möchte ihm gestattet werden, im Kanton Bern den ärztlichen Beruf auszuüben. Cortazzi war vor einigen Jahren in Chaux-de-Fonds niedergelassen, wo er in die bekannte Affäre des Dr. Favre verwickelt und wegen eines Verbrechens gegen das keimende Leben zu 3 Jahren Gefängnis und 100 Fr. Busse, 10 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie zu 3 Jahren Einstellung in der Ausübung des ärztlichen Berufes verurteilt wurde. Vom Grossen Rate des Kantons Neuenburg wurde er später begnadigt, das heißtt, es wurde ihm die Busse sowie ein beträchtlicher Teil der Gefängnisstrafe erlassen. Cortazzi kam dann nach Biel und wollte dort die ärztliche Praxis ausüben. Er legte uns sein eidgenössisches Arztdiplom vor, und da wir von seiner Bestrafung im Kanton Neuenburg keine Kenntnis hatten, wurde ihm die Bewilligung zur Ausübung des Arztberufes erteilt. Bald darauf erhielten wir jedoch von seiner Bestrafung Kenntnis, worauf ihm die erteilte Bewilligung wieder entzogen wurde. Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates rekurrierte Cortazzi an das Bundesgericht, das jedoch seinen Rekurs abwies und in der Begründung seines Entscheides feststellte, dass das eidgenössische Arztdiplom als blosses Fähigkeitszeugnis zu betrachten sei und der Art. 3 unseres Medizinalgesetzes von 1865 noch zu recht bestehe, das heißtt, dass die kantonalen Bestimmungen betreffend Erteilung und Entzug der Bewilligung zur Ausübung des Arztberufes noch in Kraft seien. Cortazzi stellt nun das Gesuch, der Grossen Rat möchte ihm gestatten, im Kanton Bern zu praktizieren. Seit Erlass der Verfügung des Regierungsrates sind keine neuen Tatsachen hinzugereten und die früheren Tatsachen bestehen unverändert fort, sodass der Regierungsrat keine Veranlassung hat, dem Grossen Rate das Gesuch zu empfehlen, sondern im Gegenteil Nichteintreten auf dasselbe beantragen muss. Ich füge bei, dass Cortazzi das Resultat seines Gesuches an den Grossen Rat nicht abgewartet, sondern sich kürzlich in Delsberg niedergelassen und dort zu praktizieren begonnen hat. Natürlich wurde, als dies der Polizeidirektion zu Ohren kam, eine Strafanzeige gegen ihn veranlasst, und er wurde auch bereits vom Polizeirichter in Delsberg bestraft.

**Heller-Bürgi** Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates. Nach den Vorkommnissen, die sich Dr. Cortazzi zu Schulden kommen liess, ist kein Grund vorhanden, demselben die Ausübung des ärztlichen Berufes wieder zu gestatten, um so weniger, als in letzter Zeit sich noch Vorkommnisse einstellten, wie der Herr Polizeidirektor andeu-

### G e s e t z über die Viehversicherung für den Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 456 des letzten Jahrganges.)

#### I. Errichtung der Viehversicherungskassen.

##### Art. 1.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bereits bei Behandlung der Eintretensfrage gesagt worden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf sich auf dem Boden des facultativen Obligatoriums befindet, das heißtt, dass es den Viehbesitzern eines Kreises anheimgestellt sei, für ihren Kreis die Viehversicherung einzuführen oder es beim bisherigen Zustand verbleiben zu lassen. Der Art. 1 des Gesetzes sagt nun, in welcher Weise ein Beschluss betreffend Beitritt zur Viehversicherung zu stande kommen könne. Danach haben wenigstens 10 Rindviehbesitzer einer Gemeinde beim Gemeinderat das Begehr um Errichtung einer Viehversicherungskasse zu stellen. In diesem Falle hat der Gemeinderat ein Verzeichnis aller Viehbesitzer aufnehmen zu lassen, mit Ausschluss der berufsmässigen Viehhändler, indem das Vieh dieser Letztern nicht in die Versicherung aufgenommen werden soll. Sodann sind die Viehbesitzer auf einen bestimmten Tag zur Beschlussfassung darüber einzuladen, ob sie die Viehversicherung einführen wollen oder nicht. Man nahm dabei an, dass der Versicherungskreis in der Regel mit dem Gemeindebezirk zusammenfallen solle, und deshalb wurde hier das Wort «Einwohnergemeinde» aufgenommen. Man glaubte, es werde dies in der Regel ein Kreis sein, der zirka 500 bis 600 Stück Rindvieh umfasste und in einem solchen Kreise werde es möglich sein, den Viehstand in allen Teilen des Verbandes genau zu kennen und nach allen Richtungen hin eine gehörige Kontrolle auszuüben. Damit eine Initiative betreffend Gründung einer Viehversicherungskasse leichter zu stande komme, hat man die Zahl der Initianten nicht allzu hoch angesetzt, sondern auf 10 Viehbesitzer festgestellt. Die grossrättliche Kommission möchte den Zusatz beifügen: «Bei Gemeinden mit weniger als 20 Viehbesitzern kann das Verlangen nach Errichtung einer Viehversicherungskasse von der Hälfte der Viehbesitzer gestellt werden.» Der Regierungsrat konnte diesem Zusatz nicht beistimmen, da er findet, es liege nicht in seiner Aufgabe, dem Fortbestand allzu kleinen Gemeinden noch Vorschub zu leisten.

Der Verband für Simmentaler-Alpfleckviehzucht, so wie der Verband bernischer Fleckviehzuchtgenossenschaften haben den Antrag gestellt, es möchte in litt. a des Art. 1 das Wort «Viehbesitzer» durch «Rindviehbesitzer» ersetzt werden. Nun ist das ganze Gesetz so verstanden, dass es sich nur auf die Rindviehbesitzer beziehe; es ist nirgends von Pferden die Rede. Man fand, die Pferdeversicherung sei eine so heikle Sache und es handle sich dabei um so hohe Werte, dass man sie mit der Rindviehversicherung nicht wohl verquicken könne; es sei auch von keiner Seite ein bezügliches Begehr gestellt worden und deshalb wolle man die Pferdeversicherung vorläufig aus dem Spiele lassen. Was die Kleinviehversicherung betrifft, so wurde allerdings nachträglich ein bezüglicher Artikel aufgenommen, das heisst, man hat es den Statuten der einzelnen Versicherungsgesellschaften überlassen, ob sie das Kleinvieh in die Versicherung einbeziehen wollen oder nicht. Das vorliegende Gesetz ist also bloss für die Rindviehversicherung zugeschnitten, und da es im Eingang des Art. 1 heisst: «Sofern 10 Rindviehbesitzer . . .» so glauben wir, es sei damit deutlich genug gesagt, dass das Gesetz bloss die Rindviehbesitzer im Auge habe. Wenn es aber gewünscht wird, dass das Wort «Viehbesitzer» durch «Rindviehbesitzer» ersetzt werde, so hat der Regierungsrat nichts dagegen einzubringen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Vorerst muss ich mir eine Bemerkung in Bezug auf den Entwurf im allgemeinen erlauben. Es ist bereits bei Behandlung der Eintretensfrage mitgeteilt worden, dass der Entwurf des Regierungsrates, wie er hier vorliegt, der bereinigte Entwurf des Regierungsrates und der Kommission ist. Wer die Arbeit mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, weiss, dass seitens der Kommission vielfache Abänderungen vorgenommen worden sind, die dann später vom Regierungsrat im grossen und ganzen acceptiert wurden. Dies zur allgemeinen Orientierung.

Im fernern möchte ich einige orientierende Bemerkungen über den ersten Abschnitt vorausschicken. Der selbe handelt von den Vorkehren, welche zum Zwecke der Errichtung von Viehversicherungsgesellschaften zu treffen sind. Es ist Ihnen bereits gesagt worden, dass die Errichtung von Viehversicherungskassen der Initiative der einzelnen Kreise vorbehalten ist. Es ist dies die Folge des fakultativen Obligatoriums, das wir dem Entwurf zu Grunde gelegt haben. Kommission und Regierung fanden nun, es sei nötig, eine Anzahl von Bestimmungen aufzustellen, welche für die Errichtung von Viehversicherungskassen als Stützpunkte dienen können, und die betreffenden Kreise ermächtigen, von den Gemeindebehörden zu verlangen, die einleitenden Schritte zu tun. Wäre das staatliche Obligatorium eingeführt worden, so hätte dieser Abschnitt allerdings bedeutend kürzer gefasst werden können. Ich betone dies, da bei der Eintretensfrage die Bemerkung mit unterlaufen ist, es hätte der Entwurf kürzer gefasst werden sollen. Sie werden aus der Beratung der einzelnen Artikel dieses und der andern Abschnitte ersehen, inwieweit diese Einwendung Berechtigung hat.

Die Kommission war mit der Regierung der Ansicht, dass die Errichtung von Viehversicherungskassen möglichst erleichtert werden solle. Diesem Bestreben entgegenkommend, bestimmt der Art. 1, dass 10 Viehbesitzer in einer Einwohnergemeinde das Recht haben, beim Gemeinderat die Errichtung einer Viehversiche-

rungskasse zu verlangen, worauf der letztere nach Massgabe der litt. a und b die nötigen Schritte einzuleiten hat. Ihre Kommission ist in dem Bestreben, die Einführung von Viehversicherungskassen zu erleichtern, noch weiter gegangen, indem sie den Zusatz beantragt: «Bei Gemeinden mit weniger als 20 Viehbesitzern kann das Verlangen nach Errichtung einer Viehversicherungskasse von der Hälfte der Viehbesitzer gestellt werden.» Es muss allerdings zugegeben werden, dass eine solche Bestimmung nur ausnahmsweise Anwendung finden wird und dass der Zusatz ohne wesentlichen Schaden für die Viehversicherung gestrichen werden kann. Nachdem aber in der Kommission an hand praktischer Beispiele die Notwendigkeit eines solchen Zusatzes nachgewiesen worden ist, hat die Kommission geglaubt, sie solle sich demselben nicht widersetzen.

Wie Ihnen bekannt ist, haben die bernischen Viehzuchtgenossenschaftsverbände an den Grossen Rat eine Eingabe gerichtet, worin sie im grossen und ganzen den Kommissionsanträgen beipflichten, aber noch weitere Wünsche geltend machen. Ihre Kommission hat Veranlassung genommen, heute morgen zusammenzutreten, um diese Eingabe, die dem Vorsitzenden sehr wohl durchdacht erschien, zu besprechen. Mit dem Wunsche zu Art. 1, es möchte in litt. a das Wort «Viehbesitzer» durch «Rindviehbesitzer» ersetzt werden, können wir uns umso mehr einverstanden erklären, als es sich nur um eine redaktionelle Änderung handelt, indem die Kommission ebenfalls der Ansicht ist, dass diese Kassen vorerst nur für das Rindvieh errichtet werden sollen. Immerhin ist den Kleinviehbesitzern die Möglichkeit gegeben, wie Sie aus einem späteren Artikel ersehen werden, sich ebenfalls zur Aufnahme in die Versicherung zu melden.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, den Art. 1 mit dem Zusatz der Kommission und der redaktionellen Abänderung in litt. a, wonach statt «Viehbesitzer» gesagt wird, «Rindviehbesitzer», zu acceptieren.

---

Herr Vizepräsident v. Wursterberger übernimmt den Vorsitz.

---

**Witschi**. Ich glaube, die Vorlage würde mit viel mehr Freude begrüßt werden, wenn sie eine allgemeine Versicherung in Aussicht nähme, sodass auch Pferde versichert werden könnten. Unsern Landwirten erwächst, wie allgemein bekannt ist, der grösste Schaden dann, wenn ein Pferd umsteht, denn beim Rindvieh ist immerhin die Möglichkeit der Fleischverwertung vorhanden, was bezüglich der Pferde nicht der Fall ist. Ich bin überzeugt, wenn die Vorlage im Volk zur Diskussion kommen wird, so wird sich dieser Wunsch lebhaft geltend machen, denn ich habe an verschiedenen Orten, wo man von der Viehversicherung gesprochen hat, gehört, dass man mehr auf die Pferdeversicherung, als nur einzig und allein auf die Viehversicherung Gewicht legt. Ich will indessen heute keinen bezüglichen Antrag stellen, sondern bis zur

zweiten Beratung des Gesetzes warten, in der Ueberzeugung, dass sich unterdessen bezügliche Wünsche geltend machen werden.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Die Bemerkung des Herrn Witschi ist allerdings bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, und ich habe bereits bemerkt, dass diese Frage in der Kommission behandelt worden ist, dass letztere aber nach eingehender Prüfung einstimmig zur Ansicht gekommen ist, es sei eine Verbindung der Pferdeversicherung mit der Viehversicherung nicht wohl möglich, da für die Pferdeversicherung eine ganz andere Organisation geschaffen werden müsste. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft die Pferdeversicherung nicht vorsieht, dass also an dieselbe kein Beitrag verabfolgt wird. Es müsste deshalb in erster Linie der Weg gegeben werden, damit auch für die Pferdeversicherung ein Bundesbeitrag erhältlich wäre. Da Herr Witschi keinen Antrag stellt, glaube ich, auf die Frage nicht weiter eintreten zu sollen; vielleicht werden wir bei einem andern Artikel noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . . . Minderheit.

---

#### Art. 2.

Angenommen.

---

#### Art. 3.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat hier die Bestimmung aufgenommen, dass ein Beschluss betreffend Errichtung einer Viehversicherungskasse nur dann verbindlich sei, wenn an der Versammlung mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh, welche zugleich mehr als die Hälfte des Rindviehbestandes besitzen, für die Errichtung einer Viehversicherungskasse stimmen. Die grossräätliche Kommission will das Erfordernis, dass diejenigen, welche für die Errichtung einer Viehversicherungskasse stimmen, mehr als die Hälfte des Rindviehbestandes besitzen müssen, nicht aufnehmen, dafür aber sagen, es müssen zwei Drittel der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh für die Errichtung der Kasse stimmen. Man kann verschiedener Ansicht sein, welche Fassung die richtigere sei. Ich denke, dass der Regierungsrat nicht allzusehr auf seiner Fassung verharren wird. Sollte dieselbe belieben, so müsste in Art. 1, litt. a, gesagt werden, dass nicht nur ein Verzeichnis aller Viehbesitzer, sondern auch ein solches der Viehbestände aufzunehmen sei. Nach der Anschaug des Vereins bernischer Tierärzte ist die Fassung der grossräätlichen Kommission glücklicher gewählt, indem dieser Verein behauptet, diese Fassung sei demokratischer, als diejenige der Regierung; es solle nicht vom Viehbestand abhängen, ob ein Beschluss betreffend Errichtung einer Viehversicherungskasse zu

stande komme oder nicht, sondern lediglich von den Viehbesitzern an sich.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Auch in Bezug auf Art. 3 ist die Kommission von der Ansicht ausgegangen, es solle die Errichtung von Viehversicherungskassen in den Gemeinden möglichst erleichtert werden. Infolge dessen mussten wir von Anfang an dem Antrag der Regierung entgegentreten, wonach der Beschluss betreffend Errichtung einer Viehversicherungskasse nicht nur von der Mehrheit der Viehbesitzer, sondern auch von der Grösse des Viehstandes abhängig gemacht würde. Durch einen solchen Zusatz würde die Errichtung von Viehversicherungskassen in vielen Gemeinden so zu sagen verunmöglicht. Wir dürfen nicht vergessen, dass in vielen Gemeinden eine verhältnismässig kleine Zahl von Viehbesitzern über die Mehrheit des Viehbestandes verfügt, und ferner wissen wir aus der Eintretensdebatte, dass gerade die grössern Viehbesitzer der Einführung der Viehversicherung nicht sympathisch gegenüberstehen. Es ist zwar anzunehmen, dass sie aus Solidaritätsgefühl nicht gegen das Gesetz auftreten werden, aber immerhin werden diese Viehbesitzer in den Gemeinden dahin wirken, dass eine Viehversicherungskasse nicht zu stande komme. Infolgedessen halten wir dafür, es solle der Zusatz, welcher die Errichtung einer Viehversicherungskasse auch von der Grösse des Viehbestandes abhängig machen will, gestrichen werden. Es ist auch zu sagen, dass eine solche Bestimmung unsren demokratischen Prinzipien nicht entsprechen würde, und ferner wissen wir, dass die Landwirte, wo sie sich freiwillig zu Genossenschaften zusammengetan haben, wie solche zu Hunderten in unserem Kanton bestehen, die Beschlussfassung einzig von den Personen abhängig machen und nicht von der Grösse des Besitzes und des Viehbestandes. Die Kommission glaubte indessen, der Regierung doch etwas entgegenkommen zu sollen und hat deshalb eine Zweidrittelmehrheit der Viehbesitzer vorgesehen. Dabei ist zu bemerken, dass in der Kommission verschiedene Ansichten obgewaltet haben; eine Strömung ging dahin, die absolute Mehrheit sei genügend, die Mehrheit der Kommission hat sich dann aber schliesslich für zwei Drittel entschieden. Wir haben es unterlassen, einen Mehrheits- und einen Minheitsantrag in die Vorlage aufzunehmen, indem wir sagten, es möge dies der Diskussion im Grossen Rate vorbehalten bleiben. Nachdem nun in den Eingaben berufener Vertreter der Viehzuchtgenossenschaften das Ansuchen gestellt wird, es möchte die Errichtung von Viehversicherungskassen nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert werden, hat die Kommission diesen Morgen den Sprechenden zu der Erklärung ermächtigt, sie sei einverstanden, dass die Beschlussfassung von der Mehrheit, nicht von zwei Dritteln der Viehbesitzer abhängig gemacht werde. Ich beantrage Ihnen also, das Alinea 1 nach Antrag der Kommission anzunehmen, jedoch mit der Abänderung, dass die Worte «zwei Drittel» ersetzt würden durch: «die Mehrheit».

#### A b s t i m m u n g .

**E v e n t u e l l :** Für den abgeänderten Antrag der Kommission: «die Mehrheit» statt: «zwei Drittel» . . . . . Mehrheit

**D e f i n i t i v :** Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem abgeänderten Antrag der Kommission.) . . . . . Minderheit.

---

## Art. 4.

Angenommen.

---

## Art. 5.

Angenommen.

---

## Art. 6.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte hier nur eine redaktionelle Abänderung vorschlagen, die sich auf unsere Beschlussfassung zu Art. 3 bezieht. Es kehrt nämlich hier der bereits in Art. 3 des Regierungsrates enthaltene Zusatz wieder: « ohne Rücksicht auf die Grösse des Viehstandes ». Sie haben nun bei Art. 3 beschlossen, es solle diese Beifügung gestrichen werden, und ich beantrage Ihnen deshalb, diese Worte auch hier zu streichen.

**Weber**, (Grasswil). Sie haben bei Behandlung des Art. 1 das Wort « Viehbesitzer » durch « Rindviehbesitzer » ersetzt. Das nämliche muss nun auch hier geschehen. Im übrigen habe ich keine Bemerkung zu machen.

Mit den beantragten Abänderungen angenommen.

---

## Art. 7.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird gesagt, dass der Regierungsrat Normalstatuten aufstellen solle, die dann natürlich nach den verschiedenen lokalen Verhältnissen zugeschnitten werden müssen. Ferner ist bestimmt, dass die Statuten der einzelnen Viehversicherungskassen der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, den Art. 7 bis zur Behandlung von Art. 38 zurückzulegen. Sie sehen, dass in Art. 38 Vorschriften in Bezug auf die Viehsommerung und überhaupt in Bezug auf die Dislozierung des Viehes aufgestellt sind. Je nachdem der Art. 38 im Grundsatz angenommen wird oder nicht, wird auch die Redaktion der Statuten verschieden ausfallen.

---

Herr Grossratspräsident Will übernimmt wieder den Vorsitz.

---

ob es nicht möglich wäre, dem Art. 7 eine solche Fassung zu geben, dass das ganze zweite Kapitel weggelassen werden könnte. Wird in Art. 7 gesagt, die Statuten müssen grundsätzlich die und die Bestimmungen enthalten, sie müssen einen Vorstand, eine Schatzungskommission, einen Kassier und einen Sekretär, der von Amtes wegen Viehinspektor ist, vorgesehen, und wird außerdem die Bestimmung festgehalten, dass der Regierungsrat die Statuten zu genehmigen habe, so dass er auf allfällige Lücken aufmerksam machen und Ergänzung verlangen kann, so werden die Art. 10 bis 17 überflüssig. In ein Gesetz in weitläufiger Weise ganz selbstverständliche organisatorische Vorschriften aufzunehmen, und zu sagen, was der Präsident, der Kassier und der Sekretär zu tun haben, scheint mir des Guten zu viel zu sein.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Die von Herrn Bühlmann aufgeworfene Frage wird bei Beratung des Abschnitts II zu behandeln sein. Es ist notwendig, dass der Kommission Gelegenheit gegeben werde, sich darüber auszusprechen, warum sie diese Vorschriften ins Gesetz aufnehmen und nicht den Statuten überweisen will. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Art. 7 vorläufig zurückzulegen, die von Herrn Bühlmann aufgegriffene Frage dagegen bei Abschnitt II zu behandeln.

**Heller-Bürgi**. Ich möchte doch wünschen, dass der Art. 7 im Sinne des Antrages Bühlmann zurückgelegt würde, damit die Kommission Gelegenheit bekommt, sich nochmals zu überlegen, ob es nicht möglich ist, alle diese in Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen in die Statuten zu verweisen. Je kürzer man ein Gesetz macht, desto besser ist es. Man weiss aus Erfahrung, dass, wenn man derartige Detailbestimmungen in ein Gesetz aufnimmt, dieselben später nicht selten hindernd im Wege stehen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, vorläufig ist es unnütz, den Artikel im Sinne des Herrn Bühlmann an die Kommission zurückzuweisen. Die Kommission hat die Frage wiederholt geprüft und ist zur Ansicht gekommen, die in Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen seien ins Gesetz aufzunehmen. Werden wir bei Behandlung des Abschnittes II eines andern belehrt, so sind wir bereit, das ganze Kapitel, in Verbindung mit Art. 7, nochmals zu prüfen; aber auf alle Fälle muss vorerst über den Abschnitt II eine Diskussion stattfinden.

**Präsident**. Wird gegenüber den Anträgen der Herren Jenny und Bühlmann der Antrag gestellt, den Art. 7 sofort zu beraten? — Wenn dies nicht der Fall ist, so haben Sie sich nur darüber zu entscheiden, in welchem Sinne Sie den Art. 7 zurückweisen wollen.

## Abstimmung.

Für Rücklegung des Art. 7 im Sinne des Herrn Jenny . . . . . 41 Stimmen

Für Rückweisung im Sinne des Antrages des Herrn Bühlmann . . . . . 30 Stimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

**Präsident.** Soeben ist folgendes Telegramm eingetroffen: «Dr. Cortazzi retire sa requête. Cortazzi.»

Schluss der Sitzung um 5½ Uhr.

## Tagesordnung:

### Gesetz

über

### die Viehversicherung für den Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 14 hievor.)

### Art. 8.

#### Der Redakteur:

Rud. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 28. Januar 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ed. Will.

Der Name ns auf ruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Wasen), Burri, Cuenin, Egli, Etter, Frutiger, Grosjean, Hari (Reichenbach), Könizer, Leuch, Maurer, Dr. Michel, Michel, v. Muralt, Probst (Langnau), Roth, Schärer, Weber (Pruntrut), Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Beutler, Blösch, Boss, Brahier, Couellery, Droz, Houriet (Tramelan), Meister, Meyer, Neuenschwander, Ochsenbein, Péteut, Reichenbach, Ruchti, Steiner (Liesberg), Walther (Landerswil), Weber (Pruntrut), Wuilleumier.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Annahme der Statuten und der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat ist die Versicherungskasse errichtet. Es hat sich nun gefragt, welchen rechtlichen Charakter diese Versicherungskasse haben, das heisst, ob man sie unter die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Genossenschaften einreihen solle. Allein dies wäre ein etwas schwerfälliger Apparat. Die Gesellschaft und die Mitglieder des Vorstandes müssten ins Handelsregister eingetragen werden und bei jedem Wechsel im Personalbestand müsste eine neue Eintragung erfolgen. Nach den Vorschriften des Obligationenrechtes ist es ferner jedem Mitglied gestattet, jeden Augenblick auszutreten, was unter dem fakultativen Obligatorium, wie der Entwurf es vorsieht, nicht angeht. Man glaubte deshalb, man solle der Versicherungskasse einen öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne des Art. 719 des Obligationenrechtes geben, welcher lautet: «Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der Stiftungen und anderer juristischer Personen (Allmendgenossenschaften und so fort.» Im fernern wird noch gesagt, dass für die Verbindlichkeiten der Kasse nur ihr eigenes Vermögen haftet. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Statuten können eine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen.

**Wyss.** Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht zweckmässig wäre, dass eine derartige Versicherungskasse im Handelsregister Aufnahme finde. Vom Moment an, wo die Versicherungskasse auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, ist es, glaube ich, vorsichtig, ja sogar notwendig, sie ins Handelsregister einzutragen, und ich vermute, dass dies auch die Ansicht der Regierung und der Kommission sei. Eine solche Eintragung hat den Vorteil, dass diejenigen, welche mit solchen Versicherungskassen etwas zu tun haben, sich an hand des Handelsregisters sofort orientieren können, wie die Kasse organisiert ist und wer an deren Spitze steht. Damit diejenigen, welche in den Fall kommen, solche Statuten zu beraten, von vornherein darauf aufmerksam gemacht sind, dass ihre Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen werden solle, halte ich dafür, es sollte zum ersten Alinea ein Zusatz gemacht werden, und ich möchte mir erlauben, denselben wie folgt zu fassen: «Sie ist in das Handelsregister einzutragen.»

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. So weit ich mich erinnere, ist es weder die Auffassung der

Regierung noch der Kommission, dass die Versicherungskassen ins Handelsregister eingetragen werden sollen, und gerade deswegen hat man gesagt, es seien diese Kassen Korporationen kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 719 O. R. und nicht Genossenschaften im Sinne des O. R. Die Eintragung ins Handelsregister ist immer mit Umständlichkeiten und Kosten verbunden, wie jeder weiss, der in dieser Materie gearbeitet hat. Jede Veränderung im Vorstand muss angezeigt werden, was Arbeit und Kosten verursacht, die wir den Versicherungskassen ersparen wollten. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Mitglieder einer Genossenschaft jederzeit den Austritt nehmen können, während dies bei einer obligatorischen Versicherungsanstalt nicht der Fall ist. Ich glaube deshalb im Namen der Regierung und der Kommission zu sprechen, wenn ich der Ansicht des Herrn Wyss entgegentrete.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag  
Wyss) . . . . . Mehrheit.

#### Art. 9.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die verschiedene Grösse der Gemeindegebiete glaubte man, es sei am Platz, dem Regierungsrat vorzubehalten, allzu kleine Gemeinden mit andern verschmelzen zu können, und anderseits ihn zu ermächtigen, bei allzu grossen Gemeinden eine Teilung in mehrere Versicherungskreise zu gestatten. Es ist ja begreiflich, dass nicht alle Gemeinden einen annähernd gleich grossen Viehstand aufweisen, da sie ihrer Grösse und jedenfalls auch dem Viehstand nach sehr ungleich sind.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel ist von grosser Wichtigkeit. Er normiert die territoriale Ausdehnung der Versicherungskreise. Als Normaltypus eines Versicherungskreises kann man eine kleinere bis mittlere Gemeinde annehmen. Grössere Gemeinden werden in verschiedene Versicherungskreise getrennt werden müssen, und anderseits haben wir vorgesehen, dass kleinere Gemeinden zu einem Versicherungskreis zusammengezogen werden können. Will man sich darüber Rechenschaft geben, welche Grösse eines Versicherungskreises am zweckmässigsten erscheint, damit die Prosperität der Kasse gewahrt werden kann, so hat man ungefähr folgende Faktoren in Betracht zu ziehen. In erster Linie ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Risiko desto besser ausgeglichen wird, je grösser der Versicherungskreis ist. Vom Standpunkt einer möglichst guten Verteilung der Lasten aus müsste man also grosse Versicherungskreise wählen. Dem steht aber gegenüber, dass grosse Versicherungskreise in Bezug auf die Kontrolle, die Aufsicht über die Versicherten ihre grossen Nachteile haben und einen grossen, kostspieligen Verwaltungsaufwand erfordern. Wir wissen aus Erfahrung, nicht nur bei der Vieh-, sondern überhaupt bei jeder Versicherung, dass die beste Kontrolle diejenige der Versicherten selber ist, und wenn wir von diesem Standpunkt ausgehen, so werden wir möglichst kleine Kreise

wählen, immerhin muss dabei, gestützt auf die versicherungstechnischen Grundsätze, eine Grenze gezogen werden. Zieht man alle diese Faktoren in Betracht, so kann als Normaltypus ein Kreis gelten, der einen Viehbestand von zirka 500 bis 600 Stück aufweist, und dem entspricht ungefähr die Einteilung, die in Art. 9 vorgesehen ist.

**Dürrenmatt**. Es scheint mir in Art. 9 eine Unklarheit vorhanden zu sein. Es heisst hier, dass Gemeinden, welche einen zu kleinen Viehstand haben, um eine eigene Versicherungskasse zu bilden, mit andern Gemeinden sich vereinigen können, «beziehungsweise durch Beschluss des Regierungsrates vereinigt werden.» Aus dieser Redaktion könnte man schliessen, die Regierung könne kleinere Gemeinden nötigen, die Viehversicherung einzuführen, obschon ein Hauptgrundatz des Gesetzes der ist, dass die Gemeinden in dieser Beziehung autonom sein sollen. Im zweiten Satz ist die Sache deutlicher stilisiert, indem es dort heisst, der Regierungsrat könne die Teilung einer Gemeinde in mehrere Versicherungskreise gestatten. Aehnlich sollte auch der erste Satz redigiert sein: «Gemeinden, welche einen zu kleinen Viehstand haben, um eine eigene Versicherungskasse zu bilden, kann der Regierungsrat die Vereinigung mit einer andern Gemeinde gestatten». Vielleicht wäre es am richtigsten, diesen Punkt zur Abänderung an die Kommission zurückzuweisen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt ist durchaus zutreffend. Ich würde sagen: «Gemeinden, welche einen zu kleinen Viehstand haben, um eine eigene Versicherungskasse zu bilden, können mit andern Gemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates vereinigt werden.

**Bühlmann**. Der Art. 9 enthält jedenfalls eine Lücke. Ich habe die Bestimmung so aufgefasst, dass wenn die Zahl der Viehbewohner in einer Gemeinde weniger als 20 beträgt, die Mehrheit derselben den Anschluss an eine andere Gemeinde verlangen, und dass der Regierungsrat, falls die andere Gemeinde den Anschluss verweigere, sie dazu zwingen könne. Ich glaube, dies ist der einzige richtige Sinn des Artikels, und in diesem Sinne sollte derselbe etwas klarer und präziser redigiert werden.

**Dürrenmatt**. Ich bin mit Herrn Bühlmann einverstanden, dass die grössere Gemeinde die kleinere nicht soll abweisen können. Dagegen möchte ich nicht eine kleinere Gemeinde auf dem Wege der Vereinigung mit einer andern zwingen, die Viehversicherung einzuführen, wenn sie von derselben grundsätzlich nichts wissen will, was nach der vorliegenden Fassung geschehen könnte. Es wäre deshalb wohl am besten, wenn der Artikel zum Zwecke anderer Redaktion, im Sinne der Ausführungen des Herrn Bühlmann und des Sprechenden an die Kommission zurückgewiesen würde.

Die beantragte Rückweisung wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

## II. Organisation der Viehversicherungskassen.

**Präsident.** Zu diesem Kapitel hat Herr Bühlmann den Antrag eingereicht, es sei dasselbe zu streichen und durch folgende organisatorische Bestimmungen zu ersetzen:

Art. 10. Die Viehversicherungskasse verwaltet sich selbst.

Die Viehversicherungskasse verwaltet sich selbst. Die Versammlung der versicherten Viehbesitzer bestellt durch Mehrheitsbeschluss:

1. Den Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und allfälligen Beisitzern.

2. Die Schatzungskommission, deren Mitglieder auch Mitglieder des Vorstandes sein können.

3. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 11. Der Sekretär ist von Amtes wegen Viehinspektor des Versicherungskreises und braucht nicht Mitglied der Kasse zu sein.

Es können in der gleichen Viehversicherungskasse mehrere Inspektionskreise gebildet werden; in diesem Falle sind die betreffenden Inspektoren von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Die Wahl der Viehinspektoren bedarf der Bestätigung durch den Regierungsstatthalter.

Art. 12 gleich Art. 17 des Entwurfes.

Art. 13. Alles weitere regeln die Statuten.

Alles übrige von Abschnitt II würde gestrichen und den Statuten überlassen. Als Kapitel II würden folgende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen:

Art. 18bis. Zum Zweck einer gerechten Verteilung des Risikos wird ausserdem eine zentrale Viehversicherungskasse für die Viehbesitzer des ganzen Kantons, welche einer Gemeindeversicherungskasse angehören, errichtet.

Die Organisation dieser Kasse erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 29bis. Von den jährlichen Beiträgen fallen in die Zentralviehversicherungskasse 40% und in diejenige der Gemeinde 60%.

Nach demselben Verhältnis haben diese beiden Kassen jeweilen die Schadensvergütung zu tragen.

Art. 40. Der Staat unterstützt die Viehversicherungskassen:

1. Durch Uebernahme der Verwaltungskosten der Zentralviehversicherungskasse.

2. Durch Zuwendung folgender Einnahmen:

- a. der Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an;
- b. des Zinsertrages auf dem gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 bisher angesammelten Viehversicherungsfonds;
- c. des Ertrages eines zu erlassenden Viehverkehrsgegesetzes.

3. Durch einen Staatsbeitrag von jährlich 1 Fr. per versichertes Stück Rindvieh und 20 Rappen per Stück Kleinvieh.

Die Zuwendungen Ziff. 2 und 3, sowie ein Beitrag des Bundes werden auf die beiden Kassen in dem in Art. 29bis normierten Verhältnis verteilt.

Ich schlage Ihnen vor, über das Kapitel II zunächst eine allgemeine Diskussion zu eröffnen und nach gewalteter Diskussion über das zu wählende System zu entscheiden. Je nachdem würden wir dann auf die artikelweise Beratung der gedruckten Vorlage oder der soeben mitgeteilten Anträge eintreten. — Sie scheinen mit diesem Vorschlage einverstanden zu sein.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grund, weshalb man über die Organisation der Versicherungskassen eine Reihe von Artikeln aufgenommen hat, ist der, dass man sich sagte, nach gemachten Erfahrungen verlange das Volk, dass nicht nur Grundsätze aufgestellt und alles übrige der Verordnung oder den Statuten überlassen werde, weil in diesem Falle die Ausführungsbestimmungen oft über das Gesetz hinausgehen oder etwas ganz anderes enthalten, als dasjenige, was man erwartet habe. Auf diesen Einwand kann man allerdings antworten, die Statuten können ja den lokalen Verhältnissen entsprechend eingerichtet werden. Es ist somit in Bezug auf diesen Punkt keine grosse Gefahr vorhanden, dass den Wünschen der Bevölkerung nicht entgegenkommen werden könnte, und so glaube ich allerdings, dass man die meisten der hier aufgestellten Artikel in die Statuten verweisen könnte, sofern man gewisse Grundsätze aufstellt, wie sie in den vom Herrn Präsidenten verlesenen Anträgen enthalten sind. So muss jedenfalls im Gesetze selbst gesagt werden, dass jeder Versicherungskreis eine eigene Versicherungskasse mit gesonderter Verwaltung besitzen müsse. Ferner muss in das Gesetz der Grundsatz aufgenommen werden, dass die Versicherungskasse die Obliegenheiten des Viehinspektors zu übernehmen habe, da die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz dies verlangt, sofern man auf einen Bundesbeitrag Anspruch machen will. Im weiteren würde es jedenfalls nichts schaden, wenn als Organe der Versicherungskassen im Gesetz selbst bezeichnet würden: Die Generalversammlung, der Vorstand, die Schatzungskommission und die Rechnungsrevisoren. In Bezug auf die Schatzungskommission dürfte es nichts schaden, schon im Gesetze zu sagen, dass dieselbe die Ein- und Abschätzung nach besonderer Instruktion zu besorgen habe, damit in dieser Beziehung ein Zweifel nicht bestehen kann, denn ich halte dafür, eine solche Instruktion sei am Platz. Dies meine Bemerkungen zum zweiten Abschnitt.

**Jenny,** Berichterstatter der Kommission. Die soeben verlesene Eingabe des Herrn Bühlmann besteht aus zwei Bestandteilen, erstens aus den Bestimmungen über die Organisation der Viehversicherungskassen und zweitens aus Bestimmungen betreffend eine zu gründende Zentralkasse.

Was den ersten Teil anbelangt, so steht derselbe materiell dem Entwurf der Kommission und des Regierungsrates nicht gegenüber. Es besteht lediglich eine formelle Differenz, indem Herr Bühlmann wünscht, dass gewisse organisatorische Bestimmungen nicht im Gesetze Aufnahme finden, sondern in die Statuten verwiesen werden. Trotz dieser bloss formalen Differenz ist es nötig, mich über den ganzen Abschnitt etwas zu

verbreiten, um Ihnen zu sagen, weshalb die Kommission, in Verbindung mit der Regierung, die hier vorgesehene Form gewählt und die organisatorischen Bestimmungen etwas detaillierter aufgenommen hat, als Herr Bühlmann dies wünscht.

Die Forderung, die Bestimmungen über die Organisation der Versicherungskassen den Statuten zu überweisen, hat allerdings viel für sich, und der Sprechende darf das Verdienst in Anspruch nehmen, dass er in der ersten Sitzung der Kommission die Frage zur Diskussion gebracht hat, ob man nicht vielleicht besser täte, die Bestimmungen über die Organisation zu streichen und in die Statuten zu verweisen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass im Kanton Bern sehr verschiedene Verhältnisse existieren, weshalb man den Versicherungsgesellschaften möglichste Freiheit lassen müsse. Die Kommission hat dieses Argument gewürdigt, hat aber nach längerer Diskussion gefunden, es solle die hier vorgeschlagene Form gewählt werden und zwar in der Ueberzeugung, dass damit den Versicherungskassen und den Viehbesitzern besser gedient sei. Die Kommission hat sich also nicht etwa aus Bequemlichkeit der Anschauung des Regierungsrates ohne weiteres angeschlossen, sondern hat die Frage der organisatorischen Bestimmungen ernstlich geprüft, und sie war auch materiell mit der ersten Fassung des Regierungsrates durchaus nicht einverstanden.

Ein erster Differenzpunkt war der, dass die Regierung die Funktionen des Sekretärs, Kassiers und Viehinspektors in einer Person vereinigen wollte, was den Vorteil einer einfachen Verwaltung gehabt und anderseits auch auf den Umstand Rücksicht genommen hätte, dass in manchen Versicherungskreisen nur wenige Personen vorhanden sind, welche die nötigen Qualifikationen besitzen, um ein solches Amt zu übernehmen. Die im Entwurf des Regierungsrates vorgesehene Aemterkumulation hatte indessen in Bezug auf die Versicherungskassen doch etwas Beunruhigendes, und deshalb verlangte die Kommission, dass das Kassieramt von den Funktionen des Sekretärs und Viehinspektors getrennt werde, was in Bezug auf die Kontrolle entschieden ein Vorteil ist. Die Kommission sagte sich, wenn überhaupt organisatorische Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden sollen, so sollen sie so gefasst werden, dass sie dem Viehbesitzer und gegen Misswirtschaft möglichste Garantie bieten. Der Regierungsrat hat sich dieser Ansicht angeschlossen, und gestützt darauf ist der vorliegende Entwurf zu stande gekommen.

Von welchen Gesichtspunkten hat sich nun die Kommission in Bezug auf die Aufnahme dieser organisatorischen Bestimmungen ins Gesetz selbst leiten lassen? Vorerst ist Ihnen bekannt, dass die Hauptforderung des Bundes darin besteht, dass die Viehversicherungsgesellschaften die Funktionen der Viehinspektoren übernehmen. Es ist dies ja der Hauptgrund, weshalb der Bund die Viehversicherungskassen unterstützt, indem er glaubt, mit Hülfe des Instruments der Viehversicherungskassen eine bessere Handhabung der Viehseuchenpolizei durchführen zu können. Dieser Forderung des Bundes muss deshalb im Gesetze selbst in bestimmter Weise Ausdruck gegeben werden, und bei Prüfung der Frage, wie dies am besten geschehen könnte, kam die Kommission zur Ueberzeugung, es sei am zweckmässigsten, die organisatorischen Bestimmungen in den Hauptgrundzügen ins Gesetz selbst aufzunehmen, immerhin in der Meinung, dass den Versicherungsgesell-

schaften die Möglichkeit gegeben werden solle, sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Die Kommission hat sich ferner gesagt, eine Streichung des zweiten Abschnitts würde den Zusammenhang der ganzen Arbeit stören. Man darf nicht vergessen, dass eine solche Arbeit nach bestimmten Gesichtspunkten ausgeführt wird und alle Details innerhalb gewisser Grenzen entworfen sind, die sich in gleicher Weise durch alle Abschnitte hindurchziehen. Bei Streichung des zweiten Abschnittes ginge deshalb der Zusammenhang verloren und es müsste die ganze Arbeit an die Regierung zurückgewiesen werden mit dem Auftrag, den Entwurf anders aufzubauen. Man könnte in ähnlicher Weise, wie es hier geschieht, auch bei andern Abschnitten eine Reduktion vornehmen, indem man einfach dieses und jenes in die Verordnung weisen würde. Die Kommission findet jedoch, es sei besser, eine gewisse Anzahl von Detailbestimmungen ins Gesetz selber aufzunehmen.

Die Kommission glaubte ferner, man erweise den Viehbesitzern selber einen grossen Dienst, wenn die Organisation in ihren Hauptgrundzügen im Gesetze selbst klargelegt werde, damit sie wissen, wie sich die Geschäftsführung der Versicherungskasse machen wird. Man hat auch geglaubt, es liege im Interesse der Viehversicherung selbst und der Zentralverwaltung des Kantons, wenn von Anfang an in der Hauptsache eine einheitliche Durchführung des Gesetzes angebahnt werde, ohne in Bezug auf die Details der Geschäftsführung die Freiheit der einzelnen Kassen einzuschränken.

Der gestern erhobene Einwand, es stehe dem Gesetze nicht gut an, derartige Details aufzunehmen, ist nach meinem Dafürhalten nicht stichhaltig. Jedenfalls befinden wir uns damit in guter Gesellschaft. Ich mache darauf aufmerksam, dass im ersten Entwurf des aargauischen Viehversicherungsgesetzes ganz ähnliche Bestimmungen enthalten waren, und im Dezember des letzten Jahres wurde im Grossen Rate des Kantons Waadt ein Entwurf gutgeheissen, der fast wörtlich die nämlichen Bestimmungen enthält, welche hier niedergelegt sind. Nun wissen wir, dass der Kanton Waadt im Viehversicherungswesen mehr Erfahrung hat, als wir, indem dort das freiwillige Versicherungswesen sehr entwickelt ist.

Herr Regierungsrat Minder hat bereits betont, und ich glaube mit Recht, es seien auch referendumspolitische Rücksichten bestimmd gewesen, weshalb man in Bezug auf diese Bestimmungen vielleicht etwas weiter gegangen sei, als absolut nötig gewesen wäre. Man muss häufig den Vorwurf entgegennehmen, man überweise zuviel der Verordnung, sodass man später den ausführenden Organen ausgeliefert sei. Ich komme damit auf einen Hauptpunkt zu sprechen, der schon für sich allein ausschlaggebend sein sollte, Sie zu bestimmen, die hier vorliegende Fassung anzunehmen. Dies ist die Rücksicht auf die zukünftige Ausführung des Gesetzes. Die Ausführung eines Gesetzes ist jedenfalls ebenso wichtig, wie die Redaktion desselben, und wir haben in den letzten Jahren im Kanton Bern Erfahrungen gemacht, welche uns nicht sehr ermutigen, Gesetze zu entwerfen, die alles den Verordnungen überlassen. Auf Details will ich in dieser Beziehung nicht eintreten. Es liegen Tatsachen vor, die hier im Grossen Rat zur Diskussion Anlass gegeben haben, wonach gewisse Bevölkerungsschichten sich

über die Ausführung von Gesetzen zu beklagen hatten. Ueberweist man alles der Verordnung, so sind die betreffenden Kreise vollständig denjenigen Verwaltungsorganen ausgeliefert, welche die Pflicht haben, diese Materie zu leiten und zu beaufsichtigen. Es wird vielfach vergessen, dass wir hier ein Gesetz für die landwirtschaftliche Bevölkerung machen, und gewisse Kreise glauben, es sei nun der Moment gekommen, wo sie die fetten Triften dieser Domäne abweiden können. Wenn wir die zukünftige Organisation der Landwirtschaftsdirektion ins Auge fassen und wissen, dass speziell die Viehversicherung einem besondern Zweig dieser Verwaltung anheimgestellt sein wird, so besteht die Gefahr, dass sich in diesem Zweig der Staatsverwaltung bei Ausführung des Viehversicherungsgesetzes Einflüsse geltend machen, die jedenfalls nicht im Vorteil der beteiligten Viehbesitzer liegen, weshalb dieselben verlangen müssen, dass die organisatorischen Bestimmungen, nicht nur in diesem, sondern auch in andern Abschnitten, wenigstens in ihren Hauptgrundzügen, ins Gesetz selber aufgenommen werden.

Dies die Gründe, welche die Kommission veranlassen, mit aller Entschiedenheit an den hier aufgenommenen Bestimmungen festzuhalten. Ich gebe zu, dass man darüber verschiedener Ansicht sein kann und dass es vom gesetzgeberischen und juristischen Standpunkt aus empfehlenswerter wäre, diese Bestimmungen nicht ins Gesetz aufzunehmen; allein anderseits sprechen so viele Gründe für die Annahme derselben, dass ich glaube, der Grosse Rat sollte nicht davor zurückschrecken, dem Anfrage der Kommission zu folgen und im Sinne des Entwurfes auf die Detailberatung einzutreten.

Was den zweiten Teil der Anträge des Herrn Bühlmann betrifft, so will ich zunächst gewärtigen, was er darüber ausführen wird, mir vorbehaltend, diesen Punkt speziell noch einer Besprechung zu unterziehen.

**Bühlmann.** Die Herren Berichterstatter haben mir mit ihren eingehenden Ausführungen über meinen Antrag viel zu viel Ehre angetan. Mein Antrag unterscheidet sich in einem einzigen Punkte von demjenigen der Kommission. Ich will nur dasjenige, was bei uns jeder «Häfeli schüler» weiß — dass ein Verein einen Präsidenten haben müsse, der präsidiert, einen Kassier, der die Einnahmen und Ausgaben besorgt, und einen Sekretär, der das Protokoll führt — nicht ins Gesetz aufnehmen, sondern mich auf diejenigen Bestimmungen beschränken, welche wirklich notwendig sind. Dass es sich bei meinen Vorschlägen um eine vollständige Umkehrung des Gesetzes und um eine Rückweisung desselben an die vorberatenden Behörden handle, ist einfach lächerlich. Wenn ich sage, die Versicherungskassen verwalten sich selbst, die Versammlung der versicherten Viehbesitzer bestelle durch Mehrheitsbeschluss den Vorstand, die Schatzungskommission und die Rechnungsrevisoren, so ist damit das nämliche gesagt, wie im Entwurf, nur sage ich nicht, dass der Präsident präsidiere, der Sekretär das Protokoll führe und der Kassier die Einnahmen und Ausgaben besorge. Und wenn man ausführt, durch Aufnahme aller dieser Detailvorschriften werde ein gewisses Misstrauen im Volke beseitigt, so ist auch dies nicht zutreffend. Misstrauen besteht dann, wenn gewisse im Gesetz niedergelegte Grundsätze durch den grossen Rat oder die Regierung ausgeführt werden sollen. Wenn wir es dagegen

den Viehversicherungskreisen überlassen, ihre Statuten selber zu machen und sich so einzurichten, wie sie es für gut finden, so wird dadurch kein Misstrauen gepflanzt. Die Leute werden im Gegenteil dankbar sein, dass man ihnen die Aufstellung der Statuten überlässt und nicht die geringsten Details schon im Gesetze ordnet. Es wird also genau das Gegenteil dessen eintreten, was man befürchtet. Im fernern ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass das Volk gegen Gesetze ausserordentlich misstrauisch ist, die eine grosse Zahl von Paragraphen enthalten, indem man dahinter alles mögliche wittert. Wenn daher mit wenigen Worten das Gleiche gesagt werden kann, so ist das sicher nur vom guten. Herr Jenny meinte, dass die spätere Ausführung durch die Organe der Landwirtschaftsdirektion die Viehbesitzer nicht befriedigen könnte. Ich kann auch dies nicht anerkennen, da der ganze Unterschied meines Antrages von demjenigen der Kommission ein rein formeller ist. In materieller Beziehung hätte ich mir nicht erlaubt, der Autorität des Herrn Jenny entgegenzutreten.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen sehr empfehlen, meine Anträge anzunehmen. Man hat sich auf die gute Gesellschaft berufen. Ich kann dies auch tun. Das Viehversicherungsgesetz des Kantons Zürich ist bekanntlich das weitaus klarste, einfachste und präziseste, das wir in der Schweiz haben, und es wurde vom Volke angenommen, trotzdem es alle diese Detailbestimmungen nicht aufweist, sondern über die Organisation einen einzigen Artikel enthält, der folgendes sagt: «Jeder Versicherungskreis gibt sich im Rahmen dieses Gesetzes Statuten, in welchen über die innere Verwaltung und die Verwertung des Fleisches der gefallenen Tiere das Erforderliche bestimmt wird. Der Regierungsrat erlässt eine Anleitung für die Erstellung der Statuten. Die Statuten unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.» Das ist alles, was das zürcherische Gesetz enthält und es ist vollständig genügend; ich berufe mich also für meine Ansicht ebenfalls auf die gute Gesellschaft.

**Weber (Grasswil).** Es ist ganz richtig, dass Herr Nationalrat Bühlmann mit seiner Ansicht nicht einzig dasteht. Seine Anträge sind auch in der Kommission gestellt worden und auch noch weitergehende bei andern Abschnitten, welche ebenfalls die Tendenz verfolgten, die ganze Gesetzgebung zu vereinfachen. Allein die Kommission hat sich eben, wie die Herren Berichterstatter der Regierung und der Kommission ausgeführt haben, auf den Boden gestellt, man solle dem Volke in der Weise entgegenkommen, dass man ihm die Aufstellung der Statuten erleichtere, und gleichzeitig solle man auch auf ein einheitliches Verfahren hinarbeiten. Ich finde nun, man sollte gleich verfahren, wie bei der Beratung des Steuergesetzes. Herr Bühlmann mag seine Anträge formulieren und dann werden die Mitglieder des Grossen Rates Gelegenheit haben, die Sache zu prüfen. Findet sich etwas Besseres, so können wir Herrn Bühlmann nur dankbar sein. Unterdessen aber sollte der Grosse Rat in der Beratung des Entwurfes fortfahren, um dann das Resultat desselben mit den Anträgen des Herrn Bühlmann und andern Anregungen ins Volk zu werfen, worauf die Sache für die zweite Beratung geprüft und eventuell dem Grossen Rate ein einfacheres Gesetz vorgelegt werden könnte. Ich möchte deshalb Herrn Bühlmann er suchen, seinen Antrag in die Form eines Wunsches

für die zweite Beratung zu kleiden. Das Volk wünscht einmal einen Entwurf zu bekommen, während, wenn Sie den Antrag des Herrn Bühlmann annehmen, die ganze Materie — da man die Tragweite der Anträge des Herrn Bühlmann nicht ohne weiteres zu überblicken vermag; ich wenigstens kann das nicht — an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werden muss, sodass wir nicht zu einem Abschluss der ersten Beratung kommen.

**Bühlmann.** Zunächst möchte ich bemerken, dass ich hier nicht Nationalrat, sondern Grossrat bin, und sodann muss ich erklären, dass es mir ein eigentümliches Begehr zu sein scheint, man möchte keinen Gegenantrag stellen. Schliesslich macht der Grosser Rat das Gesetz und zwar gilt dasselbe für den ganzen Kanton und nicht nur für diejenigen Viehbesitzer, welche im Grossen Rate und in der Kommission sind. Es hat deshalb jedes Mitglied das Recht, Anträge zu stellen, über die der Grosser Rat nach Gutfinden entscheiden mag. Ich erlaube mir, dies zu tun, ohne den Vorwurf acceptieren zu können, dass ich den Tendenzen der Viehversicherung hemmend entgegentreten wollte. Meine Herren, es handelt sich um eine Lächerlichkeit. Ich will einfach nicht, dass man in das Gesetz Dinge aufnehme, die in unserem Kanton mit Hunderten von Vereinen jedermann kennt und jedem Primarschüler bekannt sind. Materiell unterscheiden wir uns in keiner Weise, und es ist deshalb sehr gut möglich, die Sache heute zu erledigen, sei es im einen oder im andern Sinne. Ich glaubte, im Interesse des Gesetzes meinen Antrag stellen zu sollen, da ich finde, wir sollen uns nicht mit derartigen Bestimmungen lächerlich machen.

**Dürrenmatt.** Es geht mir mit den Abänderungsanträgen ähnlich, wie Herrn Weber. Beim blossen Verlesen vergisst man die Hälfte, sodass man schliesslich nicht mehr weiss, wie sich alles verhält. Will man auf die Abänderungsanträge des Herrn Bühlmann eintreten, so sollte man sie gedruckt vor sich haben, um sie mit der Vorlage vergleichen zu können. Im allgemeinen bin ich dafür, dass man eher etwas zu viel in ein Gesetz aufnehme als zu wenig, denn die Klage ist ziemlich allgemein, es werde bei Gesetzesberatungen zu viel dem Dekret und der Verordnung vorbehalten, und ich lasse mir lieber einen überflüssigen Satz, als diesen Vorwurf gefallen. Immerhin gebe ich zu, dass sich im Sinne des Herrn Bühlmann einiges vereinfachen lässt, aber wir sollten die Sache schwarz auf weiss vor Augen haben. Ich möchte deshalb beantragen, diesen Abschnitt zurückzuweisen, damit die Anträge gedruckt werden können. Dies wird allerdings vielleicht zur Folge haben, dass die erste Beratung in dieser Session nicht abgeschlossen werden kann, sondern vielleicht erst im März. Allein es sind ja sowieso schon einige Artikel an die Kommission zurückgewiesen worden und wenn auch die erste Beratung erst in 14 Tagen oder drei Wochen abgeschlossen werden kann, so ist das kein sehr grosses Unglück.

**Präsident.** Ich eröffne über den Rückweisungsantrag des Herrn Dürrenmatt die Diskussion.

**Schär.** Ich möchte nur rasch auf das Votum des Herrn Bühlmann einiges erwidernd und mich sodann über den Ordnungsantrag äussern. Als Mitglied der

Kommission muss ich erklären, dass ich die im zweiten Abschnitt enthaltenen Detailvorschriften nicht als eine solche Lächerlichkeit betrachte, wie Herr Bühlmann sie soeben erklärt hat. Ich mache nur auf einen Punkt aufmerksam, der von Seite des Herrn Kommissionspräsidenten etwas zu wenig beleuchtet worden ist, in der Kommission aber ziemlich ausschlaggebend war. Sie wissen, dass nach dem Antrag der Kommission sowohl, als nach demjenigen des Herrn Bühlmann, ein grosser Teil der Versicherungsprämien von Kanton und Bund getragen werden muss. Bund und Kanton, insbesondere das letztere, haben nun ein wesentliches Interesse daran, dass das Gesetz im ganzen Kanton gleichmässig angewendet und vollzogen werde. Dies war für mich ein Hauptgrund, weshalb ich mir sagte, wir wollen das Gesetz so ausführlich gestalten, als es überhaupt zulässig ist. Wir wissen, dass es gerade in den Kreisen der Viehbesitzer . . .

**Präsident.** Ich bitte Herrn Schär um Entschuldigung, dass ich ihn unterbreche. Allein wenn ich ihm gestatte, materiell über die Sache zu sprechen, so muss ich natürlich andern Mitgliedern das gleiche Recht einräumen. Ich glaubte, es handle sich nur um eine kurze Mitteilung; da Herr Schär sich aber materiell weiter verbreitet, muss ich ihn bitten, nur zum Ordnungsantrag des Herrn Dürrenmatt zu sprechen.

**Schär.** Ich bitte um Entschuldigung, dass ich etwas weiter gegangen bin, allein ich glaubte, als Einleitung diesen Punkt doch erwähnen zu sollen. Was den Rückweisungsantrag des Herrn Dürrenmatt betrifft, so muss ich denselben voll und ganz unterstützen. Es ist nicht zulässig, der Kommission und dem Regierungsrat, die in ihren Anträgen einstimmig waren, ohne weiteres die Hauptmaterie wegzunehmen und dem Rate neue Anträge zur Diskussion vorzulegen, ohne dass sie Gelegenheit haben, die Sache zu prüfen. Ferner muss auch der Grosser Rat Gelegenheit haben, die Anträge des Herrn Bühlmann mit denjenigen der Regierung und der Kommission gedruckt vergleichen zu können. Ich möchte deshalb den Rückweisungsantrag des Herrn Dürrenmatt warm zur Annahme empfehlen.

**Wyssmann.** Ich bin mit der Rückweisung an die Kommission einverstanden. Wenn aber Herr Dürrenmatt sagt, er sei dafür, dass man ein ausführliches Gesetz mache, da das Volk finde, man behalte allzu viel der Vollziehungsverordnung vor, so möchte ich doch bemerken, dass der Fall hier nicht der gleiche ist. Ich stehe durchaus auf dem Boden des Herrn Bühlmann und glaube, man könne ohne Schaden das Gesetz kürzer gestalten. Die Quintessenz dieses Kapitels ist die Bestimmung, dass der Viehinspektor Mitglied des Vorstandes sein muss. Dies wird vom Bundesgesetz verlangt und dem wird auch durch den Antrag des Herrn Bühlmann genügend Rechnung getragen. Alle selbstverständlichen Bestimmungen soll man weglassen und in dieser Beziehung auf die Meinungsäusserung der interessierten Kreise hören. Nun wünschen die beiden kantonalen Viehzuchtgenossenschaftsverbände in ihrer Eingabe ausdrücklich, der endgültige Entwurf möchte sich «auf die gesetzliche Regelung der unerlässlichen Punkte beschränken und die Organisation soweit tunlich den Statuten überlassen.» In diesem Sinne stimme ich ebenfalls für Rückweisung.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Dürrenmatt ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen. Der Abschnitt II ist demnach an die Kommission zurückgewiesen.

---

### III. Umfang der Versicherung, Versicherungspflicht und Ausschluss von der Versicherung.

**Bühlmann.** Ich glaube, vorerst sollte mein Antrag betreffend Bildung einer Zentralviehversicherungskasse behandelt werden. Derselbe beschlägt einen Gegenstand für sich und steht mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht im Zusammenhang.

**Präsident.** Ich schlage Ihnen vor, zunächst grundsätzlich über das ganze Kapitel zu diskutieren. Dabei wird Herr Bühlmann Gelegenheit haben, seinen Antrag zu begründen, und hierauf wird der Grosse Rat darüber entscheiden. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschnitt III enthält die Vorschriften über Umfang der Versicherung, Versicherungspflicht und Ausschluss von der Versicherung. Nach Art. 18 umfasst die Versicherung alles Rindvieh, welches in einer Gemeinde, respektive in einem Versicherungskreis bleibend eingestellt ist. Es wird allerdings Fälle geben, wo man sich fragen kann, was unter dem Ausdruck «bleibend eingestellt» zu verstehen sei. Diesbezüglich wird in der Eingabe der Verbände der Viehzuchtgenossenschaften namentlich auf Verhältnisse aufmerksam gemacht, wie sie im Oberland bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur der Alpweidebetrieb, sondern auch die Aufzäpfung des in den zahlreichen Heuschobern und Scheunen eingelagerten Futters eine häufige Dislozierung der Tiere notwendig mache. Es könnte deshalb sowohl zur Sommers-, als zur Winterszeit der Fall eintreten, dass das Rindvieh desselben Besitzers sich zu gleicher Zeit in zwei oder mehreren Gemeinden, beziehungsweise Versicherungskreisen befindet. In manchen Viehzuchtsbetrieben der Alpengebiete kenne man Vieh, das an ein und demselben Orte auch nur einigermassen längere Zeit «bleibend eingestellt» wäre, kaum. Nun ist allerdings hier die Sache nicht auf alle Eventualitäten zugespietzt, sondern es wird nur im allgemeinen der Grundsatz aufgestellt, dass sich das Vieh bleibend in dem Versicherungskreise befinden müsse. Ausnahmsweise Verhältnisse können ja immerhin auch berücksichtigt werden.

Ferner wird vorgeschrieben, dass krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter 4 Monaten von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen sein solle. Dass krankes und krankheitsverdächtiges Vieh nicht aufgenommen werden soll, versteht sich von selbst. Was das Jungvieh unter 4 Monaten betrifft, so hat namentlich der oberländische Viehzuchtgenossenschaftsverband gewünscht, man möchte die Altersgrenze auf 2 Monate herabsetzen, mit Rücksicht darauf, dass bei ihnen gesunde Kälber guter Abstammung

sich schon in den ersten Tagen nach der Geburt einen hohen Wert repräsentieren. Die Vertreter der viehzüchtenden Kreise des Unterlandes dagegen glauben, man sollte mit Rücksicht auf das Risiko nicht unter vier Monate herabgehen, indem das Jungvieh allen möglichen Einflüssen unterliege und die Todesgefahr viel grösser sei, als beim Jungvieh.

Im weiteren wird gesagt, durch Beschluss der Generalversammlung könne auch Kleinvieh in die Viehversicherung aufgenommen werden. Von diesem ist das nämliche zu sagen, wie in Bezug auf das Jungvieh unter 4 Monaten. Das Risiko ist derart, dass man sich fragen muss, ob es angezeigt sei, das Kleinvieh auch in die Versicherung aufzunehmen. An einzelnen Orten, wo man wertvolles Kleinvieh besitzt — ich erinnere an die Saanenziegen oder an die Zucht wertvoller Eber — ist es vielleicht am Platz, dasselbe in die Versicherung aufzunehmen; man glaubt aber, man solle es den betreffenden Generalversammlungen überlassen, ob sie diese Kategorie von Tieren in die Versicherung aufnehmen wollen oder nicht.

Sodann wird auch eine obere Altersgrenze angenommen. In den Versicherungskreis eingeführte Kühe, welche über 10 Jahre alt sind, dürfen nicht in die Versicherung aufgenommen werden, ebensowenig Handelsvieh, weil das letztere alle Augenblicke den Standort wechselt, so dass es schwierig wäre, über den Gesundheitszustand etc. eine genaue Kontrolle zu führen. Ferner ist vorgesehen, dass einzelne Viehbetreiber auf Beschluss der Generalversammlung von der Versicherung, sei es dauernd oder bloss zeitweise, ausgeschlossen werden können. Der Ausschluss kann insbesondere stattfinden wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung der Viehhabe eines Viehbeträgers oder wegen des besonders hohen Grades der Verlustgefahr, welcher ein Viehbeträger aus irgend einem Grunde, z. B. infolge schlechter Behandlung seiner Tiere, unterliegt. Es ist Tatsache, dass das Vieh nicht überall gleich seriös gehalten wird, wie die Mitglieder freiwilliger Viehversicherungsgesellschaften wohl schon hier und da erfahren haben. Es gibt Mitglieder, die alle möglichen Kniffe anwenden, um die Gesellschaft zu schädigen, wobei man grosse Mühe hat, diese Kniffe zu entdecken. Solche Leute sollen dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden können, um sie so in einer Art und Weise zu strafen, die ihrem Gebahren entspricht.

Im weiteren wird bestimmt, dass die Tiere nicht bei andern Viehversicherungsgesellschaften gegen dieselben Gefahren versichert werden dürfen. Die Doppelversicherung ist also ausgeschlossen, eine Bestimmung, die in den Vorschriften aller Viehversicherungsgesellschaften enthalten ist.

Des ferneren ist gesagt, wann die Versicherung beginnen und wie lange sie dauern solle, sowie bestimmt, dass jedes Tier, das in den Versicherungskreis eingeführt wird, auf den Gesundheitszustand untersucht werden soll, namentlich auf Tuberkulose. Wird das Tier krankheitsverdächtig befunden, so ist eine tierärztliche Untersuchung anzuordnen. Wird das Tier krank befunden, so ist dessen Aufnahme in die Versicherung zu verweigern. Dieser Artikel hat zu verschiedenen abweichenden Ansichtsäusserungen Anlass gegeben. Der Verein bernischer Tierärzte erklärt, die Tuberkulose sei oft sehr schwer zu erkennen und wenn eine Versicherungsgesellschaft nicht von Anfang an in hohem Masse geschädigt werden solle, müsse mit allen Mitteln

dahin getrachtet werden, dass von Tuberkulose befallene Tiere von vornherein nicht aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke müsse unbedingt eine Untersuchung durch einen Tierarzt vorgenommen werden; es genüge nicht, diese Untersuchung durch ein Mitglied der Schatzungskommission oder den Viehinspektor vornehmen zu lassen, da die Viehinspektoren im allgemeinen nicht befähigt seien, eine solche Krankheit, wie die Tuberkulose, die ohnehin schwer zu erkennen sei, auf den ersten Blick zu konstatieren. Werde die Untersuchung bloss durch den Viehinspektor oder ein Mitglied der Schatzungskommission vorgenommen, so riskiere man, dass eine grosse Zahl tuberkulöser Tiere in die Versicherung aufgenommen werde. Anderseits haben die Vorstände der Fleckviehzuchtgenossenschaften die hier aufgestellten Bestimmungen als zu rigoros angesehen und beantragen Regelung der Untersuchung durch die Statuten. Angesichts dieser widersprechenden Meinungen dürfte es wohl das beste sein, es bei den Bestimmungen des Entwurfes bewenden zu lassen.

Sodann folgt eine Bestimmung in Bezug auf die Tuberkulose versicherter Tiere, indem gesagt wird, wenn ein versichertes Tier der Tuberkulose verdächtig sei, so sei der Viehbesitzer verpflichtet, dem Vorstand des Versicherungskreises sofort Anzeige zu machen, behufs Anordnung der tierärztlichen Untersuchung. Die Folgen der Unterlassung der Anzeige seien in den Statuten zu bestimmen. Werde das Tier tuberkulos befunden und liege Gefahr der Ansteckung für Menschen und Tiere vor, so habe der Vorstand die Abschlachtung anzuordnen, die natürlich auf Kosten der Versicherungskasse zu geschehen hat.

Ich habe damit, dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechend, über den ganzen Abschnitt referiert und habe infolgedessen nicht mehr nötig, später auf die einzelnen Artikel einzutreten.

**Präsident.** Infolge eines Schreibfehlers habe ich mich über die Einschaltung der von Herrn Bühlmann vorgeschlagenen neuen Bestimmungen geirrt. Statt um einen Art. 18bis, der als solcher unter den Abschnitt III fallen würde, handelt es sich um einen Art. 17bis, der bestimmt, dass neben den Gemeindeversicherungskassen eine Zentralversicherungskasse einzuführen sei. Es wird deshalb besser sein, wenn wir nun Herrn Bühlmann Gelegenheit geben, seinen Antrag zu begründen, um denselben dann mit dem ganzen Abschnitt II ebenfalls an die Kommission zu weisen, sofern er nicht von vornherein verworfen wird. — Sie scheinen mit diesem Vorgehen einverstanden zu sein.

**Bühlmann.** Der Gedanke, dem ich hier Ausdruck geben möchte, ist nicht neu. Wir haben eine ähnliche Einrichtung bei der Brandassekuranz, und es enthielt auch der erste Entwurf eines Viehversicherungsgesetzes einen ganz ähnlichen Vorschlag. Im Versicherungswesen gilt als oberster Grundsatz, dass das Geschäft desto vorteilhafter ist, je grösser der Kreis derjenigen ist, die der Versicherung angehören. Es wäre deshalb theoretisch weitaus das richtigste, wenn eine einheitliche Viehversicherung für den ganzen Kanton eingeführt würde. Nur auf diese Weise ist eine gerechte Verteilung der Risiken möglich und können die Beiträge in einem annehmbaren Mass gehalten werden. Nun sind aber die Interessen und Bedürfnisse der Viehversicherung so ganz spezielle, dass eine solche ein-

heitliche Viehversicherung unmöglich ist. In erster Linie muss die Kontrolle über die Einschätzungen und die Schadensfälle und Erkrankungen so intensiv sein, dass sie nur im kleinen Kreise der direkt Interessierten richtig ausgeführt werden kann. Schon dadurch ist die Errichtung kleinerer Kassen gegeben. Auch die Erledigung der Schadensfälle würde beim Bestehen einer zentralen Verwaltung so grosse Umliebe, Kosten und Schwierigkeiten zur Folge haben, dass es viel richtiger ist, die Grundlage der Versicherung in die einzelnen Kreise zu verlegen. Dies schliesst aber nicht aus, den theoretisch richtigen Gedanken möglichster Verteilung der Risiken in anderer Form aufzunehmen. Wie die Herren wissen, wurde bei unserer Brandassekuranz in dieser Beziehung eine Einrichtung getroffen, mit welcher wir die allerbesten Erfahrungen gemacht haben. Die Gebäudebesitzer der Gemeinde tragen einen Teil des Schadens, ein weiterer Teil wird den Gebäudebesitzern des Bezirkes auferlegt, und schliesslich ist noch die grosse Zentralkasse des Kantons da, die den Hauptteil des Schadens trägt. Im gleichen Verhältnis werden auch die Prämien verteilt. Eine ähnliche Einrichtung möchte ich auch hier treffen. Es liegt auf der Hand, dass die vom Gesetz vorgesehenen sehr kleinen Kassen unter Umständen in eine sehr fatale Situation geraten könnten. Nehmen Sie an, es seien bloss 20 Viehbesitzer vorhanden mit zusammen 40 bis 50 Stück Vieh und es trete zufällig in einem Jahre ein Verlust von nahezu der Hälfte des Viehstandes ein, so gerät die Kasse derart in Schulden, dass sie nicht mehr existenzfähig ist. Um solche Fälle zu vermeiden, sollte der Schaden auf eine grössere Zahl von Interessenten verteilt werden. Diesem Gedanken trug auch der erste Entwurf des Regierungsrates Rechnung, indem er eine Versicherungskasse für den ganzen Kanton in der Weise vorsah, dass die Stempelgebühren und ein grösserer Teil der Viehversicherungskasse in einen Rückversicherungsfonds geflossen wären, woraus alle Schäden, welche eine Prämie von  $1\frac{1}{2}\%$  übersteigen, zur Hälfte hätten gedeckt werden sollen. Es scheint mir nun, dass diese Lösung der Rückversicherungsfrage zu grösseren Komplikationen führen würde, als mein Vorschlag. Ich möchte nämlich, ähnlich wie bei der Brandassekuranz, sagen: einen Teil des Schadens trägt von vornherein die Viehversicherungskasse und einen andern Teil die Zentralkasse, welche die Viehbesitzer des ganzen Kantons in sich schliesst. Wie das Beitragsverhältnis und die Verteilung des Schadens geregelt werden soll, darüber lasse ich mich gerne belehren. Ich glaube, das besondere Wesen der Viehversicherung macht es nötig, dass das Hauptinteresse bei der Viehversicherungskasse liegen muss, speziell mit Rücksicht auf die gegenseitige Kontrolle und die richtige Erledigung der Schadensfälle, sowie um zu verhüten, dass man vom grösseren Kreis möglichst viel zu erlangen sucht. Alles dies weist darauf hin, wenigstens die Hälfte oder vielleicht noch etwas mehr der betreffenden kleinen Kasse zu überlassen. Damit sie aber in besondern Fällen nicht ganz ruiniert und der Schaden besser verteilt wird, sollte ein bestimmter Teil desselben der Zentralkasse überantwortet werden, und zwar habe ich vorgesehen, dass von den jährlichen Beiträgen  $\frac{4}{10}$  in die Zentralviehversicherungskasse,  $\frac{6}{10}$  in diejenige der Gemeinde fallen sollen und dass auch der Schaden im gleichen Verhältnis verteilt werden solle. Ich glaube, diese Lösung der Rückversicherungsfrage sei die richtige. Wir haben

(28. Januar 1902.)

in dieser Beziehung bei der Brandassekuranz eine ganz originelle Lösung gefunden, indem diese Art der Verteilung der Risiken in der Gesetzgebung der ganzen Welt ganz einzig dasteht. Wir haben damit auch sehr gute Erfahrungen gemacht, indem sich unsere Brandassekuranzverhältnisse nach jeder Richtung gebessert haben, und ich finde, wir sollten auf diesem Weg der originellen Lösung weitergehen und auch bei der Viehversicherung diese Art der Rückversicherung wählen. Selbstverständlich kann die Frage heute nicht definitiv gelöst werden; immerhin habe ich der Sache redaktionell eine bestimmte Form gegeben, damit man weiss, was damit gemeint ist. Heissen Sie die Anregung grundsätzlich gut, so muss die Sache dann selbstverständlich an die Kommission zurückgehen, da eine Reihe von Gesetzesbestimmungen damit im Zusammenhang steht. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen meine Anregung zur Annahme.

**Morgenthaler** (Leimiswil). So gut der Antrag des Herrn Bühlmann gemeint ist, halte ich denselben doch nicht für richtig. Wenn ein Viehbesitzer Schaden hat, so muss er wieder ein anderes Stück einstellen und deshalb möglichst bald zu seinem Gelde kommen. Der Entwurf sieht deshalb vor, es solle die Entschädigung innert 10 Tagen, was vielleicht etwas kurz bemessen ist, ausbezahlt werden. Dass beim System des Herrn Bühlmann die Schadensregulierung auf die lange Bank geschoben und die Sache von Pontius zu Pilatus gehen würde, liegt klar am Tage. Ich lege für mich das Hauptgewicht darauf, dass die kleinern Kassen in den Gemeinden sehr sorgfältig zu Werke gehen werden, wenn sie wissen, dass die Gefahr vollständig auf ihnen ruht, und dass viel eher allerlei Unlauteres mit unterläuft, wenn ein grosser Teil des Risikos von einer Zentralkasse getragen wird. Mit der Brandassekuranz kann man nicht wohl einen Vergleich ziehen, da die Verhältnisse insofern nicht die gleichen sind, als die Brandversicherungsentschädigungen erst nach Untersuchung der Sache, das heisst, erst nach Ablauf einer gewissen Zeit ausbezahlt werden. Ich glaube deshalb, man sollte bei dem bleiben, was der Entwurf bietet. Uebrigens können Regierung und Kommission die Sache ja immerhin bis zur zweiten Beratung noch näher prüfen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Vom versicherungstechnischen Standpunkt aus ist der Antrag des Herrn Bühlmann durchaus richtig und zutreffend. Allein mit Rücksicht auf die im Grossen Rat und im Volk gestellte Forderung, es möchte ein möglichst einfacher Verwaltungsapparat geschaffen werden, ist es nicht tunlich, der Viehversicherung eine derartige Komplikation anzuhängen. Es ist sehr richtig, dass im ersten Entwurf des Regierungsrates diesem Gedanken Ausdruck gegeben wurde, allerdings in der Form einer Rückversicherung, und die Kommission hat sich anfänglich diesem Gedanken auch angeschlossen, obschon sie grosse Bedenken hatte. Im Laufe der Zeit sind nun verschiedene Eingaben gemacht worden, in welchen auch dieser Punkt berührt und übereinstimmend gewünscht wurde, es möchte diese komplizierte Maschinerie gestrichen werden, und nachdem die Kommission nochmals in die Beratung dieser speziellen Materie eingetreten ist, kam sie einstimmig zur Ansicht, es sei die Rückversicherung zu streichen, und ich betrachte dies noch heute als eine Hauptferrungenschaft

unserer Arbeit. Herr Bühlmann übersieht einzelne Punkte, die im Entwurf niedergelegt sind, und ich bin verpflichtet, ihn nach dieser Richtung zu beruhigen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Gefahren für die lokalen Versicherungsgesellschaften nicht so gross sind, wie Herr Bühlmann meint, schon deshalb nicht, weil die in Aussicht genommene Entschädigung sich nicht auf alle Schadensfälle bezieht, indem alle Verluste infolge von Seuchen von der Versicherung ausgeschlossen sind. Waren dieselben mit eingeschlossen, so müsste man notwendigerweise dem Antrage des Herrn Bühlmann beistimmen, da sonst, wenn eine Ortschaft von Seuchen heimgesucht würde, die Versicherungskasse zu Grunde gehen müsste, wenn sie keinen Rückhalt hätte. Wir haben es aber nach dem Entwurf nur mit Todesfällen zu tun, die in ziemlich normaler Weise wiederkehren. Wir haben in dieser Beziehung auch statistisches Material zur Hand. Aus einem Bericht über die Viehversicherung im Kanton Zürich, der nun eine 6jährige Erfahrung hinter sich hat, geht hervor, dass sich die Prämien während 4 Jahren im Durchschnitt auf 0,82% beliefen und zwar schwankten dieselben in diesen 4 Jahren zwischen 0,73% und 0,82%, gingen also sehr wenig auseinander, mit andern Worten, die Schadensfälle waren normale, eben mit Rücksicht darauf, dass alle Seuchen-, sowie auch die Brandfälle ausgeschlossen sind. Nach diesen Erfahrungen ist nicht anzunehmen, dass eine Viehversicherungsgesellschaft, wenn sie richtig geleitet wird, durch zu grosse Schadensfälle zu Grunde gerichtet werden könnte. Immerhin haben wir dem Gedanken, dem Herrn Bühlmann Ausdruck giebt, Rechnung getragen. Nachdem wir den Rückversicherungsverband gestrichen hatten, mussten wir darauf Bedacht nehmen, dass der Reservefonds der lokalen Gesellschaften erhöht werde, weshalb wir, während früher ein Reservefonds von im Maximum 3% der Versicherungssumme vorgesehen war, dieses Maximum auf 5% erhöhten. Ich mache auch darauf, dass andere Kreise, die auch bei der Viehversicherung interessiert sind, die Tierärzte, in einer Eingabe folgendes ausführten: «Eine Rückversicherung ist unserer Ansicht nach einstweilen absolut nicht notwendig. Dieselbe kann sehr zweckmäßig ersetzt werden durch die Erleichterung der Möglichkeit lokaler Reservefonds, welche aus verschiedenen versicherungstechnischen Gründen unbedingt begünstigt werden sollten und im Minimum 1% des Versicherungskapitals betragen müssen.» Sie sehen, dass auch diese Kreise der Überzeugung sind, dass eine Rückversicherung nicht nötig ist, und nachdem im Grossen Rate gestern und heute immer darauf hingewiesen worden ist, es möchte ein möglichst einfacher Entwurf hergestellt werden, und nachdem sich namentlich Herr Bühlmann auf diesem Boden bewegt hat, möchte ich, mich auf den nämlichen Boden stellend, Ihnen Ablehnung des Antrages des Herrn Bühlmann beantragen.

**Dürrenmatt**. Herr Bühlmann und unser Präsidium sind selber der Ansicht, dass dieser Antrag des Herrn Bühlmann unter den vorigen Abschnitt — Organisation — gehöre. Dieser Abschnitt ist aber bereits an die Kommission zurückgewiesen, und deshalb glaube ich, man sollte auf das Materielle des Antrages Bühlmann nicht eintreten, sondern ein Blatt überschlagen und den dritten Abschnitt in Beratung ziehen. Diese Bemerkung enthält durchaus keine Kritik der Präsidialleitung, da ja bemerkt worden ist, dass der Antrag des

Herrn Bühlmann infolge eines Schreibfehlers als Art. 18bis eingereicht worden ist, statt als Art. 17bis.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Dürrenmatt geht dahin, den Antrag des Herrn Bühlmann ohne Präjudiz an die Kommission zu weisen. Wird dieser Ordnungsantrag bekämpft? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; derselbe ist zum Beschluss erhoben. Wir gehen über zur artikelweisen Beratung des Abschnittes III.

---

#### Art. 18.

**Präsident.** Nachdem der Herr Berichterstatter der Regierung sich bereits über den ganzen Abschnitt ausgesprochen hat, erteile ich dem Herrn Berichterstatter der Kommission das Wort.

**Jenny,** Berichterstatter der Kommission. Zu Art. 18 keine Bemerkung!

**Hadorn** (Latterbach). Ich möchte zu Art. 18 zwei Abänderungen vorschlagen. In erster Linie schlage ich vor, im ersten Alinea die Worte «sowie Jungvieh unter 4 Monaten» zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen. Wie ich Ihnen bereits bei Behandlung der Eintretensfrage mitgeteilt habe, bildet das Jungvieh einen grossen Prozentsatz des im Viehstand des Viehzüchters angelegten Kapitals, und es ist das Risiko in diesem Alter, wie vom Herrn Berichterstatter der Regierung zugegeben worden ist, weitaus das grösste. Bei ordentlicher Pflege und Aufmerksamkeit tritt bei alten Tieren selten ein Schadensfall ein; umgekehrt dagegen kann ein Viehzüchter, wenn er mit seinem Jungvieh Unglück hat, nahezu ruiniert werden, ohne etwas dagegen machen zu können. Unsere Leute sagen deshalb, und ich glaube mit Recht: Was nützt uns eine Viehversicherung, wenn man sich gerade gegen den Schadensfaktor, der uns die meisten Schäden zufügt, nicht versichern kann! Unsere Züchter wären sehr gerne bereit, für solche Tiere in jugendlichem Alter eine höhere Prämie zu bezahlen, wenn sie dieselben ebenfalls versichern könnten. Es ist klar, dass die Versicherung nicht schon mit der Geburt platzgreifen kann; allein wenn einmal ein Kalb 8 Wochen alt ist, so ist die grösste Gefahr vorbei. Natürlich sind die Verhältnisse nicht im ganzen Kanton die gleichen. Wo Milchwirtschaft getrieben wird, haben die Kälber nicht den Wert, wie im Stalle des Züchters, weshalb man auf deren Versicherung auch weniger Gewicht legt. Es sollte deshalb dieser Punkt in die Statuten verwiesen werden, um den einzelnen Versicherungskreisen Gelegenheit zu geben, sich in dieser Beziehung so einzurichten, wie es den Bedürfnissen des Kreises entspricht. Zu diesem Zwecke würde ich im ersten Alinea beifügen: «Die Statuten setzen das Alter des aufzunehmenden Jungviehes fest, jedoch muss dasselbe mindestens zwei Monate alt sein.»

Ein fernerer Antrag bezieht sich auf den Begriff «bleibend eingestellt» im ersten Alinea. Wir halten dafür, es werden sich bei unsren Verhältnissen aus diesem Begriff sehr viele Zweifel und Differenzen ergeben. Es ist bereits vom Herrn Berichterstatter der

Regierung hervorgehoben worden, wie schwierig es im konkreten Falle sein werde, zu sagen, welchem Versicherungskreise ein Viehstand angehöre. Der Präsident unseres Verbandes winternt sein Vieh in Wimmis und sömmert es in der Gemeinde Diemtigen. Nun kann man allerdings sagen, das Vieh solle da versichert sein, wo es sich längere Zeit aufhalte. Aber wie, wenn der Betreffende im folgenden Jahre auch in der Gemeinde Diemtigen Heu kauft und das Vieh während  $\frac{2}{3}$  des Jahres in dieser Gemeinde sich aufhält und nur während  $\frac{1}{3}$  in Wimmis? Ich selbst habe meinen Viehstand im Sommer in Diemtigen, im Winter in Erlenbach. Wir glauben deshalb, es sollte eine Instanz bezeichnet werden, die entscheidet, was im einzelnen Falle gelten soll, und deshalb möchte ich beifügen: «Die Generalversammlung entscheidet auch über den Begriff «bleibend eingestellt». Gegen ihren Entscheid kann an das in Art. 21 vorgesehene Schiedsgericht rekuriert werden.»

**Jenny,** Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, und zwar wiederum mit Rücksicht auf die Vereinfachung des Gesetzes, bei der Fassung des gedruckten Entwurfes zu bleiben. Die Bemerkungen des Herrn Hadorn können berücksichtigt werden, ohne die Sache an die Kommission zurückzuweisen.

Was den Begriff «bleibend eingestellt» anbetrifft, so ist das allerdings eine sehr dehbare Bezeichnung, allein sie entspricht ungefähr der Auffassung, die in den betreffenden viehzuchttreibenden Kreisen in Bezug auf dieses Moment herrscht. Ich glaube nicht, dass darüber eine nähere Interpretation notwendig sei, und es bleibt ja immerhin den betreffenden Landesgegenden vorbehalten, das «bleibend» nach Gutfinden zu interpretieren.

Was die Altersgrenze betrifft, so mögen die Ausführungen des Herrn Hadorn für gewisse Landesgegenden zutreffen. Die Kommission hat geglaubt, man solle hier eine Richtschnur aufstellen, das heisst das Alter nach unten normieren und zwar aus folgenden Gründen. An der Feststellung des Alters ist nicht nur die Versicherungskasse interessiert, sondern auch der Staat, indem derselbe per Stück Vieh einen Beitrag von 1 Fr. bezahlt, ebenso der Bund. Vom Standpunkt einer gleichmässigen Herbeziehung der Staatsfinanzen für die Durchführung der Versicherung in den einzelnen Landesgegenden aus muss man nun darnach trachten, hier eine Norm zu schaffen, damit die Heranziehung der Staatsfinanzen überall mit dem nämlichen Alter eintritt. Dies war der Hauptgrund, weshalb die Kommission auf die Eingabe der oberländischen Viehzuchtgenossenschaften nicht eintreten zu können glaubte. Die Viehzuchtgenossenschaften im Unterland sind, wie bereits mitgeteilt worden ist, der Ansicht, dass ein Alter von vier Monaten den Verhältnissen entspreche, und ich füge noch bei, dass in der Kommission, speziell von jurassischer Seite aus, die Ansicht vertreten wurde, die Altersgrenze sollte auf 6 Monate hinaufgesetzt werden. Mit Rücksicht auf die geltend gemachten verschiedenen Ansichten kamen wir dazu, als Norm ein Alter von 4 Monaten aufzustellen. In der Praxis wird diese Norm nicht sehr exakt eingehalten werden können, und wenn die Viehzüchter des Oberlandes darauf dringen, das Jungvieh etwas früher in die Versicherung aufzunehmen, so können Sie dies ja tun. Mit Rücksicht auf eine gleichmässige Herbeziehung der Staatsfinanzen bean-

trage ich Ihnen also, beim Entwurf der Kommission zu bleiben.

A b s t i m m u n g .

1. Für das erste Alinea des Entwurfs (gegenüber dem ersten Antrag des Herrn Hadorn) . . . Mehrheit.
  2. Für das erste Alinea des Entwurfs (gegenüber dem Zusatzantrage des Herrn Hadorn) . . . Mehrheit.
- 

Art. 19.

**Morgenthaler** (Leimiswil) findet, eine obere Altersgrenze von 10 Jahren sei ein zu vager Begriff und beantragt, den Art. 19 wie folgt zu fassen: «In den Versicherungskreis eingeführte abgeschaukelte Kühe dürfen nicht in die Versicherung aufgenommen werden.» Die nähere Begründung dieses Antrages ist, der im Saale herrschenden allgemeinen Unruhe wegen, am Stenographentisch nicht verständlich.

**Bühlmann.** Ich nehme an, die Bestimmung des Art. 19 sei so verstanden, dass neu eingeführte Kühe, die ein gewisses Alter überschritten haben, nicht versichert werden dürfen, dass dagegen solche Kühe, die früher eingeführt wurden und während der Dauer der Versicherung das betreffende Alter erreichen, versichert bleiben. Um dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dürfte es zweckmäßig sein, zu sagen: «In den Versicherungskreis neu eingeführte Kühe . . .»

**M. Stauffer.** Je ne suis absolument pas d'accord avec la proposition de M. Morgenthaler. Il faut être un peu au courant de l'opération qui se fait quant aux dents de remplacement. Il m'est arrivé d'avoir des génisses qui avaient huit dents de remplacement lorsqu'elles étaient prêtes à vêler.

Et pourtant, on admettait que c'étaient encore de jeunes pièces de bétail. L'adoption de la proposition Morgenthaler aurait ce résultat que toute une série de nos agriculteurs ne pourraient pas avoir de bétail assuré. L'art. 19 est clair et précis. Quand une pièce de bétail a poussé toutes ses dents de remplacement, on peut compter les cercles qui se trouvent à ses cornes, c'est plus que suffisant; une bonne vieille matrone qui a une demi-douzaine de ces cercles a dix ans. Je vous propose d'accepter l'art. 19 tel qu'il figure au projet de loi.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Der Artikel ist so gemeint, wie Herr Bühlmann ihn auffasst. Es handelt sich nicht um Kühe, die bereits versichert sind. Ein einmal versichertes Tier bleibt natürlich versichert, auch wenn es das Alter von 10 Jahren erreicht hat. Die Kommission glaubte, es sei die hier aufgestellte Vorschrift eine wirtschaftliche Massnahme, die im Interesse der Viehbesitzer liege, indem sie geeignet sei, einen raschen Wechsel des Viehstands anzubauen. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Artikel so anzunehmen, wie er vorliegt und auch auf den Antrag des Herrn Morgenthaler nicht einzutreten.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Bühlmann bezieht sich bloss auf den deutschen Text, da das Wort «neu» im französischen Text bereits enthalten ist.

**M. Stauffer.** Je me permets cependant de poser une question: Au cas où la proposition de M. Jenny serait acceptée, ce mot ne devrait-il pas être biffé dans le texte français? — Car il y figure déjà. Au fond nous n'avons pas à voter là-dessus.

**Präsident.** Der Originaltext ist der deutsche; die Uebersetzung hat sich nachher dem deutschen Text anzuschliessen.

A b s t i m m u n g .

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Morgenthaler) . . . . . Mehrheit.
  2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Bühlmann) . . . . . Minderheit.
- 

Art. 20.

**Hadorn** (Latterbach). Ich nehme an, die Bestimmung, dass Handelsvieh von der Versicherung ausgeschlossen werden könne, habe den Sinn, dass der einzelne Versicherungskreis in den Statuten hierüber nach Gutfinden Bestimmungen treffen könne. Es ist sehr schwer, zu sagen, wo der Begriff «Handelsvieh» anfängt und wo er aufhört. Bei uns wenigstens ist jeder Viehzüchter mehr oder weniger auch Händler, indem er im Frühjahr eine Anzahl Stück Vieh kauft, die er im Herbst wieder verkauft; da wäre sehr schwer, zu unterscheiden zwischen Handelsvieh und bleibend eingestelltem Vieh.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, dem Wunsche des Herrn Hadorn ist durch das Wort «kann» Rechnung getragen. Danach steht es den einzelnen Versicherungskreisen frei, die Sache so zu ordnen, wie sie es für gut finden.

**Präsident.** Ist Herr Hadorn befriedigt?

**Hadorn** (Latterbach). Ja!

---

Art. 21.

**Hadorn** (Latterbach). Ich schlage Ihnen vor, im zweiten Alinea statt des Entscheides der Landwirtschaftsdirektion einen Entscheid durch ein dreigliedriges Schiedsgericht vorzusehen. Ich schicke voraus, dass wir in die Objektivität des Urteils der Landwirtschaftsdirektion keineswegs Zweifel setzen; allein man weiss, wie es in solchen Fällen zugeht: wenn jemand ein Interesse daran hat, einen Entscheid in seinem Sinne zu provozieren, so wird er mit 7 Eideshelfern nach Bern auf die Landwirtschaftsdirektion reisen, und ebenso wird der Vorstand einer Kasse, wenn er an der Sache interessiert ist, seine Leute nach Bern schicken, um hier zu antichambrieren. Dies wünschen wir nicht. Der Landwirtschaftsdirektor wird nicht aus eigener Wahrnehmung urteilen, das heisst nicht selber die Parteien abhören können, sondern wird den Regierungsstatthalter oder sonst jemand damit beauftragen

müssen. Ich schlage deshalb vor, ein Schiedsgericht vorzusehen, in welchem der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks den Vorsitz führt, und zu diesem Zwecke zu sagen: «Im Streitfalle entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht, in welchem der zuständige Regierungsstatthalter den Vorsitz hat . . . »

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Direktor der Landwirtschaft bin ich mit dem Antrage des Herrn Hadorn voll und ganz einverstanden, indem es nur zu begrüssen ist, wenn der Landwirtschaftsdirektion eine Last abgenommen werden kann.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Antrag, der in der Eingabe der Viehzuchtgenossenschaftsverbände enthalten ist, gestern morgen besprochen, ist aber zur Ansicht gekommen, es solle bei der gedruckten Vorlage verbleiben. Sie sagte sich, durch die Einführung eines Schiedsgerichts für jede Viehversicherungskasse würde die Verwaltung wieder komplizierter und, was noch mehr dagegen spricht, auch kostspieliger gestaltet. Es müssten natürlich diese Schiedsrichter ausserhalb des Versicherungskreises gesucht werden, was Umständlichkeiten und Kosten verursacht. Anders, wenn die Landwirtschaftsdirektion entscheidet. Nach der zukünftigen Organisation der Landwirtschaftsdirektion soll eine spezielle Abteilung für das Viehversicherungs- und Seuchenwesen etc. geschaffen werden. Es besteht deshalb keine Gefahr, dass von dieser Stelle nicht richtig vorgegangen werde, und anderseits besteht der grosse Vorzug, dass diese Urteile im ganzen Kanton einheitlich ausfallen werden. Im übrigen ist nicht zu vergessen, dass solche Ausschliessungen sehr selten vorkommen werden — in der Ostschweiz gehören sie zu den seltensten Ausnahmen — und noch viel seltener wird der Fall eintreten, dass ein Ausgeschlossener rekurriert. Die Landwirtschaftsdirektion, respektive die zu schaffen beabsichtigte Abteilung derselben, welche sich sozusagen das ganze Jahr hindurch mit der Viehversicherung beschäftigen wird, ist am ehesten berufen, über diese Fälle zu urteilen, und zwar kostenlos, was ein Schiedsgericht nicht tun könnte. Es liegt deshalb nicht im Interesse der Versicherungskassen, ein derartiges Schiedsgericht vorzusehen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag  
Hadorn) . . . . . Mehrheit.

---

#### Art. 22.

Angenommen.

---

#### Art. 23.

Angenommen.

---

#### Art. 24.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. In der Eingabe der Viehzuchtgenossenschaftsverbände wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte dieser Artikel gestrichen und die Regelung der Untersuchung der in den Versicherungskreis eingeführten Tiere den Statuten überlassen bleiben. Die Kommission hat sich nun gestern Vormittag mit diesem sehr wichtigen Artikel und dem nachfolgenden, der damit im Zusammenhang steht, sehr eingehend befasst und ist zur Ansicht gekommen, es solle der Artikel so angenommen werden, wie er gedruckt vorliegt, mit Ausnahme der Worte «insbesondere auf Perlsucht (Tuberkulose)», indem man glaubt, durch Streichung dieser Worte den Wünschen der Simmentaler Viehzuchtgenossenschaften entsprech zu können. Dieser Artikel hat eine längere Vorgeschichte. Im ersten Entwurf der Regierung hiess es, jedes in den Versicherungskreis eingeführte Tier müsse einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Die Kommission hat nun diesen Artikel geprüft und ist zur Ueberzeugung gekommen, dass derselbe nicht ausführbar wäre. Wir waren deshalb vor die Frage gestellt: Soll der Artikel gestrichen und eine Bestimmung hierüber in die Statuten verwiesen, oder derselbe so gefasst werden, dass er praktisch durchführbar ist? Sie wissen, dass in einem grossen Versicherungskreis ein täglicher Wechsel im Viehbestand stattfindet, indem einzelne Stücke verkauft, andere neu gekauft werden. Nach dem Wortlaut des regierungsrätslichen Entwurfes, der eine tierärztliche Untersuchung verlangte, hätte eine ständige Beamtung geschaffen werden müssen, um dieser Forderung entsprechen zu können. Wir sagten uns nun, ein derartiger Artikel dürfe schon aus referendumspolitischen Gründen nicht aufgenommen werden, indem dies der Nagel zum Sarge des Gesetzes wäre, sodann aber auch deshalb nicht, weil die Versicherungskassen beim Bestehen eines derartigen Artikels nicht prosperieren könnten, da die Kosten viel zu grosse wären. Gleichwohl sagten wir uns, es sollte der Gedanke der Untersuchung von neu in den Versicherungskreis eingeführtem Vieh im Gesetz Aufnahme finden, die Untersuchung solle aber nicht durch den Tierarzt, sondern durch den Vorstand des Versicherungskreises, den Viehinspektor oder ein anderes dazu qualifiziertes Mitglied erfolgen. Wir fanden, der Gesundheitszustand eines Tieres könne von einem praktisch-erfahrenen Viehzüchter jedenfalls ebensogut beurteilt werden, wie von einem jüngern Tierarzt, anderseits aber werde dadurch die Viehversicherungskasse entlastet, indem der Viehinspektor jedenfalls mit einer bestimmten jährlichen Entschädigung abgefunden werde, dabei aber die Verpflichtung habe, jedes eingeführte Stück Vieh zu untersuchen. Der Viehinspektor muss sowieso in solchen Versicherungskreisen, die eine Schatzungssumme der Versicherung zu Grunde legen, auf Ort und Stelle kommen und kann bei diesem Anlaufe die Tiere auf ihren Gesundheitszustand untersuchen. Und auch da, wo eine Einschätzung nicht stattfindet, muss der Viehinspektor eine Kontrolle in Bezug auf die Zahl der eingeführten Tiere ausüben, hat also wiederum auf Ort und Stelle zu erscheinen. Wir finden deshalb, er, beziehungsweise sein Stellvertreter, sei der qualifizierte Mann, um die Tiere auch in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Steigen ihm dabei irgendwelche Zweifel auf, so wird dann allerdings eine tierärztliche Untersuchung

notwendig. Eine solche wird aber doch nur ausnahmsweise stattfinden, und infolgedessen werden die Kosten für die Versicherungskasse nicht so grosse sein. Dabei haben wir auf eine Krankheit, die Tuberkulose, besonders aufmerksam gemacht. Die Untersuchung wird sich indessen auch dann hierauf lenken, wenn darüber keine besondere Vorschrift besteht, und deshalb glauben wir, die Worte «insbesondere auf Perlsucht (Tuberkulose)» können, um den Wünschen der Viehzuchtgenossenschaften Rechnung zu tragen, gestrichen werden.

**v. Steiger**, Regierungsrat. Im dritten Alinea ist von dem Falle die Rede, wo ein Tier tuberkulös befunden wird und Gefahr der Ansteckung von Menschen und Tieren vorliegt. Es scheint mir, man sollte hier von den Menschen nicht sprechen. Erstlich ist die Frage der Uebertragbarkeit der Tuberkulose von Tieren auf Menschen eine bestrittene . . . .

**Präsident**. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir erst bei Art. 24 stehen.

**v. Steiger**, Regierungsrat. Dann bitte ich um Entschuldigung.

**M. Fleury**. Au sein de la commission, je n'ai pas pu me mettre d'accord avec mes collègues au sujet de l'art. 24. J'ai voulu, à plusieurs reprises, sans succès je l'avoue, apporter un amendement à cet article. Les motifs que j'indiquais au sein de la commission, je me suis dit que je pourrais mieux les faire valoir peut-être devant le Grand Conseil. Les voici.

Je ne saurais admettre qu'une pièce de bétail, avant d'être contrôlée pour l'inspection, soit visitée par un inspecteur de bétail ou par les membres de la commission d'estimation, notamment pour savoir si elle est atteinte de tuberculose.

Messieurs, les hommes de l'art, en dépit de tous les moyens qui leur sont connus, éprouvent eux-mêmes de la difficulté à diagnostiquer l'existence de la tuberculose. Pouvez-vous admettre dès lors qu'un simple laïque, qu'un simple fonctionnaire ou inspecteur de bétail, un membre de la commission d'estimation déclarent en connaissance de cause que telle pièce de bétail ne peut être admise, parce qu'elle est tuberculeuse! Je ne le pense pas. Malgré tous les moyens d'inoculation dont il dispose, malgré la tuberculine, l'homme de l'art n'est pas sûr de son fait, les résultats n'ont pas toujours été concordants pour pouvoir diagnostiquer la tuberculose d'une manière certaine.

Pour tous ces motifs, j'ai l'honneur de proposer de dire après les mots: «être examinée par l'inspecteur de bétail», ceux-ci: «être examinée par un membre de la commission d'estimation dans le but de s'assurer s'il est en santé. Si l'animal est considéré comme suspect de maladie, il doit être soumis, aux frais du cercle de l'assurance, à l'examen du vétérinaire qui prononcera définitivement sur l'admission ou l'exclusion».

Toutefois si cet amendement devait être rejeté, je préférerais, au lieu de voir subsister les art. 24 et 25 tels qu'ils existent dans le projet, je préférerais, disje, et je demanderais que ces deux articles fussent biffés du projet, à cause du mot que l'on y a introduit, consacrant l'existence de la tuberculose. Comme

l'a très bien dit M. Steiger il y a des doutes sur la transmissibilité de la tuberculose de l'animal à l'homme, mais il n'y a plus de doute sur la contagion de la tuberculose si la pièce de bétail est atteinte dans une écurie renfermant plusieurs pièces de bétail.

**M. Stauffer**. Mon honorable collègue M. Fleury a parfaitement raison quand il dit qu'il n'est pas possible à un agriculteur ou à l'inspecteur de bétail de constater qu'une pièce de bétail est atteinte de tuberculose, mais nous pourrions parfaitement, et j'en fais la proposition, nous contenter de la rédaction que lui donne maintenant M. le député Jenny qui propose de biffer les mots: «et notamment s'il n'est pas atteint de tuberculose». Il me semble que cela est plus que suffisant. On ne peut pas exiger, d'une ferme du pays isolée, que toutes les pièces de bétail soient envoyées devant la commission.

**Weber (Grasswil)**. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen Streichung der Worte «insbesondere auf Perlsucht (Tuberkulose)» beantragt und zwar mit vollem Recht. Man war anfänglich der Meinung, man müsse in Bezug auf die Tuberkulose ausreichende sichernde Bestimmungen aufstellen. Als Mittel zur Erkennung der Tuberkulose verwendete die Wissenschaft in neuerer Zeit das Tuberkulin. Die Erfahrung hat nun aber gezeigt, dass ein auf Tuberkulose geimpftes Tier bei wiederholter Impfung keine Reaktion mehr zeigt, sodass die Krankheit nicht mehr zu Tage tritt. Man ist deshalb von der Verwendung dieses Diagnostikums abgekommen, und es können auch die Tierärzte die Tuberkulose erst in sehr vorgeschrittenen Stadien mit Sicherheit feststellen. Ich glaube deshalb, die Worte «insbesondere auf Perlsucht (Tuberkulose)» dürfen füglich gestrichen werden.

**Präsident**. Herr Fleury beantragt, den Art. 24 folgendermassen zu fassen: «Jedes in den Versicherungskreis eingeführte versicherungspflichtige Tier ist vor der Eintragung in das Versicherungsverzeichnis durch die Schatzungskommission auf den Gesundheitszustand zu untersuchen. Wenn das Tier krankheitsverdächtig ist, so ist es auf Kosten des Versicherungskreises der Untersuchung durch einen Tierarzt zu unterstellen, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.» Eventuell, das heisst für den Fall der Ablehnung seines Antrags, stellt Herr Fleury den Antrag, es seien die Art. 24 und 25 zu streichen. — Die von der Kommission beantragte Streichung der Worte «insbesondere auf Perlsucht (Tuberkulose)» ist von keiner Seite bestritten und daher beschlossen. Sie haben sich daher lediglich über den Antrag des Herrn Fleury auszusprechen.

#### A b s t i m m u n g .

Für die modifizierte Fassung des Entwurfs (gegenüber dem Antrage des Herrn Fleury) . . . Mehrheit.

**Präsident**. Es liegt nun noch der Antrag des Herrn Fleury auf Streichung der Art. 24 und 25 vor. Bevor ich jedoch darüber abstimmen lasse, möchte ich doch über den Art. 25 die Diskussion eröffnen.

## Art. 25.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist anfänglich mit der Regierung darin einverstanden gewesen, dass es auch in der Aufgabe der Versicherungskassen liege, die Tuberkulose zu bekämpfen, bekanntlich eine Krankheit, die den Viehstand sehr dezimiert und in Bezug auf die bisher die Ansicht herrschte, dass Gefahr der Ansteckung für die Menschen vorliege. In diese letztere Ansicht hat bekanntlich Herr Professor Koch in jüngster Zeit, gestützt auf seine Untersuchungen, Bresche geschossen. Veranlasst durch die Eingabe der Viehzuchtgenossenschaften ist die Kommission in ihrer gestrigen Sitzung auf den Art. 25 nochmals zurückgekommen. Die Viehzuchtgenossenschaften verlangen nämlich, es solle dieser Artikel gestrichen, überhaupt die Tuberkulose im Gesetze nicht speziell genannt werden; es solle den einzelnen Viehversicherungsgesellschaften vorbehalten bleiben, ob sie dieselbe in geeigneter Weise bekämpfen wollen oder nicht. Nach eingehender Diskussion hat sich Ihre Kommission zur Ansicht bekehrt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen sei es am zweckmäßigsten, den Artikel vorläufig zu streichen, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, dass von einer wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose auf Grundlage der fakultativen Versicherung nicht die Rede sein kann. Will man die Tuberkulose wirksam bekämpfen, so muss ein staatliches Obligatorium der Viehversicherung für den ganzen Kanton eingeführt werden. Beim fakultativen Obligatorium gestaltet sich die Sache so, dass neben Gemeinden mit obligatorischer Viehversicherung solche bestehen, welche die Viehversicherung nicht kennen. Es liegt nun die Gefahr vor, dass solche benachbarte Gemeinden, welche die Viehversicherung nicht kennen, solche Tiere, welche im Verdacht der Tuberkulose stehen, den Versicherungskassen anderer Gemeinden zuzuschieben suchen werden, wie dies auch im Kanton Zürich durch Einfuhr derartiger Tiere aus andern Kantonen geschehen ist. Da also eine wirkliche Bekämpfung der Tuberkulose auf Grundlage des fakultativen Obligatoriums nicht möglich ist, ist es besser, davon überhaupt Umgang zu nehmen, abgesehen davon, dass die Ansichten der Wissenschaft hierüber heutzutage noch auseinandergehen. Im Einverständnis mit den bernischen Viehzuchtgenossenschaftsverbänden schlagen wir Ihnen daher vor, diesen Artikel zu streichen, womit auch dem Antrag des Herrn Fleury, wenigstens teilweise, Rechnung getragen würde.

**v. Steiger**, Regierungsrat. Für den Fall, dass der Art. 25 vollständig gestrichen werden sollte, könnte ich natürlich auf das Wort verzichten. Sollte die Streichung nicht belieben, so möchte ich mir erlauben, in Bezug auf das dritte Alinea eine Abänderung zu beantragen. In diesem Alinea wird der Fall vorgesehen, wo der tuberkulöse Zustand nachgewiesen ist, also nicht bloss Verdacht vorliegt, und zudem die Gefahr der Ansteckung von Menschen und Tieren besteht. Ich möchte Ihnen nun beantragen, die Menschen hier aus dem Spiel zu lassen, indem es im einzelnen Falle unter Umständen schwer nachweisbar wäre, dass für diese oder jene Person eine Ansteckungsgefahr vorliege. Bekanntlich ist die Frage, ob die Tuberkulose des Rindvieches auf Menschen übertragen werden können, gerade gegenwärtig unter den Männern der Wissen-

schaft wieder aufgelebt, und es stehen in dieser Beziehung Autoritäten gegen Autoritäten. Der bekannte Bakteriologe Koch in Berlin, der seiner Zeit neben Pasteur als erste Autorität galt, hat sich im letzten Jahre mit grosser Bestimmtheit auf Grund vielfacher Untersuchungen dahin ausgesprochen, eine Uebertragung der Tuberkulose vom Rindvieh auf Menschen komme nicht vor. Andere Forscher widersprechen dieser Ansicht, andere zweifeln noch und es werden neuerdings über diese Frage Untersuchungen angestellt. Es empfiehlt sich deshalb, hier diese Frage aus dem Spiel zu lassen, indem sich daraus nur Schwierigkeiten ergeben könnten. Auch der Nachweis, dass eine Gefahr der Ansteckung für andere Tiere vorliege, kann unter Umständen noch zweifelhaft sein. Angenommen, ein armes Bäuerlein besitzt eine einzige Kuh, die tuberkulös befunden wird. Da dieselbe aber einzig im Stalle steht, so liegt für andere Tiere keine Gefahr der Ansteckung vor. In einem solchen Falle könnte man sich also fragen, ob es nötig sei, das Tier abzuschlachten, wenn es sich im übrigen, was ja bei der Tuberkulose oft vorkommt, noch in einem recht ordentlichen Zustand befindet, viel Milch giebt, also noch einen Nutzen abwirft. — Ich empfehle Ihnen also, die Worte «liegt Gefahr der Ansteckung von Menschen und Tieren vor» zu ersetzen durch: «liegt Gefahr der Ansteckung für andere Tiere vor».

**Wyssmann**. Ich bin ganz einverstanden, dass dieser Artikel gestrichen werde. Es hat mit der Tuberkulose eine eigene Bewandtnis. Herr Jenny hat Ihnen sogar gesagt, eine Bekämpfung der Tuberkulose habe beim fakultativen Obligatorium keinen Zweck, da sie immer wieder aus andern Kreisen, wo die Versicherung nicht bestehe, eingeschleppt würde. Allein auch im Kanton Zürich, der die obligatorische Viehversicherung besitzt und wo die Bekämpfung der Tuberkulose zu den speziellen Aufgaben der Viehversicherung gehört, konnte bis jetzt keine Abnahme, sondern im Gegenteil eher eine Zunahme dieser Krankheit konstatiert werden. Ich bin deshalb mit der Streichung des Art. 25 einverstanden und möchte im fernern den Antrag des Herrn Fleury unterstützen, es sei auch der Art. 24 zu streichen. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die Viehinspektoren die erste Untersuchung vorzunehmen haben. Der Viehinspektor wird also quasi zum Vieharzt gestempelt. Ich glaube nicht, dass dies das richtige sei. Es wäre richtiger gewesen, den Antrag des Herrn Fleury anzunehmen, dass die Schatzungskommission die Untersuchung vorzunehmen habe und dass im Zweifelsfall ein Tierarzt beizuziehen sei. Der Viehinspektor wird sich im grossen und ganzen jedenfalls dafür bedanken, diese Untersuchung vorzunehmen und damit auch die Verantwortung zu tragen; er wird einen Fachmann im Rücken haben wollen, der doch immerhin besser im stande sein soll, die Untersuchung vorzunehmen. Nach meinem Dafürhalten ist es am richtigsten, die Ordnung dieses Punktes der Praxis zu überlassen, das heisst es den Versicherungskassen anheimzustellen, in den Statuten zu sagen, wer die Untersuchung vorzunehmen habe. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Fleury auf Streichung des Art. 24 unterstützen.

**Präsident**. Die Diskussion ist geschlossen. Der Antrag auf Streichung von Art. 25 ist von keiner Seite bestritten und daher angenommen. Sie haben sich

nun noch über den Antrag des Herrn Fleury auszusprechen, es sei auch der Art. 24 zu streichen.

#### A b s t i m m u n g .

Für Beibehaltung des Art. 24 . . . 72 Stimmen.  
Für Streichung . . . . . 36 Stimmen.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. Januar 1902,

vormittags 9 Uhr.

Hier wird auf Antrag des Herrn v. Wattenwyl, mit 69 gegen 42 Stimmen Abbrechen beschlossen.

**Präsident.** Sie haben gestern das Bureau beauftragt, zur Vorberatung des Eisenbahnsubventionsgesetzes eine Kommission von 19 Mitgliedern zu bestellen. Das Bureau wünscht nun, dass die Kommission aus 21 Mitgliedern zusammengesetzt werde. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden. Das Bureau hat, in dieser Voraussetzung, die Kommission wie folgt zusammengesetzt:

Herr Grossrat Bühlmann, Präsident.  
 « « v. Muralt, Vizepräsident.  
 « « Brand.  
 « « Burkhalter (Walkringen).  
 « « Dürrenmatt.  
 « « Freiburg haus.  
 « « Gouvernon.  
 « « Hoffmann.  
 « « Haslebacher.  
 « « Jordi.  
 « « Lohner.  
 « « Dr. Michel.  
 « « Marti.  
 « « Péquignot.  
 « « Reimann.  
 « « Rufener.  
 « « Reichenbach.  
 « « Rothacher.  
 « « Steiger.  
 « « Weber (Pruntrut).  
 « « Z'graggen.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

*Der Redakteur:  
Rud. Schwarz.*

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Albrecht, Burri, Cuenin, Egli, Etter, Frutiger, Grosjean, Hari (Reichenbach), Könizer, Maurer, Müller-Jäggi, v. Muralt, Nyffenegger, Probst (Langnau), Schär, Schärer, Scheurer, Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blösch, Boss, Burrus, Coullery, Droz, Flückiger (Lützelflüh), Gruber, Jäggi, Meyer, Morgenthaler (Ursenbach), Neunschwander, Ochsenbein, Ruchti, Schlatter, Steiner (Liesberg), Walther (Landerswil), Wuilleumier.

Eingelangt ist folgende

#### Motion:

Le Conseil-exécutif est invité à étudier la question de savoir s'il ne conviendrait pas de présenter une loi d'après laquelle les individus — qui par suite d'ivrognerie se nuisent à eux-mêmes ou nuisent à leur entourage et sont ainsi la cause de leur ruine matérielle ou morale — pourraient être internés administrativement dans un asile de buveurs.

Jacot,  
 Fleury, Brand, Comte, Burrus, Henzelin, Reymond, Schlatter, Hadorn (Latterbach), Marolf, Chappuis, Gouvernon, Elsässer, Milliet, Houriet, Demme, Scherz, Steiger, Edm. Probst, Jordi, Tanner, Robert, Frepp, Crettez, Jaquet, Grandjean, Reimann, Tièche, Gross, Rollier, A. Stauffer, Comment, Choulat, Mouche.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, einen Gesetzesentwurf einzubringen, nach welchem Personen, welche durch ihre Trunksucht sowohl sich selber, als ihrer Familie Schaden zufügen und so die Ursache von deren materiellem oder moralischem Ruin sind, auf dem Administrativwege in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden könnten.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eine Eingabe des Ulrich Studer in Niederried betreffend das von demselben eingereichte Strafnachlassgesuch geht an die vorberatenden Behörden.

## **Tagesordnung:**

### **Gesetz**

über

### **die Viehversicherung für den Kanton Bern.**

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 18 hievor.)

#### **IV. Einschätzung, Prämienentrichtung und Schadenvergütung.**

##### **Art. 26.**

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier in erster Linie um die Frage, wie der Versicherungswert der zu versichernden Tiere festgestellt werden solle. Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen, nämlich durch Selbstschatzung, durch Selbstschatzung unter Mitwirkung eines Organs des Vorstandes, das heisst des Viehinspektors, sowie durch ein- oder mehrmalige jährliche Einschätzung durch eine Schatzungskommission. Ferner kann die Feststellung des Versicherungswertes auch durch Festsetzung einer einheitlichen Prämie ersetzt werden, die auf dem Durchschnittswert des Tieres basiert. Im ursprünglichen Entwurf war das Prinzip der Selbstschatzung aufgenommen. Es hiess dort: «Die Ermittlung des Versicherungswertes geschieht durch Selbstschatzung . . . Es ist gestattet, bei Wertänderungen des Viehstandes Neuschätzungen einzureichen.» Ferner war vorgesehen, dass die Schatzungskommission Inspektionsschätzungen vornehmen lassen könne, für den Fall, dass man in Bezug auf die Richtigkeit der Selbstschatzung Zweifel haben sollte. Infolge der über diesen Artikel gewalteten Diskussion einigte man sich dann aber auf eine andere Redaktion, indem es nun heisst: «Die Beiträge der Versicherten werden je nach dem Ermessen der Versicherungsgemeinde nach dem Schatzungswert oder nach der Stückzahl entrichtet.» Man sagte sich nämlich, die eine Versicherungsgesellschaft werde das Schätzungsverfahren vorziehen, während eine andere im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung, von einer derartigen Einschätzung Umgang zu nehmen und sich auf eine einheitliche Wertung, z. B. von 400 Fr. per Stück, zu beschränken wünsche. Der Regierungsrat hat sich dieser abgeänderten Fassung ebenfalls anbequemt und empfiehlt Ihnen dieselbe zur Annahme. Sie steht auch mit den Anschauungen der Verbände der Fleckviehzuchtgenossenschaften sowie des Vereins bernischer Tierärzte in Uebereinstimmung. Das System des Bezugs einer einheitlichen Prämie nach der Stückzahl ist auch in andern Kantonen eingeführt und so viel man hört, hat sich dasselbe dort bewährt. Ich empfehle Ihnen den Art. 26 in der neuen Fassung zur Annahme.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission war der Ansicht, es solle in Bezug auf die Festsetzung der Prämien den Gemeinden überlassen werden, eine Schatzung der Tiere vorzunehmen oder eine einheitliche Prämie nach Massgabe der Stückzahl zu beziehen. Das letztere Verfahren besitzt den Vorzug einer einfacheren Verwaltung. Solchen Gemeinden, die das Schätzungsverfahren wählen, ist es nach dem Entwurf vollständig freigestellt, ob sie zum Zwecke der Berechnung der Prämie eine ein- oder mehrmägige Schatzung vornehmen wollen. Im ferner bestimmt der Entwurf, dass bis zur nächsten ordentlichen Einschätzung die unter Mitwirkung des Viehinspektors, der sowieso auf Ort und Stelle kommen muss, vorgenommene Selbstdtaxation des Eigentümers gelten solle. Im fernern glaubten wir eine Bestimmung aufnehmen zu sollen, wonach die Verifikation der Stückzahl innerhalb einer gewissen Zeit erfolgen soll, nämlich innert der ersten 8 Tagen des Rechnungsjahres. Jede Gesellschaft, die ihre Geschäfte in richtiger Weise besorgen will, müsste eine derartige Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen. Wir haben aber geglaubt, es sei ebenso gut, dieselbe gerade ins Gesetz einzufügen, um die Gesellschaften von vornherein zu zwingen, ihre Versicherungsgeschäfte in rationeller Weise zu besorgen.

Nach dem vorliegenden Artikel ist eine Gemeinde, welche die Prämien nach der Stückzahl bezieht, nicht gehalten, eine Schatzung vorzunehmen, und es hat auch die Einschätzung in diesem Falle keine wesentliche Bedeutung mehr. Es ist vorauszusehen, dass jedenfalls die meisten Versicherungskreise sich zu diesem Verfahren entschliessen werden. Allerdings kann der Einwand erhoben werden, es habe dieses System eine ungleiche Belastung der Viehbesitzer zur Folge, und es hat diese Einwendung auf den ersten Blick vieles für sich. Wenn man aber der Sache auf den Grund geht, so wird man sich überzeugen, dass diese scheinbaren Ungleichheiten in der Praxis sich ausgleichen werden, indem der einzelne Viehzüchter in der Regel neben einem gewissen Prozentsatz Jungvieh, dessen Wert unter der Durchschnittsschätzung steht, anderseits auch Vieh besitzt, dessen Wert die Durchschnittsschätzung übersteigt. Es haben auch die im Kanton Freiburg gemachten Erfahrungen gezeigt, dass dieses System zu keinen Bedenken Anlass giebt, sondern die Viehbesitzer mit dieser Ordnung der Dinge zufrieden sind. Dieses Verfahren besitzt auch den Vorzug, dass die Verwaltungskosten wesentlich reduziert werden können, ein Faktor, der bei jeder Versicherungsanstalt in Betracht fällt und ganz besonders bei unsren kleinen Verhältnissen in Betracht gezogen werden muss, da man häufig dem Einwand begegnet, die Viehversicherung bedinge einen komplizierten Verwaltungsapparat, der grosse Kosten zur Folge habe. Im Kanton Zürich betragen die Verwaltungskosten im Durchschnitt 0,22% der Versicherungssumme, während die Prämien 0,82% der Versicherungssumme ausmachen. Mehr als ein Viertel der Jahresprämien wird also durch die Verwaltungskosten aufgezehrt. Dieser hohe Prozentsatz ist allerdings dort auf Momente zurückzuführen, die ich hier nicht näher erörtern will. Ich bin überzeugt, dass bei dem von uns vorgeschlagenen Verfahren die Verwaltungskosten sich ganz bedeutend, jedenfalls auf mindestens die Hälfte, reduzieren werden. Schon mit Rücksicht hierauf ist es empfehlenswert, den Gesellschaften freie Hand zu lassen, ihre Prämien nach Mass-

gabe der Stückzahl zu beziehen oder eine Schatzung vorzusehen. Ich empfehle Ihnen den Art. 26 in der Fassung der Kommission zur Annahme.

**Wyssmann.** Bereits bei Anlass der Eintretensfrage habe ich erklärt, dass ich namentlich zum Abschnitt IV einige Bemerkungen anzubringen habe. Ich erlaube mir, dies generell zu tun, indem ich beantrage, es sei der ganze Abschnitt an die Kommission zurückzuweisen. Der Abschnitt IV ist jedenfalls der wichtigste des ganzen Gesetzes und man muss sich fragen, ob das Volk denselben, wie er hier vorliegt, annehmen werde oder nicht. Es geht hier an den Geldsäckel und es wird deshalb wesentlich davon abhängen, wie dieser Abschnitt gestaltet wird, ob wir ein Viehversicherungsgesetz zu stande bringen, das vom Volke angenommen werden wird. Wird der Abschnitt IV so belassen, wie er hier vorliegt, so bin ich überzeugt, dass es keinen Zweck hat, das Gesetz vor das Volk zu bringen. Zur Begründung möchte ich folgendes anbringen.

In erster Linie bin ich durchaus einverstanden, dass nach dem Antrage der Kommission die Prämien auch nach der Stückzahl sollen bezogen werden können, da dies viel einfacher ist und weniger Kosten verursacht, als wenn die Tiere jedes Jahr ein- oder zweimal geschätzt werden müssen. Was dagegen die Schatzung selbst betrifft, so muss man das Nähere hierüber unbedingt den einzelnen Versicherungskreisen überlassen. Die Verhältnisse im Kanton Bern sind so verschiedenartig und der Wert des Viehes ist so different, dass wir unbedingt keine für alle gültige Norm aufstellen können. Man braucht sich nur an die intensive Viehzucht zu erinnern, die im Oberland betrieben wird, um sich sofort zu überzeugen, dass der Wert der Tiere ein sehr verschiedener und am einen Ort vielleicht doppelt so gross ist, als an einem andern. Man überlasse es deshalb den einzelnen Kreisen, das Maximum der Schatzung nach Gutfinden festzustellen, namentlich zwinge man die oberländischen Viehzüchter nicht, bei weiblichen Tieren nur auf eine Schatzung von 800 Fr., bei männlichen Tieren nur auf eine solche von 1000 Fr. zu gehen, da die Entschädigung in diesem Falle für sie unter Umständen eine wahre Bagatelle ausmachen würde. Die dortigen Viehzüchter erklären denn auch, sie seien bereit, entsprechend höhere Prämien zu bezahlen.

Was das Eintrittsgeld anbetrifft, so scheint  $\frac{1}{2}\%$  der Schatzungssumme oder 2 Fr. per Stück kein grosser Betrag zu sein. Allein für einen mittleren Bauer mit 10 Stück Vieh macht das Eintrittsgeld immerhin 20 Fr. aus, wozu dann noch die Prämien kommen, die, nach der Stückzahl berechnet, ebenfalls 20 Fr. betragen. Der betreffende Bauer hätte somit bei Beginn der Versicherung 40 Fr. zu bezahlen und ich weiß nicht, ob dies Anklang finden wird. Wenn die Begeisterung für die Viehversicherung im Volke nicht grösser ist, als hier im Ratssaal, so haben wir jedenfalls keine Aussicht, die Sache durchzubringen. Sofort nachdem die Beratung der Viehversicherung begonnen hatte, haben sich die Bänke geleert, und gestern und heute wurde dem Gegenstande so viel Aufmerksamkeit geschenkt, dass wir einander kaum verstanden haben! Ist das Interesse im Volke nicht grösser, als hier im Ratssaale, so besteht wenig Aussicht, dass

wir das Gesetz durchbringen werden, und deshalb müssen wir alles ins Gesetz aufzunehmen vermeiden, von dem wir von vornherein wissen, dass es vom Volke nicht acceptiert würde. Der Viehbesitzer fragt sich in erster Linie, wie viel er bezahlen müsse, ohne an die mit der Versicherung verbundenen Vorteile zu denken, gleich wie auch der Steuerzahler über die von ihm geforderte Steuer schimpft, ohne sich die Vorteile zu vergegenwärtigen, welche Staat und Gemeinde ihm bieten. Man hat mir gestern von einem Viehversicherungsverein im Amte Konolfingen erzählt, der nach einiger Zeit verkrachte. Warum? Es befand sich in diesem Kreise ein sehr grosser Bauer mit einem sehr zahlreichen Viehstand. Derselbe bezahlte weitaus am meisten Prämie. Natürlich hatte er hie und da auch einen Schadensfall zu verzeichnen, aber im Verhältnis viel seltener, als die kleinern Viehbesitzer. Allein jedesmal hiess es: Seht, der nimmt alles vorweg, ohne diesen würden wir viel besser fahren! Die Leute haben eben sich nicht vergegenwärtigt, was der Betreffende bezahlte, sondern nur dasjenige gesehen, was er bezog. Deshalb sage ich: Wir müssen in Bezug auf die Prämien doppelt vorsichtig sein und es den Kassen überlassen, dieselben nach Gutfinden zu bestimmen. Nehmen wir hierüber etwas ins Gesetz auf, so schrecken wir die Leute ab. Graubünden sagt in seinem einfachen Gesetze kein Wort über den Prämienbezug und die Schatzung, und im ersten Jahresbericht über die dortige Viehversicherung heisst es, es sei sehr gut gewesen, dass man den einzelnen Gemeinden so viel Freiheit gelassen habe, man habe aus der Organisation der einzelnen Kassen ersehen, wie sehr verschieden die Verhältnisse seien. In einem späteren Jahresbericht und einem Schreiben der Landwirtschaftsdirektion wird allerdings gesagt, man gedenke nachträglich Normalstatuten aufzustellen, um die Sache etwas einheitlicher zu gestalten. Wir befinden uns nun in einem ähnlichen Falle, wie Graubünden, ja die Verhältnisse sind bei uns noch differenter mit Rücksicht auf die intensive Simmentaler Viehzucht, die sehr wertvolle Tiere produziert, während Graubünden im Vergleich zu Bern im grossen und ganzen einen minderwertigeren Viehstand aufweist. Auch das freiburgische Gesetz sagt nichts von der Prämienzahlung, obschon man dort daran gewöhnt war, Beiträge an die Viehseuchenkasse zu bezahlen, und ausserdem das Referendum nicht besteht. Es heisst im Gesetz einfach, die Viehversicherungskassen sollen am Ende des Jahres berechnen, was sie nötig haben und dann den betreffenden Betrag beziehen. Ich glaube, das ist ganz vernünftig. Ich habe beobachtet, dass Viehversicherungskassen anfänglich ziemlich viel einbezahlt, vielleicht so viel, als sie von Bund und Kanton erhielten. Allein dies hatte zur Folge, dass die Leute sich bald beklagten, sie müssen immer nur bezahlen, sie wollen keine Prämien mehr bezahlen, sondern sich mit dem Beitrag von Kanton und Bund begnügen und diesen verteilen. In der Tat kann es dem Staat ja vollständig gleichgültig sein, ob die Viehversicherungskassen grössere oder kleinere Prämien beziehen.

Man wendet ein, ein derartiges Gesetz würde vom Bund nicht sanktioniert. Dem gegenüber wiederhole ich, dass man auf dem Departement erklärt hat: Ihr könnt den Bundesbeitrag verwenden, wie ihr wollt, nur muss er für Viehschadensfälle Verwendung finden; uns ist die Hauptsache, dass die Viehkontrolle eine

bessere wird und wir infolgedessen auch eine bessere Viehseuchenpolizei ausüben können. In dieser Beziehung haben wir also nichts zu befürchten.

Mit der Bildung eines Reservefonds bin ich ganz einverstanden, doch geht man viel zu weit, zu verlangen, dass derselbe bis auf 5% der Versicherungssumme geäufnet werden solle. Wir veranschlagen die Schadensfälle auf durchschnittlich 2% der Versicherungssumme, was genügend ist, wenn die Leute ein Interesse daran haben, zum Vieh Sorge zu tragen. Kann man im Geld «krüschen», so steigt die Begehrlichkeit und wird nicht mehr so gut zur Sache gesehen. Wird die Versicherung auf einfacher Basis aufgebaut, verfügt die Kasse im wesentlichen nur über die Beiträge von Staat und Bund, so ist weniger zu befürchten, dass die Tiere vernachlässigt oder gar absichtlich krank gemacht werden, namentlich, wenn der Eigentümer bemerkt, dass ein Tier im Vergleich zur Schätzung minderwertig geworden ist. So hat der Kanton Zürich die Erfahrung gemacht, dass die Schadensfälle im Steigen begriffen sind. An die Kosten der Viehversicherung bezog dieser Kanton, beiläufig bemerkt, bis jetzt einen Bundesbeitrag von 633,000 Fr., gewiss eine schöne Summe, die unsren Bauern, namentlich den kleinen, auch zu gönnen wäre und die sie brauchen könnten.

Auch in Bezug auf die Schadensvergütung soll man freie Hand lassen und nicht sagen, es sollen 80% des Schadens vergütet werden. Man überlasse auch dies dem einzelnen Versicherungskreis, der das am besten zu beurteilen vermag. Im Kanton Freiburg bestand die Einrichtung, dass fünf bis acht Zehntel des Schadens vergütet wurden. Dies hatte den Vorteil, dass der Eigentümer eines Tieres im Falle der Erkrankung desselben ein Interesse daran hatte, die Sache nicht zu verschleppen und mit dem Abschlachten eventuell nicht allzu lange zu warten, um nicht zu riskieren, dass das Tier ihm vielleicht nur zu 5 oder 6 Zehnteln, statt mit 8 Zehnteln vergütet werde. Ich stelle mir vor, unsere Versicherungsgesellschaften könnten eine ähnliche Einrichtung treffen, doch soll man sie auch in dieser Beziehung nicht binden, sonst geht das Gesetz bachab.

Auch in Bezug auf die Fleischverwertung soll man den Versicherungskassen Freiheit einräumen, damit sie sich auch in diesem Punkte den Verhältnissen anpassen können. Ist ein Verkauf nicht möglich, so soll man es einfach unter die Versicherten verteilen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass dies auch eine Art Prämienzahlung der Versicherten bedeutet; sie sind verpflichtet, wenn sie aufgeboten werden, das Fleisch zu einem gewissen Preise zu holen, obschon sie das Geld momentan vielleicht sonstwie gut brauchen könnten. Schon mit Rücksicht auf diese Prämienzahlung darf man die andere Prämie nicht allzu hoch ansetzen. Angenommen, ein Versicherungskreis zähle 500 Stück Vieh, so wird der durchschnittliche jährliche Verlust vielleicht 8 bis 10 Stück betragen. Nun beträgt der Beitrag von Bund und Kanton 1000 Fr., sodass man für jedes zu Verlust gekommene Stück Vieh zum Erlös aus dem Fleisch 100 Fr. drauflegen könnte, wenn es nötig ist, was nicht immer der Fall sein wird; eventuell füge der Versicherungskreis noch das Erforderliche bei, aber man lasse den Leuten in dieser Beziehung volle Freiheit.

Noch ein Wort über die Alpsömmierung. Auch hier sind die Verhältnisse sehr verschieden, weshalb man

auch in dieser Beziehung die Sache den einzelnen Versicherungskassen überlassen soll. Es giebt viele Gemeinden, in welchen gar nicht gesömmert wird, während in den Bergen die Viehbesitzer ihr Vieh den ganzen Sommer über auf der Weide haben.

Ich bin aus allen diesen Gründen der Ansicht, es sollte der ganze Abschnitt IV im Sinne der Vereinfachung an die Kommission zurückgewiesen werden. Dabei sollten aber insbesondere über die Höhe der Prämien, der Eintrittsgelder, des Reservefonds und der Schätzung keine Vorschriften gemacht werden.

Der Herr Kommissionspräsident hat gestern so beiläufig bemerkt, eine gewisse Klasse von Leuten suche durch das Mittel der Viehversicherung fette Triften abzuweiden. Ich weiss nicht, ob er dabei die Tierärzte oder jemand anders im Auge hatte. Nach den in den Kantonen Freiburg und Zürich gemachten Erfahrungen sollte man glauben, Herr Jenny habe nicht an die Tierärzte gedacht. Im Kanton Freiburg betrugen nämlich die Verwaltungskosten für  $\frac{3}{4}$  Jahre 34 Rappen oder etwas zu 45 Rappen per Jahr. Dies macht für einen Kreis von 500 Stück Vieh 240 Fr. aus. Das ist eine verhältnismässig hohe Summe; dieselbe ist aber nicht den Tierärzten, sondern den Viehinspektoren zugeflossen. Und was den Kanton Zürich betrifft, so nehme ich an, dass auch dort der Hauptteil der Ausgaben dem Viehinspektor oder der Kommission zu gute kommt, namentlich deshalb, weil man dort eine zweimalige Schätzung kennt, was die Kontrolle kompliziert und mehr Schreibereien zur Folge hat. Das also sind diejenigen, welche zum Teil abweiden; die Tierärzte kommen nicht dazu und suchen bei der Viehversicherung nichts für sich selber! Mir ist daran gelegen, unsren Viehbesitzern, namentlich den kleinen, zu helfen; ihnen soll das Geld des Bundes und Kantons zukommen, nicht jemand anderm, und deshalb möchten wir auch dafür sorgen, dass die Verwaltungskosten möglichst gering ausfallen. Der Herr Kommissionspräsident hat seinen Ausspruch mit dem Kantonstierarzt in Beziehung gebracht. Dem gegenüber möchte ich nur konstatieren, dass Herr Jenny selber die Motion betreffend Schaffung der Stelle eines Kantonstierarztes stellte, und ich denke, er wird einverstanden sein, dass wir einen Kantonstierarzt im Interesse des viehbewohnden Publikums wählen wollen und nicht zu dem Zwecke, um fette Triften abzuweiden, sondern um Schaden zu verhüten, der infolge von Viehseuchen eintreten könnte. Diesen gegen die Tierärzte erhobenen Vorwurf — ich musste ihn auf diese beziehen — muss ich also zurückweisen. Dass die Tierärzte mit der Viehversicherung in Beziehung gebracht werden müssen, ist selbstverständlich. Wenn es sich um den Viehstand handelt, kann man nicht zum Schulmeister gehen, sondern muss sich an den Tierarzt wenden, und deshalb soll man sich diesem Stande gegenüber auch etwas weniger schroff aussprechen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich wiederhole: Es liegt unbedingt im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk, wenn Sie diesen Abschnitt an die Kommission zurückweisen, damit der Entwurf mehr der Gesetzgebung anderer Kantone angepasst werde, welche die Viehversicherung bereits eingeführt haben. Ich würde es im Interesse der Viehbesitzer bedauern, wenn die Arbeit eine vergebliche sein sollte. Die Kommission hat, das wollen wir anerkennen, sehr intensiv gearbeitet; allein der Entwurf war von vornherein allzu breit angelegt. Schon bei

Abschnitt II wurde gesagt, man sollte das Gesetz kürzer fassen, und wenn dies hier geschieht, so liegt dies sicher nur im Interesse der Sache selbst; wir haben eher Aussicht, dass das Volk sich sagt: Wir wollen sehen, wie die Sache herauskommt und die Subvention, welche der Bund mit offener Hand darbietet, annehmen.

**Bühlmann.** Ich bin mit dem Rückweisungsantrage einverstanden, jedoch aus etwas anderen Motiven als Herr Wyssmann und bin deshalb genötigt, auf die Sache selbst einzutreten, weil ich nur auf diese Weise den Antrag begründen kann.

Herr Wyssmann stösst sich hauptsächlich an den im Gesetze vorgesehenen Prämien von 50 Rappen per 100 Fr. Schatzungswert, beziehungsweise von 2 Fr. im Falle der Einschätzung nach der Stückzahl. Er meint, eine Prämie werde ja schon dadurch geleistet, dass man das Fleisch der geschlachteten Tiere den betreffenden Besitzern abnehme, und hält dafür, es wäre am einfachsten, keine Prämien vorzusehen, sondern sich mit den sonstigen Einnahmen der Kassen zu begnügen. Ich bin nicht dieser Meinung und glaube nicht, dass der Bund an eine derartige Viehversicherung einen Beitrag leisten würde. Sollte die Idee des Herrn Wyssmann durchdringen, so könnte man ein ausserordentlich einfaches Gesetz machen; es würde genügen, zu sagen: Es besteht im Kanton Bern eine Viehversicherung; Prämien bezahlen Bund und Kanton mit so und so viel per Stück, und außerdem fallen die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen in die Kasse; aus diesen Erträgnissen wird der Schaden insoweit vergütet, als die Mittel ausreichen. Ob dies eine obligatorische Viehversicherung im Sinne des Bundesgesetzes wäre, ist mir höchst zweifelhaft. Sobald der Versicherte selber nichts beiträgt, kann man nicht mehr von einer Versicherung sprechen, und ich glaube auch, eine solche Organisation würde unserm Viehstand zu grossem Schaden gereichen. Damit man wirklich von einer Versicherung sprechen kann, muss die Einbezahlung von Prämien vorgesehen sein, und es muss deshalb das Gesetz hierüber Bestimmungen enthalten. Wenn ich aber trotzdem einverstanden bin, dass der vorliegende Abschnitt an die Kommission zurückgewiesen werde, so liegt der Grund hiefür in dem Art. 26, der gegenwärtig in Diskussion ist. Von Seite der Herren Berichterstatter wurde es als eine grosse Errungenschaft bezeichnet, dass die Einschätzung nicht nur nach dem Schatzungswert, sondern auch nach der Stückzahl erfolgen dürfe. Darin erblicke ich nun keine echte Perle des Gesetzes, sondern betrachte dies als eine falsche Perle. Sollte diese Bestimmung beibehalten werden, so wäre die Folge die, dass ein armes Schuldenbauerlein, das eine Kuh im Werte von 200 Fr. besitzt, genau gleich viel Prämie bezahlen müsste, wie ein grosser Viehzüchter, dessen wertvolle Kühe mit dem Maximum von 800 Fr. eingeschätzt sind. Tritt ein Schadensfall ein, so erhielte der Schuldenbauer 200 Fr., der grosse Züchter 800 Fr. Es ist sicher nicht zulässig, dass für einen vierfach grössern Wert die nämliche Prämie bezahlt wird; das wäre ein Grundsatz, der der Gleichheit vor dem Gesetze direkt ins Gesicht schläge und für den auch kein Bedürfnis vorhanden ist. Man sagt, dieses Verfahren sei einfacher und habe weniger Kosten zur Folge. Ich muss dies bestreiten. Der Prämienbezug mag etwas einfacher werden, dagegen glaube ich nicht, dass in Bezug auf

das Schätzungsverfahren eine grössere Kostenersparnis eintreten wird. Eine Einschätzung der Tiere muss ja auf alle Fälle stattfinden, das Tier muss gemäss Vorschrift des Gesetzes untersucht werden, bevor es versicherungsfähig ist, und in Verbindung mit dieser Untersuchung kann auch die Einschätzung vorgenommen werden. Für die Versicherung erwachsen deshalb hier keine weiteren Kosten. Ich wäre der Meinung, dass man die zweimalige Untersuchung ganz gut weglassen könnte. Man könnte vielleicht das Vieh in drei Klassen einteilen und für die Schätzung des gesamten Viehbestandes eine Wertung nach der Klasse einrichten, was die Sache ausserordentlich vereinfachen würde. Auch beim System der Prämienzahlung nach der Stückzahl muss sich die Kommission auf Ort und Stelle verfügen, um einen eingetretenen Schaden festzustellen. Ich bestreite also, dass das vorgeschlagene System eine wesentliche Vereinfachung zur Folge habe. Dagegen wird durch dasselbe ein Grundsatz aufgestellt, wonach der arme Schuldenbauer, der in der Regel minderwertiges Vieh besitzt, die gleiche Prämie bezahlen muss, wie der Besitzer wertvollen Zuchtviehes. Man hat allerdings bemerkt, eine Ausgleichung werde dadurch herbeigeführt, dass neben wertvollem Vieh auch Jungvieh vorhanden sei. Das mag sich ja hie und da so verhalten, ich glaube aber nicht, dass dadurch wirklich eine Ausgleichung herbeigeführt werde, denn der grosse Viehzüchter besitzt in der Regel auch wertvolles Jungvieh, ist ja doch mitunter ein 6 Monate altes Stierkalb sofort 1500 Fr. bis 2000 Fr. wert. Es ist deshalb durchaus nötig, dass die Kommission die Frage prüfe, ob wirklich an dem von ihr aufgestellten System festgehalten werden solle, und in diesem Sinne möchte ich mir erlauben, ebenfalls Rückweisung dieses Abschnittes an die Kommission zu beantragen.

**Jenny,** Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission muss ich mich diesen Rückweisungsanträgen widersetzen und zwar mit aller Bestimmtheit. Aus den Voten der beiden Herren Vorredner haben Sie gehört, dass auch bei denjenigen, die anderer Meinung sind, die Ansichten auseinandergehen und dass der Entwurf der Kommission in der goldenen Mitte liegt. Nach der Ansicht des Herrn Bühlmann ist der Entwurf zu einfach, nach derjenigen des Herrn Wyssmann zu detailliert gehalten. Die vorgebrachten Gründe sind von der Kommission nach jeder Richtung geprüft worden, und wenn Sie den Abschnitt an die Kommission zurückweisen, so wird dieselbe einfach mit dem nämlichen Antrage wieder vor Sie treten, da sie überzeugt ist, dass nur auf diesem Boden eine rationelle Viehversicherung organisiert werden kann. Auch in den uns zugekommenen Eingaben wurde einerseits verlangt, dass man noch das und das ins Gesetz aufnehme, während andere wünschten, dass über den betreffenden Punkt im Gesetze gar nichts gesagt werde. Wir haben alle diese Eingaben studiert, und in Berücksichtigung der darin vorgebrachten Wünsche sind wir zu der Fassung gekommen, die hier vorliegt.

Geht man der Sache auf den Grund, so sind die Ansichten der Kommission und des Herrn Wyssmann nicht so weit auseinander, und es kann den Forderungen des Herrn Wyssmann in sehr vielen Punkten in der Detailberatung Rechnung getragen werden. Es sind ähnliche Wünsche auch in der Eingabe der Viehzuchtgenossenschaftsverbände geäussert worden, und die Kommission kam in ihrer Sitzung vom letzten Montag

vormittag einstimmig zur Ansicht, es können die zu Abschnitt IV geäusserten Wünsche sozusagen ausnahmslos acceptiert werden. Sie sehen hieraus, dass die Kommission sich nicht auf ihre eigene Ansicht versteift, sondern für alle Anregungen dankbar ist, und auch Herrn Wyssmann zu Dank verpflichtet ist, wenn er den Entwurf so zu gestalten mithilft, wie er unsern Verhältnissen am besten entspricht.

Herr Wyssmann beantragt Rückweisung im Sinne der Streichung des ganzen Abschnittes IV, der ungefähr einen Viertel der ganzen Vorlage ausmacht, während Herr Bühlmann doch so entgegenkommend ist, dass er den Abschnitt nicht vollständig streichen, sondern nur modifizieren will. Dass das Gesetz durch Streichung des Abschnittes IV dem Volke genehmer gemacht würde, glaube ich nicht. Mit demselben Recht kann man sagen, wenn man alles in die Statuten und Verordnungen verweise, werde dies beim Volke Misstrauen erwecken, sodass es den Entwurf zurückweisen werde. Es ist allerdings eine etwas merkwürdige Erscheinung, dass zwei Votanten, die in den gleichen Verhältnissen leben und arbeiten und über die Sache einigermassen orientiert sind, in einer so einfachen Frage zu so auseinandergehenden Ansichten kommen. Ich will den Ursachen dieser Divergenz nicht nachforschen und nur darauf aufmerksam machen, dass beide das gleiche im Auge haben, das Wohl der Viehbesitzer und der Viehversicherungskassen, und doch zu ganz entgegengesetzten Ansichten gelangen.

Herr Wyssmann meint, man dürfe im Gesetz nicht von einem Prämienbezug sprechen. In dieser Beziehung habe ich eine etwas bessere Meinung von unsern Bauern. Man müsste geradezu an allen kulturellen Anstrengungen verzweifeln, welche im Laufe der Jahre zur Hebung des Volkes gemacht worden sind, wenn Herr Wyssmann recht hätte, dass der Bauer nicht im stande sei, eine so einfache Frage zu beurteilen. Ich glaube, auch der hinterste Bauer wird sich darüber klar sein, dass wenn man den Viehbesitzern durch das Mittel der Viehversicherungskasse in der Weise entgegenkommen will, dass im Schadensfall für ein verlorne Stück Vieh sofort ein neues Stück in den Stall gestellt wird, die Kasse auch gespiesen werden muss, was nur durch Beiträge der Versicherten geschehen kann. Das darf man aber auch im Gesetz sagen, denn es wäre ein trauriges Zeugnis für den Bildungszustand unseres Volkes, wenn man demselben nicht sagen dürfte, wie die Kasse gespiesen werden solle. Wenn man bedenkt, welchen gewaltigen Fortschritt das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in wenigen Jahren im Kanton Bern gemacht hat, so muss man sich sagen, dass unsere Bauern auch für die Viehversicherung Verständnis haben werden, denn die Grundsätze beider Institutionen sind genau die nämlichen. Hat das Volk für das Genossenschaftswesen Verständnis, das auf dem Prinzip der gegenseitigen Hülfeleistung beruht, so wird es der Viehversicherung in noch höherem Masse Verständnis entgegenbringen. Die von Herrn Wyssmann geäusserte Befürchtung ist daher durchaus nicht stichhaltig. Die in den letzten Tagen künstlich gezüchtete Stimmung gegen die Viehversicherung geht nicht vom kleinen Manne aus, wie Herr Wyssmann meinte, sondern von den grossen Landwirten und gewissen spezifischen Berufsklassen.

Nachdem Rückweisung des ganzen Abschnittes beantragt ist, hat es keinen Zweck, auf die einzelnen Artikel einzutreten. Ich wiederhole nur, dass den Wün-

schen des Herrn Wyssmann bei der Detailberatung in weitgehendem Masse Rechnung getragen werden kann und die von den Viehzuchtgenossenschaftsverbänden geäusserten Wünsche Berücksichtigung finden sollen. Es ist deshalb nicht nötig, Rückweisung an die Kommission zu beschliessen, was gleichbedeutend wäre mit der Rückweisung an die Regierung mit dem Auftrage, den Entwurf zu begraben und einen neuen auszuarbeiten, ein Vorgehen, das allerdings von gewisser Seite als zweckmässig erachtet werden mag.

Was die Vorschriften über den Prämienbezug betrifft, so glaubten wir, im Gesetze selbst eine Minimalprämie vorsehen zu sollen, um der Versicherungskasse von Anfang an einen soliden Rückhalt zu geben. Wir sagten uns, wenn die Versicherungsanstalt prosperieren solle, so müsse von Anfang an ein Reservefonds gegründet und zu diesem Zwecke die Gesellschaft von Gesetzes wegen dazu verhalten werden, eine Minimalprämie zu beziehen. Dabei ist aber im Entwurf deutlich gesagt, wenn die Versicherungskasse einmal entsprechend organisiert und fundiert sei, es dem Ermessens der Gesellschaft anheimgestellt bleibe, die Auflagen nach Gutfinden zu bestimmen. Da stehen wir also auf dem Boden des Herrn Wyssmann. Ein Unterschied besteht nur für den Anfang, aber gerade hierauf muss grosser Wert gelegt werden. Wir möchten nicht dazu Hand bieten, dass das Versicherungswesen durch eine mangelhafte Organisation von Anfang an diskreditiert würde. Sollen Bund und Kanton so grosse Beiträge leisten, so haben die Behörden auch die Pflicht, die Gesellschaften anzuhalten, von Anfang an die Viehversicherung in richtiger Weise zu organisieren. Sobald ein genügender Reservefonds vorhanden ist, steht es denselben dann vollständig frei, die Höhe der Prämien nach ihren Bedürfnissen zu bestimmen, doch wird eine Prämie auf alle Fälle bezogen werden müssen. Ich kann mich nicht auf den Standpunkt der Bildung blosscher Fleischvereine stellen, denn diese sind keineswegs überall sehr sympathisch, und in den meisten grossen Amtsbezirken sind dieselben zu Grunde gegangen, weil ihnen bedeutende Mängel anhafteten. Im Bezirk des Herrn Wyssmann mögen sie gedeihen, an andern Orten gedeihen sie nicht, und unter keinen Umständen wird eine obligatorische Viehversicherung auf dem Boden der Fleischvereine aufgebaut werden können.

Auf die Bemerkungen des Herrn Wyssmann über die in andern Kantonen gemachten Erfahrungen will ich nicht näher eintreten. Der Kanton Freiburg besitzt allerdings eine sehr einfache Einrichtung, aber ich mache darauf aufmerksam, dass trotzdem dort eine gewisse Willkür herrscht. Obschon der Kanton Freiburg die obligatorische Versicherung eingeführt hat, giebt es noch heute grosse Bezirke, in welchen sämtliche Gemeinden nicht versichert sind und von der Sache keine Notiz genommen haben, trotzdem ihnen die staatliche obligatorische Versicherung von Herrn Python angerühmt worden war. Von dieser Seite soll man daher nicht mit Beispielen aufmarschieren. Wenn etwas uns zum Muster dienen soll, so ist es die ostschweizerische Versicherung, in den Kantonen Zürich, Thurgau und Schaffhausen, und dieser Versicherung ist auch die unsrige einigermassen angepasst.

Mit diesen wenigen Bemerkungen glaube ich genügend nachgewiesen zu haben, dass es nicht im Interesse der Sache liegt, auf den Rückweisungsantrag des Herrn Wyssmann einzutreten. Namens der Kom-

mission möchte ich Ihnen des bestimmtesten empfehlen, denselben abzulehnen.

**Weber** (Grasswil). \*) Herr Wyssmann möchte aus referendumspolitischen Gründen die ganze Materie vereinfachen. Allein man kann dem Wunsche des Herrn Wyssmann entsprechen, ohne deshalb diesen Abschnitt an die Kommission zurückweisen zu müssen. Bei Ausrichtung von Subventionen wird es gewöhnlich so gehalten, dass Bund, Kanton und Subventionierte je einen Drittelsatz bezahlen, und dementsprechend haben wir auch bei den Art. 28 und 29 eine Reduktion in der Weise zu beantragen beschlossen, dass das Maximum der Prämie statt auf 2 Fr. auf 1 Fr. festgesetzt würde. In dieser Beziehung sind wir also bereit, Herrn Wyssmann entgegenzukommen, und dies kann geschehen, ohne dass der Abschnitt an die Kommission zurückgewiesen zu werden braucht.

Was die Bemerkung des Herrn Bühlmann betrifft, dass in Bezug auf die Prämienberechnung der kleine Viehbesitzer ungünstiger gestellt sei, als der grosse, so bin ich mit ihm nicht ganz gleicher Meinung. Bei Berechnung der Prämie nach der Stückzahl gleichen sich die Wertunterschiede im grossen und ganzen aus, und zudem ist es nicht richtig, dass die kleinen Bauern nur Kühe im Werte von 200 Fr. besitzen, während der Grossbauer wertvolles Vieh sein eigen nenne. Gerade die Kleinbauern sind genötigt, weil sie keine Pferde und Stiere besitzen, sondern ihr Land mit den Kühen bearbeiten müssen, mindestens so tüchtige Zuchttiere zu halten, als im Durchschnitt diejenigen des grossen Viehbesitzers sind. Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, keinen der beiden Rückweisungsanträge anzunehmen, sondern in der Beratung fortzufahren.

**Wyssmann.** Herrn Bühlmann gegenüber möchte ich nur bemerken, dass, wenn der Bund die Gesetze anderer Kantone anerkannt hat, in welchen kein Wort vom Bezug fester Prämien steht, er dies wohl auch gegenüber dem Kanton Bern tun wird.

Herr Jenny glaubt, man solle das Gesetz möglichst gründlich machen. Es ist allerdings richtig, dass das Volk vollständige Gesetze wünscht und nicht will, dass dieselben durch Vollziehungsverordnungen verdreht werden können, wie es hie und da vorgekommen ist. Hier ist aber der Fall ein anderer. Wenn man dem Volke die Freiheit lässt, sich selber die ihm gutschneidenden Vorschriften zu geben, so wird es das Gesetz sicher eher annehmen, als wenn es zum vornherein weiss: Wir müssen jedes Jahr so und so viel Prämie bezahlen. Ich will auch Prämien, aber nur fakultativ; man sage den Gesellschaften: Beziehet Prämien, wenn ihr solche nötig habt! Dabei bin ich überzeugt, dass wenn hierüber Bestimmungen in die Normalstatuten aufgenommen werden, die Sache im ganzen Kanton ziemlich einheitlich gestaltet werden wird, gleich wie es der Fall war, als die Käsereigesellschaften sich, gestützt auf das Obligationenrecht, als Genossenschaften organisieren mussten.

Herr Jenny exemplifizierte mit dem Genossenschaftswesen, und ich gebe zu, dass das Volk für dasselbe sehr viel Verständnis gezeigt hat. Allein das ist nicht das gleiche. Das Genossenschaftswesen bietet dem

Bauer nur Vorteile, indem er alle diejenigen Artikel, die er sowieso braucht, durch die Genossenschaft billiger beziehen kann. Dagegen hat er keine Extraprämien zu bezahlen, wie dies hier der Fall ist. Dies ist der Unterschied.

Ferner wollen wir nicht vergessen, dass der kantone Beitrag grösstenteils aus Geldern geleistet wird, welche die Viehbesitzer in Form der Stempelgebühren für Viehscheine selber zusammengelegt haben. Daneben sollen allerdings auch die Patentgebühren, die man in einem erst noch zu erlassenden Viehhandelsgesetz in Aussicht nimmt, für die Viehversicherung verwendet werden; allein auch diese stammen wieder von der viehbesitzenden Bevölkerung her. Die Staatskasse wird also nicht stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Es handelt sich für uns mehr um die Erhältlichmachung des Bundesbeitrages; aber es ist sicher im Interesse der Annahme des Gesetzes, wenn wir darin lediglich den Grundsatz aufnehmen, dass in den Statuten Prämien vorzusehen seien, die Festsetzung der Höhe derselben aber den einzelnen Gesellschaften überlasse. Der Art. 14 des freiburgischen Gesetzes sagt in dieser Beziehung folgendes: «Es wird für jedes der Schätzungen unterworfen Tier nach Massgabe des versicherten Wertes ein doppelter jährlicher Beitrag entrichtet. Der Steuerfuss für die allgemeine Versicherung wird vom Staatsrat nach dem Ergebnis der Rechnung des Vorjahres festgestellt. Der Beitrag für die lokale Versicherung wird von der Generalversammlung des Kreises bestimmt und soll in der Regel den Fehlbetrag des Geschäftsjahrs decken.» Der Beitrag für die allgemeine Versicherung bezieht sich auf die Seuchen; Freiburg entschädigt nämlich Fälle von Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Milz- und Rauschbrand ganz anders als der Kanton Bern; es bemisst die Entschädigung nach der Schätzungssumme, nicht nach dem Alter. Eine Bestimmung, ähnlich derjenigen Freiburgs, könnten wir ebenfalls ins Gesetz aufnehmen. Der Aufnahme einer fixen Prämie dagegen muss ich mich mit Rücksicht auf die Volksabstimmung widersetzen.

**Witschi.** Ich möchte den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen und in die Detailberatung des Abschnitts IV eintreten, sonst kommen wir nicht vorwärts. Wir haben dann Gelegenheit, bis zur zweiten Beratung die Wünsche des Volkes zu vernehmen, um dieselben dann eventuell hier geltend zu machen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Rückweisungsantrag Wyssmann Minderheit.

**Präsident.** Damit haben Sie beschlossen, in die Detailberatung einzutreten. Ich eröffne nochmals die Diskussion über den Art. 26.

**Bühlmann.** Ohne Gesagtes zu wiederholen, beantrage ich, die Worte «oder nach der Stückzahl» zu streichen, sodass die Beiträge nur noch nach dem Schätzungswert zu bezahlen wären. Sollten Sie diesen Antrag ablehnen, so würde ich beantragen, die Worte «oder nach der Stückzahl» zu ersetzen durch: «oder nach Wertklassen». Ich halte es nicht für zulässig, dass in der einen Kasse die Prämien nach dem Schätzungswert, in der andern nach der Stückzahl bezogen werden, bei welch letzterem Verfahren für eine wertvolle Kuh die gleiche Prämie geleistet würde, wie

\*) Der im Saale herrschenden Unruhe wegen am Stenographentisch nur zum Teil verständlich.

für ein minderwertiges Kälblein. Wenn man erwiderst, es stehe ja den Versicherungskassen frei, die Beiträge nach der Stückzahl oder nach dem Schatzungswert zu beziehen, so ist doch darauf hinzuweisen, dass sich die Minderheit einer Gemeinde der Mehrheit fügen muss. Wollen Sie von einer Detailbehandlung des einzelnen Tieres abgehen, womit ich mich am Ende einverstanden erklären kann, indem dadurch die Sache etwas vereinfacht wird, so soll man wenigstens Wertklassen aufstellen und z. B. sagen: Kühe bis 300 Fr. Wert bilden eine Wertklasse und bezahlen so und so viel Prämie; Kühe von 300 Fr. bis 500 Fr. Wert eine Prämie von so und so viel; solche von 500 Fr. bis 800 Fr. Wert eine solche von dem und dem Betrage, und männliche Tiere von 800 Fr. bis 1000 Fr. Wert eine Prämie von so und so viel Franken. Bei dieser Organisation hätten wir 4 Wertklassen mit fixen Prämien. Alljährlich könnte man die versicherten Tiere des Kreises zusammenkommen lassen und sie den verschiedenen Klassen zuteilen, um so vorgekommene Veränderungen wieder auszugleichen. Dies wäre eine ausserordentlich einfache Sache, wäre mit keinen Kosten verbunden und würde die grosse Ungerechtigkeit vermeiden, wonach für ein Kalb, das 50 bis 60 Franken wert ist, gleich viel Prämie bezahlt werden müsste, wie für eine Kuh im Wert von 800 Fr.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Der Einwand des Herrn Bühlmann scheint auf den ersten Blick durchaus zutreffend zu sein und eine gewisse Berechtigung zu haben. Nun haben wir ja aber dafür gesorgt, dass den Ansichten in den verschiedenen Gemeinden Rechnung getragen werden kann. Es ist keine Gemeinde gezwungen, die Prämie nach der Stückzahl zu erheben, sondern es steht den Gemeinden vollständig frei, ob sie sich in Bezug auf die Berechnung der Prämie auf eine vorhergehende Schatzung stützen oder eine einheitliche Prämie nach der Stückzahl erheben wollen. Herr Bühlmann macht nun allerdings geltend, durch das letztere Verfahren werden die Besitzer minderwertiger Tiere benachteiligt, indem sie die gleiche Prämie bezahlen müssen, wie die Besitzer wertvoller Viehes, im Schadensfalle aber nur nach Massgabe des eingetretenen Schadens entschädigt werden. Das ist richtig, aber ich habe bereits auseinandergesetzt, dass sich dies für den einzelnen Viehbesitzer ausgleichen werde, indem der Besitzer von Jungvieh daneben gewöhnlich auch wertvolles Zuchtvieh besitzen wird, sodass der Durchschnitt der Schatzung ungefähr dem vorgesehenen Betrag entsprechen dürfte. Herr Bühlmann findet aber, der kleine Viehbesitzer besitzt durchschnittlich mehr minderwertiges Vieh als der grössere. Dies mag einigermassen zutreffen, und nach dieser Richtung wäre der kleinere Viehbesitzer benachteiligt, wie nicht bestritten werden kann. Ich habe diesen Einwand, als wir die Frage zum ersten Mal behandelten, auch erhoben, man hat sich jedoch gesagt, die kleinen Viehbesitzer werden in der Regel in einem Versicherungskreis die Mehrheit bilden, sie haben es daher in der Hand, wenn sie sich durch die Berechnung der Prämie nach der Stückzahl benachteiligt glauben, zu beschliessen, es sollen die Prämien nach dem Schatzungswert entrichtet werden. Mit Rücksicht hierauf sollte sich auch Herr Bühlmann, wie mir scheinen will, vollständig beruhigen können. Anderseits glaube ich auch darauf hinweisen zu dürfen, dass die Viehversicherung ge-

rade von den grössern Viehbesitzern ein gewisses Opfer verlangt und dass sie deshalb dieser Versicherung, welche den kleinen Viehbesitzern durch Mitwirkung der grösseren aufhelfen soll, nicht sympathisch gegenüberstehen. Ich glaube, der kleine Viehbesitzer sollte diesem Moment doch auch einigermassen Rechnung tragen, abgesehen davon, dass er es, wie ich bereits ausgeführt habe, in den meisten Gemeinden in der Hand hat, die Einführung des Schatzungsverfahrens zu beschliessen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Art. 26 so anzunehmen, wie er hier vorliegt.

#### A b s t i m m u n g .

E v e n t u e l l , für den Fall der Ablehnung des Hauptantrages Bühlmann:

Für Ersetzung der Worte « oder nach der Stückzahl » durch « oder nach Wertklassen » . . . 62 Stimmen.

Dagegen für den Entwurf . . . 37 Stimmen.

D e f i n i t i v : Für den so modifizierten Entwurf (gegenüber dem Hauptantrag Bühlmann) . . . Minderheit.

**Präsident**. Sie haben somit den Antrag des Herrn Bühlmann angenommen. Dies bedingt, dass im zweiten und ebenso im letzten Satz, eine kleine redaktionelle Änderung eintreten muss. Die Staatskanzlei wird beauftragt, in Verbindung mit den vorberatenden Behörden den Text redaktionell festzustellen.

#### Art. 27.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorberatenden Behörden fanden, es sei angezeigt, eine obere Schatzungsgrenze festzusetzen und beantragen, es seien die weiblichen Tiere im Maximum mit 800 Fr., die männlichen im Maximum mit 1000 Fr. einzuschätzen. Die Vorstände der Viehzuchtgenossenschaften haben den Wunsch geäussert, es möchte an der Maximalschätzung nur für den Fall festgehalten werden, dass die Prämie nach der Stückzahl bezogen werde. Nachdem Sie den Antrag des Herrn Bühlmann angenommen haben, fällt diese Anregung nun dahin. Erfolge die Prämienzahlung nach der Schatzungssumme, so solle dieselbe erhöht, beziehungsweise es solle den Statuten überlassen bleiben, die obere Grenze festzustellen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich habe schon vorhin gesagt, dass die Kommission bereit sei, den von den Viehzuchtgenossenschaften angebrachten Wünschen so viel als möglich gerecht zu werden. So hat sich die Kommission gestern auch mit dem vorliegenden Artikel nochmals befasst. Allerdings hatte der Herr Landwirtschaftsdirektor nicht Gelegenheit, der Sitzung beizuwohnen, sodass er nun über unsere Beschlussfassung nicht orientiert ist. Die Feststellung eines Maximums der Schatzung war notwendig, so lange die Ausrichtung eines Staatsbeitrages nach Massgabe der Versicherungssumme, also nach Massgabe der Schatzung der Tiere in Aussicht genommen war; denn in diesem Falle konnte es dem Staat nicht gleichgültig sein, ob die Tiere zu 1500 oder 2000 Fr. eingeschätzt werden, indem er dadurch zu vermehrten Beitrag leistungen herbeigezogen worden wäre. Nachdem wir

nun einen Staatsbeitrag nach der Stückzahl in Aussicht genommen, kann es dem Staat gleichgültig sein, ob die Gesellschaften ihre Tiere hoch oder niedrig einschätzen, und hauptsächlich mit Rücksicht hierauf hat die Kommission geglaubt, man dürfe dem Verlangen der Viehzuchtgenossenschaften entsprechen, das heisst, den Artikel streichen und es den Statuten überlassen, hierüber nach Gutfinden Bestimmungen aufzustellen. Wir beantragen also Streichung, und ich denke, der Herr Vertreter der Regierung werde sich diesem Antrage anschliessen können.

**Präsident.** Der Herr Berichterstatter der Regierung erklärt sich mit der Streichung einverstanden.

Gestrichen.

---

**Jenny.** Ich möchte das Wort verlangen zur Stellung eines Ordnungsantrages. Es folgen nun einige Artikel, deren Redaktion mit Rücksicht auf den vorhin angenommenen Antrag des Herrn Bühlmann abgeändert werden muss. Nun bin ich aber überzeugt, dass vorhin die Abstimmung von einem Teil der Mitglieder des Grossen Rates unrichtig aufgefasst worden ist, indem sie glaubten, in der Hauptabstimmung werde der Artikel 26 des Entwurfs unverändert dem Antrage des Herrn Bühlmann gegenübergestellt. Ich möchte deshalb empfehlen, auf die Abstimmung zurückzukommen, indem ich überzeugt bin, dass eine neue Abstimmung ein ganz anderes Resultat ergeben wird.

**Präsident.** Nach dem Reglement ist ein Antrag auf Zurückkommen erst am Schlusse der Beratung zulässig. Da aber die weitere Diskussion in der Tat sehr von der Beschlussfassung über Art. 26 abhängt, stelle ich es dem Grossen Rat anheim, ob er schon jetzt auf den Art. 26 zurückkommen will oder nicht. Ich mache aber schon jetzt darauf aufmerksam, dass es mir nicht möglich sein wird, die Sache deutlicher zur Abstimmung vorzulegen, als es vorhin geschehen ist.

Mit 47 gegen 36 Stimmen wird beschlossen, auf die Abstimmung über Art. 26 zurückzukommen.

**Präsident.** Ich wiederhole nun, dass Herr Bühlmann den Hauptantrag stellt, den Art. 26 im Eingang wie folgt zu fassen: «Die Beiträge der Versicherten werden an der Hand einer Einschätzung nach Wertklassen entrichtet.» Eventuell, das heisst für den Fall, dass Ihnen dies nicht belieben sollte, schlägt Herr Bühlmann vor, die Worte «oder nach der Stückzahl» zu ersetzen durch: «oder nach Wertklassen.»

#### A b s t i m m u n g .

**E v e n t u e l l ,** für den Fall der Ablehnung des Hauptantrages Bühlmann:

Für Ersetzung der Worte «oder nach der Stückzahl» durch: «oder nach Wertklassen» 46 Stimmen.

Dagegen für den Entwurf . . . . . 36 Stimmen.

**D e f i n i t i v :** Für den Entwurf (mit der in event. Abstimmung beschlossenen Abänderung) 33 Stimmen.

Für den Hauptantrag Bühlmann . . . 42 Stimmen.

---

#### Art. 28.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird ein Reservefonds vorgesehen und gesagt, wie er gespiesen werden soll. Es soll jedes Mitglied der Versicherungskasse ein Eintrittsgeld von 50 Rappen vom Hundert der Versicherungssumme bezahlen. Der zweite Teil des ersten Satzes: «oder, wo die Prämie nach der Stückzahl entrichtet wird, zwei Franken per Stück Rindvieh» muss nun gestrichen werden. Im übrigen habe ich nichts beizufügen.

**Jenny,** Berichterstatter der Kommission. Infolge der gefassten Beschlüsse müssen nun natürlich die Worte «oder, wo die Prämie nach der Stückzahl entrichtet wird, zwei Franken per Stück Rindvieh» gestrichen werden.

**Bühlmann.** Ich möchte beantragen, die Redaktion heute nicht definitiv festzustellen, sondern die endgültige Redaktion bei Behandlung der zurückgewiesenen Artikel vorzulegen.

**Pulfer.** Nachdem der Antrag des Herrn Bühlmann als angenommen erklärt worden ist, was nach meiner Meinung noch jetzt nicht richtig ist, da der Originalantrag der Kommission gar nicht zur Abstimmung gekommen ist, beantrage ich, es seien alle Artikel, die mit dem gefassten Beschluss im Zusammenhang stehen, das heisst die Art. 28, 29 und 30, an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, denn es muss nun die ganze Vorlage dem gefassten Beschluss angepasst werden. Setzen wir die Beratung fort, so fucheln wir mit der Stange im Nebel herum und kommen nicht zum Ziel.

**Präsident.** Ich finde mich veranlasst, Herrn Pulfer zu erwidern, dass die Behauptung durchaus unrichtig ist, der Antrag der Kommission sei nicht zur Abstimmung gekommen. Ich habe den Abstimmungsmodus der Versammlung vorgelegt, und wenn Herr Pulfer anderer Ansicht gewesen wäre, so hätte er es sagen und einen anderen Vorschlag machen sollen. Herr Pulver hat dies nicht getan, und eine nachträgliche Kritik scheint mir wenig passend zu sein. Es ist ja freilich unangenehm, mit seiner Ansicht in der Minderheit zu bleiben, allein die Minderheit muss sich eben der Mehrheit fügen. — Im übrigen eröffne ich über den Rückweisungsantrag des Herrn Pulfer die Diskussion.

**Jenny,** Berichterstatter der Kommission. Ich möchte beantragen, in der Beratung fortzufahren, da es sich nur um einige redaktionelle Abänderungen in den Art. 28, 29 und 30 handelt, auf die man dann später, falls man vielleicht wieder anderer Ansicht sein wird, wieder zurückkommen kann.

**M. Stauffer.** Je voulais également proposer de continuer les délibérations. Sans doute, la loi sur l'assurance du bétail donne lieu à de longs débats. Cependant, nous sommes surpris que les représentants des cercles agricoles qui, en toute occasion et sur tous les tons se plaignent de ce qu'on ne fait rien pour les agriculteurs, qu'on ne s'occupe pas assez d'eux, ne soient pas plus assidus et ne s'intéressent

qu'imparfairement à ce qui se dit aujourd'hui au sein du Grand Conseil. Qu'ils y mettent un peu plus d'amour-propre, qu'ils défendent les intérêts qu'ils ont à défendre, plutôt que de se prêter à une confusion comme celle qui se présente en ce moment. Avec un peu de bonne volonté, les représentants des cercles industriels doivent prouver eux aussi que les intérêts agricoles ne les laissent pas indifférents. Que si l'on ne peut espérer arriver à un résultat qui ne saurait satisfaire tout le monde, il en satisfera au moins une partie de la population. Pour ces motifs, continuons la discussion, cela se peut fort bien; il suffit de laisser de côté le petit alinéa ayant rapport au nombre de têtes de bétail assuré. Je vote donc le rejet de la proposition Pulfer.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Rückweisungsantrag des Herrn Pulfer . . . . . Minderheit,

**Präsident.** Die Beratung wird fortgesetzt; die endgültige Redaktion bleibt vorbehalten.

**Weber** (Grasswil). Ich möchte doch dem Antrage des Herrn Wyssmann teilweise entgegenkommen und beantrage deshalb, statt  $\frac{1}{2}\%$  nur  $\frac{1}{4}\%$  zu setzen. Das nämliche wäre auch in Art. 29 zu beschliessen.

**M. Rollier.** J'appuie la manière de voir de M. Weber, en ce sens qu'au lieu de  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  de la valeur estimative d'une pièce de bétail pourrait être suffisant. J'irai plus loin, j'estime que l'on pourrait demander 1 fr. au lieu de 2 fr. comme prime. Le chiffre de 2 fr. effrayerait beaucoup d'agriculteurs. Quantité d'entre ceux-ci saluent avec plaisir la loi sur l'assurance que nous discutons aujourd'hui; mais dès qu'il s'agira de faire appel à leur bourse, et de les prier de consentir à des sacrifices peut être considérables, ils se déclareront contre la loi. C'est pourquoi je propose de réduire à 1 fr. le chiffre de 2 fr.

**Präsident.** Nachdem Sie den Bezug der Prämie nach der Stückzahl gestrichen haben, fällt nun selbstverständlich die Bestimmung betreffend die 2 Fr. überhaupt dahin, sodass über den bezüglichen Antrag des Herrn Rollier nicht abzustimmen ist. Sie haben sich somit nur über den Antrag des Herrn Weber zu entscheiden.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrage des Herrn Weber) . . . . . Minderheit.

#### Art. 29.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um den Jahresbeitrag und zwar ist vorgesehen, dass der selbe im Minimum 50 Rappen per 100 Fr. Versicherungssumme betrage. Für jedes versicherte Stück ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen. Wenn an Stelle eines veräusserten im Versicherungsjahr ein neues Stück

angeschafft wird, so ist der Beitrag für den Rest des Jahres bloss vom allfälligen Mehrwert des neuen Stückes zu leisten. Seitens der Viehzuchtgenossenschaftsverbände wurde gewünscht, es möchte die letztere Bestimmung gestrichen und zur Vereinfachung der Rechnung gesagt werden, falls im Laufe des Jahres ein Stück Vieh durch ein anderes ersetzt werde, so sei für dieses nochmals die ganze Prämie zu bezahlen. Was das letzte Alinea anbetrifft, so muss dasselbe nun natürlich gestrichen werden.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 29 handelt von den ordentlichen Jahresbeiträgen. Es ist ja selbstverständlich, dass wenn eintretende Schäden vergütet werden sollen, die Kasse der Gesellschaft gespiesen werden muss und zwar soll dies durch die ordentlichen Jahresbeiträge geschehen. Ein Beitrag von 50 Rappen per 100 Fr. Versicherungssumme, wie er hier vorgesehen ist, dürfte ungefähr der Wirklichkeit entsprechen. Ihre Kommission hat Umschau gehalten, was für Ansätze in andern Kantonen, welche die Viehversicherung eingeführt haben, festgestellt sind, und gefunden, dass im Kanton Zürich die Minimalprämie im Durchschnitt der letzten 4 Jahre 0,83 % der Versicherungssumme betragen hat. Man sagte sich nun, so hoch brauche man nicht zu gehen, aber man müsse doch immerhin eine Minimalprämie in Aussicht nehmen, wenn man die Kasse in den Stand setzen wolle, ihren Verpflichtungen nachzukommen und gleichzeitig einen Reservefonds zu bilden, um allfällige Schwankungen in Bezug auf die Schadensfälle auszugleichen. Es ist ausserordentlich viel angenehmer, wenn Jahr für Jahr der gleiche Beitrag bezogen wird, als wenn man genötigt ist, grosse Nachschüsse zu beziehen. Der Widerstand der Viehbesitzer würde sich im letztern Fall sofort geltend machen, während dies nicht der Fall ist, wenn sie von vornherein wissen, dass der ordentliche Beitrag so und so viel ausmacht und dass demselben die und die Leistungen gegenüberstehen.

Warum brauchen wir einen weniger hohen Beitrag in Aussicht zu nehmen, als er im Kanton Zürich bezogen wird? Im Kanton Zürich fallen verschiedene Faktoren in Betracht, welche die Höhe des Beitrages beeinflussen. Zunächst ist daran zu erinnern, dass im Kanton Zürich die Bekämpfung der Tuberkulose als eine Hauptforderung aufgestellt und mit aller Entschiedenheit durchgeführt worden ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass 35 % aller Schadensfälle der Tuberkulose zuzuschreiben sind. Nun wissen Sie, dass wir gestern beschlossen haben, die Bekämpfung der Tuberkulose im Gesetz nicht vorzusehen. Infolgedessen wird sich die Zahl der Schadensfälle infolge Tuberkulose jedenfalls reduzieren und statt 35 % vielleicht nur 15 % betragen. Schon mit Rücksicht hierauf ist mit Sicherheit vorauszusehen, dass eine bedeutend geringere Auflage, als die im Kanton Zürich bezogene, genügen wird, um den Verpflichtungen der Versicherungskasse nachzukommen. Ferner besitzt Zürich eine sehr kostspielige Verwaltung, speziell infolge der Einschätzung, welche Sie vorhin, auf Antrag des Herrn Bühlmann, ebenfalls akzeptiert haben. Herr Bühlmann will die Einschätzung allerdings noch viel komplizierter gestalten, als dies im Kanton Zürich der Fall ist. Will man dieses Verfahren durchführen, so werden den Versicherungskassen so hohe Verwaltungskosten erwachsen, dass von einer Prosperität nicht mehr die Rede sein kann. Ich hoffe aber, man werde auf die Sache wieder zurückkommen.

Wir haben den Bezug der Prämien nach der Stückzahl als eine Haupterrungenschaft betrachtet, und nicht blass die Landwirte, sondern auch wissenschaftliche Kreise, die Tierärzte, haben dieser Ansicht beigeplichtet. Ein dritter Punkt, weshalb eine weniger hohe Beitragssleistung in Aussicht genommen wurde, ist der, dass im Kanton Zürich und auch in andern Kantonen der Staatsbeitrag nicht nach Massgabe der Versicherungssumme oder per Stück berechnet wird, wie wir es vorschlagen, sondern in Prozenten der Schadenssumme. Dieses System hat zur Folge, dass die Gesellschaften den Staatsbeitrag etwas stark in Anspruch zu nehmen suchen, vielleicht mehr als gerade nötig wäre. Es kann dies auf einfache Weise geschehen, indem man das Fleisch, das unter die Viehbesitzer verteilt wird, zu sehr billigem Preise abgibt. Dies hat zur Folge, dass der Schaden grösser wird, sodass Bund und Kanton in erhöhtem Masse zu Beiträgen herbeigezogen werden können. Allerdings müssen auch die Versicherten selbst etwas höhere Prämien bezahlen, sie sind aber durch den billigeren Preis des Fleisches gedeckt.

In Berücksichtigung aller dieser Faktoren glauben wir, mit einem Beitrag von 2 Fr. per Stück auskommen zu können.

Es ist nun gewünscht worden, es möchte auch hier eine Reduktion eintreten, und nachdem Sie in Art. 28 das Eintrittsgeld auf  $\frac{1}{4}\%$  herabgesetzt haben, glaube ich, man sollte die nämliche Reduktion auch hier vornehmen.

In redaktioneller Beziehung ist zu bemerken, dass der letzte Satz, nachdem Sie den Antrag des Herrn Bühlmann angenommen haben, nun gestrichen werden muss, und ebenso bin ich einverstanden, dass das Alinea 3, dem Wunsche der Viehzuchtgenossenschaften entsprechend, gestrichen werde. Ich betone zwar, dass diese Streichung allen administrativen Grundsätzen widerspricht. Nachdem aber von verschiedenen Seiten der Wunsch nach Vereinfachung ausgesprochen worden ist, hat die Kommission nichts dagegen, dass dieses Alinea gestrichen werde.

Wir schlagen Ihnen also vor, die beiden letzten Alinea des Artikels zu streichen und in Alinea 1 den Beitrag von 50 auf 25 Rappen herabzusetzen.

**Bühlmann.** Ich muss doch gegen die Art und Weise protestieren, wie mein Antrag, den Sie zum Beschluss erhoben haben, behandelt wird. Es wird als ein todeswürdiges Verbrechen dargestellt, wenn man sich erlaubt, einen abweichenden Antrag zu stellen! Der Grosse Rat hat in zweimaliger Abstimmung beschlossen, dass das System der Wertklassen das richtigere und praktischere sei. Ich protestiere gegen die Behauptung, dass dasselbe eine Komplikation und kolossale Vermehrung der Kosten zur Folge haben werde. Das Gegenteil wird der Fall sein, indem es eine sehr einfache Sache ist, alljährlich die Tiere den verschiedenen Wertklassen zuzuteilen, und ich protestiere nochmals dagegen, dass man es mir bei jedem Anlass zum Vorwurf macht, dass mein Antrag angenommen worden ist.

Was die Höhe der Beiträge anbetrifft, so möchte ich doch mein Bedenken äussern, auf die Hälfte herunterzugehen; die Herren der Kommission haben aber die Berechnungen besser gemacht als ich, und wenn sie erklären, die Hälfte sei genügend, so habe ich nichts dagegen. Immerhin zweifle ich sehr, ob ein

Beitrag von  $\frac{1}{4}\%$  genügen wird, um möglichst bald einen Reservefonds zu schaffen.

**Präsident.** Der Antrag der Kommission, die Alinea 3 und 4 zu streichen und in Alinea 1 den Beitrag von 50 auf 25 Rappen herunterzusetzen, ist von keiner Seite bestritten und deshalb zum Beschluss erhoben.

### Art. 30.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von den Nachschüssen. Ferner ist allgemein üblich, dass solche Mitglieder, welchen eine Entschädigung ausgerichtet wurde, im folgenden Jahre einen erhöhten Beitrag zu bezahlen haben. Im zweiten Alinea wird bestimmt, dass allfällige Ueberschüsse des Rechnungsjahres in den Reservefonds fliessen. Im Alinea 3 wird gesagt, eine Reduktion der Jahresprämie unter 50 Rappen per 100 Fr. Versicherungssumme, respektive 2 Fr. per Stück Rindvieh, dürfe von der Generalversammlung erst dann beschlossen werden, wenn der Reservefonds  $5\%$  der Versicherungssumme, respektive 20 Fr. per Stück ausmache. Da nun vorhin das Minimum des Jahresbeitrages auf 25 Rappen herabgesetzt worden ist, so wird man auch hier, statt «50 Cts.» setzen müssen: «25 Cts.». Allerdings wird es dann entsprechend länger gehen bis der Reservefonds  $5\%$  der Versicherungssumme ausmachen wird. — Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

**Jenny,** Berichterstatter der Kommission. Nachdem wir die ordentlichen Beiträge reduziert haben, muss selbstverständlich auch hier statt «50 Cts.» gesagt werden: «25 Cts.» Im fernern bin ich einverstanden, dass der Reservefonds von  $5\%$  auf  $3\%$  der Versicherungssumme herabgesetzt wird, da dies genügend sein wird. Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

**Präsident.** Es ist beantragt, im letzten Alinea den Ansatz von 50 auf 25 Cts. und den Reservefonds von 5 auf  $3\%$  zu reduzieren. Diese Anträge sind von keiner Seite bestritten und somit angenommen. Redaktionell ist zu bemerken, dass im letzten Alinea die Worte «respektive 2 Fr. per Stück Rindvieh», sowie «respektive 20 Fr. per Stück» zu streichen sind.

### Art. 31.

Angenommen.

### Art. 32.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 32 spricht von

den Leistungen der Versicherungskasse, indem gesagt wird: «Die Versicherungskasse leistet nach Massgabe des Art. 34 und der Statuten den Versicherten Ersatz für den Schaden, welchen sie erleiden durch Krankheit oder Unfall der versicherten Tiere in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung derselben, sowie für den durch Umstehen versicherter Tiere erlittenen Schaden. Von den Entschädigungsansprüchen sind ausgeschlossen die Verluste von versicherten Tieren, welche durch Brandfall oder durch solche Seuchenkrankheiten umkommen, für welche der Bund und der Kanton besondern Ersatz gewähren.» In erster Linie ist zu bemerken, dass in Zukunft auch für Fälle von Maul- und Klauenseuche ein Ersatz geleistet werden soll, sofern die betreffenden Tiere umgestanden sind oder notgeschlachtet werden mussten, während bisher in Fällen von Maul- und Klauenseuche weder vom Staat noch vom Bund eine Entschädigung ausbezahlt wurde. Dagegen verlangt der Bund, dass von der Versicherung solche Seuchenkrankheiten ausgeschlossen seien, für die der Bund oder der Kanton besondern Ersatz leisten. Es sind dies namentlich Rausch- und Milzbrand, Lungenseuche, Rotz etc. Ferner soll auch die Entschädigung für solche Tiere ausser Betracht fallen, welche durch Brandfall zu Grunde gehen, indem man annahm, die betreffenden Viehbesitzer seien in der Lage, ihr Vieh in die Mobiliarassekuranz aufnehmen zu lassen. Man hat sich gefragt, ob auch Verluste infolge von Blitzschlag ausgenommen werden sollen, indem auch in dieser Beziehung die Mobiliarversicherungsgesellschaften in ihren Statuten die Möglichkeit bieten, die betreffenden Objekte zu versichern. Die Fleckviehzuchtgenossenschaftsverbände beantragen, es möchte den einzelnen Versicherungskassen freigestellt werden, die Versicherung der Tiere gegen Feuersgefahr und Blitzschlag zu gestatten. Sie machen darauf aufmerksam, dass in den Bergen das Vieh häufig in minderwertigen Gebäulichkeiten untergebracht sei, in Bezug auf die sich eine Versicherung nicht verlohne, da die untere Wertgrenze der Brandversicherung 500 Fr. betrage und sehr viele Ställe diese Wertgrenze nicht erreichen. Man müsse deshalb den Viehbesitzern die Möglichkeit geben, in derartigen nicht versicherten Gebäulichkeiten untergebrachtes Vieh gleichwohl irgendwie versichern zu können. In einem früheren Artikel ist gesagt, es dürfe ein Tier nicht schon bei einer andern Versicherungskasse versichert sein, und man wollte damit die Doppelversicherung vermeiden. Wenn nun der Grosse Rat glaubt, es sei zweckmäßig, den Versicherungskassen auch die Versicherung gegen Feuersgefahr und Blitzschlag zu gestatten, in der Voraussetzung, dass die betreffenden Tiere nicht bereits anderswo versichert seien, so wird nicht viel dagegen einzuwenden sein. Eine Doppelversicherung sollte allerdings vermieden werden.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Die Art. 32 bis 34 betreffen die Schadensvergütung. Der Art. 32 bestimmt diejenigen Fälle, in welchen die Versicherungskasse gehalten ist, eine Entschädigung auszubezahlen. Es ist selbstverständlich, dass solche Schäden, die nur im Minderwert der Tiere infolge von Unfall und Krankheit bestehen, nicht entschädigt werden, sondern dass die Entschädigung erst Platz zu greifen hat, wenn ein erkranktes oder verunfalltes Tier notgeschlachtet werden muss oder überhaupt mit Tod abgeht.

In Ainea 2 sind diejenigen Fälle speziell genannt, die von der Versicherung ausgeschlossen sind. Von der Versicherung sind in erster Linie solche Verluste ausgeschlossen, welche durch Seuchenkrankheiten eintreten, für welche der Bund und der Kanton besondern Ersatz leisten. Unter diesen Seuchenkrankheiten ist die Maul- und Klauenseuche nicht inbegriffen, sodass nach dem Wortlaut des Alineas 2 Viehverluste infolge von Maul- und Klauenseuche ebenfalls entschädigt werden müssten. Die Auffassung der Kommission und der Regierung ist jedoch nicht die, dass wirklich die Maul- und Klauenseuche in die Versicherung aufgenommen werden solle; denn dies wäre viel zu riskiert, indem eine Versicherungskasse durch das Auftreten dieser Krankheit ja ruiniert werden könnte. Vor zwei Jahren mussten in der Umgebung von Bern eine grosse Zahl von Tieren infolge Maul- und Klauenseuche geschlachtet werden oder sie sind sonst umgestanden, ein Beweis, dass eine Versicherungskasse durch eine solche Krankheit sofort ruiniert würde; es kann also keine Rede davon sein, die Maul- und Klauenseuche in die Versicherung einzuschliessen. Wir haben uns nun gesagt, es werde dem bei Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse, welche grundsätzlich beschlossen ist, Rechnung getragen werden können, indem man bei Anlass dieser Revision auch die Entschädigung der Maul- und Klauenseuche aufnehmen werde. Dies zur Orientierung in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche.

Ferner fand man, es sei jedenfalls am Platz, auch Verluste durch Brandfall von der Versicherung auszuschliessen. Auch hier könnte bei Ausbruch eines grossen Brandes der Fall eintreten, dass die Versicherungskasse ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen vermöchte. Die oberländischen Viehzuchtgenossenschaften weisen nun allerdings auf die bei ihnen bestehenden besondern Verhältnisse hin und wünschen, es möchte den Viehversicherungsgesellschaften in Bezug auf die Versicherung gegen Brandfall und Blitzschlag freie Hand gelassen werden.

Im übrigen habe ich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates nichts beizufügen und empfehle Ihnen den Art. 32, wie er vorliegt, zur Annahme.

**Bühlmann**. Ich möchte mir nur die Anfrage gestatten, ob es nicht möglich wäre, speziell in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche auch dann eine Entschädigung eintreten zu lassen, wenn das Tier nicht geschlachtet werden muss. Der Schaden infolge von Maul- und Klauenseuche besteht in der Regel darin, dass das Tier während längerer Zeit einen ausserordentlich geringen Milchertrag liefert und überhaupt seine ganze Konstitution sehr geschwächt wird. Es ist deshalb für den Besitzer auch dann ein sehr erheblicher Schaden vorhanden, wenn das Tier nicht geschlachtet werden muss, und es sollte die Möglichkeit gegeben sein, diesen Schaden wenigstens teilweise auf dem Wege der Versicherung zu decken. Ob dies wirklich angeht, wage ich nicht zu entscheiden; ich möchte nur in dieser Beziehung eine Anfrage an die Kommission stellen.

**Witschi**. Ich bin nicht ganz der Meinung, dass man die seuchenkranken Tiere ausscheiden solle. In Fällen von Milz- und Rauschbrand werden allerdings vom Staat Entschädigungen ausbezahlt. Allein dieselben sind sehr minim, und ich glaube, die Differenz zwischen der ausgerichteten Entschädigung und der

Schatzung des Tieres sollte ebenfalls versichert werden können. Wenn man glaubt, die Kassen seien in dieser Beziehung nicht solid genug, so würde ich auf den gestern von Herrn Bühlmann gestellten Antrag zurückkommen, dahingehend, eine Zentralversicherungskasse zu gründen. Mit der Bildung einer Viehversicherung, in welcher die Maul- und Klauenseuche nicht aufgenommen ist, welche als eine der gefährlichsten Krankheiten unseres Viehes zu bezeichnen ist und unter welcher unsere Landwirte am meisten zu leiden haben, könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Das nämliche gilt auch für solches Vieh, welches infolge von Brandfällen umkommt. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, das zweite Alinea durch folgende Fassung zu ersetzen: «Für Tiere, die durch Brandfall und Blitzschlag umkommen, sowie für Tiere, welche bei Seuchen umkommen, für welche Bund und Kanton besonders Ersatz gewähren, bezahlt die Versicherung nur die Differenz zwischen der erhaltenen Entschädigung und der Versicherungssumme». Mit dieser Änderung ist, glaube ich, den Wünschen vieler Landwirte Rechnung getragen, und ich möchte Ihnen deshalb dieselbe zur Annahme empfehlen.

**Hadorn** (Latterbach). Gestatten Sie mir zwei Bemerkungen zum zweiten Alinea des Art. 32. Die erste betrifft die Entschädigung in Fällen von Rausch- und Milzbrand. Wie Ihnen die Herren Berichterstatter der Regierung und der Kommission mitgeteilt haben, sind diese Fälle durch das Bundesgesetz von der Versicherung ausgeschlossen. Nun habe ich bereits bei der Eintretensfrage darauf hingewiesen, dass jede Viehversicherung, wenigstens für uns Viehzüchter im Oberland, eine Halbheit ist, welche keine bessere Entschädigung der Milz- und Rauschbrandfälle vorsieht. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass eine Entschädigung von 120 Fr. für ein einjähriges Rind im Werte von 500 bis 700 Fr. keine Entschädigung mehr ist, sondern ein blosses Almosen. Die Rauschbrandfälle sind bei uns jeden Sommer noch ausserordentlich zahlreich, und es erleiden viele Züchter dadurch ganz empfindlichen Schaden. Mit Rücksicht hierauf ist vom Grossen Rate schon vor Jahren eine Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse beschlossen worden; bezügliche Vorarbeiten sind meines Wissens gemacht, und ich möchte wünschen, dass dieses Dekret noch vor der 2. Beratung des Viehversicherungsgesetzes hier zur Beratung käme.

Die zweite Bemerkung betrifft die Entschädigung für Tiere, die durch Brandfall verunglücken. Ich nehme mit Befriedigung von der Aeusserung des Herrn Kommissionspräsidenten Kenntnis, der, wenn ich ihn recht verstanden habe, mit der Streichung des Wortes «Brandfall» einverstanden ist. Unser Vieh befindet sich nicht, wie im Unterland, das ganze Jahr in gemauerten, ziegelgedeckten Gebäuden, sondern die Scheunen und Ställe sind aus Holz erstellt und haben Schindeldächer, was zur Folge hat, dass sehr hohe Prämien verlangt werden, sodass bei uns sehr wenige Tiere versichert sind, auch aus dem Grunde, weil bei uns die Tiere keinen bestimmten Standort haben.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich habe bereits betont, dass der Entwurf die Ausrichtung von Entschädigungen bei Seuchenkrankheiten ausschliesst. Alle Viehversicherungsgesetze machen zwischen Viehverlusten infolge von Seuchen und solchen infolge

anderer Krankheiten einen Unterschied und zwar mit vollem Recht. In Bezug auf die Viehseuchen besitzen wir ein Dekret, das die Entschädigungen für Verluste ordnet. Sie wissen ferner, dass der Bund gegenwärtig die Revision des eidgenössischen Viehseuchenpolizeigesetzes angebahnt hat, und es wird in dem revidierten Gesetz jedenfalls eine erhöhte Entschädigung für Verluste infolge von Seuchenkrankheiten in Aussicht genommen werden müssen, und auch wir werden unser Dekret über die Viehentschädigungskasse revidieren müssen, indem von allen Seiten die Dringlichkeit dieser Revision hervorgehoben wird und dieselbe auch von den Behörden anerkannt worden ist. Erfolgt diese Revision im Sinne einer Erhöhung der Entschädigungen, so glaube ich, es sei damit den Wünschen der Herren Vorredner Rechnung getragen. Nach dem Wortlaut des Entwurfs müsste momentan die Maul- und Klauenseuche allerdings in die Versicherung einbezogen werden; allein es ist zweifellos, dass die Maul- und Klauenseuche in das revidierte Dekret über die Viehentschädigungskasse aufgenommen und also von jener Seite her entschädigt werden wird. Es wäre unter keinen Umständen zulässig, Seuchenkrankheiten in die Viehversicherung einzubeziehen; denn in diesem Falle wäre eine Viehversicherung, welche auf so bescheidenen Grundlagen basiert, wie der Entwurf sie vorsieht — ohne Rückversicherung und ohne Zentralkasse — bei jeder Gelegenheit sofort ruiniert. Auch die Brandfälle wollte man anfänglich aus dem gleichen Grunde nicht in die Versicherung einbeziehen, indem die Leute Gelegenheit haben, sich sonst zu versichern. Allerdings giebt es gewisse spezielle Verhältnisse im Oberland, und was mich betrifft, so bin ich nicht abgeneigt, dem in dieser Beziehung ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen.

Was die Frage des Herrn Bühlmann betrifft, ob nicht der Minderwert der Tiere infolge von Maul- und Klauenseuche entschädigt werden sollte, so muss dieselbe verneint werden. Der ganze Entwurf beruht auf dem Gedanken, dass eine Entschädigung nur dann geleistet werden soll, wenn ein Tier umsteht oder geschlachtet werden muss. Das gleiche ist bei allen andern Viehversicherungen der Fall, soweit uns dieselben bekannt sind. Bei Maul- und Klauenseuche beträgt der Minderwert der Tiere allerdings durchschnittlich 50 %, und es wäre ausserordentlich wünschenswert, wenn man hierfür eine Entschädigung ausrichten könnte. Es wird vielleicht in der eidgenössischen Gesetzgebung ein bezüglicher Versuch gemacht werden, ich zweifle indessen, ob man darauf eintreten wird, indem die Bestimmung der Entschädigung eine ausserordentlich schwierige Sache wäre. Ich glaube, die eidgenössischen Bestimmungen müssen eher dahin tendieren, eine sehr intensive Bekämpfung vorzusehen in der Weise, dass, wenn irgendwo die Seuche ausbricht, die Tiere ohne weiteres geschlachtet werden, um so der Verbreitung der Seuche den Faden abzuschneiden. Dies scheint mir für den Bund das billigste und auch das zweckmässigste Verfahren zu sein. Eine Entschädigung des Minderwertes dagegen ist eine ausserordentlich delikate Frage, welche nicht so leicht beantwortet werden kann und auf die wir im vorliegenden Gesetz keine Rücksicht nehmen dürfen.

**Präsident**. Die Diskussion ist geschlossen. Beantragt Herr Hadorn Streichung der Worte «durch Brandfall»?

**Hadorn** (Latterbach). Ja! Wenn der Herr Kommissionspräsident diesen Antrag nicht stellt, so stelle ich denselben.

**Bühlmann.** Ich möchte beantragen, die Abstimmung über den Antrag des Herrn Witschi zu teilen und über die Einbeziehung des Brandschadens und der Viehseuchen gesondert abzustimmen. Da nach Art. 22 die Doppelversicherung ausgeschlossen ist und gegen Brandfall spezielle Versicherungen bestehen, glaube ich nicht, dass es angehe, den Brandschaden einzubeziehen.

#### A b s t i m m u n g .

##### I. E v e n t u e l l :

a) für den Fall der Annahme des gedruckten Entwurfes:

Für Beibehaltung der Worte «durch Brandfall» (gegenüber dem Streichungsantrag Hadorn) . . . . . Mehrheit.

b) für den Fall der Annahme des Antrages Witschi:

Für Beibehaltung der Worte «durch Brandfall» . . . . . Minderheit.

II. D e f i n i t i v : Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Witschi) . . . . . Mehrheit.

#### Art. 33.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht ganz im klaren, ob der Art. 33, nachdem Sie bei Art. 26 eine Abänderung vorgenommen haben, noch in der vorliegenden Fassung beibehalten werden kann. Derselbe lautet: «Im Schadensfall ist der Wert des Tieres durch eine neue Schatzung festzustellen. Der Abschätzung soll der Wert des Tieres vor der den Schaden verursachenden Krankheit oder dem Unfall zu Grunde gelegt werden. Bei Versicherungskassen, welche das Vieh mindestens zweimal im Jahr einschätzen, findet eine Abschätzung im Schadensfalle nicht statt.» Ich frage mich nun: Hat die Vorschrift der mindestens zweimaligen Einschätzung angesichts der nunmehrigen Fassung des Art. 26 (Einschätzung nach Wertklassen) noch irgendwelche Bedeutung? Es will mir scheinen, bei Aufstellung von Wertklassen sei eine besondere Einschätzung nicht nötig.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 33 bestimmt, dass im Schadensfall eine Abschätzung stattzufinden habe. Ich nehme an, dass trotz Einführung des Systems der Wertklassen die Versicherungsgesellschaften freie Hand haben sollen, auch das Schätzungsverfahren einzuführen, und es kann deshalb trotz der bei Art. 26 beschlossenen Abänderung die Redaktion des Entwurfes gleichwohl aufrecht erhalten bleiben. Es wird hier gesagt, dass im Schadensfall das Tier abschätzen und dabei auf die Einschätzung eine gewisse Rücksicht zu nehmen sei. Es ist diese Bestimmung in den Verhältnissen selbst gelegen, indem die Abschätzung häufig in einem Moment erfolgt, wo das Tier in Bezug auf seinen Wert nicht mehr richtig beurteilt werden kann, sodass die Schätzer froh sein werden, wenn sie in der letzten Schatzung einen An-

haltspunkt finden. Dabei haben wir allerdings geglaubt, man solle es denjenigen Kassen, welche das Vieh mehr als zweimal im Jahr einschätzen, freistellen, ob sie von der Abschätzung im Schadensfall abstrahieren wollen, in dem Sinne, dass die letzte Schatzung für die Bestimmung des Schadens massgebend wäre. Die Kommission möchte dieses Verfahren allerdings nicht besonders empfehlen und glaubte dasselbe nur deshalb vorsehen zu sollen, weil es in einigen Kantonen üblich ist und man den Gesellschaften auch in dieser Beziehung Freiheit lassen wollte. Wenn die letzte Schatzung Regel macht und eine Abschätzung nicht stattfindet, so besteht die Gefahr, dass die Kasse missbraucht wird, indem die Viehbesitzer nicht in gleicher Weise zu richtigen Besorgung des Viehes stimuliert werden, wie dies der Fall ist, wenn im Moment des Todesfalles eine Abschätzung eintritt. Es ist z. B. der Fall denkbar, um die Sache an einem Beispiel zu illustrieren, dass einem Viehbesitzer bekannt ist, dass eines seiner Tiere tuberkulös oder sonst nicht gesund ist, indem er in gewissen Perioden konstatieren kann, dass das Tier abnimmt; da das Tier aber noch immer einen grossen Milchertrag abwirft, so hat er ein Interesse daran, dasselbe noch so lange zu behalten, als sich dies für ihn rentiert, da er ja weiß, dass bei der späteren Abschlachtung für die Bestimmung der Entschädigung ja immerhin die letzte Einschätzung massgebend sein wird. Ich denke deshalb, jede Versicherungsgesellschaft werde mit Rücksicht auf diese Gefahr im Todesfall die Abschätzung anordnen, und zwar nehme ich an, diese Abschätzung werde stattfinden, sobald der Ausbruch der Krankheit zur Anzeige gebracht wird. Dies zur Orientierung. Ich empfehle Ihnen den Art. 33 in der Fassung der Kommission, die mir empfehlenswerter zu sein scheint, weil sie den Gemeinden Freiheit lässt, zur Annahme.

**Bühlmann.** Ich nehme als selbstverständlich an, dass die Abschätzung die Versicherungsschätzung nicht übersteigen darf, was ja auch denkbar wäre. Wenn eine hochträchtige Kuh einen Unfall erleidet, ist sie im Momente des Unfalls vielleicht mehr wert, als die Einschätzung beträgt. Ich erlaube mir deshalb, damit in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen kann, den Antrag zu stellen, dem ersten Satz von Alinea 1 noch beizufügen: «die aber den Höchstbetrag der Wertklasse, in der dasselbe eingeteilt worden ist, nicht übersteigen darf.»

**Präsident.** Die Diskussion ist geschlossen. Der Antrag des Herrn Bühlmann ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen. Bezüglich des zweiten Alineas hat der Grossen Rat zu entscheiden zwischen der Fassung der Regierung und derjenigen der Kommission.

#### A b s t i m m u n g .

Für die Fassung der Regierung (gegenüber derjenigen der Kommission) . . . . . Minderheit.

#### Art. 34.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 34 geht von der Voraussetzung aus, dass der Geschädigte einen Teil

des Schadens durch Selbstversicherung tragen solle. Es wird deshalb vorgesehen, dass eine Schadensvergütung in der Weise berechnet werden solle, dass vom Schatzungswert des Tieres der Erlös aus den verwertbaren Teilen in Abrechnung fällt und vom Rest dem Versicherten 80% ausbezahlt werden, und zwar innerhalb zehn Tagen, vom Schadensfall an gerechnet, sofern der Vorstand nicht Einwendungen zu machen hat, in welchem Falle die Generalversammlung entscheiden soll. Die teilweise Selbstversicherung ist in den Versicherungsgesetzen aller andern Kantone, welche bis jetzt die Viehversicherung eingeführt haben, vorgesehen. Allerdings ist der Betrag der Schadensvergütung nicht überall auf 80% fixiert. Allein anlässlich einer vom schweiz. Landwirtschaftsdepartement einberufenen Konferenz, an welcher auch diese Frage zur Sprache gekommen ist, haben sich die meisten Vertreter aus den verschiedenen Kantonen dahin geäusserst, eine Entschädigung im Betrage von 80% sei den Verhältnissen am angemessensten. Wir haben deshalb geglaubt, ebenfalls auf diesen Betrag abzustellen zu sollen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 34 bestimmt die Leistungen der Versicherungsanstalt, und zwar soll im Todesfalle eine Vergütung in der Weise ausgerichtet werden, dass vom Schatzungswert des Tieres der Erlös aus den verwertbaren Teilen in Abrechnung kommt und vom Rest 80% ausbezahlt werden. Ich will dies an Hand eines Beispiels klären. Angenommen, ein Tier sei von der Kommission auf 500 Fr. eingeschätzt, beziehungsweise die Abschätzung laute auf diesen Betrag, und es belaufe sich der Erlös aus den verwertbaren Teilen auf 300 Fr. In diesem Falle beträgt der wirkliche Schaden 200 Fr., wovon der Versicherte durch Selbstversicherung einen Teil übernehmen muss. Wie hoch soll nun dieser Teil bemessen werden? Die Kommission schlägt in Ueber-einstimmung mit der Regierung vor, es sollen 80% des Schadens vergütet werden, was in dem zitierten Beispiel 160 Fr. ausmachen würde. Der betreffende Viehbesitzer würde somit beziehen 300 Fr. aus den verwertbaren Teilen plus 160 Fr. an Entschädigung der Versicherungsanstalt, zusammen 460 Fr., sodass er an sich selbst nur einen Schaden von 40 Fr. zu tragen hätte. Man wird vielleicht einwenden, dass dieses Verfahren sich für die betreffenden Viehbesitzer allzu günstig gestalte. Dem ist nun folgendes entgegenzuhalten. Vor allem aus muss bemerkt werden, dass der Abschätzungswert in der grossen Mehrzahl der Fälle unter dem eigentlichen Wert bleiben wird, indem das Tier sich im Moment der Abschätzung in den meisten Fällen bereits in einem etwas reduzierten Zustand befinden wird. Schon mit Rücksicht hierauf darf eine etwas höhere Entschädigung in Aussicht genommen werden. Anderseits wird durch das hier vorgesehene Verfahren der Besitzer stimuliert, sein Tier in einem guten Ernährungszustande zu erhalten, denn je höher die Verwertung des Tieres sich belaufen wird, desto geringer ist für den Viehbesitzer der Verlust. Auch hat der Viehbesitzer ein grosses Interesse daran, sofort, wenn er in Bezug auf den Gesundheitszustand eines Tieres etwas Verdächtiges bemerkt, die Behörden in Kenntnis zu setzen und zur Abschätzung desselben zu veranlassen. Das vorliegende Verfahren ist also scheinbar für den Viehbesitzer günstig gestaltet; es sind aber damit für die Versicherungsgesellschaft

grosses Vorteile verbunden, die dasselbe entschieden empfehlenswert machen.

Im übrigen schlägt die Kommission vor, es solle auf gesetzlichem Wege dafür gesorgt werden, dass die Ausbezahlung der Entschädigung rechtzeitig erfolge. Wir wollen einem Schlendrian, der sich in der Geschäftsführung einnistet könnte, im Interesse der Anstalt und der Versicherten im Gesetze selbst vorbeugen, denn ein Hauptmoment der Versicherung besteht darin, den zu Verlust gekommenen Viehbesitzer in den Stand zu setzen, seinen Verlust sofort zuersetzen, damit er in seinen Einnahmen nicht geschmälerlt wird. Wird dies ermöglicht, so hat die Versicherung ihren Zweck erreicht. Die der Anstalt zugemutete Leistung ist eine etwas grosse, aber sie entspricht dem Zwecke, den die Versicherung hat.

Angenommen.

#### Art. 35.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 35 handelt vom Modus der Fleischverwertung. In dieser Beziehung kann in verschiedener Weise vorgegangen werden, sei es, dass der Geschädigte selber die Verwertung vornimmt, indem er das Fleisch an den Mann zu bringen sucht, oder dass die Gesellschaft selbst die Verwertung besorgt. Nach hierseitiger Ansicht wäre es besser, wenn die Verwertung von der Gesellschaft aus stattfinden würde, indem auf diese Weise eine grössere Einheitlichkeit in die Art der Verwertung käme, als wenn sie am einen Ort durch die Gesellschaft, am andern durch den Geschädigten erfolgt. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse glaubte man jedoch, es sei das richtigste, die Aufstellung bezüglicher Vorschriften den Statuten zu überlassen. Deshalb die vorliegende Fassung.

Bei diesem Anlasse bemerke ich, dass seitens des Vereins bernischer Tierärzte gewünscht wurde, es möchte in diesem Artikel die ärztliche Fleischbeschau und Fleischartaxation vorgeschrieben werden. Die vorberatenden Behörden glaubten jedoch, es gehe zu weit, eine solche Vorschrift ins Gesetz aufzunehmen.

Angenommen.

**Präsident**. In redaktioneller Beziehung möchte ich den vorberatenden Behörden für die zweite Beratung zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht tunlich wäre, im deutschen Text statt: «Ueber den Modus der Verwertung . . .» zu sagen: «Ueber die Art der Verwertung . . .».

#### Art. 36.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In den vorberatenden Behörden gab namentlich die litt. a Anlass zur Disskussion: «Der Anspruch auf Entschädigung fällt ganz oder teil-

weise weg: a. wenn nach Erkrankung nicht ein patentierter Tierarzt zugezogen wird, Notfälle ausgenommen.» Im ersten Entwurf hiess es: «wenn nach Erkrankung nicht sofort ein patentierter Tierarzt zugezogen wird, Notfälle ausgenommen.» In der Kommission wurde nun vom Vertreter des Oberlandes darauf aufmerksam gemacht, dass es namentlich im Sommer, wenn das Vieh auf den Bergen sei, unter Umständen nicht wohl möglich sei, sofort einen patentierten Tierarzt beizuziehen, indem ein solcher eventuell sehr weit entfernt wohne. Der Verein bernischer Tierärzte hat dagegen gewünscht, es möchte das Wort «sofort» beibehalten werden, indem er findet, es sei das von grossem Wert, da bei rechtzeitiger Beziehung eines Tierarztes ein Stück Vieh unter Umständen noch gerettet werden könne und es im Interesse der Viehversicherungsgesellschaft selber liege, wenn in dieser Beziehung kein Mittel unversucht gelassen werde.

In litt. b wird bestimmt, dass der Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise dahinfalle, «wenn der Unfall oder die Krankheit, welche den Tod herbeiführte, die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege oder sonstiger fahrlässiger Behandlung oder von Misshandlung seitens des Viehbesitzers oder derjenigen Personen war, denen das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut wurde.» Es wird allerdings nicht immer leicht festgestellt werden können, was die Todesursache war, namentlich wenn man es der Kommission überlässt, diese Ursache festzustellen. Dieselbe wird deshalb doch in vielen Fällen einen Tierarzt beziehen müssen, und man kann sich deshalb fragen, ob es nicht am besten wäre, von vornherein einen Tierarzt beizuziehen, damit derselbe sofort die Todesursache konstatieren könnte. Ich mache in dieser Beziehung auf einen Fall aufmerksam, der seiner Zeit im Oberland passierte. Da langte aus einer Ortschaft der Bericht ein, es sei einem Viehbesitzer, über den absolut nichts Nachteiliges gesagt werden könne, ein Stück um das andere umgestanden. Es wurde ein Tierarzt beigezogen, der aber nichts Abnormes finden konnte und nicht zu sagen vermochte, was die Todesursache gewesen sei. Es wurde deshalb Herr Professor Hess auf Ort und Stelle geschickt, da man glaubte, ihm dürfte es vielleicht gelingen, die Todesursache zu entdecken. Herr Hess fragte den betreffenden Besitzer über die Behandlung etc. aus, der ihm erklärte, das Vieh sei einzig und allein von seinem Sohne besorgt worden und der Gedanke, dass derselbe irgendwie unerlaubte Manipulationen vorgenommen haben könnte, sei absolut ausgeschlossen. Herr Professor Hess sah sich das Tier, das noch lebte — andere waren bereits früher umgestanden — näher an und entdeckte infolge gewisser Symptome, dass die innern Organe des Tieres durch gewisse Manipulationen so verletzt worden waren, dass es infolge dieser Verletzungen umstehen musste, und schliesslich gab der Sohn des Besitzers, der das Tier gepflegt hatte, zu, er habe das Tier in dieser Weise misshandelt. Aehnliche Fälle könnten sich noch mehr ereignen, und es ist deshalb unter Umständen sehr geboten, dass eine genaue Untersuchung stattfinde, um die Todesursache zu konstatieren.

In litt. c ist die Bestimmung aufgenommen, dass der Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise dahinfalle, wenn die Tiere anderswo versichert waren, und in litt. d wird es den Gesellschaften überlassen, in den Statuten noch andere Fälle, die unter die Be-

stimmungen des Art. 36 fallen sollen, namhaft zu machen.

Während der Verein bernischer Tierärzte wünscht, dass bei Erkrankung sofort ein Tierarzt beigezogen und der Sektionszwang eingeführt werde, beantragen die Vorstände der Fleckviehzuchtgenossenschaften, diesen ganzen Artikel zu streichen und alles den Statuten der einzelnen Viehversicherungskassen zu überweisen. Was den Regierungsrat betrifft, so nehme ich an, er werde an der Fassung festhalten, wie sie hier vorliegt.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Regierung nicht viel beizufügen und möchte nur auf eine interessante Erscheinung auch hier aufmerksam machen, die sich im Laufe der Diskussion ergeben hat. Vom Herrn Berichterstatter der Regierung ist bemerkt worden, von tierärztlicher Seite habe man verlangt, dass in litt. a gesagt werde: «wenn nach Erkrankung nicht sofort ein patentierter Tierarzt zugezogen wird.» Ihre Kommission war der Ansicht, das Wort «sofort» sei zu streichen, weil zu weitgehend. Nun beantragen die Viehzuchtgenossenschaften des Oberlandes noch eine dritte Version, indem Herr Haldorn namens derselben die Fassung der Kommission noch weiter abschwächen und sagen möchte: «wenn nach ernsthafter Erkrankung nicht ein patentierter Tierarzt zugezogen wird.» Sie können auch dieser Erscheinung entnehmen, dass die Kommission die goldene Mitte gewandelt ist.

**Bühlmann**. Gerade der vom Herrn Berichterstatter der Regierung zitierte Fall scheint es mir notwendig zu machen, die litt. b etwas allgemeiner zu fassen, als es hier der Fall ist. Es werden in derselben die einzelnen Fälle aufgezählt: Mangelhafte Fütterung, ungenügende Pflege oder sonstige fahrlässige Behandlung oder Misshandlung. Es giebt aber Fälle, welche nicht unter diese Aufzählung passen\*), und deshalb würde ich Ihnen folgende allgemeinere Fassung beantragen: «Wenn der Unfall oder die Krankheit, welche den Tod herbeiführte, infolge nachgewiesenen Verschuldens des Besitzers oder derjenigen Personen eingetreten ist, denen die Pflege der Tiere anvertraut wurde.» Diese Redaktion umfasst alle Fälle und ist sicher einer Aufzählung der einzelnen Fälle vorzuziehen. Ich empfehle Ihnen dieselbe zur Annahme.

**Dürrenmatt**. Wenn ich den Herrn Berichterstatter der Kommission recht verstanden habe, so hat er gesagt, es werde von einer Seite gewünscht, dass unter litt. a gesagt werde: «wenn nach ernsthafter Erkrankung . . . .» Ich möchte diesen Antrag eventuell unterstützen. Mein Hauptantrag aber geht dahin, die litt. a überhaupt zu streichen. Ich erblicke in derselben eine unberechtigte Klausel, die nahezu zur obligatorischen Beziehung eines patentierten Tierarztes in jedem einzelnen Falle führen würde. Auch wenn der Bauer sich gewohnt ist, leichtere Erkrankungsfälle selbst zu behandeln, was bei tüchtigen Landwirten vielfach vorkommt, müsste er doch in jedem einzelnen Falle, wenn er nicht riskieren will, eventuell den Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise zu verlieren, einen

\*) Redner erläutert dies an zwei Beispielen; seine Ausführungen sind jedoch am Stenographentisch der im Saale herrschenden Unruhe wegen nur zum Teil verständlich.

Tierarzt beziehen. Anderseits wird diese Vorschrift nicht genügen, um den Zweck zu erreichen, den Kommission und Regierung im Auge haben. Denken wir an eine schwierige Geburt. Das ist keine Erkrankung, aber es kann sich doch während des Vorganges die Notwendigkeit herausstellen, einen Tierarzt beizuziehen. Wenn nun dies versäumt wird, trotzdem es möglich gewesen wäre, einen Tierarzt zur Stelle zu schaffen, so könnte diese Nachlässigkeit nicht geahndet werden, indem der Geburtsakt nicht eine Erkrankung, sondern ein ganz natürlicher Vorgang ist. Da die litt. *a* also einerseits ungenügend ist, indem der Zweck nicht in allen Fällen erreicht wird, und anderseits deren Aufnahme die Bauern stutzig machen müsste, möchte ich sie am liebsten streichen. Sollte Ihnen dies nicht belieben, so möchte ich Ihnen die vom Herrn Präsidenten der Kommission angedeutete Fassung empfehlen: «Wenn nach ernstlicher Erkrankung...».

**Hadorn** (Latterbach). Wie schon Herr Jenny bemerk hat, stelle ich den Antrag, es möchte in litt. *a* eingeschaltet werden: «Wenn nach ernsthafter Erkrankung...» Wir sind nun zwar bereits daran gewöhnt, dass man unsren speziellen Verhältnissen und Bedürfnissen bei Beratung dieses Gesetzes durchaus keine Rechnung trägt. Dennoch werden Sie meinen Antrag begreiflich finden, wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass sich gegenwärtig von Thun bis Zweisimmen, also auf eine Distanz von 10 Stunden, ein einziger patentierter Tierarzt findet (ein zweiter Arzt in Wimmis kommt wegen hohen Alters nicht in Betracht). Unsere Leute haben grosse Abneigung gegen den tierärztlichen Behandlungszwang. Infolge des fortwährenden Zusammenlebens mit dem Viehstand und der langjährigen Erfahrung glaubt jeder, wenigstens leichtere Kranheiten selber behandeln zu können. Wir sind einverstanden, dass in Fällen, wo die Krankheit einen gefährlichen Verlauf nimmt oder Symptome wirklicher Gefahr vorhanden sind, der Tierarzt beigezogen werden soll. Wenn dagegen ein Tier an einer Verdauungsstörung leidet oder lahm geht, so soll man deswegen nicht 4, 5 Stunden weit zum Tierarzt springen müssen. Ich empfehle Ihnen die beantragte Einschaltung zur Annahme.

**Präsident.** Die Diskussion ist geschlossen. Der Antrag des Herrn Bühlmann ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen. Bezuglich litt. *a* beantagt Herr Dürrenmatt Streichung, während Herr Hadorn Einschaltung des Wortes «ernsthafter» wünscht.

**Dürrenmatt.** Eventuell möchte ich sagen: «ernstlicher» statt «ernsthafter».

**Hadorn** (Latterbach). Einverstanden!

**Präsident.** Die eventuelle Beifügung des Wortes «ernstlicher» in litt. *a* ist von keiner Seite bestritten und deshalb beschlossen. Sie haben sich somit einzig darüber zu entscheiden, ob Sie die litt. *a* beibehalten oder, nach Antrag des Herrn Dürrenmatt, streichen wollen.

#### A b s t i m m u n g .

Für Beibehaltung der litt. *a* (gegenüber dem Streichungsantrage des Herrn Dürrenmatt) Mehrheit.

#### Art. 37.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber diesen Artikel war man anfänglich namentlich in der grossrächtlichen Kommission verschiedener Ansicht; allein schliesslich erklärte der Präsident derselben, er und seines Wissens auch die übrigen Mitglieder der Kommission seien mit diesem von der Landwirtschaftsdirektion vorgeschlagenen Artikel einverstanden. Wir fanden, man sollte doch die Todesursache kennen, wenn eine Entschädigung ausbezahlt werden solle; da aber hie und da ein Zweifel möglich sei, so sei es gut, wenn für solche Fälle die tierärztliche Sektion vorgesehen werde. Der Verein bernischer Tierärzte geht in seinen Forderungen weiter und möchte für alle Fälle den Sektionszwang einführen; die vorberatenden Behörden glaubten aber, die vorliegende Fassung genüge, wonach mit Rücksicht auf die Kosten nur in zweifelhaften Fällen die Sektion eintreten soll.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel wurde nachträglich aufgenommen infolge einer Eingabe des Vereins bernischer Tierärzte, der allerdings noch weiter ging und vorschlug, es möchte der tierärztliche Sektionszwang, nebst schriftlicher Berichterstattung über das Ergebnis der Sektion, eingeführt werden. Wir fanden — nicht nur der Präsident, sondern auch andere Mitglieder der Kommission — man solle diesem Begehrn soweit als möglich entgegenkommen, obschon gesagt werden muss, dass es ziemlich aufs gleiche herauskommt, ob der Artikel aufgenommen werde oder nicht. Von tierärztlicher Seite wurde nun gewünscht, der Art. möchte, in dieser Fassung, gestrichen werden. Persönlich habe ich nichts gegen die Streichung, habe aber kein Recht, einen solchen Antrag zu stellen, da ich nicht Gelegenheit hatte, mit den Kommissionsmitgliedern Rücksprache zu nehmen.

Der Artikel wird stillschweigend angenommen.

#### Art. 38.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 38 nimmt Rücksicht auf das Sömmerrungsvieh, sowie das für die Winterung dislozierte Vieh, indem er bestimmt, solches Vieh solle in der Versicherung verbleiben und zwar da, wo es in dieselbe aufgenommen wurde. In Bezug auf das Sömmerrungsvieh wird eine besondere Behandlung vorgesehen, indem gesagt wird: «Die Schatzung der Sömmerrungstiere findet unmittelbar vor der Alp-auffahrt durch den Eigentümer und den Viehinspektor unter Herbeziehung eines Tierarztes statt.» Diese Schatzung soll für die Bemessung einer allfälligen Entschädigung massgebend sein. Ich denke, auch hier solle die Schatzung den Höchstbetrag der bezüglichen Wertklasse nicht übersteigen.

Im zweiten Alinea wird vorgesehen, dass die Generalversammlung der Viehbesitzer befugt sei, in Rücksicht auf die erhöhte Gefahr, welcher Alpyvieh ausgesetzt ist, die Prämiensätze zu erhöhen; immerhin dürfe

dieser Zuschlag 20 % der ordentlichen Prämie nicht übersteigen. Die Statuten sollen hierüber die näheren Bestimmungen aufstellen.

**Gurtner** (Uetendorf). Ich möchte beantragen, die Worte «unter Herbeiziehung eines Tierarztes» zu streichen und zu ersetzen durch: «unter Herbeiziehung eines Mitgliedes der Schatzungskommission». Ich glaube, die Mitglieder der Schatzungskommission sind ebensogut im stande, die Tiere zu schätzen, als ein Tierarzt.

**Thöni.** Ich möchte den Antrag des Herrn Gurtner unterstützen. Es kommt z. B. in unserer Gegend vor, dass viele Viehbesitzer ihre Alpen nicht in der gleichen Gemeinde haben und dass ferner die Alpfahrt grösstenteils am nämlichen Tage stattfindet. Es wäre deshalb unter Umständen unmöglich, einen patentierten Tierarzt zur Schatzung beziehen zu können. Wir besitzen im Amt Oberhasli nur einen solchen, und unter Umständen sind die Viehbesitzer stundenweit voneinander entfernt.

**M. Stauffer.** Je me permets de vous rendre attentifs à un état de choses qui se présente tout particulièrement dans le Jura. Dans la partie supérieure du Chasseral, les vachers habitent les alpages en été, vont fourrager en hiver soit dans le canton de Neuchâtel, soit dans ceux de Fribourg, de Soleure, de Bâle-Campagne. Tous font partie de nos cercles d'assurance, mais il serait difficile de contrôler leur bétail dans l'un ou l'autre de ces cantons. Je me demande si l'on peut appliquer ici l'art. 21 et tout simplement les exclure de l'assurance. S'il fallait appliquer la teneur de l'art. 38, il est possible que nous devrions avoir mettre en route tout l'hiver un fonctionnaire qui visiterait les dits troupeaux et contrôlerait les pertes que ces gens-là ont subies.

Je voudrais donc demander à M. le président de la commission et à M. le rapporteur du gouvernement si l'application de l'art. 21, 2<sup>e</sup> alinéa, est applicable dans le cas qui nous occupe.

**Gurtner** (Lauterbrunnen). Nachdem man in Art. 33, Alinea 2, die Bestimmung aufgenommen hat, dass Versicherungskassen, welche das Vieh mehr als zweimal im Jahre einschätzen, zu einer Abschätzung im Schadensfalle nicht verpflichtet seien, ist das Alinea 1 von Art. 38 meines Erachtens überflüssig, und ich möchte Ihnen dessen Streichung beantragen.

**Weber** (Grasswil). Es ist Ihnen allen bekannt, dass die Tiere vor der Alpfahrt gegen Milz- und Rauschbrand geimpft werden sollten. Dies ist der Grund, weshalb man hier die Beziehung des Tierarztes vorgesehen hat. Man glaubte damit den Leuten entgegenzukommen, damit sie Gelegenheit haben, diese Impfung vornehmen zu lassen und diese Vorsichtsmassregel nicht versäumen.

**M. Rollier.** Je voulais précisément parler dans le même sens que le préopinant.

#### A b s t i m m u n g .

Eventuell, für den Fall der Beibehaltung des 1. Alineas:

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Gurtner [Uetendorf]) . . . . . Minderheit.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Definitiv. Für Beibehaltung des ersten Alineas in der eben beschlossenen Fassung (gegenüber dem Streichungsantrage Gurtner [Lauterbrunnen]) Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

#### Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Bitschriftenkommission werden bei 137 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 92) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Emil Noyer von Bras-Vully, Kanton Freiburg, geboren am 6. März 1860, Professor an der Tierärzneischule der Hochschule in Bern, seit 1882 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Elise Chervert, Vater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 137 Stimmen.

2. Dr. Johann Ulrich Brauchli von Grossandelfingen, Kanton Zürich, und Wigoltingen, Kanton Thurgau, geboren am 21. Juli 1862, Direktor der kantonalen Irrenanstalt in Bellelay, seit 1890 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Frieda Farner, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 137 Stimmen.

3. Frau Witwe Lina Knechtli, geb. Bönzli von Muhen, Kanton Aargau, geboren am 4. April 1863, Wirtin in Erlach, seit ihrer Jugend im Kanton Bern wohnhaft, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Erlach — mit 135 Stimmen.

4. Franz Xaver Helderlin von Montbéliard, Frankreich, geboren am 17. März 1836, Privatier in Bern, seit 1863 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Maria Margaretha Studer, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Iffwil — 134 Stimmen.

5. Georg Hippler von Gundheim, Grossherzogtum Hessen, geboren am 26. März 1858, Karousselbesitzer in Biel, seit 1885 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marie Rosalie Walt, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel — mit 137 Stimmen.

6. Karl Hermann Stolz von Grenzach, Grossherzogtum Baden, geboren am 26. Oktober 1875, Schriftsteller, seit seiner Geburt in der Schweiz und seit Anfang des Jahres 1901 in Bern wohnhaft, verheiratet mit Elise Justine Sophie Marchand, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kaufdorf — mit 125 Stimmen.

7. Frau Witwe Anna Hänsler geb. Ita, von Stetten, Grossherzogtum Baden, geboren am 27. Dezember 1872, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Stetten — mit 133 Stimmen.

zember 1856, Negociantin in Burgdorf, seit 1884 da-selbst niedergelassen, Mutter von sechs minderjähri-gen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 136 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$  Uhr.

*Der Redakteur :*

**Rud. Schwarz.**

## Vierte Sitzung.

**Donnerstag den 30. Januar 1902,**

vormittags 9 Uhr.

**Vorsitzender: Präsident Ed. Will.**

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung : die Herren Buchmüller, Egli, Etter, Grosjean, Houriet (Tramelan), Liechti, Maurer, Müller-Jäggi, v. Muralt, Probst (Langnau), Reymond, Schenk (Steffisburg), Steiger, Tanner, Tüscher, Wildbolz, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind : die Herren Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Boss, Burrus, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Flückiger (Lützelflüh), Gouvernon, Gruber, Häberli, Hadorn (Thierachern), Hennemann, Hostettler, Kämpfer, Leuenberger, Marti, Meyer, Dr. Michel, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Näher, Ochsenbein, Péteut, Ruchti, Steiner (Liesberg), Tièche, Walther (Landerswil), Wuilleumier.

## Tagesordnung:

### Erweiterungsbauten in der Strafanstalt Witzwil.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Strafanstalt Witzwil fehlt ein Krankenzimmer für Sträflinge. In schweren Fällen wurden die Sträflinge bis jetzt in Spitäler verbracht, in leichten Fällen in den Zellen selber etwas besser untergebracht. Beim Vorkommen epidemischer oder unheilbarer Krankheiten, wo eine Unterbringung in Spitäler nicht möglich ist, existiert also quasi ein Notstand. Im fernern ist es nötig, einen zweiten grössern Arbeitsraum zur Beschäftigung der Sträflinge im Winter zu erstellen. Ein Projekt zur Schaffung dieser Räume ist vom Kantonsbauamt, im Einverständnis mit den Staatsbehörden aufgestellt worden. Dasselbe sieht den Aufbau der beiden Zwischenflügel auf die Höhe der Seitenflügel vor. Dadurch würde im einen Zwischenflügel ein Krankenzimmer für 4 Betten, ein Wärterzimmer und 3 Kammern für Vorräte geschaffen und im andern ein neuer Raum zur Beschäftigung der Sträflinge. Die Bauart ist die nämliche, wie beim bestehenden Gebäude, das heisst, der Aufbau wird aus Backsteinen mit Granitfassung ausgeführt. Die Kosten sind auf 19,000 Fr. veranschlagt, und die Anstalt anerbietet sich, den Bau für 18,000 Fr. selber auszuführen. Wir beantragen Ihnen, gemäss dem gedruckt vorliegenden Beschlusseentwurf, den Kredit von 18,000 Fr. zu bewilligen und den Regierungsrat zu mächtigen, den Bau durch die Strafanstalt Witzwil selber ausführen zu lassen.

Genehmigt.

### Grünekorrektion am Flühlenstalden bei Grünen.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grünekorrektion am Flühlenstalden ist nötig infolge von Wasserverheerungen, die vom 4. bis 8. April 1901 stattgefunden haben, indem daselbst die Schwellenbauten und ein Strassenstück weggerissen wurden. Die Wiederherstellungsarbeiten waren zum Teil sehr dringend, und auf Weisung der Regierung wurde das Nötigste bereits ausgeführt. Für die vollständige Wiederherstellung der Ufer und der Strasse wurde eine Vorlage ausgearbeitet, die einen Kostenvorschlag von 48,500 Fr. vorsieht. Man hat sich für diese Arbeiten um eine Bundessubvention beworben, und der Bundesrat hat sich bereit erklärt, diese Korrektion aus dem im Jahre 1897 für die Grünekorrektion zwischen Riedboden und Grünen bewilligten Kredit zu subventionieren. Man hatte damals eine Korrektion im Kostenbetrag von 125,000 Fr. vorgesehen, an die der Bund 40, der Kanton 33 % bewilligte. Dieser Kredit ist nun noch nicht aufgebraucht, und es können die nötigen Herstellungsarbeiten aus diesem bereits bewilligten Kredit ausgeführt werden. Die Regierung glaubt aber, sie sei nicht kompetent, ohne

weiteres die Verwendung des seiner Zeit bewilligten Kredits an einer andern als der vorgesehenen Stelle zu bewilligen. Wir beantragen Ihnen nun, Sie möchten, um den Kredit parallel mit demjenigen des Bundes aufzubrauchen, die für diese Wiederherstellungsarbeiten erforderliche Summe ebenfalls dem seiner Zeit bewilligten Kredit entnehmen. Im fernern wäre noch ein ausserordentlicher Beitrag aus dem Kredit für Wasserschaden im Betrage von 15 %, im Maximum 7275 Fr., zu bewilligen, sowie für die Wiederherstellung der Strasse, deren Kosten auf 2400 Fr. veranschlagt sind, ein Kredit von 75 %, im Maximum 1800 Fr. Die sämtlichen Kredite würden der Gemeinde Sumiswald zur Verfügung gestellt, welche die Arbeiten auszuführen hätte. Immerhin würden wir uns vorbehalten, die Strassenkorrektion eventuell selber auszuführen. Wir beantragen Ihnen Genehmigung des vorliegenden Beschlusseentwurfes.

Genehmigt.

### Aarekorrektion Oltigen-Aarberg.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit mehreren Jahren wird an der Verbauung der Aare zwischen Oltigen und Aarberg gearbeitet, und es sind hierfür bereits 3 Kredite bewilligt worden: der erste im Jahre 1898 für eine Voranschlagssumme von 104,100 Fr., der zweite im Februar 1900 für eine Voranschlagssumme von 118,000 Fr. und der dritte im November 1900 für eine Voranschlagssumme von 97,040 Fr. Der Bund hat an sämtliche 3 Kredite eine Subvention von je 40 % bewilligt, während der Kanton Bern an die beiden ersten Kredite je 1/3 der Kosten bewilligte und den letzten Teil, mit Rücksicht auf die bei diesen Arbeiten stark interessierte Staatsstrasse, mit 60 % subventionierte. Diese Kredite sind nun nahezu aufgebraucht, und es wurde im Einverständnis mit den Bundesbehörden eine Vorlage ausgearbeitet, welche die Vollendung der Korrektion auf dieser Strecke ermöglichen würde. Es sind dabei vier Schwellenbezirke, Niederried, Ostermanigen-Jucher, Radelfingen und Aarberg, beteiligt. Der Voranschlag für die noch auszuführenden Arbeiten beläuft sich auf 124,500 Fr. und es würden daraus erstellt:

Verbauungen am linken Ufer im Bezirk Niederried, Voranschlag . . . . .	15,900 Fr.
Verbauungen am rechten Ufer im Bezirk Ostermanigen - Jucher . . . . .	42,000 «
Verbauungen im Bezirk Radelfingen . . . . .	50,000 «
Verbauungen im Bezirk Aarberg . . . . .	16,600 «

Der schwierigste Teil ist die Verbauung einer Strecke von 550 m. Länge längs der sogenannten Ribibesitzung, die der Burgerschützengesellschaft von Aarberg gehört. Der Schatzungswert des dort schwellenpflichtigen Grundeigentums beträgt bloss 540 Fr. Es wird deshalb nötig sein, an diesen Teil einen etwas grösseren Beitrag zu leisten, was um so eher geschehen darf, als an diesen Arbeiten auch die Staatsstrasse interessiert ist. Der Bund hat an die Voranschlagssumme

von 124,500 Fr. unterm 5. Dezember abhin einen Beitrag von 40 % oder 49,800 Fr. bewilligt. Wir beantragen Ihnen, der Grosse Rat möchte an die auf 107,900 Fr. veranschlagten Bauten in den Schwellenbezirken Niederried, Ostermanigen-Jucher und Radelfingen 1/3 der wirklichen Kosten, im Maximum 36,000 Fr., sowie an die auf 16,600 Fr. veranschlagten Bauten auf der vorhin erwähnten Strecke im Bezirk Aarberg 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum 6640 Fr., total 42,640 Fr. bewilligen, gemäss dem vorliegenden Beschlusseentwurf.

Bewilligt.

### Korrektion der Emme bei Emmenmatt.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ausserordentlichen Hochwasser vom April des letzten Jahres haben auch an der Emme arg gehaust. Einer der grössten Schäden entstand infolge Wegschwemmung der erst vor 4 Jahren erstellten Tromschwelle unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Emmenmatt. Diese Tromschwelle ist unmittelbar beim Zusammenfluss der Emme und der Ilfis erstellt worden und dient einerseits zum Schutze der Eisenbahnbrücke, ist aber anderseits ebenso wichtig für die richtige Ausbildung des Flusslaufs der Emme. Es handelt sich nun darum, an Stelle der weggerissenen möglichst bald eine neue Tromschwelle zu erstellen, die weiteren Hochwassern zu widerstehen vermag. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, die Schwelle pneumatisch zu fundieren. Ein bezügliches Projekt ist ausgearbeitet worden, und der Bund hat an die auf 90,000 Fr. veranschlagten Kosten eine Subvention von 40 % bewilligt. An Staatsbeitrag war eine Subvention von einem Drittel der Kosten in Aussicht genommen. Es hat sich nun darum gehandelt, wem der Rest der Baukosten aufzuerlegen sei. Die erste Tromschwelle wurde auf Rechnung der Emmekorrektion einerseits und mittelst eines Beitrages der Jurabahn anderseits erstellt. Schon damals protestierte das Unternehmen der Emmekorrektion gegen die Auflage von Kosten und insbesondere protestierte es gegen die Uebernahme des künftigen Unterhalts der Schwelle. Die letztere Frage ist bis jetzt unerledigt geblieben, während bezüglich der erstern die Emmekorrektion sich fügen und einen kleinen Beitrag leisten musste. Nachdem nun ein Neubau nötig ist, namentlich zur Verhinderung von Gefahren für die Jura-Simplonbahn, haben wir der letztern zugemutet, die über den Bundes- und Kantonsbeitrag hinausgehenden Kosten vollständig zu übernehmen, desgleichen den späteren Unterhalt, und nach langer Weigerung hat sie sich schliesslich damit einverstanden erklärt. Im Regierungsrat wurde nun seitens der Finanzdirektion verlangt, dass die Emmekorrektion, die in Bezug auf den Unterhalt für die Zukunft vollständig entlastet werde, doch bei den Baukosten etwas beteiligt werde und zwar solle diese Beteiligung dem Staate zu gute kommen. Wir haben deshalb den Beschlusseentwurf in dem Sinne abgeändert, dass der Kanton von den Baukosten nicht einen Drittteil, sondern nur 30 %, im

Maximum 27,000 Fr. trägt, während die Emmekorrektion  $3\frac{1}{3}\%$  zu übernehmen hätte. Ich empfehle Ihnen den gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden und möchte die Vorlage nur in einem Punkte ergänzen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass das Emmekorrekitionsunternehmen sich ablehnend verhalten hat und weder an den Bau, noch an den Unterhalt etwas beitragen möchte. Nach Antrag des Regierungsrates soll nun die Sache so geordnet werden, dass die Jurabahn allerdings einen Beitrag von 24,000 Fr. bezahlt und den künftigen Unterhalt übernimmt, dass aber auch das Emmekorrekitionsunternehmen 3000 Fr. in bar leisten soll. Es ist dies um so gerechtfertigter, als der Unterhalt der neuen Tromschwelle der Schwellen-genossenschaft vollständig abgenommen wird, was natürlich eine ganz andere Ziffer ausmacht, als diese 3000 Fr., welche als Beitrag geleistet werden sollen. Um nun sicher zu sein, dass das Emmekorrekitionsunternehmen diese 3000 Fr. auch wirklich leistet, nachdem es sich wiederholt ablehnend verhalten hat, schlagen wir vor, dem letzten Alinea des Beschlussesentwurfes beizufügen: «welch letzteres sich innert 30 Tagen über die Annahme der Subventionsbedingungen auszusprechen hat.»

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist mit diesem Zusatz einverstanden.

Mit dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten Zusatz genehmigt.

### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie gesehen haben, besteht eine Differenz zwischen den Anträgen der Regierung und denjenigen der Justizkommission einzig und allein in Bezug auf den Fall Nr. 1, Ulrich Bieri und Johann Burger betreffend. Der Regierungsrat hält an seinem ursprünglichen Antrage fest, indem er glaubt, wenn er den Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe beantrage, so gehe er in der Berücksichtigung der verschiedenen Umstände dieses Falles weit genug. Der Regierungsrat hält an der Auffassung fest, dass es sich hier um einen Betrug handelt, der vom Gericht ganz richtig unter Anwendung des Strafgesetzbuches bestraft worden ist. Auf den Fall selbst will ich nicht weiter eintreten, da er schon in der letzten Session des Grossen Rates des langen und breiten behandelt worden ist. Sie mögen nun entscheiden!

**Heller**, Berichterstatter der Justizkommission. Der Fall Bieri und Burger, in Bezug auf den einzig eine Differenz besteht, ist schon in der letzten Session behandelt worden. Während der Behandlung hat sich

herausgestellt, dass es angezeigt wäre, das Geschäft nochmals an die Regierung und die Justizkommission zurückzuweisen, da einzelne nicht genau abgeklärte Punkte auftauchten. Sie haben hierauf Rückweisung beschlossen, und infolgedessen liegt das Geschäft zum zweiten Male vor dem Grossen Rate.

Wenn die Justizkommission der Anschauung des Regierungsrates nicht beipflichten kann, sondern eine weitergehende Begnadigung beantragt, so lässt sie sich dabei von dem Gedanken leiten, dass das Vergehen der beiden nicht so schwerwiegend ist, wie es dargestellt wurde. Wenn man die Akten studiert und die Verhältnisse in Betracht zieht, so kommt man zur Ueberzeugung, dass zwar gegen das Urteil formell nichts einzuwenden ist, dass aber das Vergehen der beiden nicht so schwerwiegender Natur und daher möglichste Milde am Platze ist.

Man hat sich in erster Linie gefragt, ob es nicht angezeigt wäre, eine Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldstrafe zu beantragen. Dabei wurde die prinzipielle Frage aufgeworfen, ob der Grossen Rat dies überhaupt tun dürfe. Nun gibt es eine ganze Anzahl von Präzedenzfällen, in welchen der Grossen Rat eine solche Umwandlung vorgenommen hat. Es würde also in dieser Beziehung kein neuer Usus angewendet. Die Umwandlung wäre um so gerechtfertigter, als das Gesetz, gegen das sich die beiden vergangen haben, nämlich das Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht, alle andern Vergehen mit Geldbusse belegt. Die Kommission hat sich jedoch in ihrer Mehrheit dieser Auffassung nicht anschliessen können, obschon sie im übrigen möglichste Milde walten lassen will, indem sie dem Grossen Rate empfiehlt, die Gefängnisstrafe für jeden der beiden auf 3 Tage herabzusetzen. Ich darf wohl voraussetzen, dass die Mitglieder die gedruckte Vorlage gelesen haben, und es ist daher nicht nötig, auf Details einzutreten. Man könnte sich vielleicht fragen, ob nicht zwischen Bieri und Burger ein Unterschied gemacht werden solle. Die Prüfung der Akten hat aber ergeben, dass Bieri, damals Burgers Knecht, ebenso schuldig, wenn nicht schuldiger ist, als der Eigentümer des Viehes. Wie die Sachlage geschildert worden ist, ist anzunehmen, dass Burger durch Bieri zu dieser unerlaubten Manipulation veranlasst worden ist. Es ist deshalb nicht angezeigt, einen Unterschied zu machen, sondern es sollen beide gleich behandelt werden.

**Hadorn** (Latterbach). Leider bin ich auch diesmal im Falle, namens der Kommissionsminderheit einen abweichenden Antrag zu stellen. Ich war der Meinung, das Votum des Herrn Weber, sowie der Rückweisungsbeschluss des Grossen Rates in der letzten Session habe den Sinn gehabt, die vorberatenden Behörden möchten untersuchen, wie dieser Fall behandelt werden könnte, wonach die beiden Schuldigen zwar bestraft werden, ihnen aber das Entehrende der Gefängnisstrafe erspart bleibe. Ich stand mit dieser Auffassung nicht einzig da, sondern sie wurde vom Herrn Kommissionspräsidenten geteilt, ebenso von Herrn Weber, wie derselbe gerne bestätigen wird. Wie Ihnen nun die Berichterstatter der vorberatenden Behörden mitgeteilt haben, haben sich diese dieser Auffassung nicht anschliessen können, sondern beharren auf der Gefängnisstrafe. Dem gegenüber beantrage ich, es sei die Gefängnisstrafe in Geldbusse umzuwandeln

und zwar für Burger in eine solche von 300 Fr., für Bieri in eine solche von 200 Fr. Ich weiss wohl, dass man den Einwand erheben kann, es sei nicht am Ort, dass derjenige, der eine Geldbusse zu bezahlen vermöge, sich von einer Gefängnisstrafe loskaufen könne, während ein anderer, der nicht die nötigen Mittel habe, sie absitzen müsse. Allein es ist doch darauf hinzuweisen, dass der Grosse Rat bereits in zahlreichen Fällen solche Umwandlungen vorgenommen hat. Ich erinnere an einen Fall, der vor zirka 3 Jahren hier zur Behandlung kam. Ein Viehinspektor im Oberaargau wurde wegen einer falschen Bescheinigung auf einem Gesundheitsschein mit 15 Tagen Gefangenschaft bestraft, welche Strafe damals vom Grossen Rate in eine Geldbusse von 80 oder 100 Fr. umgewandelt wurde. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es sich im vorliegenden Falle keineswegs um ausgesprochen reiche Leute handelt. Beide sind Anfänger und hätten es nicht nötig, eine derartige Busse zu bezahlen. Wenn sie trotzdem lieber diese 500 Fr. bezahlen, als sich einstecken zu lassen, so ist das aller Ehren wert und soll diese Abneigung gegen die Gefängnisstrafe respektiert werden.

Es hat keinen Sinn, die zahlreichen Gründe zu wiederholen, welche für die Begnadigung der beiden sprechen. Ich habe dieselben in der letzten Session dargelegt. Ich erinnere nur daran, dass in Sachen des Viehhandels und Viehverkehrs, wie allen im Saale anwesenden Landwirten bekannt ist, gar manches Unlautere und Unreelle vorkommt, das nach dem strengen Buchstaben des Strafgesetzes sich als Betrug qualifizieren würde, aber mit Rücksicht auf die in Bezug auf derartige Delikte herrschenden Volksanschauungen nur sehr selten zur Bestrafung gelangt. Ich bin ganz einverstanden, dass man derartigen unlautern Praktiken entgegentrete; allein mir scheint, man sollte im vorliegenden Falle die beiden in einer Weise bestrafen können, wobei diesen jungen Leuten, gegen deren guten Leumund und Rechtschaffenheit niemand etwas einwenden kann, das Entehrende einer Gefängnisstrafe erspart bleibt. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag auf Unwandlung der Strafe zur Annahme.

**Schneider.** Die Art und Weise, wie man solche Fälle behandelt, scheint mir geradezu etwas lächerlich zu sein. Obschon ich dem Grossen Rate noch nicht sehr lange angehöre, habe ich mich schon oft darüber aufgehalten, dass Fälle, wie der vorliegende, Jagdfrevelfälle etc. nicht nach Gesetz, sondern je nach den Umständen behandelt werden. Wofür machen wir denn unsere Gesetze und wofür verlangen wir vom Richter, dass er sich an die Gesetze halte? Der Richter tut seine Pflicht und verurteilt, nachher kommt der Grosse Rat und erklärt, man müsse ein Auge zu drücken, es handle sich in dem Fall um die und die Person, vielleicht aus einer etwas vornehmen Familie, und so wird der Betreffende begnadigt! Allen Respekt vor dem Grossen Rate, dass er sich bis dato noch nicht in jedem Falle hat hinreissen lassen, solche Persönlichkeiten zu begnadigen, allein es ist doch immerhin in vielen Fällen geschehen. Ich möchte nur auf einen Fall hinweisen, der letztes Jahr erledigt worden ist. Es handelte sich um einen Bürger von Mett, der wegen Jagdfrevel bestraft worden war. Zu seinen Gunsten wurde ausgeführt, derselbe sei ein armer Kerl und habe für 7 unerzogene Kinder zu sorgen. Der Mann ist denn auch wirklich begnadigt worden. Der Spre-

chende hat allerdings nicht für Begnadigung gestimmt, weil er prinzipiell gegen derartige Begnadigungen ist. Als der Mann von seiner Begnadigung Kenntnis erhielt, verfügte er sich in die nächste Wirtschaft, wo er sich über den Landjäger, der ihm den Freispruch überbrachte, und den Richter lustig machte und meinte: Da sieht man, was Ihr für Finken seid, der Grosse Rat hat mehr Verstand gehabt und mich begnadigt! Derartige Vorkommnisse ermutigen die Richter nicht, ihre Pflicht auch fernerhin zu erfüllen, und ich muss sagen, wenn ich Richter wäre, und ein derartiges Urteil auf dem Wege der Begnadigung durch den Grossen Rat aufgehoben würde, so würde ich erklären: Der Grosse Rat mag in Zukunft selber jugieren, ich mache nichts mehr (Heiterkeit). Dass Herr Hadorn die beiden als rechtschaffene Leute bezeichnet, obschon sie das Gesetz umgangen haben, erscheint mir als eine etwas kuriose Auffassung des Begriffes Rechtschaffenheit. Ich gebe zwar zu, dass der nämliche Schwindel auch schon früher getrieben worden ist, ohne dass dagegen geklagt wurde. Nun scheint mir der Fall gleich zu liegen, wie der Fall des zum Gerichtspräsidenten von Obersimmental gewählten Lehrers Senften, allerdings mit dem Unterschied, dass im letztern Falle natürlich nicht von Schwindel gesprochen werden kann. Im Falle Senften wurde geltend gemacht, es seien schon wiederholt rechtsunkundige Persönlichkeiten zu Gerichtspräsidenten gewählt worden, ohne dass dagegen reklamiert worden sei, man müsse nun aber einmal ernst machen und feststellen, dass eine solche Wahl dem Gesetze nicht entspreche. Auch bei Behandlung der Strafnachlassgesuche müssen wir einmal aufhören, da oder dort ein Auge zuzudrücken, entgegen den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Ich will nicht verlangen, dass die beiden wirklich 30 Tage Gefangenschaft ausstehen sollen, aber ich empfehle Ihnen, nicht zum Antrage der Justizkommission oder des Herrn Hadorn zu stimmen, sondern den Antrag des Regierungsrates, Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage Gefangenschaft, anzunehmen.

**Mosimann.** Ich will mich über den Fall selber nicht aussprechen, dagegen stösse ich mich an den Ausführungen des Herrn Vorredners. Sein Vorfahr, Herr Grossrat Kunz, hat vor Jahren in diesem Saale ganz anders gesprochen. Ein gewisser Viehbesitzer, wahrscheinlich ein Nachbar des Herrn Schneider, kam in den Fall, zwei Kühe nach Bern zu führen. Da der Viehinspektor nicht daheim war, ebenso der Viceviehinspektor nicht, stellte ein Mitglied des Gemeinderates einen Gesundheitsschein aus. Wegen dieser Handlung wurde der Betreffende, ein sehr ehrenwerter Mann, nach gesetzlicher Vorschrift mit Gefangenschaft bestraft, der Grosse Rat hat ihn jedoch begnadigt, trotz Gesetz, denn dafür steht ihm eben das Begnadigungsrecht zu.

**v. Steiger,** Regierungsrat. Ich fühle mich doch veranlasst, mit einigen Worten für den Antrag der Regierung zu sprechen, der von derselben einstimmig beschlossen worden ist. Es scheint mir in den Voten derjenigen Herren, die sich für eine mildere Behandlung der beiden Verurteilten ausgesprochen haben, manches Irrtümliche mit unterlaufen zu sein. Der Herr Präsident der Justizkommission hat erwähnt, es müsse anerkannt werden, dass alle andern Uebertretungen des Gesetzes über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht nur mit Geldstrafe bedroht seien, nicht mit

Gefangenschaft. Allein es kommt eben darauf an, welcher Art die Uebertretung ist. Alle andern Uebertretungen, welche das Gesetz erwähnt — Veräusserung eines prämierten Stükcs Vieh oder Nichtvorweisung zur vorgeschriebenen Zeit zur Kontrolle etc. — sind eben solche Widerhandlungen, die man wirklich mit Geldbusse bestrafen darf, es sind nicht, ich möchte sagen moralische Vergehen. Wenn jemand ein prämiertes Stück Vieh verkauft, so weiss er zum voraus, dass er die Prämie zurückgeben und eine Busse in dem und dem Betrage bezahlen muss, und es kommt nicht selten vor, dass der betreffende Viehbesitzer die Sache selber zur Anzeige bringt. Er hat auch bereits beim Verkauf die Rückgabe der Prämie und die Bezahlung der Busse mit in Berechnung gezogen und den Kaufpreis dementsprechend angesetzt. Oder wenn jemand ein prämiertes Tier an der nächsten Schau nicht vorführt, so ist das eine Sache der Nachlässigkeit, die man ganz gut, ohne das Gerechtigkeitsgefühl zu verletzen, mit Geldbusse bestrafen kann. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um etwas ganz anderes, nämlich um einen wohlgeplanten Betrug, und deshalb stützt sich auch das Urteil nicht auf das Gesetz betreffend die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht, sondern auf das Strafgesetzbuch.

Ich muss auch noch einen andern Irrtum berichtigten. Man hat darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat Viehinspektoren begnadigt habe, soweit eine Gefangenschaftsstrafe in Frage kam, die ungesetzliche Viehscheine ausgestellt haben, oder auch andere Personen, die an Stelle des Viehinspektors Viehscheine ausstellten. Ob der Grosse Rat gut getan hat, in allen diesen Fällen zu begnadigen, ist fraglich, und wenn man einmal vielleicht einen Fehler begangen hat, so ist dies kein Grund, in alle Zukunft nun gleich lax zu verfahren und sogar noch weit gravierendere Fälle in gleicher Weise zu behandeln. Jene Personen, welche in unbefugter Weise einen Gesundheitsschein unterzeichneten, weil der Viehinspektor nicht daheim war, taten dies nicht aus gewinnsüchtiger Absicht, sondern aus Gefälligkeit. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine betrügerische Manipulation in der Absicht, sich selber einen Nutzen zuzuwenden. Ob dabei Burger oder Bieri der Anstifter gewesen sei, darauf kommt nicht viel an. Es ist ja möglich, dass der Knecht zuerst auf den Gedanken verfiel — einem Knecht fällt hie und da auch etwas Feines ein —; Ich könnte auch Prämien beziehen, wenn der Meister mir einige Stücke Vieh abtreten wollte, nachher gebe ich ihm dieselben wieder zurück. Das Vergehen ist also im vorliegenden Falle wirklich viel gravierender, als in den erwähnten Fällen, wo der Grosse Rat die Begnadigung eintreten liess. Ich mache beiläufig auch darauf aufmerksam, dass Burger und Bieri durch ihre Handlungsweise nicht nur den Staat, sondern auch andere Viehbesitzer betrogen haben. Der zur Ausrichtung von Prämien bestimmte Kredit ist jeweilen für jeden Schaukreis ziemlich genau bestimmt, und es müssen sehr oft Tiere unprämiert bleiben, nur weil zur Ausrichtung von Prämien kein Geld mehr zur Verfügung steht. Ich habe selber einer Schau in Erlenbach beigewohnt, die im Kanton Bern wohl noch immer im ersten Rang steht, und damals ging das Urteil der Kommission dahin, man könnte mit den abgewiesenen Stücken eine neue Schau bilden und sie ebenfalls prämieren, wenn man Geld hätte. Daraus folgt, dass infolge der Handlungsweise des Bur-

ger und Bieri, die 4 Stücke in ungesetzlicher Weise zur Prämierung gelangen lassen konnten, vier andere Stücke, die ehrlichen Ausstellern gehörten, zurückgewiesen werden mussten. Durch die Handlungsweise der beiden wurden also anderer Aussteller um das betrogen, was ihnen gebührt hätte.

Ich glaubte, Sie auf diese Punkte noch aufmerksam machen zu müssen, um Ihnen zu erklären, weshalb der Regierungsrat, trotz der Rückweisung, an seinem Antrage einstimmig festhält und findet, wenn ein anfänglich auf 2 Monate Korrektionshaus lautendes Urteil schliesslich auf 15 Tage Gefangenschaft herabgemindert werde, so sei die Milde bereits in weitem Masse zur Geltung gekommen. Noch weiter zu gehen, schiene uns ein Missbrauch des Begnadigungsrechtes zu sein. Es ist ein schönes Recht des Grossen Rates, in Fällen, wo ein Urteil wirklich eine ungebührliche Härte enthält, indem der Richter gezwungen war, ein schärferes Urteil zu fällen, als er es nach seinem Herzen gerne getan hätte, oder wo Not und Armut es nötig macht, einen Vater seiner Familie wieder zurückzugeben oder wo sich jemand infolge jugendlichen Leichtsinnes zu einer Handlung hinreissen liess, die mit schwerer Strafe belegt werden musste etc., eine Begnadigung eintreten zu lassen. Aber hüten wir uns wohl, dieses Begnadigungsrecht in Misskredit zu bringen! Die Folge wäre die, dass der Glaube an die Justiz allmählich untergraben und das Rechtsgefühl im Volk abgestumpft würde, während wir als Behörde die Pflicht haben, einer solchen Gefahr entgegenzutreten und das Rechtsgefühl des Volkes zu schärfen, und wenn auch im Publikum manches Unstethafte milde beurteilt wird, so ist dies kein Grund, dass sich auch die Behörden auf den gleichen Standpunkt stellen sollen.

Was die Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldbusse betrifft, so hat Herr Hadorn selber zugeben müssen, eine solche Umwandlung müsste den Eindruck machen, wer Geld besitze, könne sich loskaufen, wer nicht über die nötigen Mittel verfüge, müsse dagegen ins Loch wandern. Die Regierung kann nicht dazu Hand bieten, diese Anschauung zu fördern.

Endlich macht man den Nachteil geltend, der den beiden unbescholtenen jungen Männern zugefügt würde, wenn sie eine Gefängnisstrafe aushalten müssten. Ja, wo ist im vorliegenden Falle die Unbescholtenheit? Wenn ein Mann Ehrgefühl hat und sich geniert, in die Gefangenschaft zu gehen, so hätte ihm sein Ehrgefühl auch verbieten sollen, Unrecht zu tun; das wäre das richtige Ehrgefühl gewesen. Und wenn der Betreffende die Erfahrung macht, dass er die Sache mit Geld abtu kann, so leisten wir ihm für die Zukunft einen schlechten Dienst, denn dann setzt sich bei ihm die Ansicht fest, es habe nichts zu sagen, etwas zu betrügen und den Staat und andere Bürger um ihr Geld zu bringen, man könne ja alles mit Geld wieder gut machen. Dazu kann die Regierung nicht Hand bieten und deshalb hält sie an ihrem Antrage, Erlass der Hälfte der Strafe, fest.

**Lohner.** Ich zweifle keinen Augenblick, dass die schönen und ernsten Worte, welche der Herr Direktor des Innern soeben an den Grossen Rat gerichtet hat, ihren Eindruck nicht verfehlt haben. Trotzdem wage ich es, die Meinung, welche der Ansicht des Regierungsrates entgegensteht, auch noch mit einigen Worten zu verfechten und Ihnen den Antrag des Herrn

Hadorn zur Annahme zu empfehlen. Die Gründe, die mich hierbei leiten, sind kurz folgende.

Der erste Grund ist ein solcher juristischer Natur. Das Viehprämierungsgesetz hat eine Reihe von Vorschriften aufgestellt, deren Uebertretung im Gesetz selber mit Strafe bedroht worden ist. Wer z. B. ein prämiertes Pferd nach ausserhalb des Kantons verkauft, bevor die Frist abgelaufen ist, wird mit Geldstrafe bestraft, desgleichen, wer den Vorschriften über die Ausstellung von Kleinvieh zuwiderhandelt etc. Daraus geht hervor, dass diese Delikte, ähnlich wie Polizeiübertretungen, nicht wie Vergehen behandelt werden sollen, mit Bezug auf die das allgemeine Strafgesetz massgebend ist. Zu den Vergehen, die durch dieses Gesetz umschrieben worden sind, gehört nun auch dasjenige, das im vorliegenden Falle in Frage steht. Die Tendenz der betreffenden Bestimmung ist eine klare: da nur beschränkte Mittel vorhanden sind, wollte man verhüten, dass die grossen Viehbesitzer alle Prämien vorwegnehmen und der kleine Mann leer ausgehe. Das Gesetz hat es aber unterlassen, die Konsequenzen dieser Bestimmung zu ziehen. Die Polizeikammer hat in ihrem Urteil selber erklärt, es handle sich hier lediglich um eine Ordnungsvorschrift. Damit giebt sie zu, es seien keine innern, juristischen Gründe vorhanden gewesen, um speziell auf die Zahl 12 abzustellen. Wer vor Erlass des Gesetzes in die Lage kam, Kühe prämieren zu lassen, war nicht an die Zahl 12 gebunden und wurde nicht bestraft, wenn er mehr als 12 Stück aufführte. Das Gesetz bedroht denn auch die Verletzung des Art. 18 desselben nicht mit Strafe, und es ist juristisch durchaus unhaltbar, bei denjenigen Delikten, welche im Gesetze ausdrücklich mit Strafe bedroht sind, eine Geldbusse auszusprechen, ganz gleichartige Vergehen dagegen, in Bezug auf die das Gesetz keine Strafe vorsieht, als Betrug mit Gefangenschaft zu bestrafen.

Zu diesem juristischen Grund kommt noch ein Billigkeitsgrund. Die Tendenz des Viehprämierungsgesetzes ist bekanntlich die, die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht zu fördern und die Stellung des Staates dabei zu normieren. Ich sage nun: Das Gesetz gerät mit seiner eigenen Tendenz in Widerspruch, wenn es zahlenmässig eine Beschränkung der Prämierungswürdigkeit aufstellt, da es doch wirtschaftlich von Vorteil ist, wenn möglichst viele prämierungswürdige Tiere im Lande existieren. Bei einer Revision des Gesetzes wird dies jedenfalls berücksichtigt werden müssen und zwar vielleicht am besten in der Weise, dass man keine Beschränkung der Zahl der zu prämierenden Tiere aufstellt und einfach den vorhandenen Prämienbetrag auf die sämtlichen prämierungswürdigen Tiere verteilt.

Ich sage also: Der Ursprung dieses schiefen Handels, den ich nicht beschönigen will, liegt in der Mangelhaftigkeit des Gesetzes, und es beweist gerade dieser Fall die Dringlichkeit einer Revision desselben in etwas largerem Sinne, — wie, das mögen die Herren Sachverständigen beurteilen!

Wenn Herr Regierungsrat v. Steiger sagt, es handle sich hier darum, ob derjenige, der Geld besitze, sich solle loskaufen können, während ein anderer, der über keine Mittel verfüge, brummen müsse, so ist ja das allerdings richtig; allein hier sage ich eben: Es ist nicht gerechtfertigt, dass das gleiche Vergehen am einen Ort mit Haft, am andern mit Busse bedroht ist, und deshalb rechtfertigt es das Rechtsgefühl, die Haft-

strafe in eine Busse umzuwandeln. Wie hoch diese Busse sein soll, lasse ich dahingestellt sein; ich schliesse mich in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Hadorn an.

Zum Schlusse möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass es nicht das erste Mal ist, dass der Grossen Rat sich mit Vergehen ähnlicher Natur zu befassen hat. Es liegt in dieser Beziehung ein Präzedenzfall vor, der den meisten Anwesenden wahrscheinlich noch in Erinnerung sein wird. Es ist dies der Fall des Jakob Wälti, Viehinspektor in Niederwichtstrach, der im Jahre 1897 mit einem von Herrn Grossrat Bühlmann und andern Herren empfohlenen Begnadigungsgesuch vor den Grossen Rat trat. Wälti, Gemeinderat und Viehinspektor, hatte für ein ihm selber gehörendes Hengstfohlen einen unrichtigen Gesundheitsschein ausgestellt und wurde infolgedessen zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt. Damals erörterte der Grossen Rat die prinzipielle Frage, ob die Begnadigungsbehörde berechtigt sei, von sich aus eine Haftstrafe in Geldbusse umzuwandeln. Die Angelegenheit wurde zur Begutachtung an die Regierung zurückgewiesen, und bei der zweiten Beratung kam man mit aller Bestimmtheit zur Annahme, dass der Grossen Rat diese Kompetenz besitze, und gestützt hierauf wurde die über Wälti verhängte Gefängnisstrafe, dessen Vergehen ungleich viel schwerer war, als das heute vorliegende, in eine Busse von 100 Fr. umgewandelt. Dass der Unterschied zu Gunsten des heutigen Falles ein gravierender ist, liegt auf der Hand. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass der Staatsanwalt vor Amtsgericht selber beantragte, das Gericht möge die Angeklagten nicht freisprechen, wohl aber sie mit dem Minimum der Strafe belegen und gleichzeitig beschliessen, von Amtes wegen die Begnadigung zu beantragen, und die Staatsanwaltschaft ist doch diejenige Behörde, welche sich in erster Linie Rechenschaft geben soll, ob eine Begnadigung gerechtfertigt ist oder nicht.

Ich glaube also, es seien juristische und andere Gründe zur Genüge vorhanden, welche eine Herabsetzung der Strafe rechtfertigen. Der Grossen Rat soll von seinem Recht, Gnade für Recht ergehen zu lassen, namentlich dann Gebrauch machen, wenn er im Zweifel ist, ob das zur Anwendung gebrachte Recht nicht in Wirklichkeit ein Unrecht ist. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Hadorn bestens zur Annahme empfehlen.

**Hari** (Reichenbach). Ich möchte Ihnen ebenfalls den Antrag des Herrn Hadorn zur Annahme empfehlen und zwar aus folgenden Gründen. Nachdem bei der Direktion der Landwirtschaft Klage erhoben worden war, wies dieselbe diese Klage an die Kommission für Rindviehzucht behufs Ansichtäusserung. Dieselbe hat das Geschäft behandelt und gefunden, es sollte dieses Vergehen nur mit Geldbusse bestraft werden, weil wir alle überzeugt waren, dass Burger sich der Sache nicht bewusst war und namentlich nicht wusste, wie die Sache vom Richter angesehen werde, da das Gesetz keine bezügliche Strafbestimmung enthält und auch in den Bekanntmachungen hierüber nichts gesagt war. Gestützt hierauf hat die Kommission beschlossen, in die Bekanntmachungen inskünftig den Passus aufzunehmen, dass dieses Vergehen auf dem Strafwege verfolgt werde, damit die Landwirte in Zukunft darüber orientiert seien.

Es ist wohl nicht nötig, weitläufiger zu sein, da

Herr Lohner die Sache in richtiger Weise auseinander gesetzt hat. Ich empfehle Ihnen, dem Antrage des Herrn Hadorn zuzustimmen.

**Heller-Bürgi**, Berichterstatter der Justizkommission. Die Voten der Herren Schneider und Regierungsrat v. Steiger veranlassen mich, zur Wahrung der Stellung der Justizkommission nochmals das Wort zu ergreifen. Wenn Herr Schneider bemerkte, es sei geradezu lächerlich, wie man solche Sachen behandle, so liegt darin ein versteckter Vorwurf gegenüber der Kommission, den wir uns nicht gefallen lassen. Uns ist es bei der Behandlung derartiger Fälle ernst, und ich glaube nicht, dass der Ausdruck lächerlich am Platze ist, wenn es sich darum handelt, ob man jemand während 15 Tagen ins Gefängnis stecken oder ihn begnadigen wolle. Wir haben uns von der gleichen Erwägung leiten lassen, wie Herr Hari, der mit der Sache genau vertraut ist. Wir haben uns überzeugt, dass Burger sich gar nicht bewusst war, einen so weittragenden Fehlritt zu tun, und dass diese Auffassung richtig ist, geht wohl aus dem ersten Urteil hervor. Das Amtsgericht von Niedersimmental hat Burger freigesprochen, und erst nachdem auf dem Wege der Appellation durch den Staatsanwalt die Sache weiter gezogen wurde, erfolgte eine Verurteilung. Darin liegt doch gewiss der beste Beweis, dass verschiedene Motive zur Begnadigung vorliegen, sonst wäre der erstinstanzliche Richter gewiss nicht zu einem freisprechenden Urteil gekommen.

Der Herr Direktor des Innern hat bemerkt, wenn man in Bezug auf die Begnadigung so weit gehe, wie wir es beantragen, so sei dies ein Missbrauch des Begnadigungsrechtes. Auch dagegen möchte ich mich vertheidigen, dass wir zu einem Missbrauch des Begnadigungsrechtes Veranlassung geben möchten. Und wenn Herr Regierungsrat v. Steiger bemerkte, die Regierung habe ihren Beschluss einstimmig gefasst, so kann ich dem entgegenhalten, dass auch die Justizkommission einstimmig der Ansicht war, man solle hier möglichst Milde walten lassen, und sie hätte gerne der Auffassung des Herrn Hadorn beigegeflichtet, wenn sie sich nicht von der Erwägung hätte leiten lassen, dass man den Vorwurf erheben könnte, wer zu bezahlen vermöge, könne sich von der Gefängnisstrafe frei machen. Ich kann auch noch beifügen, dass mir ein Mitglied der Regierung bei der letzten Behandlung dieses Falles sagte, nach seiner Auffassung sei Burger gar nicht so strafwürdig. Die Einstimmigkeit in der Regierung kann daher kaum eine so vollständige gewesen sein. Ich bin überzeugt, dass Burger von der Tragweite seiner Handlungsweise keine Ahnung hatte, so wenig wie diejenigen ahnten, wie weit die Sache führen werde, welche gegen ihn eine Anzeige einreichten; denn sie selbst treffen heute für ihn ein und empfehlen ihn zur Begnadigung, ebenso die Behörden von Niedersimmental. — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission nochmals zur Annahme.

**Schär**. Sie entschuldigen, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit auch noch einen Augenblick in Anspruch nehme. Allein die Darstellung des Falles, wie sie hier vorgebracht worden ist, veranlasst mich, als Mitglied der Justizkommission, den Fall an Hand der Akten, die ich genau studiert habe, auch noch einigermassen zu beleuchten.

In erster Linie möchte ich mich entschieden gegen das Votum des Herrn Lohner wenden, welcher ausführte, es sprechen rechtliche Gründe für die Begnadigung. Es giebt keinen Rechtsgrund, der uns irgendwie gestattet, die Begnadigung auszusprechen. Wollten wir Rechtsgründe im Begnadigungswesen überhaupt würdigen, so würden wir uns als Richter der Gerichte aufspielen, wir würden die Instanzen, welche zur Rechtsprechung niedergesetzt sind, desavouieren und just das tun, was die Verfassung verbietet, die ausdrücklich vorschreibt, es dürfe kein richterliches Urteil durch administrative Behörden kassiert oder aufgehoben werden. Wenn wir daher aus rechtlichen Gründen ein ergangenes Urteil in der Weise kassieren, dass wir Straflosigkeit eintreten lassen, so begehen wir im wahren Sinne des Wortes eine Verfassungsverletzung. In Wirklichkeit liegen aber juristische Gründe für eine Begnadigung gar nicht vor. Es wird uns immer gesagt, der Art. 18 des Viehprämierungsgesetzes enthalte keine Strafandrohung und alle in andern Artikeln vorgesehenen Strafen bestehen nur in Geldbußen. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, dass überhaupt nicht eine Wiederhandlung gegen den Art. 18 vorliegt. Der Art. 18 des Viehprämierungsgesetzes sagt ausdrücklich, es dürfe kein Viehbesitzer mehr als 12 Stück an einer Schau aufführen. Nun hat aber Burger nicht mehr als 12 Stück aufgestellt. Hätte er unter seinem Namen mehr als 12 Stücke aufgeführt, dann hätte er sich gegen den Art. 18 schuldig gemacht und die Folge wäre einfach die gewesen, dass die Kommission ihm erklärt hätte, sie müsse die zu viel aufgeführten Stücke zurückweisen. Eine Bestrafung ist dabei ausgeschlossen. Burger und Bieri haben die Sache aber schlauer angestellt. Weil sie die Vorschrift des Art. 18 kannten, so wurde der Knecht Bieri veranlasst, auf seinen Namen dem Burger gehörende Kühe aufzustellen. Darin liegt das Delikt, dass Bieri die Kommission angelogen hat, die von ihm aufgeführten Tiere seien sein Eigentum, und dass Burger ihn zu dieser Lüge veranlasste. Infolgedessen fällt das Delikt nicht unter den Art. 18 des Viehprämierungsgesetzes, sondern unter die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften, und es ist auch diesbezüglich das Urteil der Polizeikammer so deutlich motiviert, dass darüber kein Zweifel walten kann. Damit Sie sich in dieser Beziehung selber ein Urteil bilden können, mögen Sie mir gestatten, die betreffende Stelle des Urteils wörtlich vorzulesen. Es heisst darin unter anderm :

«Das erwähnte Gesetz vom 25. Oktober 1896 enthält nun keine Strafandrohung gegen die Vorschrift des Art. 18. Diese Vorschrift ist vielmehr als Ordnungsvorschrift aufzufassen, in dem Sinn, dass die die Viehschau vornehmenden staatlichen Organe (Viehschaukommission) nicht mehr als 12 Stücke Rindvieh des gleichen Ausstellers an der Viehschau zulassen sollen. Geschieht eine Umgehung dieser Vorschrift aber in der Weise, dass in dieser die Tatbestandsmerkmale des Betruges (Art. 231 Strafgesetzbuch) verwirklicht werden, so unterliegt es gar keinem Zweifel, dass die im Strafgesetzbuch befindlichen und allgemein Geltung habenden Strafandrohungen anzuwenden sind; denn in diesem Falle liegt eben nicht nur eine Wiederhandlung gegen § 18 leg. cit., die an sich nicht mit Strafe bedroht ist, sondern vielmehr eine solche gegen Art. 231 Strafgesetzbuch vor. Die Meinung des erstinstanzlichen Richters, dass die Geltung des allgemeinen Straf-

gesetzbuches im Spezialgesetz ausdrücklich vorbehalten sein müsste, muss als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, denn dieser Vorbehalt versteht sich von selbst.»

Diese Motivierung des Obergerichts lässt keinen Zweifel darüber zu, ob der Art. 18 des Viehprämierungsgesetzes oder das Strafgesetzbuch zur Anwendung komme. So viel betreffend die ins Feld geführten juristischen Gründe.

Was nun die Billigkeit anbelangt, so wissen Sie, dass ich in der letzten Session zum Regierungsantrag gestimmt habe und es ist mir in der Kommissionsitzung schwer geworden und fällt mir noch heute schwer, mich dem Antrage der Kommission anzuschliessen. Allein ich habe gesehen, dass der Fall weitere Kreise erregt und dass das vorliegende Delikt — und dies war für mich ein Hauptmotiv — in den Kreisen, wo es begangen worden ist, nicht neu ist. Das Rechtsgefühl hat sich in dieser Beziehung abgestumpft, sodass diejenigen, welche das Delikt begangen haben, sich nicht mehr bewusst waren, etwas Unrechtes zu tun. Darin kann einigermassen für den betreffenden Delinquenter ein Milderungsgrund gefunden werden, aber es ist nicht richtig, dass man nun in den betreffenden Kreisen dieses Delikt völlig straflos ausgehen lassen möchte. Ich muss unbedingt daran festhalten, dass ein Delikt, wie das vorliegende, mit Gefangenschaft bestraft werden könne, und im Interesse des Ansehens des Grossen Rates möchte ich davor warnen, im vorliegenden Falle die Strafe in eine Busse umzuwandeln.

**Lohner.** Das Votum des Herrn Schär veranlasst mich zu einigen kurzen Gegenbemerkungen. Wenn wir der Theorie des Herrn Schär über Umfang und Natur unseres Begnadigungsrechtes folgen wollten, so kämen wir auf eine ganz schiefe Ebene. Unser Begnadigungsrecht beschränkt sich nicht auf juristische oder Billigkeitsmotive, sondern es ist vollständig unbeschränkt. Wir können eine Begnadigung aussprechen aus welchen Gründen wir wollen, und wenn im vorliegenden Falle eine Strafumwandlung beschlossen wird, so bin ich überzeugt, dass die Beweggründe, welche die einzelnen Mitglieder veranlassen, für diese Umwandlung zu stimmen, sehr verschieden sein werden. Einzelne werden sich durch juristische, andere durch Gründe der Billigkeit, andere durch persönliche Gründe bestimmen lassen. Welche Motive für die einzelnen Mitglieder massgebend sind, geht uns gar nichts an, und damit ist auch die Anschauung widerlegt, dass die Umwandlung der Strafe als ein Eingriff des Grossen Rates in die richterliche Kompetenz aufgefasst werden könnte.

Ferner wird gesagt, es liege überhaupt keine Widerhandlung gegen den Art. 18 des Viehprämierungsgesetzes vor. Das ist die Schwäche des Standpunktes des Herrn Schär. Was liegt denn sonst für eine Widerhandlung vor? Der Art. 18 sagt, es dürfe kein Viehbesitzer mehr als 12 Stück prämieren lassen. Nun hat aber Burger effektiv 16 Stück Vieh prämieren lassen, wovon allerdings 4 Stück unter dem Namen seines Knechtes. Er hat also just das getan, was der Art. 18 verbietet, hat also diesen Art. 18 verletzt. Wie gesagt, wäre diese Handlung vor dem gegenwärtigen Viehprämierungsgesetz vorgekommen, so hätte niemand von einer strafbaren Handlung sprechen können. Es liegt

deshalb unzweifelhaft der Tatbestand des Art. 18 vor, und deshalb musste auch die Polizeikammer den etwas sonderbaren Begriff einer Ordnungsvorschrift anrufen, das heisst zu einem Notbehelf greifen, um über die Schwierigkeit hinwegzukommen und das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung bringen zu können.

Ich will Ihnen nur noch mitteilen, da es die Herren vielleicht interessieren wird, was über den Art. 18 des Viehprämierungsgesetzes im Grossen Rate gesagt wurde, als der betreffende Gesetzesentwurf auf dem Wege der Initiative dem Grossen Rate vorgelegt wurde. Damals führte Herr Kollega Bühlmann als Berichterstatter der Kommission folgendes aus: «Nach § 18 soll kein Tier durch irgend ein Zeichen erkennbar gemacht werden. Die Kommission darf also nicht wissen, wem die Tiere gehören und daher kann sie auch nicht kontrollieren, wie viele Stücke einer ausstellt, sofern er nicht für mehr als 12 Stück eine Prämie erhält. Auch materiell erscheint diese Bestimmung nicht gerechtfertigt, weil damit doch eine gewisse Ungleichheit vor dem Gesetz geschaffen wird. Man behandelt den einen Aussteller, der darauf hält, schöne Zuchtergebnisse zu erzielen und der mehr als 12 Stück ausstellen möchte, anders als einen andern, der weniger ausstellt und es würde sich fragen, ob diese Bestimmung von den Bundesbehörden, wegen Ungleichheit vor dem Gesetz nicht kassiert werden würde.» Also schon damals haben sich im Schosse des Grossen Rates sehr gewichtige Bedenken gegen den Art. 18 erhoben. Leider hat der Grossen Rat darauf verzichtet, einen Gegenentwurf auszuarbeiten, wozu er berechtigt gewesen wäre, und ich zweifle keinen Augenblick, dass in einem solchen Gegenentwurf der § 18 eine andere Fassung erhalten hätte, wonach der Tatbestand, der uns heute beschäftigt, nicht strafbar gewesen wäre. Sie sehen, dass es sich nicht um ein Vergehen handelt, das unter allen Umständen als ein betrügerisches angesehen werden kann.

Herr Schär meint, man müsse ein Exempel statuieren, man müsse in denjenigen Kreisen, deren Rechtsbewusstsein abgestumpft sei, dasselbe wieder schärfen. Ich weiss nicht, wie weit die Kreise reichen, die Herr Schär gezogen hat und will es denjenigen, die diesen Kreisen angehören und hier durch viele Herren vertreten sind, überlassen, sich mit Herrn Schär über diese Insinuation selber auseinandersetzen. — Ich empfehle Ihnen nochmals den Antrag des Herrn Hadorn zur Annahme.

**Schwab.** Ich kann der Auffassung des Herrn Lohner nicht beistimmen. Er stützt seine Ansicht auf den Art. 18 des Viehprämierungsgesetzes. Nun geht aber aus dem Urteil der Polizeikammer hervor, dass jener Art. 18 eine Ordnungsvorschrift ist und zwar zu Handen der betreffenden Kommission. Burger und Bieri wussten genau, dass sie nach Art. 18 des Gesetzes nicht mehr als 12 Stück Vieh aufführen dürfen. Burger wollte sich aber einen grösseren Nutzen zuwenden und hat deshalb seinen Knecht angestellt, um in seinem eigenen Namen Vieh an die Schau zu führen. Man kann deshalb nicht behaupten, die beiden haben nicht gewusst, um was es sich handelt; das glaubt ihnen niemand, und Herr Lohner selbst glaubt nicht, dass die beiden so unschuldige naive Burschen seien, dass sie das unerlaubte ihrer Manipulation nicht gekannt hätten. Wäre dies wirklich der Fall gewesen, so hätte Burger einfach seine 16 Stück aufgeführt, in wel-

chem Falle dann die Kommission 4 Stück zurückgewiesen haben würde.

Im übrigen möchte ich Ihnen noch eines zu bedenken geben. Auf dem Lande hegt namentlich der kleine Bauer Misstrauen gegen die Viehschauen. Wenn wir im vorliegenden Falle nach dem Antrag der Herren Hadorn und Lohner vorgehen, so wird dieses Misstrauen noch verstärkt, und wenn Ihnen daran gelegen ist, dass das Viehversicherungsgesetz, das wir gegenwärtig in Beratung haben, im Volk und namentlich bei dem kleinen Bauer annehmbar erfunden werde, so müssen wir in derartigen Fällen absolut streng vorgehen. Dass die beiden sich eines Betrugs schuldig gemacht haben, geht aus dem Urteil der Polizeikammer deutlich hervor, und deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag des Regierungsrates und nicht denjenigen der Kommission anzunehmen.

**Weber** (Grasswil). Ich habe in der letzten Session Rückweisung beantragt, weil ich das Gefühl hatte, man sei sich nicht recht klar darüber, ob man die Strafe in eine Geldbusse umwandeln oder eventuell die Gefängnisstrafe ganz erlassen solle. Der Herr Direktor des Innern hat Ihnen nun mit bündigen Worten den Sachverhalt klargelegt und es ist an seinen Ausführungen nicht viel zu rütteln. Trotzdem stimme ich zum Antrage der Minderheit, weil mir seither Vorkommnisse in Erinnerung gekommen sind, welche eine mildere Auffassung rechtfertigen.

Wiederholt wurde hier im Ratssaale auf die Mängel des Viehversicherungsgesetzes hingewiesen und gefragt, wie es habe kommen können, dass das Gesetz solche Mängel aufweise. Ich habe bis jetzt dazu geschwiegen, weil ich nicht etwas kritisieren wollte, wobei ich selber mitgemacht hatte oder womit ich wenigstens einverstanden war. Meine Herren, der Gesetzesentwurf wurde mehreren tüchtigen Juristen unterbreitet, die gebeten wurden, das Gesetz, da es nur von Bauernmännern zusammengestellt worden sei, redaktionell zu bereinigen und uns zu sagen, in welchen Punkten man es korrigieren sollte. Die Kommission hat dann auch beschlossen, das Gesetz in dem Sinne, wie es uns vorgeschlagen wurde, redaktionell zu bereinigen; allein wir hatten die Rechnung ohne Herrn Burger gemacht, der die redaktionellen Änderungen einfach strich. Ich könnte Ihnen den Nachweis leisten, dass ich Herrn Burger mitteilte, das gehe nicht an, worauf derselbe zurücktelegraphierte, das Gesetz sei jetzt in allen Teilen der Windrose und könne nicht mehr geändert werden. Die Kommission sagte sich dann, wenn man das Gesetz selber desavouiere, so arbeite man denjenigen in die Hände, die ein solches Gesetz überhaupt nicht wollen, und so beschlossen wir, gute Miene zur Sache zu machen; sei das Gesetz einmal unter Dach, so könne der Grosse Rat es ja mit der Zeit wieder revidieren.

Was nun den vorliegenden Fall anbelangt, so weiss ich ganz bestimmt, dass am Schluss von § 49 die Bestimmung enthalten war, wenn jemand mehr als 12 Stück Vieh ausstelle, so sei er mit 100 bis 200 Fr. zu bestrafen. Wäre diese Bestimmung wirklich ins Gesetz aufgenommen worden, so hätten die beiden, Burger und Bieri, mit vollem Recht mit einer Geldbusse belegt werden können und damit wäre die Sache abgetan gewesen. Ich habe geglaubt, Ihnen dies noch mitteilen zu sollen und beantrage Ihnen, die Gefängnisstrafe für Burger in eine Geldbusse von 500 Fr.,

für den ärmeren Bieri in eine solche von 200 Fr. umzuwandeln.

**v. Steiger**, Regierungsrat. Ich möchte doch die Versammlung nicht unter dem Eindruck des letzten Votums des Herrn Heller lassen, der mitteilte, ein Mitglied der Regierung habe sich dahin ausgesprochen, es halte den Burger durchaus nicht in diesem Masse für strafbar. Demgegenüber muss ich wiederholen, dass bei der Abstimmung im Regierungsrat keine einzige Stimme für eine Abänderung unseres Antrages gefallen ist. Private Ansichten sind zollfrei; aber wir halten uns an die amtlichen Verhandlungen in der Regierung.

**Joliat**, Polizeidirektor. Nur ein kurzes Wort, veranlasst durch die Erklärung des Herrn Direktors des Innern. Um die Diskussion nicht zu verlängern, hätte ich auf das Wort verzichtet, obschon ich nicht begriffen habe, wie er von einem einstimmigen Beschluss des Regierungsrates sprechen konnte. Da er dies nun wiederholt, so muss ich doch erklären, dass eine Einstimmigkeit nur deshalb vorhanden war, weil der Präsident nicht zur Stimmabgabe kam. Ich hätte persönlich gerne etwas mehr Milde walten lassen, als der Regierungsrat, obschon ich anderseits nicht so weit gehen möchte, wie Herr Hadorn es beantragt. Ich hätte am liebsten für einen Antrag ungefähr im Sinne desjenigen der Kommission gestimmt und habe mich auch in diesem Sinne ausgesprochen. Herr Regierungsrat v. Steiger ist formell im Recht, wenn er von einer Einstimmigkeit spricht, da der Präsident bekanntlich nicht zur Stimmabgabe kommt, aber er hätte letzteres immerhin beifügen dürfen, damit man nicht etwa glaubt, es habe sich ein Mitglied des Regierungsrates im Schosse dieser Behörde so und ausserhalb derselben anders ausgesprochen.

**Moor**. Ich möchte zum vorliegenden Falle nur den Wunsch aussprechen, die Mitglieder des Grossen Rates möchten, wenn es sich z. B. um einen armen Arbeiter handelt, oder um eine arme Arbeiterin, sei es nun aus der Stadt oder vom Lande, überhaupt um arme, in kleinen Verhältnissen lebende Leute, die etwa mit dem Gesetz in Konflikt geraten und die Gnade Ihrer Behörde anrufen, ebenso lang und ebenso gewissenhaft alle für den Verurteilten in Betracht fallenden günstigen Umstände erwägen, wie Sie es hier getan haben und wie Sie es zu tun pflegen, wenn es sich um einen Viehzüchter oder einen Grossbauer handelt.

**Hadorn** (Latterbach). Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Weber an und ziehe meinen Antrag zurück.

**Präsident**. Die Diskussion über den Fall Nr. 1 ist geschlossen. Der Herr Kommissionspräsident hat nun noch das Wort zum Falle Nr. 16, Ulrich Studer betreffend, verlangt.

**Heller-Bürgi** Berichterstatter der Justizkommision. Ich möchte Ihnen beantragen, den Fall Nr. 16 zurückzulegen. Es ist gestern von dem betreffenden Gesuchsteller, Studer in Niederried, in diesem Sinne ein Gesuch eingelangt, und ich glaube, man solle demselben Rechnung tragen und dem Gesuchsteller Ge-

legenheit geben, sich über die Punkte, die er in seiner neuen Eingabe anführt, noch rechtfertigen zu können. Der Fall könnte dann in der nächsten Session behandelt werden.

**Präsident.** Wird bezüglich dieses Falles ein anderer Antrag gestellt? — Wenn nicht, so haben Sie dem Antrage auf Verschiebung beigestimmt. Wird zu einem andern Falle noch das Wort verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

#### A b s t i m m u n g .

1. Fall Burger und Bieri. Von 143 gültigen Stimmen vereinigen sich auf den Antrag der Regierung (gegenüber den weitergehenden Anträgen der Justizkommission und des Herrn Weber): im Falle Burger 81, im Falle Bieri 85 Stimmen.

Für eine weitergehende Begnadigung werden abgegeben: Im Falle Burger 54, im Falle Bieri 58 Stimmen.

Es ist somit der Antrag der Regierung angenommen, das heißt, die Strafe für jeden der beiden Petenten auf 15 Tage Gefangenschaft herabgesetzt.

2. Alle übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Justizkommission erledigt.

Eingelangt ist folgende

#### Motion :

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob es nicht angezeigt sei, dass für den Amtsbezirk Biel durch Beschluss des Grossen Rates dem Gerichtspräsidenten von Biel ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werde, dessen Wahl durch das Volk zu erfolgen habe.

Albrecht, Reimann, Jordi.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

## G e s e t z

über

### die Viehversicherung für den Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 33 hievor.)

### V. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates.

Art. 39.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 39 verlangt in der Hauptsache, dass die Viehversicherungskassen unter staatliche Kontrolle gestellt werden, indem der Land-

wirtschaftsdirektion alljährlich ein Exemplar der Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung zugestellt werden soll. Mit Rücksicht darauf, dass von Bund und Kanton Beiträge erwartet werden, glaubt man, dass diese Vorschrift ganz gerechtfertigt sei; der Kanton soll wissen, was in den Kassen vorgeht.

Angenommen.

#### Art. 40.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist ein Hauptartikel des ganzen Gesetzes, indem er sich auf die Staatsbeteiligung bezieht. Mit Bezug auf denselben gehen die Ansichten des Regierungsrates und der Kommission auseinander. In erster Linie mache ich darauf aufmerksam, dass im Gesetz über die Viehentschädigungskasse vom Jahre 1895 die Bestimmung enthalten ist, dass die Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine vom Inkrafttreten des Gesetzes an (1. Januar 1896) geäuft werden sollen, um einen Viehversicherungsfonds zu bilden. Infolgedessen wird bis Ende 1901 ein Fonds im Betrage von zirka 300,000 Fr. beieinander sein, indem die Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine jährlich zirka 50,000 Fr. ausmachen. Ferner soll der Zinsertrag dieses Versicherungsfonds ebenfalls der Viehversicherung zufliessen; derselbe kann auf zirka 10,000 Fr. bemessen werden. Im weitern sollen auch die Einnahmen aus einem noch zu erlassenden Viehhandelsgesetz der Viehversicherung zugewendet werden. Endlich kommt auch noch der Bundesbeitrag dazu. Der Regierungsrat glaubt, wenn diese hier unter litt. a bis d. aufgezählten Zuwendungen erfolgen, so sollte es nicht nötig sein, den Staat noch in direkter Weise in Anspruch zu nehmen. Allerdings wurde seiner Zeit im Regierungsrat der Antrag gestellt, man möchte doch wenigstens einen Maximalbeitrag von 50,000 Fr. direkt in Aussicht nehmen; diese Ansicht gewann jedoch im Regierungsrat nicht Oberhand, sodass die Landwirtschaftsdirektion diesbezüglich dem Beschluss des Regierungsrates sich unterziehen muss.

Die grossrätsliche Kommission ist mit den vom Regierungsrat in Aussicht genommenen Zuwendungen einverstanden, möchte aber noch weiter gehen und dem Staat zumuten, er solle einen jährlichen Beitrag von 1 Fr. per versichertes Stück Rindvieh leisten. Zur Deckung desselben solle er die unter litt. a bis c verzeigten Einnahmen verwenden können, der Rest solle aus der Staatskasse gedeckt werden. Wie würde sich danach die Belastung des Staates machen? Nach der letzten Statistik zählt der Kanton Bern rund 300,000 Stück Rindvieh. Davon muss aber ein Abstrich gemacht werden, da nach dem Gesetz Jungvieh unter 4 Monaten, sowie Handelsvieh nicht in die Versicherung aufgenommen wird. Diese beiden Kategorien mögen ungefähr 50,000 Stück ausmachen, sodass zirka 250,000 Stück versichert wären, vorausgesetzt, dass die Versicherung im ganzen Kanton durchgeführt würde. Der Staatsbeitrag würde in diesem Falle 250,000 Fr. ausmachen, wovon der Erlös für Viehgesundheitsscheine mit zirka 50,000 Fr., sowie der Zinsertrag aus dem bestehenden Viehversicherungsfonds mit zirka

10,000 Fr. in Abzug käme. Die Einnahmen aus einem künftigen Viehhändlgesetz können nicht berechnet werden, weil man zur Stunde überhaupt nicht weiß, ob ein solches Gesetz einmal in Kraft treten wird. Sicher wäre also vorläufig nur eine Einnahme von rund 60,000 Fr., sodass aus der Staatskasse ein Beitrag von zirka 200,000 Fr. geleistet werden müsste. Der Regierungsrat findet nun, ein derartiger Anspruch an die Staatskasse gehe zu weit, man müsse denselben unter allen Umständen, den Finanzverhältnissen entsprechend, reduzieren. Er müsste deshalb, für den Fall, dass der Antrag der grossrätslichen Kommission angenommen werden sollte, den Antrag stellen, der Rest sei durch die Staatskasse zu decken, «sobald durch die Steuergesetzgebung das im Viehstand liegende Vermögen steuerpflichtig erklärt sein wird.» Bei Annahme dieses Zusatzes würden die Bedenken, dass die Staatskasse allzusehr belastet werden möchte, verschwinden. Wäre seiner Zeit der Beschluss des Grossen Rates, wonach der Salzpreis von 15 auf 18 Rappen heraufgesetzt wurde, angenommen worden, so müsste man in Bezug auf die Viehversicherung nicht so skrupulös vorgehen. Jene Erhöhung des Salzpreises hätte eine Mehreinnahme von zirka 300,000 Fr. ausgemacht, wovon 100,000 Fr. zur Aeufrnung der Viehentschädigungskasse hätten verwendet werden können, was die Möglichkeit geschaffen hätte, auch die Fälle von Maul- und Klaunenseuche entschädigen zu können. Leider wurde jener Beschluss des Grossen Rates auf dem Wege der Initiative verworfen. Es wird am Platze sein, dass wir über diesen Artikel auch noch den Herrn Finanzdirektor anhören, der ja besser im Falle ist, auf die für die Staatskasse erwachsenden Gefahren aufmerksam zu machen, wenn ein direkter Staatsbeitrag von 200,000 Fr. geleistet werden müsste.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates ganz kurz fassen. Der Unterschied zwischen Regierung und Kommission in Bezug auf den Art. 40 bezieht sich hauptsächlich auf den Schlussatz des regierungsrätslichen Entwurfes, lautend: «Sollte infolge grösserer Ausdehnung der Viehversicherungskassen dieser Staatsbeitrag zu Ausrichtung des Maximums nicht mehr genügen, so wird die Beitragsquote entsprechend reduziert.» Eine fernere Differenz besteht darin, dass die Kommission glaubt, die vom Regierungsrat vorgesehenen Mittel werden nicht genügen, es sollen deshalb die allfälligen weiteren Bedürfnisse aus der Staatskasse befriedigt werden. Ich will gewärtigen, was für Ausführungen von anderer Seite vorgetragen werden und überlasse das Urteil in Bezug auf den Staatsbeitrag dem Grossen Rate.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Der Art. 40 ist allerdings, wie der Herr Direktor der Landwirtschaft bemerk hat, einer der wichtigsten des ganzen Gesetzes, da in demselben das weittragende Unternehmen einer kantonalen Viehversicherung finanziert wird und insbesondere, weil in dieser Beziehung seitens der Kommission Vorschläge gemacht werden, welche für die Finanzen des Kantons von grösster Bedeutung sind und im stande wären, unter Umständen den geordneten Stand der Finanzen in einen ungeordneten umzuwandeln, das hergestellte Gleichgewicht zu zerstören und wiederum eine Defizitperiode herbeizuführen. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat Ihnen die

Summe von 250,000 Fr. genannt, bis zu welcher unter Umständen die Leistung des Staates gesteigert werden könnte. Dies ist eine so respektable Summe, dass man begreifen wird, dass der Staat dieselbe nicht so ungeprüft übernehmen kann. Die Inanspruchnahme des Staates kann aber noch weiter gehen, da der Antrag der Kommission in dieser Beziehung keine Grenze vorsieht; sie beantragt eine jener ungeheuer gefährlichen Vorschriften, wonach uferlose Anforderungen an den Staat gestellt werden können. Unter lit. d wird nämlich einfach gesagt: «Der Rest wird durch die Staatskasse gedeckt.» Den Behörden und Beamten des Staates und namentlich denjenigen der Finanzverwaltung steht laut dem Entwurf kein Mittel zu Gebote, diese Ausgabe des Staates in irgendwelchen vernünftigen Schranken zu halten. Die ganze Anlage des Gesetzes geht dahin, dass die Verwaltung der Viehversicherung von der Staatsverwaltung soviel als unabhängig ist; es wird lediglich der Regierung und der Landwirtschaftsdirektion ein gewisses Oberaufsichts- und Genehmigungsrecht vorbehalten, im übrigen aber bleibt die ganze Oekonomie der Viehversicherung den im Gesetze vorgesehenen Behörden vorbehalten und diese könnten das ganze Institut so gestalten, dass es für den Staat enorme Ausgaben mit sich bringen müsste. Soll für die Viehversicherung überhaupt eine Staatsunterstützung im Gesetz vorgesehen werden, so muss man sich eine gewisse Beschränkung auferlegen und sich mit einem sich in vernünftigen Grenzen haltenden Beitrag begnügen. Man hätte sich mit einem Beitrag von 50,000 Fr., wie er, wenn ich mich nicht irre, im ersten Entwurf vorgesehen war, zufrieden geben sollen. In diesem Falle hätte man gewusst, in welchem Masse der Staat bei der Sache beteiligt sei und man hätte sich nicht den Gefahren ausgesetzt, wie es der Fall ist, wenn der Antrag der Kommission angenommen werden sollte.

Bei der Entstehung des vorliegenden Gesetzes hat man sich namentlich an das Beispiel des Kantons Zürich gehalten, der eine solche Viehversicherung etabliert hat und dieselbe auch einen Staatsbeitrag ausrichtet. Allein ich hätte gewünscht, dass die Kommission den Kanton Zürich auch in einer andern Richtung sich zum Beispiel genommen hätte. Dort wird nämlich nicht nur das bewegliche Vermögen von Industriellen und Handelsleuten, indirekt wenigstens, versteuert, sondern auch dasjenige des Landwirtes; im Kanton Zürich müssen die Bauern von ihrem sämtlichen Vermögen, namentlich auch vom Viehstand, Steuern bezahlen, einzig die Haus- und Feldgeräte sind ausgenommen. Im Kanton Bern dagegen ist der Viehstand, dieser bedeutende Teil des Volksvermögens, den man auf 100 oder mehr Millionen schätzt, steuerfrei, und wenn man fragt, warum dies geschehe, so wird man in vielen Fällen die Sache nicht gut begründen können. Ich will nicht behaupten, dass das letzte Kühlein versteuert werden sollte; aber Leute, welche vielleicht ein Vermögen bis zu 100,000 Fr. in ihrem Stalle haben, für ein eben geborenes Kalb schon einige Hundert Franken verlangen, kein Stück aus ihrem Stalle weggeben, das nicht wenigstens 1000 Fr. gilt und Stücke besitzen, die einen Wert von mehreren tausend Franken haben, Leute also, die aus ihrem Viehstand ein bedeutendes Einkommen erzielen, sollten für dieses Vermögen jedenfalls ebensogut zur Besteuerung herangezogen werden, als viele andere Vermögen und ebensogut als die vielen

kleinen Einkommen von Arbeitern etc. Es ist bis jetzt diese Frage nicht aufgeworfen worden, und auch bei Anlass der Steuergesetzberatung hat man diesen Teil des Vermögens nicht herbeigezogen; nachdem man nun aber mit solchen enormen Anforderungen an den Staat herantritt, gerade zur Erhaltung dieses Teils des Volksvermögens, darf man von der andern Seite der Sache doch auch zu sprechen beginnen, und niemand wird mehr sagen dürfen, dass es unbillig wäre, wenn für dieses Vermögen auch eine entsprechende Steuer bezahlt werden müsste. Wenn man in dieser Beziehung auf Seiten derjenigen, die dieses Gesetz anstreben, billig und gerecht ist, und sich die Frage vorlegt: Wie wird das Gesetz im Volke aufgenommen werden?, so wird man sich sagen müssen, dass es doch Opposition hervorrufen dürfte, wenn die Nichtlandwirte zu Stadt und Land, welche schon gegenwärtig einen grossen Teil der Steuern bezahlen müssen, neuerdings zu Gunsten der Landwirtschaft, speziell der Viehzüchter, in Kontribution gesetzt werden wollten. Ich glaube deshalb, es läge im Interesse der Annahme des Gesetzes, wenn man in dieser Beziehung mit Mass und Bescheidenheit verfahren würde. Nun präsentiert sich aber die Sache so, wie sie hier vorliegt, und Sie werden begreifen, dass die Finanzdirektion derselben einige Aufmerksamkeit schenken musste und es für ihre Pflicht hielt, im Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates den Antrag zu stellen, dass, für den Fall der Annahme des Antrages der Kommission, die Ziff. d in der bereits vom Herrn Landwirtschaftsdirektor erwähnten Weise redigiert werde, nämlich: «Der Rest wird durch die Staatskasse gedeckt, sobald durch die Steuergesetzgebung das im Viehstande liegende Vermögen steuerpflichtig erklärt sein wird.»

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors bin ich verpflichtet, den Standpunkt der Kommission des näheren darzulegen. Herr Scheurer hat den Antrag der Kommission als staatsgefährlich dargestellt und erklärt, die Fassung dieses Antrages sei derart, dass die Ausgaben des Staates uferlose sein könnten. Dies ist, wenn man der Sache auf den Grund geht, nicht der Fall. Ihre Kommission glaubte gerade durch die Art und Weise, wie sie den Staatsbeitrag bemessen möchte, das Interesse des Staates in hohem Masse zu wahren, indem ihr Vorschlag dem Staat viel mehr Garantie gegen Uebervorteilung bietet, als der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates. Nach dem Entwurf der Regierung basierte die Bemessung des Staatsbeitrages auf der Versicherungssumme, während wir den Staatsbeitrag nach Massgabe der Stückzahl bestimmen wollen. Es ist selbstverständlich, dass bei dieser Berechnungsart der Staat nicht übervorteilt werden kann, die Versicherungsgesellschaften mögen im übrigen arbeiten wie sie wollen. Der Staat wird sich aus den Jahresberichten und Jahresrechnungen überzeugen, wie viel Stück Vieh die Gesellschaften versichert haben und für diese Zahl einen bestimmten Beitrag ausrichten, sodass eine uferlose Herbeiziehung der Staatsfinanzen zur Viehversicherung rein unmöglich ist, sondern der Beitrag genau berechnet werden kann.

Nachdem die Finanzgefahr wieder in düstern Farben an die Wand gemalt worden ist, glaube ich es der Versammlung schuldig zu sein, sie über die all-

fällige finanzielle Tragweite des Gesetzes einigermaßen zu orientieren. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat richtig ausgeführt, dass in erster Linie die schon jetzt zur Verfügung stehenden Mittel herbeigezogen werden sollen. Glücklicherweise ist vom Staat Bern schon früher Vorsorge getroffen worden, dass für eine spätere Viehversicherung Mittel geschaffen wurden. Ausser dem fortlaufenden Ertrag des so geschaffenen Fonds soll auch das Ertragsnis aus den Viehgesundheitsscheinen für die Viehversicherung verwendet werden. Nach dem Jahresbericht für 1900 beläuft sich dieses Ertragsnis auf rund 54,000 Fr., ein Betrag, der sich jedenfalls nicht vermindern wird, sondern eher noch anzuwachsen geneigt ist. Es kann also ganz gut auf die Summe von 54,000 Fr. abgestellt werden. Der im Jahre 1895 gegründete Viehversicherungsfonds beläuft sich auf den heutigen Tag bereits auf eine Summe von 310,000 Fr., und da wir vorläufig erst von der Viehversicherung sprechen, wird dieser Fonds, der durch das Ertragsnis der Viehgesundheitsscheine gespiesen wird, sich rasch aufzunehmen und jedenfalls zu einer Summe von einer halben Million angewachsen sein, bevor Viehversicherungskassen mit Anforderungen an den Staat herantreten. Veranschlagen wir den Ertrag dieses Fonds auf rund 20,000 Fr., so werden wir also, wenn die Viehversicherung in Wirksamkeit tritt, eine Summe von jährlich 75,000 Fr. zur Verfügung haben, ohne den Staat im geringsten in Anspruch nehmen zu müssen. Nun beruht der vorliegende Entwurf auf dem Boden des fakultativen Obligatoriums und es ist deshalb klar, dass die Anforderungen an die Staatskasse nur successive wachsen werden. Soweit ich die Sache zu beurteilen vermag, bestimmte Anhaltspunkte hat man allerdings nicht, ist anzunehmen, dass es vom Inkrafttreten des Gesetzes an einer Periode von langen Jahren bedürfen wird, bis der zur Verfügung stehende Betrag von 75,000 Fr. durch die Viehversicherung vollständig in Anspruch genommen wird, das heisst, es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass in den ersten 8 bis 10 Jahren der Staat in keiner Weise in Anspruch genommen werden muss. Entwickelt sich das Viehversicherungswesen dann weiter, sodass der Staat herbeigezogen werden muss, so soll er dies begrüssen, denn was er hier ausgiebt, wird ihm in anderer Form wieder zugewendet. Wenn wir durch das Mittel der Viehversicherung die Leistungsfähigkeit grosser Schichten des Volkes heben können, so ist dies für den Staat indirekt auch von Vorteil. Welche Summe müsste der Staat schlimmsten Falles aufwenden? Wir haben im Kanton Bern gegenwärtig rund 335,000 Stück Rindvieh. Davon muss dasjenige Vieh in Abzug gebracht werden, das nach dem Gesetz von der Versicherung ausgeschlossen ist, nämlich Jungvieh unter 4 Monaten, gewisse Tiere, die mehr als 10 Jahre alt sind, kranke und krankheitsverdächtige Tiere, sowie das Handelsvieh. Dies wird zur Folge haben, dass die Zahl der versicherten Tiere im Maximum 200,000 Stück betragen wird. Nun ist aber nicht anzunehmen, dass auch die hinterste Gemeinde die Viehversicherung einführen wird, sodass dieses Maximum von 200,000 Stück niemals erreicht werden dürfte. Aber selbst wenn dieses Maximum wirklich erreicht würde, das heisst, wenn der Viehstand im ganzen Kanton versichert wäre, so würde der vom Staat nach Massgabe von Art. 40 zu leistende Beitrag höchstens 125,000 Fr. betragen. Dies, meine Herren, sind die richtigen Zah-

len; eine andere Rechnung giebt es in dieser Beziehung nicht.

Nun möchte ich Sie doch noch auf etwas weiteres aufmerksam machen. Ich hätte davon Umgang genommen, wenn mich nicht die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors veranlassen würden, auf frühere Vorgänge zurückzukommen. Sie wissen, dass vor bald einem Jahrhundert ein Fonds gegründet wurde, um später in dieser oder jener Weise die Viehversicherung einzuführen. Dieser Fonds wurde aus Geldern gespiessen, welche die Landwirte, und zwar die kleinen wie die grossen, zusammengelegt hatten, und ist nach und nach zu einer erheblichen Summe angewachsen, sodass den Staat die Lust ankam, diesen Fonds zu andern Zwecken zu verwenden. Ich will davon Umgang nehmen, an Hand der Zahlen nachzuweisen, was alles diesem Fonds zu andern Zwecken in gesetzlicher und ungesetzlicher Weise entnommen wurde und nur betonen, dass in runder Summe ein Betrag von einer Million in zweckwidriger Weise verwendet wurde, also eine Summe, deren Zinsertrag auf 40,000 Fr. veranschlagt werden kann. Zu den vorhin erwähnten 75,000 Fr. hinzugerechnet, kommen wir auf eine Summe von jährlich 115,000 Fr., sodass der Staat auch im schlimmsten Falle keine 100,000 Fr. aus der Staatskasse für die Viehversicherung zu leisten hätte. Man kann daher, wenn man dies alles in Betracht zieht, nicht sagen, dass der Staat Bern durch die Viehversicherung über Gebühr in Anspruch genommen würde.

Es ist auch am Platze, Vergleichungen mit andern Kantonen anzustellen, und ich will in dieser Beziehung nicht gerade mit dem Kanton Zürich exemplifizieren, obschon derselbe am nächsten läge, sondern will auf den Kanton Graubünden hinweisen, der die Viehversicherung vor 3 Jahren ebenfalls auf Grund des fakultativen Obligatoriums einführte. Es hat sich gezeigt, dass die Viehversicherung in jenem Kanton einem wahren Bedürfnis entgegengekommen ist, indem bereits heute nicht weniger als 122 Gemeinden die Versicherung eingeführt haben, das heisst, es wurde innert 3 Jahren die Hälfte des bündnerischen Viehstandes in die Versicherung aufgenommen. Dort bezahlt der Staat einen Beitrag von 1 Fr. 50 per Stück, und wenn man in Betracht zieht, dass der bündnerische Viehstand im Wert dem unsrigen bedeutend nachsteht, so kann sich der Herr Finanzdirektor nur gratulieren, dass Ihre Kommission nur einen Staatsbeitrag von 1 Fr. per Stück vorschlägt. Stellen wir Vergleichungen mit dem Kanton Zürich an, so kommen wir noch zu einem ganz andern Resultat. Der Kanton Zürich besitzt nach der letzten Zählung im ganzen 94,700 Stück Vieh, es hätte also der dortige Staat nach unserm Entwurf einen Beitrag von Fr. 94,700 zu bezahlen. In Wirklichkeit aber übernimmt der Kanton Zürich folgende Leistungen: Vorerst bezahlt er 20% des eingetretenen Schadens, was 92,000 Fr. ausmacht. Ferner richtete er letztes Jahr aus den für die Viehversicherung bestehenden Fonds 53,000 Fr. aus, sodass er im ganzen 145,000 Fr. an die Viehversicherung leistete. Der Bund bezahlte allerdings nur eine dem Staatsbeitrag von 92,000 Fr. gleichkommende Subvention. Reduziert man den zürcherischen Staatsbeitrag auf die Stückzahl, so ergibt sich ein Beitrag von 1 Fr. 60 per Stück, wobei zu bemerken ist, dass der Durchschnittswert des bernischen Viehstandes jedenfalls ebenso hoch bemessen werden kann, wie derjenige des zürcherischen. Ich könnte

ferner auf das Beispiel der Kantone Schaffhausen und Thurgau hinweisen, welche in Bezug auf die Berechnung des Schadens und des Staatsbeitrages eine ähnliche Gesetzgebung haben, wie der Kanton Zürich, will jedoch darauf nicht eingehen.

Ich glaube also, die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors seien zu schwarz gemalt und es könne der Grossen Rat, ohne Gefahr für den Staat, in ungeordnete Finanzverhältnisse zu geraten, den Antrag der Kommission ruhig annehmen.

Was die Redaktion anbetrifft, so kann sich die Kommission derjenigen des Regierungsrates anschliessen; in Bezug auf die materiellen Differenzen muss sie an ihrem Antrag festhalten.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Die Aufklärungen, welche Herr Jenny gegeben hat, lassen erkennen, dass, wenigstens nach seinem Dafürhalten, die Ziff. d der Kommission für die Staatskasse nicht so gefährlich ist, wie sie aussieht. Aber gefährlich sieht sie aus und sie sticht nicht nur mir in die Augen, sondern ich bin überzeugt, dass noch viele Referendumsbürger an einer solchen Bestimmung Anstoß nehmen werden. Wenn es daher möglich wäre, die Redaktion zu ändern, so könnte dies nur im Interesse des Gesetzes sein. Herr Jenny hat Ihnen auseinandergesetzt, wie sich die Sache finanziell ungefähr machen werde, und ich nehme an, bis zur zweiten Beratung des Gesetzes werden sich die Faktoren, um eine bezügliche Berechnung vorzunehmen, noch vermehren. Einen wichtigen Faktor kennt man bereits, nämlich wie gross der Viehstand im Kanton Bern ist, und man kann auch annähernd sagen, ein wie grosser Teil desselben versichert werden wird. Ich glaube nun, man sollte ein Budget aufstellen und schwarz auf weiss, natürlich nur in sehr approximatischer Weise, sich selber, dem Grossen Rate und dem Volke Rechenschaft geben, wie weit diese Bestimmungen in finanzieller Hinsicht gehen. Ich bin ein Freund der Viehversicherung, was ich mir bei diesem Anlass zu sagen erlaube, denn ich habe oft genug gesehen, wie sehr ärmere Leute durch Verlust eines Stückes Vieh in eine Notlage geraten sind und ein wie grosser Vorteil es gewesen wäre, wenn sie eine Entschädigung erhalten hätten, um ein anderes Stück kaufen zu können, und als Freund des Gesetzes möchte ich nicht, dass es an dieser Finanzklippe scheitere und namentlich nicht, dass durch die Redaktion Anlass gegeben würde, dass im Volke Befürchtungen auftauchen, die unter Umständen nicht begründet sind. Ich möchte deshalb beantragen, die vorberatenden Behörden sollen eingeladen werden, bis zur zweiten Beratung des Gesetzes möglichst eingehende Berechnungen über die finanzielle Wirkung des Gesetzes, namentlich hinsichtlich der Beanspruchung der Staatskasse aufzustellen und es solle, in Gewärtigung dieser Aufstellungen, der Art. 40 dann in der zweiten Beratung definitiv bereinigt und redigiert werden. Bis dahin sind wir einverstanden, dass auch der von mir gestellte eventuelle Antrag zurückgelegt und ebenfalls den vorberatenden Behörden zur näheren Erdauerung zugewiesen werde.

**Präsident**. Ich eröffne über diesen Ordnungsantrag die Diskussion.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Nachdem bereits ein anderer Artikel zurückgelegt worden ist

und die Kommission also ohnedies wieder zusammenkommen muss, habe ich nichts dagegen, dass dem Wunsche des Herrn Scheurer entsprochen werde, obwohl ich nicht glaube, dass die Kommission in Bezug auf Inanspruchnahme der Staatsfinanzen eine Aenderung beschliessen wird.

**Präsident.** Der Rückweisungsantrag ist von keiner Seite bestritten und es ist somit der Art. 40 mit den dazu gestellten Abänderungsanträgen an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen mit der Einladung, Erhebungen darüber zu machen, welche finanziellen Konsequenzen die gestellten Anträge haben würden. Ich frage Sie an, ob in die Rückweisung nicht auch der Art. 41bis, der von der Kommission beantragt wird, einbezogen werden sollte, da derselbe ebenfalls mit der Finanzfrage zusammenhängt? — Sie scheinen auch mit dieser Rückweisung einverstanden zu sein.

Kassiers aufgestellt und es kann im gleichen Abschnitt auch die zweite Anregung des Herrn Dürrenmatt Berücksichtigung finden. Es wird das wesentlich davon abhangen, in welcher Ausdehnung der Abschnitt II zur Annahme gelangen wird. Bekanntlich herrschen darüber verschiedene Auffassungen; die einen möchten etwas detailliertere Vorschriften aufnehmen, andere diese Bestimmungen so viel als möglich ausschalten. Uebrigens wird demjenigen, was Herr Dürrenmatt anregt, durch das Mittel der dem Staate zustehenden Aufsicht Rechnung getragen werden können. Sie wissen, dass eine bestimmte Amtsstelle damit beauftragt werden wird, das Viehversicherungswesen zu leiten, an welche Amtsstelle die Statuten und Jahresrechnungen zur Genehmigung einzusenden sind. Man wird es deshalb in ausreichender Weise in der Hand haben, die Kassen anzuhalten, in Bezug auf die Anlage der Gelder das Nötige vorzukehren.

Der Art. 41 wird unverändert angenommen.

## VI. Rechnungsstellung.

### Art. 41.

**Dürrenmatt.** Ich habe in der ganzen Vorlage keine Bestimmung über die Anlage der Gelder der Versicherungskassen gefunden, und es scheint mir, es sollte doch wenigstens gesagt werden, dass die Statuten hierüber Bestimmungen enthalten sollen, damit die Regierung weiss, dass sie bei Genehmigung der Statuten hierauf zu sehen hat. Der Kassier einer Viehversicherungskasse wird unter Umständen ganz ansehnliche Beträge in seiner Kasse haben, und ich nehme an, dieselben sollen zinstragend angelegt werden, sei es bei einem staatlichen Institut, Hypothekarkasse oder Kantonalbank, sei es bei einer Amtssparniskasse. Ferner wird man sich fragen müssen, ob ein solcher Kassier nicht Sicherheit zu leisten habe. Da ich nicht gerade eine bezügliche Redaktion zur Hand habe, so möchte ich wünschen, dass die erwähnten beiden Punkte auch noch der Kommission überwiesen werden, damit sie vor Fertigstellung der ersten Beratung darüber Bericht erstatte.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 13, der allerdings unter den Abschnitt II, Organisation, fällt, ist mit Bezug auf die Obliegenheiten des Kassiers bereits gesagt: «Die Statuten bestimmen die Art und Höhe der vom Kassier zu leistenden Kaution.» Was die Verwaltung der Gelder anbetrifft, so ist hierüber im Gesetze allerdings nichts gesagt und ich habe nichts dagegen, dass noch eine bezügliche Vorschrift aufgenommen werde, ungefähr des Wortlautes: Die Statuten bestimmen die Art und Weise der Verwaltung der Gelder. Ich habe geglaubt, es sei nicht gerade notwendig, hierüber eine Bestimmung aufzunehmen, da die Gesellschaften in Bezug auf die Anlage der Gelder schon von sich aus das Richtige vorkehren werden.

**Jenny,** Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, den Anregungen des Herrn Dürrenmatt könne bei Abschnitt II Rechnung getragen werden. Es ist dort bereits eine Bestimmung über die Kautionsleistung des

### Art. 42.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist von allfälligen Bussen die Rede, die nach den Statuten etc. den einzelnen Viehbesitzern auferlegt werden können. Solche Bussen sollen in den Reservefonds fliessen.

**Weber (Grasswil).** Ich möchte beantragen, den Art. 42 zu streichen und denselben dem Art. 40 als zweites Alinea beizufügen.

**Präsident.** Die Art. 40 und 40 b sind an die Kommission zurückgewiesen; sie sind also erledigt und es können zu denselben keine Anträge mehr gestellt werden. Dagegen bleibt es den vorberatenden Behörden unbenommen, bei der Fortsetzung der ersten Beratung gemäss Antrag Weber einen Antrag einzubringen.

**Weber (Grasswil).** Einverstanden!

Der Art. 42 wird als angenommen erklärt.

## VII. Auflösung und Liquidation.

### Art. 43.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier besteht zwischen Regierungsrat und Kommission eine kleine Differenz. Der Regierungsrat findet, es sollte für die Auflösung einer Viehversicherungskasse die gleiche Mehrheit erforderlich sein, wie für die Errichtung einer solchen, während die Kommission der Ansicht ist, es solle für die Auflösung eine Zweidrittelmehrheit verlangt werden. Im fernern beantragt die Kommission, es sei das zweite Alinea zu streichen, lautend: «Von abwesenden oder

nicht stimmenden Mitgliedern wird angenommen, dass sie gegen die Auflösung stimmen.» Dieses Alinea wurde aufgenommen in der Meinung, es solle die Auflösung einer Viehversicherungskasse nicht allzu leicht gemacht werden. Vielleicht dass sich die Kommission nun, nachdem der Art. 3 eine andere Fassung erhalten hat, mit der Anschauung des Regierungsrates einverstanden erklären kann.

Der Artikel bestimmt im weiteren, dass das bei Auflösung der Anstalt vorhandene Vermögen bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt werden solle. Es entspricht dies den bisher in Bezug auf derartige Institute befolgten Prinzipien. Wird innerhalb 10 Jahren, vom Auflösungsbeschluss an gerechnet, im betreffenden Versicherungskreis eine neue Versicherungsanstalt mit ähnlichem Zwecke gegründet, so soll das Vermögen nebst Zinsen dieser neuen Anstalt zukommen und zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden. Sollte innert 10 Jahren keine neue Anstalt entstehen, so soll das Vermögen dem kantonalen Viehversicherungsfonds als Eigentum anheimfallen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Nur eine Bemerkung bezüglich des Differenzpunktes in Alinea 1. Die Kommission glaubt, es sollte die Auflösung nicht erleichtert, sondern eher erschwert werden und beantragt deshalb, für die Beschlussfassung betreffend die Auflösung eine Zweidrittelmehrheit zu verlangen. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass gerade in den ersten Jahren Fälle eintreten werden, welche die Mitglieder veranlassen könnten, im ersten Missmut einen voreiligen Auflösungsbeschluss zu fassen. Dem möchten wir entgegentreten, und deshalb empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

#### A b s t i m m u n g .

1. Für das Alinea 1 in der Fassung der Regierung (gegenüber der Fassung der Kommission) Minderheit.
2. Für das Alinea 2 nach Entwurf (gegenüber dem Streichungsantrag der Kommission) . . . Minderheit.

#### U e b e r g a n g s - u n d V o l l z i e h u n g s b e s t i m m u n g e n .

#### Art. 44.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 44 steht mit Art. 40 in Beziehung und da dieser letztere zu näherer Prüfung an die Behörden zurückgewiesen worden ist, so glaube ich, es sollte das Gleiche auch mit Art. 44 geschehen.

**Jenny**, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Die beantragte Rückweisung wird stillschweigend beschlossen.

#### Art. 45.

Angenommen.

#### Art. 46.

Angenommen.

**Präsident**. Damit ist das Gesetz durchberaten. Die Diskussion über Titel und Einleitung beantrage ich zu verschieben, bis die erste Lesung beendet werden kann. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein. Der Gegenstand ist für einmal erledigt.

### D e k r e t

betreffend

#### die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossrats-Wahlkreise.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

#### E i n t r e t e n s f r a g e .

**Scheurer**, Finanzdirektor. Leider ist der Herr Regierungspräsident nicht anwesend, und ich habe keinen Auftrag, über dieses Dekret Bericht zu erstatten. Allein ich glaube, es könnte gleichwohl behandelt werden, da die Sache ausserordentlich einfach ist. Nachdem der vom Regierungsrat vor einiger Zeit gestellte Antrag auf Abänderung der Wahlkreiseinteilung des Kantons vom Grossen Rat nicht acceptiert worden ist, es also bei der schon seit langen Jahren üblichen Einteilung sein Verbleiben haben soll, und da die Zahl der Repräsentanten der einzelnen Wahlkreise von der offiziellen Volkszählung abhängig ist, so handelt es sich um eine rein mathematische Arbeit, die, so viel ich gesehen habe, richtig ausgeführt worden ist. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, es sei auf die Vorlage einzutreten.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Dieser Dekretsentwurf ist der nämlichen Kommission zur Vorberatung überwiesen worden, die das Dekret über Wahlen und Abstimmungen zu beraten hat. Die Kommission hat den Entwurf letzten Freitag behandelt und beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieselbe in globo anzunehmen.

**Müller** (Bern). Ich beantrage, auf das vorliegende Dekret nicht einzutreten, sondern dasselbe an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Auftrag, vorgängig der Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise ein Dekret über Abänderung der Wahlkreise vorzulegen und zwar in der Meinung, dass grundsätzlich solche Kreise, die mehr als 6 Mitglieder erhalten würden, geteilt werden sollen.

Wie Sie wissen, ist seitens der Regierung letztes Jahr ein Dekret über Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vorgelegt worden, wobei darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der Art. 18 der Kantonsverfassung vorschreibe: «Für die Wahlen in den Grossen Rat wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt.» Der Regierungsrat hat bei Vorlage dieses Dekretes erklärt, dass der gegenwärtige Zustand dieser verfassungsmässigen Vorschrift nicht entspreche und dass es deshalb nötig sei, wenigstens die grössten Ungleichheiten zu beseitigen. Die vom Grossen Rate bestellte Kommission beantragte einstimmig Nichteintreten auf den von der Regierung vorgelegten Dekretsentwurf, und es wurde deshalb, da der Grossen Rat diesem Antrag beipflichtete, von Seiten unserer Fraktion eine verfassungsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht gerichtet. Diese Beschwerde wurde zur Beantwortung an den Grossen Rat überwiesen. In der von der grossrätslichen Kommission redigierten Antwort, die dem Grossen Rate nicht zur Kenntnis gebracht wurde, wird mit Bezug auf die in der Beschwerde enthaltene Bemerkung, dass der Grossen Rat das Nichteintreten als ein definitives betrachte und dass darum die Verfassungsverletzung um so deutlicher ins Auge springe, geantwortet, es sei mit dem Nichteintretensbeschluss nicht gesagt, dass der Grossen Rat nicht neuerdings auf die Sache zurückkommen und einen neuen Entwurf vorlegen werde, mit andern Worten, die grossrätsliche Kommission hat dem Bundesgericht gegenüber den Anschein erweckt, als werde der Grossen Rat neuerdings auf die Sache eintreten, nur vielleicht unter Modifikation des seiner Zeit vorgelegten Dekretentwurfes. Meine Herren, wenn Sie nun das Dekret, betreffend Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise annehmen, so desavouieren Sie Ihre Kommission in schroffster Weise, indem Sie damit den festen Willen bekunden, an der gegenwärtigen verfassungswidrigen Einteilung festzuhalten und es für wenigstens 10 Jahre bei derselben verbleiben zu lassen. Uns Rekurrenten kann es selbstverständlich vollständig gleichgültig sein, ob Sie auf das Dekret eintreten wollen, im Gegenteil, wenn Sie heute, bevor die verfassungsrechtliche Beschwerde entschieden ist, dem Bundesgericht in möglichst deutlicher Weise zeigen wollen, in welchem Sinne es die Beschwerde zu entscheiden habe, so mögen Sie dies tun und auf das Dekret eintreten! Wollen Sie dies nicht, sondern den bundesgerichtlichen Entscheid völlig unbeeinflusst abwarten, so können Sie auf das Dekret nicht eintreten, sondern Sie werden, der Feststellung des Repräsentationsverhältnisses vorgängig, eine Abänderung der Wahlkreiseinteilung vornehmen müssen. Da ich dem Grossen Rate die Lektion, welche er mit Bezug auf die Beobachtung der Verfassung vom Bundesgerichte erhalten dürfte, ersparen möchte, empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Ich bin genötigt, diesem Rückweisungsantrage entgegenzutreten. Die Kommission hat ihren Beschluss einstimmig gefasst, obwohl derselben Angehörige aller politischen Richtungen, sowie auch Vertreter der Stadt Bern angehören. Der Grossen Rat hat auch in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung bereits Stellung genommen, indem er auf den Antrag seiner Kommission die Vorlage des Regierungsrates betreffend eine neue Wahl-

kreiseinteilung mit überwältigendem Mehr abgelehnt hat, und ich glaube nicht, dass der Grossen Rat einige Wochen später in dieser Angelegenheit eine andere Haltung einnehmen werde. Wir wollen den bundesgerichtlichen Entscheid gewärtigen. Inzwischen aber muss das vorliegende Dekret erledigt werden, indem die Regierung erklärt hat, es müsse dasselbe unbedingt in dieser Session zur Behandlung kommen. Ich halte es deshalb für meine Pflicht, Sie zu ersuchen, auf die Vorlage einzutreten.

**Dürrenmatt.** Obschon das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten der Beschlussfassung der Kommission vollständig entspricht, muss ich demselben unter den gegenwärtigen Umständen doch entgegentreten. Die Mitteilungen bezüglich des staatsrechtlichen Rekurses sind der Kommission nicht vorgelegen, und nun muss ich bekennen, dass ich schon bei Beratung des Dekrets über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise gefunden habe, der Grossen Rat sei neben der Verfassung vorbeispaziert — ich will nicht sagen, er habe sie gebrochen. Wenn sich nun eine Gelegenheit bietet, um diese Missachtung der Verfassung gut zu machen, so könnte ich es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, diese Gelegenheit nicht auch jetzt noch zu ergreifen. Der Art. 18 der Staatsverfassung sagt deutlich, dass für die Wahlen in den Grossen Rat das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt werden solle. Nun haben wir nach der Vorlage Wahlkreise mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 13 Mitgliedern. Das ist in der Tat nicht eine möglichst gleichmässige, sondern eine möglichst ungleichmässige Einteilung; es ist geradezu das Gegenteil dessen, was die Verfassung verlangt. Der begangene Fehler lässt sich, wenn schon die Sache dringlich ist, doch in kurzer Zeit gut machen, das heisst, bis zur Fortsetzung der gegenwärtigen Session. Nach dem Antrage, wie er von Herrn Müller eingebbracht worden ist, würde es sich nur um eine Abänderung von drei Wahlkreisen (Bern, obere Gemeinde, Biel und Nidau) handeln, was am Ende doch keine Hexerei ist, sondern bis zur Fortsetzung der Session vorbereitet werden kann. Trotzdem ich bei der einstimmigen Beschlussfassung der Kommission ebenfalls mitwirkte, sehe ich mich doch veranlasst, heute dafür einzutreten, dass der Grossen Rat die Unebenheit gutmache, welche er sich der Verfassung gegenüber hat beikommen lassen.

**Präsident.** Ich sehe mich veranlasst, bezüglich des staatsrechtlichen Rekurses folgende Mitteilung zu machen. In der Novembersitzung hat der Grossen Rat beschlossen, auf den Dekretentwurf betreffend die Einteilung der Grossratswahlkreise nicht einzutreten, worauf Herr Dr. Brüstlein sofort den staatsrechtlichen Rekurs ankündigte. In der Sitzung vom 10. Dezember wurde dem Grossen Rat von diesem Rekurs Kenntnis gegeben und, da die Regierung dessen Beatwortung ablehnte, eine Kommission bestellt, um eine Antwort zu entwerfen. Im weitern haben Sie Ihr Präsidiuum mit der Unterzeichnung der Antwort und der Vertretung des Grossen Rates in dieser Angelegenheit beauftragt. Die Antwort ist in der DezemberSession hier aufgelegen, wovon dem Grossen Rate Mitteilung gemacht wurde. Vorgestern ist die Replik des Schwerdeführers Herrn Dr. Brüstlein eingelangt, die ich gemäss dem früheren Beschluss der Kommission überwiesen haben, damit sie eine Duplik feststelle. Ich

habe dem Grossen Rat hievon vorgestern nicht Kenntnis gegeben, lediglich aus Versehen, ohne irgendwelchen Hintergedanken. Wenn der Grosser Rat mit diesem Verfahren nicht einverstanden ist, so gewärtige ich seiner Zeit bezügliche Vorschläge. Im übrigen dauert die Diskussion über die Eintretensfrage fort.

**Reimann.** Ich vermag nicht einzusehen, weshalb man materiell auf das vorliegende Dekret nicht treten soll. Bis die Antwort des Bundesgerichtes vorliegt und die Regierung eventuell eine neue Vorlage gemacht hat, müssen wir auf dem Dekretswege die Repräsentationsziffern für die Wahlen in den Grossen Rat feststellen. Wenn dann das Bundesgericht die Weisung giebt, ein anderes Dekret aufzustellen, weil wir die Verfassung verletzt haben, so ändert man das Dekret einfach ab. Wir müssen doch die neuen Repräsentationsziffern feststellen, was nur durch Abänderung des Dekretes von 1893 geschehen kann. Ich möchte deshalb den Antrag der Kommission unterstützen.

#### A b s t i m m u n g .

Für Eintreten . . . . . Mehrheit.

#### Art. 1.

**Scheurer,** Finanzdirektor. Ich kann nur wiederholen, dass Art. 1 lediglich die mathematische Anpassung der neuen Bevölkerungsziffer ist. Infolge der Bevölkerungsvermehrung sind 23 neue Grossrattssitze entstanden, die auf die einzelnen Wahlkreise, gemäss der nunmehr vorhandenen Wohnbevölkerung, verteilt werden.

**Milliet.** Ich möchte mir in Bezug auf den Art. 1 eine Anfrage an die vorberatenden Behörden gestatten, die sich auf den Berechnungsmodus bezieht. Nach der Bundesverfassung wird die Zahl der Nationalräte so bestimmt, dass auf 20,000 Seelen ein Mitglied kommt und ferner Bruchteile über 10,000 Seelen ebenfalls zu einem Nationalratssitz berechtigen. Nun lassen sich für die Durchführung dieses Grundsatzes zwei Wege denken. Der eine besteht darin, dass man die Bevölkerungszahl der Schweiz durch den Faktor 20,000 dividiert und die so festgesetzte Zahl als massgebend betrachtet. Der zweite Modus ist der, dass man die Bevölkerungszahl jedes einzelnen Kantons durch 20,000 dividiert und die so festgesetzte Zahl als die richtige ansieht. Gegenwärtig wird die zweite dieser Berechnungsarten angewendet. Die Differenz zwischen den beiden Berechnungsarten beträgt einen Nationalrats-sessel.

Was nun unsere kantonalen Verhältnisse anbetrifft, so wird im vorliegenden Dekret ebenfalls die zweite dieser Berechnungsarten angewendet, allein die Gleichheit der Berechnung auf eidgenössischem Gebiet und der unsrigen ist nur eine scheinbare. Ganz offenbar ist der Sinn aller dieser Bestimmungen der, dass man die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses auf einen Faktor stützen will, der von der Willkür unbeeinflusst ist, nämlich auf die Bevölkerungszahl, deren Beeinflussung wir nicht in der Hand haben. Wie beim Bund, bleibt auch bei uns diese Grundidee aufrecht

erhalten, weil wir ebensowenig auf die Bevölkerungszahl im Kanton einen Einfluss haben, wie auf diejenige der Schweiz. Auf kantonalem Gebiet wird aber durch Annahme des zweiten Berechnungsmodus ein Faktor der Willkür in die Sache hineingetragen, indem die Wahlkreise nach der Willkür des Grossen Rates festgestellt werden können. Unter geschickter Ausnutzung des massgebenden Restes von 1251 Seelen, der zu einem weitern Grossratssitz berechtigt, wäre es möglich, eine Einteilung zu schaffen, bei welcher sich mehr Grossräte ergeben würden, als wenn man die Gesamtbevölkerung zur Grundlage nehmen würde. Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Frage, grundsätzlich darin, dass ich sage: Der Sinn der Abstaltung dieses Rechnungsverhältnisses auf die Bevölkerung kann nur der sein, dass man etwas der Willkür Entrücktes zur Grundlage machen wollte, während wir bei unserer Berechnung etwas in der Willkür Liegendes zur Grundlage machen.

Wenn Sie nun die Frage aufwerfen, wie es sich in dieser Hinsicht in Bezug auf den Vorschlag des Regierungsrates verhalte, so ist folgendes zu sagen. Wenn Sie die gesamte Wohnbevölkerung zur Basis der Berechnung machen, so kommen Sie auf die Zahl von 236 Grossräten, während nach dem vorliegenden Dekret, dessen Berechnung auf der Bevölkerungsziffer der Wahlkreise basiert, nur 235 Grossräte gewählt werden. Wir hätten also einen Grossrat zu wenig. Dies ist nun angesichts der grossen Mitgliederzahl kein so grosses Uebel, sondern es handelt sich für mich mehr um die grundsätzliche Frage, ob die eine oder die andere Berechnungsweise als die richtige gelten soll. Ich für mich halte die dem Dekret zu Grunde gelegte Berechnungsart nicht für richtig, stelle aber keinen Abänderungsantrag, sondern es liegt mir nur daran, zunächst die Ansicht der vorberatenden Behörden zu vernehmen, weshalb man zu einem Berechnungsmodus gekommen ist, der uns in seiner Gesamtheit des Vergnügens beraubt, den 236sten Grossrat kennen zu lernen (Heiterkeit).

**Scheurer,** Finanzdirektor. Herr Milliet wirft eine Frage auf, über die sich bis jetzt, glaube ich, noch niemand den Kopf zerbrochen hat. Die Frage ist auch im Schosse des Regierungsrates nicht zur Sprache gekommen, sondern man ist einfach im alten Trab weitergefahren. Die dem Dekret zu Grunde gelegte Berechnungsart ist die im Kanton Bern von jeher übliche. Ich gebe zu, dass nach den Vorschriften der Verfassung auch anders verfahren werden könnte und dass es vielleicht richtiger wäre, so zu operieren, wie es angedeutet wurde, denn das war allerdings der Sinn der Verfassung, das der Kanton Bern so viele Grossräte haben solle, als die Gesamtbevölkerungszahl dividiert durch 2500 ergibt, gebe es auch einen mehr, als das Dekret hier vorsieht oder vielleicht auch nur einen halben mehr (Heiterkeit). Es könnte also so gerechnet werden, wie Herr Milliet ausgeführt hat. Nun ist aber die Sache doch nicht so sehr wichtig, und wenn eines aus der angewandten Berechnungsart hervorgeht, so ist es das, dass die Aemtersucht im Kanton Bern vielleicht doch nicht so gross ist, wie anderwärts, sonst würde man ganz sicher diesen 236sten Grossrat herausdividiert haben! Ich glaube also, man solle von der Bemerkung des Herrn Milliet für die Zukunft Notiz nehmen, für diesmal jedoch bei der bisherigen Behandlungsart verbleiben, wobei ich noch

bemerke, dass man nicht nur in dieser Beziehung konservativ geblieben ist, sondern eben auch in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung. Die gegenwärtige Einteilung datiert aus einer Zeit, wo die Verhältnisse total andere waren, wo z. B. der Wahlkreis Biel nur einige tausend Seelen zählte und die Stadt Bern dreimal weniger Einwohner hatte als gegenwärtig. Ich sage, auch in dieser Beziehung ist man konservativ geblieben, nach meinem Dafürhalten zu konservativ, denn ich gehöre auch zu denjenigen, welche den total veränderten Verhältnissen einigermassen hätten Rechnung tragen mögen. Allein nach dem Beschlussse, den der Grosser Rat vor einiger Zeit mit sehr grosser Mehrheit gefasst hat, glaubte der Regierungsrat, es sei gegeben, auch in Bezug auf die Ausmittlung der Zahl der Grossratsmitglieder gleich zu verfahren, wie bisher.

**Milliet.** Ich danke Herrn Regierungsrat Scheurer für seine Aufschlüsse. Er hat mir zwar einen Wechsel auf etwas lange Sicht ausgestellt, indem er Berücksichtigung meiner Anregung beim nächsten Anlass in Aussicht stellte. Der nächste Anlass wird nämlich erst in 10 Jahren eintreten, wenn eine neue Volkszählung ergangen ist. Ich habe keinen Antrag gestellt, will aber doch darauf aufmerksam machen, dass der von mir geäusserte Gedanke mit der Wahlkreiseinteilung in engem Zusammenhang steht. Wenn nämlich die Wahlkreiseinteilung eine gleichmässige wäre, so wäre eine Differenz zwischen der Berechnung auf Grund der einzelnen Wahlkreise und derjenigen auf Grund der Gesamtbevölkerung nicht möglich.

**Dürrenmatt.** Die von Herrn Milliet aufgeworfene Frage, die in Bezug auf ihre Wichtigkeit wirklich als eine eigentliche Doktorfrage bezeichnet werden kann, ist durch das Vorgehen des Grossen Rates im November entschieden. Das ist die Folge davon, dass der Grosser Rat nicht beschlossen hat, möglichst gleichmässige Wahlkreise einzuführen! Nun ist der Schaden allerdings nicht so gross, da es in Wirklichkeit nicht einmal einen ganzen Grossrat ausmacht (Heiterkeit), sondern nur einen auf Grund der Bruchziffer gewählten. Nach der neuen Volkszählung hat der Kanton Bern eine Wohnbevölkerung von 589,433 Seelen. Diese Zahl durch 2500 dividiert, ergibt 235 ganze Grossräte, und dann bleibt ein Rest von 1933; das gäbe noch zirka einen  $\frac{4}{5}$ - Grossrat. Ich wollte diese Zahlen nur deswegen anführen, um zu zeigen, dass es sich in Wirklichkeit nicht um einen sehr erheblichen Unterschied handelt.

Der Art. 1 wird unverändert angenommen.

#### Art. 2.

Angenommen.

#### Titel und Einleitung.

Angenommen.

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Mehrheit.

**Präsident.** Damit erkläre ich Schluss des ersten Teils der Session und wünsche den Herren eine glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

**Der Redakteur:**

**Rud. Schwarz.**

## Kreisschreiben

an die

## Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 5. Februar 1902.

**Herr Grossrat!**

Der Grosser Rat hat in seiner Sitzung vom 30. Januar beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 17. Februar 1902**, nachmittags **2 Uhr**, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 17. Februar 1902 wird gesetzt:

Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident*

**Ed. Will.**

Zur Verlesung gelangt folgende

### Eingabe:

Interlaken-Unterseen, den 11. Februar 1902.  
Herrn Oberst Will, Grossratspräsident!  
Hochgeehrter Herr!

Erlauben uns hiermit, Ihnen Nachstehendes zu unterbreiten. Der hiesige Grütliverein veranstaltete auf Sonntag den 9. Februar eine öffentliche Versammlung, welche von einer, aus allen Schichten der Bevölkerung, zahlreichen Zuhörerschaft besucht war.

Gestützt auf das Ergebnis der ersten Beratung des Grossen Rates vom 25. und 26. November 1901 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, erlaubten wir uns, über dieses Postulat, nach Anhörung des Referenten, auch einige Worte zu verlieren. Der Vorstand des Grütlivereins erhielt den Auftrag, namens der Versammlung die gutgeheissenen Wünsche zu handen des Grossen Rates weiterzuleiten, und mit der freundlichen Bitte, unsern Begehren entgegen zu kommen.

Als solche nennen wir:

I. Amtliche Inventarisation bei Todesfällen.  
II. Erhöhung des Existenzminimums für Familienväter von 600 auf 800 Fr. nebst dem im Entwurf vorgesehenen Abzug für Kinder.

III. Beiziehung zur Steuerpflicht der nach dem Entwurf steuerfrei ausgehenden Pächter gröserer Güter.

IV. Herabsetzung des Ansatzes der Einkommensteuer.

V. Bestimmte Weisung zur Erhebung einer Steuer von den Saisonarbeitern in allen Gemeinden, welche eine Steuer erheben.

VI. Es sollen ebenso wie die Fixbesoldeten auch die Lohnarbeiter berechtigt sein, einen Abzug von 10 % vom Gesamteinkommen machen zu dürfen.

Indem wir nun hoffen, Sie werden uns in dieser Weise einigermassen entgegenkommen, und Ihr Wohlwollen damit bezeugen, zeichnet

Hochachtungsvollst

Namens des Grütlivereins  
Interlaken-Unterseen  
der Präsident:  
Rudolf Kunz,  
der Sekretär:  
Gottf. Wenger.

Geht an die vorberatenden Behörden.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Etter, Fleury, Grosjean, v. Grünigen, Jacot, Kohler, Kämpfer, Maurer, Nägeli, Reymond, Rüegsegger, Schärer, Steiner (Liesberg), Tanner; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blösch, Boinay, Boss, Brahier Burrus, Christeler, Comte, Coullery, Droz, Hostettler, Leuenberger, Mouché, Neuenschwander, Ochseneck, Roth, Schneider, Schwab, Stebler, Steiner (Liesberg), Stettler, Walther (Landerswil), Wildbolz.

Ein telegraphisch eingelangtes Gesuch des Ulrich Studer von Niederried um Verschiebung seines Strafnachlassgesuches geht an die vorberatenden Behörden.

Eingelangt ist folgende

**Interpellation:**

In Nr. 2 des «Amtlichen Schulblattes» findet sich eine Bekanntmachung der Erziehungsdirektion, worin den Kandidaten für den Primarlehrerberuf zur Kenntnis gebracht wird, dass sie ihre Berufsbildung statt im Seminar zu Hofwil schon im Frühjahr 1902 an einem Gymnasium mit Abschluss in einem zu gründenden Oberseminar finden können, wofür ihnen von der genannten Direktion Stipendien im Betrage von je 600 Fr. zugesichert werden.

Der Unterzeichnete wünscht von der Direktion des Unterrichtswesens noch in dieser Session Auskunft darüber zu erhalten, auf welche beruflichen Gründe und auf welche gesetzlichen Bestimmungen sie diese wichtigen Änderungen in der staatlichen Lehrerbildung stützt und woher sie die Befugnis nimmt, Stipendien zu versprechen für ein Oberseminar, das noch gar nicht existiert.

Ulrich Dürrenmatt.

Geht an den Regierungsrat.

**Präsident.** Von dieser Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten wird zu Protokoll Kenntnis genommen.

**Tagesordnung:**

**Gesetz**

betreffend

**Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.**

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 5 und 6 der Beilagen.)

**Eintretensfrage.**

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit dem 28. Februar 1897, das heisst seit dem Tage, an welchem das Bernervolk die gegenwärtig in Kraft bestehende Eisenbahnvorlage mit grossem Mehr sanktionierte, haben sowohl im weitern als engern Vaterlande auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens namhafte Veränderungen stattgefunden. Auf schweizerischem Gebiete hat sich, wie die Herren wissen, kurz nachdem der Simplondurchstich durch Staatsverträge von 1895 und 1896 gesichert war, die grosse Aktion des Rückkaufs der 5 Hauptbahnen durch den Bund vollzogen. Dieselbe nahm Gestalt an durch das Rückkaufsgesetz vom 15. Oktober 1897, das in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1898 mit grossem Mehr gutgeheissen wurde. Durch diese Aktion wurde der konzessionsgemässen Rückkauf der Zentralbahn, der Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen, der Jura-Simplonbahn und der Gotthardbahn mit einem Gesamtnetz von zirka 2700 Km. beschlossen. Wie die Herren wissen, ist der Vollzug dieses Rückkaufes im Begriff, leichter vor sich zu gehen, als man seiner Zeit angenommen hat. Man glaubte, es werde, gestützt auf die Konzessionsbestimmungen, eine Masse von Prozessen entstehen, bevor der Rückkaufspreis fixiert werden könne. Bereits ist aber durch freihändigen Rückkauf die Zentralbahn an den Bund übergegangen und zwar auf Neujahr 1901, ebenso auf Neujahr 1902 die Nordostbahn. Die beiden dahерigen Verträge sind perfekt. Ebenso ist ein Vertrag mit den Vereinigten Schweizerbahnen vereinbart und harrt nur noch der Ratifikation durch die zuständigen Bundesbehörden und die Aktionäre der Gesellschaft. Auch die Jura-Simplonbahn ist, dem Vernehmen nach, nahe daran, auf dem Wege freihändigen Rückkaufes an den Bund überzugehen. Dagegen wird die Gotthardbahn allerdings voraussichtlich vor 1909, das heisst vor dem konzessionsgemässen Rückkaufstermin, nicht an den Bund übergehen. Bereits ist auch die Organisation der Bundesbahnen zum Teil durchgeführt und es zeigt sich, dass wir in dieser Beziehung einen ziemlich grossen Apparat bekommen werden. An Stelle der 5 gegenwärtig bestehenden Privatverwaltungen werden wir 5 Kreisverwaltungen erhalten, allerdings mit etwelchen Reduktionen. Wie gross die letztern wer-

**Bühlmann**, Präsident der Spezialkommission. Sie haben das Traktandum «Genehmigung der Ankündigung des Rückkaufes der Berneroberlandbahnen» der Spezialkommission für das Eisenbahngesetz und der Staatswirtschaftskommission überwiesen. Beide Kommissionen haben diesen Morgen Vorträge der Herren Baudirektor Morgenthaler und Finanzdirektor Scheurer entgegengenommen und einstimmig beschlossen, in die materielle Behandlung des Geschäftes vorläufig nicht einzutreten, sondern den Regierungsrat zu ersuchen, es möchte, vorgängig der Behandlung dieses Traktandums im Grossen Rate, eine eingehende Prüfung der finanziellen Folgen dieser Angelegenheit vorgenommen werden und es möchte die Frage der Ankündigung des Rückkaufes und des Rückkaufes selber in einer einheitlichen Vorlage den Kommissionen und nachher auch dem Grossen Rate überantwortet werden. Wir sind alle der Meinung, dass es sich um ein Geschäft handelt, das dem Referendum unterliegt, weshalb es zweckmässiger sei, die ganze Angelegenheit im Grossen Rate in einer und derselben Debatte zu behandeln, um sie dann unmittelbar nachher dem Referendum zu unterstellen. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf die fragliche Angelegenheit vorläufig nicht einzutreten, sondern den weiteren Bericht der Regierung und der Kommission abzuwarten.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1902.

den, kann heute noch nicht gesagt werden. Ueberdies aber bekommen wir eine grosse Zentralverwaltung, welche ihren Sitz, wie Sie wissen, in Bern hat und einen grossen Umfang annehmen wird. Wie sich diese Organisation schliesslich machen wird, ob sie die Erwartungen befriedigt, die man auf den Rückkauf gesetzt hat, ob überhaupt der Rückkauf das bieten wird, was man von ihm erhofft hat, das wird die nächste Zukunft lehren. Auch den Einfluss der Verstaatlichung der 5 Hauptbahnen auf die bernischen Eisenbahnen können wir heute noch nicht beurteilen. Vorerst allerdings können wir sagen, dass dieser Einfluss nicht ein sehr günstiger gewesen ist, indem eine Bahn, nämlich die Brienzseebahn, sicher gebaut worden wäre, wenn nicht der Rückkauf dazwischen gekommen wäre. Im weitern sind beim Bau der in letzter Zeit im Kanton Bern ausgeführten Eisenbahnen Schwierigkeiten in Bezug auf die Anschlussverhältnisse eingetreten, die zum Teil ebenfalls auf den Rückkauf zurückzuführen sind. Allein wir wollen nicht vergessen, dass die ganze Geschichte in der Entwicklung begriffen ist und dass wir wohl hoffen dürfen, dass die Bundesbahnen, wenn sie sich einmal von der Schablone der Privatbahnen, von welcher sie gegenwärtig naturgemäss noch einigermassen befangen sind, losgemacht haben, doch dem Schweizervolke im grossen und ganzen das bieten werden, was es von ihnen erwartet hat.

Nicht weniger wichtige Veränderungen haben sich auch auf kantonalem Gebiete abgespielt. Der Subventionsbeschluss vom 28. Februar 1897 hat seine volle Wirkung ausgeübt. Während unter der Herrschaft der beiden früheren Subventionsbeschlüsse von 1875 und 1891 im ganzen blass 127 Km. Normalbahnen und 36 Km. Schmalspurbahnen, total 163 Km., gebaut wurden, mit einem Kostenaufwand des Staates von 1,850,000 Fr., sind nun in den 5 Jahren des Bestehens des neuen Subventionsbeschlusses nicht weniger als 264 Km. Normalbahnen ausgeführt worden oder in Ausführung begriffen, sowie 10 Km. Schmalspurbahnen, total 274 Km. mit einem Kapitalaufwand des Staates von rund 16 Millionen, sodass der Staat gegenwärtig an einem Eisenbahnnetz von 437 Km. beteiligt ist, ein Netz, das grösser ist, als das an den Bund übergegangene Zentralbahnnetz. Hieran ist der Kanton mit zirka 17,850,000 Fr. beteiligt.

Diese eine Wirkung des Subventionsbeschlusses von 1897. Eine weitere Wirkung besteht darin, dass der Staat dazu kam, das schon im früheren Beschluss vorgesehene Unternehmen des Simplondurchstiches mit einer Million zu subventionieren und ein fernerer nicht zu unterschätzender Erfolg des Subventionsbeschlusses von 1897 ist dadurch zu verzeichnen, dass im Kanton Bern die erste elektrische Vollbahn erstellt wurde. Ich glaube, der Grosse Rat darf stolz sein darauf, dass er nach Inkrafttreten des Subventionsbeschlusses von 1897 den Mut gehabt hat, die Burgdorf-Thunbahn mit einer viel grösseren Subvention zu bedenken, als es vor Inkrafttreten des Subventionsbeschlusses möglich gewesen wäre, um einen Versuch zu machen, der nicht nur für uns im Kanton Bern, sondern für den Eisenbahnbetrieb der ganzen Welt von grosser Bedeutung ist. Diesen Versuch können wir bereits heute als gelungen bezeichnen, und wir werden früher oder später dazu kommen, die gemachten Erfahrungen auf andere Bahnen anzuwenden.

Ein vierter Erfolg des Subventionsbeschlusses von 1897 besteht darin, dass infolge der darin enthaltenen

Bestimmungen eine Menge neuer Linien aufgetaucht sind. Von diesen neuen Linien hatte man zum Teil bisher noch nicht gesprochen, zum Teil waren sie früher zur Sprache gekommen, aber als aussichtslos aufgegeben worden. Nachdem man nun sah, dass der Staat wirklich die Absicht habe, nicht nur auf dem Papier Bahnen zu bauen, sondern sie so zu subventionieren, dass sie ausgeführt werden können, ist eine ganze Reihe von Linien frisch aufgetaucht.

Im grossen und ganzen können wir sagen, dass der Erfolg des bernischen Subventionsbeschlusses von 1897 ein vollständiger ist, das heisst, das mit diesem Beschluss seiner Zeit aufgestellte Programm ist zum Teil verwirklicht und auf dem besten Wege, weiter verwirklicht zu werden. Der Herr Finanzdirektor hat bei Anlass der Behandlung der Eintretensfrage am 26. Januar 1897 hier gesagt: «Wir sollen den Schritt einmal recht tun und erklären: Es ist der Entschluss der Regierung, des Grossen Rates und, wie ich glaube, auch des Volkes, dass die schon lange auf ihr Zustandekommen harrenden bernischen Eisenbahnprojekte einmal wirklich ausgeführt und die notwendigen Opfer gebracht werden, um eine neue Periode kraftvoller und hoffentlich auch erfolgreicher bernischer Eisenbahnpolitik zu inaugurierten.» Das in diesen Worten fixierte Programm ist zum teil ausgeführt oder in Ausführung begriffen. Wenn wir trotzdem schon heute dazu kommen, den Wirkungen des Subventionsbeschlusses von 1897 in den Arm zu fallen und eine andere Vorlage an die Stelle dieses Beschlusses zu setzen, so sind Ihnen die Gründe hiefür bereits bekannt. Sie bestehen hauptsächlich darin, dass man es als Pflicht der Behörden erachtet hat, die inzwischen gesammelten wichtigen Erfahrungen zu Nutzen zu ziehen. Diese Erfahrungen sind nach drei Richtungen von Bedeutung.

Erstens hat sich gezeigt, dass im allgemeinen über diese Bahnen, die mit Staatssubvention erstellt werden, eine mangelhafte Kontrolle existiert. Der Staat genehmigt den Finanzausweis und die Statuten und beschliesst, mit welcher Summe er sich an dem Unternehmen beteiligen wolle. Hat er dies getan, so ist nach dem gegenwärtigen Subventionsbeschluss seine Tätigkeit sozusagen erschöpft, er hat nicht Gelegenheit, eine richtige, intensive Kontrolle über die Verwendung der von ihm eingeschossenen Gelder vorzunehmen. Er hat allerdings seine Vertreter in den Verwaltungsräten, aber in der Sturm- und Drangperiode, wie ein Eisenbahnbau sie darstellt, ist es dem Verwaltungsrat nicht möglich, hauptsächlich dann, wenn man sich in der Bestellung der ausführenden Organe geirrt hat, sich rechtzeitig zu orientieren, um allfällig eine unrichtige Verwendung von Geldern zu verhindern. Es wird deshalb gut sein, wenn wir die Kontrolle etwas ausdehnen und dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, sich jederzeit nicht nur über den Stand der Bauarbeiten, sondern namentlich auch über den Stand der Finanzverhältnisse zu orientieren.

Eine zweite Erfahrung besteht darin, dass es unabdingt nötig ist, die Bahnen in ihren ersten Betriebsjahren davor zu schützen, dass sie den Notjahren, wie andere, jetzt blühende Bahnen sie auch durchgemacht haben, zum Opfer fallen. Jede Bahn, die einem wirklichen Bedürfnis entspricht — und das ist wohl bei allen unsrern Bahnen der Fall, denn sonst würden die zunächst interessierten Gegenden sie nicht subventioniert haben — wird zweifellos zur Folge haben,

dass das Leben der von ihr bedienten Gegend einen Aufschwung nimmt, dass Handel und Verkehr nach und nach zur Blüte kommen. Umgekehrt wird dieses Aufblühen einer Gegend die Bahn selber rentabel machen, und so haben wir schon mehrfach die Erfahrung gemacht, dass in Fällen, wo ängstliche Gemüter sich verwunderten, dass man nun da eine Bahn erstellen wolle, obschon ja nicht einmal ein Fuhrmann mit dem Gütertransport sein Auskommen finde, der aufblühende Verkehr die Bahn in einer Weise alimentierte, dass dieselbe nach einigen Jahren bereits konsolidiert war. Dagegen ist es leicht möglich, dass eine einzelne Bahn nicht von Anfang an ihren Verpflichtungen genügen, das heisst, aus den Betriebsergebnissen die Betriebskosten bezahlen und das Obligationenkapital verzinsen kann. Nun enthält das Gesetz über Liquidation von Eisenbahnen in dieser Beziehung sehr strenge Bestimmungen. Die Bahngläubiger können die Liquidation verlangen, wenn die zur Bezahlung des Kapitals bestimmte Frist verstrichen oder der den Teilhabern zugesicherte Zins am Verfalltag nicht bezahlt worden ist. Wird ein solches Liquidationsbegehren auch nur von einem einzigen Obligationsinhaber beim Bundesgericht eingereicht, so hat dasselbe eine Gläubigerversammlung einzuberufen. Stimmen an derselben die Vertreter von mehr als der Hälfte des Obligationenkapitals dem Liquidationsbegehren bei, so muss das Bundesgericht die Liquidation verfügen. Wenn aber nach Ablauf eines Jahres ein einziger Gläubiger, dessen Coupon nicht eingelöst worden ist, die Liquidation verlangt, also seit dem Verfalltag des nichtbezahlten Coupons mehr als ein Jahr verstrichen ist, so muss das Bundesgericht die Liquidation beschliessen, auch wenn nicht die Mehrheit der Vertreter des Obligationenkapitals damit einverstanden ist, und das Bundesgericht ist lediglich befugt, der betreffenden Gesellschaft eine Frist bis zu 6 Monaten einzuräumen, um die Gläubiger zu befriedigen. Erfolgt dies nicht, so muss die Liquidation vollzogen werden, die Bahn würde also auf eine Steigerung kommen. Dieser Gefahr, dass die eine oder die andere Bahn unter den Hammer komme und die Spekulation sich geltend machen könnte, welche wir mit unsren Subventionsbeschlüssen von den Unternehmungen möglichst fern halten wollten, indem diese Spekulation darauf ausgehen würde, die Bahn um das Obligationenkapital oder überhaupt zu einem geringen Preis zu erwerben, während nicht nur der Staat, sondern auch die Gemeinden und Privaten ihr Geld verlieren müssten, muss vorgebeugt werden. Wir erfüllen nur eine Pflicht, die jedem Hausvater obliegt, wenn wir dafür sorgen, dass das Geld des Staates und der Gemeinden möglichst sichergestellt wird. Gestützt auf unsere im Eisenbahnwesen seit 50 oder mehr Jahren gemachten Erfahrungen dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass jede der erstellten Bahnen in absehbarer Zeit eine rentable Bahn werden wird, wenigstens in dem Sinne, dass sie ihre Obligationen verzinsen und ihre Betriebskosten bestreiten kann. Wenn irgendwo, so darf man auf dem Gebiete des Verkehrswesens Optimist sein. Es würde sich also darum handeln, die Bahnen in den ersten Notjahren über Wasser zu halten. Dieses Bedürfnis ist nicht neu und hat sich auch schon unter den früheren Subventionsbeschlüssen gezeigt. Ich erinnere an die Bahnen Langenthal-Huttwil, Huttwil-Wohlhusen, Spiez-Erlenbach etc., in Bezug auf die im Grossen Rate grosse Bedenken geäussert wurden, ob sie

im Anfang ihre Verpflichtungen werden erfüllen können. Die Leiter dieser Bahnen glaubten selber nicht an diese Möglichkeit und haben deshalb einen gewissen Teil des Baukapitals in Reserve zu behalten gesucht, um eventuell in den ersten Betriebsjahren aushelfen zu können und die Bahn nicht in Liquidation geraten zu lassen. Meines Wissens war es bei keiner der genannten Bahnen nötig, diese Reserve in Angriff zu nehmen, obschon keine viel zu rühmen hatte. Andere Bahnen aber können eine solche Aushilfe wirklich nötig haben, weil die Verhältnisse überhaupt nicht mehr ganz die gleichen sind. Man kann vielleicht nicht mehr überall, wenn man den Forderungen des Eisenbahndepartements entsprechen will, so sparen, wie es beim Bau der erwähnten Bahnen geschehen ist, und deshalb wird es vielleicht der einen oder der andern Bahn nicht möglich sein, eine derartige Baureserve zu schaffen. Anderseits haben wir auch die Erfahrung gemacht, dass man nicht überall so vorsichtig vorgegangen ist, sondern fröhlich drauf los gebaut und die Bahn flott in stand gesetzt, bei Aufstellung der Abrechnung aber gefunden hat, dass das Baukapital nicht nur aufgebraucht, sondern sogar bedeutend überschritten worden sei. An andern Orten fand man es aus andern Gründen nicht für notwendig, eine Baureserve aufzusparen, sondern man sagte sich, allfällige Ersparnisse sollen auf den Ausbau der Bahn verwendet werden. Für alle diese Fälle wollte man nun die Möglichkeit der Hülfeleistung schaffen und zwar in Form von Vorschüssen, die man den betreffenden Bahnen machen würde. Diese Vorschüsse müssen selbstverständlich limitiert sein und sollen zurückbezahlt werden, bevor den Aktionären ein Zins ausgerichtet wird.

Ferner hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, dafür zu sorgen, dass die Staatsbehörden einen gewissen Einfluss auf den Betrieb ausüben können, damit nicht jedes kleine Unternehmen nach seiner Manier fuhrwerk, namentlich da nicht, wo infolge der geographischen Lage der verschiedenen Bahnen eine Vereinigung des Betriebes im Interesse der sämtlichen Bahngesellschaften liegen muss. Wir haben zur Zeit eine solche Betriebsvereinigung im Einverständnis mit den betreffenden Verwaltungen bereits durchgeführt. Sie wissen, dass die Betriebsleitung der Thunerseebahn auch eine ganze Anzahl anderer Bahnen betreibt, und zwar wird die Rechnung zeigen, wie wir hoffen zu dürfen glauben, dass diese Betriebsvereinigung im Interesse der betreffenden Bahnen gelegen ist. Der Vorteil ist nicht nur darin zu suchen, dass die Verwaltungskosten auf eine grössere Anzahl von Bahnen verteilt werden, sondern namentlich darin, dass eine bessere Ausnutzung des Personals und insbesondere des Rollmaterials stattfindet, wenn nicht nach der Durchfahrt jedes kleinen Teilstückes alles wechselt muss. Eine solche Betriebsvereinheitlichung sollte nach der neuen Vorlage staatlich sanktioniert werden und zwar sollte man sich vorbehalten, dass von der Regierung eine solche Vereinigung verlangt werden könne. Hätte man es nur mit solchen Bahnen zu tun, die erst noch zu subventionieren sind, so könnte man gleich eine bestimmte bezügliche Vorschrift aufnehmen. Wir haben es aber auch mit Bahnen zu tun, welche schon erstellt sind und deshalb können wir nicht über das Obligationenrecht hinweg Gesetze aufstellen, sondern müssen den Bestimmungen in der neuen Vorlage mehr die Form einer Weisung an die Regierung geben. Hier-

über kann übrigens in der Detailberatung noch näher gesprochen werden.

Dies die Erfahrungen, welche uns bewogen haben, schon vor Ablauf des Subventionsbeschlusses von 1897 mit einer neuen Vorlage vor Sie zu treten. Dazu kommt nun aber noch ein anderer Umstand, nämlich die Lötschbergbahn. Bekanntlich hat der Grosse Rat dem Regierungsrat im August 1898 den Auftrag erteilt, Vorstudien für die Erstellung einer Lötschbergbahn zu machen, ferner ein Gutachten über eine Wildstrubelbahn einzuholen, sowie über die Ausführung und Finanzierung des Unternehmens Bericht und Antrag vorzulegen. Der Grosse Rat hat dies getan, weil die Idee eines bernischen Alpendurchstiches als etwas sicher Anzustrebendes betrachtet werden konnte, nachdem der Simplontunnel gesichert war. Die Regierung hat den ihr gewordenen Auftrag in seinem ersten Teil bereits ausgeführt, indem sie die nötigen Vorstudien hat machen lassen und nun über die finanziellen Folgen eines solchen Alpendurchstiches orientiert ist. Sie wird nunmehr an den zweiten Teil ihrer Aufgabe schreiten und die zur Durchführung des Unternehmens nötigen Schritte tun müssen. Zu diesen Schritten gehört in erster Linie, dass man die sämtlichen interessierten Kreise heranzieht und sie zur Mitwirkung zu veranlassen sucht. Zu diesem Zwecke muss man aber den betreffenden Kreisen zeigen, dass es dem Kanton Bern ernst ist, dass er nicht nur die Rolle eines Gründers spielen und Geld aus dem Auslande zusammentreiben will, um ja um jeden Preis einen Alpendurchstich zu erstellen, sondern bereit ist, bei der Finanzierung und der Durchführung des Unternehmens auf gesunder Basis tatkräftig mitzuhelpfen. Diesen festen Willen des Kantons Bern können wir nun nicht besser ausdrücken als dadurch, dass wir im Subventionsgesetz eine Summe zur Subventionierung der Lötschbergbahn aufnehmen, die nach unserer Meinung hinreichen sollte, um diese Bahn auf gesunder Grundlage zu finanzieren. Nach dem Subventionsbeschluss von 1897 wäre dies nicht möglich. Die Lötschbergbahn von Frutigen bis Brig würde eine Gesamtlänge von 59,674 Km. erhalten. Davon liegen auf dem Gebiet des Kantons Bern nach dem generellen Projekt von Hittmann und Greulich 28,5 Km., die nach dem Subventionsbeschluss von 1897 mit 80,000 Fr. per Km. subventioniert werden könnten, also mit einem Betrage von 2,280,000 Fr. Dazu käme ein Zuschlag für 13 Tunnels in einer Gesamtlänge von 11 Km. mit 1,100,000 Fr., sowie, gemäss Art. 3 des gegenwärtigen Subventionsbeschlusses, eine Extrasubvention von einer Million. Im ganzen könnte also die Lötschbergbahn mit 4,380,000 Fr. subventioniert werden. Nun wissen Sie aber, dass nach dem Gutachten Hittmann und Greulich die Lötschbergbahn einen Kostenaufwand von zirka 70 Millionen erfordert. Es würde sich deshalb sehr ärmlich ausnehmen, wenn der Kanton Bern weitere Kreise für die Finanzierung dieser Bahn interessieren wollte und dabei erklären müsste, dass er nur mit einer Subvention von 4 Millionen zu haben sei. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, eine ganz bedeutend höhere Summe in Aussicht zu nehmen, die geeignet ist, auch im Ausland über den Ernst der Auffassung des Bernervolkes Klarheit zu schaffen und dazu beitragen wird, dass diejenigen, welche an einer solchen Bahn wirklich ein Interesse haben, sich ebenfalls beteiligen.

Die Herren werden nun fragen, warum die neue Vorlage so dringlich sei, ob es nicht besser wäre,

die Behandlung einer so wichtigen Vorlage auf die neue Legislaturperiode zu verschieben. Darauf ist zu erwidern, dass nicht alle Gründe, welche die vorliegende Vorlage veranlassten, wirklich dringender Natur sind. Es ist dies z. B. bezüglich der Ausübung der Kontrolle beim Bau nicht der Fall, denn man hat es ja in der Hand, bei Anlass der Genehmigung des Finanzausweises der einzelnen Unternehmung in dieser Beziehung Vorschriften aufzustellen. Allein dringender ist die Hilfe, welche wir bereits bestehenden Bahnen bringen müssen, wenn sie nicht in Kalamitäten geraten sollen. Ebenso ist dringend, dass der Staat auf den Betrieb der Bahnen einen Einfluss auszuüben vermag, um auch so zur Sanierung der Verhältnisse beizutragen. Nicht gerade sehr dringend, aber nach unserer Ansicht doch ebenfalls möglichst bald zu erledigen ist die Frage des Lötschberges, denn auch wenn wir sofort vorgehen, wird doch bis zum Beginn der Bauarbeiten eine geraume Zeit verstreichen, indem wir erst jetzt dazu kommen, durch Bildung zunächst eines bernischen, nachher eines interkantonalen und später eines über die Grenzen der Schweiz hinausreichenden Initiativcommitees, an die Finanzierung heranzutreten. Zudem wollen wir nicht vergessen, dass wenn man die Sache nicht jetzt behandelt, sie auf längere Zeit verschoben ist, da man im Anfang einer neuen Legislaturperiode gewöhnlich nicht solche Geschäfte behandelt, indem man die Zeit für interne Angelegenheiten, Konstituierung etc., nötig hat. Wir dürfen aber auch nicht warten, bis wir in Bezug auf das eine oder das andere Unternehmen in eine Notlage kommen. Die Bern-Muri-Worb-Bahn, die sich in einer Notlage befindet, hat uns belehrt, dass es besser ist, wenn wir uns rechtzeitig vorsehen. In Bezug auf alle andern Bahnen liegt eine Dringlichkeit nicht vor, indem alle diejenigen, welche ebenfalls in Frage kommen könnten, erst im Laufe des letzten Jahres eröffnet wurden. Allein es ist doch gut, wenn wir uns rechtzeitig vorsehen und Vorkehren treffen, welche uns ermöglichen, eventuell einem Unternehmen die im Interesse des Staates und auch der Gemeinden notwendige Hilfe leisten zu können.

Dies die Hauptgründe, welche die Vorlage veranlasst haben und sie als dringlich erscheinen lassen. Die nicht besprochenen Teile der Vorlage sind in der Hauptsache ziemlich unverändert aus der alten Vorlage herübergenommen worden. So haben wir unter anderm die Beteiligungsquote des Staates ziemlich unverändert gelassen. Wir haben ja die Erfahrung gemacht, dass mit der gegenwärtigen Beteiligung des Staates jede Bahn, die für die betreffende Gegend einigermassen ein Bedürfnis ist, finanziert werden kann.

Wir haben ferner in die Vorlage alle diejenigen Projekte aufgenommen, die seit Erlass des Beschlusses von 1897 neu aufgetaucht sind und uns einige Berechtigung auf Staatssubvention zu haben schienen. Seit Bekanntwerden der Vorlage sind aber noch weitere Gesuche um Aufnahme in die Vorlage eingereicht worden, so in erster Linie ein solches vom Gemeinderat von Herzogenbuchsee in Bezug auf die Oensingen-Herzogenbuchseebahn, das die Kommission bereits zu berücksichtigen beschlossen hat. Ferner ein solches des Gemeinderates von Eriswil, der eine andere Fassung bezüglich der ihn interessierenden Bahn wünscht, worauf wir zurückkommen werden. Von Basel aus langte sodann ein Gesuch ein betreffend Subventionie-

rung der Lützeltalbahn, die schon bei Beratung des Subventionsbeschlusses von 1897 zur Sprache gekommen ist. Dieses Gesuch ist von Mitgliedern des Grossen Rates und den beteiligten Gemeinden unterstützt. Ferner langten ein: Gesuche um Aufnahme einer Eisenbahn von Reconvilier nach Bellelay und einer solchen von St. Ursanne nach St. Hippolyte, sowie ein Gesuch betreffend Einbeziehung der Bahn Meiringen-Innertkirchen. Da diese Gesuche in der kurzen Zeit noch nicht näher geprüft werden konnten, haben die Kommissionen beschlossen, es solle dies bis zur zweiten Beratung geschehen; ich habe aber geglaubt, Ihnen einstweilen von den eingelangten Gesuchen Mitteilung machen zu sollen.

Ausser den bereits angeführten Punkten ist die Bestimmung neu in die Vorlage aufgenommen worden, dass der Grosse Rat zur Ausbezahlung der Subventionen, soweit das Staatsvermögen hierzu nicht hinreicht, die Aufnahme von Anleihen beschliessen könne. Endlich haben wir, was noch nicht erwähnt worden ist, eine Bestimmung aufgenommen, wonach ausdrücklich gesagt wird, dass der Regierungsrat diejenige Behörde ist, welche die Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen wählt. Wie die Herren wissen, ist eine Motion des Herrn Grossrat Bühlmann hängig, welche verlangt, dass dies irgendwo gesagt werde. Gegenwärtig befindet sich weder in der Verfassung, noch in irgend einem Gesetz eine bezügliche Vorschrift und man hat lediglich gestützt darauf aus der Verfassung herauskonstruiert, dass der Regierungsrat die Wahlbehörde sei, weil die Wahl nicht ausdrücklich dem Grossen Rate vorbehalten ist. Es war dies jedenfalls auch die Meinung, als man seiner Zeit die Verfassung erlassen hat, aber es wird gut sein, dies hier ausdrücklich zu sagen.

Damit glaube ich Ihnen die Veranlassung zu der neuen Vorlage dargelegt und den Inhalt des Gesetzes, soweit dies für die Eintretensfrage notwendig ist, kurz skizziert zu haben und empfehle Ihnen Eintreten.

**Scheurer**, Finanzdirektor, als zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die Aufgabe, die finanzielle Seite dieser Vorlage zu behandeln und dem Grossen Rate darüber Bericht zu erstatten, ob die Finanzen des Kantons es erlauben, die grossen Ausgaben, die man durch diese Vorlage in Aussicht nimmt, auch zu machen. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich darüber in einer ausserparlamentarischen Versammlung auszusprechen, bei welcher die meisten Mitglieder des Grossen Rates anwesend gewesen sind und die betreffenden Erörterungen angehört haben. Dies enthebt mich aber nicht der Pflicht, in der offiziellen Verhandlung des Grossen Rates mich neuerdings über die Frage auszusprechen, doch denke ich, man werde mir gestatten, mich etwas kürzer zu halten und nur dasjenige, was in jener Versammlung offiziös ausgesprochen worden ist, hier nun offiziell und mit voller Verantwortlichkeit zu wiederholen.

Bevor ich jedoch auf diese eigentliche Aufgabe des Finanzdirektors eentrete, kann ich mich nicht enthalten, die Angelegenheit, soweit sie sich auf die Hauptsache, nämlich einen bernischen Alpendurchstich bezieht, auch etwas von der historischen Seite ins Auge zu fassen.

Meine Herren, es ist nicht das erste Mal, dass die Frage eines bernischen Alpendurchstiches im Gross-

sen Rate zur Behandlung kommt, sondern diese Frage hat schon vor Jahrzehnten das ganze Land und den Grossen Rat beschäftigt. Als die Frage eines Alpendurchstiches, der den Norden mit dem Süden, Deutschland, die Schweiz und Frankreich mit Italien verbinden sollte, zum ersten Mal in den Vordergrund trat, wurden als solche Durchstiche ins Auge gefasst: der Lukmanier, der Mont Cenis und dazwischen die Grimsel, also ein Alpendurchstich, wonach eine Eisenbahn den ganzen Kanton Bern vom einen Ende desselben bis zum andern hätte durchziehen sollen. Später traten noch andere solche Alpendurchstiche in Konkurrenz, namentlich der Gottharddurchstich, und zwischen diesem und dem Grimselpunkt hat sich im Jahre 1866 in diesem Saale in einer langen Diskussion, die eine Vormittags- und eine Nachmittagssitzung in Anspruch nahm, ein Kampf abgespielt. Es lagen damals verschiedene Anträge vor. Der Regierungsrat hatte beantragt:

«Der Kanton Bern bewilligt an das Unternehmen der Gotthardbahn eine Subsidie von einer Million fünf-hunderttausend Franken, unter der Bedingung, dass diese Summe nicht zur Auszahlung gelange bis 1. genügende Sicherheit für die Ausführung des Werkes gegeben, und 2. das Zustandekommen der Verbindungsbahn Langnau-Luzern durch das Entlebuch gesichert ist.» Die Mehrheit der Kommission beantragte: «Der Kanton Bern spricht sich grundsätzlich für eine Beteiligung an der Subvention für das Unternehmen einer Gotthardbahn aus und beauftragt den Regierungsrat, über das Mass und die Bedingungen dieser Beteiligung die nötigen Unterhandlungen zu pflegen, und das Ergebnis dem Grossen Rate zur definitiven Genehmigung vorzulegen.» Eine Minderheit der Kommission beantragte: «Der Regierungsrat ist beauftragt, über das bernische Eisenbahnnetz und die Alpenbahn über die Grimsel die geeigneten Unterhandlungen anzuknüpfen und allfällige notwendig werdende Studien vorzunehmen. Für diese Studien und Unterhandlungen wird dem Regierungsrat ein Kredit von 50,000 Fr. bewilligt. Der Grossen Rat lehnt einstweilen die Subvention zur Ausführung der Gotthardbahn, sowie jede weitere Mitwirkung zu deren Vorbereitung ab.» Der Antrag der Kommissionsmehrheit war unterzeichnet von den Herren Blösch, Egger, Gfeller und Stämpfli, also von den beiden Führern der beiden grossen damaligen politischen Parteien. Den Minderheitsantrag hatten unterschrieben die Herren Jolissaint, Kaiser von Laufen und Michel von Interlaken. Das Resultat dieser Diskussion im Schosse des Grossen Rates war das, dass ein im Laufe der Debatte von Herrn Carlin von Delsberg gestellter Antrag, der dahin ging, für einstweilen jede Subvention an eine Gotthardbahn abzulehnen, mit 100 gegen 90 Stimmen angenommen wurde. Die Stimmung im Bernervolk und im Grossen Rate war also damals derart, dass, trotzdem die Gotthardbahn von den einflussreichsten Männern beider Parteien empfohlen worden ist, die Minderheit der Kommission, bestehend aus Jurassieren und einem Oberländer, die sich zu Gunsten des Grimselpunktes aussprach, obsiegte. Diese Diskussion hat sich wie erwähnt, anfangs des Jahres 1866 abgespielt, leider ist daraus nicht dasjenige Resultat hervorgegangen, das man erhoffte, dass nämlich das bernische Unternehmen zu stande kommen werde, sondern die Verhältnisse haben sich in einer Art und Weise entwickelt, und zwar nicht nur speziell bei uns in der Schweiz, sondern

auf dem ganzen europäischen Theater, dass diese Stellungnahme des bernischen Grossen Rates wirkungslos wurde. Im Jahre 1866 ist bekanntlich der Krieg zwischen Preussen und Italien einerseits und Oesterreich anderseits entbrannt. Es entstand die preussisch-italienische Allianz und infolge derselben das Bedürfnis dieser beiden Staates, auch kommerziell in nähtere Verbindung zu treten. Oder mit wenigen Worten gesagt: Die Entwicklung infolge der kriegerischen Ereignisse hat dazu geführt, dass der Gottharddurchstich Oberwasser bekam, wogegen sich die Freunde des Grimselunternehmens im Kanton Bern natürlich nicht wehren und sperren konnten, sondern der Notwendigkeit und der höhern Gewalt nachgeben mussten. Infolgedessen kam es so weit, dass der Gottharddurchstich auch vom Kanton Bern subventioniert worden ist. Die auf diese Subventionierung bezügliche Verhandlung des Grossen Rates hat im Jahre 1870 stattgefunden. Bei diesem Anlasse wurden allerdings noch wehmütige Rückblicke auf den schönen Gedanken einer Grimselbahn, überhaupt einer Durchbohrung der Berneralpen geworfen, allein, wie gesagt, man hat sich der Notwendigkeit fügen und sich mit den Verhältnissen so gut als möglich abfinden müssen. Charakteristisch ist, was diesbezüglich der Berichterstatter der grossrätslichen Kommission im Schosse des Grossen Rates ausführte. Er sagte:

«Glauben Sie nicht auch, es wäre eine gewisse Eifersucht von Seiten der andern Kantone gegenüber dem Kanton Bern entstanden, wenn die Hauptverkehrslinie der Alpenbahn ihrer ganzen Länge nach mitten durch unsren Kanton gezogen worden wäre? Glauben Sie namentlich, die Nordostbahn, der Kanton Zürich und andere Kantone würden sich beim Grimselpunkt in der nämlichen Weise beteiligt haben, wie dies nun gegenüber dem Gotthardunternehmen geschehen ist? Ich glaube, es sei ein glücklicher Zufall, dass die Gotthardlinie nicht durch einen grossen, mächtigen Kanton führt, sondern 2 bis 3 kleinere Kantone berührt, von denen man nicht zu befürchten braucht, dass sie, wenn sie die Hauptverkehrsader erhalten, das Uebergewicht über andere Kantone erlangen werden. Ich möchte mich dahin ausdrücken: Die Gotthardlinie führt zwischen den beiden Rivalen Bern und Zürich durch neutrales Gebiet.»

Die Entwicklung der Dinge hat dieser nahezu naiven Auffassung nicht Recht gegeben. Wenn man auch annehmen will, die Gotthardlinie habe durch neutrales Gebiet geführt, so hat sie eben doch nach Zürich geführt und Zürich gross gemacht. Die Vorteile der Gotthardbahn haben sich nicht zwischen Bern und Zürich verteilt, wie man damals geglaubt zu haben scheint, sondern Zürich hat den Löwenanteil bekommen und Bern hat von der Gotthardbahn herzwenig profitiert.

Ich will dem Gesagten noch beifügen, dass damals dem Grimselpunkt vorgeworfen wurde, es koste 45 Millionen mehr, nach damaliger Berechnung, als der Gottharddurchstich, und dass die Verhältnisse für eine Grimselbahn damals in der Tat viel ungünstiger lagen, als sie gegenwärtig für eine Lötschbergbahn liegen, denn um aus dem Kanton Bern nach Italien zu gelangen, hätte man nicht nur die Grimsel durchbohren, sondern auch die Walliseralpen durchstechen müssen; man hätte die Bahn entweder unter dem Gries- oder Nufenenpass durchführen müssen, um ins Bettretto- oder ins Formazzatal einzumünden, man hätte also

zwei grosse Tunnels erstellen müssen. Damals waren in die Berechnung auch die Kosten einer Brünigbahn aufgenommen, indem man sich sagte, es gehöre zum ganzen Projekt, dass die Mittelschweiz mit dieser Weltbahn verbunden werde. In dieser Beziehung liegen die Verhältnisse heute ungemein viel günstiger, indem der Durchstich durch die Walliseralpen bereits in Ausführung begriffen und auch die Brünigbahn erstellt ist, sodass die bezüglichen Kosten nicht mehr in Betracht gezogen zu werden brauchen.

Ich wiederhole also: Es ist nicht das erste Mal, dass diese Frage den Grossen Rat beschäftigt, sondern es ist dies schon vor langer Zeit geschehen, und wie sehr der Wunsch einer Durchtunnelung der Berneralpen im Volke Boden gefasst hatte und wie sehr man in weiten Kreisen darüber unzufrieden war, dass das Projekt einer Grimselbahn nicht zu stande gekommen ist, geht auch daraus hervor, dass noch in den 70er Jahren in politischen Brochüren gegen gewisse Parteiführer, namentlich der radikalen Partei, als einer der schwersten Vorwürfe derjenige erhoben wurde, sie haben sich seiner Zeit, als es sich um den Gotthard und die Grimsel gehandelt, zu wenig für die Grimsel gewehrt und dem Gotthard gegenüber zu leicht nachgegeben.

Nach diesem historischen Exkurs auf die Sache selber eintretend, namentlich auf die finanzielle Frage, kann ich dem Grossen Rate kurz folgendes mitteilen.

Die Vorlage besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil soll das Eisenbahndekret von 1897 ergänzen und erweitern. Es werden eine Reihe von Bahnen, die die verschiedenen Landesteile direkt berühren und die man mehr oder weniger als Lokalbahnen bezeichnen kann, aber bisher noch nicht ausgeführt werden konnten, neuerdings in die Vorlage aufgenommen und einige davon werden mit höhern Subventionen dotiert, als im Dekret von 1897 vorgesehen war, um auch diesen Bahnen, die bis jetzt mangels genügender Hülfsmittel nicht zu stande kommen konnten, zur Verwirklichung zu verhelfen. Ferner werden eine Reihe von Bahnen, für die sich ein Bedürfnis geltend gemacht hat, neu aufgenommen. Die Staatsbeteiligung für diesen Teil der Vorlage wird von der Baudirektion auf zirka 18 Millionen berechnet. Dazu kommt dann als zweiter Teil der Vorlage die Lötschbergbahn, die den Kanton, wenn man eine Staatssubvention von 25 % ins Auge fasst,  $17\frac{1}{2}$  Millionen kosten wird. Da ich vorhin vom Gotthardunternehmen gesprochen habe, an dem sich der Kanton Bern mit einer Million und später noch mit einer Summe von etwas zu 400,000 Fr. beteiligte, so will ich daran erinnern, dass dannzumal die Subvention der Schweiz für die erste Finanzierung der Gotthardbahn nur 20 Millionen betragen hat, dass also die damals als enorm betrachtete Beteiligung der Ostschweiz, des Kantons Zürich, der Zentralbahn und der Nordostbahn, weit unter dem bleibt, was als Leistung des Kantons Bern an die Lötschbergbahn in Aussicht genommen wird.

Die genannten dem Staate zugemuteten Summen sind allerdings sehr bedeutende, die einem ganz gut auf den ersten Blick erschrecken können. Wenn man sie aber näher ins Auge fasst, so glaube ich, dass sie viel oder alles von ihrem Schrecken verlieren, und ich glaube auch hier wiederholen zu dürfen, als Vertreter der Regierung in Bezug auf die finanzielle Seite

der Sache, dass es sich um Leistungen und Opfer handelt, die das Land zu ertragen vermag.

Ich will mich über die gegenwärtige Finanzlage des Kantons in aller Kürze aussprechen und nur wiederholen, dass die Befürchtungen, welche noch vor einiger Zeit am Platze waren, sich glücklicherweise nicht erfüllt haben, indem vergangenes Jahr unerwarteter und unvorhergesehener Weise einen sehr günstigen Rechnungsabschluss verzeichnet werden konnte, und auch das Jahr 1901, mit Bezug auf welches das Budget einen so grossen Ausgabenüberschuss vorsah, ebenfalls ohne Ausgabenüberschuss abschliessen wird und ferner für 1902 ebenso günstige Aussichten vorhanden sind, wie für das abgelaufene Jahr. Die gegenwärtige Finanzsituation ist also eine günstige und zwar ist sie günstig, trotzdem man seit dem Jahre 1897 bereits 15 Millionen für Eisenbahnen ausgegeben habe, die sich bis jetzt direkt noch nicht verzinsen, während sie früher als Staatsvermögen einen Ertrag abgeworfen haben. Da das Resultat der Staatsrechnung trotz dieser Belastung der laufenden Verwaltung ein günstiges ist, so können wir sagen, diese 15 Millionen seien von der Staatsverwaltung bereits verdaut.

Nun kommt eine Ausgabe von weitern 18 Millionen für kleinere Bahnen aller Art. Diese Bahnen werden wahrscheinlich nicht alle zur Ausführung gelangen, allein immerhin ist vorläufig mit diesen 18 Millionen zu rechnen. Ich habe nun für mich die Ueberzeugung, dass ein Zinsausfall von dieser Summe von der Staatsverwaltung ebenfalls ertragen zu werden vermag, angesichts der vorhandenen ordentlichen Hülfsmittel und der Hülfsmittel, die sich in Zukunft bieten werden. Ich wiederhole auch hier, dass sich seit Jahren in den Einnahmen des Staates eine beständige Zunahme geltend macht, die in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 400,000 Fr. betrug, und zwar gestützt auf Ursachen, die bleibende sind und nicht auf nur momentan wirkende Verhältnisse zurückgeführt werden können. Dazu kommt, dass die Einnahmen im Begriffe sind, sich zu vermehren, speziell durch ein neues Erbschaftssteuergesetz, das hoffentlich vom Volke, in Verbindung mit den neu zu beschliessenden Ausgaben für Eisenbahnen, acceptiert werden wird.

Was die Lötschbergbahn anbetrifft, so ist in dieser Beziehung vorerst ins Auge zu fassen, dass dieselbe nicht von heute auf morgen gebaut werden wird, dass es mehrerer Jahre der Vorbereitung bedarf und einer noch längeren Reihe von Jahren für die Ausführung, dass also noch manche Jahre verstreichen werden, bevor durch diese Bahn die Staatsfinanzen voll in Anspruch genommen werden, und dass die Einzahlung der Staatssubvention nicht auf einmal geleistet werden muss, sondern sich auf eine Reihe von Jahren verteilt.

Es kann allerdings eingewendet werden, dass man heute über die zukünftige Gestaltung der kantonalen Finanzen nicht ein absolut sicheres Urteil abgeben könne, sondern dass in dieser Beziehung Fluktuationen und Rückschläge möglich seien, an welche man heute nicht denkt. Rückschläge in der Finanzsituation grösserer Gemeinwesen giebt und gab es in der Tat zu allen Zeiten. Sie machen sich von Zeit zu Zeit mit einer gewissen Naturnotwendigkeit geltend und kommen gerade gegenwärtig sogar bei dem finanziell so gut gestellten Bund zum Vorschein und zeigen sich auch in der Gemeindeverwaltung von Bern, die man mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung füglich mit einer kantonalen Verwaltung

in Parallele bringen kann. Sie haben sich auch von Zeit zu Zeit in der bernischen Verwaltung geltend gemacht, und es hat in dieser Beziehung niemand mehr und unangenehmere Erfahrungen gemacht, als der Sprechende selber. Ich will als drastisches Beispiel nur das Jahr 1884 erwähnen. Nachdem im Jahre 1878 die neue Verwaltung ins Leben getreten war, welche die Hauptaufgabe hatte, das schwer gestörte Gleichgewicht des Staates wiederherzustellen, was bis zum Jahre 1884 gelungen war, hatte der Sprechende die feste Absicht, nach gelöster Aufgabe wiederum nach Sumiswald zurückzukehren und statt zu den Finanzen des Staates, zu den eigenen Finanzen zu sehen und von Sumiswald aus seinen Nachfolger und die Staats- und Finanzverwaltung kritisieren zu helfen. Allein das sollte nicht sein. Im Jahre 1884 kamen plötzlich bei der Kantonalbank die Folgen jahrrelanger unvorsichtiger Verwaltung zum Vorschein. Es traten Verluste im Betrage von 700,000 bis 800,000 Fr. ein und statt dass die Staatsverwaltung einen Ertrag der Kantonalbank verzeichnen konnte, musste eine Ausgabe von vielen Huntertausend Franken gebucht werden. Dieses Ereignis übte auf die Staatsrechnung von 1884 einen derartigen Einfluss aus, dass sich statt eines Einnahmenüberschusses ein Defizit von 700,000 bis 800,000 Fr. herausstellte, weshalb der Finanzdirektor glaubte, vielleicht in verfehltem Ehrgeiz, er dürfe in diesem Moment die Verwaltung nicht verlassen, sondern müsse dabei verharren bis dieses Defizit wieder ausgemerzt sei, was bis zum Jahre 1890 allerdings gelungen ist. Diese Erfahrung ist an der Finanzverwaltung nicht spurlos vorübergegangen, sondern man hat, allerdings auch unter einer neuen Organisation der Kantonalbank, für solche Eventualitäten vorgesorgt und eine Ersatzreserve von einer Millionen gesammelt, um aus derselben, für den Fall, dass wieder etwas Unerwartetes eintreten sollte, was unter der neuen Organisation zwar weniger zu befürchten ist, als unter der früheren, ohne Störung der Finanzverwaltung schöpfen zu können. Ich füge bei, dass wir zu jener Zeit, wo wir in Bezug auf die Kantonalbank so unangenehme Erfahrungen machten, ebenso unangenehm auch von einem andern Zweig der Staatsverwaltung, nämlich der Forstverwaltung, überrascht wurden. Damals herrschte unter den Förstern des Kantons ein ganz eigentümlicher Geist. Sie bildeten eine Zunft für sich, die sich als von der Staatsverwaltung vollständig unabhängig betrachtete und meinte, die Wälder des Kantons seien so eine Art Lustgarten für die Förster (Heiterkeit), diese haben keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Wälder viel oder wenig abwerfen. Es fand ein mehrjähriger Kampf zwischen den Laien und den Förstern statt. Die Laien verlangten, dass die Wälder für den Staat, auch bei richtiger forstmäniicher Verwaltung, einen ihrem Werte entsprechenden Nutzen abwerfen, und nach und nach bekamen die Laien in dieser Sache die Oberhand, jedoch wurde der richtige Zustand der Dinge erst von dem Momente an hergestellt, wo Herr v. Wattenwyl in die Forstverwaltung eintrat, der nicht nur im Kanton Bern herumgeförrert hat, sondern auch im Ausland gewesen ist, und dort gelernt hat, wie man Forstverwaltung treiben kann, um sowohl den Anforderungen einer richtigen Behandlung der Wälder, als auch den berechtigten Forderungen des Eigentümers in Bezug auf Rendite gerecht zu werden. Unter Herrn v. Wattenwyl wurde die gegenwärtige schöne Einrichtung

ins Leben gerufen, wonach auf Grund eines 10jährigen Wirtschaftsplans jedes Jahr ungefähr der nämliche Ertrag in die laufende Verwaltung fällt, die Wälder aber nach den jeweiligen Konjunkturen exploitiert werden, indem man dann Holz verkauft, wenn es hoch im Preise steht und das Holzschlagen einschränkt, wenn die Preise niedrig sind. Auf diese Weise ist es gelungen, dem Staate einerseits schöne Erträge zuzuführen und auf der andern Seite einen Reservefonds anzusammeln für den Fall, dass man während einem oder mehreren Jahren darauf verzichten müsste, grössere Quantitäten Holz zu verkaufen, wenn man nicht dem Staate Schaden zufügen will.

Die gemachten Erfahrungen sind also nicht spurlos an der Verwaltung vorübergegangen, sondern man hat sie beherzigt, sodass dem Staat in diesen Richtungen in den nächsten Jahren keine unangenehmen Überraschungen bevorstehen. Und wie auf den genannten Gebieten, so ist seit Jahren überall darnach getrachtet worden, das Staatsvermögen so solid als möglich zu gestalten, Reserven zu sammeln, nicht von der Zukunft zu leben, sondern sich auf dieselbe vorzubereiten und zu stärken.

Es ist sodann auch nicht zu vergessen, dass die Millionen, die wir in den letzten Jahren ausgegeben haben und welche wir weiter auszugeben im Begriffe stehen, nicht einfach verloren sind, sondern Zins tragen werden. Von mehreren der gegenwärtigen bernischen Eisenbahnen wissen wir schon jetzt mit Sicherheit, dass sie infolge der Vollendung anderer Unternehmungen zu rentablen Bahnen werden und schon zur Zeit, wo die Lötschbergbahn im Bau ist, wird dieselbe unsren Eisenbahnen erheblich mehr Verkehr zuführen. Man vergegenwärtige sich nur die Frequenz auf der Spiez-Frutigen und der Thunerseebahn etc., wenn der Lötschbergdurchstich einmal in Angriff genommen ist und diese vielen Millionen dort verbaut werden. Die genannten Bahnen müssen schon infolge des Baues der Lötschbergbahn rentabel werden, und wenn diese letztere einmal erstellt ist und denjenigen Verkehr, den man sich von ihr verspricht, dem Kanton Bern und den bernischen Eisenbahnen wirklich zuführen wird, so darf früher oder später auf eine Rendite dieser letztern gerechnet werden. Wir müssen also, wenn wir nicht unnötig schwarz sehen und pessimistisch rechnen wollen, auch diesen in der Zukunft sicher zu erwartenden Einnahmen Rechnung tragen.

Im weitern möchte ich auch hier betonen, dass in der Zukunft unserer Finanzverwaltung Faktoren liegen, welche zu beruhigen geeignet sind. Wir haben unsre Anleihen derart eingerichtet, dass deren Rückzahlung in einer verhältnismässig kurzen Zeit erfolgt. Bis zum Jahre 1905 werden die Amortisationsquoten dazu verwendet, die aus der Periode vor 1878 stammenden Defizite vollständig zu decken und also fiktives Vermögen in tatsächliches umzuwandeln. Von 1905 an, das heisst, ungefähr von der Zeit an, wo es mit der Lötschbergbahn ernst werden kann, steht diese Amortisationsquote im Betrage von annähernd 500,000 Fr. im Notfalle für andere Zwecke der laufenden Verwaltung zur Verfügung. Ferner werden auch die Amortisationsquoten des 20 Millionenanleihehens, sowie des 50 Millionenanleihehens der Hypothekarkasse im Betrage von nahezu 200,000 Fr. die gegenwärtig zur Deckung des Kursverlustes verwendet werden, wieder für die laufende Verwaltung verwendbar.

Was nun die Geldbeschaffung anbetrifft, so sind auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sehr günstig. Der Staat hat gegenwärtig noch so viele Kapitalien zur Verfügung, dass er, ohne ein Anleihen aufnehmen zu müssen, 15 bis 18 Millionen flüssig machen, also alle diejenigen Eisenbahnen subventionieren kann, die man als Lokalbahnen bezeichnen darf. Wir verfügen über Wertschriften in dem genannten Betrage, die man bisher nicht veräusserte mit Rücksicht auf den niedrigen Kurs derselben. Nun haben sich aber die Kursverhältnisse verbessert, so dass die Verwertung dieser Wertschriften vorgenommen werden kann. Ferner ist das 15 Millionenanleihe, das wir im Jahre 1900 in vorsorglicher Weise für die Kantonalbank aufgenommen haben, um dieselbe in den Stand zu stellen, allen gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen nachkommen zu können, für sie bei den gegenwärtigen Verhältnissen überflüssig geworden. Es werden der Kantonalbank in nächster Zeit sonst sehr viele Gelder zufließen, namentlich wenn der Rückkauf der Jura-Simplonbahn vollzogen wird, was auf frei-händigem Wege dies Jahr oder auf dem gesetzlichen Boden im nächsten Jahre der Fall sein wird. Die Kantonalbank besitzt für 8 Millionen Stammaktien, die sie glücklicherweise rechtzeitig gekauft hat und worauf sie einen schönen Profit machen wird. Ausser diesen 8 Millionen werden ihr auch in viele Millionen gehende Werte anderer Art zurückbezahlt werden, sodass man schon nächstes Jahr an die Lötschbergbahn herantreten könnte, ohne von der Aufnahme eines Anleihehens sprechen zu müssen. Die Kantonalbank brauchte blass ihr 15-Millionenanleihe dem Kanton abzutreten. Wenn daher in der Vorlage von einem Anleihe die Rede ist, bis auf 20 Millionen sogar, so geschieht dies ganz eventuell und lediglich in vorsorglicher Weise, für den Fall, dass die Verhältnisse bis dahin sich so ändern sollten, dass die Kantonalbank ihre 15 Millionen vielleicht nutzbringender verwenden könnte als durch deren Abtretung an den Kanton Bern. Es ist also auch in dieser Beziehung aller Grund zur Beruhigung und zu einer günstigen Auffassung der Dinge vorhanden.

Es kann gefragt werden, warum man auf einmal so optimistisch auftrete, während gelegentlich der Finanzdirektor die Finanzverhältnisse des Staates nicht schwarz genug habe malen können und unter Umständen sogar eine gewisse Knorzerei ins Feld führe. Meine Herren, der Vorwurf des Knorzeriums ist der gegenwärtigen Finanzverwaltung von Anbeginn an gemacht worden. Derjenige, der zumeist davon hätte getroffen werden können, hat sich aber darüber mit gutem Gewissen hinweggesetzt, da er die Ueberzeugung hatte, dass nur zu dem Zwecke geknorzt und gespart werde, um am rechten Ort, da wo es vieler Mittel bedarf, um so leistungsfähiger zu sein. Und wenn man auf diese 24jährige Knorzerperiode, um sie so zu nennen, zurückblickt, so darf heute kühn behauptet werden, dass keine vorhergehende Verwaltung im Kanton Bern im geistigen und materiellen Interesse des Landes so viel geleistet hat, wie gerade die Periode seit 1878. Wenn Sie die Verhältnisse vorurteilsfrei prüfen und die ungezählten Millionen zusammenzählen, die bisher — von Eisenbahnbauteen nicht zu sprechen — auf Strassen- und Brückenbauten, auf die Erweiterung der Irrenpflege, die mehr als  $5\frac{1}{2}$  Millionen verschlang, die Erweiterung der Krankenpflege im allgemeinen (Neubau des Insel-

spitals, die nur mit grosser Staatshilfe zu stande kam etc.), die Reform des Gefängniswesens, diesen jahrzehntelangen Traum, deren Verwirklichung ihr Hauptverfechter, Herr Pegierungsrat Bitzius, leider nicht mehr erleben sollte, die Verbesserung des Schulwesens und anderes verwendet und ohne Steuererhöhung aus der laufenden Verwaltung bestritten wurden, so wird man anerkennen müssen, dass in dieser Periode viel geleistet worden ist. Diese grossen Leistungen sind nur möglich geworden durch Anwendung des Grundsatzes in der Finanzverwaltung: «Wer nicht im Kleinen spart, hat nie genug für etwas Grosses!» Ich glaube, wer im Kleinen spart, nicht wie ein Hamster um das Ersparne an einen Haufen zu legen und nutzlos zu vergraben, sondern zu dem Zweck, mit den ersparten Franken dann Huntertausende und Millionen zu gemeinnützigen Zwecken und im öffentlichen Nutzen verwenden zu können, der sei würdig, dass man ihn nicht nur nicht schief ansche, sondern von ihm sage: Er hat doch auch seine gute Seite! Es ist ja zuzugeben, dass man mitunter, wenn man sich mitten in diesem Finanzgetriebe befindet und es mit Tausenden und Abertausenden von einzelnen Pöstchen zu tun hat, aus welchen die Staatsrechnung und das Budget besteht und angesichts der unzähligen Ansprüche aller Art, bei der Budgetberatung auch über das Ziel hinausschießt. Man muss nicht vergessen, dass sich der Finanzdirektor bei der Budgetberatung in einer Art pathologischen Zustandes befindet (Heiterkeit), aber trotzdem ist noch immer und überall, etwas früher oder etwas später, allen Bedürfnissen Rechnung getragen worden, und es wird das auch in Zukunft, trotz Eisenbahnen, der Fall sein.

Ich glaube also, um mich zu resümieren, namens des Regierungsrates, hier erklären zu dürfen, dass die gegenwärtige und zukünftige Finanzlage des Staates, soweit man die letztere heute beurteilen kann, es durchaus gestattet, auf die Vorlage einzutreten, natürlich immer vorausgesetzt, dass man nicht, gestützt auf die momentan günstige Finanzlage, einer gewissen Sorglosigkeit sich hingeibt, sondern die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt als eine Hauptaufgabe der Behörden betrachtet, das vorausgesetzt, so dürfen Grosser Rat und Volk mit Mut und Vertrauen an die neue Aufgabe herantreten und das dürfen sie tun, um diesen Punkt auch noch zu berühren, ohne deswegen mit den Interessen des Bundes, die wir auch stets im Auge behalten müssen, in Widerspruch zu geraten. Ich möchte auch an dieser Stelle die Auffassung bekämpfen, der schon hin und wieder Ausdruck gegeben wurde, dass die neuere Eisenbahnpolitik des Kanton Bern eine Gegnerschaft zu derjenigen des Bundes bedeute. Ich glaube, darüber seien wir alle hinaus. Wenn wir heute diesen neuen Boden betreten oder auf dem betretenen Boden weitergehen, so geschieht es nicht, um dem Bund und den Bundesbahnen Schwierigkeiten zu bereiten, sondern deswegen, weil wir wohl wissen, dass man heute dem Bund diejenigen Aufgaben nicht zumuten darf, welche wir nun selber lösen wollen, indem der Bund mit der bereits übernommenen grossen Aufgabe genug zu tun hat. Aber ich möchte wiederholen, was ich schon im «Museum» gesagt habe: Der Kanton Bern kann nicht warten, bis der Bund sich in der Lage fühlt, das zu tun, was der Kanton jetzt tun will. Deshalb ergreift er die Initiative, um von sich aus vorzugehen.

Ist dann einmal der Moment gekommen, wo sich die Machtssphäre des Bundes in Eisenbahndingen noch mehr erweitern kann und erweitern wird, so wird es wiederum der Kanton Bern sein, der ihm die Hand reicht und ihm unter annehmbaren Bedingungen die Früchte dieser neuern kantonalen Eisenbahnpolitik gerne abtreten wird. Ich glaube, das wird, wenn es heute noch nicht der Fall sein sollte, in engern und weitern Bundeskreisen in absehbarer Zeit begriffen werden, und ich für mich habe das bestimmte Gefühl, dass der Bund uns in unserm Feldzug, den wir unternehmen, nicht nur keine Schwierigkeiten bereiten, sondern dass der Moment kommen wird, wo er uns in unserm Hauptbestreben, der Erstellung der Lötschbergbahn, aus eisenbahn- und staatspolitischen Gründen seine Unterstützung angedeihen lassen wird und der unerbittlichen Logik der Tatsachen Rechnung tragen muss. Derjenige Bund, der den Gotthard zu stande gebracht und den Simplon unter seine Protektion genommen und finanziell unterstützt hat, der die bündnerischen Eisenbahnen finanziell unterstützt, den Bau der Rickenbahn übernommen hat und sich, wie man hört, auch mit Bezug auf den Tunnel Frasne-Vallorbe nicht feindselig verhält, wird kaum anders können, als auch den Lötschberg zu unterstützen, namentlich dann, wenn nicht nur der Kanton Bern, sondern, wie wir erwarten, auch andere Kantone dahinterstehen. Und ich möchte noch beifügen: Der Bund kann kein Interesse daran haben, dass unsere grossen Schweizerstädte sich alle nur an der Grenze, an der äussersten Peripherie des Landes, entwickeln — die, ich will nicht von einem Kriegsfall sprechen, sondern nur von einem Neutralitätsbruch, unter Umständen mit all ihren grossen Hülfsmitteln beim ersten Anlauf in die Hände eines Gegners gelangen können — dass dagegen die in sicherer Hut befindliche Bundesstadt verkümmert, sondern der Bund wird auch das Wohlergehen und die Prosperität der Hauptstadt des Schweizerlandes in den Bereich seiner Fürsorge ziehen müssen und zu diesem Zwecke das Zustandekommen der für die Entwicklung der Bundesstadt so wichtigen Berneralpenbahn unterstützen.

Also, meine Herren, so viel an uns, wollen wir auf die Sache herhaft und mit Gottvertrauen eintreten, und da es sich nicht um einen abschliessenden Entscheid des Grossen Rates handelt, sondern das letzte Wort dem Volke zusteht, so möchte ich wiederholen, was ich im Jahre 1897 bei Behandlung des damaligen Eisenbahnsubventionsdekretes am Schlusse meines Vortrags gesagt habe: Wenn die Behörden des Kantons den Mut haben werden, auf die Sache einzutreten, und sie dem Volke vorzulegen, so wird das Volk die Vorlage auch genehmigen; es handelt sich um ein grosses Werk, aber das Bernervolk hat sich noch immer gross gezeigt, wenn es sich um grosse Fragen gehandelt hat! (Beifall.)

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Sie werden nicht erwarten, dass ich nach den ausserordentlich interessanten Ausführungen der beiden Vertreter der Regierung und nachdem schon in einer freien Vorversammlung, an welcher die Mitglieder des Grossen Rates ausserordentlich zahlreich anwesend waren, die Frage, die uns heute beschäftigt, in sehr eingehender Weise erörtert worden ist, sowie angesichts der ge-

druckten Berichte der Finanz- und Baudirektion, nochmals einlässlicher auf die Bedeutung der heutigen Vorlage eintrete. Es ist dies um so weniger notwendig, als wir vor ziemlich genau 5 Jahren die nämliche Debatte hatten und ich damals die volkswirtschaftliche Bedeutung eines richtigen Eisenbahnnetzes für unsren Kanton und die einzelnen Teile desselben in sehr eingehender Weise auseinandersetzt und den Beweis erbracht habe, dass die Opfer, die der Kanton Bern bisher für das Eisenbahnwesen gebracht hat, gute Früchte gezeitigt haben. Dagegen glaube ich, es sei meine Pflicht, kurz auseinanderzusetzen, in welcher Weise die beiden Kommissionen, Eisenbahnkommission und Staatswirtschaftskommission mit zusammen 30 Mitgliedern, den Entwurf behandelt haben, und ich will mir zur Pflicht machen, dies mit aller Objektivität zu tun und allen in der Kommission gefallenen Bemerkungen gerecht zu werden.

Als die Vorlage vor die Kommission kam, hat sie im allgemeinen eine gewisse Bedenklichkeit hervorgerufen. Diese Bedenklichkeit hat ihren Ausdruck vorerst darin gefunden, dass einzelne Mitglieder fanden, die ganze Sache sei eine etwas überstürzte, man trete zu plötzlich mit einer solch kolossalen Vorlage, die Ausgaben im Betrage von 35 bis 40 Millionen im Gefolge haben werde, vor den Grossen Rat und wünsche, die ganze Sache noch in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode zum Abschluss zu bringen. Es wurden denn auch Anträge gestellt, welche dahin gingen, man möchte nicht in der letzten Stunde der gegenwärtigen Verwaltungsperiode eine derartige Vorlage quasi über das Knie brechen, sondern die Angelegenheit verschieben. Dem gegenüber wurde von Mitgliedern der Regierung und des Grossen Rates darauf aufmerksam gemacht, dass die Dringlichkeit der Vorlage ja freilich gegeben sei. Der Herr Baudirektor hat Ihnen diese Dringlichkeit eingehend auseinandersetzt, und es ist eine solche in der Tat vorhanden, einmal mit Rücksicht auf die neu aufgetauchten Projekte, in welcher Beziehung ich speziell das Projekt einer andern Durchbohrung des Jura, als derjenigen durch den Weissenstein erwähne, sowie eine Reihe anderer Projekte, auf die wir bei der Detailberatung zu sprechen kommen werden. Die Dringlichkeit ist ferner gegeben mit Rücksicht auf Vorgänge in Bezug auf Bau und Betrieb bestehender Bahnen, in welcher Beziehung man zur Ueberzeugung gekommen ist, dass dem Staat grössere Kompetenzen hinsichtlich einer Einwirkung seiner Verwaltungsbehörden gegeben werden müssen. Endlich ist die Dringlichkeit vorhanden mit Rücksicht auf die Lötschbergbahn. Sie wissen, dass die Fortschritte am Simplontunnel derartige sind, dass die Fertigstellung dieses grossen Werkes in wenigen Jahren erfolgen wird, und wenn die Lötschbergbahn, die bekanntlich einen direkten Anschluss an den Simplontunnel ermöglicht, zur Ausführung kommen soll, so muss sie bei Zeiten vorbereitet und finanziert werden, damit sie möglichst bald nach Durchbohrung des Simplon ebenfalls in Betrieb gesetzt werden kann. Es ist dies deshalb nötig, damit der Verkehr nicht andere Wege sucht und nicht durch Staatsverträge und Kombinationen der grossen Eisenbahngesellschaften etc. Abkommen getroffen werden, durch welche die Zukunft der Lötschbergbahn gefährdet würde. Es ist durchaus dringlich, dass wir die Lötschbergfrage zu einer Zeit lösen, welche gestattet,

möglichst bald nach Erstellung der Simplonbahn auch mit dem Bau der Lötschbergbahn beginnen zu können. Die Kommission hat deshalb, den erhobenen Bedenken gegenüber, mit grosser Mehrheit die Dringlichkeit der Vorlage anerkannt und glaubt, der grosse Rat des Kantons Bern könne seiner Tätigkeit während der gegenwärtigen Legislaturperiode keinen schöneren Schlussstein einfügen, als durch Fertigstellung dieses Eisenbahngesetzes.

Ein zweites Bedenken, das in der Kommission trat, betrifft die grosse Summe, um die es sich hier handelt; es ist die finanzielle Frage, über die wir den Herrn Finanzdirektor in eingehender Weise sprechen hören und welche in der Tat gewissen Bedenken rufen muss. Man suchte diesen Bedenken von gewisser Seite dadurch Ausdruck zu geben, dass man beantragte, es sei die Gesamtsumme, um die es sich in der Vorlage handelt, im Gesetz selber zu fixieren, das heisst, es sei in irgend einem Artikel die Bestimmung aufzunehmen, die Ausgaben des Staates dürfen für die Lötschbergbahn  $17\frac{1}{2}$  Millionen und für die übrigen Bahnen 18 Millionen nicht übersteigen. In dieser Beziehung hat die Kommission mit grosser Mehrheit gefunden, ein derartiges Vorgehen wäre einmal ein durchaus neues. Die bisherigen Subventionsbeschlüsse von 1875, 1891 und 1897 haben ein solches Vorgehen nicht gekannt, und es sei auch unmöglich, eine genaue Fixierung vorzunehmen, weil den im Gesetze genannten Linien zum Teil blass ganz summarische Kostenberechnungen zu Grunde liegen, sodass es unmöglich wäre, eine bestimmte Summe festzustellen. Für einzelne Projekte liegen nicht einmal Konzessionen vor und bei andern ist die Kostenberechnung, wie gesagt, eine rein summarische, indem man derselben, ohne eingehende Studien zu machen, einfach einen gewissen Einheitspreis zu Grunde legte. Würde man daher die Ausgaben von vornherein fixieren, so wäre die Folge die, wenn man nicht einen sehr grossen Zuschlag für Unvorhergesehenes machen würde, dass diejenigen Projekte, welche ihre Situation rechtzeitig sichern würden, ausgeführt werden könnten, während alle andern Projekte, wenn die vorgesehene Summe einmal aufgebraucht wäre, das Nachsehen hätten. Hierzu konnte die Kommission nicht Hand bieten, und sie hat deshalb auch diese Anregung mit Mehrheit abgelehnt.

Die finanzielle Inanspruchnahme des Kantons durch die neue Vorlage ist allerdings eine sehr bedeutende, indem die Ausgaben des Staates für die Lötschbergbahn auf  $17\frac{1}{2}$  und für die übrigen Bahnen auf zirka 18 Millionen veranschlagt sind. Dazu kommt, dass in der Kommission noch eine ganze Anzahl neuer Projekte zur Sprache gekommen ist, die man vorläufig auf die zweite Beratung zurückgelegt hat. Werden alle diese Projekte auch noch in die Vorlage aufgenommen, so wird die Summe von 18 Millionen nach meiner Ansicht kaum genügen, sondern man wird mit einigen Millionen mehr zu rechnen haben. Das Opfer, das wir bringen wollen, ist für unsren verhältnismässig kleinen Staat mit einer Bevölkerung von rund 600,000 Seelen ein sehr grosses, es ist aber doch noch nicht einmal annähernd so gross, wie dasjenige, das der Kanton Bern bei der ersten Etappe seiner Eisenbahngesetzgebung auf sich genommen hat, und ich glaube, gerade dieser Umstand ist geeignet, die erhobenen Bedenken ausserordentlich abzuschwächen. Aus dem Be-

richt der Finanzdirektion haben wir gesehen, dass in der ersten Zeit unserer Eisenbahnentwicklung, wo die unglückliche Ost-Westbahn und die Bern-Luzernbahn Objekte unserer Eisenbahnpolitik waren und das Netz der Jurabahn erstellt wurde, der Kanton Bern mit rund 40 Millionen Staatsgeld engagiert war, wozu noch weitere Verpflichtungen des Staates Bern (Garantie für das Obligationenanleihen der Jurabahn) im Betrage von 33 Millionen kamen. Der Kanton Bern war also vor 30, 40 Jahren bei den wenigen Objekten seines eigenen Bahnnetzes mit 73 Millionen engagiert, und heute haben wir die Genugtuung, konstatieren zu können, dass dieses kolossale Engagement einen ausserordentlich guten Austrag genommen hat, indem wir nur ganz geringfügige Summen eingebüsst, dafür aber dem Jura ein rationelles Eisenbahnnetz gegeben und einen andern grossen Landesteil an den Weltverkehr angeschlossen haben. Auch die Opfer, welche der Kanton Bern durch seitherige Subventionsbeschlüsse auf sich genommen hat, haben nicht minder grosse Summen beschlagen. Sie wissen, dass im Subventionsbeschluss von 1875 eine Ausgabe des Staates von zirka 13 Millionen vorgesehen war, im Subventionsbeschluss von 1891 eine solche von 10 Millionen und in denjenigen von 1897 eine Summe von 23 Millionen, also Summen, die, wenn man sie als verloren betrachten würde, geeignet wären, das Gleichgewicht des Staatshaushaltes ausserordentlich zu stören und uns eventuell in eine bedenkliche Situation zu versetzen. Wir haben auch hier die Genugtuung, dass das ausgegebene Geld zwar direkt keinen grossen Zins abwirft, dass sich aber die Prosperität des Kantons und der bedienten Gegenden ausserordentlich gehoben hat, das Geld daher sehr gut angelegt war. Wir haben auch geglaubt, dass die Art und Weise der Verwaltung unseres Staatshaushaltes durch die Regierung und speziell unsrern langjährigen Finanzdirektor ebenfalls eine gewisse Garantie dafür biete, dass wir es mit Ausgaben zu tun haben, die nicht als leichtsinnige und nicht als solche bezeichnet werden können, die unsrern Staatshaushalt gefährden. Wir haben aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors gehört, dass er seinerseits keine Bedenken hat. Wir wissen, dass in der Brust des Herrn Scheurer, er hat es selber ausgesprochen, zwei Seelen wohnen, eine Seele der Sparsamkeit in kleinen Dingen, die manchmal auch berechtigte Begehren ausserordentlich schroff und ernst abweist, und eine Seele, die in grossen Fragen immer einen grossen Gesichtspunkt eingenommen und einem Optimismus gehuldigt hat, dessen Früchte wir alle vor uns gesehen haben. Es ist zu konstatieren, dass es jedesmal, wenn der Herr Finanzdirektor diese Seele des Optimismus hervorkehrte, gut herausgekommen ist, und die Kommission ist überzeugt, dass dies auch im vorliegenden Falle der Fall sein wird, und dass die ausserordentlich energische Unterstützung dieser grossen Ausgaben für Eisenbahnzwecke seitens des Finanzdirektors uns das Zutrauen geben soll, dass es sich um eine Ausgabe handelt, welche zum Glück und Heil des Kantons Bern ausschlagen wird. Dies war mit ein Grund, weshalb wir glaubten, finanzielle Bedenken nicht haben zu sollen. Wir haben das Zutrauen zur Regierung und speziell zur Finanzdirektion, dass die Sache wohl überlegt ist und dass, wenn man uns erklärt, der Kanton Bern sei stark genug, diese Ausgabe zu machen, wir darauf bauen können und auch das Volk darauf bauen darf.

Andere Bedenken sind hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der Vorlage aufgetaucht und zwar wurden solche nach verschiedenen Richtungen ausgesprochen. Man machte auf die Art. 6 und 111 der Verfassung aufmerksam. In Art. 6 steht die Bestimmung, dass Beschlüsse des Grossen Rates, die für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als 500,000 Fr. zur Folge haben, der Volksabstimmung unterliegen, ebenso seien Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen der Volksabstimmung zu unterbreiten. Und der Art. 111 bestimmt, dass keine Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse erlassen werden dürfen, die mit der Verfassung in Widerspruch stehen. Man hat nun geltend gemacht, dass die Vorlage nach verschiedenen Richtungen diesen Bestimmungen widerspreche. Einmal gelte dies hinsichtlich der Aufnahme von Anleihen, wie sie in Art. 3 der ursprünglichen Anträge der Regierung vorgesehen war, wo es hieß, der Grosse Rat werde ermächtigt, «zur Bestreitung der aus Art. 1 und 2 erwachsenden Ausgaben die erforderlichen Gelder, soweit die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege des Anleihens zu beschaffen.» Man machte darauf aufmerksam, die verfassungsmässige Kompetenz des Volkes, in jedem einzelnen Falle über die Aufnahme von Anleihen zu beschliessen, dürfe nicht in dieser Weise auf den Grossen Rat übertragen werden. Man hat nun, um diese bestrittene Frage hier und vor dem Volke nicht aufzurollen, diesem Bedenken entsprochen und einmal im Titel des Gesetzes auf die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel aufmerksam gemacht und sodann die Anleihenkompetenz des Grossen Rates auf eine gewisse Summe, das heisst auf höchstens 20 Millionen limitiert.

Ein anderes verfassungsmässiges Bedenken stützt sich auf den Art. 19 der Vorlage, wonach notleidenden Bahnen verzinsliche Vorschüsse bis zum Betrag von 10% des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gelegenen Strecken sollen gemacht werden können, um denselben Hülfe zu leisten und sie vor weitem Katastrophen zu bewahren. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob angesichts der Bestimmungen der Verfassung eine derartige Uebertragung der Kompetenz, soweit die Summe von 500,000 Fr. überschritten werde, zulässig sei. Die Mehrheit der Kommission konnte die bezüglichen Bedenken nicht teilen, sondern musste sich sagen, wenn eine Bahn infolge gewisser Krankheiten, welche sie im Anfang durchmachen muss, namentlich infolge der Schwierigkeiten des Betriebes einer Nebenbahn, notleidend werde, so sei die Gewährung von Vorschüssen rein nur ein Mittel, um die grossen Summen, welche der Kanton durch seine Aktienbeteiligung und die Kantonalbank in Form dieses Obligationenanhagens in die betreffende Bahn gesteckt, zu retten, und mit Rücksicht auf diesen rein vorbeugenden Charakter könne es kaum als verfassungswidrig bezeichnet werden, wenn man einer Bahn diese Hülfe angedeihen lasse, umsoweniger, als man die Summe im Maximum auf 10% des Anlagekapitals fixiere und die Hülfeleistung auf mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnen beschränke.

Konstitutionelle Bedenken wurden ferner in Bezug auf den Art. 20 geltend gemacht, wonach der Grossen Rat ermächtigt werden sollte, «den Ankauf von Eisenbahnlinien, welche mit Staatsbeteiligung gebaut worden sind, zu beschliessen.» Nach eingehender Diskussion — es war dies derjenige Punkt, der vielleicht die längste Diskussion zur Folge hatte — kam zunächst

(17. Februar 1902.)

die Staatswirtschaftskommission einstimmig zur Ansicht, es solle, um auch in dieser Beziehung die verfassungsmässigen Bedenken zu beseitigen, diese äusserste Massregel zur Erhaltung der in eine Bahn gesteckten Staatsgelder aus dem Gesetze weggelassen werden und dem einzelnen Fall überlassen bleiben. Die Spezialkommission hat sich heute morgen diesem Beschluss der Staatswirtschaftskommission angeschlossen, sodass zwischen den beiden Kommissionen auch in dieser Beziehung Uebereinstimmung herrscht.

Es ist also in Bezug auf die verfassungsmässigen Bedenken eine Einigung erzielt worden, mit einziger Ausnahme des Art. 19, in Bezug auf welchen ein Mitglied der Kommission erklärt hat, es werde den in der Kommission eingenommenen Standpunkt im Grossen Räte noch weiter verfechten.

Wie ich bereits bemerkt habe, wurde im Schosse der Kommission die Aufnahme einer Anzahl weiterer Linien in das Gesetz angeregt, es wurde jedoch beschlossen — und die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt — es sollen diese weitern Projekte auf die zweite Beratung verschoben werden. Es betrifft dies die Lützeltalbahn, die wir schon einmal zu diskutieren Gelegenheit hatten, eine Linie von Reconvilier nach Bellelay, das Gesuch des Herrn Müller-Landsmann betreffend eine Bahn von Meiringen nach Inertkirchen, sowie endlich eine Bahn von St. Ursanne nach St. Hippolyte, für den Fall, dass die Lützeltalbahn nicht zu stande kommen sollte. Die Kommission wird diese Projekte bis zur zweiten Beratung prüfen und Ihnen dann bezügliche Anträge stellen.

Eine zweite Anregung der Kommission betrifft die Strassenbahnen. Mit grosser Energie wurde im Schosse der Kommission betont, wie ausserordentlich wichtig für grosse Teile unseres Kantons die Möglichkeit der Subventionierung der Strassenbahnen sei, namentlich da, wo es nicht möglich sei, die Mittel für die Erstellung einer normalen, sei es einer normal- oder einer schmalspurigen Bahn aufzubringen. Man hat mit Recht auf das ausgedehnte Strassenbahnnetz in Belgien und Norditalien hingewiesen, durch welches grosse Teile der betreffenden Staaten in ausserordentlich fruchtbare Weise mit dem Verkehr in Verbindung gebracht werden. Die Kommission hat auch diese Frage, obwohl sich eine Opposition nicht geltend machte, zu näherer Prüfung für die zweite Beratung zurückgelegt, desgleichen eine Anregung hinsichtlich des Art. 22, betreffend die Berücksichtigung der verschiedenen Interessengruppen in der Vertretung des Staates in den Eisenbahnverwaltungen.

Auf einige weitere Anregungen werde ich in der Detailberatung zu sprechen kommen. Abgesehen von den erwähnten Punkten, hat sich die Kommission mit der Vorlage des Regierungsrates durchaus einverstanden erklärt, speziell auch hinsichtlich der Lötschbergbahn. Es geht mit dieser letztern ähnlich, wie mit andern grossen bernischen Fragen. Seitdem das Projekt aufgetaucht ist, ist die Frage immer in Fluss geblieben, und es hiesse Wasser in die Aare tragen, wenn ich über die Berechtigung der Lötschbergbahn noch weitere Worte verlieren würde. Der Charakter unseres Volkes ist ein zäher; wenn der Berner einmal ein bestimmtes Ziel sich vorgestellt hat, so lässt er nicht nach, bis dasselbe erreicht ist. Dabei werden wir nicht Opfer zu bringen brauchen, wie sie Bern vor Jahrhunderten bringen musste, um seine Macht

und sein Ansehen zu vergrössern. Allein die gleiche Zähigkeit, die damals herrschte, um eine starke Stellung in der Welt zu erreichen, macht sich auch in Bezug auf die Lötschbergbahn geltend, und wir sind alle einverstanden, dass sie sich geltend machen solle, da wir überzeugt sind, dass diese Bahn den bernischen Interessen entspricht. Durch die im Auftrag des Grosses Rates vorgenommenen Vorarbeiten haben wir gezeigt, dass es ernst gilt, was der Schritt, den wir heute tun wollen, nachdrücklich bekräftigen wird. Können wir vor vornherein erklären, der vierte Teil der erforderlichen Summe liege bereit, so werden wir bei den anzuknüpfenden Verhandlungen eine ganz andere Position haben, als wenn die Sache nur auf dem Papier steht. Solche Verhandlungen sind aber nötig, denn mit den  $17\frac{1}{2}$  Millionen können wir die Lötschbergbahn natürlich nicht finanzieren, sondern es wird dieses Unternehmen erst dann lebenskräftig, wenn sich grössere Kreise dafür interessieren. Sollte diese Beteiligung anderer Interessenkreise wider Erwarten ausbleiben, so müssten wir dann nochmals an die Frage herantreten und prüfen, was zu machen sei. Vorläufig leben wir der Zuversicht, dass die gesunden Grundlagen, auf denen das Lötschbergprojekt beruht, dazu führen werden, dass sich andere Interessenkreise finden, und dann ist die Zukunft der Lötschbergbahn gesichert, indem wir die Garantie haben, dass dieselbe einen Verkehr erhalten wird, der für eine ordentliche Rendite derselben genügt. Wie bereits der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, ist die Frage nicht eine rein bernische, sondern wir sind überzeugt, dass die Durchtunnelung des Lötschbergs, in Verbindung mit derjenigen des Simplon, eine Situation schafft, welche für Erhaltung der Unabhängigkeit unseres ganzen Schweizerlandes von grosser Wichtigkeit ist. Wenn die grossen Pulsadern des Weltverkehrs zwischen Norden und Süden durch unser neutrales Land führen und die auswärtigen Grossmächte an diesen Pulsadern interessiert sind, so liegt darin die beste Garantie unserer Unabhängigkeit und Neutralität, denn keiner der umliegenden Staaten wird zugeben, dass eine andere Macht sich dieser grossen Pulsadern des Verkehrs bemächtige. Die Durchbohrung des Lötschberges hat daher, in Verbindung mit den andern Alpendurchstichen, einen schweizerischen Hintergrund, und auf diese ihre Bedeutung für die Erhaltung unserer Selbständigkeit werden wir gegenüber den Bedenken, welche seitens der Bundesbahnen und unsrern Nachbarn in der Ost- und Westschweiz bezüglich der Lötschbergbahn erhoben werden, mit vollem Recht hinweisen können.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage, in der Ueberzeugung, dass wenn das Bernervolk dieselbe genehmigt, damit wieder ein grosser Schritt zur Förderung der Prosperität des Kantons Bern getan ist.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem Sie bereits drei einlässliche Berichterstattungen angehört haben, werden Sie kein grosses Bedürfnis fühlen, noch einen vierten Berichterstatter anzuhören. Ich verzichte auf diese Berichterstattung und beschränke mich darauf, im Namen der Staatswirtschaftskommission zu erklären, dass sie, namentlich auch vom finanziellen Standpunkt aus, keine Bedenken trägt, auf die Vorlage einzutreten. Es

lag nämlich in der Aufgabe der Staatswirtschaftskommission, diese wichtige Angelegenheit nach der finanziellen Seite hin zu prüfen. Dies haben wir in längerer Beratung getan und sind dazu gelangt, uns den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors, die wir mündlich und schriftlich entgegennehmen konnten, vollständig anschliessen zu können. Wir beantragen Ihnen einstimmig Eintreten auf den gemeinschaftlichen Entwurf der Regierung und der beiden Kommissionen.

**M. Péquignot.** La minorité du groupe de la députation jurassienne — je crois pouvoir le dire, bien que je n'en aie pas reçu le mandat formel — n'assiste pas à cette séance, dans l'intention de faire systématiquement échec au projet de loi dont nous discutons en ce moment l'entrée en matière. Au contraire, après les concessions faites ce matin à la minorité de la commission, grâce à l'intervention de M. le président de la commission d'économie publique, M. Bühler, nous croyons — je le crois du moins personnellement — pouvoir voter sans crainte aucune l'entrée en matière.

Monsieur le président et Messieurs! Loin de moi l'intention de chercher à égarer, à faire dévier la discussion sur la pente savonneuse, sur le terrain toujours brûlant des excitations politiques et religieuses. Il s'agit, dans le cas particulier, d'une question économique intéressant le canton tout entier, il s'agit, comme l'a si bien dit M. le directeur des finances, du bien général, devant lesquels les préoccupations d'ordre secondaire doivent céder le pas. Nous autres, Messieurs, nous autres membres de la minorité avons d'autant plus le droit de le dire, que depuis que les événements politico-historiques de 1814 à 1815 nous ont ralliés au canton de Berne, nous avons toujours été animés, quoiqu'on en ait dit, du patriotique souci de l'avenir économique, du développement matériel de notre pays. — Nous voulons aussi nous souvenir que lorsqu'en 1866 ou 1867, sauf erreur, a survi dans le canton de Berne la question du subventionnement du réseau des chemins de fer jurassiens, nous avons obtenu, de la part de l'Etat, un large subside, et ce, — on a oublié de le dire tout à l'heure — malgré une vive, une violente opposition du Grand Conseil, qui était sans doute de bonne foi, opposition que les Jurassiens ne sont parvenus à surmonter que grâce à une union étroite, grâce à l'attitude compacte de la députation jurassienne, laquelle avait su alors comprendre — que ne le fait elle plus souvent, Messieurs, qu'il vaut mieux comme le disait avec raison un homme d'esprit, couvrir son pays de voies ferrées que de le couvrir de ridicule!

Aujourd'hui comme alors, nous ne sommes pas des adversaires irréductibles, faisant bon marché des œuvres de progrès, nous sommes animés, nous aussi, d'un sentiment de solidarité et nous ne voulons pas assumer la responsabilité lourde d'une opposition à l'entrée en matière. Il est bien entendu, Messieurs, que nous réservons formellement et expressément — je tiens à le souligner — la question de savoir si l'une ou l'autre des dispositions du projet ne heurtent pas notre charte constitutionnelle. Nous pourrons l'examiner, lorsque l'entrée en matière sera votée.

Cela étant dit, permettez-moi, pour terminer, d'exprimer cependant une réserve. Abstraction faite des revendications politiques qui ont été formulées dans

la commission, au début de la séance, comme aussi à l'assemblée officieuse tenue à la salle du Musée, par un représentant du groupe démocrate-socialiste — et auxquelles, pour mon compte personnel, je déclare souscrire pleinement et entièrement, — nous voudrions, nous minorité du Jura, une contrepartie, une compensation du concours loyal que nous prêterons à cette œuvre d'une importance économique considérable. Nous voudrions que l'on nous accordât une bonne fois le minimum de cette somme d'égalité et de liberté religieuse réclamé vainement par nous, dans cette enceinte, depuis longtemps. Nous voudrions qu'on ne se bornât pas, Messieurs, à nous promettre monts et merveilles, du haut d'une tribune de tir cantonal ou lors de l'inauguration d'un chemin de fer, quitte après à ne rien faire. Nous voudrions voir cesser une bonne fois cette série de mesquineries, de tracasseries, de taquineries, qui ne font qu'énerver, aigrir inutilement notre population. Nous voudrions, en un mot, que le gouvernement et la majorité du Grand Conseil, en entreprenant la discussion d'une œuvre si importante, au point de vue économique et financière, et à laquelle nous collaborerons, tant qu'elle restera dans les limites constitutionnelles, se pénétrassent de cette vérité qu'un homme d'Etat, dont l'envergure politique équivale pour le moins à celle de nos hommes d'Etat actuels, — M. Adolphe Thiers, — proclamait il y a quelque quarante ans, du haut de la tribune française, à savoir que la pire folie des gouvernements, était d'intervenir dans les affaires religieuses de leurs administrés. Sous le bénéfice de ces réserves, Messieurs, je déclare vouloir voter l'entrée en matière.

**Müller (Bern).** Im Namen der sozialdemokratischen Partei gebe ich hier die Erklärung ab, dass wir geschlossen für Eintreten auf diese Vorlage stimmen und zwar ohne Bedingungen irgendwelcher Art daran zu knüpfen. Wir geben diese Erklärung ab, weil wir die Ueberzeugung haben, dass wir hier vor einem Werke stehen, das ohne momentane Befriedigung parteipolitischer Forderungen, deren Berechtigung wir jederzeit nachzuweisen in der Lage sind, durch gemeinsame Arbeit aller Parteien zu stande kommen soll, um so das materielle Wohlergehen des Kantons, das wir mit dieser Vorlage verknüpft sehen, gemeinsam zu fördern.

Wenn ich diese Erklärung abgebe, so spreche ich gleichzeitig die Erwartung aus, der bereits an der offiziösen Versammlung Ausdruck verliehen und die auch in den beiden zusammen tagenden Kommissionen wiederholt worden ist, dass man unsern berechtigten Forderungen loyal und ohne Hintergedanken, wie wir heute loyal und ohne Hintergedanken für dieses Werk einstehen wollen, ebenfalls Rechnung tragen werde. Wir sehen davon ab, in der heutigen Sitzung von den verschiedenen Parteien, namentlich seitens der herrschenden Partei, bindende Erklärungen zu verlangen; aber wir weisen darauf hin, dass die sozialpolitischen Forderungen, welche wir mit andern Minoritäten wiederholt, aber bisher ohne Erfolg hier vertreten haben, von uns nach wie vor angestrebt werden, und ich habe die feste Ueberzeugung, dass die Logik der Tatsachen und der Entwicklung in unserm Kanton dazu führen wird, dass den von unserer Seite gestellten demokratischen Forderungen wird Rechnung getragen werden

müssen und dass sich eine ganze Reihe von Gelegenheiten bieten wird, wo wir mit Nachdruck auf unser gegenwärtiges Vorgehen werden hinweisen und verlangen können, dass uns ebenfalls ohne jeden Markt Gerechtigkeit zu teil werde. Daneben weisen wir darauf hin, dass auch die materiellen Forderungen derjenigen sozialen Schichten, welche wir hier im Saale vertreten, in bescheidenem Masse Befriedigung verlangen. Man wird uns während unserer Tätigkeit im Grossen Rate kaum den Vorwurf machen können, dass wir mit Rücksicht auf unsere weitausschauenden politischen Gedanken uns dazu haben verleiten lassen, unerfüllbare Forderungen zur Besserstellung der Armen und Aermsten zu stehen, sondern wir waren uns immer bewusst, dass wir mit den Mitteln des Staates rechnen müssen und dass es sich daher nur um eine nach und nach eintretende Besserstellung handeln könne. Trotzdem sind verschiedene unserer Forderungen nicht berücksichtigt worden, und ich mache darauf aufmerksam, dass die materielle Wohlfahrt des Kantons schliesslich doch nicht nur in der Verkehrsentwicklung liegt, obwohl dieselbe natürlich ein mächtiger Faktor für die Entwicklung des ganzen Landes ist, sondern das die materielle Entwicklung sich schliesslich darauf aufbaut, dass die untersten Schichten gehoben werden und durch diese materielle Hebung auch deren geistige Hebung gefördert werde. Wenn bereits bei der nächsten Budgetberatung von uns derartige Forderungen gestellt werden, so werden wir uns dabei auf die heutige Schilderung der Finanzlage berufen können. Ich habe mich durch Prüfung der Staatsrechnung überzeugt, dass der Optimismus des Herrn Scheurer im Stand der Staatsfinanzen seine Grundlage und Berechtigung hat, indem der Staat die vorgesehene grosse Last zu ertragen vermag, dass das Verhältnis zwischen dem reellen und dem fiktiven Staatsvermögen, im Gegensatz zu einzelnen Gemeinwesen, ein durchaus günstiges ist, dass wir ferner von der Entwicklung unserer Verkehrswege auch eine günstige Rückwirkung auf alle diejenigen Gegenden erwarten dürfen, welche durch Erstellung von Eisenbahnen dem Verkehr erschlossen und so indirekt auch zu vermehrten Leistungen gegenüber dem Staate befähigt werden, und dass endlich eine gewisse Garantie darin liegt, dass wir Ausgaben für Eisenbahnunternehmungen bereits in bedeutendem Masse machen konnten, ohne dass die laufende Verwaltung dadurch irgendwie beeinträchtigt wurde. Wenn wir dies heute feststellen, so weisen wir gleichzeitig auch darauf hin, dass unsern Forderungen, welche gewiss im Rahmen des Möglichen und Erreichbaren gehalten sind, ebenfalls Rechnung getragen werden sollte, und falls Herr Scheurer bei der nächsten Budgetberatung in dieser Beziehung zu viel pathologische Symptome zeigen sollte, so werde ich mir erlauben, vom kranken Herrn Scheurer an den gesunden Herrn Scheurer zu appellieren (Heiterkeit).

**Dürrenmatt.** Der Herr Berichterstatter der Spezialkommission hat erwähnt, dass im Schosse derselben ein Verschiebungsantrag gestellt worden sei, und es freut mich, ihm die Anerkennung zollen zu können, dass er die für die Verschiebung geltend gemachten Bedenken in loyaler Weise berührt und dargestellt hat. Ich brauche daher darauf nicht einzutreten und will auch den Verschiebungsantrag nicht wieder-

holen, obwohl ich derjenige war, der denselben in der Kommission gestellt hat. Ich will nur bestätigen, was Herr Bühlmann allerdings auch schon bemerkt hat, dass ein Hauptbedenken in Bezug auf den Art. 19 besteht, und ich erwarte, dass im Laufe der Beratung es noch gelingen werde, diesen Artikel mit unsern demokratischen Begriffen und, wie ich glaube, auch mit unserer Verfassung in Einklang zu bringen.

Ich muss im fernern gegenüber dem Herrn Finanzdirektor noch einen andern Vorbehalt machen. Er hat sein brillantes Votum für die Vorlage dazu benutzt, nebenbei auch für das Erbschaftssteuergesetz etwas Propaganda zu machen und uns ans Herz zu legen, nicht nur die heutige Vorlage, sondern auch das Erbschaftssteuergesetz anzunehmen. Nun habe ich schon bei Beratung dieses letztern Gesetzes gegen dasselbe gestimmt, und ich muss bekennen, so leid es mir tut, dass ich mich durch die Erklärung des Herrn Finanzdirektors nicht etwa binden lassen möchte, so wenig als es den Herren von der Mehrheit jeweilen beliebt, dass wir an solche Gesetze, die anderer Natur sind, Bedingungen knüpfen. Aufrichtigkeitshalber wollte ich ausdrücklich erklären, dass ich mir in Bezug auf das Erbschaftssteuergesetz freie Hand vorbehalte.

**Seiler.** Ich glaube diesen Anlass nicht vorbeigehen lassen zu dürfen, ohne den Finanzdirektor und den Präsidenten der Staatswirtschaftskommission an Versprechen zu erinnern, die sie mir vor 5 Jahren bei Anlass der Behandlung des damaligen Subventionsbeschlusses gegeben haben. Es wurde damals die Frage aufgeworfen, ob, wenn so viel Geld für Eisenbahnen ausgegeben werde, auch noch für berechtigte Strassenbauten Mittel verfügbar sein werden, worauf vom Finanzdirektor und dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission die Erklärung abgegeben wurde, die Finanzlage gestatte es, auch in dieser Beziehung berechtigte Wünsche zu berücksichtigen. Es handelte sich nämlich damals auch um die Erstellung einer Brienzseebahn — die heute wieder in der Vorlage figuriert — und zwar machte sich ein Zwist darüber geltend, ob eine rechts- oder eine linksufrige Bahn gebaut werden solle. Nun hat die Bundesversammlung nur für eine linksufrige Bahn die Konzession erteilt, sodass die linksufrige wohl als dahingefallen angesehen werden muss. Es hat sich nun inzwischen ein Initiativkomitee gebildet zur Anlegung einer linksufrigen Brienzseestrasse, das sich sofort an den Regierungsrat wendete und ihn ersuchte, er möchte ein bezügliches Projekt aufnehmen lassen. Es hiess jedoch, man habe hiefür kein Geld, und mit Rücksicht auf die damalige Finanzlage haben wir dies begriffen, umso mehr, als man uns damals mit Recht entgegenhalten konnte, eine Abklärung, ob eine links- oder eine rechtsufrige Brienzseebahn erstellt werden solle, liege noch nicht vor und für den Fall, dass eine linksufrige Bahn erstellt werden sollte, werde auch das Oberland nicht darauf beharren, dass neben der Bahn noch eine Strasse erstellt werde. Vor einem Jahre wurde nun unser Gesuch erneuert, worauf die Antwort einlief, wenn die Gemeinden mithelfen und das zum Abstecken nötige Material liefern, so sei die Regierung bereit, dem Gesuch zu entsprechen. Die sämtlichen interessierten Gemeinden haben dies einstimmig beschlossen, allein trotzdem wurde kein Projekt aufgenommen! Wir haben dann einen erneuten Versuch gemacht, und am 2.

Juli 1901 lief die Antwort ein, die Regierung habe in Aussicht genommen, im Jahre 1902 ein Projekt aufnehmen zu lassen. Die Kosten sind auf ca. 8000 Fr. berechnet. Ich sage mir nun: Wenn die Finanzlage so ist, wie sie heute und vor 14 Tagen im «Museum» dargelegt worden ist, so glaube ich, man dürfe diese 8000 Fr. einmal wagen, um dieses Frühjahr ein Projekt für eine linksufrige Brienzseestrasse aufzunehmen. Es würde dies dazu beitragen, auch dem Eisenbahngesetz Freunde zu gewinnen. Der Herr Baudirektor hat mir vor einiger Zeit bei der Budgetberatung gesagt, es solle dieses Frühjahr ein Projekt aufgenommen werden, und ich weiss, dass die Baudirektion schon lange willens gewesen wäre, es zu tun. Ich hoffe, es werde nun geschehen. Es handelt sich aber nicht nur um dieses oberländische Projekt, sondern man sollte im ganzen Kanton etwas nachsehen, ob nicht da oder dort Strassenkorrekturen nötig wären. Nicht alle Gegend haben das Glück, an einer Eisenbahn zu liegen, und deshalb soll man darnach trachten, dass wenigstens ihre Strassen verbessert werden und, wenn nötig, so viel als möglich an den Staat übergehen. Man sagt allerdings, wir haben schon so viele Millionen an Strassen gegeben, die nichts abtragen. Das gebe ich zu, aber deswegen soll man den Bau von Strassen nicht vernachlässigen, und was speziell die linksufrige Brienzstrasse anbelangt, so hat auch der Bundesrat die Idee als berechtigt anerkannt und wird der Bundesversammlung wohl ohne Zweifel beantragen, eine Subvention zu verabfolgen. Würde man Projekte für die Korrektion und Neuerstellung von Strassen im ganzen Kanton herum aufnehmen und hierüber ein Gesetz dem Volke vorgelegen, ähnlich demjenigen über die Subventionierung neuer Eisenbahnen, so bin ich überzeugt, dass das Volk dieses Gesetz acceptieren und erklären würde: Wenn die Sache auch Millionen kostet, so wollen wir doch auch hier mithelfen. Und gewiss würden auch diejenigen, denen heute Eisenbahnsubventionen zugesprochen werden, für ein solches Gesetz stimmen und erklären: Wir wollen denjenigen, welche keine Bahnen besitzen, auch helfen, so gut, wie sie uns mit zu Eisenbahnen verholfen haben. Ich meine also, man solle das eine tun, aber das andere nicht lassen, und empfehle Ihnen in diesem Sinne ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

**Jenny.** Ich ergreife das Wort nicht deshalb, um mich über die Sache selbst weiter zu verbreiten. Nachdem die finanziellen Bedenken durch Herrn Finanzdirektor Scheurer zerstreut worden sind, betrachte ich es als selbstverständlich, dass man nun allgemein zu dieser Vorlage stimmt, deren Verwirklichung als ein Gebot der Selbsterhaltung für den Kanton Bern betrachtet werden muss. Ich ergreife das Wort mehr nur zu dem Zwecke, um ein kleines Anliegen anzubringen, das allerdings mit der Vorlage nicht direkt, aber doch indirekt zusammenhängt. Ich möchte nämlich für eine Landesgegend Fürsprache einlegen, die bei der Gabenverteilung im Gebiet des Eisenbahnwesens, wie sie nun schon zu verschiedenen Malen im Kanton Bern stattgefunden hat, bis dahin nicht berücksichtigt werden konnte und welche auch durch die heutige Vorlage nicht berücksichtigt werden kann. Es handelt sich merkwürdigerweise um eine Gegend, die in der Nähe unserer Landeshauptstadt liegt und sich von der Höhe von Zollikofen west-

wärts erstreckt, südlich von der Aare begrenzt ist und nördlich sich über die Frienisbergeranhöhe bis nach Aarberg hinzieht. Es ist das sogenannte Plateau von Frienisberg, das folgende Gemeinden umfasst: Bremgarten, den westlichen Teil von Zollikofen, Wohlen, Kirchlindach, Maikirch, Radelfingen und die südlichen Teile der Gemeinden Seedorf und Schüpfen. Es giebt, wenn die heutige Vorlage zur Annahme gelangt, woran nicht zu zweifeln ist, keine Gegend im Kanton Bern, die, wenn man ihre Ausdehnung, ihre Bevölkerungszahl und ihre Leistungen an den Staat in Betracht zieht, so stiefmütterlich behandelt ist, wie die eben erwähnte. Die Hauptverbindung derselben tendiert nach der Stadt Bern. Sie wissen aber, dass die Gegend nach dieser Richtung hin durch den tiefen Einschnitt des Aaretals förmlich abgeschnitten ist. Seit Jahrzehnten wurden Versuche gemacht, mit der Hauptstadt eine rationelle Verbindung zu bekommen; allein bis jetzt sind alle diese Versuche gescheitert und man hat sich mit einigen Palliativmitteln beholfen, die nunmehr den grossen Nachteil haben, dass sie einem rationalen Projekt hindernd in den Weg treten. In den letzten Jahren sind nun neuerdings ernsthafte Anstrengungen gemacht worden, diese Gegend entweder durch eine Hochbrücke über das Aaretal in Verbindung mit der Hauptstadt zu bringen oder durch eine Eisenbahnverbindung von Zollikofen nach Kerzer zu bedienen. Welche von diesen Bestrebungen Oberwasser gewinnt, wird die Zukunft lehren, und die Gegend wird hierauf mit einem berechtigten Begehr um Unterstützung vor die Baudirektion und die gesetzgebende Behörde treten. Ich möchte nun den Herrn Baudirektor schon heute ersuchen, diesen Bestrebungen seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und seine Kraft in den Dienst derselben zu stellen, damit nicht durch Ausführung von ganz unzweckmässigen Projekten eine richtige Bedienung dieser grossen Landesgegend verunmöglich wird. Es ist klar, dass eine Ueberbrückung der Aare mittelst einer Hochbrücke grosse Opfer erheischen wird, und deshalb möchte ich schon jetzt auf die Notwendigkeit hinweisen, einen ausserordentlichen Beitrag in Aussicht zu nehmen, wenn es sich einmal darum handeln wird, diese Landesgegend mit der Stadt Bern in eine richtige Verbindung zu bringen. Ich zweifle nicht, dass der Grosse Rat dieser Auffassung beipflichtet und seiner Zeit einem solchen Begehr entsprechen wird.

**Präsident.** Wird das Wort weiter verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Die Diskussion ist geschlossen. Der Antrag, auf die Vorlage einzutreten, ist von keiner Seite bestritten und ich konstatiere hiermit dessen einstimmige Annahme.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

**Motion:**

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen,

ob nicht Art. 33 der Staatsverfassung des Kantons Bern dahin abzuändern sei, dass die Wahl der Regierung durch das Volk stattzufinden habe.

Moor, Z'graggen, Müller, Schlumpf, Scherz, Reimann, Näher, Albrecht, Dr. Brüstlein, Boinay, Dürrenmatt, Chappuis, Dr. Jobin, Henzelin, Elsässer, Grandjean, Wälchli (Wäcker-schwend), Milliet, Lohner, Rufener, Jenny.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Auf Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, diese Woche während 4 Tagen Sitzung zu halten und Montag den 24. Februar die Session wieder aufzunehmen, um die verschiedenen noch hängigen Geschäfte zu erledigen. Am 17. März soll eine neue Session beginnen, vorab zum Zwecke der zweiten Beratung des Eisenbahnsubventionsgesetzes.

---

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr.

---

*Der Redakteur:*  
Rud. Schwarz.

---

## Sechste Sitzung.

---

Dienstag den 18. Februar 1902,

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Ed. Will.

---

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Buchmüller, Etter, Fleury, Grosjean, Grünigen, Küpfer, Maurer, Moor, Nägeli, Reynold, Rüegsegger, Scheurer, Steiner (Liesberg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Blösch, Boss, Chappuis, Christeler, Coullery, Droz, Egli, Hostettler, Jordi, Lanz (Trachselwald), Meister, Ochsenbein, Walther (Landerswil), Wildbolz.

---

### Tagesordnung:

#### Staatsbeitrag an die Lyss-Seedorf-Strasse, zweite Sektion.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie erlauben, so möchte ich Ihnen zunächst mitteilen, welche Strassenbaugeschäfte zur Behandlung in diesem Jahre in Aussicht genommen sind. Für heute liegen leider nur drei solche vor, indem die Eisenbahnvorlage die Zeit der Baudirektion in den letzten Wochen so in Anspruch genommen hat, dass heute nicht die sämtlichen vorbereiteten Geschäfte vorgelegt werden können; es wird aber die Herren interessieren, zu vernehmen, welche Geschäfte man für dieses Jahr zu behandeln in Aussicht genommen hat.

Zunächst werden diejenigen Geschäfte behandelt werden müssen, die vom Regierungsrat bereits letztes Jahr oder sogar vorletztes Jahr grundsätzlich genehmigt worden sind, in Bezug auf die jedoch Gründe vorlagen, die definitive Bewilligung des Beitrages noch etwas zu verschieben. Der Regierungsrat hat grundsätzlich den Bau folgender Strassen bewilligt, ohne dass damit die Subventionswürdigkeit dieser Strassen präjudiziert sein soll:

Im 1. Ingenieurbezirk: das Urbachtalsträsschen, Beitrag an Kostenüberschreitung, ferner die Zweilütschinen-Grindelwaldstrasse, Korrektion in Grindelwald;

im 2. Ingenieurbezirk: die Bleiken-Heimenschwandstrasse;

im 3. Ingenieurbezirk: die Korrektion der Bahnhofstrasse in Huttwil, die Lueg-Hirseggstrasse, die Langental-Herzogstrasse, die Hindelbank-Münchringen-Jegenstorfstrasse, die Oberburg-Zimmerbergstrasse;

im 4. Ingenieurbezirk: die Illiswil-Steiniswegstrasse, die Lyss-Seedorfstrasse, zweite Sektion, die Thurnen-Blumensteinstrasse, das Frauenkappelen-Riedbachsträsschen;

im 5. Ingenieurbezirk: die Ins-Witzwilstrasse, die Vauffelin-Romontstrasse;

im 6. Ingenieurbezirk: die bekannte Kanalisation in Pruntrut, die Doubsbrücke à la Goule, die Bahnhofstrasse in Obertralmingen, die Roche-d'Orstrasse, die Rossemaison-Delsbergstrasse.

Diese Geschäfte fallen meistens in die Kompetenz des Regierungsrates; zwei derselben, die in die Kompetenz des Grossen Rates gehören, können heute behandelt werden. Als im Vordergrund stehende Projekte, deren Behandlung in Aussicht genommen ist, soweit der Kredit hinreicht, sind folgende zu nennen:

Im 1. Ingenieurbezirk: die Haslebergstrasse, Neubau, zweite Quote der letztes Jahr bereits bewilligten Subvention, der grosse Scheideggweg, Fortsetzung vom Zwirgi nach Rosenlau, die Widderswil-Mattenstrasse und die Lauterbrunnen-Stechelbergstrasse;

im 2. Ingenieurbezirk die Horrenbach-Buchenstrasse, zweite Quote des letztes Jahr beschlossenen Beitrages, die Bleiken-Teuffenbachstrasse, die Erweiterung des Rawilpasses, die Vechigen-Worbstrasse, die Thun-Steifisburgstrasse, die Sigriswil-Rotmoosstrasse, die Känelthal-Häuslenbachstrasse, die Dornhalden-Thunstrasse, die Amsoldingen-Glütschstrasse und die Gstaad-Gsteigstrasse;

im 3. Ingenieurbezirk: die Riedtwil-Wäckerschwendstrasse, die Schüpbach-Eggiwilstrasse, Korrektion zwischen Schüpbach und Bubenei, die Hindelbank-Krauchthalstrasse, die Hulligen-Huttwilstrasse, die Lochbach-Busswilstrasse, die Langental-Bützbergstrasse, Korrektion in Langental, die Roggwil-St. Urbanstrasse, Korrektion in Roggwil und die Ludligenstrasse, Korrektion in Melchnau;

im 4. Ingenieurbezirk: die Lyss-Seedorfstrasse, zweite Sektion, die Meikirch-Wahlendorfstrasse, die Köniz-Schlieren-Muhlernstrasse, erste Sektion, die Thurnen-Blumensteinstrasse und die Schwarenburg-Milken-Ryffenmattstrasse;

im 5. Ingenieurbezirk: die Erneuerung der Hagneckbrücke, die Neuenstadt-Prêles-Diessestrasse, die Aarebrücke in Lyss, Neubau, die Leuzigen-Bibernstrasse, die Aarebrücke bei Dotzigen und das Geroltingen-Seesträsschen;

im 6. Ingenieurbezirk: die Roche d'Orstrasse, die Glovelier-Saulcystrasse, eine Verbindungsstrasse in Courtedoux, die Röschenz-Metzerlenstrasse, die Tavannes-Münsterstrasse, die Delsberg-Rossemaisonstrasse, sowie ein Strassenbau im Faubourg des Moulins in Delsberg.

Diese sämtlichen in Aussicht genommenen Strassen, auf deren Verwirklichung seit langem gedrängt wird, würden allerdings eine ganz bedeutende Ueberschreitung des Budgetkredits von 225,000 Fr. zur Folge haben. Man wird deshalb sehen müssen, welche der selben man auf das nächste Jahr verschieben oder in Bezug auf welche eine Verteilung des Kredites auf zwei Jahre vorgenommen werden kann. Immerhin ist zu bemerken, dass der Strassenbaukredit in den letzten Jahren bekanntlich etwas beschnitten worden ist, so-

dass im Jahre 1900 etwa 84,000 Fr. weniger bewilligt worden sind, als budgetiert waren. Sogar im Jahre 1901 wurde der Kredit nicht vollständig erschöpft. Ich glaube deshalb, wir dürfen den Kredit dies Jahr sehr wohl erschöpfen, und wir werden darnach trachten, von den gesamten Strassenprojekten so viele als möglich zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich über zum ersten der heute vorliegenden Strassenbaugeschäfte: Lyss-Seedorf, Strasse 4. Klasse, Neubau der zweiten Sektion, das heisst des Stückes bis Seedorf. Der Grosse Rat hat am 4. September 1900 das Projekt für die ganze Lyss-Seedorfstrasse genehmigt und an die erste Sektion im Voranschlag von 38,500 Fr. einen Staatsbeitrag von 60%, im Maximum 23,100 Fr. bewilligt. Der Bau dieser ersten Sektion ist ausgeführt und die Baukommission und der Gemeinderat von Seedorf haben bereits letztes Jahr bei dem Regierungsrat die Bewilligung eingeholt, ohne Präjudiz bezüglich der Subvention mit dem Bau der zweiten Sektion beginnen zu können. Diese Bewilligung wurde erteilt. Das Projekt liegt nun heute zur definitiven Bewilligung der Subvention vor und zwar mit einem etwas erhöhten Kostenvoranschlag. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die Voraussetzungen bezüglich der Gewinnung des Steinmaterials nicht zutreffen, sondern das Material aus ziemlich weiter Entfernung herbeigeführt werden muss. Es hat dies für die zweite Sektion eine Vermehrung der Kosten um zirka 4000 Fr. zur Folge, während auf der ersten Sektion gegenüber dem Voranschlag 900 Fr. erspart worden sind. Die Kosten der zweiten Sektion sind veranschlagt auf 32,500 Fr. Die Länge der beiden ersten Sektionen von Lyss bis Seedorf beträgt 4250 m., die Strassenbreite ist zu 5,40 m. vorgesehen, die Maximalsteigerung zu 6,2%. Wir beantragen Ihnen, an diese zweite Sektion den nämlichen Beitrag zu bewilligen, wie an die erste, nämlich 60%, oder im Maximum 19,500 Fr., unter den im gedruckten Antrag enthaltenen Bedingungen.

Bewilligt.

### Staatsbeitrag an die Hindelbank-Krauchthal-Strasse, letzte Sektion.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Korrektion der Staatsstrasse Hindelbank-Krauchthal ist schon seit Jahren angestrebt und im Jahre 1899 in Angriff genommen worden. Der Grosse Rat hat an dieselbe am 2. Juni 1899, ferner am 4. September 1900 und am 5. März 1901 für gewisse Teile Subventionen bewilligt. Die gesamten Kosten waren auf 51,000 Fr. veranschlagt und als Strassenbreite war eine solche von 5,40 m. in Aussicht genommen. Bei Ausführung der 3 bisher bewilligten Sektionen hat sich etwelche Kostenüberschreitung ergeben, namentlich infolge unvorhergesehener Arbeiten, wie Wasserableitung im Dorfe Hindelbank und in der Nähe des Dorfes Krauchthal. Diese Kostenüberschreitungen wurden jedoch kompensiert durch Reduktion des Kostenvoranschlages für die letzte noch auszuführende Sektion zwischen dem Hettiswilwirtschaftshaus und der Bannholzgrube. Diese Reduktion konnte

leicht vorgenommen werden, indem man, ohne deswegen das Projekt zu verschlechtern, das alte Strassenstrasse etwas mehr benutzt hat. Wir haben daher für die Subventionierung der letzten Sektion den ursprünglichen Kostenvoranschlag von 16,900 Fr. zu Grunde gelegt und beantragen Ihnen, diesen Betrag pro 1902 zu bewilligen, damit die Korrektion dieser Strasse vollständig durchgeführt werden kann.

Bewilligt.

---

## Staatsbeitrag an den Neubau der Roche-d'Orstrasse.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist verhältnismässig neu, indem die Einwohnergemeinde Roche-d'Or erst im Oktober 1900 beschlossen hat, für diese Strassenverbindung um eine Staatssubvention nachzusuchen. Roche-d'Or ist eine Gemeinde, die nach der letzten Volkszählung nur 77 Einwohner zählt. Sie liegt auf einem Hochplateau im Südwesten des Amtsbezirk Pruntrut ganz nahe der französischen Grenze und gehört zur Kirchengemeinde Grandfontaine. Sie besitzt keine eigentliche fahrbare Verbindung mit der Strasse Pruntrut-Damvant, was schon seit längerer Zeit schwer empfunden wurde. Allein mit Rücksicht auf die geringe Steuerkraft und die geringe Ausdehnung der Gemeinde hat sich dieselbe bis jetzt nicht an die Korrektion der Strasse herangewagt. Es ist ihr nun Hülfe erwachsenen infolge von Bestrebungen, die dahin gehen, auf diesem Hochplateau eine Fremdenstation zu errichten, und dies ist auch der Grund, weshalb dieses verhältnismässig neue Geschäft schon heute zur Behandlung kommt, indem man von allen Seiten, sowohl von Mitgliedern des Grossen Rates, wie vom Regierungsstatthalter und den beteiligten Gemeinden, dazu gedrängt worden ist. Es handelt sich um eine Strasse von etwas mehr als 4 km. Länge. Die Breite derselben war ursprünglich zu 4,60 m. angenommen, man glaubte sie jedoch auf 4,20 m. reduzieren zu dürfen. Die Maximalsteigerung beträgt noch immer 9 %, um die Höhendifferenz von 276,4 m. zu überwinden. Der Kostenvoranschlag war auf 41,000 Fr. festgestellt, wir haben ihn jedoch nach Prüfung der Vorlage auf 46,000 Fr. erhöhen müssen, das heisst, auf 11 Fr. per Laufmeter. Wir beantragen Ihnen, an diese Strasse eine Subvention von 50 % des Voranschlages, im Maximum 23,000 Fr. zu bewilligen.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt hier einen etwas abweichenden Antrag, der dieser kleinen Ortschaft etwas mehr entgegenkommt. Wir beantragen nämlich, eine Subvention von 60 % zu bewilligen, im Maximum eine Summe von 27,600 Fr. ausmachend. Roche-d'Or ist eine ganz kleine Gemeinde, die zur Kirchengemeinde Grandfontaine im Amtsbezirk Pruntrut gehört. Bisher war sie sozusagen von jedem Verkehr abgeschnitten, indem sie mit keiner Staatsstrasse in Verbindung steht. Sie sucht nun eine solche mit der Staatsstrasse Pruntrut-Damvant herzustellen,

und zwar handelt es sich um eine Strasse IV. Klasse in einer Länge von zirka 4 Km., deren gesamte Baukosten auf 46,000 Fr. berechnet sind. Würden an die Kosten, nach Antrag des Regierungsrates, nur 50 % bewilligt, so hätte die Gemeinde an Baukosten noch 23,000 Fr. aufzubringen und außerdem für die Landentschädigungen aufzukommen, die wohl auch ungefähr 7000 Fr. ausmachen werden. Es müsste also die Gemeinde, obschon sie nur 77 Seelen zählt und ein Steuerkapital von nur zirka 300,000 Fr. besitzt, eine Summe von 30,000 Fr. aufbringen, um diese Strassenverbindung zu erstellen. Wir halten nun dafür, diese Leistung sei eine übermässige, die dem Steuerkapital der Gemeinde nicht entspreche. Angesichts der vom Grossen Rate bei Behandlung solcher Geschäfte in den letzten Jahren beobachteten Praxis wird der selbe wohl auch in diesem Falle gerne bereit sein, eine höhere Subvention, als eine solche von 50 % zu bewilligen. Wir halten dafür, es liege auch in unserer Pflicht, dafür zu sorgen, dass bei Behandlung solcher Geschäfte die verschiedenen Gemeinden des Kantons möglichst gleich behandelt werden, und nachdem der Grossen Rat in den letzten Jahren wiederholt höhere Subventionen bewilligt hat, als die Regierung beantragte — ich könnte verschiedene derartige Fälle anführen — glauben wir, es sei schon vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit aus angezeigt, der Gemeinde Roche-d'Or in weitergehendem Masse entgegenzukommen. Wenn man auch einen Beitrag von 60 % bewilligt, so hat die Gemeinde an Baukosten noch immer 18,400 Fr. zu leisten und mit den Landentschädigungen eine Summe von rund 25,000 Fr., für diese kleine Gemeinde noch immer eine sehr grosse Leistung. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen also, Sie möchten eine Subvention von 60 % mit Fr. 27,600 bewilligen.

### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Regierung (gegenüber demjenigen der Staatswirtschaftskommission) Minderheit.

---

## G e s e t z

betreffend

## Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 69 hievor.)

### Art. 1.

**Präsident.** Beziiglich dieses Artikels schlage ich Ihnen vor, zunächst einige allgemeine Mitteilungen entgegenzunehmen und hierauf litt. für litt. zu behandeln. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 entspricht seiner äussern Form nach dem Art. 1 des Subventionsbeschlusses von 1897. In Bezug auf den Inhalt ist folgendes zu sagen.

Von den 19 Projekten, die im Beschluss von 1897 enthalten waren, fallen 6 ganz weg, weil sie ausgeführt oder im Bau begriffen sind. Ein 7. könnte teilweise wegfallen, nämlich die Simmentalbahn, da ein Teil derselben im Bau begriffen ist. Ferner haben wir beantragt, von den im Beschluss von 1897 enthaltenen Projekten drei überhaupt fallen zu lassen. Es sind dies in erster Linie die Breithornbahn, weil wir glauben, durch das Gutachten über die Lötschbergbahn sei die Frage, welcher Alpendurchstich zur Ausführung gelangen solle, entschieden. Ferner die Linie Herzogenbuchsee-Kleindietwil (eventuell Madiswil), die seiner Zeit in Konkurrenz mit der Wauwilbahn aufgenommen wurde; so wie sich aber die Verhältnisse im Eisenbahnwesen gestaltet haben, wird wohl von einer Wauwilbahn zu unsren Lebzeiten nicht mehr ernstlich die Rede sein, und es wird deshalb auch das Stück Herzogenbuchsee-Kleindietwil wohl nicht zur Ausführung gelangen, umsoweniger, als bis jetzt dafür keine Konzession anbegehrte worden ist. Ferner haben wir beantragt, die Linie Delsberg-Oensingen wegzulassen; aus ähnlichen Gründen, wie bei dem soeben erwähnten Projekt, abgesehen davon, dass aus verschiedenen Gründen keine Aussicht vorhanden ist, dass diese Bahn in nächster Zeit zur Ausführung kommen könnte. An Stelle dieser Linie wurde das Teilstück Delsberg-Mervelier aufgenommen; wir werden auf diesen Antrag in der Detailberatung zurückkommen.

Zu den verbleibenden 10 Projekten, die aus der Vorlage von 1897 in die neue Vorlage herübergenommen wurden, teilweise mit etwas anderer Bezeichnung, sind 12 neue Projekte hinzugekommen, von denen zum Teil schon bei Beratung des Beschlusses von 1897 die Rede war, die man aber damals absichtlich nicht aufnahm, weil die Staatsbeteiligung in die Kompetenz des Grossen Rates fiel. Der Regierungsrat beantragt Ihnen nun, diese Projekte auch in den Beschluss aufzunehmen, denn man sagte sich, es sei doch nicht ganz das Gleiche, ob die Interessenten eines solchen Projektes nur von der Gnade des Grossen Rates abhängig seien oder ob hier ausdrücklich gesagt werde, es habe sich der Staat an der Ausführung dieser Bahnen bis zu einem gewissen Betrage zu beteiligen. Die Höhe des Betrages zu fixieren bleibt dann allerdings dem Grossen Rate vorbehalten, der sich dabei nach der Bedeutung des Werkes richten wird. Die Aufnahme dieser Linien hat allerdings eine wesentliche Vermehrung des Verzeichnisses der zu subventionierenden Bahnen zur Folge, dagegen wird die Beteiligungssumme des Staates nicht in gleichem Masse erhöht, wie die Zahl der Projekte.

Ich begnüge mich mit diesen allgemeinen Bemerkungen und verspare alles weitere auf die Detailberatung.

**Präsident.** Wird das Wort weiter verlangt zu Art. 1, allgemeine Bemerkungen? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Wir gehen über zur Behandlung der einzelnen Litterae.

---

a. Frutigen-Brig (Lötschbergbahn).

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben das Lötschbergprojekt an

die Spitze gestellt und überhaupt bei Aufzählung der Projekte im Süden angefangen, um nach Norden fortzuschreiten. Es gehört aber dieses Projekt in jeder Beziehung an die Spitze der Vorlage, und es ist die Anregung gemacht worden, wie der Herr Präsident der grossräumlichen Kommission gestern mitgeteilt hat, dasselbe überhaupt aus dem Verzeichnis herauszunehmen und für sich zu behandeln. Wenn ich mich recht erinnere, hat der Herr Präsident der Kommission erklärt, es solle diese Frage auf die zweite Beratung verschoben werden. Ich will aber hier doch dem Bedenken Ausdruck geben, das gegen eine solche Ausscheidung des Lötschbergprojektes geäussert worden ist. Es wurde wohl mit einem Recht betont, dass bei separater Behandlung des Lötschbergprojektes vielleicht da oder dort Zweifel entstehen könnten, ob alles andere wirklich ernst gemeint sei oder ob es nicht bloss zur Dekoration diene. Letzteres ist durchaus nicht die Auffassung der Regierung; allein ich weiss, dass gewisse Leute diese Auffassung haben, indem man sagt, der Kanton Bern sollte alle seine Kräfte auf das Lötschbergprojekt konzentrieren, bevor er für etwas anderes Geld ausgebe. Die vorberatenden Behörden teilen diese Auffassung in keiner Weise, und wir glauben deshalb, es sollte das Lötschbergprojekt ausgeschieden werden können, falls man dies überhaupt zweckmäßig findet, ohne dass dadurch der angedeutete Verdacht irgendwie Berechtigung bekommt würde.

Über die Frage, wie hoch die Lötschbergbahn zu dotieren sei, werden wir später sprechen. Im übrigen glauben wir, die Linie sei gleich zu bezeichnen, wie schon im früheren Dekret und es seien alle konkurrierenden Projekte auf der Seite zu lassen. Das Gutachten der Herren Hittmann und Greulich ist, wie ich sagen darf, glaube, eine Arbeit, die an Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Das Projekt ist allerdings bloss ein generelles, das nach verschiedenen Richtungen noch geändert werden kann. So viel darf man aber sagen, dass die Kosten des Projektes in dieser generellen Vorlage genügend bemessen sind, dass man also mit 70 Millionen auskommen kann. Das Projekt kann noch geändert werden in dem Sinne, dass man die Tunnelaxe seitlich etwas verschiebt oder sie auch etwas tiefer legt, als es vorgesehen ist, doch sind dies alles Dinge, die man bei der definitiven ProjektAufstellung näher zu prüfen haben wird. Das wichtigste Konkurrenzprojekt, das seiner Zeit neben dem Lötschberg aufgetaucht ist, die Wildstrubelbahn, ist im Gutachten Hittmann und Greulich so gründlich behandelt, als es nötig ist, um seine Berechtigung beurteilen zu können. Die Kosten derselben wären allerdings etwas geringer, dagegen sind die geologischen Verhältnisse für den Tunnelbau nach dem gründlichen Gutachten hervorragender Geologen am Wildstrubel bedeutend schwieriger als am Lötschberg, und im übrigen giebt die Hauptfrage den Ausschlag, ob wir eine nach dem Simplon und Italien führende Transitlinie wünschen oder in erster Linie eine Verbindung mit dem Wallis anstreben. Ich glaube, wir sind alle darüber einig, dass die Verbindung mit dem Wallis allerdings ein willkommenes Angebinde des Durchstichs der Berneralpen ist, dass diese Seite jedoch erst in zweiter Linie kommt und wir in erster Linie den Verkehr nach dem Simplon heben und unsere andern Bahnen dadurch rentabel machen wollen, dass wir eine möglichst kurze und rationelle Linie erstellen.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. In der Kommission ist vom Wildstrubelprojekt nicht mehr die Rede gewesen, und ich habe deshalb keine Veranlassung, in dieser Beziehung Bemerkungen anzubringen. Was die Lötschbergbahn anbetrifft, so haben die Herren sowohl aus dem gedruckten Bericht, als aus dem Referat des Herrn Baudirektors das Nähere entnommen. Wie schon der Herr Baudirektor erwähnt hat, wurde in der Kommission die Frage diskutiert, ob man nicht das Lötschbergprojekt ausscheiden und für sich behandeln sollte, und ich behalte mir vor, für die zweite Beratung in dieser Beziehung noch Anträge zu stellen. Wie Sie gesehen haben, wird die Lötschbergbahn in der Vorlage ganz ausnahmsweise behandelt. In Art. 2 wird sie mit 25 % des ganzen Anlagekapitals der Linie Frutigen-Brig bedacht. Nach Art. 4 haben die Bestimmungen der Art. 5 ff. auf die Lötschbergbahn nicht Bezug. Es kommen dann aber in den nachfolgenden Artikeln doch wieder Bestimmungen, die sich auch auf die Lötschbergbahn beziehen, so Art. 22 betreffend die Vertretung des Staates in den Eisenbahnverwaltungen. In Art. 2 ist ferner eine gewisse Unklarheit vorhanden, indem das 4. Alinea sagt: «Bei normalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf 100,000 Fr. per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt werden.» Es ist nun nicht klar, ob dies auch auf die Lötschbergbahn Bezug hat oder nicht. Alles dies sind Gründe, welche die Kommission möglicherweise veranlassen werden, die Lötschbergbahn in einem besondern Artikel zu behandeln und dort alles zu sagen, was sich auf dieselbe bezieht. Es ist dabei durchaus nicht nötig, dieselbe an die Spitze zu stellen; ich würde sogar vorziehen, sie ans Ende zu nehmen, weil sie gegenüber den in Art. 2 ff. niedergelegten Grundsätzen eine Ausnahmestellung einnimmt. Vorläufig ist die Kommission einverstanden, dass die Sache so belassen werde, wie der Regierungsrat es vorschlägt.

Angenommen.

#### b. Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Linie ist unter der gleichen Bezeichnung schon im Subventionsbeschluss von 1897 enthalten und hat ferner in Art. 17 jenes Beschlusses eine besondere Berücksichtigung gefunden, indem der Jura-Simplonbahn zugesichert wurde, man werde den bernischen Beitrag an den Simplontunnel um eine halbe Million erhöhen, wenn sie diese Bahn bauen wolle. Bekanntlich war man mit der Direktion der Jura-Simplonbahn in dieser Beziehung einig, und es ist lediglich die Dazwischenkunft der Verstaatlichung der Eisenbahnen schuld, dass diese Linie nicht ausgeführt worden ist. Dieselbe gehört jedenfalls zu denjenigen, die am dringendsten nötig sind, indem sie ein fehlendes Zwischenstück im Verkehr von Luzern über den Brünig nach Interlaken und den oberländischen Tälern auszufüllen bestimmt ist. Wir müssen deshalb alles tun, um diese Bahn zu verwirklichen. Dass dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, daran sind auch die aufge-

tauchten verschiedenen Konkurrenzprojekte schuld. Die Interessen bezüglich dieser Bahn sind in Interlaken verschieden und desgleichen auch auf den beiden Ufern des Sees. Das linke Brienzseeufer hatte bis in letzter Zeit die Hoffnung nicht ganz aufgegeben, dass ihre Linie vielleicht doch noch die Oberhand gewinne. Die Berner Oberlandbahnen haben nun die Initiative ergriffen, um von unparteiischer Seite ein Gutachten speziell über die Trassefrage und die Frage der Spurweite einzuholen und gestützt hierauf haben eine Anzahl oberländische Transportgesellschaften die Regierung ersucht, sie möchte sich ein solches Gutachten verschaffen. Man hat dies getan und als Experten Personen bezeichnet, von denen man annehmen konnte, dass sie von den betreffenden Kreisen durchaus unbeeinflusst seien, nämlich die Herren Oberingenieur Denzler, einen Mann von Ruf in Eisenbahndingen, Herrn Professor Gerlach in Zürich und Herrn Nordostbahndirektor Metzger in Zürich. Das Gutachten dieser Herren ist im Laufe des letzten Jahres eingelangt und erklärt, dass unbedingt das Trasse auf dem rechten Ufer vorzuziehen sei. Bezüglich der Spurweite sagen sie, es sollte dieses Zwischenstück der Schmalspurbahn Bern-Luzern-Brünig-Interlaken - Grindelwald-Lauterbrunnen unbedingt als Schmalspurbahn gebaut werden, sogar dann, wenn die Kostenfrage nicht ausschlaggebend wäre. Diese letztere spielt allerdings eine grosse Rolle, weil man es nicht mit einem Bau in ebenem Terrain, sondern an einer Berglehne zu tun hat. Bezüglich des Anschlusses sieht das Gutachten Anschluss in Interlaken-Ost vor. Es hat also in Bezug auf das Trasse eine Abklärung stattgefunden, und deshalb dürfen wir ohne Bedenken die nämliche Bezeichnung wählen, wie im Jahre 1897: Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).

Angenommen.

---

#### c. Simmentalbahn nach Saanen- (eventuell Gstaad-) Waadt.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Subventionsbeschluss von 1897 figuriert diese Bahn unter der Bezeichnung: Simmentalbahn nach Gstaad-Saanen-Waad. Die Regierung hat geglaubt, gestützt auf die offiziell uns noch nicht zur Kenntnis gekommenen Projektstudien eines Initiativkomitees für eine Montreux-Oberlandbahn, es könne die bisherige Fassung nicht beibehalten werden, namentlich sollte nicht bestimmt gesagt werden, dass die Linie unbedingt über Gstaad führen müsse. Bei diesen Projektstudien soll sich nämlich herausgestellt haben, dass das Trasse durch die Verlängerung über Gstaad nicht gewinnt, wie man ohne nähere Prüfung glauben sollte. Wir haben deshalb vorgeschlagen, zu sagen: Simmentalbahn nach Saanen- (eventuell Gstaad-) Waadt. Gegen diese Bezeichnung ist in der grossräumlichen Kommission Opposition erhoben worden. Nebenbei wurde bemerkt, dass auch die Bezeichnung Simmentalbahn nicht mehr zutreffend sei. Es folgt allerdings noch ein kleines Stück der in Frage stehenden Linie der kleinen Simme, aber unter dem eigentlichen Simmental versteht man das Tal vom Zusammenfluss der beiden Simmen abwärts. Man hat sich deshalb

dahin geeinigt, die Linie als Zweisimmen-Saanen-Montreuxbahn zu bezeichnen und bezüglich des Trasses noch beizufügen: Eventuell über Gstaad oder mit Abzweigung nach Gstaad. Vom Vertreter des Saanenlandes in der Kommission wurde bemerkt, sie haben ein gewisses Anrecht darauf, in Bezug auf das Trasse in der neuen Vorlage nicht schlechter gestellt zu werden, als in der alten. Anderseits hat dieser Vertreter auch anerkannt, dass man natürlich nichts Unvernünftiges verlangen und sich eventuell, falls eine Linie über Gstaad nicht möglich sein sollte, mit einer Abzweigung nach Gstaad begnügen werde. Ich empfehle Ihnen die neue Bezeichnung zur Annahme.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission Sie wissen, welche Wandlungen die Simmentalbahn durchgemacht hat. Die ursprüngliche Fassung im Beschluss von 1891 war folgende: Thun-Reutigen-Erlenbach-Waadt (Simmentalbahn). Es lag also damals ein grosses Projekt vor, das von Thun aus über Reutigen oder Wimmis nach dem Waadtland geführt hätte. Es hat sich nun gezeigt, dass ein solches Projekt nicht durchführbar ist. Sie wissen auch, dass betreffend der Konzessionierung des ersten Stückes dieser Bahn, Spiez-Erlenbach, grosse Kontroversen entstanden sind. Schliesslich ist aber dieses Stück zu stande gekommen, und Sie wissen, dass auch die Fortsetzung von Erlenbach nach Zweisimmen im Bau begriffen ist und in nicht zu ferner Zeit eröffnet werden kann. Es ist damit ein Hauptstück der Simmentalbahn gesichert, und es handelt sich nun darum, die Fortsetzung dieser Bahn in der Richtung nach dem Genfersee in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Im Volksbeschluss von 1897 figurierte sie unter der Benennung: Simmentalbahn nach Gstaad-Saanen-Waadt. Es wurde also ausdrücklich gesagt, dass das Trasse über Gstaad zu führen habe. Unterdessen ist im Kanton Waadt ein Endstück der Linie erstellt worden, und es handelt sich nun darum, die beiden bestehenden Endstücke zusammenzuhängen und so eine durchgehende Verbindung vom Oberland nach dem Genfersee herzustellen. Ueber die Bezeichnung dieses Zwischenstückes hat sich nun in der Kommission eine Diskussion erhoben. Der Vertreter des Saanenlandes in der Kommission machte mit Recht darauf aufmerksam, dass in dem noch zu Recht bestehenden Beschluss von 1897 das Trasse als über Gstaad führend genannt sei und er müsse daran festhalten, dass die Rechte, welche sie mit diesem Beschluss erworben haben, ihnen verbleiben. Um diesen Bemerkungen entgegenzukommen, hat die Kommission beschlossen, einmal die Bezeichnung Simmentalbahn wegzulassen, da die eigentliche Simmentalbahn nicht mehr in Frage steht, und zu sagen: «Zweisimmen-Saanen-Montreux» und, ohne die Frage des Trasses bei Saanen zu präjudizieren, beizufügen: Eventuell über Gstaad oder mit Abzweigung nach Gstaad. Dadurch wird die Situation, wie sie durch den Volksbeschluss von 1897 geschaffen worden ist, nicht geändert, die Rechte Gstaads werden nicht geschmälert, und es wird Sache späterer Verständigung sein, die Sache definitiv zu ordnen. Herr Reichenbach hat sich damit befriedigt erklärt, und ich denke, auch seine Mitbürger können sich damit zufrieden geben.

Angenommen.

#### d. Thun-Scherzlingen.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen allen bekannt, was für unzulängliche Verkehrs- und Betriebsverhältnisse auf der Linie Bern-Interlaken bestehen. Man fährt in die Hauptstation Thun ein und muss dort, einer Hauptstation entsprechend, längere Zeit warten. Kaum ist man abgefahren, so erreicht man wieder eine Hauptstation, Scherzlingen, das deswegen Hauptstation ist, weil dort eine neue Bahn den Verkehr übernimmt und anderseits das Dampfschiff einen Teil des Verkehrs abnimmt. Es hat dieses Anhalten alle Jahre, namentlich in der Fremdensaison, zu Reklamationen Anlass gegeben und es werden diese Verhältnisse auch bei jeder Fahrplankonferenz eingehend diskutiert, ohne dass es bis jetzt möglich gewesen wäre, eine Änderung zu schaffen. Nun sind die zunächst beteiligten bernischen Bahnen, die Thunerseebahn, die Gürbetalbahn, die Burgdorf-Thunbahn, stark daran interessiert, dass diese Verhältnisse verbessert werden, und dies kann nur geschehen, wenn ein direkter Anschluss unter diesen Bahnen möglich ist und auf dem kurzen Zwischenstück Thun-Scherzlingen der Verkehr nicht durch die Zentralbahn, das heißt nunmehr durch die Bundesbahn bewerkstelligt wird, wobei die anschliessenden Transportgesellschaften von ihrer Gnade abhängig sind. Gegenwärtig ist ein Gesuch hängig, das eine direkte Verbindung zwischen Thun-Scherzlingen zu erhalten sucht, sei es, dass man gestattet, auf dem bestehenden Geleise durchzufahren, sei es, dass man ein zweites Geleise erstellt. Wie sich diese Bestrebungen lösen werden, wissen wir heute noch nicht. Eine Lösung muss aber gefunden werden, und wir haben deshalb allen Grund, auch von uns aus mitzuwirken, damit eine raschere Lösung eintritt. Sollte mit den Bundesbahnen kein Abkommen zu stande kommen, so ist es nicht ausgeschlossen, dass man eine Konzession für die Erstellung eines zweiten Geleises auf dieser Linie verlangen wird. Werde die Frage gelöst, wie sie will, die Hauptsache ist, dass ein direkter Verkehr unter den verschiedenen bernischen Anschlussbahnen stattfinden kann, und die Aufnahme der Linie Thun-Scherzlingen in das Subventionsgesetz hat einzig den Zweck, die erwähnten Bestrebungen, die wir als in hohem Grade berechtigt anerkennen müssen, zu unterstützen und zu dokumentieren, dass wir hinter denselben stehen. Wir zeigen dies auch in Art. 2 dadurch, dass wir sagen, dass wir selbst vor einer bedeutenden Summe nötigenfalls nicht zurücktrecken, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Vorerst steht nicht in Aussicht, dass wir hiefür finanzielle Mittel nötig haben werden; es sind im Gegen teil Aussichten vorhanden, dass sich die Sache in anderer Weise lösen wird.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Die Aufnahme dieses Bahnstückes ist durch die durchaus unerquicklichen Bahnhofsverhältnisse von Thun veranlasst. Wäre die dortige Bahnhoffrage in richtiger und gesunder Weise gelöst worden, das heißt, durch Erstellung eines einheitlichen Bahnhofes Thun-Scherzlingen, so wäre dieses Zwischenstück nicht nötig gewesen. Leider erfolgte die Bahnhofsanlage in Thun, aus Gründen, die ich hier nicht erörtern will, in ganz verfehlter Weise, indem ein Bahnhof für die Stadt Thun und ein zweiter Bahnhof bei der Dampfschiff-

ländte in Scherzlingen erstellt wurde, was zur Folge hat, dass man an beiden Orten einen ausserordentlich langen Aufenthalt machen muss und die Reise von Thun nach dem Oberland eine der unerquicklichsten ist, die man sich denken kann und den Genuss der Natur stört. Für die in Thun ausmündende Burgdorf-Thunbahn ist die Wirkung der bestehenden unleidlichen Verhältnisse die, dass die von Luzern her nach dem Oberland gewonnene Abkürzung mehr oder weniger verloren geht, weil die Züge der Zentralbahn, beziehungsweise der numehrigen Bundesbahn so eingerichtet sind, dass die Reisenden auch über Gümpligen fahren können, sodass der Zeitgewinn, den man durch Benützung der Burgdorf-Thunbahn erreichen könnte, wieder verloren geht und diese Abkürzung eine absolut illusorische ist. Kann es möglich gemacht werden, dass die Thunerseebahn bis nach der Stadt Thun fährt, sodass die Burgdorf-Thunbahn an dieselbe direkten Anschluss bekommt, so fällt der lange Aufenthalt in Scherzlingen für einzelne Züge weg und es kann so ein ausserordentlich guter Verkehr nach dem Oberland erzielt werden. Natürlich wird die Regulierung dieses Verhältnisses unter allen Umständen Schwierigkeiten verursachen. Es wird die Frage auftauchen, ob ein zweites Geleise erstellt werden soll oder ob man sich in anderer Weise verständigen könne. Jedenfalls wird es gut sein, wenn wir hier das Stück Thun-Scherzlingen aufnehmen, damit zur Erreichung einer Verständigung ein Hebel mehr angesetzt werden kann. Die Kommission empfiehlt Ihnen diese Aufnahme, der Berichterstatter erklärt indessen, dass die glücklichste Lösung die wäre, wenn ein einheitlicher Bahnhof Thun für Bahn und Schiff erstellt würde.

Angenommen.

---

#### e. Wattenwil-Wimmis, eventuell Spiez.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Linie ist schon im Beschluss von 1897 enthalten, und es ist kein Grund vorhanden, sie in die neue Vorlage nicht wieder aufzunehmen. Man glaubte nur, man solle deren Bezeichnung etwas ändern, das heisst, den bestehenden Verhältnissen besser anpassen. Die Linie wird natürlich von der bereits gebauten, beziehungsweise im Bau begriffenen Gürbetalbahn ausgehen müssen und nicht etwa vom Dorfe Wattenwil. Es wird deshalb angezeigt sein, als Ausgangspunkt denjenigen Punkt zu nennen, der für den Anschluss einzig in Frage kommen kann, nämlich die Station Pfandersmatt, wie sie gewöhnlich genannt wird, offiziell Station Burgistein-Wattenwil genannt. Wir beantragen Ihnen deshalb Aufnahme dieser Linie unter der Bezeichnung: Burgistein-Wattenwil (Station) nach Wimmis, eventuell Spiez.

Angenommen.

---

#### f. Bern-Schwarzenburg.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass die Bern-Schwarzenburgbahn durch besondern Volksbeschluss vom letzten Jahre unter die Bedingungen des Subventionsbeschlusses vom Jahre 1897 gestellt worden ist. Wir müssen sie deshalb in eine neue Vorlage unbedingt einbeziehen, sie wird aber bis zur zweiten Beratung wahrscheinlich wegfallen können, indem sie im Begriffe ist, ihren Finanzausweis zu leisten. Vorläufig muss sie hier aufgenommen werden.

**Heller-Bürgi**. Ich ergreife das Wort nur, um der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass in der nächsten Session des Grossen Rates der Finanzausweis für die Bern-Schwarzenburgbahn, der als perfekt betrachtet werden darf, vorgelegt werden möchte. Die Unterhandlungen mit der Kantonalbank betreffend die Beschaffung des Obligationenkapitals sind dem Abschlusse nahe und wir hoffen, dass die Kantonalbank Bedingungen stellen wird, die unsererseits acceptiert werden können. Ich gebe also der Hoffnung Ausdruck, dass dieses Geschäft in der nächsten Session des Grossen Rates erledigt werden kann, sodass diese Linie dann hier nicht aufgenommen zu werden braucht.

Angenommen.

---

#### g. Flamatt-Laupen-Gümmeren (Senetalbahn).

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist dem Grossen Rat ebenfalls bestens bekannt, dass diese Bahn durch besondern Grossratsbeschluss dem Subventionsbeschluss von 1897 in der Weise unterstellt worden ist, dass sich der Grosser Rat geneigt erklärte, sie mit einer in seine Kompetenz fallenden Summe zu subventionieren. Sie wissen auch, dass diese Summe nicht hingereicht hätte, um die ganze Linie auszuführen, weshalb das Komitee sich darauf beschränkt hat, einstweilen die Ausführung der Linie Flamatt-Laupen in Aussicht zu nehmen. Wir müssen nun diese Bahn schon aus allgemeinen Gründen auch in das vorliegende Subventionsgesetz aufnehmen und werden später bei Beratung von Art. 2 noch auf eine etwas besondere Behandlung zu sprechen kommen.

Angenommen.

---

#### h. Bern-Worb (durchs Worblental) mit Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat diese Linie mit der im gegenwärtigen Beschluss enthaltenen Bezeichnung in die neue Vorlage herübergenommen. In der Kommission wurde aber bemerkt, es wäre richtiger, zu sagen:

Bern-Boll-Worb mit Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn oder Jura-Simplonbahn. Ueber den Anschluss sind die Interessenten heute nämlich noch nicht im klaren; es wird derselbe von der Stellungnahme gewisser Gemeinden bei Anlass der Finanzierung abhängen. Wir empfehlen Ihnen die von der Kommission vorgeschlagene neue Fassung zur Annahme.

Angenommen.

---

i. Goldbach-(Ramsei-) Sumiswald-Huttwil, mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung wollte dieses Projekt im alten Umfang in die neue Vorlage herübernehmen. Nun ist aber von Seite der Gemeinde Eriswil das Gesuch eingelangt, man möchte doch die Möglichkeit schaffen, dass die Linie, falls eine Finanzierung über Sumiswald-Dürrenrot nicht möglich sein sollte, über Eriswil gebaut werden könnte, also über Wasen mit einem Durchstich durch die Fritzenfluh. Die Linie würde dadurch etwas abgekürzt werden. Im weitern wurde von einem Mitglied der Kommission der Antrag gestellt, man möchte als Ausgangspunkt der Linie nicht Goldbach oder Ramsei in Aussicht nehmen, sondern Hasle-Rüegsau, damit die Linie direkten Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn erhalten würde. Man hat nun geglaubt, allen Wünschen durch die von der Kommission vorgeschlagene neue Bezeichnung Rechnung tragen zu können: Huttwil-Sumiswald mit Anschluss an die Emmentalbahn, eventuell mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Im Beschluss von 1897 ist diese Linie bezeichnet: Goldbach-(Ramsei)-Sumiswald-Huttwil mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen. Wie Sie sehen, war also die Linie direkt festgelegt in der Richtung Sumiswald-Dürrenrot-Huttwil. Wie bereits ausgeführt wurde, hat die Kommission infolge einer Eingabe der Gemeinde Eriswil — auch von Sumiswald und Wasen sind Eingaben eingelangt — beschlossen, es solle das Trasse nicht fixiert werden, um der Verständigung der betreffenden Gemeinden in dieser Beziehung noch Raum zu lassen. Bekanntlich bestehen in Sumiswald wegen des Trasses der Bahn ausserordentliche Kontroversen, indem in Grünen, Wasen und Sumiswald die Meinungen sehr auseinandergehen. Es ist zu hoffen, dass diese Schwierigkeiten endlich beseitigt werden und die Interessenten sich auf ein Projekt einigen können, das allen am besten entspricht. Seitens der Gemeinde Eriswil wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Trasse über Dürrenrot auf ausserordentliche Schwierigkeiten stösse, weshalb die Möglichkeit gelassen werden sollte, die Linie, falls das erste Projekt nicht zu stande komme, über Wasen zu führen. Es hätte dies den weitern Vorteil, dass die Abzweigung nach Wasen nicht erstellt zu werden brauchte und die Kosten dieser ganzen Eisenbahnverbindung sich ausserordentlich reduzieren würden. Die Kommission glaubte dieser Eingabe in der Weise Rechnung tragen zu sollen,

dass die Möglichkeit gelassen wird, sowohl die Linie über Wasen-Eriswil, als diejenige über Dürrenrot zu subventionieren. Wird die letztere Linie erstellt, so soll eine Abzweigung von Sumiswald nach Wasen ebenfalls subventionswürdig sein. Auch die Frage, ob der Anschluss in Goldbach-Ramsei oder in Hasle-Rüegsau stattfinden solle, lassen wir offen und haben deshalb die Fassung gewählt: Huttwil-Sumiswald mit Anschluss an die Emmentalbahn, eventuell mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen. Die letztere Beifügung hat den Sinn, wie ich zu Protokoll erklären möchte, dass diese Abzweigung erstellt werden soll für den Fall, dass die Bahn nicht direkt über Wasen-Eriswil geführt werden sollte. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Wortlaut der Kommission.

Angenommen nach Vorschlag der Kommission.

---

k. Solothurn, eventuell Utzenstorf-Schönbühl.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Linie ist im gegenwärtigen Subventionsbeschluss nicht enthalten. Immerhin ist sie nicht neu, sondern hat bekanntlich schon seiner Zeit mit der Linie Solothurn-Burgdorf der Emmentalbahn konkurriert, ist aber dabei unterlegen. Sie taucht nun in neuerer Zeit wieder auf, namentlich in Verbindung mit der Weissensteinbahn, und zwar hat sie mit ihrem Auftauchen ein Konkurrenzprojekt erhalten in einer Linie Utzenstorf-Schönbühl. Vor zwei, drei Jahren wurde ein Gesuch an die Behörden gerichtet, es möchte diese Linie in einen neuen Subventionsbeschluss aufgenommen oder in einem besondern Volksbeschluss behandelt werden, und dies ist der Grund, weshalb die Linie hier figuriert. Was die Aussichten für die Verwirklichung betrifft, so wollen wir uns hier darüber nicht des längern verbreiten, ebensowenig darüber, welches der beiden Konkurrenzprojekte den Vorzug verdiene. So viel aber, glaube ich, dürfen wir schon heute sagen, dass diese Linie, wenn ihr überhaupt eine Existenzberechtigung zukommt, dieselbe nur hat in Verbindung mit einer Weissensteinbahn.

Angenommen.

---

Herr Vizepräsident Jacot übernimmt den Vorsitz.

---

l. Herzogenbuchsee-Lyss.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Linie ist im Subventionsbeschluss von 1897 nicht enthalten. Neu ist sie insoweit nicht, als sie schon früher, und zwar in ganz anderer Bedeutung als heute, zur Sprache kam, näm-

lich als ein Teilstück der Nationalbahn. Nach dem Inkrafttreten des Subventionsbeschlusses von 1897 sind neuerdings Anstrengungen gemacht worden, diese Bahn zu verwirklichen, allerdings mehr im Sinne einer Lokalbahn. Als solche hätte sie entschieden ihre Bedeutung, indem sie wichtige Dörfer und eine wohlhabende Gegend des Oberaargaus berühren und auch aus dem angrenzenden Kanton Solothurn alimentiert würde. Wir beantragen Ihnen daher, diese Linie, um deren Aufnahme seiner Zeit ein Gesuch gestellt worden ist, hier ebenfalls zu berücksichtigen.

**Weber** (Grasswil). Ich möchte Ihnen nur eine kleine Abänderung beantragen, nämlich zu sagen: Herzogenbuchsee - Utzenstorf - Lyss, und zwar deswegen, weil in diesem Sinne ein Konzessionsgesuch an die Bundesversammlung eingereicht worden ist und neben einem Zentralkomitee zwei Lokalkomitees bestehen. Es ist auch leicht möglich, dass das erste Stück der Linie, Herzogenbuchsee-Utzenstorf, eher gebaut werden kann, als das andere, und dem möchte ich nicht durch den Wortlaut des Subventionsgesetzes hindernd in den Weg treten.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich glaube in der Bezeichnung Herzogenbuchsee-Lyss ist alles enthalten, was Herr Weber wünscht. Gemäss einer späteren Bestimmung des Gesetzes ist der grosse Rat ermächtigt, eine Linie in einzelne Abschnitte zu teilen, und es steht nichts im Wege, in erster Linie das Stück Herzogenbuchsee-Utzenstorf zu erstellen. Nennt man nur die beiden Endpunkte, so besteht volle Freiheit, die Ausführung in der Weise vorzunehmen, wie es der betreffenden Bevölkerung am besten entspricht. Die Fassung der Regierung scheint mir deshalb den Vorzug zu verdienen.

**Weber** (Grasswil). Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Bühlmann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen nach Entwurf.

#### m. Herzogenbuchsee - Wangen.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für diese Linie ist zwar ein Konzessionsgesuch eingereicht worden, dagegen liegt ein Gesuch um Aufnahme in die neue Vorlage nicht vor. Gleichwohl glauben wir sie aufnehmen zu sollen, da sie ihre volle Berechtigung hat, indem sie bestimmt ist, die beiden Teile des Amtes Wangen, in welche dasselbe getrennt ist, entsprechend den beiden Hauptorten Herzogenbuchsee und Wangen, miteinander zu verbinden. Es handelt sich zudem um eine Bahn, die, im Gegensatz zu allen andern Verbindungen zwischen der Gäubahn und der Linie Olten-Bern, billig erstellt werden kann, indem der Aareübergang schon besteht, da die Linie in Wangen, also oberhalb des Aareüberganges sich anschliessen würde. Die Linie ist auch durch die Gemeinden Herzogenbuchsee und Wangen mit Staatshülfe leicht ausführbar und wird zu denjenigen Projekten gehören, die wirklich zu stande

kommen und ein längst gefühltes Bedürfnis befriedigen.

Angenommen.

#### m.<sup>1</sup> Oensingen - Herzogenbuchsee.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Linie hatte die Regierung in ihren ersten Entwurf nicht aufgenommen, weil sie glaubte, diese Abkürzung werde, namentlich in Konkurrenz mit der Linie Herzogenbuchsee-Wangen, der grossen Kosten wegen nicht zur Ausführung gelangen. Es hat jedoch der Gemeinderat von Herzogenbuchsee vor Zusammentritt der Kommission das Gesuch eingereicht, es möchte auch dieses Projekt berücksichtigt werden. Dieses Gesuch ist in der Kommission durch den Vertreter der dortigen Gegend unterstützt worden, die Kommission hat die Aufnahme der Linie beschlossen und die Regierung stimmt bei.

Angenommen.

#### n. Oensingen - Langenthal.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Projekt ist mit gleicher Bezeichnung schon in der alten Vorlage enthalten, und es ist kein Grund vorhanden, irgendwelche Änderung zu treffen.

Angenommen.

#### o. Biel - Büren - Lüterswil.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um eine neue Linie, welche seit 1897 aufgetaucht ist und zwar um eine Schmalspurbahn, für welche die Konzession bereits erteilt und mit Bezug auf die ein Gesuch um Aufnahme in eine neue Subventionsvorlage eingereicht worden ist. Die Linie hat den Zweck, Biel mit Büren in direkter Linie zu verbinden und soll ferner eine Fortsetzung in den solothurnischen Bucheggberg erhalten. Vorläufig ist als Endpunkt Lüterswil angenommen, eventuell wird deren Fortsetzung bis nach Solothurn oder bis zum Anschluss an die Emmentalbahn in Aussicht genommen.

Angenommen.

#### p. Biel - Ins.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das soeben Gesagte trifft zum Teil

auch auf diese Linie zu. Allerdings ist die Konzession für dieselbe noch nicht erteilt, sogar, wenn ich nicht irre, nicht einmal nachgesucht. Allein die Linie ist im Grossen Rate bereits zur Sprache gekommen, und es ist deren Aufnahme in eine neue Subventionsvorlage gewünscht worden. Sie hat auch, als neues Verkehrsmittel für das rechte Bielerseeufer, ihre volle Berechtigung.

Angenommen.

---

*q. Ins-Erlach-Landeron-, event.  
Neuenstadt.*

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Linie ist im früheren Subventionsbeschluss nicht enthalten. Es ist jedoch dafür bereits die Konzession erteilt, und es sind Aussichten vorhanden, dass diese Linie, als Fortsetzung der Murten-Insbahn, die bereits im Bau begriffen ist, zur Ausführung gelangen wird. Wir beantragen Ihnen Berücksichtigung derselben.

Angenommen.

---

*r. Münster-Biel und Münster-Solothurn.*

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Beschluss von 1897 figuriert unter litt. m die Linie Münster-Solothurn. Man schloss damals absichtlich jede nähere Bezeichnung aus und hat auch von einer Weissensteinbahn nichts gesagt. Es hat jedoch auf die zugesicherte Subvention bis in ganz letzter Zeit niemand Anspruch erhoben als ein Initiativkomitee für eine Weissensteinbahn. Das betreffende Komitee hat energisch gearbeitet und glaubte, die Finanzierung zu stande bringen zu können. Es hat sich denn auch bereits vor 3 Jahren als Aktiengesellschaft konstituiert, und der Staat Bern hat in der Weise dabei mitgewirkt, dass er die ersten 20% der gestützt auf den Subventionsbeschluss von 1897 berechneten Subvention formell einbezahlt, das heisst, das Geld seiner Kantonalbank deponierte, um der Gesellschaft ihre Konstituierung zu ermöglichen. Seither wurde das definitive Bauprojekt fertiggestellt, mit der Finanzierung wollte es jedoch nicht vorwärts gehen. Trotzdem im Finanzplan die im Subventionsbeschluss von 1897 vorgesehene Extrasubvention des Kantons Bern im Betrage von 500,000 Fr. mit berücksichtigt war, fehlte immer noch ein Teil des Aktienkapitals, und auch das Obligationenkapital konnte bis zur Stunde nicht beschafft werden. In neuerer Zeit ist nun diesem Projekt eine starke Konkurrenz erwachsen in Form der Münster-Grenchenbahn. Diese letztere ist in einem Gutachten des Herrn Oberingenieurs Moser in Zürich in den Vordergrund gestellt worden, und die Regierung hat sich durch dasselbe veranlasst gesehen, die beiden Konkurrenzprojekte ebenfalls näher prüfen zu lassen, zu welchem Zwecke sie die Herren Ingenieure Hittmann und Fellmann mit einer Expertise betraute.

Das Resultat dieser Expertise ging dahin, dass das Trasse Münster-Grenchen demjenigen einer Weissensteinbahn in betriebstechnischer Beziehung unbedingt vorzuziehen sei. Die Weissensteinbahn weist nach den gründlichen Detailstudien ein Maximalgefälle von 25 % auf (gegenüber 27% im ersten Projekt) hat eine Länge von 21,3 Km. und deren Kosten sind veranschlagt auf Fr. 6,700,000. Das Projekt Moser für eine Linie Münster-Grenchen-Solothurn weist eine Maximalsteigung von nur 10,9% auf und ist kaum einen Kilometer länger, als die Linie über den Weissenstein. Allerdings sind die Baukosten ganz bedeutend höhere, weshalb man sich in Solothurn sagte, man müsse sich mit dem Erreichbaren, wenn auch weniger guten begnügen, da niemand Mine machte, bezüglich der viel grösseren Baukosten einer Linie Münster-Grenchen-Solothurn in den Riss zu treten. In neuerer Zeit haben sich nun die Verhältnisse plötzlich geändert, indem sich Biel des Grenchenprojektes angenommen hat, wobei es allerdings nicht nur von einer Linie Grenchen-Solothurn, sondern hauptsächlich von einer solchen von Grenchen nach Biel gesprochen hat. In diesem Stadium befindet sich die Angelegenheit gegenwärtig. Auf der einen Seite ist die Weissensteinbahn ihrer Finanzierung nahe, indem, wie mir gestern mitgeteilt wurde, eine Bauunternehmung das Obligationenkapital zu liefern bereit sein soll. Auf der andern Seite haben wir die Bestrebungen Biels auf Verwirklichung eines unbedingt besseren Projektes. Vorläufig wissen wir noch nicht, wie sich die Sache lösen wird, und deshalb beantragen wir, beide Linien in den Beschluss aufzunehmen und zwar ohne eine derselben in den Vordergrund zu stellen. Eine Abklärung hierüber wird sich von selber einstellen. Je nachdem sich die beteiligten Kreise finanziell anstrengen, wird die eine oder die andere Linie in den Vordergrund geschoben werden. Hoffentlich wird man in Solothurn dazu Hand bieten — ich habe diesen Wunsch den Beteiligten gegenüber ausgesprochen — die bis jetzt noch nicht abgeklärte finanzielle Seite in Bezug auf das Trasse Münster-Grenchen ebenfalls sich abklären zu lassen. Es wird dies der einzige Weg sein, um möglichst rasch zu einem Resultat zu kommen. So wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, nehme ich an, dass der Grosser Rat nicht im Fall sein wird, eine Weissensteinbahn zu subventionieren, bevor die Undurchführbarkeit des Konkurrenzprojektes nachgewiesen ist.

Aus diesen Gründen hat die Regierung die auf den ersten Blick etwas unklar scheinende Bezeichnung vorgeschlagen: Münster-Biel und Münster-Solothurn. Diese Fassung hat ihre Berechtigung insoweit, als eben von der Ausmündung des Münster-Grenchentunnels in Grenchen aus eine Abzweigung sowohl nach Solothurn als nach Biel stattfinden würde. Es ist nun das Bedenken erhoben worden, durch diese Fassung werde das Projekt einer Weissensteinbahn in einen untergeordneten Rang gestellt, und um diesem Bedenken zu entsprechen, schlägt die Kommission folgende neue Fassung vor: Münster-Biel und Münster-Solothurn, oder Solothurn-Münster (Weissensteinbahn). Diese Bezeichnung lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die Behörden der Ansicht sind, dass das Münster-Biel- und Münster-Solothurnprojekt über Grenchen unbedingt den Vorzug verdienen würde, dass man aber, wenn dessen Ausführung finanziell nicht möglich sein sollte, die Weissensteinbahn nicht im Stich lassen und nicht aus der Liste der zu subventionierenden Linien

streichen wolle. Die Regierung stimmt der neuen Fassung der Kommission bei.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Die Frage der Durchbohrung des Jura zwischen dem Tale der Birs und demjenigen der Aare hat die Kommission ausserordentlich lange beschäftigt. Wie bereits ausgeführt wurde, ist im Dekret von 1897 die Linie Münster-Solothurn als subventionsberechtigt aufgenommen worden, und mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse und das Interesse des Kantons Bern an dieser Bahn wurde dieselbe in Art. 2 unter diejenigen Projekte eingereiht, welche der Grossen Rat innerhalb seiner Kompetenz noch besonders unterstützen könne, und es wäre die Bahn zweifellos bereits im Bau, wenn der Grossen Rat die halbe Million, zu welcher er die Kompetenz hatte, bewilligt hätte. Die Kommission ist nun der Meinung, dass es für den Kanton Bern ausserordentlich zu begrüssen ist, dass es noch nicht so weit gekommen, sondern die Frage eines rationellen Durchstichs des Jura noch eine offene ist. Immerhin ist die Situation so, dass die rechtliche Verpflichtung des Staates zur Einbezahlung der versprochenen Subvention kaum bestritten werden kann, und wenn die Interessenten einer Weissensteinbahn auf ihrem Projekt beharren und die für die Ausführung noch nötigen Mittel anderwärts aufbringen sollten, so müsste wahrscheinlich der Kanton Bern innerhalb des Rahmens des Gesetzes die in Aussicht gestellte Subvention an ein Projekt bezahlen, das nicht als das rationellste bezeichnet werden kann. Wie Sie gehört haben, ist namentlich von Seite Biels die Frage eines andern Juradurchstiches in den Vordergrund gerückt worden, und man hat sich dabei auf verschiedene Gutachten des Herrn Oberingenieur Moser gestützt, der in Broschüren nachgewiesen hat, dass die rationellste Lösung ein Durchstich zwischen Grenchen und Münster wäre. Wenn Sie das ausgeteilte Kärtchen ansehen, so werden Sie sich überzeugen, dass dieser Durchstich in der Tat die weitaus rationellste Lösung bildet, indem sowohl in der Richtung nach Biel, wie in derjenigen nach Solothurn Entwicklungsfähigkeit vorhanden ist. Die Linie Münster-Grenchen-Solothurn ist allerdings etwas länger, als die Linie durch den Weissenstein. Die sogenannte virtuelle Länge dagegen ist bedeutend kürzer, indem das Weissensteinprojekt Steigungen bis zu 25 und 27 % aufweist, die Linie Grenchen dagegen nur solche von 10 %. Es ist daher zweifellos, dass die Linie Münster-Grenchen als die für den Kanton Bern einzig rationelle bezeichnet werden muss.

Wir haben in der Kommission nun gleichwohl gefunden, es sei angesichts des Beschlusses von 1897 nicht zulässig, die Weissensteinbahn auf der Seite zu lassen und die betreffende Gesellschaft zu zwingen, etwas zu acceptieren, was sie nicht will. Wir haben aber den Durchstich Münster-Grenchen in erste Linie gestellt, und dies geschah in der ganz bestimmten Hoffnung und Ueberzeugung, dass eine Verständigung mit den Interessenten der Weissensteinbahn möglich sein werde, denn auch diese werden einsehen, dass die Durchbohrung Münster-Grenchen das einzige Richtige ist und deshalb das Weissensteinprojekt fallen gelassen werden sollte. Wenn die Mittel, welche Solothurn für eine Weissensteinbahn aufgebracht hat, dem Projekt Münster-Grenchen zugewendet werden, wenn sich auch Biel für dasselbe anstrengt und auch die Bundesbah-

nen, die an dieser Linie ein grosses Interesse haben, zur Mitwirkung sich herbeilassen, so sollte es mit Hülfe der Subvention des Kantons Bern möglich sein, das Projekt zur Ausführung zu bringen. Bis zur zweiten Beratung soll auch noch reiflich erwogen werden, ob nicht noch eine besondere Unterstützung für diese Bahn in Aussicht genommen werden sollte. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Trasse der Jura-Simplonbahn zwischen Münster und Biel ein ausserordentlich ungünstiges ist, indem ausserordentlich kleine Rampen und grosse Kurven aller Art vorhanden sind. Anderseits ist der Verkehr auf dieser Linie so stark, dass die Frage der Erstellung eines zweiten Geleises in absehbarer Zeit an die Behörden herantreten wird. Die Kommission ist nun mit den Herren von Biel durchaus einverstanden, dass es hundertmal besser wäre, die Kosten, welche ein zweites Geleise erfordern würde, auf eine rationelle Lösung der Durchstichfrage zu verwenden.

Indem ich nochmals erkläre, dass die Kommission den Durchstich Münster-Grenchen als den einzigen rationalen betrachtet und der bestimmten Hoffnung Ausdruck giebt, dass zwischen den Interessenten der Weissensteinbahn und derjenigen der Münster-Grenchenbahn eine Verständigung zu stande kommen werde, empfehle ich Ihnen die von der Kommission vorgeschlagene Fassung zur Annahme, welche den Durchstich Münster-Grenchen in den Vordergrund stellt, eventuell aber auch die Weissensteinbahn als subventionsberechtigt anerkennt.

**Will**. Nach den von den Herren Berichterstattern der Regierung und der Kommission abgegebenen Erklärungen ist die Situation für die Interessenten eines Juradurchstiches Münster-Grenchen eine wesentlich vereinfachte. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, hat die Regierung eine einfachere Fassung vorgeschlagen, lautend: «Münster-Biel und Münster-Solothurn», in dem Sinne, dass die Weissensteinbahn, obwohl nicht speziell genannt, nicht ausgeschlossen sein solle. Die Kommission hat nun gefunden, es sei nötig, diese Fassung zu erweitern und das Weissensteinprojekt zum Juradurchstich bei Grenchen in einen gewissen Gegensatz zu stellen, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, dass nur das eine oder das andere vom Staat subventioniert werde. Wir haben diese Gegenüberstellung vorläufig als unnötig erachtet und in der Kommission den Antrag auf Beibehaltung der alten Fassung gestellt, und es bestand die Absicht, diesen Antrag auch hier zu wiederholen. Nachdem nun aber durch die Diskussion in der Kommission sowohl als durch die soeben angehörten Voten die Situation doch bedeutend abgeklärt worden ist, verzichten wir auf einen Gegenantrag. Ebenso glauben wir die beabsichtigten Ausführungen über die Bedeutung der beiden Projekte vorläufig noch unterdrücken zu können, nachdem die Herren Berichterstatter die grosse Bedeutung des Grenchenprojektes und dessen Ueberlegenheit in den Vordergrund gestellt haben. Immerhin darf mit wenigen Worten darauf hingewiesen werden, dass das Münster-Grenchenprojekt einerseits die sämtlichen bernischen Interessen, die Interessen des Oberaargaus, des Emmentals und des Jura, viel besser befriedigt, als die Weissensteinbahn, und anderseits die Interessen Biels nicht schädigt. Aber viel wichtiger und ausschlaggebend für den Grossen Rat bei der späteren Beurteilung und dem Entscheid über die beiden Pro-

jekte muss der Umstand sein, dass dieser Juradurchstich mit Rücksicht auf die Lötschbergbahn und die neue bernische Eisenbahnpolitik von der allergrössten Bedeutung ist. Ich glaube mich für heute mit dieser Erklärung begnügen zu dürfen und füge nur noch bei, dass in Biel und Umgebung dieser ungemein wichtigen Angelegenheit bis jetzt, nicht aus Schuld des Sprechenden, sondern aus andern Gründen, nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Man hat sich in Biel, veranlasst durch Techniker, auf das Studium eines andern Projektes verlegt, nämlich des Projektes Glovelier-Reuchenette, um so in der Richtung Delle-Biel-Bern eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse herbeizuführen. Es hat sich nun im Verlauf der Zeit herausgestellt, dass dieses Projekt alle Nachteile der gegenwärtigen Juraüberschienung beibehält und nur die Verkehrsrichtung Delle-Biel-Bern befriedigt, dagegen die andere grosse Verkehrsrichtung, Basel-Biel-Genf, in keiner Weise verbessert. Man ist deshalb von diesem Projekt abgekommen und ist in Biel und Umgebung nun allgemein der Ansicht, dass ein Juradurchstich bei Grenchen die richtige Lösung ist, welche auch die lokalen Interessen Biels befriedigt, und ich kann hier die Erklärung abgeben, dass man das Projekt nun mit aller Energie, aber auch mit aller Sachlichkeit verfolgen wird, um so zu einer Lösung zu kommen, welche vor allem die bernischen Interessen, sowohl die lokalen, als die allgemein verkehrspolitischen, befriedigt. Ich füge bei, dass man sich auch in der Stadt Solothurn, die speziell an einer Weissensteinbahn interessiert ist, mit der neu vorgeschlagenen Lösung wird zufrieden geben können, indem die Linie Münster-Grenchen-Solothurn auch für Solothurn und Umgebung eine viel bessere Lösung bietet, als eine Bergbahn über den Weissenstein, und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich der Hoffnung Ausdruck gebe, dass diese Frage, welche in den letzten Wochen zu etwas scharfen Meinungsverschiedenheiten geführt hat, in nicht zu ferner Zeit eine allgemein befriedigende Lösung finden wird.

**Leuch.** Gestatten Sie mir einige Worte auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Kommission und des Herrn Will. Es ist ganz richtig, dass eine Linie Münster-Grenchen mit Abzweigungen nach Biel und Solothurn, wie sie seiner Zeit von Herrn Oberingenieur Moser vorgeschlagen worden ist, gegenüber dem Weissensteinprojekt ganz wesentliche Vorteile hat. Es müsste einer vom Eisenbahnwesen gar nichts verstehen, wenn er die bezüglichen Ausführungen des Herrn Moser nicht als richtig anerkennen wollte. Allein anderseits muss man die Frage stellen: Ist es möglich, die Linie Münster-Grenchen zu finanzieren? Sie wissen, dass die Konzession für eine Weissensteinbahn schon im Jahre 1887 erteilt wurde und dass seit langen Jahren an ihrer Finanzierung gearbeitet wird. Schon im Subventionsbeschluss von 1891 wurde ihr eine Staatssubvention zugesichert, allein obwohl die Kosten um zirka 3 Millionen geringer sind, als diejenigen des Grenchenprojektes, brachte man bis jetzt die definitive Finanzierung nicht zu stande. In dem Moment nun, wo die Weissensteinbahn im Begriffe stand, mit einer Unternehmerfirma einen Vertrag betreffend die Beschaffung des Obligationenkapitals abzuschliessen, wurde von Grenchen aus allen Mitgliedern des Grossen Rates ein Schreiben zugeschickt, das Herr Oberingenieur Moser an Herrn

Bundesrat Zemp gerichtet hat und worin es heisst: «Die Weissensteinbahn aber ist etwas Halbes und rechtfertigt die grossen Kosten in keiner Weise; es wäre daher aus allen diesen Gründen ein wirkliches Landesunglück, wenn sie trotzdem zur Ausführung kommen sollte.» Diese scharfen Ausdrücke mussten alle diejenigen, welche seit Jahrzehnten der Weissensteinbahn treu an der Seite gestanden sind, kopfscheu machen, und man musste daraus schliessen, es handle sich darum, der Weissensteinbahn im letzten Moment unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen, indem man es ihr unmöglich mache, sich das Obligationenkapital zu verschaffen. Aus diesem Grunde kam man dazu, zu verlangen, dass die Weissensteinbahn im neuen Volksbeschluss ausdrücklich wieder aufgeführt werde. Dabei war man einverstanden, dass sie in zweite Linie gestellt werde, indem man gerne zugiebt, dass die andere Bahn in erster Linie angestrebt werden sollte. Ich verhehle mir aber nicht, dass grosse Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, bis diese andere Linie wirklich gebaut wird. Ich weise nur darauf hin, dass die Linie Münster-Grenchen noch nicht einmal konzessioniert ist. Das Gesuch ist allerdings eingereicht und die Vernehmlassungen haben stattgefunden; aber gleichzeitig bewirbt sich ein anderer Juradurchstich, die Wasserfallenbahn, um die Konzession. Es werden also zwei Konkurrenzprojekte vor die Bundesversammlung kommen, und damit die Weissensteinbahn nicht ganz aus Abschied und Traktanden fällt, fanden wir, es sei angezeigt, sie hier aufzunehmen.

Um den von Herrn Moser erhobenen Vorwurf, es wäre ein Landesunglück, wenn die Weissensteinbahn ausgeführt würde, auf das richtige Mass zurückzuführen, möchte ich doch darauf hinweisen, was der nämliche Herr Moser in einem Gutachten über die Münster-Solothurnbahn an den Regierungsrat des Kantons Solothurn geschrieben hat. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn ersuchte Herrn Moser, ihm Auskunft zu geben: «1. Ueber die Existenzberechtigung im allgemeinen und speziell für den Kanton Solothurn, 2. über die Rentabilität des vorliegenden Projektes für sich und im Verhältnis zu den Kosten seiner Ausführung, sowie über die Aussichten betreffend Frequenz und Rentabilität.» In seinem Gutachten, dem das ursprüngliche Projekt mit 27% Steigung zu Grunde gelegt war, kommt Herr Moser zu folgendem Schluss: «Damit ist die Antwort auf die erste Frage gegeben und auch dargetan, dass verkehrspolitische Gründe unbedingt für die Existenzberechtigung dieser Linie sprechen und der Kanton ebensowohl als die Stadt an dem Zustandekommen derselben interessiert ist.»

Hier ist also nicht von einem Landesunglück die Rede, sondern die Linie wird als existenzberechtigt bezeichnet, und gestützt auf dieses Gutachten wurde dem Solothurnervölke ein Subventionsdekret unterbreitet, das von demselben angenommen worden ist. Am Schlusse seines Gutachtens hat Herr Moser allerdings auch auf das Münster-Grenchenprojekt hingewiesen und erklärt, er habe sich schon im Jahre 1881 mit demselben beschäftigt, also bevor ein Konzessionsgesuch für eine Weissensteinbahn eingereicht war. Dies hinderte ihn aber nicht, mitzuhelpen, dass im Kanton Solothurn die Weissensteinbahn subventioniert wurde! Die Regierung des Kantons Bern hat die Weissensteinbahn durch Herrn Hittmann ebenfalls untersuchen las-

sen, und dieser Techniker kommt allerdings auch zum Schluss, dass das Projekt des Herrn Moser viel rationeller sein als eine Weissensteinbahn; allein er sagt immerhin: «Die Weissensteinbahn würde bei  $6\frac{1}{2}$  Millionen Baukosten sowohl für das schweizerische Verkehrswesen im allgemeinen, als auch für den Kanton Bern grossen Nutzen stiften.» Ich muss deshalb den Ausspruch, es wäre ein Landesunglück, wenn die Weissensteinbahn gebaut würde, zurückweisen; er ist nicht gerechtfertigt. Die Direktion der Emmentalbahn hat seiner Zeit dem Verwaltungsrat eine Aktienbeteiligung an der Weissensteinbahn, mit Rücksicht auf den von ihr zu erwartenden Verkehr, von 150,000 Fr. empfohlen. In dieser Direktion sass damals Herr Andreas Schmid, und wenn dieser geglaubt hätte, es werde damit ein Unternehmen gefördert, dessen Ausführung ein Landesunglück wäre, so wäre dieser Beschluss der Emmentalbahn unbedingt nicht zu stande gekommen. Auch Herr Dinkelmann gehörte schon damals der Direktion der Emmentalbahn an und war im Falle, diese Beteiligung auch vom technischen Standpunkt aus zu beurteilen.

Sie sehen also, die Weissensteinbahn ist in dem Augenblick, wo sie der Finanzierung nahe war, durch Herrn Moser in arger Weise diskreditiert worden, was ich hier konstatieren möchte. Sollte es den Bestrebungen Biels gelingen, in absehbarer Zeit, nicht erst in 30 Jahren, den Basistunnel bei Grenchen zur Ausführung zu bringen, so bin ich überzeugt, dass diejenigen Landesteile, welche die Erstellung einer Weissensteinbahn unterstützten, gerne auch dort mithelfen werden. Kann man uns die Zusicherung nicht geben, dass das Ziel in absehbarer Zeit erreicht werde, so werden wir unentwegt fortfahren und die Weissensteinbahn durchzuführen suchen, in der Ueberzeugung, dass wir damit einem Landesteil Nutzen bringen und kein Landesunglück herbeiführen.

**Will.** Nachdem Herr Leuch aus dem Gutachten des Herrn Moser einige Stellen herausgegriffen hat, halte ich es doch als in meiner Pflicht liegend, diese Stellen in ein etwas anderes Licht zu rücken; denn es schiene mir doch nicht ganz gerecht, wenn in der heutigen Eisenbahndiskussion ein Fachmann vom Rufe des Herrn Oberingenieur Moser so abfällig kritisiert und sein Urteil so herabgesetzt würde, ohne dass auch die andere Seite angehört würde.

Herr Moser hat sich in der Tat im Laufe des letzten Sommers so ausgesprochen, wie Herr Leuch mitgeteilt hat, und es ist ja begreiflich, dass dieses harte Urteil in den Kreisen des Weissensteinbahnkomitees böses Blut gemacht hat. Um dieses Urteil zu verstehen, muss man aber wissen, wie es entstanden ist. Herr Leuch hat uns mitgeteilt, dass gestützt auf ein Gutachten des Herrn Moser das solothurnische Volk eine Subvention an die Weissensteinbahn beschlossen habe. Dieses Gutachten ist vom Jahre 1898 datiert und sagt allerdings, dass das Weissensteinprojekt einem Bedürfnis entspreche und als lebensfähig bezeichnet werden könne, da eine neue Ueberschienung des Jura eine Notwendigkeit sei. Herr Moser wies nach, dass das Projekt namentlich den Interessen der Stadt Solothurn diene. Allein er fügte seinem Gutachten schon damals einige Schlussbemerkungen bei, aus denen ich Ihnen nun ebenfalls einige Stellen mitteilen muss. Er sagt hier: «Die Verbindung Solothurn-Münster ist, wie aus den vorstehenden Darstellungen genügsam hervor-

gehen dürfte, eine äusserst wichtige und wird sie den Beteiligten nicht nur grosse Verkehrserleichterungen, sondern auch einen lebhaften Verkehr und eine kaum geahnte Entwicklung bringen, so dass die Frage sich aufdrängt, ob nicht eine noch etwas vollkommnere und zweckmässigere Lösung des Trasses möglich sein würde, welche die Linie noch konkurrenzfähiger machen und derselben einen noch erheblich grössern Verkehr zuführen müsste.» In den weiten Ausführungen seiner Schlussbemerkungen weist er auf das Projekt Münster-Grenchen hin und leistet den Nachweis, dass dieses wegen seiner geringern virtuellen Länge infolge der viel geringern Steigung (10 statt 27, beziehungsweise  $25\%$ ) das unendlich viel bessere wäre, weshalb er dem Komitee der Weissensteinbahn diese Lösung nahelegt. Er sagt aber noch weiter: «Ferner hätte die Anlage den Vorteil, dass Münster für den Verkehr Delsberg-Solothurn Durchgangsstation wird, während beim jetzigen Weissensteinprojekt in Münster die Zugsrichtung sich ändert und somit bei durchgehenden Zügen die Maschinen gedreht und an das andere Ende des Zuges gebracht werden müssten. Dazu kommt noch ein weiteres Moment, die Verbindung mit Biel, Bern und weiter, welche ebenfalls in gewaltiger Weise verbessert werden würde und welche sowohl den Kanton Bern als die Jura-Simplonbahn, beziehungsweise den Bund als deren Nachfolger veranlassen sollten, sich warm der Sache anzunehmen.» Leider ist das Gutachten des Herrn Moser nur bis Seite 28 desselben bekannt geworden; die Schlussbemerkungen dagegen, welche für das Komitee hätten entscheidend sein müssen, die bessere Lösung ebenfalls zu studieren, sind — aus welchen Gründen, bin ich nicht zu untersuchen berufen — nicht bekannt geworden, man hat sie sogar, glaube ich, eine Zeit lang unterdrückt. Erst daraufhin, ein Jahr später, hat Herr Moser neuerdings zur Feder gegriffen und die Schlussbemerkungen zu seinem Gutachten in einer Broschüre weiter ausgeführt, die den meisten der anwesenden Herren bekannt ist. Herr Moser erbringt darin den Nachweis, dass die Linie Münster-Grenchen infolge ihrer geringern Steigung jährliche Betriebsersparnisse im Betrage von 183,376 Fr. oder rund 200,000 Fr. ermögliche, was, à  $4\%$  kapitalisiert, eine Summe von 5 Millionen repräsentiere. Da auch diese Broschüre nicht die gewünschte Beachtung fand, sah sich Herr Moser im Laufe des letzten Jahres veranlasst, eine neue Broschüre herauszugeben, worin er sich in der drastischen Weise aussprach, wie Herr Leuch es mitgeteilt hat. Allein in dieser Broschüre weist Herr Moser an noch genaueren Rechnungen nach, dass die wirkliche jährliche Betriebsersparnis bei einem Basistunnel nicht nur 200,000 Fr., sondern 356,000 Fr. betragen würde und schreibt dann weiter: «Die Linie Münster-Grenchen mit einem tief liegenden Tunnel ist in diesem Falle das allein richtige, nicht nur bedient sie den Verkehr Münster-Solothurn noch weit besser als eine Weissensteinbahn, sondern sie berücksichtigt dazu noch den ungleich grössern und wichtigeren Verkehr in der andern Richtung von Basel und Delle nach Biel und weiter und bringt damit den sämtlichen Gegenden dies- und jenseits des Jura in allen Richtungen eine neue, vorteilhaftere Verbindung, wie sie besser nicht möglich ist. Vollends kann nicht zugegeben werden, dass die Weissensteinbahn die Interessen des Kantons Bern in wenigstens

ebenso hohem Massre befriedige, als die Linie Münster-Grenchen, da in diesem Falle nicht nur Biel, die zweite Stadt des Kantons, abgefahren und ihr der Verkehr des bernischen Jura zum erheblichen Teil entzogen würde, sondern überhaupt nur Bruchteile des Kantons und nur die eine, weniger wichtige Richtung etwelchen Nutzen haben würden.» In diesem Gedankengang bemerkt nun Herr Moser allerdings: «Die Weissensteinbahn aber ist etwas Halbes und rechtfertigt die grossen Kosten in keiner Weise; es wäre daher aus allen diesen Gründen ein wirkliches Landesunglück, wenn sie trotzdem zur Ausführung kommen sollte.» Ich begreife schon, dass dieser Ausdruck etwas verletzt hat; aber wenn man den ganzen Gedankengang des Herrn Moser mit Bezug auf die Weissensteinbahn kennt, so wird dieser scharfe Ausspruch doch mindestens verständlicher, umso mehr als, wie bereits Herr Leuch mitgeteilt hat, das im Auftrage der bernischen Regierung durch die Herren Hittmann und Fellmann ausgearbeitete Gutachten in den Hauptpunkten genau zum gleichen Resultate kommt, das heisst, den Durchstich bei Grenchen als die für alle interessierten Teile beste Lösung bezeichnet.

Ich füge noch bei, dass ein anderer Techniker, Herr Oberingenieur Strub, der von der Gemeinde Biel angerufen wurde, um das Projekt Glovelier-Reuchenette zu beleuchten, der Gemeinde den Rat erteilte, dieses Projekt fallen zu lassen und sich dem Projekte Münster-Grenchen, das sowohl für den ganzen Kanton, wie insbesondere für Biel und den Jura von hervorragender Wichtigkeit sei, anzuschliessen. Eine ganze Reihe von Technikern stimmt also mit Herrn Moser überein, und wenn der Ausdruck «Landesunglück» als ein etwas starker bezeichnet wird, so muss man ihn eben richtig verstehen. Nicht der Verlust oder die unrentable Anlage der 6 oder 7 Millionen, welche die Weissensteinbahn kosten würde, würde ein Landesunglück sein, obschon eine derartige wirtschaftliche Schädigung immerhin auch im Kanton Bern nicht so von oben herab beurteilt werden kann; aber das Unglück läge darin, dass wahrscheinlich für alle Zeiten eine bessere Lösung verhindert würde und der Verkehr für alle Zukunft an diese unrentable, den Personen- und Güterverkehr infolge viel höherer Taxen beeinträchtigende Linie gebunden wäre. In dieser Verbindung ist der Ausspruch des Herrn Moser mindestens verständlich, und ich habe es als meine Pflicht erachtet, diesen hervorragenden Eisenbahntechniker dem erhobenen Vorwurf gegenüber in Schutz zu nehmen.

Zum Schluss will ich Herrn Leuch die Zusicherung geben, dass nach meiner Beurteilung der Sachlage das Weissensteinkomitee nicht 30 Jahre zu warten braucht, bis die Frage eines Juradurchstiches zwischen Grenchen und Münster entschieden sein wird. Allein die nötige Muse wird man uns doch geben müssen, wenigstens noch einige Wochen oder Monate, um den Nachweis zu erbringen, dass dieses viel bessere Projekt durchführbar ist. Wir wollen alles anstrengen, und ich hoffe, dass wir in nicht zu ferner Zeit so weit sein werden, um Vorschläge machen zu können, die Herrn Leuch und alle Interessenkreise der Weissensteinbahn vollständig befriedigen werden. Ich möchte bitten, unser Vorgehen nicht einseitig beurteilen zu wollen und darin nicht nur einen Verhinderungsversuch des Weissensteinprojektes zu erblicken. Einem Vorgehen, das lediglich den Zweck hätte, ein bereits weit vorgerücktes Projekt, wie dasjenige der Weissensteinbahn,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

zu verhindern, ohne etwas Besseres an dessen Platz zu stellen, könnte ich mich niemals anschliessen, und ich wiederhole, dass wir alles anstrengen werden, um eine befriedigende Lösung herbeizuführen.

**Leuch.** Ich danke Herrn Oberst Will für sein Entgegenkommen und die von ihm gegebene Zusicherung, dass die rationelle Lösung der Frage des Juradurchstichs möglichst rasch an die Hand genommen und energisch gefördert werden solle, und bin überzeugt, dass es ihm damit ernst ist. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, die Weissensteinbahn gegen die in der Presse erhobenen Vorwürfe in Schutz zu nehmen, habe aber von vornherein erklärt, dass jeder Eisenbahntechniker unbedingt dem Moserschen Projekte den Vorzug geben müsse. Ich habe mich, als die Broschüre des Herrn Moser herauskam, in den Kreisen der Weissensteinbahn sympathisch darüber ausgesprochen und nicht unterlassen, Herrn Oberst Will ein Exemplar zur Verfügung zu stellen. Dass wir angesichts des Umstandes, dass erst in dem Moment etwas getan wurde, als die Weissensteinbahn der Finanzierung nahe war, etwas Misstrauen hatten, wird man uns nicht verübeln können. Auf die uns heute gegebenen Zusicherungen hin, bin ich für mich befriedigt, werde aber, wenn die Sache nicht vorwärts gehen sollte, fortfahren, an der Verwirklichung der Weissensteinbahn mitzuwirken.

Die litt. r wird in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen.

---

#### s. Tramlingen-Breuleux mit Anschluss an die Saignelégier - Chaux-de-Fonds bahn.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Linie, welche die Fortsetzung der Tavannes-Tramelanbahn bildet, ist unter der gleichen Bezeichnung schon im bisherigen Subventionsdekret enthalten, und es besteht kein Grund, sie nicht auch in die neue Vorlage aufzunehmen.

Angenommen.

---

#### t. Delsberg-Mervelier.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich schon mitgeteilt habe, glaubte die Regierung, das im Subventionsbeschluss von 1897 enthaltene Projekt Delsberg-Oensingen fallen lassen zu dürfen, da es, wenigstens einstweilen, keine Aussicht auf Verwirklichung habe. An seinem Platz haben wir die in neuerer Zeit angestrebte Verbindung Delsberg-Mervelier aufgenommen. In der Kommission wurde jedoch von Vertretern der dortigen Gegend gewünscht, dass man den Leuten dahinten doch nicht jede Hoffnung auf das Zustandekommen eines Juradurchstiches in der Richtung nach Delsberg abschneiden möchte. In der Vorlage sei ja vorgesehen, dass auch ein Teilstück einer Linie ausgeführt werden könne, von welchem Vorbehalt im vorliegenden Falle jeden-

(18. Februar 1902.)

falls Gebrauch gemacht werde; es schade aber nichts, wenn man das Projekt im gleichen Wortlaut aufnehme, wie es im gegenwärtigen Subventionsbeschluss figuriere, umso mehr, als die Gültigkeitsdauer des alten Subventionsbeschlusses noch nicht zu Ende gegangen sei. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Antrage der Kommission.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

---

Herr Grossratspräsident Will übernimmt wieder den Vorsitz.

---

#### *u. Glovelier-Undervelier.*

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses kleine Projekt ist erst in neuerer Zeit aufgetaucht und bezweckt, das industrielle Undervelier mit Glovelier zu verbinden. Es handelt sich um eine Linie von etwas über 4 km. Länge, und es wird die Staatsbeteiligung in die Kompetenz des Grossen Rates fallen. Aus den eingangs angegebenen Gründen beantragen wir jedoch, das Projekt ebenfalls in die neue Vorlage aufzunehmen.

Angenommen.

---

#### *v. Pruntrut-Damvant.*

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Projekt ist schon in der alten Vorlage enthalten und wir beantragen, es auch in die neue aufzunehmen. Wie Sie gehört haben, ist in neuerer Zeit Aussicht vorhanden, dass das Projekt verwirklicht werden kann.

Angenommen.

---

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich möchte mir nur eine persönliche Bemerkung erlauben. Ich habe die Sache in der Kommission nicht vorgebracht, behalte mir aber vor, es noch zu thun. Ich frage mich nämlich, ob nicht eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werden sollte betreffend die Beitragsleistung des Staates an den Umbau von schmal-spurigen Bahnen in solche mit normaler Spur und speziell an den Umbau mit Dampf betriebener Bahnen in solche mit elektrischem Betrieb. Ich bin überzeugt, dass speziell die oberländischen Linien über kurz oder lang zum elektrischen Betrieb übergehen werden. Ein solcher Umbau hat ziemlich bedeutende einmalige Kosten zur Folge, und es wäre deshalb durchaus im Interesse des Kantons und der betreffenden Linien, wenn eine derartige allgemeine Bestimmung aufgenommen würde. Ich behalte mir vor, für die zweite Beratung auf die Sache zurückzukommen.

Im übrigen möchte ich bemerken, dass die Kommission gestern noch eine Reihe weiterer Projekte für die zweite Beratung zurückgelegt hat. Ich will dieselben nennen, um einer allfälligen Diskussion zuvorkommen. Es sind die Linien: Reconvilier-Bellelay, die Lütztalbahn, die Linie Meiringen-Innertkirchen (Projekt des Herrn Müller-Landsmann) und die Linie St. Ursanne-St. Hippolyte. Die bezüglichen Eingaben konnten von der Kommission noch zu wenig geprüft werden, und sie behält sich deshalb vor, bei der zweiten Beratung über diese Projekte noch speziell zu rapportieren.

Angenommen.

---

#### *w. Saignelégier-Chaux-de-Fonds (Umbau in Normalspur).*

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier möchten wir die Möglichkeit wahren, dass sich der Staat eventuell am Umbau der schmalspurigen Bahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds in eine solche mit normaler Spur beteiligen kann. Die Bahn bildet die Fortsetzung der im Bau befindlichen Linie-Glovelier-Saignelégier, und nach deren Umbau, der durchaus keine Terrainschwierigkeiten bietet, wäre es möglich, dass beide Linien auch etwelchen Gütertransport bekämen, namentlich aber auch Personen-transit von Basel und Delle nach Chaux - de - Fonds, was, da die beiden Bahnen nicht gerade sehr bevölkerte Gegenden durchziehen, sehr zu begrüssen wäre. Das Umbauprojekt findet, so viel mir bekannt ist, namentlich in neuenburgischen Kreisen grosse Sympathie. Die Sache ist allerdings noch nicht abgeklärt; aber für den Fall, dass man einen Umbau als zweckmässig erachtet, sollte man die Möglichkeit schaffen, dabei ebenfalls mitmachen zu können.

---

**Präsident**. Der Herr Kommissionspräsident teilt soeben mit, dass die Gesuche um Aufnahme neuer Linien von der Kommission und der Regierung noch geprüft werden und später zur Diskussion kommen sollen. Indessen hat Herr Cuenat das Wort verlangt.

**M. Cuenat**. J'ai très bien compris la déclaration faite par M. le rapporteur de la commission, mais je ne puis, vu les circonstances dans lesquelles se présente le projet dont nous avons à nous occuper, me déclarer entièrement satisfait. Le mandat que j'ai reçu m'impose le devoir de demander que le Grand Conseil comprenne dans l'art. 1<sup>er</sup> la ligne Porrentruy-Laufon par la vallée de la Lucelle. Cette question n'est pas nouvelle, mais elle a pris ces derniers temps une tournure telle qu'elle a engagé les communes intéressées, la députation unanime du district de Porrentruy et quantité de personnes s'intéressant au développement de nos voies ferrées, à se réunir pour se concerter et discuter l'attitude à prendre dans cette

affaire. Je n'ignore pas qu'il est parvenu au Conseil d'Etat une requête lui demandant de comprendre dans la liste des lignes à subventionner par l'Etat de Berne, la ligne Porrentruy-Laufon par la Lucelle.

Il ne faut pas perdre de vue que l'Etat de Berne a alloué une subvention de 550,000 fr. au régional Porrentruy-Bonfol et qu'il en accordera une d'au moins 800,000 fr. au Porrentruy-Damvant, aujourd'hui à l'étude. Je suis convaincu qu'en ce qui concerne ce dernier tronçon, les communes intéressées: Courtedoux, Chevenez, Fahy, Rocourt, Grandfontaine, Reclere, Damvaut, Roche d'Or, Bressaucourt et Fontenais sauront faire leur devoir et qu'elles imiteront la plupart des communes du Jura qui se sont saignées à blanc pour l'établissement des chemins de fer dans cette contrée, de sorte que je crois à la réussite de l'œuvre, c'est-à-dire à la construction du Porrentruy-Damvant.

Mais il y a plus. Nous venons d'apprendre que l'Etat Français, d'accord avec la puissante compagnie du Paris-Lyon-Méditerranée, était disposé à établir une ligne de chemin de fer partant de Clerval pour venir rejoindre le Damvant-Porrentruy, en passant par Pont-de-Roide, pour continuer sur Porrentruy-Laufon-Bâle, par la vallée de la Lucelle, ce qui raccourcirait le trajet de Besançon à Bâle de 50 kilom.

Le comité d'initiative du Porrentruy-Damvant s'est rendu à Paris pour demander des renseignements sur les intentions du Gouvernement français à cet égard et il est revenu avec l'assurance que si le canton de Berne construit le Damvant-Porrentruy-Laufon, par la vallée de la Lucelle, le tronçon Clerval-Pont-de-Roide-Damvant viendra rejoindre la ligne bernoise.

Je m'attends à la réponse qui sera donnée par M. le directeur des travaux publics, et me déclarerais d'accord avec lui pour le renvoi de la question afin de l'étudier et de l'examiner d'une manière plus approfondie en second débat; mais je répète, messieurs et chers collègues, que la décision prise par le gouvernement français et la direction du Paris-Lyon-Méditerranée, imposait nécessairement la reprise des études de la ligne Laufon-Porrentruy-Bâle.

J'ai sous la main une carte qui sort du bureau topographique fédéral sur laquelle j'ai fait tracer à l'encre rouge la ligne Clerval-Damvant-Porrentruy-Bâle, par la Lucelle, et je la tiens à la disposition de mes honorables collègues, s'ils désirent en prendre connaissance. Ils pourront se convaincre que ce nouveau tronçon forme une ligne de droite de Clerval à Laufon, où il retombe pour utiliser le Jura-Simplon jusqu'à Bâle.

Il est bien facile de se convaincre que cette nouvelle ligne servira à un haut degré les intérêts du canton de Berne, en assurant la prospérité des deux régionaux Porrentruy-Damvant et Porrentruy-Bonfol, dans lesquels l'Etat sera intéressé pour près de 1,500,000 fr. Il ne peut y avoir de doute que le trafic des voyageurs et des marchandises procurera un intérêt de la plus grande importance à ces deux régionaux.

J'ajoute que sur 5 km. à peu près, on utilisera le chemin de fer Porrentruy à Bonfol, c'est-à-dire depuis Porrentruy jusqu'à 250 ou 300 mètres du côté de Miécourt, c'est-à-dire sur une longueur de 5 à 6 kilomètres, de sorte qu'il en résulterait un intérêt immédiat pour le Porrentruy-Bonfol.

J'ai dit dans une circonstance récente que nous pouvions être fiers de la politique bernoise ferrugineuse.

En s'intéressant à la construction de la ligne que j'ai en vue, nous ajouterons encore un fleuron à la couronne.

Messieurs, je prévois un argument, je crains que l'on dise un jour peut-être que l'utilité de cette ligne pourrait être contestée par Delémont. Je réponds séance tenante. Est-ce que lors de l'établissement de la Directe Berne-Neuchâtel, Bienné a manifesté de la mauvaise humeur? Pas du tout. Cette ville s'est comportée noblement, elle a vu passer les voyageurs par la Directe, sans se plaindre, sans récriminer. Cette attitude est correcte, Delémont suivra cet exemple. Je vais plus loin. La ligne que j'ai en vue augmentera le trafic, par le Jura-Simplon, de Délémont-Bâle, non seulement des marchandises, mais aussi celui des voyageurs. Cela ne me paraît pas douteux.

J'espère aussi que le district de Porrentruy, bien que situé aux confins nord-ouest de la Suisse, ne sera pas traité autrement que les autres parties du canton et qu'en présence des circonstances on ne peut plus favorables qui se présentent et qui sont de nature à assurer un rendement convenable au Porrentruy-Damvant comme au Porrentruy-Bonfol, le Grand Conseil n'hésitera pas à donner satisfaction aux vœux des populations d'Ajoie et du district de Laufon, en comprenant dans la liste des chemins de fer à subventionner par l'Etat la ligne Porrentruy-Laufon par la vallée de la Lucelle.

N'oublions pas, Monsieur le Président et Messieurs, qu'à raison de sa situation topographique et malgré le passage du Jura-Simplon de St-Ursanne à Delle, le district de Porrentruy est resté, quand même, dans un certains isolement, que l'établissement de la ligne que nous désirons fera nécessairement disparaître.

Je ne crains pas de répéter que par suite de la construction du tronçon Clerval-Pont-de-Roide-Damvant, la construction d'une ligne de chemin de fer par la vallée de la Lucelle s'impose, et il est hors de doute que le trafic qui se développera sur cette ligne en assurera les revenus, en même temps qu'il servira les intérêts économiques du canton, en augmentant considérablement les recettes du Porrentruy-Damvant et du Porrentruy-Bonfol, sans suivre au trafic du Jura-Simplon.

Voilà en résumé les motifs qui m'engagent à proposer de comprendre dans l'art. 1<sup>er</sup> du projet de loi, la ligne Porrentruy-Damvant par la vallée de la Lucelle.

Du reste il ne peut y avoir deux poids et deux mesures dans l'importante question qui nous occupe et le Grand Conseil reconnaîtra avec moi que les communes de la Baroche, celles d'Alle, de Miécourt, de Charmoille, de Pleujouse d'Asuel, de Fregiécourt, Courgenay et Cornol, comme celles du district de Laufon, ont le même droit à la sollicitude de l'Etat que celles du Simmental et de l'Oberland bernois. Le moment est venu de continuer l'œuvre de Stämpfli et de constater surtout que l'Etat de Berne, en subventionnant les chemins de fer du Jura, a fait un bon placement de fonds et qu'aussi il n'a pas compromis les finances de l'Etat. Je voudrais dès lors avoir la satisfaction de constater que le Grand Conseil est unanime pour subventionner le Lötschberg, en même temps que la ligne Porrentruy-Laufon par la Lucelle.

Je répète que pour le cas où M. le Directeur des travaux publics le demanderait, je ne verrais aucun

inconvénient à ce que ma propositions fût renvoyée au gouvernement pour étude, pour être discutée dans le cours des seconds débats du projet de loi.

**Präsident.** Herr Cuenat stellt den Antrag, es sei auch die sogenannte Lütztalbahn in das Gesetz aufzunehmen. Die Diskussion über diesen Antrag ist eröffnet.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Lütztalbahn ist bekanntlich schon im Jahre 1897 in Diskussion gestanden, man hat sie aber nicht in den Subventionsbeschluss aufgenommen, so viel ich weiß — ich war bei den betreffenden Verhandlungen nicht anwesend — nicht deshalb, weil man die Existenzberechtigung einer solchen Linie nicht anerkennen wollte, sondern weil man sich sagte, sie befriedige nicht genug bernische Interessen, um eine Subvention, wie sie im neuen Subventionsbeschluss vorgesehen war, zu rechtfertigen. Als Transitlinie von Frankreich nach Basel hätte die Bahn offenbar ihre Berechtigung. Ob die Auffassung, die man in Bezug auf die bernischen Interessen seiner Zeit gehabt hat, richtig ist, werden wir noch untersuchen, und ich möchte nur kurz erklären, weshalb dies nicht bereits geschehen ist. Es war allerdings bereits vor dem Zusammentritt der beiden Grossratskommissionen eine Eingabe eingelangt, es möchte diese Bahn auch in das Gesetz aufgenommen werden. Allein diese Eingabe rührte von einem in Basel wohnenden Ingenieur her und konnte uns, da von den Gemeinden keine Kundgebung vorlag, nicht veranlassen, ohne weiteres darauf einzutreten. Diese Kundgebung ist nun seither eingelangt, wie ich gestern in der Kommission mitgeteilt habe, und wird uns veranlassen, die Frage, ob diese Linie wirklich in die neue Vorlage aufgenommen werden solle, genau und objektiv zu prüfen. Für die erste Beratung konnte dies nicht wohl geschehen, und ich möchte Ihnen deshalb im Einverständnis mit den Kommissionen beantragen, diese Frage bei Anlass der zweiten Beratung definitiv zu erledigen, wie dies auch in Bezug auf die andern seither angemeldeten Projekte geschehen soll.

**M. Cuenat.** Vu les déclarations de M. le Directeur des travaux publics, auxquelles je m'attendais, bien que je ne l'eusse pas consulté, je me déclare complètement d'accord.

**Präsident.** Herr Cuenat erklärt sich einverstanden, dass die von ihm angeregte Frage in der zweiten Beratung erledigt werde.

**Jenny.** Der Herr Berichterstatter der Kommission hat soeben mitgeteilt, dass weitere Projekte eventuell in der zweiten Lesung berücksichtigt werden sollen, da sie die Prüfung derselben bis jetzt noch nicht habe vornehmen können. Im Anschluss an diese Mitteilung möchte ich zu Handen der Behörden ebenfalls einen Wunsch aussprechen. Ich habe Ihnen gestern auseinandergesetzt, dass die Gegend des sogenannten Friesenberger Plateaus in Bezug auf Verkehrsverhältnisse sehr zurückgeblieben ist und mit dem Verkehr in eine richtige Verbindung nur gebracht werden kann, entweder durch Ueberbrückung des Aaretals oder durch Erstellung einer Eisenbahnverbindung von Zollikofen nach Kerzerz. Wie ich vernommen habe, wird gegen-

wärtig an dem letztern Projekt ernsthaft gearbeitet; es war jedoch nicht möglich, die Arbeiten bereits den Behörden vorzulegen. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, Sie möchten, wenn die beteiligten Kreise und Gemeinden mit ihren Vorarbeiten so weit gediehen sind, dass sie vor der zweiten Beratung den Behörden eingeschickt werden können, auch diesem Projekt Ihr Wohlwollen schenken.

**Präsident.** Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion über den Art. 1 als geschlossen.

## Art. 2.

Auf Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission wird beschlossen, Ainea für Ainea zu behandeln.

### Ainea 1.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 2 hat gegenüber dem Beschlusse von 1897 materiell wenig Veränderungen erlitten. Die Hauptänderung betrifft die Lötschbergbahn, die wir hier in Ainea 1 ausnahmsweise behandeln müssen. Ich habe Ihnen schon an einem andern Orte mitgeteilt, dass die Beteiligung des Staates an der Lötschbergbahn nach dem Subventionsbeschluss von 1897 bloss die Summe von 4.380,000 Fr. erreichen würde. Diese Summe ist nicht genügend, um den ernsten Willen des Kantons Bern zu bekunden, ein Projekt, das 70 Millionen kosten soll, durchführen zu wollen. Wir müssen deshalb in anderer Weise diesen ernsten Willen bekunden. Man hat sich in erster Linie gefragt, ob eine runde Summe von 10, 15 oder 20 Millionen als Beitrag an die Lötschbergbahn genannt werden solle. Ich habe Ihnen nun heute bereits mitgeteilt, dass die Kostensumme noch nicht absolut fixiert ist; sie kann sich bei Aufstellung des definitiven Bauprojektes noch etwas verändern, und zwar habe ich die Überzeugung, dass bei Annahme des gegenwärtigen Projektes die Kosten bedeutend unter 70 Millionen bleiben werden. Eine Änderung kann auch dadurch bewirkt werden, dass man das Trasse etwas verschiebt und z. B. etwas mehr unter der Gemmi durchgeht, als unter dem Lötschberg oder die Tunnelaxe tiefer legt. Wir glauben deshalb, es sei richtiger, in Bezug auf die Beteiligung des Staates an der Lötschbergbahn einen bestimmten Prozentsatz der seiner Zeit dem Finanzausweis zu Grunde zu legenden Voranschlagssumme in Aussicht zu nehmen und zwar schlagen wir eine Beteiligung von 25% vor, was nach dem gegenwärtigen Voranschlag 17½ Millionen ausmachen würde. Wir glauben, mit dieser Summe sollte eine Finanzierung der Lötschbergbahn auf gesunden Grundlagen möglich sein, das heißt in der Weise, dass das Obligationenkapital bedeutend unter der Hälfte des Anlagekapitals bleiben würde. Wir werden bei der Finanzierung in andern interessierten Kantonen sichere Mithilfe bekommen, namentlich aber auch seitens der Interessenten im Kanton Bern selber, das heißt, seitens der Eisenbahngesellschaften, die aus der Lötschberg-

bahn Profit ziehen werden, sowie der Ortschaften und Verkehrszentren, welchen die Lötschbergbahn einen bedeutenden Aufschwung bringen wird, insbesondere von der Stadt Bern. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass der Ansatz, den wir hier vorschlagen, nicht genügen wird oder überhaupt eine andere Lösung, als wir sie uns heute vorstellen, zu stande kommt. In einem solchen Falle haben wir es noch immer in der Hand, mit einer besondern Vorlage vor das Volk zu treten und diejenige Lösung vorzuschlagen, welche als zweckmässig erscheint.

Angenommen.

## Alinea 2.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Alinea 2 ist wörtlich aus der Vorlage von 1897 herübergenommen worden. Wir beantragen auch hier wieder, normalspurige Bahnen mit 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch mit höchstens 80,000 Fr. per Kilometer, schmalspurige Bahnen ebenfalls mit 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch mit höchstens 40,000 Fr. per Kilometer zu subventionieren. Wie wir gesehen haben, haben diese gegenüber den früheren Subventionsbeschlüssen bedeutend erhöhten Ansätze derart gewirkt, dass mit wenigen Ausnahmen eine Finanzierung der Projekte möglich ist, sobald die betreffende Gegend sich anstrengt und dasjenige leistet, was man von ihr erwarten darf.

**Rufener.** Wie Sie gestern der Berichterstattung des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen konnten, ist im Schosse der Kommission auch die Frage ventilirt worden, ob in diesen Gesetzesentwurf nicht der Grundsatz aufgenommen werden sollte, dass auch Strassenbahnen subventioniert werden können. Ich verstehe darunter solche Strassenbahnen, die berufen sind, an Stelle von normal- oder schmalspurigen Bahnen mit eigenem Trasse, von den Hauptbahnen abgelegene Ortschaften mit denselben zu verbinden, überhaupt das Geäder der Verkehrseinrichtungen von den Hauptbahnen aus fortzusetzen. Wenn ich diesen Antrag in der Kommission zur Sprache gebracht habe, so habe ich mich dabei durch die Erfahrungen leiten lassen, die man in den letzten Jahren infolge der Verbesserungen in der Technik gemacht hat, sowie durch den Umstand, dass unsere Behörden bis jetzt von dem Grundsatze ausgingen, es sollen nur solche Bahnstrecken subventioniert werden, die nicht auf Strassengebiet angelegt sind. Obschon die Kommission meine Auffassung einstimmig erheblich erklärt und sich bereit erklärt hat, bei der zweiten Beratung auf die Sache näher einzutreten, erachte ich es doch als meine Pflicht, heute dem Grossen Rate darüber Auskunft zu geben, um Ihnen Gelegenheit zu bieten, bis zur zweiten Beratung sich darüber noch näher zu orientieren.

Ich denke selbstverständlich nicht an Automobile oder dergleichen, sondern an Tramways mit elektrischem Betrieb, wie man sie nun in der Stadt Bern hat. In andern Staaten sind solche Bahnen bereits in sehr

grossem Massstabe gebaut worden. Ferner ist auch auf das Beispiel des Kantons Waadt hinzuweisen, der den Bau derartiger Linien in grossartiger Weise subventioniert hat. Auch im Kanton Aargau wurde letztthin eine solche Linie, Aarau-Schöftland, dem Betrieb übergeben, die sich so ausgezeichnet bewährt und so sehr die Befriedigung des Publikums hervorgerufen hat, dass, wie man lesen konnte, noch dieses Jahr zwei weitere grössere Linien nach dem gleichen System in Angriff genommen werden sollen. Auch der Kanton Zürich besitzt derartige Bahnen, ebenso der Kanton Schwyz (Schwyz-Seewen) etc. Nachdem ich mich an verschiedenen Orten über Anlage und Betriebskosten, wie überhaupt über die allgemeinen Verkehrsverhältnisse orientiert habe, will es mir scheinen, das System der Schmalspurbahn mit eigenem Trasse sollte ein überwundener Standpunkt sein; man sollte entweder, wo es möglich ist, eine Normalbahn bauen oder die Frage in der Weise lösen, dass man eine Strassenbahn erstellt. Die von mir vorhin aufgezählten Strassenbahnen sind nämlich nicht nur zur Personenbeförderung bestimmt, sondern auch für den Gütertransport eingerichtet. Sie besitzen offene und geschlossene Güterwagen, und es sind sogar Vorkehren getroffen, welche es ermöglichen, mittelst des sogenannten Rollschemels, Normalbahngüterwagen auf diesen Strassenbahnen zu führen. Dass dies sehr empfehlenswert ist, will ich nicht behaupten, aber immerhin ist die Möglichkeit dazu geboten. In Art. 1 sind verschiedene Linien aufgezählt, die nach meinem Da-fürhalten nie als Normalbahnen gebaut werden, sondern nur als Schmalspurbahnen gedacht werden können, und in dieser Beziehung bin ich zur Ueberzeugung gelangt, dass das System der Strassenbahn dank der vorgeschriftenen Technik eine Lösung gefunden hat, die dem bisherigen Schmalspurbahnsystem entschieden vorzuziehen ist. Ich möchte alle diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, welche im Falle sind, zu studieren, ob nicht in ihrer Gegend die Postkurse durch eine Bahn ersetzt werden könnten, um möglichst rasch Anschluss an eine Hauptbahn zu bekommen, ersuchen, sich einmal nach Aarau zu begeben und sich die Strassenbahn Aarau-Schöftland anzusehen. Eine derartige Strassenbahn, in jeder Beziehung richtig angelegt, kommt auf zirka 60,000 Fr. per Km. zu stehen, eventuell vielleicht auf 65,000 Fr. Dabei sind Wagen vorgesehen, die gegen 100 Personen fassen, wie dies z. B. auf der Linie Aarau-Schöftland der Fall ist. Die elektrische Kraft kostet per Km. und Wagen 10 Rappen. Der Transport eines zirka 100 Personen fassenden Wagens von Aarau nach Schöftland (11 Km.) kommt auf 1 Fr. 10 zu stehen, ein Umstand, der ebenfalls sehr beherzigenswert ist.

Die erwähnten Tatsachen und Erfahrungen, mit denen ich mich schon lange beschäftigt habe, haben mir die Notwendigkeit aufgedrängt, bei Anlass der Beratung des vorliegenden Gesetzes Sie zu ersuchen, auch die Frage zu prüfen, ob nicht auch an die Errstellung solcher Strassenbahnen Subventionen verabfolgt werden sollten. Mehrere der in Art. 1 aufgezählten Linien könnten bei diesem System ausgezeichnete Dienste leisten, und was die Bedienung des Publikums bei diesem System anbelangt, so ist sie die denkbar angenehmste und beste, weil man sehr rasch aufeinanderfolgende Züge installieren und dem Publikum ohne grosse Mehrkosten Gelegenheit geben kann, jede Stunde oder halbe Stunde die Wagen der Bahn zu benutzen.

Es hat sich denn auch gezeigt, dass sich der Verkehr auf der Linie Aarau-Schöftland sehr rasch gehoben hat. Bis zur Eröffnung der Bahn verkehrte zwischen Aarau und Schöftland täglich 4 mal in jeder Richtung ein 6plätziger Postwagen, der zudem meistens leer gewesen ist. Gegenwärtig beträgt der tägliche Personenverkehr durchschnittlich 500 Personen, weil eben der Verkehr auf der Strassenbahn für das Publikum viel angenehmer, besser und praktikabler ist.

Ich will nicht ausführlicher werden und überlasse es den Herren, sich diese Frage bis zur zweiten Beratung zurecht zu legen. Immerhin wünsche ich, es möchte zu Protokoll genommen werden, dass der Grosser Rat sich damit einverstanden erkläre, dass diese Angelegenheit geprüft werde, und sich schon jetzt zur Ansicht hinneige, es sollen in litt. B. unter den schmalspurigen Bahnen auch die Strassenbahnen einbegriffen sein.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass diese Frage noch näher geprüft wird, möchte aber doch mitteilen, dass die Regierung diese Frage durchaus nicht ausser acht gelassen hat. Es wurde bei Beratung des Gesetzesentwurfes die Frage aufgeworfen, ob nicht auch in Bezug auf die Benützung der Strassen zu Eisenbahnen Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Man fand aber, es sei besser, sich in dieser Beziehung freie Hand vorzubehalten und von Fall zu Fall zu urteilen; es können ja Verhältnisse eintreten, wo eine Strassenbahn gerechtfertigt sei, wenn man nichts besseres erhalten könne, und dann sei nach Alinea 2 von litt. B die Möglichkeit geboten, eine solche Bahn ebenfalls zu subventionieren, eventuell sogar gestützt auf das erste Alinea. Es wird ja nicht gesagt, dass nur solche Bahnen subventioniert werden sollen, die nicht auf Strassen angelegt sind, und wenn Herr Rufener in dieser Beziehung von einem Grundsatz gesprochen hat, von dem die Behörden sich leiten lassen, so ist das nicht ganz richtig. Man hat allerdings in Bezug auf die Bern-Muri-Worbbahn nur die Strecken mit eigenem Trasse subventioniert; allein ein Grundsatz besteht in dieser Beziehung nicht, und es ist im Regierungsrat ausdrücklich betont worden, dass Fälle eintreten können, wo man auch eine Strassenbahn subventionieren könne und müsse. Man fand deshalb, es sei nicht nötig, in dieser Beziehung eine Bestimmung aufzunehmen.

Sollte die Anregung des Herrn Rufener den Zweck haben, die Erstellung von Strassenbahnen überhaupt in den Vordergrund zu stellen, so glaube ich schon jetzt sagen zu können, dass ich mich diesem Bestreben widersetzen müsste, indem ich dafür halte, dass die Strassen in der Hauptsache ihrem Zwecke erhalten bleiben sollen. Ist die Strassenbreite eine grosse und eine andere Bahn nicht ausführbar und ist der Personenverkehr ein genügender, um die Bahn einigermassen zu alimentieren, so sind Strassenbahnen allerdings am Platze.

**v. Muralt**. Ich teile die Auffassung des Herrn Baudirektors, dass der Art. 2 die Subventionierung von Strassenbahnen nicht ausschliesst, und in diesem Sinne darf, glaube ich, die Aeusserung des Herrn Baudirektors zu Protokoll genommen werden. Was die Sache an sich betrifft, so stehe ich durchaus auf dem Boden

des Herrn Rufener. Man braucht nicht in die umliegenden Kantone zu gehen, sondern nur einen Blick auf die Entwicklung der Technik in der Schweiz und ausserhalb derselben zu werfen. Diese Entwicklung macht sich in der Weise, dass man je nach den Verkehrsbedürfnissen auch das richtige Werkzeug, um mich so auszudrücken, dafür findet: normalspurige Bahnen für den grossen Verkehr, Schmalspurbahnen für geringen und Strassenbahnen für noch kleinern Verkehr; ja es werden bereits darüber Untersuchungen ange stellt, ob nicht an einzelnen Orten ein regelmässiger Motorwagenverkehr genüge. Es ist eben, ich möchte sagen, das Wesen der Technik, sich den besondern Verhältnissen anzuschmiegen, denn es ist nationalökonomisch ein Irrtum, ein teureres Werkzeug anzuschaffen, als nach den Verkehrsbedürfnissen nötig ist. Ich halte dafür, dass die Regierung in Bezug auf die Bewilligung der Benützung von Strassen terrain zur Anlage von Eisenbahnen viel zu ängstlich gewesen ist und bin überzeugt, dass eine ziemliche Anzahl der in Art. 1 aufgeführten Bahnen nur dann ausgeführt werden können, wenn man die Kosten derselben dadurch ver mindert, dass man eine teilweise Benutzung der Strassen gestattet. Auch der Betrieb wird sich in diesem Falle billiger gestalten, was für uns von Wichtigkeit ist, weil nach einem späteren Artikel der Staat auch für allfällige Betriebsdefizite in gewissem Masse eintreten soll. Ich möchte deshalb die Anregung des Herrn Rufener bestens unterstützen.

**Freiburghaus**. Ich möchte mich der Anregung des Herrn Rufener nicht widersetzen, muss aber doch be merken, dass ich die Auffassung des Herrn Baudirektors durchaus teile. Die Strassen sollten ohne Not ihrem Zwecke nicht entfremdet werden. Durch die Anlage von Strassenbahnen wird der Fuhrwerkverkehr gehemmt und gefährdet und vielfach hat eine solche Anlage Unglücksfälle zur Folge. Würden Sie die Bauern anfragen, welche genötigt sind, regelmässig nach Bern zu fahren, so würden Sie überall zur Antwort bekommen, die Strassenbahnen sollten so viel als möglich eingeschränkt werden. Dass in der Stadt Bern Strassenbahnen sein müssen, ist klar; ob es sich aber empfiehlt, ausserhalb von Städten auf längere Strassenstrecken derartige Strassenbahnen anzulegen, ist eine andere Frage. Besitzt ein Landwirt, der mit einem Fuder Stroh etc. eine solche Strasse benützen muss, etwas lebhafte, leicht scheu werdende Pferde, so tritt leicht ein Unglück ein, und man muss sich nicht verwundern, dass die Bauern im grossen und ganzen diesen Strassenbahnen durchaus antipathisch gegenüberstehen. Ich habe geglaubt, dies hier noch anbringen zu sollen.

**Präsident**. Die Diskussion ist geschlossen. Zu Protokoll wird Kenntnis genommen, dass die Subventionierung von Strassenbahnen nicht ausgeschlossen sein soll.

---

Alinea 3.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Alinea ist in der nämlichen Fassung auch im Subventionsbeschluss von 1897 ent-

halten und will die Möglichkeit geben, solche Bahnen, die billig angelegt werden können und mit Bezug auf die ein Bedürfnis nach Erstellung einer Normalbahn besteht, so subventionieren zu können, dass auch bei schwachen Kräften der interessierten Gegend die Ausführung möglich ist.

Angenommen.

---

#### Alinea 4.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch das Alinea 4 ist unverändert aus der früheren Vorlage herübergenommen worden. Es bezweckt, solche Strecken, wo Tunnels ausgeführt werden müssen, mit 100,000 Fr. per Km. extra zu subventionieren. Es hat sich diese Bestimmung als eine sehr wohltätige erwiesen, und wir beantragen, sie auch in die neue Vorlage aufzunehmen.

Angenommen.

---

#### Alinea 5.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Alinea ist nur insoweit verändert worden, als dies mit Rücksicht auf den Wegfall einzelner Linien nötig war. Wir haben hier lediglich schon im früheren Beschluss enthaltene Linien berücksichtigt und in Aussicht genommen, dass dieselben ausnahmsweise mit 60% subventioniert werden können. In der Kommission wurde beantragt, in Bezug auf die Benennung der Simmentalbahn den nämlichen Text zu gebrauchen, wie er in Art. 1 festgestellt wurde. Im übrigen glauben wir, es sollen neue Linien hier nicht aufgenommen werden, da dies doch etwas gefährlich wäre und die Gewährung einer Staatsbeteiligung von 60% doch ganz ausnahmsweise Verhältnisse voraussetzt. Nach den Bestimmungen des früheren Subventionsbeschlusses und der neuen Vorlage soll das Obligationenkapital einen Drittel des gesamten Anlagekapitals betragen dürfen. Es würde also im vorliegenden Falle die Staatsbeteiligung mitsamt dem Obligationenkapital bereits 93 $\frac{1}{3}$ % ausmachen. In ausserordentlichen Fällen wird es ja geboten sein, eine solche Ausnahme zu machen, aber ein solcher Ausnahmefall liegt nach unserer Meinung bei keiner der andern in die Vorlage aufgenommenen Linien vor.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Die Einreihung unter die 60%ige Subvention ist auch noch für eine Reihe anderer Bahnen verlangt worden, allein die Kommission war mit dem Bau- und dem Finanzdirektor der Meinung, es solle eine besondere Unterstützung in diesem Sinne nur der Simmentalbahn und der Linie Tramelan-Breuleux gewährt werden. Was die erstere betrifft, so figuriert sie im gedruckten Antrag der Kommission unter der Bezeichnung Zweisimmen-Montreuxbahn. Herr Reichenbach hat sich nun mit Recht daran gestossen, dass die Bezeichnung nicht die nämliche sei, wie in Art. 1, litt. c. Es ist dies die Folge einer Auslassung im Druck, die nicht mehr

korrigiert werden konnte; es soll nämlich nach «Zweisimmen - Montreuxbahn» in Klammer noch beigefügt werden: «Art. 1 c.», damit man weiss, dass es sich um die gleiche Bahn handelt, wie in Art. 1, litt. c. Die von einer Seite angeregte Aufnahme der Linie Huttwil-Sumiswald wurde von der Kommission mit grosser Mehrheit abgelehnt, weil die betreffende Bahn bereits nach dem letzten Alinea in der Weise begünstigt ist, dass der Grosse Rat innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung entsprechend erhöhen kann. Wir haben geglaubt, dieses letztere sollte genügen, um das Projekt lebensfähig zu machen, indem besondere Schwierigkeiten in Bezug auf Kunstdämmen etc. nicht vorliegen.

Mit der vom Herrn Berichterstatter der Kommission beantragten Ergänzung angenommen.

---

#### Alinea 6.

Zu diesem Alinea kommt folgende Eingabe zur Verlesung.

Geehrter Herr Präsident!  
Geehrte Herren!

Den Unterzeichneten wurde durch die Publikation des Entwurfes des neuen kantonalen Eisenbahngesetzes bekannt, dass in § 2 desselben eine Reihe von Eisenbahnen aufgenommen sind, welche der Grosse Rat innerhalb seiner Kompetenz in ausserordentlicher Weise subventionieren kann.

Unter diesen Eisenbahnlinien ist die Worblentalbahn nicht erwähnt. Die Unterzeichneten halten aber dafür, dass dieselbe auch unter die extra unterstützten Bahnlinien aufgenommen werden sollte. Die Gründe, welche die Aufnahme der Worblentalbahn in § 2 des Entwurfes rechtfertigen, sind folgende:

1. Die Ramsei - Sumiswald - Huttwilbahn ist unter jenen Linien, die eine ausserordentliche Subvention geniessen können, aufgenommen. Nun ist aber die Ramsei-Sumiswald-Huttwilbahn nur ein Teilstück des ursprünglichen Projektes Bern-Worb-Sumiswald-Huttwil. Es wäre also eine grosse Ungerechtigkeit, wenn die obere Sektion dieses einheitlichen Projektes vom Staate in ausserordentlicher Weise unterstützt würde, währenddem die untere Sektion leer ausgehen würde. Die ganze Linie Bern-Worb-Sumiswald-Huttwil ist ein einheitliches Projekt und darf deshalb durchwegs in gleichmässiger Weise Staatshilfe beanspruchen.

2. Zur Verwirklichung der Worblentalbahn sollten alle interessierten Gemeinden im gleichen Verhältnisse beitragen können. Es musste deshalb auch auf einen verhältnismässigen Beitrag der Gemeinde Worb gerechnet werden. Allein nachdem Worb sich bei seiner Trambahn stark engagiert hat, scheint dasselbe, wie es durch verschiedene Schreiben andeutete, für die Worblentalbahn nicht mehr so opferwillig zu sein, als es wünschenswert wäre. Dieser Ausfall sollte nun, um eine Finanzierung der Worblentalbahn zu ermöglichen anderweitig gedeckt werden. Es ist dies aber nur durch ausserordentliche Staatshilfe möglich. Eine solche ausserordentliche Staatshilfe ist aber um so mehr am Platze, da bei der Zusicherung der Subvention an die Strassenbahn Bern-Worb den Interessenten der Worblentalbahn versprochen wurde, dass

(19. Februar 1902.)

auch die Worblentalbahn nicht im Stich gelassen werde, sondern dass die notwendige Hilfe zur Verwirklichung derselben geboten werde.

3. Die Finanzierung der ersten Sektion der Worblentalbahn, Bern-Boll, kann infolge der Gemeindesubventionen von Bolligen, Stettlen und Vechigen und infolge von Privatzeichnungen geleistet werden. Wenn nichts anderes übrig bliebe, so würde vorläufig nur diese erste Sektion verwirklicht werden müssen. Allein eine Rendite dieser Sektion (Sackbahn) wäre weniger wahrscheinlich, als wenn die Bahn einen Anschluss hätte. Es liegt deshalb im Interesse des Staates, durch eine weitere Subvention die für die erste Sektion aufgewendeten Staatsgelder sicher zinsbar zu machen. Beim blossen Bau der ersten Sektion ist die Verzinsung der Staatssubvention unsicher, bei einer weitern Subventionierung des Staates, wodurch der Bau eines Anschlusses ermöglicht wird, dagegen sicher.

4. Das Worblental besitzt eine starke Industrie, welche infolge Terrainbildung von einem rationellen Verkehr abgeschnitten ist. Im Konkurrenzkampfe macht sich dieses Verhältnis drückend fühlbar. Wenn nun aber der Staat den Bau neuer Eisenbahnen in bisher abgelegene Gegenden unterstützt, um neue Industrien zu erwecken, so liegt es gewiss auch in seinem Interesse, eine neue Eisenbahnlinie zu unterstützen, um bestehende Industrien zu kräftigen und zu heben.

Auch die landwirtschaftliche Bevölkerung, die in regem Verkehr mit der Stadt steht, empfindet die schlechte Verbindung mit derselben. Dieser Nachteil ist für die landwirtschaftlichen Kreise um so fühlbarer, als alle anderen Talschaften und Bezirke um Bern mit der Hauptstadt durch Bahnen oder Tram verbunden sind.

Aus dessen Gründen stellen die Unterzeichneten an den Tit. Grossen Rat des Kantons Bern das ehrerbietige

#### Gesuch:

«Es möchte die Worblentalbahn in dem neuen Eisenbahngesetze unter die in Art. 2 desselben genannten «Bahnen, denen der Grosser Rat innerhalb seiner Kompetenz eine Erhöhung der Staatsbeteiligung gewähren kann, aufgenommen werden.»

Hochachtungsvoll!

Bolligen, Stettlen und Vechigen,  
den 15. Februar 1902.

Namens des Initiativkomitees  
der Worblentalbahn,

Der Präsident:

Friedrich Hofmann, Grossrat.

Der Sekretär:

Dr. jur. Fr. Volmar, Gemeinderat.

Namens der Einwohnergemeinde Bolligen,  
Der Präsident:

Joh. Schneider.

Der Sekretär:

Kobel, Notar.

Namens der Einwohnergemeinde Stettlen,  
Der Präsident:

Fr. Ritter.

Der Sekretär:

W. Haldimann.

Namens der Einwohnergemeinde Vechigen,  
Der Präsident:

Nik. Walther.

Der Sekretär:

C. Zimmermann, Gemeindeschreiber.

**Wyss.** Die Frage der Aufnahme weiterer Linien in dieses Alinea wird jedenfalls einer interessanten Diskussion rufen und es ist wünschenswert, dass dieselbe nicht unterbrochen werden muss, um sie am folgenden Tage wieder fortzusetzen. Ich beantrage deshalb, hier abzubrechen.

Zustimmung.

Schluss der Sitzung um 12<sup>3/4</sup> Uhr.

*Der Redakteur:*

Rud. Schwarz.

## Siebente Sitzung.

Mittwoch den 19. Februar 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ed. Will.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brand, Buchmüller, Etter, Frutiger, Grosjean, Grünigen, Häberli, Iseli (Jegenstorf), Kämpfer, Maurer, Michel (Interlaken), Müller, Nägeli, Péteut, Reymond, Rüegsegger, Steiner (Liesberg), Tanner; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Boss, Christeler, Coullery, Droz, Egli, Gäumann, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Tierachern), Halbeisen, Henne mann, Jäggi, Meister, Meyer, Muralt, Näher, Ochs enbein, Schenk (Steffisburg), Scheurer, Walther (Landerswil), Weber (Pruntrut).

**Präsident.** Eingelangt sind eine Anzahl Aktenstücke des bekannten Studer-Ganer in Niederried. Dieselben beziehen sich wahrscheinlich auf ein beim Grossen Rate hängiges Strafnachlassgesuch. Ich beantrage Ueberweisung dieser Aktenstücke an Regierung und Justizkommission. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

### Tagesordnung:

#### Interpellation des Herrn Grossrat Dürrenmatt betreffend die Ausbildung von Primarlehrern.

(Siehe Seite 69 hievor.)

**Dürrenmatt.** Seit einiger Zeit besitzen wir im Kanton Bern ein amtliches Schulblatt, das von den Behörden zu verschiedenen Publikationen benutzt wird. So war darin letztthin z. B. eine Publikation über die Ermordung des armen th enthalten, das heisst, dass das h nach t in kurzen Silben abgeschafft werden solle. Diese Publikation hat in weiten Kreisen einiges Lächeln verursacht, hat indessen keine grossen Konsequenzen. Eine andere Bekanntmachung dagegen ist schon einschneidender als diese. Sie betrifft die Kandidaten für den Primarlehrerberuf. Diese Bekanntmachung der Direktion des Unterrichtswesens ist in Nr. 2 des «Amtlichen Schulblattes» enthalten und lautet folgendermassen:

«Die Direktion des Unterrichtswesens beabsichtigt, neben der beruflichen Ausbildung der Primarlehrer im Seminar Hofwil eine solche einzurichten, die, was die allgemeine Vorbildung anbelangt, in einem Gymnasium und dann, für die besonderen Berufsfächer, in einem zu gründenden Oberseminar mit einem Jahreskurs durchzumachen wäre.

«Lehramtskandidaten, die diesen Bildungsgang dem Seminar vorziehen, hätten das Gymnasium bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr zu besuchen und würden, sofern das Abgangszeugnis günstig lautet, ohne weiteres ins Oberseminar aufgenommen werden.

«Sie bekommen für die ganze Dauer ihrer Ausbildung nach Absolvierung des schulpflichtigen Alters Stipendien bis auf 600 Fr. jährlich.

«Solche Kandidaten, welche bereit wären, den obenerwähnten Bildungsgang mit Frühjahr 1902 zu beginnen, werden eingeladen, sich bis Ende Februar bei der unterzeichneten Direktion unter Angabe des Gymnasiums, das sie zu besuchen beabsichtigen, einschreiben zu lassen.»

Der Sinn dieser Bekanntmachung ist also der, dass die Direktion des Unterrichtswesens an Stelle der Seminarbildung vom Frühling dieses Jahres an auch Gymnasialbildung gelten lassen will und solche Kandidaten, welche diesen Weg der Lehrerbildung einschlagen wollen, einladet, sich anzumelden, indem sie ihnen gleichzeitig Stipendien bis zu 600 Fr. jährlich verspricht und dieses Stipendium nicht nur für die Dauer des Besuchs des Gymnasiums, sondern auch eines zu gründenden Oberseminars in Aussicht stellt. Wenn man diese Bekanntmachung liest, so sollte man glauben, es stehe den künftigen Lehramtskandidaten und der

Erziehungsdirektion vollständig frei, für die Lehrerbildung einen beliebigen Weg einzuschlagen; man sollte glauben, es sei dies für unsere bernische Gesetzgebung eine terra incognita, es existiere noch kein Gesetz, dass die staatliche Lehrerbildung reguliere. Dem ist nun nicht so. Die staatliche Lehrerbildung ist durch ein Gesetz vom Jahre 1875 festgelegt, das vom Bernervolk angenommen und meines Wissens seither nie abgeändert worden ist. Dieses «Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern» sagt in seinem ersten Artikel: «Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern dienen 4 bis 6 Seminarien, welche ihre Zöglinge befähigen sollen, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche sie als Lehrer (Lehrerinnen) nötig haben.» In diesem Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten sind auch die obligatorischen Unterrichtsfächer aufgezählt. Ich will dieselben nicht alle nennen, muss aber doch einige besonders hervorheben, weil es mich wunder nimmt, wie die Lehramtskandidaten an Gymnasien und am Oberseminar in den betreff. Fächern genügend sollen unterrichtet werden können. Als obligatorische Fächer für die Lehrerseminarien werden unter andern aufgezählt: Erziehungs- und Unterrichtslehre, christliche Religionslehre, deutsche Sprache, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, landwirtschaftliche oder Gartenarbeiten, nebst allen sonstigen Fächern, wie sie allerdings auch an einem Gymnasium gelehrt werden. Dieses System der Lehrerbildung, dass sich im Kanton Bern im grossen und ganzen, wie ich glaube, sehr gut bewährt hat, wird nun auf einmal durchlöchert; es wird ein ganz anderes System als gleichberechtigt hingestellt, wonach der künftige Primarlehrer zunächst während drei Jahren ein Gymnasium und hernach ein Oberseminar besuchen soll, um an letzterem einen speziellen pädagogischen Kurs durchzumachen. Allein ich möchte gefragt haben: Wie soll der künftige Primarlehrer an einem Gymnasium z. B. den Deutsch- oder überhaupt den muttersprachlichen Unterricht — es kann sich ja auch um französisch sprechende Kandidaten handeln — bekommen? Der Deutschunterricht an einem Gymnasium und an einem Seminar ist nicht der gleiche, weil am Seminar der Kandidat nicht nur in der Handhabung der Sprache ausgebildet, sondern gleichzeitig auch befähigt werden muss, andere in der deutschen Sprache zu unterrichten. Und wie soll es möglich sein, in einem einjährigen Kurs die Erziehungslehre zu absolvieren? In den Gymnasien wird natürlich kein Unterricht in der Erziehungslehre erteilt, dieser Unterricht muss daher auf das Oberseminar verspart werden. Soll aber der Unterricht in der Pädagogik irgendwie rationell sein, so muss er den Unterricht in der Psychologie zur Grundlage haben. Ein pädagogischer Unterricht, der nicht einen mindestens einjährigen Kurs in der Psychologie zur Grundlage hat, ist nichts als eine Schnellbleiche, der Kandidat kann auf einige Regeln eindressiert werden, wird aber sicher kein Schullehrer werden. Und wie soll an einem Gymnasium der Unterricht im Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel erfolgen? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit! Nun ist aber gerade der Gesangunterricht für unsern Lehrerstand eines der wichtigsten Fächer, denn der Volksgesang ist ein geistiger Schatz, der gepflegt werden soll, aber zu Grunde geht, wenn der Lehrer nicht befähigt wird, einen richtigen Gesangunterricht zu erteilen. Es ist aber sicher nicht möglich, in einem

einzelnen Jahresskurs an einem sogenannten Oberseminar einen richtigen Gesanglehrer heranzubilden. Und wie steht es mit den landwirtschaftlichen und Gartenarbeiten, die ebenfalls, damit der Lehrerstand unserer Bauernbevölkerung nicht ganz entfremdet werde, im Unterrichtsprogramm des Seminars figurieren? Diese Arbeiten werden weder an einem Gymnasium, noch an einem Oberseminar in der Stadt gepflegt werden können. Also auch hier eine Ausschafflassung des obligatorischen Programms für die Lehrerbildung!

Wo nimmt überhaupt die Erziehungsdirektion den Begriff «Oberseminar» her? In keinem einzigen unserer Schulgesetze ist von einem Oberseminar die Rede. Das Seminargesetz spricht ausdrücklich von einem Seminar mit drei- bis vierjährigem Kurs. Heute soll nun als Ueberbein ein Oberseminar mit einem einjährigen Kurs eingeführt werden! Es ist mir nicht bekannt, dass dieses Gesetz geändert worden wäre, und ebenso weiss ich nichts davon, dass der Regierungsrat beschlossen habe, ein solches Oberseminar einzuführen; auch ist mir nicht bekannt, dass die Seminarkommission deshalb begrüßt worden wäre. Allerdings weiss ich, dass die Frage der Reorganisation der Lehrerbildung von der Erziehungsdirektion studiert wird und dass auch die Schulsynode schon darüber verhandelt hat. Allein der Herr Erziehungsdirektor weiss ganz gut, dass unsere Schulsynode nur eine begutachtende, nicht eine beschlussfassende Behörde ist. Nun möchte ich fragen: Wenn sich auf die Ausschreibung der Erziehungsdirektion hin eine Anzahl Lehramtskandidaten melden, die den dreijährigen Gymnasialkurs durchmachen wollen, ist dann der Herr Erziehungsdirektor sicher, dass wir in drei Jahren ein Oberseminar haben werden? Woher weiss er das? Ich denke, dafür muss doch zuerst der Grosse Rat und das Bernervolk begrüßt werden! Wir wollen punkto Seminarbildung nicht eine wilde Pflanze neben denjenigen, welche durch das Gesetz vorgesehen ist und gehegt und gepflegt werden soll!

Als die sonderbare Bekanntmachung der Erziehungsdirektion erschien, hat man sich gefragt, ob damit ein fait accompli geschaffen werden solle, um nach einigen Jahren sagen zu können, das Oberseminar sei nun eben da, Gesetz hin, Gesetz her. Ich halte dafür, das wäre doch nicht der richtige Weg, um die Lehrerbildung anders einzurichten. Ich glaube auch nicht, dass das Bernervolk sachlich damit einverstanden wäre, die Lehrerbildung nach und nach nach Bern zu dirigieren. Wir sind nicht der Meinung, dass jede Zentralanstalt in Bern sein müsse, und speziell in Bezug auf die Lehrerbildung würde dies sehr unzweckmäßig sein. Ich will indessen jetzt auf diesen Punkt nicht eintreten; es wird sich schon noch Gelegenheit bieten, darüber zu sprechen.

Eines will ich gelten lassen: dass die Erziehungsdirektion vielleicht mit dieser Bekanntmachung dem Lehrermangel abzuholen sucht. Ich halte zwar dafür, der Lehrermangel sei nicht so gross, wie er in gewissen amtlichen Berichten dargestellt wird, worin es heißt, dass 100 oder sogar 112 Klassen nicht in normaler Weise besetzt seien, sei es, dass an oberen Klassen Lehrerinnen wirken, sei es, dass Lehrer angestellt wurden, die kein bernisches Patent besitzen. Das sind allerdings kleine Uebelstände, allein ich bin sicher, dass auch manche von diesen Klassen sehr gut

geführt werden. Aber der von der Erziehungsdirektion eingeschlagene Weg ist nicht der richtige, um dem Lehrermangel abzuholen. Wenn man die Lehrerbildung nach der Stadt verpflanzt und sie mit der Gymnasialbildung verquickt, so werden die Lehrer auf dem Lande in Zukunft noch viel schwerer zu bekommen sein, als bisher.

Es ist mir auch nicht bekannt, dass der Grosse Rat Stipendien in Aussicht gestellt habe. Wann ist jemals ein Kredit zur Ausrichtung solcher Stipendien bewilligt worden? Wo will der Herr Erziehungsdirektor diese Stipendien hernehmen, wo will er solche insbesondere für das versprochene Oberseminar hernehmen?

Da die Neuerung in willkürlicher Weise durch Beschluss der Erziehungsdirektion, ohne Begrüssung der zuständigen Behörden, schon auf nächstes Frühjahr eingeführt werden soll, so hat die Sache einige Eile, und deshalb war mir daran gelegen, dass die Interpellation schon in dieser Session behandelt werde. Für den Fall, dass die Auskunft nicht befriedigend lautet, muss ich mir vorbehalten, eine Motion einzubringen des Inhalts, dass der Grosse Rat die Behörden einlade, dieses ungesetzliche Vorgehen in Sachen der Reorganisation der Lehrerbildung zu sistieren. Man kann doch nicht Stipendien versprechen für eine Anstalt, die noch gar nicht existiert und von niemand bewilligt ist! Ich will mich indessen gerne der Hoffnung hingeben, dass ich mich täusche, dass vielleicht mir nicht bekannte Erlasse oder Gesetze vorhanden sind, auf die Herr Gobat seine mir unerklärlichen Beschlüsse und Bekanntmachungen stützt, und in diesem Falle will ich zum voraus um Entschuldigung gebeten haben.

**Dr Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens. Zur Erläuterung des Vorgehens der Erziehungsdirektion bin ich genötigt, etwas weiter auszuholen und der Versammlung in Erinnerung zu rufen, was bis jetzt in Sachen der Lehrerbildungsanstalten gegangen ist.

Aus früheren Vorträgen der Direktion des Unterrichtswesens ist Ihnen bekannt, dass der Sprechende sich seit bald 20 Jahren mit der Reform der Lehrerbildungsanstalten befasst, und schon zu wiederholten Malen wurden bei der Regierung Anläufe gemacht, um einschneidende Änderungen in der Lehrerbildung vorzunehmen. Diese Bestrebungen der Direktion des Unterrichtswesens scheiterten indessen jedesmal an der Finanzfrage; man erkannte, dass etwas geschehen müsse, vertröstete uns aber stets auf bessere Zeiten. Zwar wurden von der Direktion des Unterrichtswesens einige kleine Zugeständnisse erobert, die aber in der Hauptsache von keiner grossen Bedeutung waren.

Der Grosse Rat hat sich dann vor einigen Jahren, infolge der bekannten Motion des Herrn Tanner, selber mit der Frage der Reform der Lehrerbildung befasst. Die erwähnte Motion verlangte vom Regierungsrat eine Berichterstattung über die Neugestaltung der Lehrerbildung, die Motion wurde erheblich erklärt und die Direktion des Unterrichtswesens beeilte sich, ihren Bericht zu erstatten. Derselbe schloss mit ganz bestimmten Anträgen, ähnlich denjenigen, welche die Direktion des Unterrichtswesens bereits im Jahre 1892 dem Regierungsrat vorgelegt hat. Allein der Regierungsrat trat auf diese Anträge nicht ein, und zwar mit der Begründung, dass die finanziellen Verhältnisse des

Kantons es dermalen nicht gestatten, für dieses Gebiet neue Ausgaben zu machen. Da die Regierung aber anerkannte, dass etwas geschehen müsse, so lud sie die Direktion des Unterrichtswesens ein, die Sache im Auge zu behalten und zu geeigneter Zeit neuerdings Anträge zu stellen. Die Angelegenheit kam nicht mehr vor den Grossen Rat, auf Wunsch des Regierungsrates, weil sich derselbe doch nicht den Anschein geben wollte, als solle gar nichts geschehen, das heisst man wollte nicht im Grossen Rat einen Beschluss des Inhalts provozieren, der Motion überhaupt keine Folge zu geben. Ich musste mich natürlich dem Willen des Regierungsrates fügen, so ungern ich dies auch tat.

Der Lehrermangel, von dem man schon längst in Lehrerkreisen sprach, wurde aber nach und nach ein etwas akuter und ich war selber in der Lage, zu konstatieren, dass wir in dieser Beziehung einer förmlichen Kalamität entgegengehen und die Zeit kommen muss, wenn wir nicht rechtzeitig Massregeln treffen, wo wirklich eine ganze Anzahl Schulen im Kanton Bern ohne Lehrer sein werden. Ich ersuchte die Inspektoren, in ihren Kreisen Nachschau zu halten, ob allenfalls Schulen nicht besetzt, beziehungsweise durch nicht patentierte oder ungenügende Lehrkräfte besieien, z. B. durch pensionierte Lehrer oder solche Lehrer, die an zwei oder sogar an drei Orten Schule halten, was auch nicht zum ordentlichen Gang einer Schule gehört. Im Laufe des vorigen Jahres erhielt ich hierüber einen Bericht, aus welchem hervorgeht, dass uns zirka 150 Lehrkräfte fehlen. Ich nehme zwar diese Zahl nicht als ganz richtig an, da die Schulinspektoren der Ansicht sind, die obren Klassen sollten niemals durch Lehrerinnen besetzt werden, weshalb sie alle diese Klassen zu den nicht in richtiger Weise besetzten gezählt haben, eine Ansicht, die ich nicht teile, da ich dafür halte, dass grundsätzlich eine Lehrerin ebensogut eine Oberklasse führen könne, als ein Lehrer. Ich könnte z. B. auf die Vereinigten Staaten von Amerika verweisen, wo sich 15jährige Burschen sehr gut durch weibliche Lehrkräfte leiten lassen. Zugegeben muss indessen werden, dass unsere Lehrerinnen in den Seminarien nicht für die Führung so schwieriger Klassen ausgebildet werden und dass es ihnen namentlich schwer fallen muss, eine sogenannte ungeteilte Schule zu führen, das heisst, eine Schule, welche sämtliche Jahrgänge umfasst. Auf alle Fälle ist das Resultat der veranstalteten Untersuchung das, dass wir im Kanton Bern mindestens 100 Lehrkräfte zu wenig haben.

Natürlich musste mich diese Erscheinung zum Nachdenken veranlassen. Ich stellte Vergleichungen an über die Rekrutierung durch die Seminarien und den Austritt aus der Lehrerschaft, sei es durch Tod, Versetzung in den Ruhestand, Uebertritt in einen andern Beruf etc. und konstatierte dabei die ganz furchterregende Tatsache, dass unser Lehrerseminar unter keinen Umständen mehr genügt, um den Bedürfnissen des Kantons entgegenzukommen. Ich kann Ihnen diese Tatsache wohl am besten dadurch auseinandersetzen, dass ich Ihnen einige Abschnitte aus dem bezüglichen Berichte vorlese, den ich dem Regierungsrat unterbreitet habe. Es heisst darin: «Es werden jährlich 45 junge Lehrer patentiert, 30 vom Staatsseminar und 15 vom Muristalden. (Es handelt sich nur um männliche Lehrkräfte deutscher Zunge; die Lehrerinnenseminar und das Lehrerseminar in Pruntrut fallen ausser Betracht; es handelt sich also vor-

läufig nur um eine Reorganisation des Seminars Hofwil.) Dieser jährlichen Rekrutierung gegenüber stehen zwei Faktoren des Bedarfs, nämlich der durch den jährlichen Verlust an Lehrkräften (infolge Tod, Versetzung in Ruhestand, Austritt aus dem Lehramt) verursachte und die neuen Bedürfnisse infolge der Entstehung neuer Klassen. Der Verlust betrug 1882 bis 1901 im ganzen 1742 Lehrkräfte, was einen Jahresdurchschnitt von 92 ausmacht. Wir glauben annehmen zu können, dass von diesen abgehenden Lehrkräften  $\frac{2}{3}$  Lehrer und  $\frac{1}{3}$  Lehrerinnen waren. Es ergiebt sich also ein jährlicher Verlust von 62 männlichen Lehrkräften und, wenn wir das Betreffnis des französischen Jura mit 12 abziehen, von 50 deutschen Lehrern. Dieser Durchschnitt ist aber jetzt schon nicht mehr ein richtiger Massstab. Im letzten Jahrzehnt ist der jährliche Verlust auf 95, 98 und 100 angestiegen; letztere Zahl bezieht sich auf das Schuljahr 1900/1901. Der Verlust steigt also.... Wie steht es mit dem andern Faktor, nämlich mit den wachsenden Bedürfnissen durch die Eröffnung neuer Schulen? Die Zahl der Klassen ist in steter Zunahme begriffen. Diese betrug in den letzten Jahren von 1891 an: 11, 16, 11, 11, 7, 28, 32, 26, 34, 37. Die wachsende Bevölkerung, sowie das ländliche Bestreben der Gemeinden, überfüllte Klassen, deren es eine grosse Anzahl giebt, zu teilen, berechtigen uns, die Behauptung aufzustellen, dass das laufende Bedürfnis an Lehrkräften Jahr für Jahr sehr bedeutend zunehmen wird. .... Gegenwärtige Aufstellung zeigt also klar, nicht nur dass mit den gegenwärtigen Einrichtungen der bestehende Lehrermangel nicht gedeckt werden kann, sondern auch, dass die jährliche Rekrutierung der männlichen Lehrkräfte eine ungenügende ist, indem die immer wachsende Nachfrage das sich immer gleich bleibende Angebot bedeutend übersteigt. Mit andern Worten: eine öffentliche Kalamität, die Unmöglichkeit, Lehrerstellen zu besetzen, ist im Kanton Bern bevorstehend, und zwar nicht erst in einigen Jahren, sondern in der allernächsten Zeit. Es darf daher keine Stunde verloren werden, wenn diese düstere Aussicht abgewendet werden soll. Dass der Staat die natürliche und verfassungsmässige Verpflichtung hat, für die nötige Zahl von Lehrkräften zu sorgen, wird wohl niemand bestreiten.»

Aus diesen Untersuchungen und Vergleichungen müsste die Direktion des Unterrichtswesens den Schluss ziehen, dass wir vor der Eventualität stehen, eine Anzahl Klassen nicht mehr besetzen zu können. Ich war deshalb gezwungen, die Sache neuerdings an die Hand zu nehmen, und ich tat dies, indem ich einen längeren Bericht an den Regierungsrat richtete, der mit folgenden Anträgen schloss:

«Aus den hier entwickelten Motiven ergeben sich folgende Anträge an den Regierungsrat: 1. Vorantrag, über den sofort Beschluss zu fassen ist: Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, auf Frühjahr 1902 für diejenigen Jünglinge, die sich in Mittelschulen zu Lehrern ausbilden wollen, Stipendien im Betrag von höchstens Fr. 600 auszusetzen; dieselben werden vorläufig auf die Budgetrubrik Mittelschulstipendien (VI C 7) angewiesen....» Es folgt dann der Hauptantrag, der den Zweck hat, an die Stelle der Seminarbildung ein andres System zu setzen, nämlich die freie Vorbildung der künftigen Lehrerschaft in den Gymnasien und die Vollendung der Ausbildung in einem Seminarkurs von 1 bis 2jähriger Dauer. Immer-

hin hatte dieser Antrag den Sinn, dass während einer gewissen Periode beide Systeme nebeneinanderlaufen sollen. Das Seminar Hofwil würde also ungefähr in seiner bisherigen Gestalt erhalten, und daneben gäbe es noch externe Kandidaten des Lehramts. Beide würden später in einem Oberseminar vereinigt werden. Dieses Parallelsystem hätte so lange gedauert bis das System der freien Ausbildung Meister geworden wäre.

Unsere Anträge wurden der Schulsynode unterbreitet, welche darüber am 30. November Beschluss fasste. Dieselbe pflichtete denselben zwar nicht bei, erobt aber dafür diejenigen Anträge zum Beschluss, welche die Direktion des Unterrichtswesens bereits im Jahre 1892 gestellt hatte und welche wie folgt lauten:

1. Die Bildungszeit der Primarlehrer im deutschen Staatsseminar beträgt 4 Jahre.

2. Mit Ablauf des vierten Jahres findet ein Abschluss statt in dem Sinne, dass die zur allgemeinen Bildung gehörenden Fächer als erledigt betrachtet werden (Unterseminar) und dass das vierte Jahr ganz der unmittelbar beruflichen Ausbildung gewidmet wird (Oberseminar).

3. Die Zöglinge des Unterseminars bleiben nur zwei Jahre im Konvikt.

4. Das Oberseminar wird in der Stadt Bern eingerichtet.

5. Die Ausbildung der Primarlehrer durch die bestehenden bernischen Gymnasien ist mittelst Gewährung von besondern Stipendien zu fördern; aus dem Gymnasium erfolgt der Uebertritt in das Oberseminar.

Die Synode stellte also ebenfalls als Grundsatz die Ausbildung der Lehrer an Seminarien, beziehungsweise im Seminar Hofwil und daneben diejenige an Gymnasien auf. Ich beeilte mich, der Sache Folge zu geben, indem ich schon am 3. Dezember dem Regierungsrat bezügliche Anträge unterbreitete und zwar stellte ich als Hauptanträge diejenigen der Schulsynode, sowie im fernern folgende Anträge, auf die es im vorliegenden Falle am meisten ankommt:

1. Die Direktion des Unterrichtswesens erhält den Auftrag, beförderlichst Plan und Devis einzureichen für das in der Stadt Bern einzurichtende Oberseminar.

2. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, auf Frühjahr 1902 für diejenigen Jünglinge, die sich an bernischen Gymnasien zu Lehrern ausbilden wollen, Stipendien im Betrage von höchstens 600 Fr. auszusetzen. Die Gewährung der Stipendien ist mit der nötigen Garantie zu versehen, damit, wenn ein solcher sich später nicht dem Lehrerstand zuwenden sollte, der Rückbezug der Gelder sichergestellt ist. Die Anweisungen erfolgen vorläufig auf Rub. VI C 7, Mittelschulstipendien.

Sie werden sofort begreifen, dass von diesen beiden Anträgen, namentlich der eine, höchst dringlicher Natur war, nämlich derjenige betreffend die von der Direktion des Unterrichtswesens verlangte Ermächtigung, Stipendien für solche Jünglinge auszusetzen, welche sich an einem Gymnasium für das Lehramt vorbereiten wollen. Die beiden Anträge wurden an die Finanzdirektion zum Mitrapport gewiesen. Diese hat ihren Mitbericht bis jetzt noch nicht abgegeben und der Herr Finanzdirektor hat diesen Morgen in der Sitzung des Regierungsrates die Gründe dargelegt, weshalb dies noch nicht geschehen sei. Die Sache ging nämlich an die Kantonsbuchhalterei. Diese war damals noch durch Herrn Hügli besetzt, einem ehemaligen Lehrer, und der

Finanzdirektor hatte ganz recht, zu glauben, dass der selbe, abgesehen von seiner Eigenschaft als Kantonsbuchhalter, die nötigen Qualitäten habe, um sich über die Sache auszusprechen. Nun wurde aber der Herr Kantonsbuchhalter krank und musste seine Arbeit mehr oder weniger aufgeben. So blieb die Sache liegen und kam bisher im Regierungsrat nicht zum Austrag.

Ich befand mich nun in einer sehr schwierigen Lage. Im Bewusstsein, dass wir vor einer Kalamität stehen und keine Stunde zu verlieren haben, um dieser Kalamität aus dem Wege zu gehen, wollte ich die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen und sagte mir, der Regierungsrat werde wohl noch im Laufe des Monats Februar oder spätestens im März die Sache beschliessen und damit der Beschluss dann sofort zur Ausführung gelangen könne, wollte ich vorläufig eine Publikation erlassen, um zu sehen, ob sich überhaupt solche Kandidaten melden, welche sich an einem Gymnasium für das Lehreramt ausbilden wollen. Dies war der Grund für den Erlass der von Herrn Dürrenmatt verlesenen Publikation. Aus dem ganzen Tenor derselben geht hervor, dass sie durchaus nur eine vorsorgliche Massregel sein sollte, um mich so auszudrücken, das heisst, ich wollte alles vorbereiten für den Fall, dass der Regierungsrat noch vor Schluss des Schuljahres einen Beschluss fassen sollte. Es heisst in der Bekanntmachung nicht, die Direktion des Unterrichtswesens habe beschlossen, das und das zu machen, sondern es heisst: Die Direktion des Unterrichtswesens ~~b e a b s i c h t i g t . . .~~, wie überhaupt die ganze Bekanntmachung im Konjunktiv gehalten ist. Die Direktion des Unterrichtswesens ist mit dieser Bekanntmachung den sich meldenden Jünglingen gegenüber, und es haben sich solche gemeldet, durchaus kein Engagement eingegangen; pflichtet der Regierungsrat nicht bis zum 1. April den Anträgen der Direktion des Unterrichtswesens bei, so fällt die ganze Angelegenheit ins Wasser.

Herr Dürrenmatt geht in einigen seiner Ausführungen von einem unrichtigen Standpunkt aus. Erstens hat er gesagt, ich wolle an Stelle der Seminarbildung von mir aus eine andere Bildung einführen. Dies ist nicht der Fall. Ich will die Ausbildung an Gymnasien, gemäss den Anträgen der Schulsynode, neben der Seminarbildung einführen und zwar einfach deswegen, weil wir uns in einer Notlage befinden. Entweder müssen wir ein zweites Seminar errichten, in der gleichen Grösse, wie dasjenige in Hofwil, und dies will niemand, die Lehrerschaft ist einstimmig dagegen; auch der Regierungsrat wird jedenfalls nicht dafür sein, denn ich glaube annehmen zu dürfen, dass die Seminarien im Regierungsrat nicht sehr populär sind und auch in diesem Kreise ein anderes System der Ausbildung der Lehrer gesucht wird. Oder wir müssen denjenigen jungen Leuten, welche wegen Platzmangel nicht ins Seminar aufgenommen werden können, Gelegenheit geben, sich auf andere Weise ihre Lehrerbildung zu holen.

Ferner geht Herr Dürrenmatt von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenn er sagt, die Lehrerbildung sei durch das Gesetz vom Jahre 1875 genau normiert. Dies ist ein Irrtum und ich bin überzeugt, dass Herr Dürrenmatt dies sofort einsehen wird. Das Gesetz vom Jahre 1875 führt nicht das Monopol des Staates mit Bezug auf die Lehrerbildung ein, sondern gibt den Behörden lediglich die Möglichkeit, für diesen Zweck

Anstalten zu gründen und zwar ist die Zahl derselben sogar eine beschränkte; die Behörden können nicht mehr als 4 bis 6 derartige Anstalten mit so und so viel Jahresskursen gründen. Damit ist nicht gesagt, dass nur solche junge Leute, welche in diesen Seminarien ausgebildet wurden, zum Lehrerberuf zugelassen werden können. Sie wissen ja alle, dass hier in Bern ein Privatseminar besteht, dessen Zöglinge alljährlich mit unsren staatlichen Zöglingen die Patentprüfung bestehen und wir haben ferner verschiedene Lehrkräfte, die nicht bei uns ihre Bildung geholt haben, sondern in einem andern Kanton oder sogar im Ausland. Es kommt auch nicht selten vor, dass sich solche Jünglinge zur Patentprüfung melden, welche sich durch Privatstudium ausgebildet haben. Durch das Gesetz von 1875 ist also nicht ausgeschlossen, dass die Lehrer sich auf andere Weise ausbilden als auf dem Wege des Eintritts in das staatliche Seminar. Ich denke, Herr Dürrenmatt wird dies nicht bestreiten wollen, sonst würde er natürlich das Muristaldenseminar in Frage stellen.

Herr Dürrenmatt kritisiert auch den Ausdruck Oberseminar. Nun ist das ja lediglich ein Wort, es handelt sich um einen reinen Taufakt, man muss einer Sache doch einen Namen geben. Man könnte dieses Seminar, das in Bern gegründet werden soll und das ich in meinem Vortrage Fellenberghaus getauft habe, ebenso gut Seminar nennen, statt Oberseminar. Man hat es Oberseminar genannt mit Rücksicht auf das Seminar Hofwil; das letztere erhielt den Namen Unterseminar, dasjenige in Bern die Bezeichnung Oberseminar, weil an diesem letztern nur die obären Klassen ausgebildet würden. Ich gebe zu, dass der Ausdruck Oberseminar im Gesetz von 1875 nicht erscheint, allein dieses Oberseminar ist in Wirklichkeit doch nichts anderes als ein Seminar, wie es im Gesetze von 1875 vorgesehen ist.

Da die in Rede stehende Publikation eine rein vorsorgliche Massregel ist, so handelt es sich heute nur um die Frage, ob der Regierungsrat kompetent sei, von sich aus für solche Lehramtskandidaten, welche ihre Lehrerbildung ausserhalb der Seminarien suchen wollen, Stipendien auszusetzen. Würde dem Regierungsrat diese Kompetenz fehlen, so wäre meine Publikation allerdings eine voreilige, da sie keinen Boden hätte. Es wird mir aber nicht schwer fallen, zu beweisen, dass die Gewährung solcher Stipendien in der Kompetenz des Regierungsrates liegt und dass derselbe infolge eines bei der letzten Budgetberatung vom Grossen Rate gefassten Beschlusses hiezu auch den nötigen Kredit besitzt. Erstens steht dem Regierungsrat die Kompetenz zu, Lehramtskandidaten Stipendien zu gewähren, mit Rücksicht auf das Gesetz vom Jahre 1875, worin gesagt ist, dass solchen Lehramtskandidaten, welche sich nicht im Konvikt befinden, Stipendien ausgerichtet werden können, und Herr Dürrenmatt weiss, dass die obären Jahrgänge der Seminarzöglinge Stipendien bis zu 400 Fr. erhalten. Dazu kommt, dass das Gesetz vom Jahre 1877 über die Aufhebung der Kantonsschule und die Neuordnung der Mittelschulbildung einen Art. 5 enthält, der folgendermassen lautet: «Zur Unterstützung unbemittelner aber begabten Schülern an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird ausser den bereits bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von 14,000 Fr. ausgesetzt.» Der Regierungsrat hat von jeher angenommen, es können auch solchen Jünglingen, die

sich zu Lehrern ausbilden wollen, Stipendien gewährt werden, und schon jetzt erhält ein die Sekundarschule besuchender Jüngling, welcher erklärt, er wolle Lehrer werden und zu diesem Zwecke später nach Hofwil oder Muristalden gehen, ein Stipendium. Die Berechtigung des Regierungsrates zur Gewährung von Stipendien geht also unmittelbar aus dem verlesenen Art. 5 des Gesetzes von 1877 hervor. Der Kredit zur Ausrichtung solcher ist auch vorhanden. Man muss natürlich unterscheiden zwischen Jünglingen im schulpflichtigen Alter und solchen, die ausserhalb des schulpflichtigen Alters stehen. Wir haben in den letzten Jahren an Jünglinge im schulpflichtigen Alter an Stipendien zirka 7000 Fr. ausgerichtet, und ich halte nicht dafür, dass man für solche Schüler viel mehr ausgeben sollte. Da nun der Kredit 14,000 Fr. beträgt, so stehen für solche Lehramtskandidaten, die sich an einem Gymnasium ausbilden wollen, mindestens 7000 Fr. zur Verfügung, was mehr als genügt, indem dieser Kredit hinreicht, um 10 bis 15 Stipendien auszurichten — man wird ja nicht in jedem Falle 600 Fr. verabfolgen — und so viele Kandidaten werden sich im Anfang wahrscheinlich nicht melden.

Ich resümire, indem ich erkläre, dass nach meiner Ansicht der Regierungsrat die volle Kompetenz besitzt, gestützt auf die Gesetze von 1875 und 1877, Stipendien für solche junge Leute auszusetzen, welche sich ausserhalb der Seminarien ihre Lehrerbildung holen wollen, beziehungsweise holen müssen, da das Seminar nicht genügend viele Lehramtskandidaten aufzunehmen vermag. Ich erkläre ferner, dass die von der Direktion des Unterrichtswesens getroffene Massregel einen vorsorglichen Charakter hatte und lediglich bezweckte, die Verantwortlichkeit der Direktion des Unterrichtswesens zu decken und alles vorzubereiten, um diese parallele Ausbildung von Lehrern sofort in Szene zu setzen, falls der Regierungsrat die Anträge der Direktion des Unterrichtswesens genehmigen sollte, widrigenfalls die ganze Angelegenheit ins Wasser falle. Der Staat hat durch die Bekanntmachung der Direktion des Unterrichtswesens absolut keine Verpflichtung übernommen und ich halte deshalb dafür, es sollte sich Herr Dürrenmatt vollständig befriedigt erklären können. Ich denke, er wird seine Interpellation in der irriegen Meinung gestellt haben, wir hätten irgendwelche Verpflichtungen übernommen, die keine gesetzliche oder wenigstens keine regierungsrätliche Grundlage besitzen.

**Präsident.** Gemäss Art. 55 des Reglements steht dem Interpellanten das Recht zu, die einfache Erklärung abzugeben, ohne weitere Begründung, ob er von der Antwort befriedigt sei oder den Weg der Motion zu beschreiben gedenke. Wünscht Herr Dürrenmatt eine solche Erklärung abzugeben?

**Dürrenmatt.** Es tut mir leid, bekennen zu müssen, dass mir die Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors ungenügend erscheinen, sodass ich mir vorbehalte, der Fortsetzung dieses eigenmächtigen Verfahrens der Erziehungsdirektion durch Einreichung einer Motion betreffend Erweiterung des Seminars zu begegnen.

### **Wahl eines Stabsoffiziers.**

Auf den Antrag des Regierungsrates wird mit 118 von 120 gültigen Stimmen zum Major der Infanterie befördert: Herr Hauptmann Adolf Hochuli, Adjutant des Bat. 36, in Lyss.

---

Auf Antrag des Herrn Grossrat Seiler wird mit 75 gegen 59 Stimmen beschlossen, diese Woche auch noch Freitags eine Sitzung abzuhalten, deren Beginn auf Antrag des Vorsitzenden auf 10 Uhr festgesetzt wird. In dieser Sitzung soll, gemäss einer Anregung des Herrn Grossrat Bühlmann, auch die Frage behandelt werden, welche der auf dem Traktandenverzeichnis figurierenden Geschäfte noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode erledigt und welche auf die neue Legislaturperiode verschoben werden sollen.

---

### **Gesetz**

betreffend

#### **Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.**

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 86 hievor.)

**Präsident.** Wir haben gestern die Beratung beim letzten Alinea des Art. 2 unterbrochen. Ich erteile über dasselbe zunächst dem Herrn Berichterstatter der Regierung das Wort.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das letzte Alinea des Art. 2 des Subventionsbeschlusses von 1897 lautet: «Ebenso kann er bei den Linien Bern-Neuenburg, Münster-Solothurn und Gstaad-Saanen-Waadt innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung entsprechend erhöhen.» Diese ausserordentliche Unterstützung ist, wie die Herren wissen, der Bern-Neuenburgbahn zugekommen; die beiden andern hier genannten Bahnen dagegen sind noch nicht finanziert. Es ist jedoch kein Grund vorhanden, diesen nicht wiederum eine ausserordentliche Unterstützung zuzusichern. Bekanntlich tat man dies in Bezug auf die Linie Gstaad-Saanen-Waadt deshalb, weil der Bau ein ziemlich kostspieliger, die Leistungsfähigkeit der interessierten Gegend dagegen eine relativ geringe ist. In Bezug auf die Münster-Solothurnbahn hat man eine ausserordentliche Unterstützung deshalb in Aussicht genommen, weil der teuerste Teil des Bahnbaues, der Tunnel, nicht auf Gebiet des Kantons Bern zu liegen kommt und es doch nötig ist, den Tunnelbau auch zu unterstützen. Bei der Aufnahme in die neue Vorlage ist nun kein Grund vorhanden, einen Unterschied zu machen, ob die Münster-Solothurnbahn durch den Weissenstein gehe, was man 1897 einzig im Auge hatte, oder von Münster nach Grenchen führe, im Ge-

genteil, der Grenchentunnel ist noch länger und es liegt eine längere Strecke auf solothurnischem Gebiete; eine ausserordentliche Unterstützung ist also im einen Falle so nötig, wie im andern. Wir schlagen Ihnen darum zunächst vor, diesen beiden Linien, die erstgenannte unter dem Namen «Zweisimmen-Montreux», die andere unter der Bezeichnung «Münster-Biel- und Münster-Solothurn- oder Solothurn-Münster- (Weinsteinkahn)» auch in der neuen Vorlage mit einer ausserordentlichen Staatsbeteiligung innerhalb der Kompetenz des Grossen Rates zu bedenken. In redaktioneller Beziehung wird es gut sein, bei der Aufzählung der Linien in Klammer auf die entsprechende litt. von Art. 1 zu verweisen oder genau den nämlichen Text zu wählen, wie in Art. 1.

Wir schlagen Ihnen nun vor, in dieses Alinea noch drei neue Linien aufzunehmen. Erstens die Linie Thun-Scherzliggen. Wir haben darüber bereits gesprochen und gesehen, dass es sich mehr darum handelt, eine notwendige Verbindung bernischer Bahnen vom Staat aus zu unterstützen. Im gegenwärtigen Moment halte ich es für wahrscheinlich, dass eine finanzielle Unterstützung hier überhaupt nicht nötig sein, sondern die Sache sich in anderer Weise lösen wird. Aber immerhin müssen wir, wenn wir unsren Bestrebungen Nachdruck verleihen wollen, auch die Mittel besitzen, um das vorliegende Projekt, wenn nötig, mit Energie zu fördern. Die in Frage stehende Strecke ist blass 1 Km. lang und eine Subvention gemäss litt. B des Art. 2 würde wahrscheinlich nicht genügen, weshalb es nötig ist, diese Linie im letzten Alinea besonders zu erwähnen. Ferner schlagen wir vor, auch die Linie Flamatt-Laupen-Gümmenen hier aufzunehmen. Von derselben liegen bekanntlich 2 Km. im Kanton Freiburg und nach den bis jetzt stattgehabten Verhandlungen ist wenig Aussicht vorhanden, dass dieser Kanton das Unternehmen unterstützen wird. Als seiner Zeit diese Bahnverbindung auftauchte, wurde als Ausgangspunkt eventuell Thörishaus in Aussicht genommen. In diesem Falle würden 4 Km. mehr auf bernischem Gebiete liegen, als beim Anschluss in Flamatt, der letztere ist aber aus technischen Gründen der gegebene. Es wird jedoch in diesem Falle nötig sein, mit Rücksicht darauf, dass 2 Km. ausserhalb des Kantons liegen und von keiner Seite subventioniert werden und die Leistungsfähigkeit der Gegend nicht genügt, das Unternehmen noch in der Weise zu unterstützen, dass man ihm innerhalb der staatlichen Kompetenz diejenigen Mittel zukommen lässt, welche nötig sind, um dasselbe zu stande zu bringen. Natürlich kann es sich dabei nicht um die volle Kompetenzsumme des Grossen Rates handeln. Es ist diese ausserordentliche Unterstützung um so angezeigt, damit das Unternehmen in die Lage versetzt wird, von der günstigen Gelegenheit zum Bezug elektrischer Kraft Gebrauch zu machen und gleich von Anfang an die Bahn für elektrischen Betrieb einzurichten.

Neu wird ferner hier aufgenommen die Linie Huttwil-Sumiswald mit Anschluss an die Emmentalbahn und Abzweigung nach Wasen. Sie wissen, dass diese Linie schon in allen bisherigen Subventionsbeschlüssen figurierte. Sie würde der früheren Poststrasse Bern-Luzern folgen, die, wenn dieses Bahnstück noch erstellt wird, vollständig durch eine Eisenbahnlinie ersetzt ist. Nun ist von Sumiswald an die Leistungsfähigkeit der interessierten Gegend eine ausserordentlich geringe. Wir finden an der Linie liegend nur

das Dorf Dürrenrot und, etwas abseits und mit seinem Verkehr auch nach Erstellung dieser Bahnlinie stark nach der Zentralbahn hinneigend, das Dorf Affoltern. Aber eine direkte Verbindung mit Huttwil hätte entschieden volkswirtschaftlichen Wert, indem sie die beiden getrennten Teile des Amtsbezirkes Trachselwald verbinden und auch die andern bernischen Linien durch einen Transit alimentieren helfen würde. Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass mit der ordentlichen Staatsbeteiligung diese Bahn nicht gebaut werden kann, und wir schlagen deshalb vor, hier dafür zu sorgen, dass der grosse Rat eventuell durch Bewilligung eines ausserordentlichen Beitrages die Finanzierung ermöglichen kann.

Die Kommission hat die von der Regierung vorgeschlagene Fassung redaktionell verbessert und die Regierung schliesst sich der neuen Fassung an.

Es bleibt mir nun noch übrig, über das gestern verlesene Gesuch der Interessenten der Worblentalbahn die Ansicht der Regierung Ihnen zur Kenntnis zu bringen. Die Regierung hat gefunden, es sei nicht nötig, diese Linie in ausserordentlicher Weise zu bedenken, da die Steuerkraft der interessierten Gegend unbedingt grösser ist, als auf der Strecke Sumiswald-Huttwil. Durch die gestrige Eingabe ist allerdings das Gegenteil behauptet worden. Nicht richtig ist die Behauptung, dass der Staat seiner Zeit die Bern-Muri-Worbbahn in ausserordentlicher Weise subventioniert habe, sofern unter «ausserordentlich», wie aus dem Text geschlossen werden muss, «ausserordentlich hoch» verstanden wird. Man hat der Bern-Muri-Worbbahn nicht, wie man es sonst tut, das im Subventionsbeschluss vorgesehene Maximum der Beteiligung zugewendet, sondern hat aus Gründen, die seiner Zeit erörtert worden sind, die auf Strassenboden erstellten Strecken von der Subvention ausgeschlossen. Die Subventionierung der Bern-Muri-Worbbahn kann also keinen Grund bilden, um auch im vorliegenden Falle eine ausserordentliche Beteiligung vorzusehen. Dagegen ist schon richtig, dass durch den Bau der Bern-Muri-Worbbahn der Worblentalbahn ein wichtiger Interessent etwas abspenstig gemacht worden ist, das Dorf Worb, und insoweit würde schon einiges dafür sprechen, dass der Staat diesen Ausfall zum Teil decke. Ferner ist auch zu sagen, dass unbedingt ein Anschluss an eine bestehende Bahn, sei es an die Burgdorf-Thun- oder die Jura-Simplonbahn, gesucht werden sollte, d. h., dass es im Interesse des Unternehmens liegt, nicht nur eine Sackbahn zu bauen, sondern an eine bestehende Bahn Anschluss zu suchen. Die beiden eben erwähnten Momente sprechen allerdings für eine ausserordentliche Beteiligung, ob aber eine solche wirklich nötig ist, darüber haben wir noch zu wenig Untersuchungen anstellen können. Wir beantragen Ihnen deshalb, diese Frage auf die zweite Beratung zu verschieben. Regierung und Kommissionen werden unterdessen die Eingabe und die Forderungen der Interessenten der Worblentalbahn näher prüfen und Ihnen dannzumal, wenn sie zu einem positiven Schluss kommen, beantragen, dem Gesuche zu entsprechen, andernfalls aber dessen Abweisung empfehlen.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission  
Ich habe dem Gesagten sehr wenig beizufügen. Wie die Herren gehört haben, werden unter die Vergünstigung des letzten Alineas einige neue Projekte einge-

reicht, an die der Grosse Rat innerhalb seiner Kompetenz Extrabeiträge bewilligen kann. Es ist dies in erster Linie die Zweisimmen-Montreuxbahn, die ausnahmsweise so gestellt ist, dass sie nach dem zweitletzten Alinea eine Staatssubvention von 60% erhält und ihr außerdem noch eine Extrasubvention des Grossen Rates im Betrage von 500,000 Fr. zugewendet werden kann. Es ist hier das gleiche zu bemerken, wie gestern in Bezug auf das zweitletzte Alinea, dass mit der Bezeichnung Zweisimmen-Montreuxbahn nicht eine besondere Absicht verfolgt wird, sondern dass auch hier in Klammer der Art. 1 angerufen werden soll, das heisst, die Kommission beantragt auch hier, die definitive Erdigung des Trasses nicht zu präjudizieren, sondern es soll diese Frage erst entschieden werden, wenn dem Grossen Rate die definitive Vorlage unterbreitet werden wird. Ich beantrage Ihnen also, hier in Klammer noch beizufügen: Art. 1, litt. d.

Was das Stück Thun-Scherzliken anbetrifft, so habe ich den Bemerkungen des Herrn Baudirektors nichts beizufügen. Ferner erinnere ich daran, dass die Kommission sich dahin schlüssig gemacht hat, das Begehr um eine besondere Behandlung des Durchstiches Münster-Grenchen auf die zweite Beratung zurückzulegen.

Nun ist Ihnen gestern eine Eingabe der Interessenten der Worblentalbahn zur Kenntnis gebracht worden. Der in diesem Gesuche enthaltene Antrag ist auch in der Kommission gestellt, aber mit grosser Mehrheit abgelehnt worden, aus Gründen, die ich heute nur kurz andeuten will. Man machte geltend, es handle sich hier nicht um eine Gegend, welche eine ausserordentliche Unterstützung nötig habe. Ferner liegen die Verhältnisse so, dass sich in dieser Gegend nach Erstellung der Worblentalbahn drei Parallellinien hinziehen würden, für welche der Staat grosse Opfer gebracht hätte, weshalb es des Guten zu viel wäre, dieser Linie noch eine ganz ausnahmsweise Subvention zu teil werden zu lassen. Ich kann mich nun durchaus damit einverstanden erklären, dass man diese Frage nochmals prüft und den Kommissionen Gelegenheit giebt, die Eingabe noch etwas näher anzusehen. Ich bin nicht ermächtigt, im Namen der Kommission eine Erklärung abzugeben, aber ich nehme an, die Mitglieder derselben seien einverstanden, dass im Sinne des Antrages der Regierung vorgegangen und die Angelegenheit für die zweite Beratung zurückgelegt werde.

Im übrigen beantragt die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, dem letzten Alinea die hier vorliegende Fassung zu geben, die ich Ihnen zur Annahme empfehle.

**Hofmann**. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Baudirektors kann ich mich im Namen der andern Herren völlig einverstanden erklären, für heute die Eingabe der Interessenten der Worblentalbahn zu verschieben, aber nicht in der Meinung, dass damit die Sache vertrölt werden soll. Die Angelegenheit ist bei uns nun akut geworden, wir wollen nun einmal ans Ziel gelangen, und falls man uns nicht entsprechen sollte, so werden wir zum zweiten und dritten mal wiederkommen, — kurz, wir lassen uns nicht umbringen. In der Hoffnung also, man werde uns nicht minderwertiger behandeln wollen, als andere, erkläre ich mich mit dem Antrage des Herrn

(19. Februar 1902.)

Baudirektors einverstanden, die Sache für heute zu verschieben.

**Freiburghaus.** Ich möchte mir einige Worte in Bezug auf die Flamatt-Laupen-Gümmerenbahn, die sogenannte Sensetalbahn, erlauben. Sie werden zwar finden, dass angesichts der Ausführungen des Herrn Baudirektors eine weitere Besprechung unterbleiben könnte. Es ist jedoch speziell gewünscht worden, dass ich bei diesem Anlasse die verschiedenen Phasen, welche das Unternehmen der Sensetalbahn bis jetzt durchgemacht hat, Ihnen vor Augen führen möchte.

Bereits in den 70er Jahren haben die Bewohner der betreffenden Gegend Anstrengungen gemacht, um eine Bahnverbindung zu erhalten, die dahierigen Anstrengungen waren jedoch von keinem Erfolg gekrönt. 1897 und namentlich anfangs 1898 hat sodann Laupen, in Verbindung mit Dicki und Neuenegg, verzweifelte Anstrengungen gemacht, bei der Wahl des Trasses der Bern-Neuenburgbahn Berücksichtigung zu finden in der Weise, dass die Bahn über Laupen geführt werde. Leider waren auch diese Anstrengungen erfolglos, indem nicht nur von Seite des Staates und der Stadt Neuenburg eine Subvention nur unter der Bedingung gewährt wurde, dass eine direkte Linie erstellt werde, sondern auch verschiedene bernische interessierte Gemeinden nur unter dieser Bedingung eine Aktien-Beteiligung bewilligten. Was speziell Neuenburg betrifft, so war es jedenfalls nicht unklug, diesen Kanton bei dem Unternehmen zu engagieren, damit die Neuenburger nicht nur der Bern-Neuenburgbahn eher wirkliche Unterstützung angedeihen lassen, sondern wir in ihnen auch einen warmen Bundesgenossen für die Lötschbergbahn finden, der uns nicht nur moralisch, sondern auch finanziell unterstützen wird.

Laupen hat sich von diesen Misserfolgen nicht abschrecken lassen, sondern hat nach wie vor die grössten Anstrengungen gemacht, eine Bahnverbindung zu bekommen und ist so auf den Gedanken verfallen, eine Verbindungsbahn zwischen der Bern-Neuenburg- und der Bern-Freiburgbahn zu erstellen und hat für eine solche eine ganz aussergewöhnlich hohe Subvention bewilligt, von der man wirklich sagen muss, man habe die äusserste Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht, wenn nicht überschritten. Es haben sich jedoch auch hier wieder Schwierigkeiten eingestellt. Ein erstes Projekt einer Verbindungsbahn, mit Anschluss an Thörishaus, wurde wieder fallen gelassen und Anschluss in Flamatt gesucht. Dies hatte zur Folge, dass für die Bemessung der Staatssubvention nur die auf dem Gebiet des Kantons Bern liegende Strecke in Betracht kommen konnte, das heisst, dass vom Staate aus anstatt 15 Km., wie beim ersten Projekt, nur 10 Km. subventioniert werden; 2 Km. liegen auf freiburgischem Gebiet, welcher Kanton sich aber im Bezug auf die Bewilligung eines Staatsbeitrages ablehnend verhalten hat. Man war deshalb darauf angewiesen, abgesehen von den in der Gegend selbst zusammengebrachten Beiträgen, eine möglichst erkleckliche Staatssubvention zu bekommen. Gestützt auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Subventionsdekretes wäre es nicht möglich gewesen, das Unternehmen finanzieren zu können, und man ist deshalb auf den Gedanken verfallen, vorläufig nur das erste Teilstück zu erstellen, das heisst, das Stück von Laupen nach Flamatt. Für die Finanzierung dieses Stückes fehlten aber noch

70,000 Fr., die man nicht aufzubringen vermochte, und die voraussichtliche Rendite der Bahn ist nicht so gross, dass man den Ausweg hätte wählen dürfen, das Fehlende durch Erhöhung des Obligationenkapitals aufzubringen. Man verfiel nun auf den weitern Gedanken, die Bahn statt mit Dampf mit Elektrizität zu betreiben und zwar deshalb, weil Aussicht bestand, die elektrische Kraft zu billigem Preise zu bekommen. Der elektrische Betrieb hat den Vorteil, dass er eine bessere Korrespondenz mit der Linie Freiburg-Bern einerseits und der Linie Bern-Neuenburg anderseits ermöglicht und trotzdem noch billiger ist. Die fatale Seite ist aber die, dass das Anlagekapital nun nicht mehr 1,230,000 Fr., sondern 1,380,000 Fr. beträgt, also 150,000 Fr. mehr. So stand man denn neuerdings am Berge, indem man nicht wusste, wo das Geld hernehmen. Die Interessenten wuchsen nun an den Staat, man möchte ihr Projekt in den Ergänzungsbeschluss betreffend die Bern-Schwarzenburgbahn einreihen und ihnen eine besondere Staatssubvention zuwenden. Darauf wurde geantwortet, dies gehe nicht wohl an, man möchte Geduld haben, später werde sich Gelegenheit bieten, dem Unternehmen eine wirksamere Unterstützung angedeihen zu lassen, als dies gestützt auf das Eisenbahnsubventionsgesetz möglich wäre. Die Leute haben sich damit vertröstet, und heute ist die Situation die, dass, sofern der vorliegende Entwurf greifbare Gestalt annimmt, an die Finanzierung herangetreten werden kann, ja man hofft sogar, mit dem oberen Teilstück, in Bezug auf welches die Studien in den Details ausgeführt sind, bald nach Annahme des Subventionsbeschlusses beginnen zu können.

Wenn ich mir erlaubt habe, diese Verhältnisse auseinanderzusetzen, so geschah es, weil dieselben eben ganz ausnahmsweise sind und deshalb eine außergewöhnliche Staatssubvention durchaus gerechtfertigt erscheint. Ich möchte deshalb schon jetzt an die Herren Kollegen appellieren, in dem Moment, wo es sich darum handeln wird, der Verbindungsbahn Flamatt-Laupen-Gümmeren, gestützt auf Art. 2 des Subventionsgesetzes, eine Staatssubvention zuzuteilen, dies in weitgehender Weise tun zu wollen, damit dieses Unternehmen in richtiger Weise finanziert werden kann.

**Heller-Bürgi.** Trotz der Erklärung des Herrn Hofmann fühle ich mich doch veranlasst, über die Art und Weise, wie Herr Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission, die Frage behandeln möchte, das Wort zu ergreifen. Den Ausführungen des Herrn Bühlmann könnten Sie entnehmen, dass die Aussichten nicht gerade sehr günstige sind, sodass man befürchten muss, es möchte die Worblentalbahn vielleicht nicht unter diesen Artikel fallen. Ich möchte aber zu Handen der Kommission schon jetzt darauf aufmerksam machen, dass es nicht nur die direkten Interessenten sind, welche sich für eine ausnahmsweise Behandlung dieser Linie verwenden, sondern dass auch weitere Kreise sich damit befassen. Dem Berichte des Herrn Baudirektors habe ich entnommen, dass er der Sache sehr geneigt ist, und ich hoffe, dass Regierung und Kommission zum Schlusse kommen werden, diese Linie ebenfalls unter die im letzten Alinea von Art. 2 aufgezählten Bahnen aufzunehmen. Eine solche Vergünstigung ist in der Tat begründet. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Bolligen, die namentlich in Frage kommt, einen sehr hohen Steuersatz aufweist und dass man der interessierten Gegend überhaupt

nicht allzuviel zumuten darf. Auch mache ich darauf aufmerksam, dass der Grossen Rat es ja später immer in der Hand hat, je nach der Entwicklung der Verhältnisse die Staatsbeteiligung grösser oder kleiner zu gestalten. Schon seit 20 oder noch mehr Jahren wird für die Verwirklichung der Worblentalbahn gekämpft, und es ist zu bedauern, dass die Frage einer Verbindung zwischen Bern und Worb vor einigen Jahren eine andere Lösung erfahren hat, welche die Ausführung der Worblentalbahn erschwert; aber es will mir scheinen, es wäre nun genug des grausamen Spiels und es sollte der Gegend die Verwirklichung ihrer Bestrebungen möglich gemacht werden. Dafür, dass seiner Zeit von den Vertretern Worb's ein Fehler begangen worden ist, trifft die jetzige Generation keine Schuld, und auch dafür kann die Bevölkerung nichts, dass die Bern-Muri-Worbbahn nicht dasjenige Resultat ergab, das man von derselben erhofft hatte. Leider ist zu befürchten, dass Worb, da es bei der eben erwähnten Bahn stark beteiligt ist, für die Worblentalbahn nicht stark herbeizogen werden kann, und ich möchte deshalb der Kommission warm empfehlen, auch diese Linie unter die im letzten Alinea aufgezählten Bahnen aufzunehmen; sie hat darauf gewiss ebenso gut Anspruch, wie die Linie Huttwil-Sumiswald. Einen Antrag stelle ich nicht, aber ich hoffe, dass die Kommission zu einem Beschluss in dem angedeuteten Sinne kommen wird, damit auch dieses Verbindungsstück als gesichert betrachtet werden kann.

**Präsident.** Die Diskussion ist geschlossen. Die Kommission schlägt vor, in Klammer die Litterae beizufügen, unter denen die betreffenden Linien in Art. 1 aufgeführt sind. Dieser Antrag ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen. Andere Abänderungsanträge sind nicht gestellt; der Artikel ist somit bereinigt.

### Art. 3.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Kommissionen und Regierung sind einig, diesen Artikel am Schluss einzuschalten. Es wird deshalb hier dessen Streichung beantragt.

Gestrichen.

### Art. 4.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 4 ist in etwas anderer Form schon im Subventionsbeschluss von 1897 enthalten. Es ist nötig, dem Grossen Rate freie Hand zu lassen, die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung an der Lötschbergbahn festzusetzen. Wie ich schon gestern bemerkt habe, wissen wir heute nicht sicher, ob diese grosse Unternehmung unter ähnlichen Verhältnissen subventioniert werden kann, wie andere Bahnen, oder ob vielleicht durch Staatsverträge etc. die Sache auf ganz andern Grundlagen aufgebaut werden muss. Im Gesetz ist die maximale Beteiligung des Staates fixiert, und die Ordnung der übrigen Verhältnisse darf man

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

wohl dem Grossen Rate überlassen. Wir empfehlen Ihnen den Art. 4 zur Annahme und behalten uns vor, bis zur zweiten Beratung vielleicht eine etwas bessere Redaktion zu präsentieren.

Angenommen.

### Art. 5.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel entspricht dem Art. 4 der Vorlage von 1897 und enthält einerseits die Bestimmung, dass der Grossen Rat bei Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung zu prüfen habe, ob die betreffende Landesgegend wirklich diejenigen Opfer bringe, welche ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen. Ferner räumt der Artikel dem Grossen Rate die Befugnis ein, die im Gesetz aufgeführten Unternehmungen in betriebsfähige Abschnitte einzuteilen. Beide Bestimmungen sind offenbar heute ebenso zweckmäßig wie früher und wir beantragen deren Aufnahme in die neue Vorlage.

Angenommen.

### Art. 6.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 6 entspricht wörtlich dem Art. 5 des Subventionsbeschlusses von 1897 und enthält Bestimmungen, welche ein Fernhalten der Spekulation von den mit einer Staatssubvention bedachten Linien bezwecken. Das Obligationenkapital soll in der Regel nicht mehr als einen Drittels des gesamten Anlagekapitals ausmachen. Aktienzeichnungen der Unternehmer sollen nicht zu den privaten Zeichnungen gerechnet werden dürfen. Es kommt leicht vor, dass ein Unternehmer unter der Bedingung, dass man ihm den Bau der Bahn um eine gewisse Summe übergebe, eine gewisse Zahl von Aktien übernimmt. Dies ist natürlich eine Spekulation, die ferngehalten werden muss. In Bezug auf Zeichnungen von Gemeinden in Form von Naturalleistungen ist die Bestimmung aufgenommen, dass der Barwert derselben amtlich zu schätzen sei. — Wir empfehlen Ihnen den Art. 6 zur Annahme.

Angenommen.

### Art. 7.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel lautet wörtlich gleich, wie der Art. 6 des Subventionsbeschlusses von 1897. Dieser letztere ist jedoch nicht genau redigiert, und wir haben von vornherein eine andere Redaktion in Aussicht genommen, welche die Kommission nun vor-

schlägt und welcher die Regierung bestimmt. Man kann nämlich nicht sagen, dass als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes derjenige Betrag gelte, der auf bernischen Gebiete für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendet worden sei, denn dies hätte zur Folge, dass wenn eine Bahngesellschaft auf dem Bau einige Ersparnisse macht, vielleicht notgedrungenweise, weil sie glaubt, im Anfang ihren Verpflichtungen nicht nachkommen zu können, der Staat erklären müsste, es sei nicht das im Finanzausweis vorgesehene Anlagekapital verwendet worden und es müsse deshalb auch die Staatsbeteiligung auf Grund dieses geringern Betrages berechnet werden. Dies hätte die weitere Folge, dass das Aktienkapital der Gesellschaft reduziert werden müsste, was aber die Obligationeninhaber nie zugeben würden. Es ist auch kein Grund vorhanden, der Tendenz der Unternehmungen, durch nicht vollständige Verwendung des Baukapitals eine Betriebsreserve zu schaffen, entgegenzutreten, da die Bildung einer solchen Reserve im Interesse des Betriebes hie und da durchaus geboten ist. Könnte dies überall gemacht werden, so brauchten wir den Art. 19 nicht aufzunehmen. Aber auch sonst erwächst daraus dem Grossaktionär Staat kein Schaden, denn er partizipiert ja im Verhältnis seiner Aktien an der Reserve und kann dafür sorgen, dass dieselbe nach und nach auch wieder im Interesse des Unternehmens selbst verwendet wird. Wir empfehlen Ihnen deshalb den Art. 7 in seiner verbesserten Fassung zur Annahme.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich stelle den nämlichen Antrag und bemerke im übrigen, dass die vom Herrn Baudirektor soeben erwähnte Frage, ob ein gewisser Betriebsfonds, der beim Bau erspart wird, auch als Anlagekapital gelten solle, von der Kommission bejaht worden ist, und es ist vielleicht zweckmäßig, dem in der Fassung des Artikels noch einen etwas klareren Ausdruck zu geben. Ich behalte mir deshalb vor, bei der zweiten Beratung eine etwas andere Redaktion des Art. 7 vorzulegen.

Ängenosomen.

---

#### Art. 8, 9 und 10.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 8, 9 und 10 entsprechen wörtlich den Art. 7, 8 und 9 des Subventionsbeschlusses von 1897. Vorerst wird darin bestimmt, dass die Staatsbeteiligung nur solchen Gesellschaften zu gesichert werden kann, deren Statuten genehmigt sind. Es ist dies nötig, damit man nicht einem Gefüge, das sich unter Umständen ohne weiteres auflösen könnte, eine Beteiligung zusichert. Ferner sind Bestimmungen vorgesehen in Bezug auf die Fusion mit andern Gesellschaften etc., welche der grosse Rat in die Statuten aufgenommen wissen will. Im weitern wird festgestellt, dass die Aktien des Staates allen übrigen Aktien an Wert gleichgestellt sein sollen und die gleichen Rechte geniessen. Werden bevorrechte Aktien geschaffen, so sind die Aktien des Staates auf jede Klasse im gleichen Verhältnisse zu verteilen, wie die-

jenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten. In Art. 10 ist vorgesehen, dass der Staat seine Aktieneinzahlungen in gleicher Weise ausführt, wie die anderen Aktionäre, ausgenommen den letzten Fünftel. Dieser wird erst bezahlt, «wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.» Wir schlagen Ihnen vor, diesen Artikel auch in die neue Vorlage herüberzunehmen, obschon er nicht mehr die grosse Bedeutung hat, wie früher, nachdem man in einem späteren Artikel dem Staat etwas vermehrte Garantien in die Hand geben will, wonach er während des Baues in der Lage ist, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob seine Gelder wirklich zweckentsprechend verwendet werden. Wir empfehlen Ihnen die Art. 8, 9 und 10 zur Annahme.

**Dürrenmatt**. Man ist in der Kommission über einige Artikel etwas rasch hinweggegangen, und Sie mögen mich deshalb entschuldigen, dass ich in Bezug auf den Art. 9 erst hier eine Anfrage vorbringe. Es heisst in dem genannten Artikel: «Wenn bevorrechte Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältnisse zu verteilen, wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und wenigstens zur Hälfte der bevorrechten Klasse zuzuteilen.» Ich nehme an, damit seien die schon vorhandenen Aktien gemeint, diese sollen ebenfalls zum Teil in die bevorrechte Klasse aufrücken, auch wenn der Staat keine Prioritätsaktien übernimmt. Ich möchte anfragen, ob die Sache so gemeint ist, ob sich diese Bestimmung auf die schon vorhandenen Aktien bezieht oder auf vom Staat zu übernehmende Prioritätsaktien.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung bezieht sich auf den Finanzausweis. Wenn man diesen letztern im Grossen Rate zu Gesicht bekommt, so wird uns mitgeteilt, die Gesellschaft gedenke sich mit Hilfe der Staatsbeteiligung auf der und der Grundlage zu konstituieren. Bis jetzt lag jeweilen nur der Fall vor, dass die Aktiengesellschaft erklärte, sie besitze, mit Einschluss der Staatssubvention, ein Aktienkapital in dieser und dieser Höhe und ferner ein zugesichertes Obligationenkapital von dem und dem Betrage. Nun kann aber auch der Fall vorkommen — und es ist dazu sogar einige Aussicht vorhanden, wie ich aus dem mir noch nicht offiziell zur Kenntnis gekommenen Programm für die Montreux-Oberlandbahn gesehen habe — dass man bevorrechte Aktien schaffen will. Nehmen wir z. B. an, die eine Hälfte des Anlagekapitals werde durch Aufnahme eines Obligationenanhelns beschafft, die andere solle durch Ausgabe von Aktien aufgebracht werden, von diesen letztern sollen jedoch die Hälfte Prioritätsaktien sein, also ein Mittelding zwischen gewöhnlichen Aktien und Obligationen. In diesem Falle wird der Staat erklären, er wolle auch seinen Anteil an der Finanzierung zur Hälfte in Prioritätsaktien untergebracht wissen. Dies der Sinn dieser Vorschrift.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich glaube, es war nicht gerade dieser Punkt, über den Herr Dürrenmatt Auskunft wünschte. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so hat er die Frage gestellt,

ob es zulässig sei, dass ein Unternehmen später Prioritätsaktien ausgebe, um Geld zu bekommen, zur Ausführung von Vollendungsarbeiten, Beschaffung von Rollmaterial etc. Ich habe darüber absolut keinen Zweifel; der Art. 9 bezieht sich nur auf die Situation im Moment der Konstituierung; bei der Leistung des Finanzausweises müssen die Aktien des Staates gleich gehalten werden, wie diejenigen von Gemeinden, Korporationen etc. Kommt das Unternehmen später in die Lage, noch mehr Geld beschaffen zu müssen, so wird es natürlich Sache der Unterhandlung sein, ob dies auf dem Wege der Ausgabe von Prioritätsaktien oder durch ein zweites Obligationenanleihen oder eventuell durch Vorschüsse des Staates geschehen soll, wie solche ja vorgesehen sind. Dabei ist immer der Staat als grösster Aktionär derjenige, der befiehlt und ein massgebendes Wort zu sagen hat. Ich glaube daher nicht, dass es nötig ist, den erwähnten Fall im Gesetz noch besonders vorzusehen. Es genügt, wenn gesagt wird, falls bei der Leistung des Finanzausweises Prioritäts- und Stammaktien vorgesehen seien, so solle der Staat gleich gehalten werden, wie jeder andere Zeichner. Tritt der andere erwähnte Fall ein, so wird man durch Abänderung der Statuten, welche ja dem Grossen Rat vorzulegen sind, sehen müssen, wie man sich einrichtet, und dabei steht ja der Regierung und dem Grossen Rate jederzeit das massgebende Wort zu.

**Dürrenmatt.** Meine Anfrage war in der Tat so gemeint, wie Herr Bühlmann sie soeben erläutert hat. Ich habe sie auf den späteren Erlass von Prioritätsaktien bezogen, bin aber von der Auskunft, die soeben gegeben worden ist, befriedigt.

Die Art. 8, 9 und 10 werden stillschweigend angenommen.

---

#### Art. 11.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 10 des Subventionsbeschlusses von 1897 lautet: «Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrat der betreffenden Gesellschaft 1 bis 4 Mitglieder zu wählen.» Wir haben nun geglaubt, diese Redaktion etwas verbessern zu sollen, indem der Staat nicht Mitglieder in den Verwaltungsrat wählt, sondern sich in demselben vertreten lässt. Ferner hat die Kommission geglaubt, es solle das Maximum der Vertreterzahl von 4 auf 6 erhöht werden. Es ist schon bisher in einem Falle vorgekommen, dass man, trotzdem die Zahl der Vertreter auf 4 normiert war, höher gegangen ist. Die Regierung stimmt dem Antrage der Kommission bei und empfiehlt Ihnen den Art. 11 mit dieser Abänderung zur Annahme.

**Scherz.** Dass der Staat das Recht haben soll, sich in den Verwaltungsräten vertreten zu lassen, ist in meinen Augen selbstverständlich, ja ich möchte ihm dies geradezu zur Pflicht machen. Es ist heute nicht der Ort, darüber zu diskutieren, ob man nicht besser getan hätte, dass Staatsbahnsystem zu wählen an Stelle dieses verzwickten Systems der staatlichen Subventionierung, selbstverständlich vorausgesetzt, dass die betreffende Gegend und die interessierten Privaten sich

gehörig beteiligen. Natürlich muss sich der Staat unter allen Umständen das Recht wahren, ein entscheidendes Wort mitsprechen zu können, und wenn auch die beteiligten Gemeinden grosse Summen aufbringen müssen, so ist doch nicht zu vergessen, dass es sich für den Staat bei seiner Beteiligung noch um ganz andere Summen handelt, abgesehen davon, dass meistens auch die Beschaffung des Obligationenkapitals durch eine staatliche Anstalt, das heisst die Kantonalfank erfolgt. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen vorschlagen, das Alinea 1 von Art. 11 wie folgt abzuändern: «Der Staat soll im Verhältnis seines Aktienbesitzes im Verwaltungsrat jedes von ihm subventionierten Eisenbahnunternehmens vertreten sein.»

**Bühlmann,** Berichterstatter der Spezialkommission. Die von Herrn Scherz gemachte Anregung ist in der Kommission auch besprochen worden, und es war anfänglich der Antrag gestellt, zu sagen, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates solle durch den Staat gewählt werden. Man fand jedoch, dass dies ausserordentlich grosse Verwaltungsräte gäbe, weil ja in der Regel an einer Eisenbahnunternehmung eine Reihe von Gemeinden beteiligt sind, und jede der selben eine Vertretung im Verwaltungsrat haben möchte. Was Herr Scherz ausgeführt hat, ist durchaus richtig, und ich war immer der Meinung, dass der Staat ebensogut tätige Eisenbahnen mit Subventionen der beteiligten Gemeinden direkt zu bauen, denn es ist nicht zu bestreiten, dass, wenn der Staat 60% des Anlagekapitals übernimmt und die Kantonalfank 33 $\frac{1}{3}$ % zusammen 93 $\frac{1}{3}$ % ein ausserordentlich kleiner Teil auf die beteiligte Gegend entfällt. Allein wir haben nun einmal seit 1875 dieses System gewählt, wonach man es den Interessenten überlässt, die Bahnen zu bauen und zu betreiben, während der Staat nur das Geld giebt. Hätte man ursprünglich so grosse Subventionen in Aussicht genommen, wie es nun der Fall ist, so wäre man vielleicht von Anfang an dazu gekommen, das ganze System zu ändern. Im übrigen möchte ich die Anregung des Herrn Scherz sehr begrüssen und Ihnen beantragen, sie zum Zwecke näherer Prüfung auf die zweite Beratung zu verschieben; es scheint mir auch, es sollte dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, dass der Staat in den Verwaltungsbehörden in massgebender Weise vertreten sein solle.

**Scherz.** Ich bin mit der Verschiebung auf die zweite Beratung einverstanden.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir zur Anregung des Herrn Scherz doch auch noch einige Bemerkungen erlauben. Wer schon bei der Bildung solcher Verwaltungsräte mitgewirkt hat, weiss, dass man zuweilen in grosser Verlegenheit ist, den Rat nicht allzu zahlreich machen zu müssen. Vorerst müssen wir billigkeitshalber diejenigen Männer in denselben wählen, die seit Jahren am Karren gezogen und ihre Kraft und Zeit und Geld darauf verwendet haben. Sodann will jede Gemeinde ihren Vertreter haben, und wenn man nun auch noch dem Staat eine seinem Aktienbesitz entsprechende Vertretung geben wollte, so bekämen wir oft für kleine Bähnchen viel zu zahlreiche Verwaltungsräte. Materiell bin ich mit Herrn Scherz durchaus einverstanden, dass der Staat das massge-

bende Wort sprechen soll. Das kann er aber auch bei einer kleinern Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern. Seinen Vertretern ist in den Statuten und im Gesetz bereits eine Ausnahmestellung eingeräumt, indem sie nicht Aktienbesitzer zu sein brauchen und ferner die Möglichkeit haben, in wichtigen Fällen vom Regierungsrat Weisungen einzuholen. Ihre Stimme wird also immer angehört werden müssen, und wenn dies nicht der Fall wäre, so würde einfach der Staat seine Macht als Grossaktionär geltend machen. Er könnte von sich aus eine Aktionärversammlung einberufen und dort den Herren sagen, was geschehen solle. Vorläufig würde ich es nicht als gut betrachten, wenn dem Staat im Verwaltungsrat ohne weiteres schon die Mehrheit gegeben würde. Es ist ganz zweckmässig, wenn die zunächst am Unternehmen beteiligten Kreise möglichst stark vertreten sind und ihre Interessen zur Geltung bringen können. Würde der Staat schon von vornherein auch im Verwaltungsrat eine unbeschränkte Macht ausüben, so würde dies von denjenigen Kreisen, die ihr Möglichstes zum Zustandekommen des Unternehmens beigetragen haben, doch sehr oft empfunden werden. Ich habe nichts dagegen, dass der Antrag des Herrn Scherz bis zur zweiten Beratung noch näher geprüft wird, habe aber geglaubt, vorläufig diese Bemerkungen anbringen zu sollen.

**Präsident.** Die Diskussion ist geschlossen und der Art. 11 unverändert angenommen. Der Antrag des Herrn Scherz ist zu näherer Prüfung an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen, um bei der zweiten Beratung wieder zur Sprache zu kommen.

---

#### Art. 12.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 12 entspricht wörtlich dem Art. 11 des Subventionsbeschlusses von 1897 und sieht vor, dass der Bau einer Linie nicht begonnen werden darf, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rate genehmigt ist und dass, wenn dieser Vorschrift nicht Folge gegeben wird, die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahinfällt.

Angenommen.

---

#### Art. 13.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea des Art. 13 entspricht wörtlich dem Art. 12 der Vorlage von 1897. Darin wird festgesetzt, dass der Staat sich bei den Projektstudien mit höchstens 250 Fr. per Km. vor-schussweise, das heisst auf Rechnung der Aktienzeichnung des Staates beteiligen könne, wenn ein staatliches Interesse vorliegt und Gemeinden und Private an die dahierigen Ausgaben wenigstens ebensoviel beitragen. Von dieser Bestimmung wurde bis jetzt sehr oft Gebrauch gemacht und gewiss im Interesse der Sache. Mit Hülfe dieser Staatsbeteiligung werden in

manchen Fällen gründliche Projektstudien vorgenommen werden können, wo man sich sonst wahrscheinlich mit einem blossen Gutachten begnügt hätte und mit einer sehr mangelhaften Vorlage vor die Staatsbehörden getreten wäre. Sodann beantragen wir, als zweites Alinea noch die weitere Bestimmung beizufügen, dass der Staat jederzeit berechtigt sei, von sich aus ergänzende Projektstudien anzuordnen. Man hat dies auch schon bisher getan; nachdem aber in einem späteren Artikel bezüglich der Kosten eine Bestimmung aufgenommen wird, halte ich es für nötig, hier ausdrücklich zu sagen, dass dem Staat diese Kompetenz zustehe.

Angenommen.

#### Art. 14.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist neu und sieht die Kontrolle vor, welche man den staatlichen Organen in Bezug auf die Bauausführung einräumen will. Wir schlagen hier vor, die Genehmigung der Wahl des bauleitenden Ingenieurs, sowie der wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge dem Regierungsrat vorzubehalten und im weitern vorzuschreiben, dass periodische Bauberichte abzugeben seien, welche sowohl über den Stand der Bauarbeiten, wie über den Stand der zur Verfügung stehenden Finanzmittel Auskunft geben. Ferner möchten wir dem Regierungsrat die Befugnis einräumen, jederzeit die ihm notwendig scheinenden Untersuchungen über die Geschäftsführung des Unternehmens anzuordnen. Diese Kontrolle ist absolut nötig, wie ich schon in der Diskussion über die Eintretensfrage ausgeführt habe. Der erste Teil der Kontrolle, die wir hier vorschlagen, hat bereits bei Genehmigung des Finanzausweises von zwei Bahnen Anwendung gefunden; es hat aber etwas Choquerendes, dies nur in einzelnen Fällen zu tun und es ist kein Grund vorhanden, diese Kontrolle nicht überall zur Anwendung zu bringen. Es liegt dieselbe entschieden im Interesse des Staates und wird zum Aufsehen ermahnen in Bezug auf die Verwendung des Baukapitals. In der Regel wird die quartalweise Berichterstattung genügen; allein es liegt doch in der Natur der Sache, dass wenn irgend ein begründeter oder unbegründeter Verdacht über die Geschäftsführung geäußert wird, der Regierungsrat die Pflicht hat, auch noch eine außerordentliche Untersuchung anzuordnen. Er kann dies zwar jetzt auch schon tun, aber unter Umständen nur auf dem Umwege — wenn eine Verwaltung renitent sein sollte — dass er sich als Grossaktionär geriert. Es ist deshalb besser, gleich hier dem Regierungsrat diese Befugnis ohne weiteres einzuräumen.

**Bühlmann,** Berichterstatter der Spezialkommission. Wir haben hier einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aber im Entwurf bereits berücksichtigt sind. In der Sache selbst ist darauf aufmerksam zu machen, dass je nach der Gestaltung des Art. 21 für die zweite Beratung noch näher zu untersuchen wäre, ob nicht schon im Gesetze selber eine besondere Behörde eingesetzt werden sollte, welche alle diese Eisenbahnkompetenzen auszuüben hätte. Die Arbeit wird,

angesichts der zahlreichen Projekte, für den Regierungsrat eine ausserordentliche grosse werden, und es wäre im Interesse einer eingehenden Aufsicht und Kontrolle jedenfalls zweckmässig, wenn man hiefür eine besondere Behörde schaffen würde. Es wird dies unter allen Umständen nötig werden, wenn wir einmal die Berner Oberlandbahnen ankaufen oder notleidende Bahnen da sind, die vom Staat übernommen werden müssen. Die Kommission behält sich vor, eventuell bei der zweiten Beratung einen bezüglichen Antrag zu stellen.

**Grieb.** Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, die vorberatenden Behörden möchten bis zur zweiten Beratung den Ausdruck «wichtigern» durch irgend einen andern ersetzen oder den Begriff, der hier gemeint ist, umschreiben. Wer soll, falls ein Streit entsteht, darüber entscheiden, ob ein Bau- oder Lieferungsvertrag ein wichtiger sei oder nicht?

Angenommen.

---

Art. 15.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 15 ist ebenfalls neu und bildet eine Ergänzung zu Art. 14 und zum zweiten Alinea des Art. 13. Er schreibt vor, dass die Kosten für die vorzunehmenden Projektstudien und Untersuchungen vom betreffenden Bauunternehmen zurückzuvergütten, respektive von der Staatsbeteiligung in Abzug zu bringen seien. Es ist dies ohne weiteres gegeben, und man hat es bereits bis jetzt so gehalten, wenn es schon nicht ausdrücklich vorgeschrieben war. Es ist indessen empfehlenswert, es hier ausdrücklich vorzuschreiben.

Angenommen.

---

Art. 16.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 16 lautet wörtlich gleich, wie der Art. 13 des Subventionsbeschlusses von 1897. Er limitiert die Gültigkeitsdauer der Vorlage, insoweit als die Beteiligung des Staates in Frage kommt. Bei den früheren Subventionsbeschlüssen fiel nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die ganze Vorlage dahin, indem diese Beschlüsse eben nur von der Staatsbeteiligung und den Bedingungen, unter welchen dieselbe gewährt werde, handelten. Die neue Vorlage enthält nun auch Bestimmungen über den Betrieb etc., die bleibender Natur sind. Deshalb hat sie auch den Charakter eines Gesetzes und man konnte sich nur fragen, ob hier eine Beschränkung überhaupt aufgenommen werden solle oder nicht. Im Zusammenhang damit erhob sich die fernere Frage, die in der Kommission ebenfalls ernstlich erwogen wurde, ob in Art. 1 überhaupt die einzelnen Linien, die subventioniert werden sollen, aufgezählt werden sollen oder ob es sich nicht empfehle, im allgemeinen zu sagen, in welcher Weise der Staat bei neuen Eisenbahnen sich beteiligen werde.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Wir haben das eine wie das andere in der neuen Vorlage beibehalten, indem das Volk damit eine Garantie bekommt, dass seine Verpflichtungen nicht ins Unermessliche wachsen werden. Wie wir schon heute dazu kamen, den Subventionsbeschluss von 1897 abzuändern, so ist es möglich, dass wir schon vor Ablauf von 10 Jahren dazu kommen werden, auch das vorliegende Gesetz zu revidieren, um den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ist es nicht nötig, so schadet es immerhin nichts, wenn man nach 10 Jahren daran gemahnt wird, sich die Frage vorzulegen, ob man die Bestimmungen des Gesetzes, so weit sie auf eine Beteiligung des Staates hinzielen, noch weiter gültig sein lassen wolle oder nicht. Entscheidet man sich für das erstere, so wird man einen neuen Beschluss aufstellen, andernfalls würden die Bestimmungen betreffend die Staatsbeteiligung dahinfallen und nur diejenigen in Bezug auf die Kontrolle und den Betrieb fortbestehen. Wir empfehlen Ihnen den Art. 16 zur Annahme.

**Scherz.** Ich möchte nur auf einen Druckfehler aufmerksam machen. Es ist hier von Art. 11 die Rede, während es Art. 10 heissen muss.

Angenommen.

Art. 17.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel figuriert in der Vorlage von 1897 als Art. 14. Er schreibt vor, dass der Grossen Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz auch solche Linien nach den Bestimmungen der Vorlage subventionieren könne, welche in Art. 1 nicht aufgezählt sind. Nachdem in Art. 1 auch solche Linien figurierten, für welche die Staatsbeteiligung die Summe von 500,000 Fr. nicht überschreiten wird, könnte man sich fragen, ob es überhaupt nötig sei, diesen Art. 17 aufzunehmen. Wir fanden jedoch, es sei doch gut, denselben beizubehalten, da während der Gültigkeitsdauer des Gesetzes kleinere Projekte auftauchen können, bei welchen die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer Subvention zu Tage tritt. Wir beantragen Ihnen daher Zustimmung.

Angenommen.

---

Art. 18.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine ähnliche Bestimmung, wie sie der Art. 18 enthält, ist im zweiten Alinea des Art. 17 des Beschlusses von 1897 enthalten. Man hatte damals speziell den Bau der Brienzseebahn im Auge, und es ist ja nicht ausgeschlossen, dass irgend eine Bahn, die vielleicht ein Zwischenstück zwischen bestehenden Bahnen bildet, durch eine bestehende Gesellschaft gebaut wird. In diesem Falle müssten die Bedingungen für die Staatsbeteiligung etwas modifiziert werden. Es

ist auch möglich, dass der Bund den Bau eines solchen Zwischenstückes übernimmt, an das der Kanton, wenn er es in seinem Interesse liegend erachtet, einen Beitrag verabfolgen würde. Alles dies soll durch das neue Gesetz nicht ausgeschlossen werden, und wir empfehlen Ihnen deshalb den Art. 18 zur Annahme.

Angenommen.

#### Art. 19.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist einer der wichtigsten der ganzen Vorlage. Er bezweckt, solchen Bahnunternehmungen, deren Betriebsergebnisse zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenzinse nicht hinreichen, oder wo dies zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, Vorschüsse aus der Staatskasse zu machen. Allerdings müssen diese Vorschüsse limitiert sein, und wir beantragen, sie auf 10% des Anlagekapitals zu beschränken. Die Regierung dachte dabei allerdings an das gesamte Anlagekapital, sie kann sich aber mit den Kommissionen einverstanden erklären, dass gesagt werde: «10% des im Sinne des Art. 7 festgesetzten Anlagekapitals.» Es ist dies zweckmässig in Bezug auf solche Linien, die über die Grenzen des Kantons hinausgehen, indem man hier eine ausserordentliche Hilfe nur gewähren würde, wenn die andern interessierten Kantone ebenfalls im Verhältnis ihrer Beteiligung zur Hülfeleistung sich bereit erklären. Die Vorschüsse sollen in Form verzinsbarer Anleihen gemacht werden und sollen zurückbezahlt sein, bevor den Aktionären Dividenden ausbezahlt werden. Es ist absolut notwendig, dafür zu sorgen, dass Bahnen, die in den ersten Betriebsjahren ihren Verpflichtungen nicht genügen können, was durchaus nichts ausserordentliches ist, nicht der Spekulation verfallen. Wir tendieren ja mit unserer Staatssubvention dahin, das Obligationenkapital möglichst niedrig, das Aktienkapital dagegen möglichst hoch zu halten. Wird das Obligationenkapital nicht von einer staatlichen Anstalt geliefert, sondern von Privaten, von Unternehmern, wie es bei der Erlenbach-Zweisimmenbahn der Fall ist, so liegt die Versuchung nahe, dass die Unternehmer von ihrem Recht Gebrauch machen und der Bahn, sobald ein Zinscoupon nicht eingelöst werden kann, Schwierigkeiten zu bereiten suchen. Sie haben dabei nichts zu verlieren, sondern können höchstens profitieren, da jedes Unternehmen so viel wert sein wird, als das Obligationenkapital beträgt. Einer solchen Möglichkeit müssen wir unbedingt vorbeugen. Bestimmte Fälle haben wir dabei allerdings nicht im Auge, obwohl man sagen kann, diese Möglichkeit sei da oder dort in höherem Masse vorhanden, als an andern Orten. Wir können in dieser Beziehung sprechen von der Gürbetalbahn, der Bern-Neuenburgbahn — von dieser deshalb, weil sie ein hohes Obligationenkapital hat — ferner namentlich auch von der Erlenbach-Zweisimmenbahn, die ebenfalls ein sehr hohes Obligationenkapital nötig hat und auf welcher der Verkehr, namentlich so lange sie Sackbahn bleibt, ein ziemlich bescheidener sein wird. Bestimmtes darüber, welche Bahn in diese Lage kommen dürfte, lässt sich indessen nicht sagen, denn

man hat sich schon oft in dem Sinne geirrt, dass der Betrieb sich bedeutend besser gestaltete, als man im ersten Betriebsjahre annehmen zu dürfen glaubte. Auf alle Fälle ist es durchaus notwendig, dafür zu sorgen, dass der Staat, der so grosse Summen in diesen Eisenbahnen stecken hat, nicht machtlos dasteht, wenn es einem Obligationär einfallen sollte, einem solchen Unternehmen Schwierigkeiten zu bereiten, wenn es ihm momentan unmöglich sein sollte, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Ich will mich vorläufig über diesen Artikel nicht weiter verbreiten. Vermutlich werden von anderer Seite Anträge gestellt werden und ich behalte mir vor, später noch darauf zu antworten.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Die Kommission ist grundsätzlich mit dem Art. 19 einverstanden, der erlaubt, solchen Linien, welche in Schwierigkeiten geraten, rechtzeitig Hülfe zu leisten, um eine Katastrophe zu verhindern. Sie dürfen nicht vergessen, dass es sich nicht mehr um den Bau grosser Linien handelt, sondern darum, kleinere Nebenbahnen zu erstellen, die schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben werden, bis der Verkehr die notwendige Entwicklung erreicht hat. Ich erinnere Sie daran, dass z. B. die Emmentalbahn während mehreren Jahren ausserordentlich schwer zu kämpfen hatte und genötigt war, Anleihen aufzunehmen, um ihre Obligationencoupons einzulösen zu können. Nach und nach hat sich dann der Verkehr entwickelt, und heute ist sie ein durchaus konsolidiertes Unternehmen, das eine hübsche Rendite abwirft. Hätte die Bahn damals zur Bezahlung der Obligationenzinse nicht das nötige Geld aufgebracht, so hätte ganz gut eine Katastrophe über dieselbe hereinbrechen können. Zur Aufstellung der in Art. 19 enthaltenen Vorschrift gab auch der Umstand speziell Anlass, weil ein kleineres Unternehmen mit Rücksicht auf erhöhte Bauverpflichtungen in eine Situation geraten ist, die es ausserordentlich wünschbar macht, dem Grossen Rate eine derartige Kompetenz zu geben, damit der Bahn vom Staate aus Hülfe geleistet werden kann, um so eine Katastrophe zu verhindern.

Grundsätzlich war man also mit dieser Bestimmung einverstanden. Dagegen wurde von Herrn Dürrenmatt und andern Kommissionsmitgliedern darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bestimmung, soweit die 10% die grossräthliche Kompetenzsumme von 500,000 Fr. übersteigen, ihrer Ansicht nach verfassungswidrig sei, indem nach ihrer Meinung in jedem Falle, wo der Vorschuss die Summe von 500,000 Fr. übersteige, ein Referendumsbeschluss des Volkes ergehen müsse. Die Mehrheit der Kommission hat sich damit nicht einverstanden erklären können, sondern geglaubt, nachdem in Art. 1 die Linien aufgezählt seien, die der Staat mit einem gewissen Prozentsatz subventionieren könne, sei es zweifellos auch zulässig, im Gesetz zu sagen, es dürfe die Subvention um 10% erhöht werden, indem der Vorschuss schliesslich nichts anderes ist, als ein Beitrag des Staates, allerdings ein verzinslicher. Die Kommission hatte deshalb keine konstitutionelle Bedenken und hat darum dem Art. 19, wie er von der Regierung vorgeschlagen worden ist, mit grosser Mehrheit ihre Zustimmung erteilt. Nachträglich wurden aber im Schosse der Kommission doch Bedenken geäussert, den Art. 19 in dieser Fassung anzunehmen und zwar nicht aus konstitutionellen, sondern aus materiellen

Gründen. Aus einer vorläufigen Untersuchung hat sich ergeben, dass die Kompetenzsumme von 500,000 Fr. bei den allermeisten Unternehmungen hinreichen wird, um einen Vorschuss von 10% des Anlagekapitals zu leisten. Nur bei einem oder bei zwei Unternehmungen könnte es sich eventuell um eine höhere Summe handeln. Die Kommission hat sich deshalb auf dem Wege der Umfrage, ohne nochmals zusammenzutreten, dahin geeinigt, ich möchte dem Grossen Rat beantragen, den Art. 19 vorläufig unverändert anzunehmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Auftrage an die Kommission, die Frage der Beschränkung der Vorschüsse auf die Höhe der Kompetenzsumme des Grossen Rates nochmals zu erwägen, um sie dann bei der zweiten Beratung definitiv zu erledigen. Nach Aeusserungen von Mitgliedern der Staatwirtschaftskommission und des Eisenbahndirektors wäre man bereit, die Beschränkung auf die Kompetenzsumme des Grossen Rates zu beschliessen; allein es liegt doch im Interesse der Sache, die Frage nochmals genau zu prüfen, da sie bis jetzt im Schosse der Kommission nur vom konstitutionellen, nicht aber vom materiellen Standpunkt aus debattiert worden ist.

**Dürrenmatt.** Um die Beratung möglichst abzukürzen, erkläre ich mich mit der Proposition des Herrn Berichterstatters der Spezialkommission einverstanden. Er hat Ihnen die Hauptsache der Kontroverse dargestellt, und es wäre zwecklos, heute darüber in eine lange Debatte einzutreten. Falls dies nötig erscheint, kann man es in der zweiten Beratung nachholen; es ist ja aber alle Aussicht vorhanden, dass man sich verständigen wird.

**Z'graggen.** Ich hätte mich auch einverstanden erklären können, die grundsätzliche Bedeutung des Art. 19 nicht näher zu erörtern, wenn ich nicht gesehen hätte, dass man in der ausserkantonalen Presse Veranlassung genommen hat, mit Rücksicht auf den Art. 19 unbegründete Einwürfe in Bezug auf dieses Gesetz zu machen. Dies bewegt mich, hier auseinanderzusetzen, weshalb ich die Bedenken, die gegen den Art. 19 vom Verfassungsstandpunkt aus erhoben worden sind, nicht teilen kann.

Ich war mir anfänglich auch nicht ohne weiteres darüber klar, ob der Art. 19 nicht eventuell über die Bestimmungen der Verfassung hinausgehe, bin aber nach näherer Prüfung zu der bestimmten Ueberzeugung gekommen, dass dieser Artikel nach keiner Richtung hin verfassungsmässig anfechtbar ist. Herr Dürrenmatt hat in der Kommission hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, der Art. 111 unserer Staatsverfassung bestimme, es sollen keine Gesetze oder Verordnungen erlassen werden, die gegen Grundsätze der Verfassung verstossen. Es ist richtig, dass der Art. 111 der Verfassung dies besagt; allein es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Art. 111 aus der 46er Verfassung herübergenommen ist, wo er natürlich einen ganz guten Sinn hatte, da man unter der 46er Verfassung das Referendum ursprünglich nicht kannte, indem dasselbe bekanntlich erst 1869 eingeführt wurde. Der Grossen Rat war also damals direkt Gesetzgeber, und so war es selbstverständlich, dass die Verfassung eine Bestimmung aufstellte, welche sagte, der Grossen Rat dürfe nicht Gesetze erlassen, die gegen Grundsätze der Verfassung verstossen. Auch in der heutigen Verfassung hat der Art. 111 noch seine Bedeutung, die

Bedeutung nämlich, dass der Grossen Rat nicht kompetent sei, Gesetze zu erlassen, welche mit den verfassungsmässigen Garantien in Widerspruch stehen. Allein hier handelt es sich nicht um einen solchen Widerspruch, indem ja das Volk zu beschliessen hat, ob es eine solche Subventionierung möglich machen will oder nicht; das Volk hat Gelegenheit, seine Meinung geltend zu machen, es wird ihm also absolut nichts vorenthalten. Allein man braucht nicht einmal den Standpunkt einzunehmen, dass das Volk damit gewisse Rechte dem Grossen Rat delegiere, wobei ich zugebe, dass diese Delegationstheorie nicht nach allen Richtungen hin hieb- und stichfest sein möchte. Sobald in einem Gesetze, und dies ist hier der Fall, alle Voraussetzungen genau präzisiert sind, unter welchen eine Subvention beschlossen werden könne, und sobald namentlich auch bestimmt ist, wie die Subvention zahlenmässig festgesetzt werden solle, auf welche Rechnungsfaktoren man dabei abzustellen habe, so ist damit genau gesagt, wie weit man gehen dürfe. Im vorliegenden Falle wird einerseits auf das Anlagekapital im Sinne des Art. 7 abgestellt, und anderseits wird der Vorschuss auf höchstens 10% limitiert. Es sind also hier zwei Faktoren gegeben, gestützt auf die man genau ausrechnen kann, wie gross der Vorschuss im einzelnen Falle sein wird. Diese beiden Rechnungsfaktoren unterliegen dem Beschluss des Volkes, und der Grossen Rat hat nichts anderes zu tun, als im einzelnen Falle zu prüfen, ob die übrigen in Art. 19 aufgestellten Voraussetzungen vorhanden seien oder nicht. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass alle Voraussetzungen vorhanden sind und es im Interesse des Staates und der Gemeinden liegt, die in der betreffenden Bahn festgelegten Gelder zu sichern und dieselbe nicht event. unter den Hammer kommen zu lassen, so soll dieser Artikel nach Massgabe der darin aufgestellten vom Volke genehmigten Rechnungsfaktoren zur Anwendung kommen. Das Volk hat die betreffenden Summen bereits beschlossen, indem es feststellte, wie die Rechnung ausgeführt werden solle, und der Grossen Rat hat nichts anderes zu tun, als die Rechnung, gestützt auf die ihm vom Volk an die Hand gegebenen Zahlen, auszuführen.

Herr Bühlmann hat gesagt, es solle die Frage bis zur zweiten Lesung auch in Bezug auf ihre materielle Berechtigung geprüft werden. Ich glaube, diese materielle Berechtigung, auch über 500,000 Fr. hinauszugehen, wird sich dabei in evidenter Weise erzeigen. Ich will mich darüber allerdings nicht näher aussprechen, da es mir nur daran gelegen war, die Verfassungsmässigkeit darzutun, um dieser hämischen und verdächtigenden Berner-Korrespondenz in der «N.Z.-Ztg.» — allerdings offenbar nicht von einem Berner geschrieben — entgegenzutreten. Man ersieht aus derselben, wie sehr die Eisenbahnpolitik des Kantons Bern von freund-eidgenössischen Nachbarn mit scheuen Augen angesehen wird.

**Dürrenmatt.** Nur zwei Bemerkungen gegenüber Herrn Z'graggen. Ich habe vorhin versprochen, mich nicht materiell über die Sache zu verbreiten und will dabei verbleiben. Aber gegenüber Herrn Z'graggen muss ich ernstlich erklären, dass ich den Korrespondenzen in auswärtigen Blättern völlig fernstehe; ich habe sie nicht einmal gelesen. Die zweite Bemerkung betrifft das Herbeziehen der 46er Verfassung. Herr Z'graggen ist im Irrtum, wenn er meint, der Art. 111

(19. Februar 1902.)

unserer Verfassung sei wörtlich aus der 46er Verfassung herübergenommen worden. Dem ist nicht so, sondern man hat bei Anlass der Verfassungsrevision von 1893 den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen. Man wusste, dass eine Anzahl Gesetze bestehen, deren Verfassungsmässigkeit etwas zweifelhaft sei. Man wollte aber gegenüber diesen Gesetzen doch nicht schroff verfahren und hat deshalb aus dem Art. 96 der 46er Verfassung ein Wort weggelassen. Es hat in derselben nämlich geheissen, es dürfen keine Gesetze, welche mit der Verfassung im Widerspruch stehen, angewendet oder erlassen werden. Das Wort «angewendet» wurde weggelassen, dagegen das Wort «erlassen», jedenfalls mit Bewusstsein, beibehalten. Ferner hat die 46er Verfassung nur von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen gesprochen, während die 93er Verfassung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Beschlüssen spricht, mit welcher Aenderung man ebenfalls dem neueren Stand der Gesetzgebung Rechnung tragen wollte.

Dies wollte ich Herrn Z'graggen in aller Kürze antworten, weil es später nicht mehr von Interesse gewesen wäre, darauf zurückzukommen.

Mit dem vom Herrn Berichterstatter der Spezialkommission angebrachten Vorbehalt angenommen.

---

#### Art. 20.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel wurde als eine Ergänzungsbestimmung zu Art. 19 aufgefasst, indem wir sagten: Wo die in Art. 19 vorgesehene Hülfeleistung nicht ausreicht, soll der Grossen Rat befugt sein, eine Bahn, sei es in einer gerichtlichen oder einer aussergerichtlichen Liquidation zu erwerben und dadurch nicht nur von seinen eigenen Geldern so viel als möglich zu retten, sondern auch diejenigen der Gemeinden und Privaten möglichst sicher zu stellen und insbesondere das Verkehrsmittel der Eisenbahn der betreffenden Gegend, das für sie von grossem Nutzen ist, auch wenn es keinen direkten Zins abwirft, zu erhalten. Nun hat sich aber gegen diesen Artikel in der Kommission grosse Opposition erhoben, indem derselbe als verfassungswidrig bezeichnet wurde. Der Regierungsrat ist nicht der Ansicht, dass der Artikel nicht ebenso verfassungsmässig wäre, wie die andern Bestimmungen dieses Gesetzes, und wir glauben, er wäre auch durchaus zweckmässig, indem er dem Grossen Rate nur diejenigen Kompetenzen geben würde, die jeder vorsorgliche Hausvater ohne weiteres auszuüben als seine Pflicht betrachtet. Allein nachdem man in dieser Beziehung Bedenken hat, deren Berechtigung ich durchaus nicht ganz absprechen will, sind wir mit der Kommission der Meinung, dass der Artikel gestrichen werden könne und zwar deshalb, weil der Fall, dass eine Linie erworben werden muss, ausserordentlich selten vorkommen wird, wenn man ihr die in Art. 19 vorgesehene Hülfe angedeihen lassen kann. Die Eisenbahngeschichte lehrt uns, dass jede unserer Normalbahnen mit der Zeit so rentabel werden wird, dass sie die Betriebskosten bestreiten und das Obligationenkapital verzinsen kann, sodass es ein ganz ausnahmsweiser

Fall wäre, wenn zum Erwerb der Bahn geschritten werden müsste. Es wäre auch nicht so leicht, eine solche Erwerbung durchzuführen, denn sobald der Staat eingreifen will, werden die Gemeinden sagen, sie wollen ihre Sache auch gerettet wissen, so gut wie der Staat; aber dem Staat wird man nicht zumuten wollen, das Aktienkapital der Gemeinden und Privaten ganz zu übernehmen, denn sonst hätte er ja die Bahn besser selber gebaut. Mit Rücksicht darauf, dass ein solcher Ankauf nur in ausserordentlichen Fällen durchgeführt werden muss, haben wir also nichts dagegen, dass man den Art. 20 streiche und solche ausserordentliche Fälle, falls sie eintreten sollten, für sich dem Volke vorlege.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Die Regierung hat den Art. 20 ursprünglich in der Weise angenommen, dass er sich nur auf notleidende Bahnen beziehen und deshalb dem Art. 19 als zweites Alinea beigefügt werden solle. Nun hat sich aber im Schosse der Staatswirtschaftskommission gegen diese Bestimmung grosse Opposition erhoben, und in der gemeinschaftlichen Sitzung vom letzten Montag wurde dann beschlossen, eine derartige Bestimmung überhaupt nicht aufzunehmen. Es ist nämlich ausserordentlich gefährlich, nur grundsätzlich das Rückkaufsrecht des Staates in das Gesetz aufzunehmen, ohne die Modalitäten des Rückkaufs festzusetzen. Hätte man sich aber mit den Modalitäten, das heisst mit den Bedingungen des Rückkaufes etwas näher befassen wollen, so hätte dies eine bedeutende Verzögerung der Beratung der Gesetzesvorlage zur Folge gehabt. Die Kommission glaubte deshalb, es sei besser, wenn ein derartiger Fall eintreten sollte, die Sache in einer besondern Vorlage zu ordnen, speziell auch die Frage, wie das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden sich gestalten solle. Es ist selbstverständlich, dass der Staat, wenn es zum Konkurs einer Bahngesellschaft kommen sollte, die betreffende Linie so billig als möglich zu ersteigern suchen wird. Das Aktienkapital wird dabei jedenfalls gar nicht in Frage kommen, sodass das Aktienkapital der Gemeinden als vollständig verloren zu betrachten wäre. Nun ist es aber denkbar, dass die betreffende Bahn später in eine bessere Lage kommt, dass sie vielleicht vom Bund angekauft wird und der Staat für dieselbe eine grössere Summe erhält, als er im Konkurs dafür bezahlt hat. Wir haben nun gefunden, in einem solchen Falle wäre es doch etwas eigentümlich, wenn der Staat einzig von der Verbesserung der Lage profitieren sollte, während die Gemeinden ihre Subventionen vollständig verlieren würden. Wir sind deshalb zur Ueberzeugung gekommen, dass es besser ist, diese Frage nicht hier zu erörtern, sondern sie in einem speziellen Erlass des Grossen Rates und des Volkes zu erledigen, wenn sich dazu in einem speziellen Falle Anlass bietet. Es steht auch dem Gesetze besser an, wenn wir darin den Fall des Konkurses einer Bahn nicht vorsehen. Die Kommission war deshalb allseitig der Meinung, es sei besser, den Art. 20 zu streichen.

Gestrichen.

---

## Art. 21.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 21 ist neu und räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, auf den Betrieb solcher Bahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist, einzuwirken und, wo dies zweckmässig erscheint, mehrere Eisenbahnen unter eine einheitliche Betriebsleitung zu stellen. Ich brauche mich über den Zweck und die Begründung dieses Artikels wohl nicht lange zu verbreiten. Es liegt ja auf der Hand, dass schon in Bezug auf die Verwaltungskosten eine bedeutende Reduktion eintreten wird, wenn ein grösseres Netz unter einer Verwaltung steht, als wenn jedes kleine Bahnstück eine besondere Verwaltung besitzt. Der Hauptvorteil eines gemeinsamen Betriebes liegt aber darin, dass man sowohl das Rollmaterial, als das Betriebspersonal besser ausnutzen kann, ohne dasselbe irgendwie zu überlasten, wenn nicht alle paar Kilometer ein Wechsel im Personal und Rollmaterial eintreten muss. Hätten wir es nur mit solchen Bahnen zu tun, die erst noch zu erstellen sind, so würden wir diese Bestimmung präziser gefasst haben. Sie soll jedoch auch auf bereits gebaute Bahnen Anwendung finden und deshalb haben wir eine allgemeine Form gewählt, wonach die Regierung Auftrag erhält, in diesem Sinne vorzugehen. Sie könnte dies zwar schon jetzt tun, indem sie einfach von dem grossen Aktienbesitz des Staates Gebrauch machen würde; allein es würde dies doch einigermassen gegenüber Gesellschaften, welche die Notwendigkeit einer solchen Massregel nicht einsehen wollten, wie eine Vergewaltigung aussehen. Es ist daher gut, wenn wir hier der Regierung eine bezügliche Weisung erteilen; damit dieselbe aber nicht über das Ziel hinausschießt, bestimmt der Artikel weiter, dass die Organisation der über den Betrieb gemäss Art. 14 auszuübenden Kontrolle, sowie die Organisation allfälliger zu errichtender zentraler Betriebsverwaltungen einem Dekret des Regierungsrates vorbehalten sei. Müssten dabei, was nicht ausgeschlossen ist, besondere Beamtungen geschaffen werden, so würde auch hierüber das vom Grossen Rate zu erlassende Dekret das Nähere bestimmen. Wir empfehlen Ihnen den Art. 21 zur Annahme.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Die Kommission ist mit diesem Artikel einstimmig einverstanden, namentlich auch damit, dass danach geachtet werde, den Betrieb der Unternehmungen so zu vereinheitlichen, dass bedeutende Kostenersparnisse gemacht werden können. Wir haben bereits ein Beispiel einer solchen Betriebszusammenlegung, indem die Direkte, die Gürbetalbahn, die Thunerseebahn und die Spiez-Frutigenbahn einer einheitlichen Betriebsleitung unterstellt worden sind. Ich glaube, es wird sich dies auch bei andern kleinen Bahnen empfehlen und dazu dienen, ihre ganze finanzielle Situation bedeutend zu verbessern. Ich habe schon bei einem früheren Artikel darauf hingewiesen, dass die Machtbefugnis, die im vorliegenden Gesetz dem Regierungsrat gegeben wird, für denselben eine grosse Arbeit zur Folge haben wird, und es wird jedenfalls nötig sein, in dem vorgesehenen Dekret eine Organisation zu schaffen, die dem Regierungsrat einen Teil dieser Arbeit abnimmt, und es wird vielleicht angezeigt sein, durch eine einfache redaktionelle Änderung dem Gedanken der Schaffung eines einheitlichen bezüglichen Organs

in der zweiten Beratung Rechnung zu tragen. Grundsätzlich ist die Kommission einverstanden, dass eine derartige Machtbefugnis des Staates mit Bezug auf die Eisenbahnen festgestellt werde, und ich glaube, es liegt dies nur im Interesse der Unternehmungen und speziell im Interesse der vom Staat in diesen Bahnen angelegten Gelder.

Angenommen.

## Art. 21 a.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie bereits aus schriftlichen und mündlichen Berichten wissen, ist die Regierung nicht der Meinung, dass für die Durchführung des neuen Eisenbahnprogramms unter allen Umständen Anleihen aufgenommen werden müssen, sondern es ist Ihnen mitgeteilt worden, dass die verfügbaren Mittel der Staatskasse und der Kantonalbank so beschaffen sind, dass mit Hülfe derselben das ganze grosse Programm, inbegriffen die Lötschbergbahn, ausgeführt werden kann. Der Staatskasse stehen noch 15 bis 16 Millionen verwertbare Titel zur Verfügung, und die Kantonalbank ist in der Lage, das im Jahre 1899 für sie aufgenommene Anleihen im Betrage von 15 Millionen dem Staate abtreten zu können. Allein immerhin fand der Regierungsrat, es sei vorsichtig, sich bei diesem auf eine längere Reihe von Jahren hinaus berechnetem Programm nicht lediglich vom gegenwärtigen Finanzzustand des Staates leiten zu lassen, sondern die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass in dieser Beziehung Änderungen eintreten können. Die Flüssigkeit des Geldes und die Zinsverhältnisse des Geldmarktes sind ja vielen Fluktuationen unterworfen, und so kann es ganz gut der Fall sein, dass, wenn auch die Kantonalbank heute die erwähnten 15 Millionen entbehren könnte, sie nach einigen Jahren vielleicht in der Lage ist, dieses Geld sehr vorteilhaft selber brauchen zu können, sodass es im Interesse des Staates liegen würde, diese 15 Millionen von der Kantonalbank verwahren zu lassen und für seinen Zweck ein neues Anleihen aufzunehmen. Nun hat der Art. 21, früher Art. 3, ursprünglich anders gelautet, indem er dem Grossen Rate nur die allgemeine Kompetenz erteilen wollte, die notwendigen Anleihen aufzunehmen. Diese Vorschrift hat in dieser Allgemeinheit in der Kommission Anfechtungen erfahren, indem man auch hier verfassungsrechtliche Einwendungen erhoben hat, die aber dadurch beschwichtigt werden konnten, dass man im Gesetz nicht nur diese allgemeine Befugnis des Grossen Rates, Anleihen aufzunehmen, normierte, sondern das Maximum der Anleihensumme feststellte, und zwar wurde dieselbe auf 20 Millionen fixiert. Mit einem solchen Anleihen wird unter allen Umständen den Bedürfnissen Rechnung getragen werden können, und es wird keine Schwierigkeiten haben, nicht nur alle die vorgesehenen kleineren Lokalbahnen von Seiten des Staates zu subventionieren, sondern auch die grosse Subvention an die Lötschbergbahn zu bestreiten. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb den Art. 21 a in der Fassung der Kommission zur Annahme.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Wie bereits mitgeteilt worden ist, haben sich in der Kommission gegen die ursprüngliche Fassung, wonach eine allgemeine Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen vorgesehen war, grosse Bedenken erhoben, indem man sagte, eine solche allgemeine Ermächtigung stehe mit Art. 6 der Verfassung im Widerspruch, welcher ausdrücklich vorschreibt, dass Anleihensbeschlüsse jeweilen dem Volke zur Abstimmung vorzulegen seien. Es wurde dann eine Einigung in der Weise erzielt, dass die Anleihenssumme auf im Maximum 20 Millionen fixiert wurde. Wir glauben damit alle verfassungsmässigen Bedenken beseitigt zu haben; denn es scheint uns durchaus notwendig zu sein, wenn man mit einem Gesetze, das so grosse Ausgaben zur Folge hat, vor das Volk tritt, demselben auch zu sagen, wo man das Geld hernehmen will, das heisst, ihm zu sagen, dass zur Bestreitung eines Teils der Ausgaben gewisse flüssige Mittel vorhanden sind, dass wir aber in Bezug auf einen andern Teil Schulden zu machen genötigt sind. Die Anleihensumme haben wir auf 20 Millionen limitiert, obschon die gegenwärtig verfügbaren Mittel derart sind, dass es kaum zu einer vollen Ausnützung der Kompetenz des Grossen Rates kommen wird. Wir glaubten jedoch, es sei zweckmässig, die Summe etwas hoch anzusetzen, damit für alle Fälle vorgesorgt ist. Durch Fixierung der Anleihensumme ist der Anforderung des Art. 6 der Verfassung jedenfalls Genüge geleistet, und zudem ist den erhobenen Bedenken auf Antrag des Herrn Dürrenmatt auch noch dadurch Rechnung getragen worden, dass im Titel des Gesetzes ein bezüglicher Beisatz gemacht wurde: «und Ermächtigung zur Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel.» Es empfiehlt sich jedenfalls mehr, die Anleihensfrage in dieser Weise zu erledigen, als, wie es vorgeschlagen wurde, gleichzeitig mit dem Gesetze dem Volke einen Beschluss über eventuelle Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen vorzulegen. Dadurch, dass man dem Volke im Gesetze selbst mit aller Deutlichkeit sagt, das Anleihen dürfe die Summe von 20 Millionen nicht übersteigen und solle nur dann aufgenommen werden, wenn die andern Mittel des Staates nicht hinreichen, sowie dadurch, dass man im Titel des Gesetzes noch ausdrücklich darauf aufmerksam macht, sollten, wie wir glauben, die verfassungsrechtlichen Bedenken dahinfallen. Wir beantragen Ihnen Annahme des Art. 21 a.

Anangenommen.

#### Art. 22.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bekannt, fehlt sowohl in der Verfassung, als in gesetzlichen Bestimmungen eine Vorschrift darüber, wer die Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen zu wählen habe. Der Mangel dieser Vorschrift führte dazu, dass der Grosse Rat eine Motion des Herrn Grossrat Bühlmann erheblich erklärt hat, es sei diese Frage durch ein Dekret zu ordnen. Wir glauben nun, der Anlass sei gegeben, im vorliegenden Gesetz eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Motion des Herrn Bühlmann erledigt

werden könnte. Bis jetzt erfolgten diese Wahlen durch den Regierungsrat, dessen Berechtigung zur Vornahme derselben daraus gefolgt wurde, dass in der Verfassung die Wahl dieser Vertreter nicht ausdrücklich dem Grossen Rate vorbehalten ist. Wir glauben, es liege in der Sache selber, dass die Exekutivbehörde auch in Zukunft diese Wahlen treffe und empfehlen Ihnen den Art. 22 zur Annahme.

Anangenommen.

#### Art. 23.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 23 bestimmt lediglich, dass durch dieses Gesetz der Subventionsbeschluss vom 28. Februar 1897 aufgehoben werde.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Eventuell wäre, wenn die Bern-Schwarzenburgbahn bis zur zweiten Beratung nicht finanziert werden könnte, auch der diese Bahn betreffende Volksbeschluss aufzuheben.

Anangenommen.

#### Art. 24.

Anangenommen.

#### Titel und Ingress.

Anangenommen.

**Präsident**. Damit ist das Gesetz durchberaten. Ich frage an, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünscht? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; wir gehen über zur

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Einstimmigkeit.

**Präsident**. Gemäss Verfassungsvorschrift muss jedes Gesetz nach der ersten Lesung veröffentlicht werden. Die übliche Form der Veröffentlichung ist die Publikation im deutschen und französischen Amtsblatt. Sind Sie auch in Bezug auf das Eisenbahn-Gesetz damit einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein. Regierungsrat und Staatskanzlei werden eingeladen, die unverzügliche Veröffentlichung anzu-

ordnen, damit am 17. März die zweite Beratung stattfinden kann.

Schluss der Sitzung um 12<sup>3/4</sup> Uhr.

*Der Redakteur :*

Rud. Schwarz.

## Achte Sitzung.

Donnerstag den 20. Februar 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ed. Will.

Der Namensaufruf verzeigt 140 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 71 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brand, Bühlmann, Etter, Freiburghaus, Frutiger, Grosjean, Grünigen, Häberli, Haldimann, Houriet (Tramelan), Iseli (Jegenstorf), Jacot, Kindlimann, Küpfer, Lohner, Maurer, Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Nägeli, Péteut, Pulfer, Raymond, Rothacher, Rüegsegger, Schärer, Schmidlin, Schneider, Steiner (Liesberg), Tanner, Thöni, Tüscher, Walther (Sinneringen), Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Boss, Brahier, Brüstlein, Burri, Choulat, Christeler, Coullery, Cuenin, Droz, Dubach, Egli, Halbeisen, Hennemann, Henzelin, Jäggi, Leuenberger, Meister, Meyer, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Näher, Neuenschwander, Ochsenbein, Probst (Langnau), Robert, Roth, Stettler, Trachsel, Tièche, Walther (Landerswil), Weber (Pruntrut), Wolf, Wyss, Wuilleumier.

Jenny. Ich möchte mir einen Antrag zur Tagesordnung erlauben, beziehungsweise eine kurze Be trachtung über die Behandlung der noch hängigen Geschäfte. Sie haben beschlossen, morgen auch noch Sitzung zu halten und die Session nächste Woche fortzusetzen. Seither gefallenen Aeußerungen ist nun mit Sicherheit zu entnehmen, dass wir morgen nicht schlussfähig sein werden. Im fernern mache ich darauf aufmerksam, dass die gegenwärtige Legislaturperiode im Mai ihren Abschluss findet und dass es nicht angezeigt erscheint, die noch hängigen Gesetze, wie das Steuergesetz, das Viehversicherungsgesetz etc., in der kurzen noch zur Verfügung stehenden Zeit durchzupeitschen, umso weniger, da in Bezug auf keines dieser Gesetze eine absolute Dringlichkeit vorliegt. Dazu kommt, dass wir am Vorabend einer grossen Staatsaktion stehen, die das gesamte Interesse der Behörden und des Volkes in Anspruch nimmt, sodass die Behandlung der übrigen noch vorliegenden Geschäfte dadurch beeinträchtigt werden müsste. Ich halte deshalb dafür, es sollte die Behandlung der noch hängigen Gesetze auf die nächste Legislaturperiode verschoben werden. Die gleichmässige Behandlung dieser Vorlagen wird darunter nicht leiden, da der Grosse Rat in seiner Mehrheit gleich zusammengesetzt sein wird und auch die Kommissionen, abgesehen von allfälligen Ersatzwahlen, die nämlichen bleiben. Man soll auch das Volk nicht mit Gesetzesvorlagen überfüllen; es wäre nicht ratsam, dem Eisenbahnsubventionsgesetz und dem Gesetz über die Erbschaftssteuer noch weitere Gesetze beizufügen. Diese beiden Gesetze müssen wir nun in erster Linie durchbringen und zwar sowohl dasjenige, das dem Staat Mittel verschafft, als dasjenige, welches den Bürgern in Bezug auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entgegenkommt. Ich glaube, wir sollten die uns noch zur Verfügung stehenden wenigen Wochen dazu verwenden, um unsere ganze Kraft auf die Behandlung dieser beiden Materien im Volk zu konzentrieren; wenn wir dies tun und es dahin bringen, dass eine imponierende Mehrheit des Berner volkes zu stande kommt, so haben wir unsere Pflicht erfüllt. Ich beantrage Ihnen deshalb, auf den gefassten Beschluss zurückzukommen und die Session eventuell heute zu schliessen. In der Märssession wäre dann das Eisenbahngesetz in zweiter Lesung zu behandeln und die erste Beratung des Viehversicherungsgesetzes zu beenden.

Präsident. Ich wollte Ihnen morgen ein Programm über die Behandlung der noch hängigen Geschäfte vorlegen. Heute habe ich ein solches nicht zur Hand, da ich mich zuerst mit den Kommissionspräsidenten und den Mitgliedern der Regierung in Verbindung setzen musste. Allein so viel ist schon jetzt sicher, dass eine ganze Reihe hängiger Geschäfte nicht erledigt werden kann. So war es der Staatswirtschaftskommission bis jetzt nicht möglich, das ihr zugewiesene Gesetz betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes zu behandeln, da sie durch das Eisenbahngesetz und andere wichtige und dringende Geschäfte fortwährend in Anspruch genommen war. Ich stelle Ihnen deshalb, im Einverständnis mit dem Präsidenten und einzelnen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, den Antrag, dieses Gesetz von der Tagesordnung der gegenwärtigen Legislaturperiode überhaupt abzusetzen.

Zustimmung.

**Präsident.** Aehnlich verhält es sich in Bezug auf das Steuergesetz. Ich gebe in dieser Beziehung dem Herrn Präsidenten der Kommission das Wort.

**Heller-Bürgi,** Präsident der Kommission für das Steuergesetz. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die zweite Beratung des Steuergesetzes in der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht mehr einzutreten. Es ist ganz richtig, wie Herr Jenny bemerkt hat, dass wir am Vorabend einer grossen Staatsaktion stehen, die naturgemäss alles Interesse in Anspruch nimmt, und es wäre nicht vom guten, sich gleichzeitig mit einer zweiten grossen Vorlage zu beschäftigen. Dazu kommt, dass wir verschiedenen Kundgebungen im Volke entnommen haben, dass neue Forderungen gestellt und Einwendungen erhoben werden und überhaupt der Animus, wenn ich mich so ausdrücken darf, für dieses Gesetz gegenwärtig kein grosser ist. Ich bin persönlich selber überrascht gewesen, die Wahrnehmung machen zu müssen, dass selbst solche Kreise, die allen Grund hätten, für die Vorlage, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, einzutreten, finden, das Gesetz entspreche ihren Erwartungen nicht. Auch mit Rücksicht hierauf wird es gut sein, die Sache sich etwas abklären zu lassen. Gut Ding will Weile haben, und inzwischen wollen wir uns damit trösten, wie der Herr Finanzdirektor seiner Zeit einmal meinte, dass wir wenigstens immer noch ein Steuergesetz haben, das, sofern es richtig gehandhabt wird, geeignet ist, allzu grosse Härten auszugleichen. Dazu kommt, dass die Situation auch infolge der Finanzlage des Staates eine etwas andere geworden ist. Man nahm bei den Arbeiten für die Steuerreform immer in Aussicht, ein neues Steuergesetz sollte auch ein wesentliches Mehrerträgnis zu Tage fördern. Als der Präsident der Kommission den Vorschlag machte, man solle durch die Steuerreform kein grösseres Mehrerträgnis zu erreichen suchen als ein solches von 400,000 Fr., war die Kommission einstimmig der Ansicht, das sei zu wenig, das Mehrerträgnis müsse viel grösser werden. Der Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, nimmt denn auch in Aussicht, dass ein Mehrerträgnis von 700,000 bis 800,000 Fr. eintreten dürfte. Die Finanzdirektion hat sich jedoch vorbehalten, darüber noch ihre Berechnungen anzustellen, die auch ihre Zeit erfordern und bisher noch nicht gemacht werden konnten. Nachdem sich nun die finanzielle Situation so wesentlich gebessert hat, würde man es nicht begreifen, wenn man im gleichen Moment dem Volk ein Gesetz vorlegen würde, das die Einnahmen so sehr zu vermehren bestimmt wäre, und es wäre deshalb von vornherein keine gute Aufnahme des Gesetzes zu erwarten, sodass ein negatives Resultat befürchtet werden müsste.

Ich könnte Ihnen noch eine Menge weiterer Gründe anführen, die für Verschiebung sprechen, glaube aber, dass dies nicht nötig sei. Ich halte dafür, es sei ein Akt der Klugheit, im gegenwärtigen Moment auf die zweite Beratung des Steuergesetzes nicht einzutreten, umso mehr, als es wahrscheinlich doch nicht möglich wäre, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode vollständig fertigzustellen. Ueberweise man daher diese Angelegenheit dem neuen Grossen Rat, wobei ich voraussetze, dass derselbe eine neue Kommission bestellen werde, denn es wäre wünschenswert, dass neue Mitglieder sich mit dieser Aufgabe befassen würden. Ich persönlich habe mir nun während 8 Jahren redlich

Mühe gegeben, die Frage zu einer Lösung zu bringen; allein es ist mir nicht gelungen. Sie kennen ja alle die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, und deshalb ist es im Interesse des Gesetzes wünschenswert, dass neue Mitglieder die Sache an die Hand nehmen, damit neue Gesichtspunkte geltend gemacht und berücksichtigt werden können.

Der Antrag des Herrn Heller-Bürgi wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

In weiterer Bereinigung der Traktandenliste werden auf die Märzsession verschoben:

1. das Gesetz betreffend den Tierschutz;
2. das Gesetz betreffend die Viehversicherung;
3. das Gesetz betreffend die Berufslehre;
4. das Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion;
5. das Dekret betreffend Abänderung des Art. 16 der Feuerordnung.

**Präsident.** In Bezug auf das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe erteile ich dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort.

**Lenz,** Präsident der Kommission. Die Mehrheit der Kommission, mit Stichentscheid des Präsidenten, beantragt, auf dieses Gesetz nicht einzutreten, während eine starke Minderheit auf dasselbe eintreten möchte. Welches der Entscheid des Grossen Rates sein wird, kann man nicht wissen. Würde derselbe dem Antrag der Kommissionsmehrheit beipflichten, so fiele das Geschäft definitiv aus Abschied und Traktanden. Sollte dagegen Eintreten beschlossen werden, so würde sich die zweite Beratung immerhin in die nächste Legislaturperiode hinüberziehen. Wäre ich sicher, dass der Grosser Rat Nichteintreten beschliessen würde, so wäre ich dafür, das Gesetz noch in dieser Session zu behandeln (Heiterkeit); da ich dies aber nicht weiß, so halte ich dafür, es wäre am besten, das Gesetz der nächsten Legislaturperiode zu überweisen, was ich hiermit beantrage. Ich füge bei, dass das Gesetz von grosser Tragweite ist und dass man dasselbe deshalb nicht nur so unter dem Bein durch behandeln soll.

#### A b s t i m m u n g .

Für Verschiebung des Sonntagsruhegesetzes auf die nächste Legislaturperiode . . . . . Mehrheit.

**Präsident.** Mit Rücksicht auf die gefassten Beschlüsse kann die Session heute geschlossen werden, da mit Ausnahme der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Traktanden alle andern Geschäfte nicht spruchreif sind, sondern auf die Märzssession verschoben werden müssen. Bei diesem Anlasse teile ich mit, dass in der zweiten Hälfte des April eine kurze Session stattfinden wird zur Behandlung der Staatsrechnung, da es wohl in der Aufgabe des gegenwärtigen Grossen Rates liegt, die Staatsrechnung für das abgelaufene Jahr selber zu behandeln und zu genehmigen. Indem ich dies mitteile, möchte ich speziell die Herren Motionssteller ersuchen, sich nicht auf die Aprilsession zu vertrösten, sondern die Begründung für die MärzsSession bereit zu halten. Es ist mir gestern wiederholt passiert, dass Motionäre, die ich anfragte, ob sie bereit seien, ihre Motion zu begründen, Verschiebung auf

die Märssession wünschten. Eine solche Verschiebung würde im März nicht mehr angehen, sondern es müssten die betreffenden Motionen einfach abgesetzt werden.

Eingelangt sind folgende

**Motionen:**

I.

Les soussignés demandent au gouvernement d'examiner et de faire rapport sur la question de savoir s'il n'y a pas lieu de réviser l'art. 2157, 1<sup>re</sup> partie, du code civil français, encore en vigueur dans les districts catholiques du Jura, exigeant un acte authentique pour la radiation des inscriptions hypothécaires, et de les remplacer par des dispositions analogues à celles qui régissent la matière dans les districts protestants du Jura.

Cuenat, Mouche.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht Art. 2157 ff. des Code civil français, welcher in den katholischen Bezirken noch immer in Kraft ist und welcher für die Grundbuchstreichungen eine authentische Urkunde vorschreibt, revidiert und durch die nämlichen Bestimmungen ersetzt werden sollte, welche in den protestantischen Bezirken des Jura in Kraft sind.)

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Hadorn (Latterbach).  
Bühler (Matten)), Hari, Gäumann.

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen über die Erweiterung des Lehrerseminars in Hofwil und bis nach Erledigung der hierauf bezüglichen Vorschläge von den in No. 2 des «Amtlichen Schulblattes» publizierten voreiligen Massnahmen in Sachen der staatlichen Lehrerbildung Umgang zu nehmen.

Dürrenmatt.

Mosimann, Hostettler, Reber, Wälchli (Wäckerschwend), Iseli (Grafenried), Wiedmer, Zurflüh, Thönen, Herren, Marthaler, Blaser, Hänni, Hadorn, Gurtner (Uetendorf), Burkhalter, Nyffenegger, Gasser, Zehnder, Kisling, Egger, Lauper, Bigler, Arm, Kohler, Gruber, Wächli, Vogt, Junker, Märlöf, Stämpfli, Haslebacher, Abbühl, Bühler (Matten), Lanz, Scherler.

Diese Motionen werden auf den Kanzleitisch gelegt.

**Präsident.** Eingelangt ist ferner eine Reihe von Aktenstücken des Studer-Gander in Niederried. Ich beantrage Ueberweisung an die vorberatenden Behörden. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Ferner ist ein längerer Bericht des Obergerichts zum Gesetzesentwurf betreffend Errichtung eines Verwaltungsgerichts eingelangt. Ich beantrage Ihnen, denselben an die vorberatenden Behörden zu überweisen und das Schreiben erst bei Anlass der Beratung dieses Gesetzentwurfes hier zur Verlesung zu bringen. — Sie scheinen auch mit diesem Antrage einverstanden zu sein.

**Tagesordnung:**

**Motion des Herrn Grossrat Steiger betreffend die Gebühren in amtlichen Güterverzeichnissen.**

(Siehe Seite 184 des letzten Jahrganges.)

**Steiger** (Bern). Wie Ihnen allen bekannt ist, kennt unsere Gesetzgebung das Institut des amtlichen Güterverzeichnisses. Dasselbe besteht darin, dass über den Nachlass eines Verstorbenen ein amtliches Inventar aufgenommen wird, in welchem alle Schulden und alle Vermögensobjekte figurieren, sodass sich die Erben ein getreues Bild der Verlassenschaft machen können, und zwar ist dieses Bild deshalb ein ziemlich exaktes, weil Nichteingabe einer Forderung in das amtliche Güterverzeichnis nach dem Gesetz als Verzicht auf die Forderung ausgelegt wird. Die Erben werden somit in die Lage versetzt, sich innert einer im Gesetze vorgesehenen Frist schlüssig zu machen, ob sie die Erbschaft annehmen wollen oder nicht. Niemand wird bestreiten wollen, dass dieses Institut von grossem Vorteil ist, und es findet sich denn auch dasselbe fast in allen Gesetzgebungen, welche dasselbe meistens als die Rechtswohlthat oder das Beneficium des amtlichen Inventars bezeichnen, und in der Tat ist das amtliche Güterverzeichnis eine Rechtswohlthat, nur muss die Gesetzgebung dafür sorgen, dass es diesen Charakter nicht unter Umständen verliert, was bei uns infolge allzu hoher Gebühren vielfach der Fall ist. Diese Gebühren sind im Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 festgesetzt und betragen  $\frac{1}{4}\%$  des vorhandenen rohen Vermögens der Verlassenschaft. Diese Gebühr ist an und für sich nicht zu hoch und meine Motion geht auch nicht dahin, sie zu ermässigen. Allein es heisst ferner in § 19 des genannten Gesetzes: «Diese Gebühr darf jedoch nie weniger als 30 Fr. betragen.» Es muss also auch bei ganz geringen Vermögen eine Gebühr von 30 Fr. bezahlt werden, wenn ein amtliches Güterverzeichnis angezeigt wird. Diese 30 Fr. entsprechen der Gebühr von einem Vermögen von 12,000 Fr. Allein wenn jemand auch nur 100 Fr. hinterlässt, so müssen gleichwohl 30 Fr. bezahlt werden. Dies ist entschieden eine Unbilligkeit. Die Anschauungen sind heute nicht mehr die gleichen wie früher. Heute geht man davon aus, dass die Kleinen und Armen möglichst entlastet werden sollen, während man sie früher gleich behandelte, wie die Bessersituirten. Im vorliegenden Gesetz sind sie nicht nur gleich, sondern viel schlechter behandelt, in-

dem die Erben einer ganz geringen Hinterlassenschaft gleich viel Gebühr bezahlen müssen, wie diejenigen eines Bürgers, der sich in einer einigermassen günstigen Situation befand, das heisst ein Vermögen von 12,000 Fr. hinterlässt. Dabei ist nicht zu vergessen, dass es mit den 30 Fr. noch nicht getan ist, indem noch die Kosten für die Publikation, den Weibel und die Schätzer hinzukommen, sodass das Minimum der Gebühren in einem amtlichen Güterverzeichnis 50 bis 60 Fr. beträgt. Dies ist ein absolut unhaltbarer Zustand, der geändert werden muss, umso mehr, als sich die betreffenden Familien nach einem Todesfall sowieso in etwas bedrängter Lage befinden. Die Aenderung treffe man in der Weise, dass man die Minimalgebühr von 30 Fr. streicht und das Vermögen gleichmässig mit einem Viertel vom Hundert besteuert. Alle diejenigen von Ihnen, die in einer Vormundschaftskommission sitzen, wissen, wie die armen Leute dieses amtliche Güterverzeichnis, diese Rechtswohlthat, ansehen. Alle Augenblicke wendet sich eine arme Witwe an die Behörden und bittet, man möchte ihr doch das amtliche Güterverzeichnis erlassen, sie vermöge die 30 Fr. unmöglich zu bezahlen. Es ist das auch ganz natürlich. Wenn ein Familienvater ein Vermögen von zwei- oder dreihundert Franken hinterlässt, so soll man nicht noch 30 Fr. davon wegnehmen, nur um sicher festzustellen, wie gross das Vermögen gewesen ist. Man wird einwenden, die Vormundschaftsbehörden haben es in der Hand, ein amtliches Güterverzeichnis zu verlangen oder nicht; allein dies ist nicht richtig, denn laut Gesetz sind die Vormundschaftsbehörden verpflichtet, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, ein amtliches Güterverzeichnis anzugehen, wenn nicht ausserordentlich günstige Verhältnisse vorliegen. Nun ist klar, dass in allen Fällen, wo nur ein geringes Vermögen von einigen Hundert Franken vorliegt, nicht von günstigen Verhältnissen gesprochen werden kann, sodass die Behörden gezwungen sind, ein amtliches Güterverzeichnis zu verlangen. Die Vormundschaftsbehörden geraten dadurch sehr oft in schwierige Situationen, da sie finden, man sollte den betreffenden armen Leuten das amtliche Güterverzeichnis erlassen, während anderseits das Gesetz dasselbe verlangt, und oft wird die Vormundschaftsbehörde sagen: Wir wollen lieber auf unsere Verantwortung auf das amtliche Güterverzeichnis verzichten, als einer armen Familie noch grosse Gebühren auferlegen.

Wie gesagt, der gegenwärtige Zustand sollte beseitigt werden; er passt nicht mehr in unsere Gesetzgebung, und ich empfehle Ihnen deshalb meine Motion bestens zur Annahme.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist zwar nicht der Ansicht, dass die von Herrn Steiger signalisierten Uebelstände so grosse seien, dass es deswegen nötig wäre, das Gesetz abzuändern, indem man in solchen Fällen, wo die Verlassenschaft eine ganz geringe ist, aber aus gewissen Gründen, namentlich zur Deckung der Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde, ein amtliches Güterverzeichnis vorgesehen ist, auf anderm Wege zum Ziel gelangen kann, nämlich auf dem ganz einfachen und bequemen Wege der gerichtlichen Bereinigung ohne Verzicht auf einen allfälligen Vermögensüberschuss, eine Institution, wie sie seiner Zeit im bernischen Vollziehungsverfahren bestanden hat und

unter anderm Namen im Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs fortexistiert. Immerhin hat sich das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien von 1878 in verschiedenen Punkten als revisionsbedürftig erwiesen und bei Anlass der nächstens an die Hand zu nehmenden Revision kann auch die von Herrn Steiger gestellte Motion in Berücksichtigung gezogen werden. In diesem Sinne widersetzt sich der Regierungsrat der Erheblichkeit der Motion nicht, sondern ist einverstanden, dass sie erheblich erklärt werde.

Die Motion wird im Sinne der vom Vertreter des Regierungsrates abgegebenen Erklärung stillschweigend erheblich erklärt.

### Motion der Herren Grossräte Zgraggen und Mitunterzeichner betreffend Titularprofessuren.

(Siehe Seite 127 des letzten Jahrganges.)

**Z'graggen.** Ich will nicht wiederholen, was ich vor zirka einem Jahre anlässlich der Interpellation betreffend die Schaffung von Titularprofessuren hier gesagt habe, sondern will mich darauf beschränken, über diejenigen Punkte hier zu sprechen, in Bezug auf die ich mich durch die von Herrn Regierungsrat Gobat erteilte Auskunft nicht habe befriedigt erklären können.

Herr Regierungsrat Gobat hat gegenüber meinen Ausführungen, dass die Schaffung der Titularprofessur mit dem Hochschulgesetz von 1834 nicht im Einklang stehe, erwidert, dass von einem Widerspruche mit dem Gesetze keine Rede sein könne, da das letztere die Titularprofessur nicht verbiete, weshalb es gestattet sein müsse, diese neue Kategorie einzuführen. Es tut mir leid, dieser Argumentation des Herrn Erziehungsdirektors nicht folgen zu können, da der Art. 35 des Hochschulgesetzes von 1834 die Mitglieder des Lehrkörpers mit aller wünschbaren Deutlichkeit klassifiziert, indem er bestimmt: «Die Lehrer an der Hochschule teilen sich in die drei Klassen der Dozenten, der ausserordentlichen Professoren und der ordentlichen Professoren.» Infolge des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses, der eine neue Kategorie, diejenige des Titularprofessors, geschaffen hat, lautet der Art. 35 des Hochschulgesetzes nun nicht mehr so, wie er im Gesetze steht, sondern er lautet nun: «Die Lehrer an der Hochschule teilen sich in die vier Klassen der Dozenten, der Titularprofessoren, der ausserordentlichen Professoren und der ordentlichen Professoren.» Wenn das nicht eine Abänderung des Gesetzes, auf dem Wege der Beschlussfassung durch den Regierungsrat, ist, so weiss ich wirklich nicht, was man dann als solche bezeichnen soll! Aus den drei Klassen, die das Gesetz vorschreibt, — es verwendet sogar den bestimmten Artikel, indem es sagt: «In die drei Klassen» — macht man nun plötzlich vier Klassen und will mir vom Regierungstische aus beweisen, dass  $3 = 4$  ist. Diesen Beweis ist aber Herr Gobat seiner Zeit bei Beantwortung meiner Interpellation schuldig geblieben.

Auch die Herbeiziehung der mir wohlbekannten Tatsache, dass unter der Herrschaft des gegenwärtigen Hochschulgesetzes schon seit Jahren die Honorarpro-

fessur besteht, kann nicht als stichhaltig betrachtet werden. Die Honorarprofessur hat mit der Titularprofessur nichts gemeinsames. Man hat Hochschullehrer, die vielleicht während 20 Jahren als ordentliche Professoren an der Hochschule gewirkt und sich somit ganz bedeutende Verdienste um ihr Lehrfach und die akademische Jugend erworben hatten und nun ihrem Lehramt an der Hochschule nicht mehr voll obliegen wollten oder in eine andere Stellung kamen, infolge welcher sie nicht mehr ihre ganze Zeit der akademischen Lehrtätigkeit widmen konnten, nicht einfach aus dem Lehrkörper entlassen, sondern sie verblieben als Honorarprofessoren im Lehrkörper, um so die Beziehungen, die sie als ordentliche Professoren zur Hochschule gehabt hatten, aufrecht zu erhalten. Die Titularprofessur dagegen will nicht bestehende Beziehungen aufrecht erhalten, sondern neue Beziehungen schaffen, beziehungsweise einen Titel verleihen, ohne dass der Betreffende durch seine Lehrtätigkeit oder die Bekleidung einer ordentlichen Professur dazu legitimiert wäre. Ich erinnere z. B. daran, dass Herr Professor Karl Stooss, der seit Jahren als Strafrechtsprofessor an der Universität gewirkt hat, später noch als Honorarprofessor im Lehrkörper verblieb. Er bezog keine Besoldung, wollte aber die Beziehungen zu seinem Lehrfach, der Strafrechtswissenschaft, nicht aufgeben und wurde als Honorarprofessor von hier nach Wien berufen. Es ist das also entschieden nicht das Gleiche. Durch die Honorarprofessur wird nicht ein Titel geschaffen, sondern die Betreffenden haben bereits den Titel eines ordentlichen Professors besessen, und indem man sie honoris causa, als Ehrenmitglieder, im Lehrkörper verbleiben liess, hat man ihnen eine persönliche Ehrung erwiesen, die nicht einer blossem Titelverleihung gleichzustellen ist.

Wenn die Argumentation des Herrn Gobat richtig wäre, so könnte ja die Regierung irgend welche Titel verleihen, sobald es den Staat nichts kostet. Letzteres war auch eines der Argumente des Herrn Erziehungsdirektors, indem er sagte, durch Verleihung der Titularprofessur übernehme der Staat keinerlei Verbindlichkeiten, es erwachsen ihm keine Ausgaben, weshalb nicht einzusehen sei, warum man nicht durch Verleihung dieses Titels den Leuten eine Freude machen sollte, und bei der Titelsucht, die dem Schweizer eigen sei und eine hervorstechende Eigenschaft desselben bilde, könne man es in dieser Beziehung eben nicht so genau nehmen. Will man auf dieser Bahn weiter schreiten, so könnten wir ja auch noch Geheimräte, wirkliche und nichtwirkliche, schaffen, wir könnten Leute, welche sich bei Gesetzgebungsvorarbeiten hervorgetan haben, zu wirklichen Geheimräten ernennen. So könnte mein Freund, Dr. Karl Geiser, der in einem zweibändigen, trefflichen Werke das historische Material für das neue Armengesetz gesammelt hat, den Titel eines wirklichen Geheimrates der Armendirektion erhalten. Ebenso könnte irgend ein Mitarbeiter einer andern Direktion mit einem derartigen Titel ausgezeichnet werden. Das würde den Staat Bern auch nichts kosten, aber ich glaube, dass man eine derartige Titelverleihung auf andern Gebieten mit noch etwas schärfern Augen ansehen würde, als auf dem Gebiete der akademischen Lehrtätigkeit. Mit dem Argument, dass dafür kein Geld ausgegeben werde, kann also jedenfalls diese ganz undemokratische Institution der Verleihung eines Professortitels in keiner Weise gerechtfertigt werden.

Allein abgesehen davon, dass sich die Titularprofessur mit dem Gesetze nicht in Einklang bringen lässt, halte ich dafür, dass dieselbe gar nicht im Interesse unserer obersten Lehranstalt ist. Nach dem Beschluss des Regierungsrates ist die Titularprofessur so organisiert, dass derjenige, der diesen Titel erhält, weder in der Fakultät, welcher er angehört, noch im Senat Sitz und Stimme hat. Es ist also von der Lehrorganisation der Hochschule vollständig losgelöst, er steht in keiner Beziehung zu derselben und hat daher auch am ganzen Institute als solchem kein Interesse. Dazu kommt, dass der Titularprofessor keine Besoldung bezieht. Was will eine derartige losgelöste und unbesoldete Stellung, wo es sich bloss um die Verleihung eines Titels handelt, bedeuten? Das bedeutet nichts anderes, als dass man unter Umständen talentvolle Leute, welche sich zum Lehramt an der Hochschule eignen würden, von vornherein abhält, sich der akademischen Lehrtätigkeit zu widmen, indem sie sich sagen: Da ich zunächst mehrere Jahre lang als Privatdozent unentgeltlich meine wissenschaftlichen Dienste der obersten Lehranstalt des Kantons widmen muss, um dann schliesslich den Titel eines Titularprofessors zu bekommen, aber wiederum ohne irgend welche finanzielle Leistung seitens des Staates, so ist es mir einfach unmöglich, mich derjenigen Tätigkeit zuzuwenden, welcher ich mich, meiner Neigung und meinen Fähigkeiten entsprechend, hätte widmen mögen. Wer aus seiner Arbeit sollte leben können, dem ist die akademische Lehrtätigkeit verschlossen, da der Staat die Arbeit nicht bezahlt, und dies führt dazu, dass nur solche Leute sich der akademischen Lehrtätigkeit zuwenden können, die sich ökonomisch in unabhängiger Stellung befinden, die nicht auf einen Verdienst angewiesen sind und vielleicht bloss aus persönlichen ehrgeizigen Rücksichten ihre Stellung in gesellschaftlicher Beziehung verbessern wollen, indem sie darnach streben, einen derartigen Titel eines Professors an der Hochschule zu bekommen. Eine derartige Institution kann daher nicht im Interesse unserer Hochschule sein, weil sie auf einem Prinzip beruht, das wir in unserem Volksleben nicht anerkennen, auf dem plutokratischen Prinzip, auf dem Geldbesitz.

Diese Titelverleihung liegt aber auch nicht im Interesse derjenigen, die mit dem Titel bedacht werden. Von Herrn Erziehungsdirektor Gobat wurde auseinandergesetzt, die Verleihung dieses Titels sei deswegen nötig, um diesen Leuten, welche während einer längeren Reihe von Jahren als Privatdozenten hier gewirkt haben, ihr weiteres Fortkommen in der akademischen Carriere, sei es an andern schweizerischen Hochschulen oder an ausländischen Universitäten zu ermöglichen. Herr Gobat hat dabei darauf hingewiesen, dass auch andere Hochschulen auf den nämlichen Ausweg verfallen seien, dass auch unsere Schwesteruniversität Basel die Titularprofessur eingeführt habe, desgleichen nun auch Zürich, man könne deshalb in dieser Beziehung nicht zurückbleiben, da man sonst unsern Akademikern, gegenüber solchen an andern Universitäten, den Konkurrenzkampf erschweren würde. Dieses Argument mag für einen gewissen Zeitraum seine Berechtigung haben. Während einigen Jahren erweist man den betreffenden Personen vielleicht in der Tat einen Dienst, auf längere Zeit hinaus jedoch sicher nicht. Wenn es richtig ist, dass auch andere Universitäten die Titularprofessur eingeführt haben, so wird auch der Titularprofessor schliesslich eine kurrante

(20. Februar 1902.)

Münze, und wenn jemand aus diesen Kreisen wirklich eine Beförderung an eine andere Hochschule zu erhalten wünscht, so wird er eben doch genötigt sein, einen Titel zu präsentieren, der nicht blass ein Titel ist, sondern hinter dem auch etwas steckt, das heisst er wird darnach streben müssen, das Extraordinariat zu bekommen, um sich von den andern abzuheben; denn wenn die Titularprofessur überall vorkommt, so haben die Universitäten keine Veranlassung, von anderswoher einen Titularprofessor zu beziehen, denn sie haben ja selber genügend solche Männer auf Lager und müssen zunächst diese absetzen. Die Möglichkeit, den Betreffenden ihr Fortkommen zu erleichtern, wird also nur in den ersten Jahren bestehen; nachher aber gleicht sich die Sache aus, und es bleibt nur noch diese undemokratische Titelverleihung, die wir dem Ausland nachgeahmt haben, statt uns davon fern zu halten.

Ich halte daher dafür, es sei in der Ernennung von Titularprofessoren nicht fortzufahren, sondern wenn man etwas tun und wirklich das Verdienst anerkennen will, so soll dies innerhalb der Grenzen des Gesetzes geschehen, das heisst man ermenne die Betreffenden zu Extraordinarien. Es ist allerdings gesagt worden, dies gehe nicht gut an, weil die Extraordinarien nach dem Hochschulgesetz dem Lehrkörper angegliedert seien, also Sitz und Stimme in der Fakultät und im Senat haben, sodass es dazu kommen könnte, dass die ordentlichen Professoren in der Fakultät und im Senat durch die ausserordentlichen Professoren überstimmt würden. Dem könnte man dadurch vorbeugen, dass man Bestimmungen zum Schutze der ordentlichen Professoren aufstellen würde; in welchem Sinne, wäre Sache der nähern Beratung. Es wären ja jedenfalls noch andere Punkte des Hochschulgesetzes von 1834 revisionsbedürftig. Wenn man bedenkt, dass dieses Gesetz nun seit annähernd 70 Jahren, das heisst seit der Gründung unserer Hochschule in Kraft ist, dass wir die alten Räume an der Herrngasse demnächst werden verlassen müssen, um das schöne Gebäude auf der grossen Schanze zu beziehen, so wäre es vielleicht einmal am Platze, das Kleid, in welchem die Hochschule einhergehen muss, und das hie und da schadhaft und zu eng geworden ist, einer Revision zu unterziehen, und wenn der Regierungsrat eine Revision des Hochschulgesetzes auch in andern Punkten als zweckdienlich erachtet, so habe ich gegen die Erheblicherklärung der Motion in diesem Sinne nichts einzuwenden, denn ich kapriziere mich nicht auf den von mir hervorgehobenen Punkt, sondern es ist mir auch daran gelegen, dass unsere Hochschulgesetzgebung mit den modernen Anforderungen in Einklang gebracht werden möchte. Dass man aber, entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes, etwas Undemokratisches, etwas weder im Interesse der Hochschule noch im Interesse derjenigen Liegendes schafft, für die es geschaffen werden soll, kann ich nicht billigen und ersuche Sie darum, die von mir und verschiedenen Mitunterzeichnern gestellte Motion erheblich zu erklären.

**Joliat**, Regierungspräsident. Ich bin leider nicht im Falle, als Berichterstatter der Regierung vor Sie zu treten. Die Motion sollte durch den Herrn Erziehungsdirektor oder in seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter beantwortet werden. Nun sind beide Herren abwesend, mit oder ohne Entschuldigung,

und es fällt deshalb dem Regierungspräsidenten die Aufgabe zu, ganz unpräpariert auf diese Motion zu antworten. Wäre der Herr Erziehungsdirektor anwesend, so würde er Ihnen beantragen, dieselbe nicht erheblich zu erklären. Ich kann dies nicht wohl tun, da es mir nicht möglich ist, die Motion so eingehend und präzis zu beantworten, wie es wünschenswert wäre, und deshalb ist es vielleicht angezeigt, wenn Sie die Motion erheblich erklären, damit der Vertreter des betreffenden Departements Gelegenheit bekommt, Ihnen die Gründe auseinanderzusetzen, weshalb die Titularprofessur geschaffen worden ist.

Meine Herren, es ist ja wohl möglich, dass die Ernennung von Titularprofessoren mit dem Wortlaut des Hochschulgesetzes nicht ganz im Einklang steht. Herr Gobat interpretiert das Gesetz allerdings anders, als Herr Z'graggen und kommt zum Schluss, dass diese Ernennung, wenn nicht mit dem Wortlaut des Hochschulgesetzes, so doch mit dem Sinn und Geist desselben harmoniere. Allein auch materiell glaube ich nicht, dass alle Ausführungen des Herrn Z'graggen als richtig anerkannt werden können. Dass diese Ernennungen nicht im Interesse der Hochschule liegen, kann ich wirklich nicht begreifen, denn die bis jetzt vollzogenen Ernennungen betreffen Dozenten, welche sich um die Hochschule sehr verdient gemacht haben. Die betreffenden hielten Vorlesungen, welche von den Studenten sehr zahlreich und fleissig besucht wurden und für die Studierenden sehr von Nutzen waren, weshalb der Regierungsrat glaubte, er solle diesen Dozenten durch Verleihung der Titularprofessur eine Anerkennung ihrer vorzüglichen Dienste zukommen lassen.

Ob es undemokratisch ist, Titularprofessoren zu ernennen, wie Herr Z'graggen behauptet hat, darüber will ich mich nicht aussprechen. Das ist eine Sache der Appreciation, und es mag sich darüber jeder ein Urteil nach seinem eigenen Gutfinden bilden.

Meine Herren, ich will Ihnen an einem Beispiel zeigen, dass die Titularprofessur als Anerkennung für der Hochschule geleistete Dienste vom Regierungsrat wirklich sollte erteilt werden können. Ich denke an einen Mann, der noch nicht Titularprofessor ist, aber es, wie ich hoffe, werden wird, an Herrn Dr. Niehans, den die meisten von Ihnen, wenigstens dem Namen nach, kennen werden. Derselbe hat während einer langen Reihe von Jahren nicht nur als Privatdozent, sondern auch als Chirurg die vorzüglichsten Dienste geleistet und wird solche hoffentlich noch während langen Jahren weiter leisten. Weshalb sollte man Herrn Niehans in Anbetracht seiner trefflichen Dienste nicht den Titel eines Professors verleihen? Wenn er im Besitze desselben ist, so wird ihm das leidende Publikum vielleicht noch mehr Zutrauen entgegenbringen und er im stande sein, Herrn Professor Kocher noch mehr zu entlasten, als es gegenwärtig der Fall ist, und dass Herr Professor Kocher eine Entlastung nötig hat, ist eine bekannte Tatsache. Ich könnte Ihnen auch noch andere hiesige Aerzte nennen, die eine solche Anerkennung ebenfalls wohl verdiennten würden.

Ob eine Revision des Hochschulgesetzes nötig ist, um die von der Regierung getroffene Massregel mit demselben besser in Einklang zu bringen, ist eine Frage, die ich heute nicht entscheiden kann, sondern welche noch geprüft werden muss, und gerade mit Rücksicht auf eine derartige Revision des Hochschulgesetzes, vielleicht auch noch in andern Punkten, ist es wünschens-

wert, dass der Herr Erziehungsdirektor die Motion selber beantworte. In diesem Sinne habe ich meinerseits nichts dagegen, dass die Motion erheblich erklärt werde.

**Z'graggen.** Nur eine Bemerkung auf die Auseinandersetzungen des Herrn Regierungspräsidenten Joliat. Ich habe schon bei Begründung meiner Interpellation betont, dass ich die vollzogenen Ernennungen nicht aus persönlichen Gründen anfechte. Ich weiss sehr wohl, dass die vorgenommenen Ernennungen materiell durchaus begründet waren. Aber man soll bei solchen Ernennungen diejenigen Wege gehen, welche das Gesetz vorschreibt, das heisst, diejenige Würde verleihen, die im Gesetze vorgesehen ist. Ich habe also gegen die letzten Ernennungen an sich nichts einzuwenden, nur hätte es mir richtiger geschienen, dass man die Betreffenden zu Extraordinarien mit Sitz und Stimme sowohl in der Fakultät als im Senat ernannt und damit die Nachteile, welche mit der Titularprofessur verbunden sind, vermieden hätte. Meine Bemerkungen richten sich also nicht gegen die betreffenden Personen, ich sage nicht, dass in dieser Beziehung ein Fehler begangen worden sei; allein für die Zukunft könnte die Sache doch Nachteile zur Folge haben, und zwar besteht der Nachteil für die Hochschule eben darin, dass solche Leute, welche für die akademische Lehrtätigkeit befähigt wären, sich der selben fernhalten müssen. Woher kommt es, dass an der bernischen Hochschule fast ausschliesslich Ausländer als Professoren wirken? Das kommt nicht von ungefähr. Der Grund liegt nicht darin, dass die Ausländer in dieser Beziehung von vornherein besser veranlagt wären, als unsere Leute, sondern der Grund liegt darin, dass diejenigen Persönlichkeiten, die aus Deutschland oder Oesterreich hierherkommen, ökonomisch so gestellt sind, dass sie sich diesem Berufe widmen können, ohne auf den Verdienst sehn zu müssen, während bei uns derartige Leute etwas weniger dicht gesät sind. Bei einer Fakultät allerdings können wir die Beobachtung machen, dass sich auch einheimische Kräfte, und zwar zur Zierde der Wissenschaft, der akademischen Lehrtätigkeit zuwenden. Es ist dies bei der medizinischen Fakultät der Fall, hat aber auch hier einen ökonomisch sehr leicht zu erklärenden Grund, der darin liegt, dass ihnen die Professur gleichzeitig die berufliche Verwertung ihrer Wissenschaft ermöglicht. Die betreffenden Professoren betätigen sich nebenbei als Chirurgen, als Aerzte für innere Medizin etc. und finden so in ökonomischer Beziehung ihr Auskommen. Wir sehen also, dass da, wo die Möglichkeit gegeben ist, sein Auskommen zu finden, sofort auch einheimische Leute, die der Universität und der Wissenschaft zur Zierde gereichen, sich der akademischen Lehrtätigkeit widmen, während da, wo von vornherein nur gut situierte Persönlichkeiten sich bewerben können, im allgemeinen nur Ausländer sich am Wettbewerb beteiligen. Es wird dies hie und da bedauert. So hört man es oft beklagen, dass unsere Juristen nicht mehr so ausgebildet werden, wie vor 40 oder 50 Jahren, wo die Hochschule nicht nur eine Fachschule für den Advokatenberuf gewesen sei; damals haben die Leute mitten in der Zeit drin gelebt und sich auch von vornherein um die politischen Interessen bekümmert, während heutzutage die jungen Leute sich nur ihrem Brotstudium widmen und darüber hinaus für nichts Interesse haben. Soll es in

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

dieser Beziehung besser werden, so muss man in erster Linie dafür sorgen, dass die Lehrkräfte mit den Institutionen des Landes in engerem Zusammenhang stehen, dass nicht nur Ausländer der Jugend die wissenschaftliche Bildung vermitteln, sondern der Wettbewerb der einheimischen Kräfte platzgreifen kann. Es liegt mir absolut fern, hier irgendwie in wissenschaftlichem Chauvinismus zu machen, sondern ich mache bloss auf eine Tatsache aufmerksam, die ich an dem Beispiel der medizinischen Fakultät beleuchtet zu haben glaube.

**Moor.** Nur eine kurze Bemerkung. Wenn man einer Persönlichkeit den Titel «Professor» verleiht, ohne dass dieselbe die Funktionen und Rechte eines solchen ausübt, so ist dies eine blosse Titulatur, die nicht nur gesetzwidrig ist, wie Herr Z'graggen nachgewiesen hat, sondern auch mit unsren Sitten und Gepflogenheiten und unsren demokratischen Einrichtungen im Widerspruch steht, und ich muss Herrn Gobat — der zu meinem Befremden nicht anwesend ist, obschon die Motion gestern auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde — und seiner Partei und uns allen in Erinnerung rufen, dass mir zwischen einem «Titularprofessor» und einem roten oder blauen Bändchen im Knopfloch absolut kein Unterschied vorhanden zu sein scheint. Wenn man also Herrn Ador wegen der Annahme der Ehrenlegion verurteilt hat, so soll man anderseits nicht ähnliche, qualitativ durchaus in die gleiche Kategorie gehörende Einrichtungen in unserer Republik Bern schaffen; denn das ist in meinen Augen noch stossender, als der Widerspruch, in dem sich diese Einrichtung mit dem Gesetz befindet.

**Dürrenmatt.** Es ist in der Tat bemühend, dass bei der Behandlung einer Motion, die nun schon lange auf der Traktandenliste figuriert und für heute ausdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt war, weder der Vorsteher der betreffenden Direktion, noch sein Stellvertreter anwesend ist. Der eine hat sich, glaube ich, entschuldigen lassen, der andere nicht, und ich nehme an, diese Entschuldigung werde sich auf eine andere amtliche Tätigkeit beziehen. Dies beweist mir neuerdings, dass die von mir seiner Zeit in Verbindung mit andern Mitgliedern gestellte Motion betreffend Massnahmen zur Verhinderung der Aemterkumulation nicht ganz unangebracht war. Die Verfassung schreibt den Herren Regierungsräten vor, dass sie den Verhandlungen des Grossen Rates beizuwollen haben, und diese Bestimmung ist für sie gewiss bindender, als die Zugehörigkeit zu eidgenössischen Behörden und Kommissionen. Zuerst Bern, das dürfen wir verlangen!

Was nun die Titularprofessoren betrifft, so habe ich in dieser Beziehung allerdings auch noch einige Bemerkungen zu machen. Ich finde dieselben ebenfalls für überflüssig. In letzter Zeit konnte man lesen, es sei ein Professor für schweizerisches Eisenbahnfrachtrecht oder etwas ähnliches ernannt worden; es hat dies mit Recht einige Verwunderung hervorgerufen. Das ist ein Fach, das meines Wissens bei keinem juristischen Examen verlangt wird, und ich betrachte diese Ernennung mehr als eine persönliche Gefälligkeit, die man einem hervorragenden Rechtsglehrten und Politiker erwiesen, der vor einiger Zeit vom Schweizervolk eine schallende Ohrfeige bekommen hat

und nun durch eidgenössische und kantonale Behörden — sogar durch diejenigen des Kantons Bern, obschon es sich um einen Züribeiter handelt! — getröstet werden soll. Ich betrachte es nicht als Aufgabe unserer Hochschule, in solchen Auszeichnungen zu arbeiten, und bedaure deshalb die Errichtung dieser unnötigen Professur. Ich nehme zwar an, sie koste den Staat kein Geld, sonst müsste ich noch besonders reklamieren, indem die Aussetzung der Besoldungen der Professoren nach der Verfassung Sache des Grossen Rates ist; allein ich denke, es sei in dieser Beziehung kein Grund zur Reklamation vorhanden, das heisst der betreffende Professor für Eisenbahnfrachtrecht mache die Sache gratis.

**Präsident.** Die Diskussion ist geschlossen. Die Motion ist von keiner Seite bestritten; Sie haben dieselbe daher erheblich erklärt. — Gegenüber einer Aeusserung des Herrn Dürrenmatt teile ich mit, dass der Herr Direktor des Innern einer Versammlung der Chambre suisse d'horlogerie in Neuenburg beiwohnen muss. Ich möchte damit seine Abwesenheit entschuldigt haben.

### Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 97 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 65) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Frau Witwe Adeline Epenoy geb. Donzé, von Russey im französischen Departement des Doubs, geboren am 15. August 1855, Uhrmacherin aux Vacheries des Breuleux, seit ihrer Geburt daselbst wohnhaft, Mutter von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Breuleux — mit 97 Stimmen.

2. Eduard Louis Clémence von Blamont im französischen Departement des Doubs, geboren den 16. Oktober 1860, Uhrmacher in Malleray, seit 30 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marie Allemann, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Seleute — mit 96 Stimmen.

3. Wilhelm Schönenberger von Münchweiler an der Alsenz, Königreich Bayern, geboren den 7. Juni 1857, Gerant der Firma Haasenstein & Vogler in St. Immer, seit 1883 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Julia Rosa Zweili, Vater von neun minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 96 Stimmen.

Herr Vizepräsident v. Wurstemberger übernimmt den Vorsitz.

### Motion der Herren Grossräte Gross und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Blatternepidemien.

(Siehe Seite 317 des letzten Jahrganges.)

**M. Dr Gross.** La question dont je désire entretenir aujourd'hui le Grand Conseil peut paraître inopportun à quelques-uns d'entre vous, elle n'en revêt pas moins une très haute importance et intéresse l'hygiène publique de tout le canton. Suivant la manière dont vous la résoudrez et si, comme je l'espère, vous partagez ma manière de voir, vous pourrez mettre la population bernoise à l'abri d'un fléau qui menace de s'étendre toujours davantage, et dont les ravages seront d'autant plus considérables que la vaccination obligatoire est abolie.

Vous vous souvenez qu'au cours de la session d'automne, j'avais interpellé la direction des affaires sanitaires pour avoir des renseignements sur l'épidémie de variole de Niederbipp. Je désirais surtout connaître l'influence de la vaccination sur la morbidité et la mortalité des cas de variole. M. le directeur Joliat a fait un rapport sommaire sur la question, mais comme il n'était pas entièrement informé, que l'enquête ouverte suivait encore son cours, M. Joliat n'a pu me répondre d'une manière complète dans le mois de novembre. Ce n'est que plus tard, qu'ayant en mains le rapport officiel du préfet de Wangen, je me suis décidé à transformer mon interpellation en motion. Cette motion est ainsi conçue: « Le gouvernement est invité à présenter un rapport et des propositions sur les mesures à prendre pour combattre efficacement les épidémies de variole. »

Le but de cette motion, comme vous pouvez le lire entre les lignes, est de revenir à la vaccination obligatoire, abolie il y a sept ans environ, ensuite d'une initiative populaire: 56,000 citoyens prirent part au vote et l'abolition fut admise à une majorité de 2000 et quelques voix environ. Quelles ont été les conséquences de cette abolition? Nous avons pu le constater ces dernières années: d'une part diminution du nombre des vaccinations; au lieu des 90 % de la population il ne se présente plus maintenant que le 10 %, et même ces dernières années, à peine le 4 % pour recevoir le vaccin! Mais en même temps que l'on constatait cette diminution extraordinaire de la vaccination, on constatait une recrudescence des épidémies de variole. Au début, les épidémies étaient peu graves: 5, 10, 20 cas, qui toujours étaient combattus victorieusement; l'épidémie de Niederbipp, de l'été dernier fut en revanche très pernicieuse, il y eut de nombreux cas de mort, tout le village était infecté, ce fut une vraie calamité. Je me demande, si semblable épidémie avait éclaté à Interlaken ou dans une autre ville du canton, ce qui serait advenu? Les étrangers seraient partis et toute une branche de l'industrie nationale eût souffert.

Puisque nous avons les moyens de combattre les épidémies de variole, pourquoi resterions nous les bras

croisés? Ces moyens sont: l'isolement et la vaccination, nous ne sortons pas de là. L'isolement serait une très bonne affaire si nous pouvions toujours l'appliquer, mais le plus souvent il l'est tardivement, alors que la maladie a commencé déjà son œuvre. Et puis, le médecin, mis en présence d'un cas très léger, hésite dans son diagnostic: est-ce la variole ou une simple varicelle? L'enfant va à l'école, infecte ses camarades, et au bout de huit jours, tout le monde est atteint, il n'y a plus rien à faire. La vaccination seule peut enrayer efficacement une épidémie de variole. Mais doit-elle être obligatoire? Le public admet qu'elle est nécessaire, puisqu'au fur et à mesure que se présentent des cas de variole, tout le monde se fait vacciner? Sur les 2200 habitants de Niederbipp on compte 2000 vaccinations; même proportion dans les villages avoisinants, où la peur impose cette mesure préventive. Mais en temps ordinaire, et s'il ne sévit pas d'épidémie, les gens de ces mêmes villages ne se font pas vacciner; la plupart se disent; ce n'est pas nécessaire, le gouvernement dit que ce n'est plus obligatoire! Et l'on attend jusqu'à ce qu'il soit trop tard. La vaccination faite en temps d'épidémie est presque aussi nuisible que si l'on s'en absténaient, car au lieu d'une maladie, on risque d'en avoir deux, ou s'expose en tout cas davantage à être atteint de la variole.

Permettez-moi de citer à l'appui de mon dire un rapport, présenté il y a quelques années à la suite d'une enquête sur la question de savoir si la vaccination devait ou non être obligatoire. Des 800 médecins consultés, 780 répondirent affirmativement, 20 seulement se déclarèrent opposés à l'obligation.

Pour revenir à l'épidémie de Niederbipp, sur 123 cas de petite vérole, 78 furent constatés chez des personnes qui n'avaient jamais été vaccinées, 45 personnes l'avaient été dans leur enfance, mais c'étaient, à part deux exceptions, des cas légers; des malades non vaccinés, 15 moururent. Sur un total de 16 morts, il n'y avait qu'une seule personne vaccinée. Il s'agissait d'une femme de 58 ans, déjà parvenue à un âge où le vaccin perd de son effet. Pour qu'il agisse efficacement, il faudrait se faire revacciner tous les 6 ou 7 ans.

Voici encore un cas plus probant. Il s'agit d'une classe d'école de 64 élèves. Vous vous demanderez comment il se fait qu'une classe soit si nombreuse. Il paraît qu'un des maîtres était tombé malade, les parents de quelques-uns de ses élèves ont envoyé ceux-ci chez un autre maître. Or, des 64 élèves en question, 41 n'étaient pas vaccinés, 23 l'étaient. Qu'est-il arrivé? Les 41 sont tous tombés malades de la variole, quelques-uns sont morts, tandis que les 23 vaccinés sont restés indemnes! La supériorité de la vaccine saute aux yeux. Le personnel sanitaire, les infirmiers, les metteurs en bière n'ont pas été atteints de la variole, ils avaient été vaccinés et revaccinés.

Le recensement de la mortalité des non vaccinés de Niederbipp accuse 41 % des cas; le taux des morts vaccinés ne dépasse pas le 5 %. Ce qui se passe ailleurs confirme aussi ce que j'avance: Une violente épidémie de variole éclatait à Londres au mois de novembre dernier. On me dira que c'est bizarre, puisque les Anglais sont soumis à l'obligation de la vaccine! Mais dans une ville si grande, impossible d'exercer un contrôle complet; une foule de familles n'envoient pas leurs enfants à l'école, — le seul

moyen de contrôle de la vaccination. La dite épidémie a pris des proportions considérables et y sévit encore aujourd'hui. D'après une enquête, on a compté jusqu'au 25 janvier dernier 100 morts parmi les personnes non vaccinées, et âgées de moins de 20 ans; 4 seulement dans le nombre des personnes vaccinées. A Milan, même constatation. Les épidémies de variole se produisaient à intervalles réguliers, la mortalité était très grande. Depuis 6 ans, des prescriptions très sévères ont été édictées par les médecins: aucun ouvrier n'est reçu dans une fabrique, aucun enfant ne peut aller à l'école sans être en possession d'un certificat de vaccination; tous les industriels forains, directeurs de carrousel, etc., doivent, pour obtenir leur permis d'exposition, montrer leur certificat de vaccination. Aussi, depuis trois ans, n'y a-t-il plus eu de cas de mortalité produits par la variole.

Je me réserve d'entrer dans plus de détails, si ma motion est prise en considération et j'espère, Messieurs, que suffisamment édifiés par ce que je viens de vous exposer, vous serez de mon avis.

**Joliat**, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Gross stellt die Motion, der Regierungsrat sei zu beauftragen, Bericht und Antrag vorzulegen über die Massnahmen, welche zur wirksamen Bekämpfung der Blatternepidemien zu ergreifen seien. Diese Massnahmen bestehen nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung in der strengen Isolierung der Kranken und in der Desinfektion der Wohnungen. Ein Hauptschutzmittel besteht auch, wie ich mit Herrn Dr. Gross betonen möchte, in der Schutzpockenimpfung, wie durch die bei der Epidemie in Niederbipp gemachten Erfahrungen wiederum in evidenter Weise nachgewiesen worden ist. Nun basiert aber gegenwärtig sowohl die Bundes- wie die kantonale Gesetzgebung auf der Voraussetzung, dass kein Impfzwang besteht; sie stellt daher nur Vorschriften über die Isolierung der Kranken und die Desinfektion der Wohnungen auf. Immerhin darf behauptet werden, dass bei stärker Befolgung dieser Vorschriften grössere Epidemien verhütet werden können. Hätte man in Niederbipp die Kranken sofort streng isoliert, so hätte die Epidemie niemals diese grosse Verbreitung angenommen, wie es der Fall war. Leider wurde der Rat des Arztes nicht befolgt; zwei Kinder aus dem betreffenden Hause gingen in die Sekundarschule und verbreiteten den Krankheitskeim, sodass im Laufe einer Woche die Krankheit in nicht weniger als 40 Familien ausbrach. Vereinzelte Fälle von Erkrankungen an Blattern haben sich im letzten Jahre nicht nur in Niederbipp gezeigt, sondern auch in Thun, Mett, Madretsch, Oberbipp, Roggwil und Herzogenbuchsee und überall, wo man sofort eingeschritten ist und die strengsten Isolierungsmaßregeln getroffen hat, konnte die Krankheit im Keime erstickt werden, ein Beweis, dass man, wenn man streng verfährt, mit den heutigen Vorschriften ziemlich auszukommen vermag. Daneben gebe ich auch gerne zu, dass auch die Impfung, wie sie heute praktiziert wird, als Schutzmittel zu betrachten ist und danach gestrebt werden muss, dieselbe so allgemein als möglich durchzuführen. Früher war ich allerdings Gegner, nicht der Impfung, wohl aber des Impfverfahrens. Als man noch von Arm zu Arm impfte, war die Gefahr vorhanden, dass mit der Impfung Krankheiten übertragen wurden, die möglicherweise noch schlimmer waren, als die Blattern. Diese Gefahr be-

steht heute nicht mehr, indem der Impfstoff in un-tadelhafter Weise unter der Kontrolle der Sanitätsdirektion hier in Bern präpariert wird, sodass jede Gefahr einer Uebertragung von Krankheiten ausgeschlossen ist.

Ich habe bemerkt, dass hauptsächlich darnach ge-trachtet werden müsse, dass eine strenge Isolierung der Kranken stattfinde. Glücklicherweise sind wir im Kanton Bern in Bezug auf Absonderungshäuser ziemlich gut gestellt, indem solche bereits in Bern, Biel, Interlaken, Langenthal, Grosshöchstetten, Riggisberg, Wattenwil, Langnau, Burgdorf und St. Immer bestehen, um an gefährlichen Krankheiten, wie Pest, Cholera, Blattern etc. erkrankte Personen aufzunehmen. Ferner wird die Erstellung solcher Absonderungshäuser gegenwärtig angestrebt in Thun, Herzogenbuchsee, Huttwil und Pruntrut.

Meine Herren, noch auf eine Erscheinung muss ich Sie aufmerksam machen. Wenn auch der Impfzwang nicht besteht, so hat man doch die Erfahrung gemacht, dass beim Ausbruch einer Blatternepidemie die Leute sich gleichwohl impfen lassen. In Niederbipp haben sich von 2300 Einwohnern 2000 impfen oder revaccinieren lassen. In Thun, wo ein einzelner Blatternfall im Zentrum der Stadt auftrat und wo durch strenge Isolierung und Evakuierung die Krankheit im Keim ersticken konnte, haben sich in kurzer Zeit 1000 Personen der Impfung unterzogen, ebenso in Aarwangen und Roggwil, ein Beweis, dass die Bevölkerung, wenn Gefahr droht, doch den Schutz sucht, den die Impfärzte ihr anbieten, und man wird auch in Zukunft die Erfahrung machen, dass die Bevölkerung beim Auftreten der Blattern sich freiwillig zum Arzt begiebt, um sich der Impfung zu unterziehen.

Ob der Regierungsrat einen Antrag im Sinne der Wiedereinführung des Impfzwanges stellen wird, wie Herr Dr. Gross dies bezweckt, kann ich heute nicht sagen, indem diese Frage noch näher geprüft werden muss. Ich habe das Sanitätskollegium über die Sache angefragt und dasselbe erklärt — und ich teile diese Ansicht — man sollte vorderhand noch kein bezügliches Gesetz vorlegen, sondern noch weitere Erfahrungen abwarten. Es ist auch nicht zu vergessen, dass das Volk infolge einer Initiative vor noch nicht langer Zeit den Impfzwang abgeschafft hat, allerdings mit einer nur geringen Mehrheit von rund 2000 Stimmen. Allein kurz nachher fand eine zweite Abstimmung über ein revidiertes Impfgesetz statt, das zwar den Impfzwang nicht mehr vorsah, aber immerhin die Bestimmung enthielt, dass die Vorsteher der staatlichen Institute und Gefangenschaften befugt seien, die Insassen beim Ausbruch von Blatternepidemien impfen zu lassen. Auch von diesem Zwang wollte das Volk nichts wissen; das Gesetz wurde verworfen und zwar mit grösserem Mehr als die Abschaffung des Impfzwanges an sich, nämlich mit einem Mehr von nahezu 6000 Stimmen.

Angesichts dieser Volksabstimmungen und angesichts der Tatsache, dass wir immerhin Vorschriften besitzen, welche uns zum Ziele führen, wenn sie streng befolgt werden — und ich darf befügen, dass wir den besten Willen und auch die Energie besitzen, diese Massregeln zur Ausführung zu bringen — glaube ich, es könnte noch etwas zugewartet werden, bevor an eine Revision des Gesetzes im Sinne des Herrn Dr. Gross herangetreten wird.

Ich widerseze mich, wie gesagt, der Erheblichkeit

der Motion nicht, kann aber heute noch nicht sagen, in welchem Sinne die Regierung vorgehen wird.

**Jordi.** Gegen die Motion des Herrn Gross in ihrer allgemeinen Form, wonach der Regierungsrat eingeladen werden sollte, Bericht und Antrag darüber einzubringen, was zur Verhütung neuer Blatternepidemien zu geschehen habe, hätte ich nichts einzuwenden gehabt. Nachdem aber aus der Begründung der Motion hervorgeht, dass dieselbe auf die Wiedereinführung des Impfzwanges abzielt, fühle ich mich genötigt, das Wort zu ergreifen, um gegen die Motion Stellung zu nehmen.

Wie bereits von Herrn Gross sowie von Herrn Regierungspräsident Joliat betont worden ist, sind erst einige Jahre verflossen, seitdem der Impfzwang vom Bernervolk infolge einer Initiative endlich abgeschafft werden konnte, und ich bin überzeugt, dass das gleiche Bernervolk, das vor 7 Jahren dieser Knute den Abschied gegeben und später noch einmal ein ähnliches Gesetz verworfen hat, das den Impfzwang für Anstaltsinsassen und Sträflinge vorsah, kaum zu haben sein wird, um sich neuerdings unter die Knute des Impfzwanges zu beugen. Man exemplifiziert mit dem Fall von Niederbipp. Allein eine Schwalbe macht noch keinen Frühling. Zur Zeit als der Impfzwang bestand, kamen auch Fälle von Erkrankungen an Blattern vor, und wenn sich nun nach Abschaffung des Impfzwanges ebenfalls wieder ein solcher Fall präsentiert, so kann man doch aus diesem Umstande nicht schliessen, dass das einzige radikale Mittel zur Verhütung der Blattern der Impfzwang sei. Herr Regierungspräsident Joliat hat Ihnen erklärt, dass die eidgenössischen Bestimmungen betreffend Desinfizierung und Isolierung zur Verhütung von Blatternepidemien genügen dürften, und dieser Ansicht bin ich auch. Mit Rücksicht hierauf, sowie gestützt auf die Tatsache, dass sowohl Geimpfte als Nichtgeimpfte die Blattern bekommen, sollten wir nicht das gesamte Bernervolk neuerdings zwingen wollen, sich von Zeit zu Zeit oder wenigstens zu gewissen Zeiten impfen, beziehungsweise wiederimpfen zu lassen. Warten wir noch mehr Erfahrungen ab! Wenn sich dann solche Epidemien, wie diejenige in Niederbipp, wiederholen sollten, trotzdem punkto Isolierung und Desinfektion das Möglichste geleistet worden ist, so wird die Regierung dann allerdings auf Mittel und Wege denken müssen, um solchen Fällen für die Zukunft vorzubeugen. Aber angesichts eines einzigen Falles sollten wir uns, glaube ich, nicht der Gefahr aussetzen, dass das Bernervolk wieder unter die Knute des Impfzwanges kommt. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei die Motion nicht erheblich zu erklären.

**M. Dr Gross.** Deux mots en réponse à M. le directeur Joliat au sujet de l'isolement des malades. Dans le cas de variole de Virgins dont je vous ai déjà parlé, j'ai aussi pratiqué l'isolement et j'ai réussi à empêcher la propagation de la maladie. Mais, en général, et surtout au commencement d'une épidémie, la chose est presque impossible. Un médecin ne peut pas constater, dès le début de la maladie, s'il s'agit de la variole ou de la vérole volante, — toutes deux offrent les mêmes symptômes. Un enfant dont la figure est couverte de vésicules peut tout aussi bien être atteint de l'une que de l'autre; ce n'est que plus tard, et alors que l'on constate une éruption de boutons accompagnée d'autres symptômes caractéristiques

que l'on dit: c'est la variole. Mais je défie tout médecin de diagnostiquer immédiatement la variole et de prendre des mesures d'isolement effectives. L'isolement est très bon s'il peut s'appliquer, mais en pratique cela est impossible.

M. Jordi a comparé l'épidémie de Niederbipp avec des précédents. Depuis trente-deux ans que je pratique la médecine, je déclare n'avoir jamais vu d'épidémie aussi violente que celle de Niederbipp. En 1870, quand les soldats français importèrent en Suisse le fléau, on ne signalait que cinq, dix cas. L'épidémie de Niederbipp n'est due qu'à l'abolition de la vaccination obligatoire, c'est la seule raison! Et si elle n'est pas rétablie, il est à craindre de voir éclater des épidémies bien pires encore que celle de Niederbipp. En tout cas j'ai cru de mon devoir de vous rendre attentifs à cette importante question, et quoi qu'il arrive je m'en lave les mains.

Encore un mot. On fait un épouvantail de cette opération de la vaccination, — et c'est pourtant une bagatelle. Vous introduisez du pus dans le sang, nous dit-on, alors que le vaccin est un liquide clair, transparent, tout à fait *sui generis*; les veaux desquels on tire le vaccin sont vaccinés avec du vaccin de vache, et ce vaccin n'est expédié au médecin qu'après que l'animal a été tué, dépecé et que lorsqu'on s'est assuré que l'animal est tout à fait sain.

Puisque si peu de chose peut assurer à des populations toute entières l'immunité contre la variole, que ne s'empresse-t-on de s'en servir et de décréter la vaccine obligatoire!

---

Herr Grossratspräsident Will übernimmt wiederum den Vorsitz.

---

**D<sup>r</sup> Reber.** Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Kollega Gross vollkommen einverstanden. Der Sprechende gehört zu denjenigen, welche leider diese Niederbipper Epidemie durchmachen mussten. Ich war früher Impfarzt und bin meiner Pflicht in dieser Beziehung bis 1895 nachgekommen, das heißtt so lange als sich die Leute impfen lassen wollten. Ich machte die Leute immer darauf aufmerksam: Lasst es nicht darauf ankommen, dass wir in eine Epidemie hineingeraten. Die Erfahrung hatte mich gelehrt, dass von Frankreich her Einschleppungen der Pocken stattfanden. Im Kriege von 1870/71 verloren die Franzosen 3000 Militärs an Blattern, Deutschland dagegen nur 300, was auch die Franzosen dazu führte, der Impfung mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Anno 1870 gelang es mir in Wangen, mehr oder weniger zufälligerweise, bei einem französischen Soldaten die Blattern zu konstatieren. Der Mann litt an allgemeinem Fieber, und ich befand mich in der grössten Verlegenheit, zu sagen, an welcher Krankheit der Mann leide. Da kam mir der Gedanke, dem Manne in den Rachen zu sehen und damit war die Krankheit entdeckt. Der Mann wurde sofort isoliert, und als Wärter gedachte ich dem Mann zwei seiner französischen Kameraden beizugeben; allein niemand wollte sich dazu hergeben, bis ich schliesslich meine Stellung als Hauptmann geltend machte. Den beiden Wärtern wurde ein benachbartes Zimmer eingeräumt und ihnen aufgetragen, regelmässig

nach dem Kranken zu sehen. Am folgenden Morgen war der Mann jedoch durch Verblutung infolge der im Rachen befindlichen Pocken gestorben, die Krankheit hatte also einen ganz auffallend raschen Verlauf genommen. Solche Erscheinungen erschüttern auch die Aerzte aufs Innerste, weshalb sie stets darauf bedacht sind, solche Schädlichkeiten zu vermeiden.

Ich komme nun zu der, nach Ansicht des Herrn Jordi, angeblich herrschenden Knutewirtschaft. Ich habe vielfach mit den Leuten gesprochen und sie von der Nützlichkeit des Impfens zu überzeugen gesucht, bekam aber zur Antwort, das Impfen nütze nichts, man plage damit nur die Kinder und mache sie krank. Wenn man nach den Gründen fragte, so zeigte sich gewöhnlich, dass nichts hinter dem ablehnenden Verhalten steckte, also die eigene vorgefasste Meinung, infolge der oft haarsträubenden Dinge, welche von den Impfgegnern in die Welt hinausgeschrieben werden. Vor den Blattern vermag einzig die Impfung, respektive die Widerimpfung von 10 zu 10 oder von 8 zu 8 Jahren Schutz zu gewähren. Wir haben bei den 120 Blatternfällen in Niederbipp verschiedene Erfahrungen gemacht. Es gab leichte, mittelmässige und schwere Fälle und zwar je nachdem die Leute geimpft waren oder nicht und je nachdem seit der Impfung kürzere oder längere Zeit verstrichen war. Das nämliche zeigte sich auch bei den Wiederimpfungen. Bei Kindern, die durchschnittlich im 1. oder 2. Lebensjahre geimpft werden, war bis zum 10. Altersjahr kaum irgend eine Wirkung der Revaccination zu konstatieren. Je mehr Zeit aber seit der Impfung verstrichen war, desto grösser war der Erfolg der Wiederimpfung, und 70 und 80-jährige Leute, die sich impfen liessen, wurden oft etwas krank, doch glücklicherweise ohne weitere nachteilige Folgen. Bei solchen, die sich hatten impfen lassen, sind die Blattern in viel geringerm Grade, sozusagen ohne Fieber aufgetreten, sodass die Leute selten im Bett waren, mit andern Worten, nicht allgemein krank wurden. Von denjenigen, die sich weigerten, sich impfen zu lassen, haben einzelne sich später ordentlich hinter den Ohren gekratzt. Glücklicherweise war die Impfung bis 1895 gut durchgeführt worden, sonst hätten wir, davon bin ich überzeugt, ein noch viel grösseres Elend zu beklagen gehabt. Es ist klar, dass bei einer so grossen Epidemie, wie wir sie hatten, Verschleppungen vorkommen; aber dass auch wiedergeimpfte Personen die Blattern bekommen haben, ist nicht richtig. Ich halte deshalb dafür, es liege nicht im Interesse des Landes, so sehr gegen den Impfzwang anzukämpfen. Wie Sie wissen, wurden wir in Niederbipp von der Aussenwelt vollständig abgesperrt; niemand durfte sich nach einem andern Dorfe begeben, und wenn wir nicht selbst über Vorräte verfügt hätten, so wären wir fast verhungert. Dabei ist Niederbipp ein einsames Dorf mit allerdings 2000 Einwohnern, aber ohne bedeutende Industrie. Stellen Sie sich nun vor, eine solche Epidemie würde im Oberland, in einem Kurort ausbrechen! Die ganze Saison wäre vollständig vernichtet!

Der Herr Direktor des Gesundheitswesens tröstet sich damit, die Niederbipper haben nun ihre Erfahrungen gemacht und werden sich in Zukunft impfen lassen, und ich möchte mich gerne der weitern Hoffnung hingeben, man werde sich auch an allen andern Orten wieder dem Impfen zuwenden. Allein ich habe die Erfahrung gemacht, dass sich die Leute freiwillig nicht eher impfen lassen, als bis ihnen das Wasser

nahezu in den Mund hineinläuft, dann ist es aber gewöhnlich zu spät. Es kamen auch Fälle vor, wo bei Erkrankung eines Kindes in einer Familie die Eltern dringend gebeten wurden, sie möchten doch sich und ihre Kinder impfen lassen, dass dies aber rundweg verweigert wurde, so dass wir uns betrübten Herzens entfernen mussten. Nachher haben sich dann die Folgen oft in grässlicher Weise gezeigt! Ich habe in dieser Beziehung beinahe etwas auf dem Gewissen. Es handelte sich um ein zwei Monate altes ungeimpftes Kind, die Mutter wehrte sich gegen dessen Impfung, und ich muss sagen, ich hatte in diesem Falle vielleicht etwas zu wenig Courage, um auf der Impfung des Kindes zu bestehen. So unterblieb die Impfung und das Kind ist hernach an den Blattern gestorben. In einem zweiten Falle ging es ebenso.

Ich schliesse mit dem Wunsche, es möchte die Motion des Herrn Gross erheblich erklärt werden.

**Moor.** Der Wortlaut der Motion Gross ist ein durchaus unverfänglicher, sodass ich sie auch hätte unterzeichnen können, wenn sie mir vorgelegt worden wäre, und so hat sie denn auch Herr Kollega Reimann unterzeichnet, der persönlich ein Freund des Impfens, aber ein Feind des Impfzwanges ist. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass die seiner Zeit anlässlich der Niederbipper Blatterepidemie aufgestellte und veröffentlichte Statistik durchaus nicht einwandfrei ist, und sie wurde denn auch einer sachlichen und berechtigten Kritik unterworfen, unter anderm auch in demjenigen Blatte, das ich redigierte, ohne dass diese Kritik in triftiger Weise widerlegt worden wäre. Ich anerkenne durchaus die Loyalität und Ueberzeugung der Herren Reber und Gross, möchte Sie aber doch warnen, diese Motion erheblich zu erklären, weil die Begründung des Herrn Gross über den Rahmen der Motion hinausgeht und nichts anderes will, wie schon Herr Jordi bemerkte hat, als die Wiedereinführung des Impfzwanges. Obwohl nicht Fachmann, wäre ich doch im stande, Herrn Dr. Reber auf sein eigenes Gebiet zu folgen und habe in den beiden Mappen, die dort drohend aufgestellt sind, ein reichhaltiges statistisches Material mitgebracht, gestützt auf das ich die Irrtümer und logischen Fehlschlüsse der Herren Impffanatiker mit Leichtigkeit zurückweisen könnte. Allein ich denke, Sie werden mir Dank wissen, wenn ich die beiden Mappen dort stehen lasse (Zurufe: Gewiss! — Heiterkeit); es ist auch nicht nötig, davon Gebrauch zu machen, weil dies offene Thüren einrinnen hiesse. Nach meiner Ueberzeugung steht die Mehrheit des Grossen Rates und des Bernervolkes auf dem Standpunkt der Freiheit, wonach es jedermann unverwehrt bleiben soll, sich und seine Angehörigen impfen zu lassen; aber vor den zweifelhaften Segnungen des Impfzwanges wollen wir unsern Kanton bewahren!

**M. Jobin.** Bien que profane comme M. Moor, je veux cependant appuyer la motion de M. Dr Gross et en recommander l'adoption au Grand Conseil.

Mon argument principal réside dans la conclusion du discours de notre collègue M. Moor. Si cette liberté que l'on réclame pour chacun de se faire vacciner ou de faire vacciner ses enfants, n'engageait que la vie et la santé du citoyen et de celle de ses enfants, j'en serais partisan, mais on va plus loin. Ce droit que l'on veut revendiquer de se soustraire soi et les siens à l'obligation de la vaccination est limité par

le devoir de sauvegarder, de respecter la vie et la santé du prochain.

Cette matière sans doute est extrêmement délicate et le sujet des plus intéressants. Deux catégories de personnes sont en présence: d'une part, les savants, les médecins, les physiologistes, ceux en un mot qui possèdent tous les éléments du problème, qui l'ont étudié depuis plus d'un siècle, qui en ont suivi les manifestations dans toutes les circonstances possibles, qui le connaissent dans tous ses détails; d'autre part, les personnes, qui jugent par sentiment, tirent des inférences de certains cas particuliers qu'elles connaissent et dans lesquels la vaccination, loin de donner les résultats qu'on en attendait, a provoqué non la guérison, mais déterminé la mort. Mais ces cas, que l'on exploite — et le mot n'est pas de trop — en faisant appel au sentiment, n'ont pas l'importance générale qu'on leur attribue, et comparativement au nombre infini des guérisons, ils ne constituent que de minimes exceptions. Sans compter que la qualité du vaccin a pu alors être la cause directe du décès de tel ou tel individu. M. Moor a parlé de statistiques; je défie bien de produire des statistiques scientifiques qui puissent démontrer que la vaccination est un mal plutôt qu'un bien. A défaut d'expérience personnelle, j'invoquerai celle des vieillards qui disaient et disent encore que jadis, de leur temps, les « grélés » par la petite vérole couraient les rues; il y a quatre-vingts ans on en rencontrait alors partout; mais depuis l'introduction de la vaccination obligatoire ils ont disparu. Voilà qui est probant! Et de fait, je puis déclarer n'en avoir rencontré que rarement. A quoi pourrait-on attribuer ce résultat si ce n'est à la vaccination? Oui, le vaccin est un remède qui a fait ses preuves.

Si l'on reproche au motionnaire de vouloir soumettre à nouveau devant le peuple une question que celui-ci avait tranchée négativement, pour le faire revenir sur sa décision, alors de deux choses l'une: ou bien les adversaires de la vaccination ont confiance dans le verdict négatif populaire; si le peuple n'en veut pas, c'est bien, sa volonté sera respectée; ou bien le peuple aura changé d'avis et je me demande pourquoi il serait mal de le lui demander. C'est comme pour la proportionnelle dont je suis très partisan: parce que le peuple ne s'est pas encore prononcé pour l'acceptation, et à deux reprises, ce n'est pas une raison pour s'abstenir de lui soumettre cette idée une troisième fois.

Sur 100 médecins, 95 au moins sont partisans de la vaccination. Au lieu de nous laisser influencer par des écrits tendancieux, remettons-nous en plutôt, pour ce qui concerne la vaccination, à l'avis des hommes de l'art seuls compétents. (*Bravos*).

#### A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion . . . . .	52 Stimmen.
Dagegen . . . . .	39 Stimmen.

#### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Eriswil.

**Kläy,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden sich erinnern, dass der

Grosse Rat letzthin der Gemeinde Huttwil das Expropriationsrecht erteilt hat behufs elektrischer Kraftübertragung von Wynau nach Huttwil. Die an die Gemeinde Huttwil anstossende Gemeinde Eriswil will nun diese Leitung benützen, um die elektrische Kraft auch in ihre Gemeinde einzuführen, und zwar ist beabsichtigt, in der Nähe von Huttwil eine Abzweigung zu machen, die vorerst noch durch das Terrain der Gemeinde Huttwil gehen und dann in die Gemeinde Eriswil führen würde. Der Gemeinderat von Eriswil hat nun an den Grossen Rat das Gesuch gerichtet: Es möchte der Gemeinde Eriswil im Sinne des Gesetzes vom 3. September 1868 zum Zwecke der Erstellung und Unterhaltung der nötigen Leitungen und Transformatoren für die Durchführung elektrischer Energie auf und durch das Gebiet der Gemeinde Eriswil und Huttwil das Recht der Zwangseignung erteilt werden. Dass die elektrische Kraftübertragung eine Angelegenheit des öffentlichen Wohles ist, hat der Grosse Rat schon wiederholt entschieden, sodass diese Frage im Schosse des bernischen Grossen Rates eine Diskussion wohl nicht mehr veranlassen wird. Man hat im vorliegenden Falle auch den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet, indem sämtlichen Eigentümern, die von dieser Linie betroffen werden, Gelegenheit gegeben wurde, sich auszusprechen. Hierauf ist eine einzige Eingabe eingelangt, die nach unserer Auffassung von einiger Bedeutung war, weshalb sie näher geprüft werden musste. Es wurde nämlich in derselben geltend gemacht, eine andere Linie, als die von der Gemeinde Eriswil gewählte, wäre besser und würde weniger gutes Terrain in Anspruch nehmen. Statt die Linie ins Tal zu verlegen, sollte man sie mehr der Anhöhe nach führen. Da wir nun die Auffassung haben, dass das Eigentum möglichst geschützt werden soll, wenn es sich auch um Einrichtungen handelt, die dem öffentlichen Wohle dienen, so haben wir es als unsere Pflicht erachtet, diesen Einwand zu prüfen und haben deshalb die Baudirektion ersucht, sie möchte die Frage durch Fachmänner untersuchen lassen. Die Baudirektion ist dieser Aufgabe nachgekommen, ihr Befund geht jedoch dahin, die von der Gemeinde Eriswil gewählte Linie sei die zweckmässigste. Gestützt hierauf finden wir, der erhobene Einwand sei nicht geeignet, die Erteilung des Expropriationsrechtes zu verhindern, und infolgedessen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate, er möchte dem Gesuche der Gemeinde Eriswil entsprechen.

Bewilligt.

### **Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Steffisburg.**

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Steffisburg stellt das Gesuch: Es möchte der Gemeinde Steffisburg zum Zwecke der Ermöglichung der elektrischen Kraftübertragung von der Hauptleitung des Kanderwerkes in der Bahnhstation Steffisburg bis zu den Verteilungspunkten in der Gemeinde Steffisburg das Expropriationsrecht zur Erstellung der nötigen Hochspannungsleitungen und

Transformatorstationen erteilt werden. Die elektrische Kraft soll also der von den Kanderwerken nach Burgdorf führenden und die Burgdorf-Thunbahn betreibenden Leitung entnommen, das heisst, es soll auf der Station Steffisburg eine Abzweigung gemacht und ins Dorf Steffisburg geführt werden. Das Geschäft ist durchaus liquid, da Einsprachen nicht eingelangt sind, und wir beantragen Ihnen, da den gesetzlichen Vorschriften in jeder Beziehung Genüge geleistet wurde, Sie möchten dem Gesuche entsprechen.

Bewilligt.

### **Strafnachlassgesuche.**

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Auf Antrag des Herrn Heller-Bürgi, Präsidenten der Justizkommission, wird beschlossen, nur das Gesuch Nr. 2 (Chr. Gerber) zu behandeln, alle andern Fälle dagegen, da dies ohne Nachteil für die betreffenden Gesuchsteller geschehen könne, auf die Märssession zu verschieben.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Falle Nr. 2, Chr. Gerber betreffend, beantragt der Regierungsrat Erlass des letzten Drittels der Strafe, während die Kommission Erlass des ganzen Restes der Strafe vorschlägt. Es macht dies eine Differenz von zirka einem Monat. Ich kann nun erklären, dass ich persönlich dem Antrage der Justizkommission zustimme, und ich zweifle nicht daran, dass auch der Regierungsrat, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, sich darüber auszusprechen, dem Antrage der Kommission sich ebenfalls angeschlossen hätte.

**Heller-Bürgi**, Berichterstatter der Justizkommission. Christian Gerber wurde wegen Misshandlung eines Hermann Zubler, der ihn provoziert hatte, verurteilt und zwar taxierten die Aerzte damals die Misshandlung als eine solche mit bleibendem Nachteil. Später stellte sich heraus, dass die Aerzte sich geirrt hatten, indem ein bleibender Nachteil sich nicht einstellte. Zubler hat sowohl eine Rekrutenschule durchgemacht, als hierauf eine Unteroffiziersschule, womit hinlänglich der Nachweis erbracht ist, dass von einem bleibenden Nachteil nicht gesprochen werden kann. Der Irrtum ist indessen begreiflich, da die Untersuchung leicht zu diesem Schlusse führen konnte. Der Tatbestand ist kurz folgender. Gerber befand sich am 1. Januar 1901 mit seinem Sohne in einer Wirtschaft in Bärau. Da erschien in derselben auch der Bäckerlehrling Zubler, der sich in etwas angetrunkenem Zustand befand, sich ungebührlich aufführte, mit dem offenen Messer herumfuchtelte und erklärte, den ersten, der sich ihm näherte, werde er stechen. Dies verursachte etwelche Aufregung. Der in der Nähe wohnende Chr. Gerber begab sich nach Hause und bewaffnete sich dort mit einem sogenannten Munifisel, um den Burschen damit zur Ordnung zu weisen. Der Zufall wollte es nun, dass Zubler die Wirtschaft verliess und dem Chr. Gerber begegnete, der ihm, über sein provo-

(20. Februar 1902.)

katorisches Benehmen erbost, einige mit dem Munifisel liegen liess und dabei das richtige Mass überschritt, sodass Zubler längere Zeit krank darniederlag. So wie der Sachverhalt liegt, ist es begreiflich, dass Gerber über die Aufführung des Zubler empört war und glaubte, die Rolle des Züchtigers spielen zu sollen, worin er aber etwas zu weit gegangen ist. In Anbetracht nun, dass das Urteil sehr schwer ausgefallen ist — 15 Monate Zuchthaus, wovon Gerber 9 Monate abgesessen hat, — und dass im Befinden der Aerzte ein Irrtum mit unterlaufen ist, beantragen wir Ihnen, es sei dem Christian Gerber der Rest der Strafe zu erlassen.

**Präsident.** Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Regierung ihren Antrag zurückzieht und sich demjenigen der Justizkommission anschliesst.

Der Antrag der Justizkommission wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

**Präsident.** Damit sind die sämtlichen vorbereiteten Geschäfte erledigt. Ich erkläre Schluss der heutigen Sitzung und der Session und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise.

---

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

*Der Redakteur:*

**Rud. Schwarz.**

